
3 3433 08209117 8



Amtsblatt

der

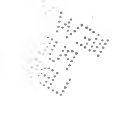
Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1896.




Druck von J. Stercken in Aachen.





Chronologische Uebersicht

der in dem

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen für das Jahr 1896 enthaltenen allgemeinen Verfügungen.

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
1	1895 4. November	Anweisung des Finanz-Ministers zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 . . .	10	48	Beil.
2	19. Dezember	Marschverpflegungsvergütung	4	15	51
3	23. Dezember	Bekanntmachung des Finanz-Ministers, betreffend die Vorschriften des Bundesraths für die Vergütung der Branntweinsteuern bei der Ausfuhr von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwassern.	3	14	Beil.
4	28. Dezember	Ministerial-Erlaß, betr. Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie	1	1	4
5	1896 3. Januar	Verordnung, betr. den Schluß der Hasenjagd	2	7	23
6	9. Januar	Abhaltung von Pferdemärkten in der Stadtgemeinde Aachen	3	9	32
7	9. Januar	Bekanntmachung, betr. die Vergütung welche die Invaliditäts- und Altersversicherung Rheinprovinz in Düsseldorf an Krankenkassen, Gemeinde-Krankenversicherungen ꝛc. für die Einziehung der Beiträge der Invaliditäts- und Altersversicherung zu gewähren hat	3	9	34
8	9. Januar	Verlegung von Märkten in den Gemeinden Bütgenbach, Robertville und Weismes	3	12	37
9	20. Januar	Bezeichnung der Betriebsänderungen, welche die Mitglieder der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft verpflichtet sind, dem zuständigen Sektionsvorstande anzuzeigen	5	20	76
10	24. Januar	Prüfungsordnung behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Physikus	8	33	122
11	28. Januar	Polizeiverordnung, betr. die Führung von Gesindebüchern	5	19	68

Notg. 16 Dec 27

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
74	27. August	Polizeiliche Vorschrift zur Verhütung der Verschleppung der Reblaus für den Bereich der Gemarkung Oberdollendorf	39	287	685
75	27. August	Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betr. die Besteuerung des Gewerbetriebes im Umherziehen	48	352	Beil.
76	28. August	Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Eupen bis zur belgischen Grenze	38	273	669
77	11. September	Verfügung, betr. die Geschäftszeit für den Verkauf von Zeitungen und anderem Lesestoff an den Bahnhöfen zu Aachen und Düren an Sonn- und Festtagen	40	292	700
78	14. September	Abhaltung von Vieh- und Pferdemärkten in der Stadtgemeinde Eschweiler	40	291	698
79	16. September	Bekanntmachung, betr. Vorschriften des Prüfungs-Reglements für Apothekergehülfen	41	296	709
80	18. September	Verfügung, betr. Vergütungssätze für Vorspann während der diesjährigen Herbstübungen im Kreise Schleiden	42	299	729
81	23. September	Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern, durch welche die als Organe der Landespolizeibehörde in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen angestellten Königlichen Polizeikommissare zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind	44	311	759
82	28. September	Verleihungsurkunde für das Bergwerk Himmelsfürst bei Born	43	308	748
83	1. Oktober	Bezirkspolizeiverordnung, betr die Gemeindewege	43	304	744
84	2. Oktober	Landespolizeiliche Anordnung, betr. die veterinärpolizeiliche Ueberwachung des kleinen Grenzverkehrs mit Pferden	43	305	745
85	5. Oktober	Polizeiliche Vorschrift zur Verhütung der Verschleppung der Reblaus für den Bereich der Gemarkung Simmingen	44	311	761
86	5. Oktober	Bekanntmachung, betr. Abänderung der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894	44	313	770
87	6. Oktober	Veröffentlichung der Ausführungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes vom 28. Juli 1896 zu den neuen Vorschriften, betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel ꝛc.	44	311	762

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 2. Januar 1896.

Nr. 1 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 22. November 1895.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 2 Das 43. Stück enthält unter Nr. 2280: Bekanntmachung über die Ausdehnung der am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera, auf die britischen Kolonien Natal, Ceylon, Lagos, St. Helena und Canada. Vom 14. Dezember 1895. Unter Nr. 2281: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 14. Dezember 1895.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 3 Das 46. Stück enthält unter Nr. 9797: Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 23. Dezember 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 4 Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 23. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 15. Januar k. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 14. Januar k. Js. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 15. Januar k. Js. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 28. Dezember 1895.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Braunbehrens.

Nr. 5 Unter Hinweis auf die im Regierungs-Amtsblatt vom Jahre 1853, Stück 29 Seite 193 ff. erfolgte Veröffentlichung der Genehmigungs-Urkunde und der Statuten der Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft zu Aachen und die in den Amtsblättern vom Jahre 1865, Stück 24 Seite 197, vom Jahre 1885, Stück 48 Seite 331, vom Jahre 1889, Stück 30 Seite 168 und vom Jahre 1894, Stück 47 Seite 420 veröffentlichten Nachträge zu den vorgedachten Statuten und der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden wird höherem Auftrage zufolge hierdurch ein fernerer Nachtrag nebst der dies-

bezüglichen ministeriellen Genehmigungs-Urkunde vom 2. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 27. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

1. §. 1 lautet fortan wie folgt:

Es ist unter der Firma

Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft

eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit errichtet, welche ihren Sitz in Aachen hat. Den Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft bildet die Gewährung von Mit- und Rückversicherung in Bezug auf Feuerversicherung, Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherung, Transportversicherung und Hagelversicherung, sowie mit Zustimmung des Direktorialrathes in allen anderen Versicherungszweigen.

2. §. 2 lautet fortan wie folgt:

Das Grundkapital besteht in Sieben Millionen zweimalhunderttausend Reichsmark, eingetheilt in 6000 Namenaktien zu Vierhundert Thaler gleich 1200 Mark jede. Davon sind Dreitausend ältere Aktien ausgestellt nach dem sub A angehängten Formular und 3000 neue Aktien ausgestellt nach dem sub C angehängten Formular. Die Baareinlage auf jede Aktie beträgt ein Viertel des Nennwerthes. Ueber die übrigen drei Viertel hat jeder Aktionär einen Wechsel vier Wochen nach Sicht auszustellen und denselben mindestens 3 Monate vor der darin bezeichneten Präsentationsfrist für den bis dahin nicht eingezahlten Betrag zu erneuern. Die für die alten Aktien ausgestellten Wechsel entsprechend dem sub B angehängten Formular. Für die zu den neuen Aktien und für die zu alten Aktien neu auszustellenden Wechsel findet das sub D angehängte Formular Anwendung. Jeder außerhalb Aachen oder Burtscheid wohnende Aktionär hat in Aachen Domizil zu nehmen, wo sowohl die Wechsel-Präsentation, als jede andere ihn als Aktionär persönlich betreffende und nicht nach sonstigen Bestimmungen dieser Statuten durch öffentliche Bekanntmachung zu erlassende Aufforderung, oder Zustellung der Direktion für ihn verbindlich stattfinden soll. Kein einzelner darf mehr als 120 Aktien besitzen.

Das Grundkapital kann durch Beschluß der Generalversammlung vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung auch vor der Vollzahlung der ausgegebenen Aktien erhöht werden.

3. Im §. 3 2. Absatz muß es an Stelle von „80 Thaler“ und „320 Thaler“ heißen:
„100 Thaler“ gleich „300 Mark“ und
„300 Thaler“ gleich „900 Mark“.

Der letzte Satz im Absatz 2 dieses Paragraphen, lautend:

„Durch die Herausgabe des Wechsels hört letzterer auf Aktionär der Gesellschaft zu sein, und es erlöschen gleichzeitig alle seine Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 13 des Gesetzes vom 9. November 1843“ wird gestrichen.

4. Im §. 7 ist hinter den 1. Satz des 1. Absatzes einzuschalten:

„(§. 12a und §. 12b)“

5. Zwischen den §§. 12 und 13 sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

III. Von den Verwaltungsbeamten und von der Zeichnung für die Gesellschaft.

§. 12a. Zur Ausführung ihrer Beschlüsse ernennt die Direktion einen Spezialdirektor, welcher in Aachen oder Burtscheid wohnen und mindestens 5 Aktien der Gesellschaft besitzen muß.

Derselbe führt als erster Beamter der Gesellschaft in Gemäßheit des Art. 235 H. G. B. die spezielle Verwaltung und vertritt die Direktion in allen den Fällen, wo sie es nicht anders beschließt. Bei den Direktionssitzungen hat er berathende Stimme. Die Dauer seiner Anstellung sowie seine Dienst- und Gehaltsverhältnisse werden durch die Direktion festgestellt. Dieser steht es auch frei, ihm vorübergehend oder dauernd einen Stellvertreter zu ernennen.

Der Spezialdirektor muß mit einer Tantième an dem statutarischen Reingewinn (§. 9) betheiligt werden. Sein Name soll öffentlicht bekannt gemacht werden. (§. 22.)

§. 12b. Die Willenserklärungen der Direktion werden kundgegeben und die Zeichnung für die Gesellschaft erfolgt in der durch Art. 229 Absatz 2 H. G. B. vorgeschriebenen Weise durch 2 Mitglieder der Direktion oder durch ein Direktionsmitglied und den Spezialdirektor beziehentlich dessen Stellvertreter.

Für die auf die Verwaltung sich beziehenden Verhandlungen und Korrespondenzen genügt die alleinige Unterschrift des Spezialdirektors oder seines Stellvertreters.

6. Im §. 13 fallen

a) im zweiten Absatz die Worte „dergestalt, daß der Besitzer von Einundfünfzig bis Sechszig Aktien sechs Stimmen hat,“ weg,
b) in der letzten Zeile des dritten Absatzes sind die Worte „fünfundzwanzig“ durch „fünfzig“ zu ersetzen.

7. Im §. 14 sind die Bestimmungen sub b des dritten Absatzes durch folgende Fassung zu ersetzen:

„b wenn Aktionäre, deren Antheile mindestens ein Zwanzigstel des jeweiligen Aktienkapitals darstellen schriftlich darauf antragen.“

8. Im §. 18 sind

a) die Worte „Brandschäden-Reserve“ und „Brandschäden“ überall durch die Worte

„Reserve" und „Schäden" zu ersetzen.

b) In den Bestimmungen sub e muß es künftig heißen:
1. statt „hundert Tausend Thaler" mindestens „Sieben Mal hundertundzwanzig Tausend Mark",
2. statt „zehn pro Cent" „Fünf pro Cent".

c) Im drittletzten Absatz sind
1. in der zweiten Zeile die Worte „des durch §. 9 bestimmten Gewinnantheils" durch die Worte „der statutarischen vertragsmäßigen Gewinnantheile" zu ersetzen.
2. in der 5. bis 9. Zeile die nachstehenden Bestimmungen zu löschen:
„deren erstmalige Bildung durch Ueberführung eines Betrages von M. 180000 zu erfolgen hat, welcher gegenwärtig in dem Obligationen-(Werthpapier)-Konto der Gesellschaft ruht und aus den vor dem Jahre 1890 erfolgten Abschreibungen herrührt."

9. Im §. 19 sind die Worte:
„vor der im §. 1 bestimmten Zeit und" zu streichen.

10. Im §. 22 fallen die Worte:
„im Aachener Anzeiger, Politisches Tageblatt" u. s. w. bis zum Schluß dieses Paragraphen weg und sind durch folgende zu ersetzen:
„im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger erschienen sind."

11. Der §. 24 ist zu streichen.

12. Die mit römisch III, IV, V, VI bezeichneten Abschnitte der Statuten sind in die Nummern IV, V, VI, VII abzuändern.

Dem vorstehenden in Folge der Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung vom 15. November d. Js. aufgestellten Nachtrage zu dem Statute der Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft zu Aachen wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 2. Dezember 1895.

(L. S.) Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Genehmigungsurkunde. gez.: Haase.

Bekanntmachung.

Nr. 6 Die britischen Schutzgebiete von Zanzibar und Ostafrika sind dem Weltpostverein angeschlossen worden. Der Briefverkehr mit diesen Gebieten regelt sich demgemäß fortan nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Berlin W., 19. Dezember 1895.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 7 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 16. v. Mts. widerruflich genehmigt, daß zu Gunsten der evangelischen Pastoral-Hülfs-Gesellschaft für Rheinland und Westfalen in jedem der Jahre 1896, 1897 und 1898 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte der genannten Gesellschaft abgehalten werde.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirk ist für das Kalenderjahr 1896 Heinrich Ginkel aus Elberfeld beauftragt.

Aachen, den 27. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 8 Der Herr Oberpräsident hat dem katholischen Kirchenvorstande zu Speicher im Kreise Bitburg die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau der katholischen Pfarrkirche zu Speicher eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz während des Jahres 1896 durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirke sind beauftragt:

Pfarrer und Dechant Friedrich Horrmann, Kaplan Johann Joseph Thielen, Mathias Mayer, Johann Weber, Joseph Krischel, Jakob Schon II, Philipp Müller, Jakob Reicherts, Johann Paul Plein, Johann Commes, Johann Heudle, Nikolaus Mühler, Cornelius Kievel, Friedrich Wilhelm Becker, Michael Hardt, Martin Hardt, Jakob Becker-Heinen, Wilhelm Plein-Thiel, Paul Baumann, Mathias Müller-Cruzen und Mathias Schay-Pallien, sämmtlich in Speicher wohnhaft.

Aachen, den 28. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 9 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 18. d. Mts. den Beigeordneten, Apotheker Dr. Josef Julius Reuland in Blankenheim auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Blankenheim umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 27. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Peguilhen.

Nr. 10 Mit Rücksicht auf die bevorstehende Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen, sowie auf das in diesem Jahre stattfindende Musterungs- und Aushebungsgeschäft werden den Militärpflichtigen des diesseitigen Bezirkes die nachfolgenden Bestimmungen der Wehrordnung vom 22. November 1888 über die Militärpflicht, die Meldungs- und Gestellungspflicht in Erinnerung gebracht:

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der

Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

2. Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

3. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

a. für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen;

b. für militärpflichtige Studirende. Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.

6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehülfen, auf See befindliche Seeleute rc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des unter Ziffer 2 genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, dem Vorsteher staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heil-Anstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes des Standes rc.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

10. Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

12. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu gestellen.

13. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.

14. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Ziffer 13 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.

15. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht.

16. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission, als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind.

17. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem sie sich zu gestellen haben.

18. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis

zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung entzogen werden.

Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, oder liegen die Voraussetzungen des § 140 d. Str.-G vor, so sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe als unsichere Dienstpflichtige zu behandeln.

Aachen, den 2. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Pequilhen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 11 Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste werden im März d. Js. Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des deutschen Reiches, welche in der Zeit **vom 1. Januar 1876 bis 1. Februar 1879** geboren und nach den §§. 25 und 26 der Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 im Regierungsbezirke Aachen **gestellungspflichtig** sind. Die Zulassung von später Geborenen darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erfolgen, wenn es sich um einen kurzen Zeitraum handelt.

Die Meldungen sind **bis zum 1. Februar d. Js.** bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und sind denselben **im Original** beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß;
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.
   Die Unterschrift unter dieser Erklärung ist obrigkeitlich zu beglaubigen und ist dabei gleichzeitig die Fähigkeit des Unterschriebenen zur Leistung der übernommenen Verpflichtung obrigkeitlich zu bescheinigen;
3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen **selbstgeschriebenen Lebenslauf** beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;
b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten;
c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die **erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse** beizufügen und gleichzeitig mit der Meldung auch die **kunstverständigen oder mechanischen Arbeiten, durch welche der Beweis für ihre hervorragende Leistungsfähigkeit erbracht werden soll, an die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission einzureichen.**

Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 2. Januar 1896.

Königliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende.
Sträter,
Regierungsrath.

Bekanntmachung.

Nr. 12 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 15. November 1895 ist Bartholomäus Lapp, zuletzt in Brand bei Aachen wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 20. Dezember 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 13 Durch Urtheil der IV. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 2. Dezember 1895 ist Remigius Körtgen, geboren am 18. Mai 1839 zu Köln, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 20. Dezember 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 14 Durch Urtheil der III. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 2. Dezember 1895 ist der Schreiner Franz Theodor Kutzora, zuletzt in Clanberg bei Solingen wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 20. Dezember 1895.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 15 Personal-Nachrichten.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. v. Mts. in Folge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Aachen getroffenen Wahl den seitherigen besoldeten Beigeordneten Philipp Veltman daselbst als Bürgermeister der Stadt Aachen für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren zu bestätigen geruht.

Der Bürgermeister der Landbürgermeisterei Ederen im Kreise Jülich ist gestorben. Die einstweilige Verwaltung dieser Bürgermeisterei ist dem städtischen Sekretariats-Assistenten Fahnenschreiber in Aachen übertragen worden.

Angestellt ist der Postanwärter Bohnen in Brachelen als Postverwalter daselbst.

Ernannt ist der Postassistent Bellinger in Aachen zum Ober-Postassistenten.

Versetzt sind der Postdirektor Muckelberg von Aachen nach Hamburg und der Postdirektor Meyer von Hamburg nach Aachen.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrer und Lehrerinnen:

1. Johann Hoster, bei der katholischen Volksschule zu Vorweiden, Landkreis Aachen;
2. Ewald Hütz, bei der evangelischen Volksschule zu Call, Kreis Schleiden;
3. Magdalena Bendel, bei der katholischen Volksschule zu Arnoldsweiler, Kreis Düren;
4. Mathilde Wißkirchen, bei der katholischen Volksschule zu Roggendorf, Kreis Schleiden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 16 In Sachen betreffend Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Würm werden zu dem auf Montag den 17. Februar 1895, Vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termin vorgeladen die Erben und Rechtsnachfolger des zu Leiffarth verstorbenen Handelsmannes Johann Wilhelm Schultes deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an den in der Gemeinde Würm gelegenen Grundstücken Flur B Nr. 961/27 und 964/28.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so wird als Eigenthümerin in das Grundbuch eingetragen werden bezüglich der obengenannten Grundstücke:
die Wittwe Handelmannes Johann Wilhelm Schultes, Anna Barbara geb. Raschen in Leiffarth.

Geilenkirchen, den 14. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 17 Die im Flurbuch der Gemeinde Wegberg als Eigenthümerin der Parzellen

Flur 4 Nr. 882 und Flur 7 Nr. 700

eingetragene Barbara Willems in Harbeck, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, wird zur Wahrung ihrer Rechte an den obenbezeichneten Grundstücken vor das unterzeichnete Amtsgericht auf den 14. Februar 1896, Vormittags 9 Uhr, geladen.

Falls Ansprüche an die Grundstücke nicht angemeldet werden, wird die Parzelle Flur 4 Nr. 882 als Eigenthum der:

1. Gertrud Pesch, Ackerin in Klinkum,
2. Barbara Pesch, Ackerin in Klinkum, } minderjährig
3. Peter Michael Pesch, Acker in Klinkum, } minderjährig
4. Maria Theresia Pesch, Ackerin in Klinkum, } minderjährig

und Flur 7 Nr. 700 als Eigenthum der:

1. Gerhard Feger, Ackerer in Harbeck,
2. Michael Feger, Ackerer in Harbeck,
3. Josef Feger, Ackerer in Merbeck-Tetelrath,
4. Katharina geb. Feger, Ehefrau Ackerers Wilhelm Rahmen in Rheindahlen,

ins Grundbuch eingetragen.

Wegberg, den 18. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 18 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für Flur 1 Nr. 890/613 der Gemeinde **Tüddern** und für Flur 3 Nr. 1186/179 der Gemeinde **Breberen.**

Heinsberg, den 23. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 1.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 9. Januar 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 19 Das 44. Stück enthält unter Nr. 2282: Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb des württembergischen Grenzbezirks. Vom 19. Dezember 1895. Unter Nr. 2283: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 28. Dezember 1895. Das 45. Stück enthält unter Nr. 2284: Zusatzvereinbarung zum Internationalen Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890, betreffend die Beifügung zusätzlicher Vorschriften zu §. 1 der Ausführungsbestimmungen und die Aenderung der Anlage 1 zu diesen Bestimmungen. Vom 16. Juli 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Postpacketverkehr mit der Südafrikanischen Republik.

Nr. 20 Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach der Südafrikanischen Republik auf dem Wege über Hamburg—Delagoa Bai mittels der Dampfer der Deutschen Ostafrika-Linie nach Maßgabe der Bestimmungen der Vereins-Postpacket-Uebereinkunft versandt werden.

Die Postpackete müssen frankirt werden. Die Taxe beträgt einheitlich 4 M. 35 Pf. für jedes Packet.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 2. Januar 1896.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 21 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 29. Oktober v. Js. dem katholischen Kirchenvorstand zu Thier im Kreise Wipperfürth die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer katholischen Pfarrkirche eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Düsseldorf und Aachen während des Jahres 1896 durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte sind im diesseitigen Bezirke die nachbenannten Personen beauftragt worden:

1. Albert Herzhof, Ackerer in Hollinden; 2. Josef Blechmann, Ackerer in Fürden; 3. Johann Voß, Ackerer in Abstoß; 4. Josef Heider, Ackerer in Ahe; 5. Carl Fahlenbock, Ackerer in Bennigrath; 6. August Schmitz, Ackerer in Peffenkofen; 7. Wilhelm Alfer, Wirth in Görgensmühle; 8. Robert Offermann, Tagelöhner in Görgensmühle; 9. Christian Sprenger, Maurer in Ballsiefen; 10. Johann Brachthäuser, Pfarrer in Thier.

Aachen, den 4. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 22 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes vom 6. März 1885 (Amtsblatt S. 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit veröffentlichen Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Prüfung im 1. Vierteljahr 1896 am Freitag den 6. März, Vormittags 8 Uhr, stattfinden wird.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Hufschmiede, Herrn Departementsthierarzt Dr. Schmidt in Aachen, zu richten.

Aachen, den 7. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verordnung betreffend den Schluß der Hasenjagd.

Nr. 23 Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes (G.-S. S. 120) in Verbindung mit §. 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen der Wiederbeginn der Schonzeit für Hasen auf den 18. Januar d. Js. festgesetzt, so daß der 17. Januar d. Js. der letzte Jagdtag ist.

Aachen, den 3. Januar 1896.

Der Bezirksausschuß zu Aachen.
Frowein.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 24 Am Mittwoch den 22. Januar von Morgens 10 Uhr an sollen in der Packkammer des hiesigen Postamts 1, Eingang Theaterplatz, der Inhalt unanbringlicher Postsendungen und in Postdiensträumen zurückgelassene oder aufgefundene Sachen, darunter 1 goldene Broche, 4 Röcke (Joppen), 1 Knabenanzug, Körbe, Regenschirme, Messer, Glückwunschkarten u. s. w., öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung verkauft werden.

Aachen, den 5. Januar 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 25 Die Landbriefträger führen auf ihren Bestellgängen ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihnen angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen, sowie der vorausbezahlten Beträge für bestellte Zeitungen, Postwerthzeichen, Reichs-Wechselstempelzeichen und statistischen Werthzeichen dient.

Will ein Absender die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Annahmebuch vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der geschehenen Eintragung gewährt werden.

Aachen, den 3. Januar 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

Königliche Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Geisenheim a. Rh.

Nr. 26 Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß im nächsten Frühjahre und Herbst folgende Kurse an unserer Anstalt abgehalten werden, und zwar:

1. Winzerkursus vom 20. Januar (Vormittags 9 Uhr) bis 8. Februar. Lehrhonorar wird von preuß. Unterthanen nicht erhoben, von Nichtpreußen dagegen ein solches von 10 Mark.
2. Obstbaukursus für Geistliche, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 2. März (Vormittags 9 Uhr) bis 24. März.
   Nachkursus vom 17. bis 22. August. Das Honorar für beide Kurse beträgt 20 Mk., für Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 Mk., Lehrer aus Preußen nehmen unentgeltlich Theil.
3. Baumwärterkursus vom 2. März (Vormittags ½8 Uhr) bis 24. März.
   Nachkursus vom 17. bis 22. August. Lehrhonorar wird von preuß. Unterthanen nicht erhoben, von Nichtpreußen dagegen ein solches von 10 Mk. für beide Kurse.

Um einem vielfach hervorgetretenen Bedürfnisse zu entsprechen und jungen Leuten ohne gärtnerische Vorbildung den Besuch der Anstalt zur gründlichen Erlernung des Obst- und Weinbaues im Laufe von einem Jahr zu ermöglichen, ist ein Kursus für „Obst- und Weinbauschüler“ eingerichtet worden. Derselbe beginnt am 1. März; das Honorar beläuft sich auf 60 M. für das Jahr.

Anmeldungen zu den Kursen sind bis spätestens 8 Tage vor Beginn derselben an die Direktion der Anstalt zu richten; nach diesem Termine einlaufenden Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wohnung besorgt auf Wunsch der Anstaltsdiener Massow

Geisenheim, den 12. Dezember 1895.

Der Direktor: Goethe, Kgl. Oekonomierath.

Nr. 27 Personal-Nachrichten.

Ernannt: der Stations-Verwalter Johann Steffen, unter gleichzeitiger Versetzung von Harff nach Mariagrube zum Stations-Vorsteher 2. Klasse.

Der Amtsrichter Splinter von Gemünd ist an das Amtsgericht in Köln versetzt; der Assistent Dorn in Aachen ist zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Köln ernannt und der Staatsanwaltschafts-Assistent Pfingsten in Aachen in der Eigenschaft als Gerichtsschreibergehülfe an das hiesige Landgericht versetzt worden.

Bekanntmachung.

Nr. 28 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammlung Seite 52) wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner erfolgt ist für folgende in der Gemeinde **Teveren** gelegenen Parzellen:

B 434/3; C 13, 2781/1124; D 633; F 1558/958, 1024 und B 624 bis/1,544.

Geilenkirchen, den 4. Januar 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 29 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Hasselsweiler** nunmehr auch für folgende Parzellen erfolgt ist:

Flur E 1609/318 und 1610/318.

Für diese Parzellen treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 31. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 2.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 3. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 16. Januar 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 30 Das 1. Stück enthält unter Nr. 2285: Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz, betreffend die Großherzoglich badische Gemeinde Büsingen. Vom 21. September 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 31 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 3. v. Mts. dem Vorstande des Erholungshauses für Lehrerinnen, Krankenpflegerinnen pp. zu Völlinghausen die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der Anstalt eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz während des Jahres 1896 abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirke sind die nachbenannten Personen beauftragt: 1. Aug. Häbel aus Marienberg; 2. W. Meineberg aus Babenhausen; 3. Chr. Schlonies aus Oberbilk und 4. G. Schmidt aus Altenkirchen.

Aachen, den 9. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 32 Der Herr Oberpräsident hat Namens des Provinzialraths der Stadtgemeinde Aachen vorläufig versuchsweise für drei Jahre die Abhaltung von Pferdemärkten am ersten Dienstag nach dem 15. Februar und ersten Donnerstag des Monats Dezember gestattet.

Aachen, den 9. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 33 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 9. September v. Js. den Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde zu Altenkirchen die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer evangelischen Kirche eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in dem Zeitraume vom 1. April bis 31. Dezember ds. Js. durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirke sind beauftragt worden: 1. Baeker Hermann, Pfarrer zu Altenkirchen; 2. Heckenroth Ludwig, Pfarrer zu Altenkirchen; 3. Grollmann Karl, Schlosser zu Altenkirchen; 4. Lenz Karl, Rentner zu Altenkirchen; 5. Weißgerber Wilhelm, Bäcker und Wirth zu Altenkirchen; 6. Nolden Peter, Ackerer zu Michelbach; 7. Hähner Peter, Ackerer zu Busenhausen; 8. Weßler Wilhelm, Landwirth zu Mammelzen; 9. Lichtenthäler Wilhelm III, Ackerer zu Lenzbach; 10. Klar Peter, Ackerer zu Altenkirchen; 11. Wader Wilhelm, Anstreicher zu Altenkirchen; 12. Birkenbeul Friedrich, Schneidermeister zu Altenkirchen; 13. Birkenbeul Friedrich, Schmiedemeister zu Altenkirchen; 14. Schmidt Heinrich, Ackerer zu Bachenberg; 15. Schiebelbusch Wilhelm, Schuldiener zu Barmen; 16. Angst Gerhard, Ackerer zu Helmenzen; 17. Weller Wilhelm, Ackerer zu Bachenberg; 18. Hähner Georg, Ackerer zu Niedererbach.

Aachen, den 10. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 34 Unter Hinweis auf den im Regierungs-Amtsblatt von 1891 (Seite 73 Nr. 169) veröffentlichten Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 16. Februar 1891 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die genannten Herren Minister durch Erlaß vom 26. v. Mts. die Vergütung, welche die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf an Krankenkassen, Gemeinde-Krankenversicherungen, sonstige Stellen oder Hebestellen — mit Ausschluß der Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen — für die Einziehung der Beiträge der Invaliditäts- und Altersversicherung gemäß §. 112 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 zu gewähren hat, auf vier vom Hundert der eingezogenen Beiträge festgesetzt haben.

Aachen, den 9. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 35 Dem zum selbständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs approbirten Apotheker Eugen Merlo ist die Erlaubniß zur Eröffnung der von ihm in der Burtscheiderstraße Nr. 19 hierselbst neu errichteten Apotheke ertheilt worden.

Aachen, den 7. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen gut		Weizen mittel		Weizen gering		Roggen gut		Roggen mittel		Roggen gering		Gerste gut		Gerste mittel		Gerste gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	15	50	14	58	—	—	13	50	12	50	—	—	18	—	—	—	12	—
Aachen . . .	15	—	14	58	—	—	12	58	12	25	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	14	54	14	—	—	—	11	81	10	81	—	—	14	50	13	50	—	—
Erkelenz . .	15	05	14	55	13	55	11	90	10	90	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler . .	15	25	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	16	—	15	50	15	—	14	—	13	75	13	50	13	50	13	50	12	50
Jülich . . .	15	36	14	50	14	—	12	70	12	—	11	50	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	15	50	14	50	—	—	14	—	13	—	—	—	13	—	12	50	—	—
Durchschnitt	15	24	—	—	—	—	12	86	—	—	—	—	13	67	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh Richt-		Stroh Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- im Großhandel		Rind- von der Keule		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
3	50	—	—	5	—	125	—	1	65	1	20	1	80	1	60	1	40	1	50	2	30	6	75	—	—	—	—
3	68			5	25																						
3	33	2	68	5	30	113	—	1	40	1	20	1	40	1	40	1	40	1	50	1	97	7	47	—	—	—	—
3	57			5	67																						
3	—	—	—	4	80	125	—	1	35	1	15	1	40	1	40	1	30	1	50	2	30	6	—	—	—	—	—
3	15			5	04																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	55	1	30	1	45	1	40	1	40	1	50	2	40	6	60	—	—	—	—
5	—	4	—	4	—	130	—	1	40	1	30	1	40	1	80	1	60	1	40	2	50	6	50	—	—	—	—
5	25			4	20																						
3	50	1	40	4	60	—	—	1	70	1	40	1	50	1	40	1	50	1	60	2	40	6	—	—	—	—	—
3	65			4	98																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	50	1	55	1	60	2	30	6	30	—	—	—	—
4	—	3	—	5	—	—	—	1	30	1	20	1	30	1	30	1	50	1	40	2	10	5	—	—	—	—	—
3	72	2	77	4	78	123	25	1	52	1	29	1	48	1	48	1	46	1	50	2	28	6	33	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Dezember 1895.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte.						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
14	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12 12	25 86	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	24	50	40	—	7	—
11 12	50 08	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	50	28	—	48	—	5	60
12 13	40 18	11	60	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	34	—	48	—	5	—
12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	50	26	50	—	—	6	40
12 13	75 39	12	50	12	—	—	—	—	—	—	—	22	—	25	—	35	—	6	—
12 13	50 18	12	—	11	50	—	—	—	—	—	—	29	—	31	—	42	50	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	8	25
11	—	10	50	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	5	—
12	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	28	50	42	70	6	41

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Dezember 1895:

Mehl zur Speisebereitung aus:				Gersten				Buchweizengrütze		Hafer-Grütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee				Speisesalz		Schweineschmalz, hiesiges		Schwarzbrod	
Weizen		Roggen		Graupen		Grütze										Java (mittel) roh		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	25	—	23	—	28	—	40	—	37	—	50	—	40	—	45	2	58	3	80	—	20	1	60	—	—
—	25	—	24	—	33	—	48	—	34	—	50	—	58	—	45	2	75	3	50	—	20	1	50	—	—
—	26	—	20	—	54	—	54	—	32	—	52	—	70	—	48	2	90	3	20	—	20	1	60	—	—
—	26	—	24	—	40	—	48	—	—	—	54	—	50	—	44	2	75	3	40	—	20	1	55	—	—
—	30	—	31	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	50	3	40	—	20	1	60	—	—
—	25	—	28	—	42	—	40	—	—	—	60	—	50	—	40	2	70	3	30	—	20	1	60	—	15
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
—	24	—	19	—	30	—	—	—	26	—	40	—	—	—	50	2	60	3	60	—	20	1	30	—	—
—	27	—	25	—	40	—	48	—	34	—	54	—	55	—	48	2	73	3	48	—	21	1	54	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats Dezember 1895 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 8. Januar 1896. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Beemer.

Nr. 37 Seitens des Provinzialraths ist die Verlegung nachstehend benannter Märkte im Kreise Malmedy mit folgenden Maßgaben genehmigt worden:

1. Der am 1. Montag nach dem 13. Mai in Bütgenbach stattfindende Viehmarkt wird auf den 1. Dienstag nach dem 13. Mai verlegt.
2. Der am 1. Montag nach dem 1. Oktober in Bütgenbach stattfindende Viehmarkt wird auf den 1. Dienstag nach dem 3. Oktober verlegt.
3. Der am 2. Montag nach dem 13. Mai in Robertville stattfindende Viehmarkt wird auf den 7. Mai verlegt. Fällt der 7. Mai auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so wird der Markt am nächsten Dienstag abgehalten.
4. Der am 2. Montag im Juli in Robertville stattfindende Viehmarkt wird auf den 2. Dienstag im Juli verlegt.
5. Der am Montag nach Maria-Geburtsfest in Weismes stattfindende Viehmarkt wird auf den folgenden Dienstag verlegt. Die auf den 25. April, 22. Juni und 27. Juli in Weismes festgesetzten Viehmärkte werden, wenn diese Tage auf einen Samstag, Sonntag oder Montag fallen, an dem nächsten Dienstag abgehalten.

Aachen, den 9. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 38 In Gemäßheit des §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 werden vier für das Jahr 1896 gelegentlich einer Nachkörung angekörte Hengste, sowie der Ort der Aufstellung desselben und die Höhe des Sprunggeldes nachstehend bekannt gemacht:

Laufende Nr.	Eigenthümer der Hengste.		Signalement der Hengste					Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeld.
	Namen.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahre.	Größe Meter.	Race.		ℳ.
1	Deden Arnold,	Laurensberg,	hellbraun,	Stern, Schnippe,	4	1,60	Belgier,	Laurensberg, Landkreis Aachen,	12
2	derselbe,	do.	Fuchs,	durchgehende Blässe, schattirte Fessel,	3	1,55	do.	do.	20
3	derselbe,	do.	Fuchs,	Schnippe, Stern, schattirte Fessel,	3	1,59	do.	do.	12
4	derselbe,	do.	Rothschimmel,		3	1,46	do.	do.	12

Aachen, den 11. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

Nr. 39 Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 8. Februar 1892 (Amtsblatt Seite 67) bringe ich die nachstehenden, in den Organen der Berufsgenossenschaften eingetretenen Veränderungen zur Kenntniß:

A. Papiermacher-Berufsgenossenschaft. Sektion V.

An Stelle des Herrn Felix Schoeller jun. zu Düren ist Herr Clemens Hoffsümmer zu Düren zum Vertrauensmann für den 1. Unterbezirk des Bezirks I (umfassend den Kreis Malmedy und die Orte Düren, Merken, Gürzenich, Lendersdorf (Theil) im Kreise Düren) und zu seinem Stellvertreter Herr Wilhelm Bender zu Düren neu gewählt worden. Zum Vertrauensmann für den 2. Unterbezirk des Bezirks I (umfassend die Orte Maubach, Kreuzau, Winden, Uedingen, Oberschneidhausen, Lendersdorf (Theil) im Kreise Düren) ist Herr Heinrich Arthur Hoesch zu Düren neu gewählt worden.

B. Rheinisch-Westfälische Textil-Berufsgenossenschaft. Sektion VI.

Die stellvertretenden Vertrauensmänner Herr Ad. Hertzog (für den Bezirk VI), Herr Arnold Bischoff und Herr Iwan Mathée (für den Bezirk IX) sind aus der Genossenschaft ausgeschieden. An Stelle derselben sind die Herren Wilhelm

Arnold zu Aachen, Ludwig Jungbluth zu Brand und G. Philips zu Stolberg zu stellvertretenden Vertrauensmännern für die betreffenden Bezirke neu gewählt worden.

C. Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerk-Berufsgenossenschaft. Sektion V Aachen.

An Stelle des Herrn L. Peetz zu Ichenberg ist Herr R. Post zu Eschweiler zum Vertrauensmann und an Stelle des Herrn L. Schroeder zu Eschweiler ist Herr L. Peetz zu Ichenberg zum stellvertretenden Vertrauensmann neu gewählt worden.

D. Rheinisch-Westfälische Baugewerks-Berufsgenossenschaft. Sektion VI Aachen.

An Stelle des Vorsitzenden des Sektionsvorstandes Herrn M. Kalff in Aachen ist Herr Mathias Büngeln zu Grevenberg als Vorsitzender des Sektionsvorstandes neu gewählt worden.

Aachen, den 4. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 40 Die Königlich Preußische Arznei-Taxe für das Jahr 1896 ist in R. Gärtners Verlag, Hermann Heyfelder in Berlin, erschienen und von dort sowie von allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 Mark 20 Pfennigen zu beziehen.

Aachen, den 11. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 41 Verzeichniß

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin, am 21. Dezember 1895.

A. Oesterreich.

frei.

B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Liptó, (Liptau), Nyitra (Neutra), Pozsony (Preßburg), Szepes (Zips) und Trencsén (Trentschin).

K. G. A. Nr. III. 1420.

Nr. 42 Personal-Nachrichten.

Der Regierungs-Assessor Friedrich ist von Merseburg an die Regierung zu Aachen versetzt.

Der Oberbergrath Loerbroks, bisher Mitglied und Justiziar der Bergwerksdirektion zu Saarbrücken, ist zum Mitglied des Oberbergamts ernannt und dem Oberbergrath Haßlacher der Charakter als Geheimer Bergrath Allerhöchst verliehen worden. Der Rendant der Oberbergamtskasse, Rechnungsrath Fricke, ist am 1. Dezember in den Ruhestand getreten und an dessen Stelle der Oberbergamtssekretär Kneip zum Rendanten ernannt worden.

Der Königliche Förster Busch zu Hollerath wird mit dem 1. Februar d. Js. auf die durch das Ableben des bisherigen Inhabers frei gewordene Försterstelle Germeter in der Oberförsterei Hürtgen versetzt.

Dem bisherigen Forstaufseher Jansen zu Derichsweiler ist unter Ernennung desselben zum Königlichen Förster die durch die Versetzung des Försters Busch nach Germeter erledigte Försterstelle Hollerath, Oberförsterei Schleiden, vom 1. Februar d. Js. ab übertragen worden.

Der Pfarrer Zillgenz zu Baal ist am 16. Dezember v. Js. zum Pfarrer in Havert ernannt worden.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrer:

1. Heinrich Weinand, bei der katholischen Volksschule zu Alsdorf, Landkreis Aachen;
2. Peter Bengel, bei der katholischen Volksschule zu Büsbach, Landkreis Aachen;
3. Wilhelm Leutzen, bei der katholischen Volksschule zu Eschweiler-Aue, Landkreis Aachen;
4. Wilhelm Kopp, bei der katholischen Volksschule zu Münsterbusch, Landkreis Aachen;
5. Jakob Esser, bei der katholischen Volksschule zu Eschweiler über Feld, Kreis Düren;
6. Moritz Friedländer, bei der israelitischen Volksschule zu Düren;
7. Joseph Kluxen, bei der katholichen Volksschule zu Scherpenseel, Kreis Geilenkirchen;
8. Johann Schuhmachers, bei der katholischen Volksschule zu Höngen, Kreis Heinsberg;
9. Leonhard Prömpler, bei der katholischen Volksschule zu Kempen, Kreis Heinsberg;
10. Heinrich Mertens, bei der katholischen Volksschule zu Kückhoven, Kreis Erkelenz;
11. Anton Kutsch, bei der katholischen Volksschule zu Rollesbroich, Kreis Montjoie;
12. Joseph Hack, bei der katholischen Volksschule zu Ripsdorf, Kreis Schleiden;
13. Peter Tümmeler, bei der katholischen Volksschule zu Dreiborn, Kreis Schleiden;
14. Andreas Geilen, bei der katholischen Volksschule zu Hüngersdorf, Kreis Schleiden;
15. Alexander Juffern, bei der katholischen Volksschule zu Xhoffraix, Kreis Malmedy.

Bekanntmachung.

Nr. 43 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für nachbezeichnete unter Artikel Nr. 224 der Grundsteuermutterrolle eingetragenen Grundstücke der Gemeinde **Herzogenrath**

Flur 2 Nr. 185 und 432.

Aachen, den 10. Januar 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 44 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für nachbezeichnetes unter Artikel 295 der Grundsteuermutterrolle eingetragene Grundstück der Gemeinde **Richterich**

Flur 2 Nr. 1338/0,401.

Aachen, den 31. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 45 Mit der Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Randerath** ist begonnen worden.

Heinsberg, den 11. Januar 1896.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 46 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Brachelen** ist ferner erfolgt für die Parzellen A 232/4, 244/97 und 239/92; die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Beeck** ist ferner erfolgt für die Parzelle C 911.

Geilenkirchen, den 7. Januar 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 47 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Hompesch** nunmehr auch für folgendes Grundstück erfolgt ist

Flur J 423.

Für dieses Grundstück treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach Ausgabe dieses Amtsblatts in Kraft.

Jülich, den 7. Januar 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 48 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für folgende Grundstücke erfolgt ist:

I. Gemeinde **Weisweiler.**

Flur 7 Nr. 146; Flur 9 Nr. 32; Flur 10 Nr. 63; Flur 11 Nr. 85, 90; Flur 13 Nr. 50, 73, 91, 134; Flur 15 Nr. 67, 68.

II. Gemeinde **Rothberg.**

Flur A Nr. 894, 935, 943.

Düren, den 3. Januar 1896.

Königliches Amtsgericht Vc.

Bekanntmachung.

Nr. 49 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für folgende Grundstücke:

1. der Gemeinde **Steckenborn:**

Flur 4 Nr. 494/23, 503/27, 7, 497/27, 500/27, 502/27, 409/119, 410/120, 496/48, 493/34, 495/22, 501/28, 499/27, 435/36, 434/36, 498/29; Flur 5 Nr. 465/82, 77, 325/76, 326/83, 331/91, 87, 112, 75, 252/55, 471/139, 466/107, 149/1, 470/1, 320/53, 467/107, 468/107, 79, 472/139, 333/103, 324/71; Flur 6 Nr. 333/223, 394/127, 236, 237; Flur 7 Nr. 300/41, 165/1, 64.

2. der Gemeinde **Simmerath:**

Flur 2 Nr. 434/42, 433/42, 435/42; Flur 6 Nr. 282/1, 281/1, 283/1.

Montjoie, den 11. Januar 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Das alphabetische Sachregister zum Amtsblatt für 1895 ist erschienen und durch alle Kaiserl. Postanstalten sowie auch durch die Amtsblatts-Redaktion zu dem Preise von 50 Pfg. für jedes Stück zu beziehen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3 sowie die Extrabeilage, enthaltend die Vorschriften des Bundesraths für die Vergütung der Branntweinsteuern bei der Ausfuhr von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwassern nebst einer hierauf bezüglichen Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 23. Dezember 1895.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 4. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 23. Januar 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 50 Das 1. Stück enthält unter Nr. 9798: Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 25 Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung. Vom 6. Januar 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Marschverpflegungs-Vergütung für 1896.

Bekanntmachung.

Nr. 51 Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1895 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pfg.	65 Pfg.
b) für die Mittagskost .	40 „	35 „
c) für die Abendkost . .	25 „	20 „
d) für die Morgenkost .	15 „	10 „

Berlin, den 19. Dezember 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Boetticher.

Bekanntmachung.

Briefe und Kästchen mit Werthangabe, sowie Nachnahmesendungen im Verkehr mit Niederland.

Nr. 52 Vom 16. Januar ab werden im Verkehr mit Niederland Kästchen mit Werthangabe zur Beförderung zugelassen. Der Meistbetrag der Werthangabe ist für diese Sendungen, wie für Werthbriefe, auf 20000 Mark (25000 Franken) festgesetzt.

Die Taxe für Werthkästchen setzt sich zusammen:
1. aus dem Porto von 80 Pfg.,
2. aus der Versicherungsgebühr von 8 Pfg. für je 240 M.

Briefe und Kästchen mit Werthangabe, sowie eingeschriebene Briefpostgegenstände jeder Art können vom gleichen Zeitpunkt ab gegen Nachnahme bis zum Betrage von 400 M. (250 Gulden Niederländ.) abgesandt werden.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Nachfrage Auskunft.

Berlin W., den 11. Januar 1896.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 53 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 21. November v. Js. dem Vorstande des evangelischen Diaspora-Waisenhauses „Godesheim" zu Godesberg die Erlaubniß ertheilt, zum Besten des genannten Waisenhauses bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz im Jahre 1896 eine Hauskollekte durch Deputirte abhalten zu lassen.

Mit dem Abhalten der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirke sind beauftragt worden:
1. Reinhold Burbach, Pastor in Godesheim, und
2. Friedrich Hütten aus Königswinter.

Aachen, den 15. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

von Hartmann.

Nr. 54 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 6. d. Mts. unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs genehmigt, daß der Missions-Hülfsverein in der Kreissynode Jülich innerhalb des Bezirks, über welchen er sich erstreckt, in den Jahren 1896, 1897, 1898, 1899 und 1900 die herkömmliche Kollekte für Missionszwecke veranstalten darf.

Jedesmal vor Beginn der Sammlungen sind seitens des Hülfsvereins der Ortspolizeibehörde diejenigen Vereinsmitglieder namhaft zu machen, durch welche kollektirt werden soll.

Aachen, den 15. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

von Hartmann.

Nr. 55 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 11. d. Mts. den Beigeordneten Gutsbesitzer Hilger Paulissen in Kirchberg zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Kirchberg umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Aachen, den 20. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: von Bremer.

Nr. 56 Der Herr Oberpräsident hat dem

Vorstande des Vereins Düsseldorfer Künstler zur gegenseitigen Unterstützung und Hülfe die Erlaubniß ertheilt, im Monat März d. Js. bei Gelegenheit einer Ausstellung eine öffentliche Ausspielung von Kunstwerken zu veranstalten und die auszugebenden Loose auch innerhalb des Regierungsbezirks Aachen zu vertreiben.

Aachen, den 20. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 57 Der Herr Minister des Innern hat dem Komite für den Luxuspferdemarkt zu Marienburg unter dem 9. d. Mts. die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte wiederum eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 300 000 Stück zu je 1 Mark — im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 18. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 58 Der Königliche Oberförster von Palland zu Schönfeld ist vom 1. April d. Js. ab in den Ruhestand versetzt und dem Königlichen Oberförster Fröhlich zu Hainchen vom gleichen Zeitpunkte ab die Verwaltung der Oberförsterei Eupen mit dem Amtssitze zu Eupen (Schönfeld) übertragen worden.

Aachen, den 17. Januar 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Polch. von Peguilhen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 59 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 5. November 1895 ist über die Abwesenheit des Mechanikers Carl Obrecht, früher zu Barmen wohnhaft gewesen, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 13. Januar 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 60 **Personal-Nachrichten.**

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Regierungs-Assessor Friedrich zu Aachen zum Stellvertreter des ersten ernannten Mitgliedes des Bezirksausschusses zu Aachen, bei gleichzeitiger Enthebung des Regierungs-Raths Leipoldt von diesem Amte, auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze jener Behörde zu ernennen.

Angestellt ist der Postanwärter Degner als Postassistent in Erkelenz.

In den Ruhestand tritt der Postverwalter Birk in Lövenich (Bz. Aachen.)

Der Rektor Beuel zu Pumpe-Stich ist am 23. Dezember v. Js. zum Pfarrer in Derichsweiler ernannt worden.

Der Pfarrer Nießen zu Menden ist am 21. Dezember v. Js. zum Pfarrer in Dürwiß ernannt worden.

Definitiv angestellt ist die seither provisorisch fungirende Lehrerin Anna Schmitz bei der katholischen Volksschule zu Cörrenzig, Kreis Erkelenz.

Nr. 61 **Bekanntmachung.**

Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks
Ralshoven	Jülich
Teţ	"
Schierwaldenrath	Heinsberg
Karken	"
Woffelsbach	Montjoie

hat begonnen am **15. Januar 1896** und endigt am **15. Juli 1896.**

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das

Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 62 Es wird hiermit bekannt gemacht, daß mit der Grundbuchanlegung des Herzoglich von Arenberg'schen Grundbesitzes begonnen ist.

Gemünd, den 14. Januar 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Bekanntmachung.

Nr. 63 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß für die Gemeinde **Hastenrath** die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist mit Ausnahme folgender Parzellen:

Flur G Nr. 2054/178, 2620/574 zc., 2621/575, 2368/173; Flur J Nr. 772/197, 605/78, 544/187, 189, 190, 191, 551/74.

Düren, den 10. Januar 1896.

Königliches Amtsgericht Vc.

Bekanntmachung.

Nr. 64 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde

Laurensberg

erfolgt ist unter Ausschluß

I. der anlegungspflichtigen Parzellen

Flur A Nr. 768/66, 769/66, 688/95, 374/117, 161, 172, 473/181, 571/181, 682/181, 181/10, 182, 191, 203, 522/215, 376/218, 377/218, 378/218, 223, 672/230, 231/1, 232, 579/233, 450/234, 674/234, 677/234, 234 a, 254, 255, 256, 763/257, 764/257, 288 d, 316, 697/343;

Flur B Nr. 1482/11 zc., 1052/18, 1095/49, 1169/700, 706, 1437/707, 708, 1427/714, 1428/714, 1432/714, 716, 998/728, 1000/728, 1108/728, 1186/729, 1187/729, 731 a, 1195/731, 1240/732, 1115/734, 1241/735, 1242/736, 1190/739, 1188/740, 1189/740, 741, 742, 1243/743, 745, 746, 747, 748, 1059/749, 849, 850, 856, 1343/857, 1411/947, 1403/950, 951, 1346/957, 1032/965, 1045/965, 1308/965, 1422/965, 1360/987;

II. der im §. 3 der Grundbuchordnung bezeichneten nicht anlegungspflichtigen Grundstücke.

Von letzteren sind jedoch die nachgenannten unter Grundbuchrechte gestellt:

Flur A Nr. 776/0,174 zc., 777/0,177 zc.

Aldenhoven, den 16. Januar 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 65 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 — Ges.-S. S. 52 — wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Doveren** erfolgt ist, mit Ausnahme der nachbezeichneten Grundstücke:

Flur 24 Nr. 132, 671/172, 670/173, 669/175, 176, früher 171, 172, 558/173 und 175, 690/193, Theil der früheren Parzelle 193, 637/194, 638/195, 225, 227, 559/251, 253, 254, 268, 398;

Flur 25 Nr. 274/12 und 649/376;

Flur 26 Nr. 672/221;

Flur 27 Nr. 374/43, 375/51, 333/89, 336/95, 305/149;

Flur 28 Nr. 81;

Flur 29 Nr. 613/112;

Flur 31 Nr. 445/126 und 462/169.

Erkelenz, den 15. Januar 1896.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 4.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 5. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 30. Januar 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 66 Das 2. Stück enthält unter Nr. 9799: Urkunde, betreffend die Stiftung des Wilhelm-Ordens. Vom 18. Januar 1896. Unter Nr. 9800: Allerhöchster Erlaß vom 30. Dezember 1895, betreffend die Erhebung von Gebühren für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen in denjenigen Gemeinden und Landestheilen, in denen die Baupolizei durch Staatsbeamte verwaltet wird, und die Feststellung der bezüglichen Tarife. Unter Nr. 9801: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Düren, Sankt Vith, Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Geldern, Adenau, Ahrweiler, Boppard, Castellaun, Coblenz, Cochem, Sankt Goar, Simmern, Stromberg, Bergheim, Kerpen, Grevenbroich, Lebach, Grumbach, Daun, Hillesheim, Prüm, Neuerburg, Trier, Merzig und Hermeskeil. Vom 17. Januar 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 67 Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§. 17 und 20, 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ verordne ich zwecks Fernhaltung der Maul- und Klauenseuche für dem Umfang des Regierungsbezirks Aachen bis auf Weiteres, was folgt:

1. Alle von Händlern auf der Eisenbahn in den Regierungsbezirk Aachen zum Verkaufe eingeführten Viehtransporte, welche nicht zur Ueberführung in ein Schlachthaus bestimmt sind, dürfen nicht eher von der Ausladestation entfernt werden, bevor sie nicht von dem beamteten Thierarzte untersucht und seuchenfrei befunden worden sind.
2. Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung hat der Unternehmer zu tragen.
3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund der §§. 66 und 67 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ bestraft, soweit nicht nach §. 328 des Reichsstrafgesetzbuchs eine härtere Strafe verwirkt ist.
5. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Aachen, den 29. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 68 Polizei-Verordnung, betreffend die Führung von Gesindebüchern.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen, was folgt:

§. 1. Jeder Dienstbote, welcher nach dem Inkrafttreten dieser Polizei-Verordnung in Gesindedienste tritt, ist verpflichtet, sich mit einem Gesindebuche zu versehen, und dieses vor dem Antritt des ersten Dienstes der Ortspolizeibehörde zur Ausfertigung vorzulegen.

Die gleiche Verpflichtung haben die bei dem Inkrafttreten dieser Polizei-Verordnung bereits im Dienste sich befindenden Dienstboten, für welche noch kein Dienstbuch ausgefertigt worden ist, vor dem **erstmaligen** Antritt eines neuen Dienstes.

§. 2. Geht ein Dienstbuch verloren, so ist der Dienstbote verpflichtet, sich ein neues Dienstbuch zu verschaffen und dasselbe vor dem erstmaligen Antritt eines neuen Dienstes der Polizei-Behörde zur Ausfertigung vorzulegen.

§. 3. Die Dienstherrschaften sind verpflichtet, sich, bevor sie einen Dienstboten in Dienst nehmen, davon zu überzeugen, daß derselbe sich im Besitze eines vorschriftsmäßigen Dienstbuches befindet.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§. 5. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 28. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 69 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 9. ds. Mts. dem Vorstande der Rheinisch-Westfälischen Anstalt für Epileptische „Bethel" zu Bielefeld die Erlaubniß ertheilt, zu Gunsten dieser Anstalt bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz für das Jahr 1896 eine Hauskollette abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirke sind die nachbenannten Personen beauftragt: 1. Friedrich Finkensiep aus Bommern; 2. Heinrich Fricke aus Ronsdorf; 3. Hermann Kamp aus Jöllenbeck; 4. August Meyer aus Köln; 5. Fr. Müllensiefen aus Barmen; 6. Wilhelm Müller aus Barmen; 7. Emil Muns aus Barmen; 8. Carl Reinhardt aus Barmen; 9. Heinrich Runkel aus Grumeth; 10. Ferdinand Schlurmann aus Ronsdorf; 11. Heinrich Seuring aus Bielefeld; 12. Karl Siebeking aus Gadderbaum; 13. Carl Schneider aus Wesel; 14. Carl Wieden aus Münster; 15. Otto Wülfing aus Reelkirchen; 16. Carl Wüster aus Lüttringhausen.

Aachen, den 25. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 70 Der Herr Oberpräsident hat der Ausstellungskommission für die zwölfte Verbandsausstellung rheinischer Geflügelzuchtvereine zu Oberhausen die Erlaubniß ertheilt, im Monat März d. Js. eine öffentliche Ausspielung von Geflügel und von Gegenständen, welche sich auf die Geflügelzucht beziehen, zu veranstalten und die auszugebenden Loose auch innerhalb des Regierungsbezirks Aachen zu vertreiben.

Aachen, den 22. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 71 Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine zur Förderung der Hannoverschen Landespferdezucht unter dem 9. d. Mts. die Erlaubniß ertheilt, auch in diesem Jahre eine öffentliche Verloosung von silbernen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 100 000 Stück zu je 1 Mark — im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 23. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 72 Der Herr Minister des Innern hat der Evangelischen Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika unter dem 10. d. Mts. die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der Krankenpflege in Deutsch-Ostafrika eine öffentliche Ausspielung von Kunstgegenständen zu veranstalten und die Loose — 15 000 Stück zu je 50 Pfg. — im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt 1980 im Gesammtwerthe von 5000 Mark. Die Ziehung der Lotterie soll am 15. Oktober d. Js. in der Anstalt Bethel zu Bielefeld stattfinden.

Aachen, den 23. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 73 Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Rentmeister Rechnungs-Rath Zimmer hierselbst zu seinem fünfzigjährigen Dienstjubiläum am 21. d. Mts. den Rothen Adler-Orden 4. Klasse mit der Zahl 50 Allerhöchst zu verleihen geruht.

Der p. Zimmer tritt auf seinen Antrag am 1. Februar d. Js. in den Ruhestand. Von diesem Zeitpunkte ab ist dem Rentmeister z. D. Pohl in Burtscheid die Verwaltung der Königlichen Kreiskasse Aachen definitiv übertragen worden.

Aachen, den 21. Januar 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Bekanntmachung.

Nr. 74 Es wird beabsichtigt, bei dem Lehrer-Seminar zu Mettmann Ostern d. Js. einen Nebenkursus einzurichten. Demzufolge können daselbst außer den für die regelmäßige Aufnahme erforderten 33 evangelischen Aspiranten 20—30 über den Etat aufgenommen werden, was wir zur Kenntniß der betheiligten Kreise bringen mit der Aufforderung, die Meldungen für die diesjährige Aufnahme-Prüfung bei dem Lehrerseminar zu Mettmann an die dortige Seminar-Direktion spätestens bis zum 15. Februar d. Js. einzureichen.

Coblenz, den 23. Januar 1896.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Nasse.

Bekanntmachung.

Nr. 75 Durch Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 9. d. Mts. III 183 ist der Firma Gebrüder Kurreck in Königsberg i. Pr. die Erlaubniß zur Zusammenstellung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels gemäß §. 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen u. s. w. Zwecken, ertheilt worden.

Köln, den 15. Januar 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 76 In Gemäßheit des §. 28 des Statuts der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft wird hiermit Folgendes veröffentlicht: die Genossenschafts-Mitglieder sind verpflichtet, nachbezeichnete Betriebsänderungen binnen 14 Tagen

nach Eintritt derselben dem zuständigen Sektions-Vorstande (zu Händen des Landraths beziehungsweise in selbstständigen Stadtkreisen des Bürger-respektive Oberbürgermeisters) bei Vermeidung der im Gesetze für die Unterlassung angedrohten Strafen und sonstigen Nachtheile anzuzeigen:

1. Jeden Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers (d. h. desjenigen, für dessen Rechnung ein land- oder forstwirthschaftlicher Betrieb stattfindet);
2. jede Betriebseinstellung;
3. alle Zu- und Abgänge bei dem seither bewirthschafteten Areale durch An- und Verkauf, An- und Verpachtung, Schenkung, Erbschaft u. s. w.

Düsseldorf, den 20. Januar 1896.

Für den Provinzialausschuß
als Vorstand der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft:
Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
Dr. Klein.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 77 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Würm werden zu dem auf

Dienstag den 25. Februar 1896,
Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen die Erben und Rechtsnachfolger des in Müllendorf wohnhaft gewesenen Müllers und Gutspächters Franz Bardenheuer, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an dem zu Würm gelegenen Grundstück Flur E Nr. 2658/834.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen werden: 1. Wilhelm Corall, Kaufmann in Brachelen, 2. Wilhelm Handschuhmacher, Ackerer in Lindern.

Geilenkirchen, den 20. Januar 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Nr. 78 **Personal-Nachrichten.**

Der Bürgermeisterei-Verwalter Hegner ist definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Kalterherberg im Kreise Montjoie ernannt worden.

Definitiv angestellt ist der seither provisorisch fungirende Lehrer:

Joseph Kahlen, bei der katholischen Volksschule zu Heistern, Kreis Düren.

Nr. 79 **Bekanntmachung**
betreffend
Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks
Wallenthal	Gemünd
Geich bei Füssenich	Düren
Würm	Geilenkirchen
Lindweiler	Blankenheim

hat begonnen am **1. September 1895** und läuft ab am **1. März 1896.**

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes

der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 80 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Birgden** hat begonnen.

Geilenkirchen, den 18. Januar 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 81 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde

Engelsdorf

ist begonnen.

Aldenhoven, den 24. Januar 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 82 Das Grundbuch der Gemeinde **Frangenheim** ist nunmehr auch angelegt für die Parzelle Flur 30 Nr. 447/0,244.

Düren, den 24. Januar 1896.

Königliches Amtsgericht Vf.

Bekanntmachung.

Nr. 83 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für die Parzellen der Gemeinde **Gey:**
Flur 3 Nr. 199; Flur 1 Nr. 226, 351;
Flur 2 Nr. 306/112; Flur 3 Nr. 297;
Flur 4 Nr. 92, 151; Flur 7 Nr. 41, 113, 88.

Düren, den 18. Januar 1896.

Königliches Amtsgericht Ve.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 5.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 6. Februar 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 84 Durch Verzicht des bisherigen Conzessionsinhabers, welchem eine anderweitige Conzession verliehen wurde, ist die Genehmigung zum Betriebe der in Weiden im Landkreise Aachen bestehenden Apotheke an den Staat zurückgefallen. Letztere wird daher hierdurch auf Anordnung des Herrn Oberpräsidenten von Neuem ausgeschrieben.

Unter Hinweis auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1894 und den Ministerial-Erlaß vom 5. Juli 1894, wonach dem neuen Conzessionsinhaber die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist und die Conzession beim Ausscheiden des Inhabers aus dem Geschäft zur anderweiten Verleihung an den Staat zurückfällt, fordere ich geeignete Bewerber, die die preußische Staatsangehörigkeit besitzen, hierdurch auf, sich für die Conzession zu der genannten Apotheke bis zum 20. März d. Js. schriftlich bei mir zu melden. Den Conzessionar trifft die Verpflichtung, die Einrichtung und die bei der Geschäftsübernahme vorhandenen Waarenbestände der Apotheke in Weiden gegen einen dem wahren zeitigen Werth entsprechenden Preis zu übernehmen, welcher nöthigenfalls durch Sachverständige festzusetzen ist.

Die Abschätzungskosten sind vom Käufer und Verkäufer zu gleichen Theilen zu tragen. Zur Uebernahme des Grundstückes in Weiden ist er nicht verpflichtet. Will er dasselbe erwerben, so ist angeordnet worden, daß es nicht zu einem höheren Preise, als sein jetziger Werth beträgt, in Rechnung gestellt werde.

Der Meldung sind beizufügen:
1. die Approbation;
2. der selbstgeschriebene Lebenslauf;
3. die polizeilichen Führungsatteste aus allen Orten, in welchen der Bewerber während seiner Laufbahn als Apotheker thätig gewesen ist, über die Zeit seiner Beschäftigung daselbst;
4. die physikatsseitig beglaubigten Servirzeugnisse, geheftet und der Zeitfolge nach geordnet, nebst einem Inhaltsverzeichnisse, aus welchem die Zeitdauer, auf welche sich die einzelnen Zeugnisse beziehen, ersichtlich ist;
5. ein amtlich beglaubigter Nachweis über das zur Errichtung einer Apotheke erforderliche Vermögen.

Sämmtliche Zeugnisse sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Der Bewerber hat pflichtmäßig zu versichern, ob er bereits eine Apotheke besessen hat. Ist dies der Fall, so sind die Gründe, die ihn zu ihrer Veräußerung veranlaßt haben, sowie der Kauf- und Verkaufspreis genau anzugeben. Bewerber, die ihre Apotheke mit Gewinn verkauft, oder durch eigene Schuld zum Verkauf genöthigt wurden, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Ebenso können auch Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1886 approbirt sind oder sich durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen ihrem Berufe entfremdet haben, voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Aachen, den 29. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 85 Durch Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 20. dss. Mts. ist der Regierungsassessor Friedrich hierselbst an Stelle des von hier versetzten Regierungsraths Leipoldt zum Vorsitzenden
1. des Schiedsgerichts der Invaliditäts- und Altersversicherung für die Kreise Aachen Stadt und Land;
2. der Schiedsgerichte der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft in Düsseldorf für die Kreise Aachen Stadt und Land;
3. des hiesigen Schiedsgerichts für die dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterstellten Betriebe, die für Rechnung des Preußischen Staates verwaltet werden, sofern diese Betriebe den Berufsgenossenschaften nicht unterstellt sind,

ernannt worden.

Aachen, den 30. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 86 Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 8. Februar 1892 (A.-Bl. Seite 67) und vom 4. d. Mts. (A.-Bl. Seite 12) bringe ich nachstehend ein nach den stattgehabten Neuwahlen berichtigtes Verzeichniß der Namen und Wohnorte des Vorsitzenden, sowie der Vertrauensmänner und deren Stellvertreter der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft, Sektion VI Aachen, zur öffentlichen Kenntniß:

I. Vorsitzender des Sektionsvorstandes
M. Kalff in Aachen.

II. Vertrauensmann.	III. Stellvertreter des Vertrauensmannes.
a) Für die Stadtgemeinden Aachen und Burtscheid:	
J. Zimmermann, Burtscheid.	1. J. J. Mennicken, Aachen. 2. Paul Jacobs, Aachen.
b) Für die Städte Eschweiler und Stolberg und die Bürgermeistereien Brand, Büsbach, Cornelimünster, Forst, Gressenich und Walheim:	
Albert Jussen, Stolberg.	1. Joh. Heinrich Fainsen, Eschweiler. 2. Hub. Jos. Schmitz, Breinigerheide.
c) Für den übrigen Theil des Landkreises Aachen:	
Mathias Beeck, Herzogenrath.	Peter Schäfer, Elchenrath.
d) Für den Kreis Düren:	
Karl Dreyhaupt, Düren.	1. Wilh. Kurth, Schlich. 2. Heinrich Olbertz, Morschenich.
e) Für den Kreis Erkelenz:	
Franz Lambert, Holzweiler.	1. Wilhelm Gotzen, Elmpt. 2. Joh. Viethen, Baal.
f) Für den Kreis Eupen:	
Hub. Vandenesch, Eupen.	Hub. Schiffer, Raeren.
g) Für den Kreis Geilenkirchen:	
Peter von St. Vith, Immendorf.	1. Jos. Derichs, Palenberg. 2. Leon. Kreps, Gangelt.
h) Für den Kreis Heinsberg:	
Jos. Florack, Heinsberg.	1. Moritz Jansen, Rathheim 2. Christ. Jessen, Saeffeln.
i) Für den Kreis Jülich:	
K. Sammeck, Dürboslar.	Heinr. Dokter, Jülich.
k) Für den Kreis Malmedy:	
Eduard Thoß, Malmedy.	Jeremias Margraff, Recht.
l) Für den Kreis Montjoie:	
Th. Strauch, Imgenbroich.	Arn. Engels, Montjoie.
m) Für den Kreis Schleiden:	
Anton Dohm, Heimbach.	Johann Meyer, Nettersheim,

Aachen, den 31. Januar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 87 Den gemachten Wahrnehmungen zufolge werden bei dem Musterungs- bezw. Aushebungs-Geschäfte Anträge auf Zurückstellung von Militärpflichtigen öfters damit begründet, daß der Betreffende verheirathet sei. Ich verweise daher auf §. 32⁴ der Wehrordnung, wonach durch die Verheirathung eines Militärpflichtigen ein Anspruch auf Zurückstellung von der Erfüllung der Militärdienstpflicht nicht begründet werden kann.

Aachen, den 3. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 88 Höherem Auftrage zufolge bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Hauptdirektoriums des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz zu Berlin der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf

Montag den 4. Mai 1896

festgesetzt ist.

Anmeldungen nimmt außer dem Generalsekretär, Königlichen Landesoeconomierath Dr. Freiherrn von Canstein zu Berlin N. W. Werftstraße Nr. 9 der Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D.

Brand zu Charlottenburg Spreestraße 42 entgegen.
Aachen, den 4. Februar 1896.
Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 89 **Verzeichniß**
der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.
Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin, am 22. Januar 1896.

A. Oesterreich.

Böhmen. VIII. Sperrgebiet:
Die Bezirkshauptmannschaften Selcau, Pribram, Smichow, Karolinenthal, Böhmisch-Brod, Kolin, Kuttenberg, Beneschau und Königliche Weinberge, ferner die Stadt Prag.

B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Liptó, (Liptau), Nyitra (Neutra), Pozsony (Preßburg), Szepes (Zips), Trencsin (Trentschin), Turócz (Thurocz).

Bekanntmachung.

Nr. 90 Durch Urtheil der I. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 7. Januar 1896 ist über die Abwesenheit des Faßbinders und Schenkwirthes Johann Scholten aus Appeldorn ein Zeugenverhör verordnet worden.
Köln, den 1. Februar 1896.
Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 91 **Personal-Nachrichten.**
Der Ober-Staatsanwalt, Geheime Ober-Justizrath Hamm ist in Folge seiner Ernennung zum Oberreichsanwalt aus dem Preußischen Justizdienste geschieden.
Der Oberlandesgerichtsrath von Groote ist gestorben.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 92 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Würm werden zu dem auf

Dienstag den 25. Februar 1896,
Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen die Erben und Rechtsnachfolger des in Müllendorf wohnhaft gewesenen Müllers und Gutspächters Franz Bardenheuer, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an dem zu Würm gelegenen Grundstück Flur E Nr. 2658/834.
Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen werden: 1. Wilhelm Corall, Kaufmann in Brachelen, 2. Wilhelm Handschuhmacher, Ackerer in Lindern.
Geilenkirchen, den 20. Januar 1896.
Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 93 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Hompesch** nunmehr auch für folgende Parzelle erfolgt ist:
Flur J 1311/688.
Für die eingetragene Parzelle treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.
Jülich, den 30. Januar 1896.
Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 94 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Müntz** nunmehr auch für folgende Grundstücke erfolgt ist:
Flur C 243/34, G 209/2, H 447/1.
Für die eingetragenen Grundstücke treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.
Jülich, den 30. Januar 1896.
Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 95 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Orsbeck** hat begonnen.
Heinsberg, den 28. Januar 1896.
Königliches Amtsgericht IV.

Bekanntmachung.

Nr. 96 Es wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde **Dürwiß** im Amtsgerichtsbezirk Aldenhoven begonnen ist.
Aldenhoven, den 29. Januar 1896.
Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 97 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Brandenberg** ist erfolgt.
Düren, den 30. Januar 1896.
Königliches Amtsgericht Ve.

Bekanntmachung.

Nr. 98 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für folgende Grundstücke der Stadtgemeinde **Aachen:**
Flur K Nr. 2294/0,517; Flur L Nr. 2950/126, 2951/126, 2010/333, 2330/337, 2539/337; Flur M Nr. 1897/287, 1394/376, 1579/379, 1580/379, 1662/379; Flur N Nr. 2190/46.
Damit ist auch Artikel 6056 Aachen die Stadt, Volksschulverwaltung, angelegt.
Aachen, den 3. Februar 1896.
Königliches Amtsgericht, Abth. X.

Bekanntmachung.

Nr. 99 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch ferner angelegt ist für folgende Grundstücke der Gemeinde **Matzerath**:

Flur 1 Nr. 876/308, 909/312, 1163/411, 1164/411, 1167/410 rc. und 1134/402.

Erkelenz, den 30. Januar 1896.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Bekanntmachung.

Nr. 100 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Zweifall** ist ferner erfolgt für nachbenanntes, nicht anlegungspflichtiges Grundstück: Flur 4 Nr. 547/177.

Stolberg, den 31. Januar 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 101 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für die Parzellen der Gemeinde **Straß**:

Flur 9 Nr. 19, 20; Flur 4 Nr. 196/117; Flur 5 Nr. 106; Flur 12 Nr. 175; Flur 2 Nr. 348/203, 349/203, 204, 205; Flur 5 Nr. 147/120, 119, 118, 91; Flur 6 Nr. 180, 285, 230, 275; Flur 9 Nr. 2, 21, 84, 218, 415; Flur 10 Nr. 111, 214; Flur 11 Nr. 51; Flur 12 Nr. 176; Flur 9 Nr. 485/162.

Düren, den 18. Januar 1896.

Königliches Amtsgericht Ve.

Bekanntmachung.

Nr. 102 Es wird hiermit bekannt gemacht, daß für die Gemeinde **Hochkirchen** die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist mit Ausnahme folgender Grundstücke:

I. Flur 1 Nr. 68, 186, 187, 234/188, 189, 190, 191, 235/192; Flur 2 Nr. 24, 45—49; Flur 3 Nr. 19, 51, 120, 174/145, 175/146, 176/146, 166/147, 165/153, 177/154, 155, 178/156, 157, 182/158, 183/159, 160, 161; Flur 4 Nr. 169, 170, 175, 210—216; Flur 5 Nr. 198/1, 199/187, 188—195; Flur 6 Nr. 82, 219—227; Flur 7 Nr. 172—179,

bezüglich derer ein Antrag gemäß §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nicht gestellt worden ist:

II. Flur 1 Nr. 2, 145; Flur 4 Nr. 33, 35, 227/39, 47, 51, 89, 101, 172, 185, 200; Flur 5 Nr. 5, 27, 30, 41, 213/49, 64, 85, 118; Flur 6 Nr. 115, 144, 148, 152, 239/157,

die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für die Parzelle Flur 3 Nr. 80 der Gemeinde **Rath**.

Düren, den 25. Januar 1896.

Königliches Amtsgericht Vd.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 6.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 7. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 13. Februar 1896

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 103 Das 2. Stück enthält unter Nr. 2286: Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 29. Januar 1896. Unter Nr. 2287: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 19. Januar 1896. Unter Nr. 2288: Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 27. Januar 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 104 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande der katholischen Kirchengemeinde Manheim im Kreise Bergheim die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau der katholischen Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz während des Jahres 1896 durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirke sind die nachbenannten Personen beauftragt worden: 1. Heinrich Hamacher, Vikar; 2. Anton Schopen, Ackerer; 3. Jakob Schneider, Ackerer; 4. Mich. Jos. Lützenkirchen, Ackerer; 5. Arnold Kürten, Ackerer; 6. Peter Balder, Ackerer; 7. Wilhelm Klütsch, Ackerer; 8. Josef Matzerath, Schreinermeister; 9. Ferdinand Kraus, ohne Geschäft; 10. Heinrich Klein, ohne Geschäft; 11. Johann Irnich, ohne Geschäft; 12. Josef Irnich, ohne Geschäft; 13. Peter Füchtener, ohne Geschäft; 14. Johann Graß, ohne Geschäft; 15. Engelbert Belloné, ohne Geschäft; 16. Thomas Heep, Tagelöhner, sämmtlich in Manheim wohnhaft.

Aachen, den 6. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 105 Einem von dem zeitigen Rektor der Königlichen Universität zu Greifswald geäußerten Wunsche entsprechend mache ich auf das Erscheinen des Vorlesungs-Verzeichnisses der genannten Universität für das Sommerhalbjahr 1896 mit dem Bemerken aufmerksam, daß das Verzeichniß auf Wunsch den einzelnen Interessenten von der Universitäts-Kanzlei in Greifswald kostenlos zugesandt wird.

Aachen, den 10. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 106 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 3. ds. Mts. den kommissarischen Bürgermeister Fahnenschreiber zu Ederen zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Ederen umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Aachen, den 10. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 107 Zur Ausführung des Lachsfischerei-Vertrages als Kommissar der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen ist an Stelle des von Metz nach Colmar versetzten Wasserbauinspektors Schmidt der Amtsnachfolger desselben, Wasserbauinspektor Baurath Doell in Metz, bestellt worden.

Aachen, den 10. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 108 Mit Abhaltung der Hauskollekte zum Besten des Neubaues der evangelischen Kirche zu Altenkirchen (Kreis Altenkirchen) sind außer den in meiner Bekanntmachung vom 10. v. Mts. (Amtsbl. Stück 3 Seite 9) genannten Personen noch der Wiesenbauer Christian Schumacher in Helmenzen und der Ackerer Wilhelm Sandhöfen in Kettenhausen beauftragt worden.

Aachen, den 6. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 109 Dem Lehrer Benjamin Schoemann ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Leitung der jüdischen Privatschule zu Eschweiler ertheilt worden.

Aachen, den 6. Februar 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Nr. 110 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

Namen der Stadt.	I. Markt-																	
	I. A.																	
	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M	Pf.
*)	16	15	15	15	—	—	13	80	12	80	—	—	18	—	—	—	12	—
Aachen . . .	14	95	14	65	—	—	12	50	12	25	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	14	50	14	—	—	—	11	75	10	75	—	—	14	75	13	75	—	—
Erkelenz . .	15	13	14	63	13	63	11	10	10	90	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler. .	15	50	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	16	—	15	50	15	—	14	—	13	75	13	50	13	50	13	—	12	50
Jülich . . .	15	25	14	50	14	—	12	48	12	—	11	50	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	15	50	—	—	—	—	14	—	13	—	—	—	13	—	—	—	—	—
Durchschnitt	15	26	—	—	—	—	12	69	—	—	—	—	13	75	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch												Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				Rind-						Schweine-		Kalb-		Hammel-											
						im Großhandel		von der Keule		vom Bauch												Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm																			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
5	50	2	80	5	25	125	—	1	70	1	20	1	70	1	60	1	45	1	50	2	22	6	30	—	—	—	—
5	79			5	51																						
3	10	2	64	5	55	105	—	1	40	1	20	1	40	1	30	1	30	1	40	1	91	5	98	—	—	—	—
3	31			5	66																						
3	16	—	—	4	80	120	—	1	33	1	13	1	40	1	40	1	30	1	50	2	30	6	—	—	—	—	—
3	32			5	04																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	55	1	30	1	45	1	40	1	—	1	50	2	07	5	74	—	—	—	—
5	—	4	—	8	—	130	—	1	50	1	40	1	30	1	70	1	60	1	30	2	30	6	—	—	—	—	—
5	25			8	40																						
3	40	1	50	4	50	—	—	1	70	1	40	1	50	1	40	1	50	1	60	2	40	5	40	—	—	—	—
3	57			4	78																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	45	1	55	1	60	2	30	6	—	—	—	—	—
4	—	3	—	4	50	—	—	1	30	1	20	1	30	1	30	1	50	1	50	2	10	5	—	—	—	—	—
4	03	2	79	5	43	120		1	54	1	30	1	46	1	44	1	46	1	49	2	20	5	80	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Januar 1896.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.											
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte.						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
14	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	30	12	05	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	24	75	40	—	7	—
12	92																		
11	50	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	28	—	47	—	6	08
12	08																		
11	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	44	—	5	—
12	22																		
12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	50	26	50	—	—	6	60
12	75	12	50	12	—	—	—	—	—	—	—	22	—	25	—	35	—	6	—
13	39																		
12	35	12	—	11	50	—	—	—	—	—	—	29	—	31	—	42	50	8	50
12	97																		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	8	25
11	50	10	50	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	5	—
12	06	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	69	28	25	41	70	6	55

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Januar 1896:

Mehl zur Speisebereitung aus:				Gersten				Buchweizengrütze		Hafer-Grütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee				Speisesalz		Schweineschmalz inländ.		Schwarzbrod	
Weizen		Roggen		Graupen		Grütze										Java (mittel) roh		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	25	—	23	—	28	—	40	—	38	—	50	—	40	—	45	2	58	3	80	—	20	1	60	—	—
—	25	—	24	—	30	—	48	—	34	—	50	—	58	—	45	2	75	3	50	—	20	1	40	—	—
—	26	—	20	—	50	—	50	—	32	—	50	—	60	—	40	2	70	3	20	—	20	1	20	—	—
—	26	—	24	—	40	—	48	—	—	—	54	—	50	—	44	2	75	3	40	—	20	1	55	—	—
—	30	—	31	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	50	3	40	—	20	1	60	—	—
—	25	—	28	—	42	—	40	—	—	—	60	—	50	—	40	2	70	3	30	—	20	1	60	—	15
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
—	24	—	19	—	30	—	—	—	26	—	40	—	—	—	50	2	60	3	60	—	20	1	30	—	—
—	27	—	25	—	39	—	47	—	34	—	54	—	53	—	47	2	70	3	48	—	21	1	48	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats Januae 1896 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über dee Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Geteeide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 6. Februar 1896. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Beemer.

Bekanntmachung.

Nr. 111 In Folge des starken Andranges von Bewerberinnen aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf zur Handarbeitslehrerinnen-Prüfung haben wir von diesem Jahre ab außer der bereits hier bestehenden Kommission zur Prüfung von Handarbeitslehrerinnen noch eine solche bei der Luisenschule in Düsseldorf eingerichtet.

Der Termin für die im Jahre 1896 abzuhaltende Prüfung ist auf den 15. und 16. Juli festgesetzt worden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die unter dem 31. Oktober v. Js. erlassene Bekanntmachung, betreffend die Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen.

Coblenz, den 1. Februar 1896.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Wentzel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 112 Durch Beschluß des Königlichen Landgerichts, I. Civilkammer hier vom 1. Februar 1896, ist der Königliche Notar Schult zu Tholey zum einstweiligen Verwahrer der Urkunden des vom 1. Februar 1896 ab nach Aachen versetzten Notars Gerhartz zu Lebach ernannt worden.

Saarbrücken, den 4. Februar 1896.

Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 113 Personal-Nachrichten.

Der Vikar Füssenich zu Morken ist am 15. Januar ds. Js. zum Pfarrer in Lendersdorf ernannt worden.

Definitiv angestellt ist der seither provisorisch fungirende Lehrer:

Christian Siebertz bei der katholischen Volksschule zu Bürnenville, Kreis Malmedy.

Nr. 114 Bekanntmachung,
betreffend
Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

I. die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks
Boslar	Jülich
Girbelsrath	Düren
Born	St. Vith
Kalterherberg	Montjoie
Walheim	Aachen

II. die in dem Amtsgerichtsbezirke Aachen belegenen Bergwerke:

Walheimerwald und Ottilie,

hat begonnen am **15. September 1895** und endigt am **15. März 1896.**

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 115 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für nachbezeichnete Grundstücke der Gemeinde **Burtscheid:**

a) Flur 1 Nr. 1597/110 (Theil der früheren Parzelle Nr. 794/110), Nr. 759/11;

b) die dem Titel „öffentliche Wege und Gewässer" entnommenen bisher nicht katastrirter Parzellen:

Flur 1 Nr. 1534/0,4, 1535/0,4, 1536/0,143, 1537/0,143, 1538/0,143, 1539/0,142, 1540/0,142, 1571/0,5, 1574/0,5, 1575/0,5, 1577/0,5, 1578/0,5.

Aachen, den 3. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht VII.

Bekanntmachung.

Nr. 116 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Brand** ist nachträglich erfolgt für die Parzellen:

Flur 6 Nr. 679/173, 682/174, 685/208, 688/208a, 691/207, 694/206, 697/205, 699/204, 704/203, 705/209, 706/212, 707/214, 676/172.

Aachen, den 8. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 117 Es wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs in der Gemeinde **Inden** weiterhin erfolgt ist für die Parzelle Flur 4 Nr. 2638/357 und 2641/357.

Aldenhoven, den 8. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 118 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für folgende, bisher ausgeschlossene Parzellen:

1. Gemeinde **Hillensberg:**

Flur 6 Nr. 691, 1 (jetzt 1602/1, 1603/1), 35, 79, 147, 155/2, 379, 386/1, 530, 1437/567, 582, 615, 1438/635, 744, 770, 774, 1321/792, 815, 1113/816, 819/1, 858, 1512/104.

2. Gemeinde **Wehr:**

Flur 5 Nr. 348, 433, 440, 476, 796/343, 860/375, 850/463, 374, 392, 971/377.

3. Gemeinde **Kirchhoven:**

Flur 1 Nr. 411, 223/2 (jetzt 1747/2, 1748/2.

Heinsberg, den 8. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht IV.

Bekanntmachung.

Nr. 119 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für die folgenden Parzellen der Gemeinde

Niederkrüchten:

Flur 7 Nr. 1353/116 und 1354/116 (früher 1277/116); Flur 7 Nr. 1278/116; Flur 11 Nr. 690.

Wegberg, den 4. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 120 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts (Gesetz-Sammlung Seite 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Ovifat** einschließlich der in §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bezeichneten Parzellen erfolgt ist mit Ausnahme folgender Grundstücke:

Flur 1 Nr. 204/2 rc., 227/29; Flur 2 Nr. 274/6 rc., 32, 157/40, 284/46 rc., 285/46 rc., 292/51 rc., 330/110 rc., 125, 127, 303/74 rc., 309/76 rc.; Flur 3 Nr. 573/57.

Von den in §. 2 der Grundbuchordnung erwähnten Grundstücken ist die Anlegung des Grundbuchs nicht erfolgt, bezüglich:

Flur 1 Nr. 196/0,47, 197/0,47, 195/0,47—48; Flur 3 Nr. 550/263; Flur 4 Nr. 33, 36/1, 36/2, 66, 75, 181 und 190.

Malmedy, den 5. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 7.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 8. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 20. Februar 1896

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 121 Das 3. Stück enthält unter Nr. 2289: Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 9. Februar 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 122 Prüfungs-Ordnung behufs **Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Physikus.**

§. 1. Zur Physikatsprüfung werden nur Aerzte zugelassen, welche

a) die medizinische Doktorwürde bei der medizinischen Fakultät einer deutschen Universität nach vierjährigem medizinischem Studium auf Grund einer besonderen, von der ärztlichen getrennten mündlichen Prüfung und einer gedruckten Dissertation erworben,

b) nach dem Zeugniß des betreffenden Fachlehrers an einer deutschen Universität eine Vorlesung über gerichtliche Medizin besucht,

c) eine ausreichende psychiatrische Vorbildung erworben haben.

Letztere wird als nachgewiesen erachtet durch das Zeugniß des ärztlichen Leiters einer psychiatrischen Klinik an einer deutschen Universität darüber, daß der Kandidat während seiner Studienzeit mindestens ein Halbjahr diese Klinik als Praktikant mit Erfolg besucht hat.

Diesem Zeugnisse wird gleich geachtet die Bescheinigung des ärztlichen Leiters einer psychiatrischen Klinik an einer deutschen Universität oder einer öffentlichen, nicht ausschließlich für Unheilbare bestimmten Anstalt für Geisteskranke, welche mindestens 150 Betten und einen jährlichen Zugang von mindestens 150 Kranken hat, wonach der Kandidat als approbirter Arzt mindestens drei Monate hierdurch regelmäßig an der Untersuchung und Behandlung der Kranken mit Erfolg sich betheiligt hat.

In besonderen Fällen können auch Zeugnisse und Bescheinigungen von anderen Anstalten für Geisteskranke als den im vorigen Absatze bezeichneten Kliniken und öffentlichen Anstalten als ausreichend angesehen werden.

§. 2. Die Zulassung erfolgt zwei Jahre nach der Approbation als Arzt, wenn die ärztliche Prüfung „gut" oder „sehr gut" bestanden ist, in den übrigen Fällen nach drei Jahren.

§. 3. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den betreffenden Regierungs-Präsidenten (Polizei-Präsidenten in Berlin) zu richten, welcher darüber an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten berichtet. Von letzterem wird die Zulassung an den Kandidaten verfügt.

§. 4. Dem Zulassungsgesuche sind, außer den im §. 1 geforderten Nachweisen, beizufügen:

die Approbation als Arzt,
ein Lebenslauf,
ein Abdruck des Doktordiploms und der Inaugural-Dissertation.

§. 5. Die Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen abgelegt und zerfällt in

1. den schriftlichen,
2. den praktischen,
3. den mündlichen Prüfungs-Abschnitt.

§. 6. Behufs der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen zu liefern, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin und der öffentlichen Gesundheitspflege oder statt der letzteren aus dem Gebiete der Psychiatrie zu entnehmen sind.

Bei der gerichtsärztlichen Aufgabe ist jedesmal zugleich die Bearbeitung eines fingirten forensischen Falles, der sich auf den Gegenstand der Aufgabe bezieht, mit vollständigem Obduktions-Protokoll und legalem Obduktionsbericht zu verlangen.

§. 7. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten mit der Versicherung des Kandidaten einzureichen, daß er sie, abgesehen von den dabei benutzten literarischen Hülfsmitteln, ohne anderweitige fremde Hülfe angefertigt habe.

Die Ausarbeitungen müssen sauber und leserlich geschrieben, auch geheftet und mit Seitenzahlen versehen sein und eine vollständige Angabe der benutzten Hülfsmittel, welche auch im Texte regel-

recht an den betreffenden Stellen zu citiren sind, enthalten.

§. 8. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Arbeiten nicht mehr zur Censur angenommen, es sei denn, daß besonders bescheinigte Gründe zur einer Ausnahme vorliegen oder daß auf besonderen Antrag des betreffenden Regierungs-Präsidenten (Polizei-Präsidenten in Berlin) eine Nachfrist bewilligt worden ist.

Wer die sechsmonatliche Frist bezw. die bewilligte Nachfrist nicht innehält, darf frühestens ein Jahr nach Ablauf derselben sich neue Aufgaben erbitten.

§. 9. Die Probearbeiten werden der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen zur Beurtheilung vorgelegt und von derselben mit einer motivirten Censur dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zurückgereicht.

§. 10. Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen.

Wird eine der Arbeiten „ungenügend“ oder „schlecht“ befunden, so ist die ganze Prüfung zu wiederholen und dem Kandidaten je nach dem Ausfall der Censur eine Frist von 3 Monaten bis zu 2 Jahren zu stellen, um sich nach Ablauf derselben neue Aufgaben zu erbitten.

Eine zweite Wiederholung ist nicht gestattet.

§. 11. Zur praktischen und mündlichen Prüfung kann der Kandidat einen ihm mit Rücksicht auf die Abkömmlichkeit aus seiner ärztlichen Praxis passend erscheinenden Termin sich erbitten.

In der Regel müssen die Prüfungsabschnitte spätestens sechs Monate nach Mittheilung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung abgelegt werden.

Die praktische und mündliche Prüfung wird in dem Charité-Krankenhause zu Berlin vor dazu bestimmten Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation möglichst an zwei auf einander folgenden Tagen abgehalten.

Während der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober finden keine Prüfungen statt.

§. 12. In der praktischen Prüfung hat der Kandidat:

1. a) vor einem Mitgliede der Wissenschaftlichen Deputation den Zustand eines Verletzten zu untersuchen und alsdann über den Befund einen begründeten Bericht mit Berücksichtigung der hierfür geltenden Bestimmungen unter Klausur im Beisein des Examinators abzufassen,
   b) vor einem Psychiater, welcher Mitglied der Wissenschaftlichen Deputation ist, an einem oder zwei Geisteskranken seine Fähigkeit zur Untersuchung krankhafter Gemüthszustände darzuthun und über einen dieser Fälle eine gutachtliche Aeußerung zu einem von dem Examinator zu bestimmenden Zwecke unter Klausur schriftlich zu erstatten.

   Für jede der beiden schriftlichen Klausur-Arbeiten ist eine Frist von 1 Stunde inne zu halten.

2. Sodann hat er:
   a) ein ihm vorgelegtes frisches Leichenobjekt zur mikroskopischen Untersuchung zu präpariren, mit dem Mikroskop genau zu untersuchen und dem Examinator mündlich zu demonstriren;
   b) an einer Leiche eine ihm aufgegebene Obduktion zu verrichten und den Befund nebst vorläufigem Gutachten vorschriftsmäßig zu Protokoll zu diktiren.

§. 13. Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit dem im §. 12 Nr. 2 a und b erwähnten Theile der praktischen Prüfung von vier Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation, wovon eines der Psychiater ist, abgehalten. Es ist hierbei in der Staatsarzneikunde, Hygiene und gerichtlichen Psychiatrie zu prüfen. Die Prüfung in der gerichtlichen Psychiatrie kann auch unmittelbar im Anschlusse an die praktische Prüfung, somit getrennt von den anderen Theilen der mündlichen Prüfung, aber in Anwesenheit des Leiters der letzteren vorgenommen werden.

§. 14. Ueber beide Prüfungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniß eines jeden Theils beider Prüfungen und die Schluß-Censur über das Gesammt-Ergebniß der Prüfung enthalten muß.

§. 15. Im Fall eines ungenügenden Ergebnisses einer der beiden Abtheilungen (§. 12 Nr. 1 und 2) der praktischen, oder der mündlichen Prüfung, oder aller zugleich ist entweder eine jede für sich oder es sind alle zusammen je nach der Censur nach 3 bis 6 Monaten zu wiederholen.

Eine zweite Wiederholung der schon ein Mal nicht bestandenen Prüfungsabschnitte ist nicht gestattet.

§. 16. Es kommen bei der Physikats-Prüfung die Censuren:

sehr gut,
gut,
genügend,
ungenügend und schlecht

in Anwendung.

Auf Grund der drei ersten wird von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten das Zeugniß der Befähigung zur Verwaltung einer Physikatsstelle ertheilt.

§. 17. Auf diejenigen Kandidaten, welche beim Erlaß dieser Prüfungs-Ordnung sich im letzten oder vorletzten Halbjahre ihres medizinischen Stu-

diums befanden oder bereits als Aerzte approbirt waren, findet die Bestimmung im §. 1 b keine Anwendung.

§. 18. Diese Prüfungs-Ordnung tritt am 1. Oktober 1896 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte treten das Prüfungs-Reglement vom 10. Mai 1875, sowie die Cirkular-Verfügung vom 4. März 1880, betreffend die Abänderung der §§. 1 und 2 dieses Reglements, außer Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1896.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Bosse.

Nr. 123 Bekanntmachung,
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten $3\frac{1}{2}$%igen Staatsanleihe von 1886.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten $3\frac{1}{2}$%igen Staatsanleihe von 1886 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1906 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 2. März 1896 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 13. Februar 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Nr. 124 Nachtrag
vom 29. Januar 1896 zur
Landmesserprüfungsordnung.

Die Bestimmungen im §. 13 der Vorschriften vom 4. September 1882 über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Landmesser werden vom 1. Januar 1897 ab aufgehoben. An ihre Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen:

Prüfungstermin.

§. 13.

1. Die Landmesserprüfungen finden regelmäßig im Frühjahre am Schlusse eines Studienjahres statt.
2. Außer diesem Haupttermin ist nach Bedarf im Herbst noch ein Nebentermin anzuberaumen, wozu in der Regel nur zuzulassen sind:
   a) die Kandidaten, die durch Krankheit oder sonstige unverschuldete Umstände an der Ablegung der Prüfung im Haupttermin verhindert gewesen sind, insoweit die Hinderungsgründe durch Beschluß der Prüfungskommission (§. 3) als genügend anerkannt werden,
   b) die Kandidaten, die im Haupttermin die Prüfung ungenügend abgelegt haben, insoweit von der Oberprüfungskommission entschieden ist (§. 25 Nr. 1), daß sie die Prüfung schon nach einem halben Jahre wiederholen können.

Der Finanzminister.
Miquel.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
Thielen.

Der Minister
der geistlichen 2c.
Angelegenheiten.
J. A.
de la Croix.

Der Minister
für Landwirthschaft,
Domänen und Forsten.
J. A.
Sterneberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 125 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. Juli v. Js. (Amtsblatt Seite 276) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident die Frist zur Abhaltung der behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer katholischen Kirche zu Rosbach im Kreise Waldbroel bewilligten Hauskollekte bis Ende Juni d. Js. verlängert hat.

Aachen, den 13. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 126 Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 28. Dezember v. Js. (Amtsblatt für 1869 Seite 3) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß mit Abhaltung der Hauskollekte zu Gunsten des Neubaues der katholischen Pfarrkirche zu Speicher im Kreise Bitburg noch die nachbenannten Personen für den diesseitigen Bezirk beauftragt worden sind: 1. Jakob Hoffmann zu Clüsserath; 2. Johann Blum zu Speicher und 3. Johann Schneider zu Speicher.

Aachen, den 11. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 127 In Verfolg der Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853, sowie vom 11. Februar 1856, bringe ich hierdurch den Medizinalbeamten des hiesigen Bezirkes wiederholt das Nachstehende zur strengen Beachtung in Erinnerung:

I. Höherer Anweisung gemäß sollen die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten jedesmal enthalten:

1. Die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;

2. die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;

3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;

4. die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;

5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;

6. die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind und das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Im Uebrigen müssen die Atteste außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten, sowie mit vollständiger Namensunterschrift, insbesondere auch mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

II. Es sind wiederholt Klagen über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste in solchen Fällen geführt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Zivilhaft ankam, indem dabei mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß die betreffenden Medizinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinen in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat.

Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Zivilhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch für das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Zivilhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung ꝛc. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen.

Die Medizinalbeamten haben daher künftighin vor den berührten Mißgriffen sich auf das Sorgfältigste zu hüten und die obigen Ausführungen auf das Genaueste zu beachten.

III. Die vorstehenden Anordnungen finden in gleicher Weise auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten

Anwendung, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Aachen, den 18. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
J. V: von Bremer

Nr. 128 Der Verwalter der Königlichen Kreiskasse Schleiden und der Königlichen Forstkassen Schleiden und Gemünd, Rentmeister Weck zu Schleiden, hat mit unserer Genehmigung seinem Kassengehülfen Hubert Werner zu Schleiden Vertretungs-Vollmacht ertheilt, namentlich zur Empfangnahme von Geldern und zur Quittungsleistung.

Aachen, den 10. Februar 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Nr. 129 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. Januar d. Js (Amtsblatt Stück 1 Seite 5) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig-freiwilligen Militärdienst am Donnerstag den 19. März d. Js., Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Königlichen Regierungsgebäude beginnen wird.

Aachen, den 15. Februar 1896.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende:
Sträter, Regierungs-Rath.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 130 Als unbestellbar sind an die Ober-Postdirektion in Aachen eingesandt:

1. eine Postanweisung Nr. 2931 über 95 M. aus Aachen 3 an Ernst Wertheim Söhne in Frankfurt (Main), eingel. 24. August 1895.
2. ein Einschreibbrief an Marie Quaiser in München, Fürstenfelderhof; eingel. in Aachen 3 am 26. August 1895.
3. ein gewöhnlicher Brief mit 15 M. an Frl. Ella Schmidt, Adr. J. Jakubowski Rheinstr. 90 in Aachen; eingel. auf der Bahnpost Köln—Cleve am 30. August 1895.
4. ein Einschreibbrief an Frl. Netta Wingens in Arnheim, eingel. in Aachen 3 am 16. September 1895.
5. eine Postanweisung Nr. 2574 über 2 M. an den Oberkellner Habel in Berlin, Hotel Sächsischer Hof; eingel. in Aachen 1 am 18. September 1895.
6. eine Postanweisung (Doppel) Nr. 1049 über 19 M. 80 Pfg. aus Eupen nach Hannover; eingeliefert in Eupen 17. Mai 1895.
7. ein gewöhnlicher Brief mit 5 M. an Frl. Mimi Bennent bei Moritz Kaß & Co. in Paderborn; eingel. in Düren am 1. November 1895.
8. eine Nachnahme-Postanweisung Nr. 114 über 40 Pfg. aus Hellenthal an die Preuß. Lotteriedirection in Berlin.
9. ein Werthbrief mit 10 M. aus Embken an Josef Schmitz in Füssenich; eingel. am 17. November 1895.

Außerdem sind von den Bezirks-Postanstalten verschiedene Gegenstände eingesandt, die in Postdiensträumen vorgefunden sind, darunter Regenschirme, Stöcke pp.

Die unbekannten Absender oder die sonst zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Postsendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblatts an gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge der Postunterstützungskasse überwiesen, die übrigen Gegenstände zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden.

Aachen, den 17. Februar 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 131 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 23. Januar 1896 ist der Schuhmacher Heinrich Meier aus Utzenrath für abwesend erklärt worden.

Köln, den 12. Februar 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 132 **Vorlesungen und praktische Uebungen an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover.**

Sommersemester 1896.
Beginn am 9. April.

1. Director, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinär-Polizei, Montag bis Donnerstag von 8—9 Uhr Vormittags, 4 stündig. Diätetik, Freitag von 8—9 Uhr und Sonnabend von 8—10 Uhr Vormittags, 3 stündig.
2. Professor Dr. Rabe: Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Montag bis Freitag von 8—9 Uhr Vormittags und Sonnabend von 12—1 Uhr Mittags, 6 stündig. Spitalklinik für kleine Hausthiere, täglich von 10—11 Uhr Vormittags. Pflanzliche Parasiten, Mittwoch und Donnerstag von 12—1 Uhr Mittags, 2 stündig. Fleischbeschau, Montag von 4—5 Uhr Nachmittags, 1 stündig. Fleisch-

beschau-Uebungen und Demonstrationen auf dem Schlachthofe, Dienstag von 4—6 Uhr Nachmittags, 2 stündig. Obduktionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, täglich je nach vorhandenem Material.

3. Professor Dr. Kaiser: Operationslehre, Freitag von 9—10 Uhr und Sonnabend von 9—11 Uhr Vormittags, 3 stündig. Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Dienstag von 9—10 Uhr Vormittags, Mittwoch von 9—10 Uhr Vormittags und von 5—6 Uhr Nachmittags, 3 stündig. Geschichte der Thierheilkunde, Donnerstag von 5—6 Uhr Nachmittags, 1 stündig. Ambulatorische Klinik.
4. Professor Tereg: Physiologie I, täglich von 7 bis 8 Uhr Vormittags, 6 stündig. Arzneimittellehre und Toxikologie, Montag von 9—10 Uhr Vormittags, Mittwoch von 2—3 Uhr Nachmittags und Donnerstag von 9—11 Uhr Vormittags, 4 stündig.
5. Professor Dr. Arnold: Organische Chemie, Montag bis Freitag von 8—9 Uhr Vormittags, 5 stündig. Receptirkunde, Dienstag und Freitag von 10—11 Uhr Vormittags, 2 stündig. Uebungen im chemischen Laboratorium, täglich Vormittags von 10—1 Uhr. Pharmaceutische Uebungen.
6. Professor Boether: Histologie und Embryologie, Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr Vormittags, 4 stündig. Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie, Freitag und Sonnabend von 9—10 Uhr Vormittags, 2 stündig. Anatomie der Sinnesorgane, Dienstag und Freitag von 4—5 Uhr Nachmittags, 2 stündig. Histologische Uebungen täglich Vormittags von 10—1 Uhr.
7. Dr. Malkmus: Allgemeine Chirurgie, Montag, Dienstag und Mittwoch von 7—8 Uhr Vormittags, 3 stündig. Untersuchungsmethoden, Donnerstag von 7—8 Uhr Vormittags, 1 stündig. Allgemeine Therapie, Freitag und Sonnabend von 7—8 Uhr Vormittags, 2 stündig. Propädeutische Klinik, täglich von 10—11 Uhr Vormittags, 6 stündig. Spitalklinik für große Hausthiere, täglich Vormittags von 10—1 Uhr.
8. Professor Dr. Heß: Botanik, Montag bis Freitag von 3—4 Uhr Nachmittags, 5 stündig. Botanische Excursionen, Sonnabend von 3—5 Uhr Nachmittags, 2 stündig.
9. Beschlaglehrer Geiß: Uebungen am Huf, Freitag und Sonnabend von 5—6 Uhr Nachmittags, 2 stündig.
10. Sanitätsrath Dr. Esberg: Ophthalmoskopischer Kursus, Freitag von 9—10 Uhr Vormittags, 1 stündig.
11. Assistent Diebrichs: Thierische Parasiten, Montag von 5—6 Uhr und Donnerstag von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, 2 stündig.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms

Die Direktion der Thierärztlichen Hochschule.

Nr. 133 Personal-Nachrichten.

Die einstweilige Verwaltung der in Folge der Pensionirung des Bürgermeisters Plum erledigten Landbürgermeisterstelle Nothberg ist dem Regierungs-Militär-Supernumerar Franz Wilhelm Richter zu Düren übertragen worden.

Der Pfarrer Roemer zu Kesternich ist zum Pfarrer in Keyenberg, der Vikar Klumbeck zu Frechen zum Pfarrer in Schevenhütte und der Pfarrer Braetz zu Köln-Bocklemünd zum Pfarrer in Boslar vom 10. Januar d. Js. ernannt worden.

Nr. 134 Bekanntmachung,

betreffend

Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirke Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks
Vettweiß	Düren
Berg-Thuir	"
Udenbreth	Blankenheim
Schoenberg	St. Vith

hat begonnen am **15. Februar 1896** und endigt am **15. August 1896.**

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 135 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Ophoven** ausgenommen die Parzellen:
Flur 10 Nr. 427/149, 707/206, 810/262, 903/262, 796/262; Flur 11 Nr. 992/11, 1416/32, 734/160, 1051/173, 441, 1381/507, 1426/550, 1447/617, 1498/648, 1462/649, 1376/11, 163; Flur 12 Nr. 247/31
ist erfolgt.

Heinsberg, den 15. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht IV.

Bekanntmachung.

Nr. 136 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der Gemeinde **Jülich** für die nicht anlegungspflichtigen Grundstücke:
A 8, 25, 102, 172, 183, 186, 214, 216, 1062/227, 1088/269, 727/483, 1144/535, 57; B 140, 169; D 362/80, 81, 257, 502/316, 217; E 931/387; F 27, 62, 126, 972/280, 737/446, 517, 907/529, 532, 660, 667.

Jülich, den 10. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 137 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Broich** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich des anlegungspflichtigen Grundstücks C 341 und der nicht anlegungspflichtigen Grundstücke A 694/0,292; B 814/0,421—453; C 835/0,30—356.

Jülich, den 10. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 138 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Welldorf** ist nunmehr auch erfolgt
1. bezüglich der anlegungspflichtigen Grundstücke:
J 108, 1760/1442, 1762/1442, 1688/1466, 2261/1466, 1993/1466, 2613/1466, 2616/1466, 2632/1466, 2942/1444, 2945/766, 2105/319, 754, 1441, 2678/682, 357/4, 1439, 1761/1442, 1934/1466, 1935/1466, 1933/1466, 2943/1466, 2659/630, 2134/465, 538, 591, 769.
2. bezüglich der nicht anlegungspflichtigen Grundstücke:
J 352, 1835/509, 582, 2679/683, 861, 2307/891, 2322/908, 2361/956, 1179; K 141, 258, 271.

Jülich, den 10. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 139 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr für die Gemeinde **Güsten** auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Grundstücke:
M 74, 1214/103, 1295/151, 260/1, 260/2, 261, 266, 267, 1296/269, 1211/71, 1212/72, N 1188/455, 1510/769.

Jülich, den 10. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 8.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 9. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 27. Februar 1896

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 140 Das 4. Stück enthält unter Nr. 2290: Bekanntmachung, betreffend eine III. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 6. Februar 1896. Das 5. Stück enthält unter Nr. 2291: Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die große Heringsfischerei. Vom 6. Februar 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 141 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Auszahlung der Zinsen von im Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bei den damit beauftragten Spezialkassen (Königlichen Kreiskassen pp.) in Zukunft bereits am 26. des der Fälligkeit der Zinsen vorangehenden Monats beginnt.

Berlin, den 17. Februar 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Bekanntmachung.

Nr. 142 Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz findet in der ersten Hälfte des Monats August statt.

Die Meldungen sowohl für das Gouvernanten-Institut wie für das Lehrerinnen-Seminar sind bis zum 15. Mai d. Js. unter Beachtung der in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen für 1892, Seite 415 ff., veröffentlichten Aufnahme-Bestimmungen an den Leiter der Anstalten, Seminardirektor Dr. vom Berg in Droyßig, einzusenden.

Der Eintritt in die mit den Lehrerinnen-Bildungsanstalten verbundene Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) soll in der Regel zu Ostern oder Anfang August erfolgen. Die Meldungen für diese Anstalt sind ebenfalls an den Seminardirektor Dr. vom Berg in Droyßig zu richten.

Auf besonderes portofreies Ersuchen werden Abdrücke der Nachrichten und Bestimmungen über die Droyßiger Anstalten von der Seminardirektion übersandt.

Berlin, den 10. Februar 1896.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 143 Der Herr Oberpräsident hat Namens des Provinzialraths der Gemeinde Lontzen im Kreise Eupen die Beibehaltung des bisher versuchsweise bewilligten, am dritten Mittwoch im Monat Oktober in dem Orte Busch abzuhaltenden Viehmarktes gestattet.

Aachen, den 18. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 144 Der Herr Minister des Innern hat der Direktion der Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine Ausspielung beweglicher Gegenstände (Handarbeiten, Bücher, Bilder pp.) zu veranstalten und die Loose — 16000 Stück zu je 50 Pfg. — im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 20. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 145 Die dem Prokuristen der Aktiengesellschaft „Norddeutscher Lloyd" in Bremen Franz Martin Fehrmann ertheilte Concession zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungsgeschäfts im Preußischen Staate ist durch den Tod des Concessionars erloschen.

Aachen, den 19. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 146 Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 15. Juli v. Js. (Amtsbl. Seite 267) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß mit Abhaltung der Hauskollekte für den Kirchenbau der katholischen Pfarrgemeinde zu Heiligenhaus, Kreis Mettmann, an Stelle der behinderten: 1. Peter Roth, Schlosser; 2. Emil Schellscheidt, Schlosser; 3. Heinrich Schwauer, Schlosser und

4. Johann Pabelich, Schlosser, sämmtlich zu Heiligenhaus;

1. Peter Kessel, Landwirth in Lenbeck, Pfarrei Heiligenhaus; 2. Nikolaus Knoden, Dachdecker in Heiligenhaus und 3. Hermann Bausch, Händler in Heiligenhaus für den diesseitigen Bezirk beauftragt worden sind.

Aachen, den 17. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 147 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den vier für das Jahr 1896 angekörten Hengsten des Ehrenbürgermeisters Arnold Deden zu Laurensberg im Landkreise Aachen der unter lfd. Nr. 3 des Verzeichnisses im diesjährigen Amtsblatte Stück 3, Seite 12, näher bezeichnete Hengst für die Folge auf dem Gute Hamich in der Bürgermeisterei Rothberg des Kreises Düren zum Decken fremder Stuten aufgestellt werden wird.

Aachen, den 21. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 148 Bekanntmachung.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von $3^1/_2$% Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 2. Januar 1896 bis 30. Juni 1896 sind folgende Appoints gezogen worden:

1. Litt. G à 1500 Mark.
Nr. 6.

2. Litt. J à 75 Mark.
Nr. 8 und 32.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1896 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe I Nr. 10—16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1896 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße 761, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den gedachten Kassen einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern der gekündigten bezw. noch rückständigen $3^1/_2$% Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 12. Februar 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 149 In Grundbuchanlegungssachen der Gemeinde Wenau werden die unbekannten Erben des früheren Artikelinhabers Leonard Palm zu Heistern hiermit aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche an den im Kataster unter Artikel 620 verzeichneten Parzellen:

1. Flur C Nr 527, Heistern, Garten, 95 qm;
2. Flur C Nr. 537, daselbst, Gebäudefläche, 31 qm;
3. Flur C Nr. 1722/538, daselbst, Haus und Hofraum, 26 qm,

spätestens in dem auf

den 6. Mai 1896, Vormittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 20, anberaumten Termine bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen, widrigenfalls die Ehefrau Taglöhner Franz Doeller, Wittwe I. Ehe von Franz Palm, Margaretha geborene Graf, ohne Geschäft, zu Hamich resp. deren Kinder I. Ehe als Eigenthümer der fraglichen Grundstücke in das Grundbuch eingetragen werden.

Düren, den 13. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht V c.

Nr. 150 Personal-Nachrichten.

Die einstweilige Verwaltung der durch den Tod ihres Inhabers vakant gewordenen Landbürgermeistereien Waldfeucht, Haaren, Breberen und Braunsrath im Kreise Heinsberg ist dem Kreisausschuß-Sekretär Hubert Müllem in Heinsberg übertragen worden.

Angestellt sind: der Postpraktikant Brückmann als Postsekretär in Aachen und der Postassistent Martin als solcher in Heinsberg (Rheinl.)

Ernannt sind: die Postassistenten Pfeiffer und Bossen beim Bahnpostamte Nr. 13 in Aachen, sowie der Postassistent Gilson beim Postamte in Düren (Rheinl.) zu Oberpostassistenten.

Versetzt sind: der Postsekretär Wagner beim Bahnpostamte Nr. 13 in Aachen zur Ober-Postdirektion in Trier und der Postsekretär Breidenbach beim Postamte in Eupen als kommissarischer Postmeister nach Rügenwalde.

Dem Bürgermeister Stick aus Walhorn im Kreise Eupen ist die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Eller im Landkreise Düsseldorf und dem Verwaltungssekretär Carl Ernst in Schleiden die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Walhorn übertragen worden.

Der Pfarrer Hoffsümmer zu Berrenrath ist am 7. Februar d. Js. zum Pfarrer an der St. Josephs-Kirche in Eupen ernannt worden.

Der Pfarrer Schmitz zu Ligneuville ist am 25. Januar d. Js. zum Pfarrer in Havert ernannt worden.

Der Vikar Taepper zu Flamersheim ist zum Pfarrer in Dürler und der Vikar Schiffer zu Altendorf zum Pfarrer in Mützenich am 28. Januar ds. Js. ernannt worden.

Definitiv angestellt ist die seither provisorisch fungirende Lehrerin Elise Strauch bei der katholischen Volksschule zu Brand, Landkreis Aachen.

Bekanntmachung.

Nr. 151 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Richterich** ist ferner erfolgt für die Grundstücke:

Flur 1 Nr. 391 und 396.

Aachen, den 24. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 152 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiterhin erfolgt für nachstehende Parzellen der Gemeinde **Aldenhoven:**

1. Flur A Nr. 1305/684, 1306/684; 2. Flur C Nr. 815/850.

Aldenhoven, den 19. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 153 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Faymonville** ist ferner erfolgt für Parzelle Flur 3 Nr. 234/154.

Malmedy, den 15. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 154 Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das Grundbuch ferner angelegt ist für folgende Parzelle der Gemeinde **Küchhoven:**

Flur J Nr. 2946/0,612.

Erkelenz, den 20. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 155 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs nunmehr auch erfolgt ist für folgende Parzellen:

I. der Gemeinde **Eupen:**

Flur 5 Nr. 1002/299, 1003/299, 1004/299;
Flur 11 Nr. 428/38, 435/42, 460/63, 54, 194/57, 438/61, 183/63, 190/63, 545/63, 546/63, 558/30, 599/63, 595/63, 613/53, 614/53, 615/63, 616/63;

II. der Gemeinde **Raeren:**

Flur 2 Nr. 179;

III. der Gemeinde **Eynatten:**

Flur 5 Nr. 641/0,124;

IV. der Gemeinde **Walhorn:**

Flur 3 Nr. 420/0,117.

Eupen, den 24. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 156 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Düren** ist nunmehr auch erfolgt für folgende Parzellen:

Flur 25 Nr. 188/0,9, 189/0,9, 202/21;
Flur 26 Nr. 272/6, 296/9, 321/19.

Düren, den 6. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 157 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 — Ges.-S. S. 52 — wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Kleingladbach** erfolgt ist, mit Ausnahme der nachbezeichneten Grundstücke:

Flur 4 Nr. 1228/386; Flur 5 Nr. 36, 182, 183, 186, 187, 313/188, 188a, 189, 306/191, 193, 194, 197, 198; Flur 7 Nr. 492/63, 682/81 (früher 81) 617/89, 94, 96, 595/100; Flur 10 Nr. 62, 400; Flur 12 Nr. 410/2, 1459, 1460, 1461; Flur 13 Nr. 563, 620.

Erkelenz, den 22. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 158 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Münz** nunmehr auch für folgende Grundstücke erfolgt ist:

$G \frac{1974 \text{ und } 1975}{447}$

Für die eingetragenen Grundstücke treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 24. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 159 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Rödingen** nunmehr auch für folgende Parzellen erfolgt ist:

A 853, 1031/2, 1032, 887, C 614/77, 615/77, 695/291, 320, F 1818/317, 1527/347, 1357/589, 1358/589, 1359/589, 2202/922, 2184/589 und 758.

Für diese Parzellen tritt das Grundbuchrecht mit

dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 20. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 160 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Müntz** nunmehr auch für folgende Parzellen erfolgt ist:

C 59 und 233.

Für die eingetragenen Grundstücke treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 20. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 161 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Hompesch** nunmehr auch für folgende Parzellen erfolgt ist:

J 89, 275, 370, 414, 508, 634, 646, 657, 706, 766, 854, 922, 938 und 963.

Für die eingetragenen Grundstücke treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 20. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 162 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für folgende Parzellen der Gemeinde **Arsbeck:**

Flur 2 Nr. 878/54; Flur 5 Nr. 757/513; Flur 515/1; Flur 5 Nr. 519; Flur 6 Nr. 198/100.

Wegberg, den 17. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 163 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für folgende Parzellen der Gemeinde **Elmpt:**

Flur 2 Nr. 271; Flur 5 Nr. 71/13.

Wegberg, den 18. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 9.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 10. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 5. März 1896

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 164 Das 3. Stück enthält unter Nr. 9802: Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Salzschlirf nach Schlitz. Vom 20. November / 12. September 1893. Unter Nr. 9803: Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Mühlhausen nach Ebeleben. Vom 6. November 1895. Unter Nr. 9804: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Heinsberg, Euskirchen, Waldbroel, Wiehl, Eitorf, Geldern, Adenau, Andernach, Coblenz, Cochem, Kirchberg, Mayen, Münstermaifeld, Sinzig, Sobernheim, Zell, Wipperfürth, Köln, Bergheim, Neuß, Opladen, Sankt Wendel, Baumholder, Saarlouis, Saarburg, Perl, Rhaunen, Neumagen, Berncastel, Trarbach, Trier und Wittlich. Vom 18. Februar 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 165 **Bekanntmachung** betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Ausführung des Reichs-Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, vom 26. Juni 1890.

In Ergänzung der Bekanntmachung über die Ausführung des Reichs-Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, vom 26. Juni 1890 bestimmen wir:

Sofern bei der Durchführung der Bestimmungen der §§. 104 und 127 des Gesetzes die Ausstellung, der Umtausch oder die Erneuerung von Quittungskarten erforderlich wird, sind die Vorstände der Versicherungsanstalten und deren Kontrolbeamte befugt, die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten vorzunehmen. Hierbei finden die Vorschriften der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten vom 17. Oktober 1890 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 11. Februar 1896.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern.
In Vertretung. gez. Lohmann.	gez. Haase.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 166 Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Kassen auf den bevorstehenden Schluß des Rechnungsjahres mit der Aufforderung aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen desselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabereste, soweit wie irgend möglich, vermieden werden. Weiterhin fordern wir alle Diejenigen, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs aus dem Rechnungsjahre 1895/96 herrührende Forderungen an den Staat oder die von uns verwalteten Institutenfonds zu machen haben, hierdurch auf, die bezüglichen Rechnungen (Liquidationen) mit thunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Bescheinigung spätestens bis zum 20. April d. Js. zur Vorlage gelangen.

Aachen, den 25. Februar 1896.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 167 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. Dezember v. Js. der Willibrordi Kirchbau-Kommission zu Wesel die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zur Gewinnung der Mittel für die Vollendung des Ausbaues und für die Freilegung der Willibrordikirche zu Wesel zwei öffentliche, innerhalb zweier Jahre zu beendende Geldlotterien zu veranstalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 27. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 168 Die in der Stiftungsurkunde der

Königlichen Universität zu Bonn vorgesehenen Kollekten für dürftige Studirende haben alljährlich im Frühjahr und im Herbst stattzufinden.

Die katholischen Herren Pfarrer wollen die Kollekten am 1. Osterfeiertag und am 1. Sonntag im Monat Oktober jeden Jahres abhalten und die eingegangenen Beträge an die Königlichen Kreiskassen abführen.

Die Synagogen-Vorstände wollen die Hauskollekten in der Osterwoche und in der ersten Woche des Monats Oktober abhalten und die eingesammelten Beträge ebenfalls an die Königlichen Kreiskassen abliefern.

Aachen, den 25. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 169 Der Herr Minister des Innern hat dem Verbande der Pferdezuchtvereine in den Holsteinischen Marschen (Sektion des Schleswig-Holsteinischen landwirthschaftlichen Generalvereins) erlaubt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen, Pferdegeschirren u. s. w. zu veranstalten und die auszugebenden 200000 Loose zu je einer Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 27. Februar 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 170 Der Schulamts-Kandidatin Alice Fedtke ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle zu Erzelbach im Kreise Jülich ertheilt worden.

Aachen, den 24. Februar 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Bekanntmachung.

Nr. 171 In Sachen, betreffend die Enteignung der für die Anlegung eines Truppen-Uebungsplatzes für das 8. Armee-Corps bei Elsenborn erforderlichen Grundstücke, bin ich zum Kommissar des Königlichen Regierungspräsidenten hierselbst für die Feststellung der Entschädigung ernannt worden.

In dieser Eigenschaft setze ich hiermit behufs Verhandlung über die Feststellung der Entschädigung folgende Termine an:

1. Bezüglich der in den Gemeinden Nidrum und Berg zu enteignenden Grundstücke auf Donnerstag den 12. März d. Js., Vormittags 9 Uhr in **Bütgenbach** (Gastwirthschaft von August Hilgers daselbst) und event. auf den folgenden Tag.
2. Bezüglich der in der Gemeinde Rocherath belegenen Grundstücke auf Montag den 16. März d. Js., Vormittags 10 Uhr und event. den folgenden Tag in **Krinkelt** (Gastwirthschaft von Johann Schumacher daselbst).
3. Bezüglich der in der Gemeinde Wirtzfeld zu enteignenden Grundstücke auf Mittwoch den 18. März d. J., Vormittags 10 Uhr und event. den folgenden Tag in **Krinkelt** (ebenfalls in der Schumacher'schen Gastwirthschaft daselbst).
4. Bezüglich der in der Gemeinde Elsenborn in Betracht kommenden Grundstücke auf Montag den 23. März d. Js., Vormittags 10 Uhr und event. die folgenden Tage in **Elsenborn** (in der Gastwirthschaft von Wilhelm Ennen daselbst).

Zugleich fordere ich sämmtliche Betheiligte, insbesondere etwaige Nebenberechtigte in Gemäßheit des §. 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 auf, ihre Rechte in dem für sie in Betracht kommenden Termine wahrzunehmen, widrigenfalls bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zuthun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird. Es wird noch bemerkt, daß die Eigenthümer der zu enteignenden Grundstücke **besondere Vorladung** erhalten werden.

Aachen, den 29. Februar 1896.

Der Enteignungskommissar.
Schneegans,
Regierungsassessor.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 172 Durch Urtheil der IV. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 10. Februar 1896 ist der Metzger Friedrich Wilhelm Torley, geboren am 2. April 1855 zu Mittelstebecke für abwesend erklärt worden.

Köln, den 26. Februar 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 173 Durch Urtheil der IV. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 10. Februar 1896 ist über die Abwesenheit des am 30. Mai 1836 zu Köln geborenen Adolf Prévôt, früher in Köln wohnhaft gewesen, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 26. Februar 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 174 Bekanntmachung.

Auf Anordnung der unterzeichneten Behörde liegen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten" und „die Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für die Garnisonbauten" während des Monats März d. J. in den Geschäftszimmern der Garnison-

Verwaltungen zu Coblenz, Bonn, Köln, Jülich, Aachen, Trier, Saarlouis und Saarbrücken an den Werktagen während der Dienststunden von 10—12 Uhr des Vormittags zur Einsicht offen, um den Unternehmern, welche sich bei der Verdingung von bezüglichen Arbeiten und Lieferungen betheiligen wollen, Gelegenheit zu bieten, sich eingehend zu unterrichten. Auf Wunsch werden Abschriften gegen Kosten-Erstattung von den Garnison-Verwaltungen verabfolgt.

Intendantur des 8. Armee-Korps.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 175 Die im Flurbuch der Gemeinde **Wegberg** unter Artikel 649 auf den Namen Josten Johann Wilhelm und Consorten in Wegberg stehende Parzelle: Flur 4 Nr. 2142/456, im Buscherfeld, Oedland (Sandgrube), groß 15 Ar 58 qm, wird von dem Johann Josten, Bäckermeister in Wegberg, in Anspruch genommen.

Die dem Namen und Wohnort nach unbekannten Consorten werden zur Wahrung ihrer Ansprüche an die fragliche Parzelle auf

den 15. Mai 1896, Vormittags 9 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen, mit dem Bemerken, daß falls Anmeldungen nicht spätestens im Termine erfolgen die Parzelle auf den Namen des Johann Josten, Bäcker in Wegberg, ins Grundbuch eingetragen werden wird.

Wegberg, den 25. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 176 In Grundbuchanlegungssachen der Gemeinde Wenau werden die unbekannten Erben des früheren Artikelinhabers Leonard Palm zu Heistern hiermit aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche an den im Kataster unter Artikel 620 verzeichneten Parzellen:

1. Flur C Nr. 527, Heistern, Garten, 95 qm;
2. Flur C Nr. 537, daselbst, Gebäudefläche, 31 qm;
3. Flur C Nr. 1722/538, daselbst, Haus und Hofraum, 26 qm,

spätestens in dem auf

den 6. Mai 1896, Vormittags 11 Uhr,

Zimmer Nr. 20, anberaumten Termine bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen, widrigenfalls die Ehefrau Taglöhner Franz Doeller, Wittwe I. Ehe von Franz Palm, Margaretha geborene Graf, ohne Geschäft, zu Hamich resp. deren Kinder I. Ehe als Eigenthümer der fraglichen Grundstücke in das Grundbuch eingetragen werden.

Düren, den 13. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht Vc.

Nr. 177 Personal-Nachrichten.

Der Regierungs-Sekretär, Rechnungs-Rath Schaffrath ist zum Landrentmeister und Rendanten der Regierungs-Haupt-Kasse zu Aachen ernannt.

Die durch den Tod ihres Inhabers zur Erledigung gekommene Landbürgermeisterstelle zu Raeren im Kreise Eupen ist dem Sekretär beim Königlichen Landrathsamte zu Köln — Ferdinand Becker — übertragen worden.

Definitiv angestellt ist die seither provisorisch fungirende Lehrerin: Maria Schunk bei der katholischen Volksschule zu Jülich, Kreis Jülich.

Bekanntmachung.

Nr. 178 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Herzogenrath** ist ferner erfolgt für die Parzelle Flur 1 Nr. 1100/206.

Aachen, den 28. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 179 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Cornelimünster** ist nunmehr auch erfolgt für folgende Grundstücke:

Flur 1 Nr. 418/89, 450/84, 561/86, 560/85;
Flur 2 Nr. 189, 196, 200a, 200/1, 200/2, 200/3, 200/4, 200/5, 200/6, 200/7, 200/8, 200/9, 195, 197, 439/198;
Flur 4 Nr. 116/6, 116/19.

Aachen, den 22. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 180 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Titz** nunmehr auch für folgende Parzellen erfolgt ist:

Flur E 348, F 209, G 98 und 183.

Für die eingetragenen Grundstücke treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 29. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 181 Die Anlegung der Grundbuchartikel für die Katastergemeinde **Dedenborn** ist erfolgt mit Ausnahme für folgende anlegungspflichtige Grundstücke:

Flur 4 Nr. 1317/628; Flur 6 Nr. 398/83,

sowie mit Ausnahme für folgende nicht anlegungspflichtige Grundstücke:

Flur 1 Nr. 1, 551/2, 7/1, 558/93, 140, 556/207, 209, 301;
Flur 2 Nr. 58, 80, 109, 352/1, 529/375;
Flur 4 Nr. 1, 1044/7, 216, 233, 684/272, 709/339, 1219/496, 951/503, 797/543, 553, 1249/611, 808/615, 878/626, 1319/627, 828/628;
Flur 5 Nr. 78/16, 120/61, 132/61.

Weiterhin ist die Anlegung der Grundbuchartikel für die Katastergemeinde **Pleushütte** erfolgt mit Ausnahme für das anlegungspflichtige Grundstück

Flur 3 Nr. 122.

Von den nur auf Antrag anzulegenden Grundstücken sind folgende angelegt:
Flur 1 Nr. 387/127, 355/127, 356/127;
Flur 3 Nr. 29, 113.

Montjoie, den 29. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 182 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Weywertz** ist ferner erfolgt für Parzelle Flur 7 Nr. 996/329.

Malmedy, den 26. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 183 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Düren** ist nunmehr auch erfolgt für folgende Parzellen:
Flur 31 Nr. 1007/1, 1008/1, 1009/1 früher 714/1.

Düren, den 21. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 184 Die Anlegung des Grundbuches für den Bezirk der Gemeinde **Geich** bei Füssenich ist erfolgt mit Ausnahme der Grundstücke:

I. Flur 1 Nr. 241/58; Flur 2 Nr. 19, 32; Flur 4 Nr. 382/3, 383/3, 246; Flur 5 Nr. 68; Flur 6 Nr. 291/33, 166/1; Flur 9 Nr. 254; Flur 12 Nr. 165; Flur 2 Nr. 100; Flur 3 Nr. 1; Flur 4 Nr. 70, 146; Flur 5 Nr. 80, 114; Flur 6 Nr. 78, 124; Flur 7 Nr. 70; Flur 8 Nr. 227; Flur 9 Nr. 25; Flur 1 Nr. 238/51; Flur 4 Nr. 217; Flur 10 Nr. 199/2, 262/2; Flur 11 Nr. 32, 921/379; Flur 6 Nr. 318/109; Flur 9 Nr. 370/223; Flur 12 Nr. 525/261; Flur 11 Nr. 925/0,393, 926/393.

II. Flur 5 Nr. 266/146, 106; Flur 6 Nr. 239/74.

Düren, den 1. März 1896.

Königliches Amtsgericht Vf.

Nr. 185 **Bekanntmachung,**
betr. die Anlegung des Grundbuchs.

Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der in der Katastergemeinde **Holzmülheim** belegenen, unter Artikel 454 auf den Namen Provinzial-Verband der Rheinprovinz eingetragenen Grundstücke, nämlich:
Flur 9 Nr. 662/0,175 und 663/0,143.

Blankenheim, den 25. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 10, sowie die Extrabeilage, enthaltend die Anweisung des Finanzministers vom 4. November 1895 zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 11. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 12. März 1896

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 186 Das 6. Stück enthält unter Nr. 2292: Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien. Vom 4. März 1896. Unter Nr. 2293: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 4. März 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 187 Das 4. Stück enthält unter Nr. 9805: Gesetz, betreffend den Uebergang der zum früheren Berlin-Görlitzer Eisenbahnunternehmen gehörigen Strecke Zittau-Nikrisch in das Eigenthum des Sächsischen Staates. Vom 28. Januar 1896. Unter Nr. 9806: Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen, betreffend die anderweite Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Eisenbahnlinie Zittau-Nikrisch. Vom 7./12. Juni 1895. Unter Nr. 9807: Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen und Sachsen-Altenburg, betreffend die anderweite Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Altenburg-Zeitzer Eisenbahn. Vom 12. November 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 188 Die am 1. April 1896 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten vom **21. d. Mts. ab** eingelöst. Auch werden die am 1. April 1896 fälligen Zinsscheine der auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den **Reichsbank-Girokonten** der Empfangsberechtigten zwischen dem **18. März** und **8. April** erfolgt, **die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. März** und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am **26. März** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** in der Regel werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfennig zu beziehen sind.

Berlin, den 4. März 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 189 Des Königs Majestät haben dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. v. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im Preußischen Staatsgebiete, und zwar in dessen ganzem Bereiche, Loose zu vertreiben.

Aachen, den 3. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 190 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen gut M.	Pf.	Weizen mittel M.	Pf.	Weizen gering M.	Pf.	Roggen gut M.	Pf.	Roggen mittel M.	Pf.	Roggen gering M.	Pf.	Gerste gut M.	Pf.	Gerste mittel M.	Pf.	Gerste gering M.	Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
*)	17	50	16	50	—	—	14	75	14	75	—	—	18	—	—	—	12	—
Aachen . . .	15	75	15	50	—	—	12	50	12	25	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	15	19	14	69	—	—	11	86	10	86	—	—	15	31	14	31	—	—
Erkelenz . .	15	63	15	13	14	13	12	08	11	08	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler. .	15	25	—	—	—	—	12	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	16	—	15	50	15	—	14	—	13	75	13	50	13	50	13	—	12	50
Jülich . . .	15	80	15	—	14	50	12	60	12	—	11	80	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	15	50	14	50	—	—	14	—	13	—	—	—	12	50	12	—	—	—
Durchschnitt	15	59	—	—	—	—	12	83	—	—	—	—	13	77	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh Richt- M.	Pf.	Stroh Krumm- M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Fleisch: Rind- im Großhandel M.	Pf.	Rind- von der Keule M.	Pf.	Rind- vom Bauch M.	Pf.	Schweine- M.	Pf.	Kalb- M.	Pf.	Hammel- M.	Pf.	Speck (geräuchert) M.	Pf.	Eßbutter M.	Pf.	Eier (Es kosten 60 Stück) M.	Pf.	Steinkohlen (Es kosten 100 Kg.) M.	Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) (Es kostet je 1 Kbmtr.) M.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm																			
4	40	—	—	5	34	125	—	1	70	1	20	1	70	1	50	1	40	1	50	2	19	4	56	—	—	—	—
4	62			5	61																						
3	05	2	60	5	50	105	—	1	30	1	10	1	30	1	20	1	30	1	30	1	96	4	69	—	—	—	—
3	26			5	88																						
3	20	—	—	4	80	120	—	1	33	1	13	1	40	1	40	1	30	1	50	2	20	4	20	—	—	—	—
3	38			5	04																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	55	1	30	1	45	1	40	—	—	1	50	2	10	4	80	—	—	—	—
5	—	4	—	8	—	130	—	1	50	1	40	1	30	1	30	1	60	1	30	2	30	5	50	—	—	—	—
5	25			8	40																						
3	40	1	50	4	50	—	—	1	70	1	40	1	40	1	30	1	40	1	60	2	10	4	20	—	—	—	—
3	57			4	73																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	40	1	55	1	60	2	30	4	62	—	—	—	—
4	—	3	—	4	50	—	—	1	30	1	20	1	30	1	30	1	50	1	50	2	—	4	—	—	—	—	—
3	84	2	78	5	44	120		1	52	1	29	1	43	1	35	1	44	1	48	2	14	4	57	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Februar 1896.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte.						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
14	—	13	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12 (13)	50 (13)	12	25	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	24	50	40	—	7	—
11 (10)	66 (84)	10	66	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	28	—	47	—	5	80
11 (12)	50 (18)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	44	—	5	50
12	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	26	50	—	—	6	60
12 (13)	75 (39)	12	50	12	—	—	—	—	—	—	—	22	—	25	—	35	—	6	—
12 (13)	50 (12)	12	—	11	80	—	—	—	—	—	—	29	—	31	—	42	50	9	25
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	8	25
12	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	6	—
12	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	63	28	21	41	70	6	80

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Februar 1896:

Mehl zur Speisebereitung aus:				Gersten				Buchweizengrütze		Hafergrütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee				Speisesalz		Schweineschmalz (hiesiges)		Schwarzbrod	
Weizen		Roggen		Graupen		Grütze										Java (mittel) roh		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	27	—	23	—	28	—	40	—	38	—	50	—	40	—	45	2	58	3	80	—	20	1	60	—	—
—	25	—	24	—	30	—	48	—	34	—	50	—	58	—	45	2	75	3	50	—	20	1	35	—	—
—	26	—	20	—	50	—	50	—	32	—	50	—	60	—	40	2	70	3	20	—	20	1	20	—	—
—	26	—	24	—	40	—	48	—	—	—	54	—	50	—	44	2	70	3	40	—	20	1	50	—	—
—	30	—	31	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	50	3	40	—	20	1	60	—	—
—	25	—	28	—	41	—	40	—	—	—	60	—	50	—	40	2	70	3	30	—	20	1	40	—	15
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
—	24	—	19	—	30	—	—	—	26	—	40	—	—	—	50	2	60	3	60	—	20	1	30	—	—
—	27	—	25	—	39	—	47	—	34	—	54	—	53	—	47	2	70	3	48	—	21	1	44	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats Februar 1896 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 7. März 1896. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Bremer.

Nr. 191 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande des Rheinischen Vereines für katholische Arbeiterkolonien zu Düsseldorf die Erlaubniß ertheilt, behufs Unterstützung der Zwecke des Vereines in den Jahren 1895, 1896 und 1897 jährlich eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirke sind für das laufende Jahr die nachgenannten Personen beauftragt:

1. Heinrich Wintzen aus Düsseldorf, 2. Johann Werner aus Düsseldorf, 3. Anton Buick aus Köln, 4. Peter Weiß aus Mechernich, 5. Johann Eicks aus Scheuerheck, 6. Theodor Klösters aus Styrum und 7. Wilhelm Blissenbach aus Deutz.

Aachen, den 9. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 192 Der Herr Oberpräsident hat Namens des Provinzialraths durch Erlaß vom 26. v. Mts. die von dem Gemeinderathe beantragte Aufhebung des der Gemeinde Zingsheim im Kreise Schleiden bewilligten, am Mittwoch in der zweiten Woche des Monats Oktober anstehenden Kram- und Viehmarktes genehmigt.

Aachen, den 3. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 193 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande des linksrheinischen Pferdezuchtvereins zu Capellen im Kreise Moers die Erlaubniß ertheilt, im Monat Juli d. Js. bei Gelegenheit einer Pferdeausstellung eine öffentliche Ausspielung von Fohlen und auf die Pferdezucht bezüglichen Gegenständen zu veranstalten und die auszugebenden Loose auch innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirks zu vertreiben.

Aachen, den 3. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Landespolizeiliche Anordnung.

Nr. 194 Auf Grund der §§. 17 und 20, 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ wird unter Aufhebung der Verordnung vom 29. Januar dss. Js., (Amtsblatt Stück 5 Seite 19) zwecks Fernhaltung der Maul- und Klauenseuche für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen bis auf Weiteres verordnet, was folgt:

1. Alle von Händlern auf der Eisenbahn von Orten außerhalb des Regierungsbezirks Aachen in denselben zum Verkaufe eingeführten Viehtransporte, welche nicht zur Ueberführung in ein Schlachthaus bestimmt sind, dürfen von der Ausladestation nicht entfernt werden, bevor sie von dem beamteten Thierärzte untersucht und seuchenfrei befunden worden sind.

   Die einzuführenden Viehtransporte sind spätestens am Abend vor dem Einführungstage dem zuständigen Kreisthierarzte anzumelden.
2. Der unter Nr. 1 vorgeschriebenen Untersuchung sind nicht unterworfen diejenigen Thiere, für welche der Besitzer (Begleiter, Führer u. s. w.) eine amtliche Bescheinigung darüber vorweist, daß die Thiere längstens 48 Stunden zuvor durch einen beamteten Thierarzt untersucht und für gesund befunden worden sind. Durch diese Bescheinigung muß die Identität der untersuchten Thiere sicher gekennzeichnet werden.
3. Die Kosten der Untersuchung fallen der Staatskasse zur Last.
4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund der §§. 66 und 67 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ bestraft, soweit nicht nach §. 328 des Reichsstrafgesetzbuchs eine härtere Strafe verwirkt ist.
5. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Aachen, den 6. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 195 1. Das im Amtsblatt Stück 7 Seite 31 für 1895 veröffentlichte Reglement der öffentlichen Konditionieranstalt zu Aachen wird dahin abgeändert, daß im §. 11 Zeile 6 statt des Wortes „Bruttogewicht" zu setzen ist „Brutto- und Taragewicht".

2. In die Kommission zur Kontrole des Geschäftsbetriebes der Konditionieranstalt zu Aachen ist an Stelle des ausgeschiedenen Kommerzienraths C. Delius der Tuchfabrikant Johann Alfred Erkens gewählt worden.

Aachen, den 7. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 196 Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Kassen auf den bevorstehenden Schluß des Rechnungsjahres mit der Aufforderung aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen desselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabereste, soweit wie irgend möglich, vermieden werden. Weiterhin fordern wir alle Diejenigen, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs aus dem Rechnungsjahre 1895/96 herrührende Forderungen an den

Staat oder die von uns verwalteten Institutenfonds zu machen haben, hierdurch auf, die bezüglichen Rechnungen (Liquidationen) mit thunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Bescheinigung spätestens bis zum 20. April d. Js. zur Vorlage gelangen.

Aachen, den 25. Februar 1896.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 197 Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 10. Juni v Js. (Amtsblatt Stück 25, Seite 172) bringe ich hiermit zur Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident die Frist zur Abhaltung der von ihm nach der Bekanntmachung vom 22. April v. Js. (Amtsblatt Stück 18 Seite 124) für die Zeit vom 1. April v. Js. bis Ende März d. Js. bewilligten Hauskollekte für den Kirchenbau der evangelischen Gemeinde Conz-Carthaus bis zum 30. Juni d. Js. verlängert und bis zur Beendigung dieser Kollekte die nachbezeichneten Personen, nämlich Karl Huppertz aus Crefeld, Albert Sardemann aus Wesel, Engelbert Kraußkopf aus Coblenz, Karl Wrede aus Coblenz und H. W. Knatz aus Elberfeld als weitere Sammler zugelassen hat.

Aachen, den 3. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 198 In Gemäßheit des §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 wird ein für das Jahr 1896 gelegentlich einer Nachkörung angekörter Hengst, sowie der Ort der Aufstellung desselben und die Höhe des Sprunggeldes nachstehend bekannt gemacht:

Eigenthümer des Hengstes. Namen und Wohnort.	Signalement des Hengstes					Ort der Aufstellung des Hengstes.	Höhe des Sprunggeldes. ℳ
	Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahre.	Größe Meter.	Race.		
Deden Arnold zu Laurensberg,	braun,	Stern mit Schnippe; linker Vorderfuß und beide Hinterfüße weiß.	3	1,72	Belgier,	Laurensberg, Landkreis Aachen,	15

Aachen, den 4. März 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

199 Der Kentgen Eduard zu Walheim hat den für 1896 am 12. Dezember 1895 unter Nr. 615 zu 36 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit jungen Schweinen berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 3. März 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Bekanntmachung.

Nr. 200 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß eine amtliche Ausgabe des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 und der dazu erlassenen sämmtlichen Ausführungsvorschriften, einschließlich der das gerichtliche Stempelwesen betreffenden Bestimmungen demnächst erscheinen wird und von den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern und den Unterämtern derselben zum Herstellungspreise von 1 M. für das Exemplar bezogen werden kann.

Köln, den 7. März 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Nr. 201 Bekanntmachung.
Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von 3½% Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 2. Januar 1896 bis 30. Juni 1896 sind folgende Appoints gezogen worden:

1. Litt. G à 1500 Mark.
Nr. 6.
2. Litt. J à 75 Mark.

Nr. 8 und 32.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1896 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe I Nr. 10—16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1896 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße 761, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den gedachten Kassen einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern der gekündigten bezw. noch rückständigen 3½% Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 12. Februar 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 202 **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891, sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. Februar 1896.

A. Oesterreich.

frei.

B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Bars, Liptó (Liptau), Nyitra (Neutra), Pozsony (Preßburg), Szepes (Zips) und Trencsin (Trentschin).

Bekanntmachung.

Nr. 203 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 7. Februar 1896 ist über die Abwesenheit des am 14. April 1835 zu Kirn geborenen Johann Philipp Kistner ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 29. Februar 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 204 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 26. Februar 1896 ist der Anstreichermeister Wilhelm Rennings, zuletzt in Crefeld wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 5. März 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 205 Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42, im Sommer-Semester 1896.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 2. Theil: Bewässerung des Bodens, einschließlich Wiesenbau und Düngerlehre. Spezieller Acker- und Pflanzenbau, 2. Theil: Anbau der Wurzel- und Knollengewächse und der Handelsgewächse Bonitirung des Bodens. Praktische Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomischer und agrikulturchemischer Untersuchungen (Uebungen im Untersuchen von Boden, Pflanzen und Dünger) gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. Landwirthschaftliche Exkursionen. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Taxationslehre. Geschichtlicher Umriß der deutschen Landwirthschaft. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Betriebslehre. Abriß der landwirthschaftlichen Produktionslehre (Betriebslehre). Demonstrationen am Rinde und landwirthschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Lehmann: Pferdezucht. Schweinezucht. Molkereiwesen. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Thierzucht. — Geheimer Rechnungsrath, Professor Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen für Brauerei, Brennerei und Zuckerfabrikation, Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe (Vortrag und praktische Uebungen). Zeichen- und Konstruktionsübungen. — Oberförster Rottmeier: Waldbegründung und Waldpflege. Forstliche Exkursionen. — Garteninspektor Lindemuth: Gemüsebau.

2. Naturwissenschaften.

a) Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, 2. Theil. Dioptrik. Hydraulik. Physikalische Uebungen.

b) Chemie und Technologie. Professor Dr. Fleischer: Die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Moorkultur. Chemische Uebungen, in Gemeinschaft mit dem Assistenten Dr. Schmoeger. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Schmoeger: Repetitorium der Chemie. — Professor Dr. Gruner: Grundzüge der anorganischen

Chemie. Professor Dr. Herzfeld: Zuckerfabrikation. — Privatdozent, Professor Dr. Hayduck: Gährungs-Chemie. — Privatdozent Dr. Marckwald: Analytische Chemie. — Privatdozent Dr. Frentzel: Chemie der Nahrungs- und Genußmittel, mit Demonstrationen nnd praktischen Uebungen.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Geognosie und Geologie. Die wichtigsten Bodenarten mit Berücksichtigung ihrer rationellsten Kultur. Praktische Uebungen in der Bestimmung und Werthschätzung von Bodenarten und Meliorationsmaterialien. Kolloquium über Bodenkunde. Geognostische Exkursionen.

d) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Kursus, a. für Anfänger, b. für Geübtere, mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Arbeiten für Vorgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Pflanzenphysiologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgeschrittene im Institut für Pflanzenphysiologie und Pflanzenschutz. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Wittmack: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Nutz- und Zierpflanzen. Gräser und Futterkräuter, nebst Uebungen im Bestimmen der Pflanzen und im Bonitiren des Bodens nach den Pflanzen. Züchtung der Kulturpflanzen. Repetitorium der systematischen Botanik. Botanische Exkursionen. — Privatdozent Dr. Carl Müller: Mikroskopie der Nahrungs- und Genußmittel. Repetitorium der Botanik: Grundzüge der Bakterienkunde.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Ueber Fischzucht. Zoologische Uebungen. Zoologische Exkursionen. — Dr. Rörig: Ueber die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. Entomologische Exkursionen. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Praktikum. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Geübtere.

3. Veterinärkunde.

Professor Dr. Dieckerhoff: Innere Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Fröhner: Aeußere Krankheiten der Hausthiere. — Geheimer Regierungsrath, Professor Müller: Repetitorium der Anatomie der Hausthiere und Demonstrationen, mit besonderer Berücksichtigung der Knochen, Muskeln, des Nervensystems und der Sinnesorgane. — Oberroßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Sering: Nationalökonomie. Staatswissenschaftliches Seminar.

5. Kulturtechnik.

Regierungs- und Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen — Meliorationsbauinspektor Grantz: Baukonstruktionslehre. Erdbau. Wasserbau. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Ausgleichsrechnung. Praktische Geometrie. Geodätische Rechenübungen. — Meßübungen, gemeinsam mit Professor Hegemann, — Professor Hegemann: Geographische Ortsbestimmung. Uebungen im Ausgleichen. Zeichenübungen. — Professor Dr. Reichel: Analysis. Algebraische Analysis. Trigonometrie Analytische Geometrie und Analysis. Uebungen zur Analysis. Mathematische Uebungen. Uebungen zur analytischen Geometrie und Elementarmathematik.

Beginn des Sommer-Semesters am 16. April, der Vorlesungen zwischen dem 16. und 23 April 1896. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 17. Januar 1896.

Der Rector
der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule.
Frank.

Nr. 206 Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 15. April.

Von den für das Sommersemester 1896 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Landwirthschaftslehre (Betriebslehre); Derselbe. — Specielle Thierzucht: Geh Reg.-Rath Prof. Dr. Freytag. — Abschätzungslehre: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde mit Demonstrationen und Exkursionen zur Besichtigung von Musterwirthschaften; Prof. Dr. Albert. — Einführung und Erläuterungen zu den Exkursionen: Ueber Art und Betrieb der zu besichtigenden Wirthschaften: Derselbe. — Die Gewinnung der Futterpflanzen und die Methode der Heu- und Gährfutterbereitung: Derselbe. — Züchtung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, 2. Theil. mit Exkursionen und Uebungen: Dr. M. Fischer. — Rassenkunde und Viehzüchtung, 2. Theil, Schafe und Schweine, verbunden mit Wolluntersuchungen, Demonstrationen und Exkursionen: Derselbe. — Agrikulturphysiologie: Die physiologischen Vorgänge im Boden, im Dünger und bei den landwirthschaftlichen Gewerben: Dr. Cluß. — Wollkunde: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Freytag. — Forstwirthschaft (Nadelhölzer und Waldschutz): Prof. Dr. Ewald. — Obstbau, verbunden mit praktischen Demonstrationen und Exkursionen: Obstbaulehrer Müller. — Veterinär-Chirurgie mit klinischen

Demonstrationen und mit Rücksicht auf die Beurtheilungslehre des Pferdes: Prof. Dr. Pütz. Die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die Hülfeleistung vor, bei und nach der Geburt, sowie die Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe. — Die Hufe unserer Arbeitsthiere: Derselbe. — Ueber landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe: Prof. Dr. Lorenz. — Nivelliren und Feldmessen: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knoch. — Landwirthschaftliche Handelskunde: Landes-Oekonomierath von Mendel-Steinfelds. — Volkswirthschafts-Politik (2. praktischer Theil der National-Oekonomie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Bevölkerungspolitik und Armenwesen: Derselbe. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. — Theoretische Nationalökonomie (National-Oekonomie, 1. Theil): Prof. Dr. Diehl. — Geschichte der National-Oekonomie: Derselbe. — Nationalökonomisches Repetitorium: Dr. Prof. Friedberg. — Deutsches Handelsrecht: Prof. Dr. Heck. — Wechselrecht: Geh. J.-Rath Prof. Dr. Lastig, Experimentalphysik, 2. Theil (Elektrizität, Magnetismus, Licht): Prof. Dr. Dorn — Organische Chemie der Experimentalchemie 2. Theil: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Dr. Baumert. — Agrikulturchemie, 2. Theil die Naturgesetze der thierischen Ernährung: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker — Ausgewählte Kapitel der Agrikultur-Chemie: Derselbe — Ueber Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln des Menschen: Dr. Baumert. — Geologie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. v. Fritsch. — Geognosie Mittel-Deutschlands: Derselbe. — Die hauptsächlichsten Mineralien und Gesteine: Prof. Dr. Lüdecke, — Geologische Lehrausflüge: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. v. Fritsch. — Ueber Gletscher und Eiszeit: Dr. Schenk. — Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. — Pflanzenfamilie: Derselbe. — Ueber Thallophyten. (Pilze, Algen und Flechten): Prof. Dr. Zopf. — Ueber Bakterien, Hefe und Schimmelpilze mit besonderer Berücksichtigung ihrer industriellen Bedeutung: Derselbe. — Pflanzenpathologie, mit besonderer Berücksichtigung der Krankheiten der landwirthlichen Kulturpflanzen: Geh. O.-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Anleitung zu kryptogamischen Untersuchungen im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. — Elemente der allgemeinen Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Ueber den Bau der Säugethiere: Derselbe. — Die der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. O. Taschenberg. — Die thierischen Parasiten des Menschen: Derselbe. — Aus Deutschlands Thierwelt: Derselbe. — Die Darwinsche Lehre: Dr. Brandes. — Physiologie des Menschen, die animalen Funktionen: Prof. Dr. Bernstein.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen und Uebungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Vaihinger, Erdmann, Uphues, Lindner, von Heinemann, Ewald, Droysen, Sommerlad, Kirchhoff, Schwarz ꝛc.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Uebungen zur theoretischen Physik: Prof. Dr. Schmidt. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard und Prof. Dr. Döbner. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. von Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Pflanzenbestimmungen, verbunden mit Exkursionen: Prof. Dr. Zopf. — Demonstration im botanischen Garten: Prof. Dr. Kraus. Untersuchungen im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: — Derselbe. Exkursionen und Demonstrationen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Freytag. — Praktische Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Albert. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Demonstrationen und Exkursionen auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Maschinenkunde: Prof. Dr. Lorenz. — Praktische Demonstrationen und Exkursionen im Obstbau: Obstbaulehrer Müller. — Uebungen im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Schönfeld'sche Verlags-Buchhandlung, Dresden 1893. Briefliche Anfragen wolle man an den U verzeichneten richten.

Halle a./S., im Februar 1896.

Dr. Julius Kühn,
Geh. Ober-Reg.-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Nr. 207 Personal-Nachrichten.

Die einstweilige Verwaltung der durch den Tod ihres Inhabers zur Erledigung gekommenen Landbürgermeisterei Weismes im Kreise Malmedy ist dem Lehrer Wilhelm Freichels in Weismes übertragen worden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 208 Die im Flurbuch der Gemeinde **Wegberg** unter Artikel 649 auf den Namen Josten Johann Wilhelm und Consorten in Weg-

berg stehende Parzelle: Flur 4 Nr. 2142/456, im Buscherfeld, Oedland (Sandgrube), groß 15 Ar 58 qm, wird von dem Johann Josten, Bäckermeister in Wegberg, in Anspruch genommen.

Die dem Namen und Wohnort nach unbekannten Consorten werden zur Wahrung ihrer Ansprüche an die fragliche Parzelle auf

den 15. Mai 1896, Vormittags 9 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen, mit dem Bemerken, daß falls Anmeldungen nicht spätestens im Termine erfolgen die Parzelle auf den Namen des Johann Josten, Bäcker in Wegberg, ins Grundbuch eingetragen werden wird.

Wegberg, den 25. Februar 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 209 Bekanntmachung,
betreffend
Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirke Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks
Lohn	Aldenhoven
Berk	Blankenheim
Kettenheim	Düren
Wenau	"
Embken	"
Gevelsdorf	Jülich

hat begonnen am **15. Oktober 1895** und endigt am **15. April 1896.**

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 210 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für folgende Grundstücke der Gemeinde **Panneheide:**

Flur 9 Nr. 404/113 rc.; Flur 11 Nr. 267/1; Flur 12 Nr. 384/127; Flur 13 Nr. 1168/143.

Aachen, den 2. März 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 211 Es wird hiermit bekannt gemacht, daß für die Gemeinde **Eschweiler ü/F.** die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist mit Ausnahme folgender Grundstücke:

Flur 1 Nr. 80, 96—99, 115/100, 101—104; Flur 2 Nr. 21, 30, 34, 51, 57, 60, 92, 99—103; Flur 3 Nr. 1, 48, 76, 77, 105, 124, 126, 128, 132—137; Flur 4 Nr. 20, 26, 27, 28; Flur 6 Nr. 20, 24—28; Flur 7 Nr. 26—32; Flur 8 Nr. 24, 33—37; Flur 9 Nr. 63, 64, 76/68, 74, 75; Flur 10 Nr. 17, 18, 19; Flur 11 Nr. 23, 24, 25; Flur 12 Nr. 6—10; Flur 13 Nr. 8, 29/26, 27; Flur 14 Nr. 6, 20, 44—46; Flur 15 Nr. 18, 25, 27, 61, 62; Flur 16 Nr.

7, 20, 45, 46, 59, 62, 64, 73, 83, 86, 108, 128, 132—139; Flur 17 Nr. 155/7, 8, 42, 114—118, 195/119, 196/119, 197/119, 147/120, 148/121, 122—129; Flur 18 Nr. 1, 10, 11, 50, 54, 72, 81, 83, 94, 96, 99—107; Flur 19 Nr. 8, 22—27.

Düren, den 4. März 1896.

Königliches Amtsgericht V d.

Bekanntmachung.

Nr. 212 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Jüngersdorf** ist erfolgt mit Ausnahme folgender Parzellen:

Flur 5 Nr. 17, 18, 23, 24; Flur 7 Nr. 79/10; 90/23, 41, 69; Flur 9 Nr. 9, 57; Flur 11 Nr. 150/36.

Gleichzeitig ist die Anlegung des Grundbuchs nunmehr auch erfolgt für die Gemeinde **Schophoven** bezüglich Flur 4 Nr. 35, 36; Flur 8 66, 187, 203; Flur 9 Nr. 106; Flur 10 Nr. 81; Flur 14 Nr. 107 und Flur 7 Nr. 120, für die Gemeinde **Luchberg** bezüglich Flur 9 Nr. 87, für die Gemeinde **Lamersdorf** bezüglich Flur 4 Nr. 184/23, 185/23 und 24.

Düren, den 6. März 1896.

Königliches Amtsgericht V b.

Bekanntmachung.

Nr. 213 Die in Stück 9 dieses Amtsblattes vom 27. Februar 1896 enthaltene Bekanntmachung Nr. 162 betreffend die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Arsbeck** wird dahin berichtigt, daß es heißen muß statt Flur 515/1:

Flur 5 Nr. 515/1.

Wegberg, den 3. März 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 214 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für folgende, in der Gemeinde **Beeck** belegenen Parzellen:

Flur 4 Nr. 222/7; Flur 9 Nr. 669; Flur 12 Nr. 476, 1295/498, 466, 458; Flur 7 Nr. 276/97 und 277/97 (früher 97 und 98); Flur 5 Nr. 838/415, 839/420, 847/415, 848/415 (früher 415, 416/1, 416/2, 417, 610/420); Flur 12 Nr. 1308/482, 1309/483.

Wegberg, den 6. März 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 215 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Niedermerz** ist erfolgt unter Ausschließung,

1. der anlegungspflichtigen Parzellen:

Flur E Nr. 1789/153, 1790/154, 2145/154, 488, 1852/489, 2449/503, 695, 2532/857, 1321, 1411.

2. der nicht anlegungspflichtigen im §. 2 der Grundbuch-Ordnung bezeichneten Grundstücke; von letzteren sind indeß folgende Parzellen unter Grundbuchrecht gestellt.

Flur E Nr. 94, 272, 288, 2169/289, 448, 2347/469, 495, 2479/538, 2614/569, 1875/599, 1876/599, 614, 2397/620, 626, 2370/636, 2406/727, 737, 2415/741, 1970/761, 800, 2664/880, 2670/881, 2685/881, 1009a, 1109, 1130, 1131, 1135, 1227, 1239, 1280, 1505, 1578, 1647.

Aldenhoven, den 9. März 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 11.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 12. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 19. März 1896

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 216 Das 5. Stück enthält unter Nr. 9808: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Gieboldehausen. Vom 4. März 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 217 Der Apotheker Theodor Weiß aus Neuenrade, bisher in Hagen in Westfalen wohnhaft, hat auf Grund der ihm ertheilten Konzession die Braun'sche Apotheke in Mechernich übernommen und wird dieselbe am 1. April d. Js. antreten.

Aachen, den 12. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 218 Das Brasilianische General-Consulat in Frankfurt a/Main ist aufgehoben und der die Königreiche Preußen und Sachsen umfassende Amtsbezirk desselben dem schon früher mit dem Reichsexequatur ausgestatteten Brasilianischen General-Consul Dr. Arthur Teixeira de Macedo in Hamburg zugetheilt worden. Letzterer ist Seitens des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Aachen, den 5. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 219 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 25. April v. Js. genehmigt, daß zum Besten der Rettungsanstalt auf dem Schmiedel bei Simmern in jedem der Jahre 1895, 1896 und 1897 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte der Anstalt abgehalten werden.

Mit Abhaltung der Kollekte für das laufende Jahr, und zwar im Laufe des Monats April, ist für den diesseitigen Regierungsbezirk Philipp Sixel aus Simmern beauftragt.

Aachen, den 13. März 1896.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 220 In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang Oktober d. Js. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Für die Anmeldung und Aufnahme sind die von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 15. Mai 1894 erlassenen, im Amtsblatt, Jahrgang 1894, Stück 29, Seite 259 und 260 veröffentlichten Bestimmungen maßgebend.

Diejenigen Volksschullehrer, welche an diesem Kursus theilzunehmen beabsichtigen, haben sich bis zum 15. Mai d. Js. bei dem zuständigen Kreisschulinspektor zu melden.

Aachen, den 16. März 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Nr. 221 Nachstehend bringe ich die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten einheitlich aufgestellten

„Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen",

„Allgemeinen Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Hochbauten"

und die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen"

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben allgemein bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staatseisenbahn- und Bergverwaltung in Anwendung kommen.

Aachen, den 14. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Bedingungen, für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§. 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§. 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge 2c.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen 2c. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§. 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;

b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;

c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d) Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§. 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§. 3. letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§. 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§. 6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§. 7. Vertragsabschluß.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Ver-

dingungsanschläge, Zeichnungen &c., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§. 8. Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§. 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Allgemeine Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Hochbauten.

§. 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen &c.

Insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen &c. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen &c.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§. 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§. 4. Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§. 19).

§. 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten &c., Konventionalstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten &c. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 6. Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch

Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Falle einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadensersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadensersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht. (§. 19.)

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenden Ansprüche auf Schadensersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§. 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§. 8. Erfüllung der dem Unternehmer Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat

die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten ꝛc. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§. 9. Entziehung der Arbeit ꝛc.

Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß §. 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten ꝛc. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel, bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen im §. 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht. (§. 19.)

§. 10. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe ꝛc., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten ꝛc.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

Krankenversicherung der Arbeiter.

Der Unternehmer ist verpflichtet, in Gemäßheit des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (R.=G.=Bl. S. 73) die Versicherung der von ihm bei der Bauausführung beschäftigten Personen gegen Krankheit zu bewirken, soweit dieselben nicht bereits nachweislich Mitglieder einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankenkasse sind.

Auf Verlangen der bauleitenden Behörde hat er gemäß §. 70 des genannten Gesetzes gegen Bestellung

ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Baukrankenkasse entweder für seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten.

Wird ihm diese Verpflichtung nicht auferlegt, errichtet jedoch die bauleitende Behörde selbst eine Baukrankenkasse, so hat er seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten in diese Kasse aufnehmen zu lassen und erkennt das Statut derselben in allen Bestimmungen als verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung der Baukrankenkasse hat er in diesem Falle auf Verlangen der bauleitenden Behörde einen von derselben festzusetzenden Beitrag zu leisten.

Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der bauleitenden Behörde hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883 sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

Etwaige, in diesem Falle von der Baukrankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

Der Unternehmer erklärt hiermit ausdrücklich die von ihm gestellte Kaution auch für die Erfüllung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Arbeiter-Krankenversicherung haftbar.

§. 11a. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen desselben in die Rechte Dritter.

Für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme, durch Auflagerung von Erd- und anderen Materialien außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, oder durch unbefugtes Betreten ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich derselbe damit einverstanden, daß die bauleitende Behörde auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

§. 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen ꝛc. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§. 9.) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§. 13. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Ver-

treter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§. 14. Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schluß-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, aus der Kasse der bauleitenden Behörde.

§. 15. Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 16. Sicherheitsstellung. Bürgen.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zuläſſige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§. 17. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§. 18. **Gerichtsstand.**

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§. 19. **Schiedsgericht.**

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 §§. 851—872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und in wie weit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im §. 867 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§. 20. **Kosten und Stempel.**

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Allgemeine Vertragsbedingungen
für
die Ausführung von Leistungen und Lieferungen.

§. 1. **Gegenstand des Vertrages.**

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Leistung bezw. Lieferung.

Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang derselben nach dem Vertrage, den etwa zugehörigen Zeichnungen und sonstigen dazu gehörigen Unterlagen.

Nachträgliche Abänderungen der Beschaffenheit des Lieferungsgegenstandes oder der Leistung anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Wird dadurch eine Preisänderung bedingt, so erfolgt die Entschädigung hierfür im billigen Verhältniß zu dem vertragsmäßig vereinbarten Preise. Die Entschädigungssätze sind rechtzeitig schriftlich zu vereinbaren. Leistungen und Lieferungen, welche in dem Vertrage oder in den dazu gehörigen Unterlagen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2 **Berechnung der Vergütung.**

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen und Lieferungen, unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Insoweit für Nebenleistungen sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen pp. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise zugleich die Vergütung für Nebenleistungen aller Art. Auch die Gestellung der zu den Güteprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen und Geräthe liegt dem Unternehmer ohne besondere Entschädigung ob.

Etwaige auf den Lieferungsgegenständen beruhende Patentgebühren trägt der Unternehmer, Derselbe hat die Verwaltung gegen Patentansprüche Dritter zu vertreten.

Für Fässer und Verpackungsmaterial wird weder eine Vergütung geleistet noch eine Gewähr für gute Aufbewahrung übernommen. Dieselben gehen in das Eigenthum der Verwaltung über, sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

§. 3. **Mehr-Leistungen bezw. Lieferungen gegen den Vertrag.**

Einseitig bezw. ohne vorherige Bestellung (Auf-

trag) von dem Unternehmer bewirkte Leistungen oder Lieferungen brauchen nicht angenommen zu werden, auch ist die Verwaltung befugt, solche Leistungen auf Gefahr und Kosten des Unternehmers wieder beseitigen zu lassen. Letzterer hat bei Nichtannahme nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Leistungen oder Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Verwaltung entstanden ist.

§. 4. Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistungen und Lieferungen; Verzugsstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Leistungen und Lieferungen hat nach den im Vertrage festgesetzten Fristen zu erfolgen. Ist in demselben über den Beginn der Leistungen und Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens der zuständigen Verwaltung bezw. deren Vertreter mit den Leistungen oder Lieferungen zu beginnen. Die Leistung oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen und Lieferungen entsprechen.

Die Verwaltung ist berechtigt, eine verwirkte Verzugsstrafe von dem Guthaben des Unternehmers einzubehalten. Dieselbe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Für die Berechnung einer Verzugsstrafe bei Leistungen und Lieferungen ist der Tag maßgebend, an welchem die Leistung nach dem Vertrage fertiggestellt, bezw. die Anlieferung an dem in demselben bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden sollte.

Eine tageweise zu berechnende Verzugsstrafe für verspätete Ausführung von Leistungen und Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 5. Hinderung der Ausführung der Leistungen und Lieferungen.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen bezw. Lieferungen durch Anordnungen der Verwaltung, höhere Gewalt, oder durch andere zwingende, unabwendbare Umstände behindert, so hat er der Verwaltung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so steht ihm ein Anspruch auf Berücksichtigung der betreffenden angeblich hindernden Umstände nicht zu.

Der Verwaltung bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Angaben des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Leistungs- oder Lieferungsfristen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen höheren Genehmigung zu bewilligen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Leistungen oder Lieferungen ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

§. 6. Güte der Leistungen bezw. der gelieferten Gegenstände und Güteprüfung.

Die Leistungen oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik, den besonderen Vertragsbedingungen und den sonstigen Vertragsunterlagen (Proben, Mustern, Zeichnungen u. s. w.) entsprechen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Leistungen und Lieferungen, sowie Vornahme von Material-Prüfungen steht den von der Verwaltung zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Gegenstände angefertigt werden. Auf Verlangen hat Unternehmer deshalb den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen. Müssen einzelne Leistungen oder Theillieferungen sofort nach ihrer Ausführung geprüft werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Prüfung Sorge zu tragen.

Im Uebrigen steht es der Verwaltung frei, die Prüfung der Materialien auf dem Werke des Unternehmers oder in den Werkstätten bezw. Magazinen der Verwaltung vorzunehmen.

Entstehen zwischen letzterer und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der hierbei angewendeten Maschinen oder Untersuchungsarten, so kann der Unternehmer eine weitere Prüfung in den Königlichen Versuchsanstalten zu Charlottenburg verlangen, deren Festsetzungen endgiltig entscheidend sind.

Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Theil. Die bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände hat Unternehmer binnen einer von der Verwaltung zu bestimmenden angemessenen Frist, welche vom Tage der bezüglichen Aufforderung an gerechnet wird, unentgeltlich und, falls die Güteprüfung nicht in der Werkstatt, Fabrik pp. des Unternehmers stattgefunden hat, auch frei Anlieferungsort zu ersetzen.

Für die durch Zurückweisung nicht bedingungsgemäßer Gegenstände entstehenden Kosten und Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Verwaltung schadlos zu halten.

§. 7. **Ort der Anlieferung und Versand.**

Die Anlieferung der Leistungs- und Lieferungs-Gegenstände hat nach den Bestimmungen des Vertrages zu erfolgen.

Hat die Anlieferung frei Waggon zu erfolgen, so ist Unternehmer verpflichtet, die Materialien unter thunlichster Ausnutzung der Tragfähigkeit der Eisenbahn-Wagen aufzugeben und die hierbei entstehenden Nebenkosten, wie z. B. für die Ausfertigung der Frachtbriefe und die etwa verlangte bahnamtliche Feststellung des Gewichts der Sendung, zu tragen.

In die Frachtbriefe sind seitens des Unternehmers die zu versendenden Materialien nach deren Benennung, Stückzahl, Gewicht und bezw. Länge aufzunehmen.

Unterlassung der Gewichtsangabe im Frachtbriefe seitens des Absenders soll einem Antrage desselben auf bahnamtliche Feststellung des Gewichts gleich geachtet werden.

§. 8. **Abnahme und Gewährleistung.**

Die Abnahme der Leistungs- und Lieferungsgegenstände erfolgt an den von der Verwaltung zu bezeichnenden Empfangs-(Erfüllungs-)Orten und geht erst mit diesem Zeitpunkte das Eigenthum an denselben und die Gefahr auf die Verwaltung über.

Ist die im §. 6 vorgesehene Güteprüfung bereits vorher vorgenommen, und das Ergebniß derselben als bedingungsgemäß anerkannt worden, so findet eine Wiederholung derselben bei der Abnahme in der Regel nicht statt.

Mit der Abnahme beginnt die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Leistung bezw. der gelieferten Gegenstände.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

Bezüglich der bei der Abnahme zurückgewiesenen Gegenstände liegt dem Unternehmer die gleiche Ersatzverpflichtung wie bezüglich der bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände ob (§. 6).

Für alle Gegenstände dagegen, welche sich während der Dauer der Gewährleistung als nicht bedingungsgemäß erweisen bezw. für solche, welche in Folge schlechten Materials oder mangelhafter Herstellung bei gewöhnlicher Betriebsnutzung d. h. mit Ausschluß nachweisbarer Unfälle betriebsunbrauchbar werden oder bei der Bearbeitung sich als fehlerhaft herausstellen, ist Unternehmer verpflichtet

a) sofern nach den besonderen Bedingungen Naturalersatz stattfindet:
neue, den Bedingungen entsprechende Stücke frei Empfangs-(Erfüllungs-)Ort innerhalb einer von der Verwaltung zu bestimmenden Frist zu liefern;

b) sofern nach den besonderen Bedingungen Geldausgleich eintritt:
1. den vertragsmäßigen Lieferpreis,
2. die Frachtkosten von dem Anlieferungsorte bezw. der demselben zunächst gelegenen Station nach dem Erfüllungsorte zu vergüten.

Bei Berechnung der Frachtkosten wird der zur Zeit der Ersatzforderung gültige Tarif für Wagenladungen von 10000 kg zu Grunde gelegt. Die bezüglichen Beträge sind innerhalb vier (4) Wochen nach ergangener Aufforderung einzuzahlen.

§. 9. **Gemeinsame Bestimmungen für die Güteprüfung, Abnahme und Gewährleistung.**

Unbeschadet des Rechts, seine Ansprüche im schiedsrichterlichen Verfahren (§. 16) geltend zu machen, ist Unternehmer verpflichtet, sich zunächst dem Urtheile des mit der Güteprüfung bezw. Abnahme betrauten Beamten der Verwaltung zu unterwerfen. Etwa erforderliche Nacharbeiten an einzelnen, den Bedingungen nicht voll entsprechenden Leistungs- oder Lieferungsgegenständen hat der Unternehmer ungesäumt auszuführen, widrigenfalls dies seitens der Verwaltung auf seine Kosten geschehen kann.

Im Falle nicht rechtzeitiger und bedingungsgemäßer Ersatzleistung für zurückgewiesene bezw. während der Garantiezeit schadhaft gewordene Gegenstände hat die Verwaltung das Recht, dieselbe auf Kosten des Unternehmers anderweit zu beschaffen. Auch ist Unternehmer verpflichtet, auf der Verwaltung gehörigen Lagerplätzen befindliche, zurückgewiesene bezw. während der Garantiezeit schadhaft gewordene Gegenstände, welche letztere auf der der Verwendungsstelle zunächst belegenen Station von der Verwaltung werden zur Verfügung gestellt werden, alsbald von der Lagerstelle zu entfernen. Geschieht dies innerhalb der gesetzten Frist nicht, so können diese Gegenstände seitens der Verwaltung auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden.

§. 10. **Entziehung der Leistungen bezw. Lieferungen.**

Die Verwaltung ist, unbeschadet der ihr gesetzlich zustehenden Rechte, befugt, dem Unternehmer die Leistungen und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil derselben auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a) derselbe nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung die Sicherheitsstellung bewirkt oder

b) seine Leistungen oder Lieferungen untüchtig oder
c) nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind.

Im letzteren Falle ist vor der Entziehung der Leistung oder Lieferung der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern.

Von der verfügten Entziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Nach beendeter Leistung bezw. Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Entziehung der Leistung oder Lieferung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Entziehung einer Leistung oder Lieferung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§. 16.)

§. 11. Rechnungsaufstellung seitens des Unternehmers.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Vertrage bezw. dessen Unterlagen einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehr-Leistungen und Lieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

§. 12. Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Rechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Gelieferten, bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Hiervon können noch nicht hinterlegte Kautionsbeträge (§. 13), sowie anderweitige von dem Unternehmer nach Inhalt des Vertrages zu vertretende Forderungen der Verwaltung in Abzug gebracht werden.

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von der Verwaltung als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich schriftlich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen bezw. im Vertrage etwas Anderes festgesetzt ist, aus der Kasse der Behörde, für welche die Leistung oder Lieferung ausgeführt wird.

§. 13. Sicherheitsstellung.

Die Sicherheit für die vollständige Vertragserfüllung kann durch Bürgen oder Kautionen gestellt werden.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Die Höhe der zu bestellenden Kaution beträgt (5) fünf Prozent der Vertragssumme.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden. Die als Kaution hingegebenen Werthpapiere oder Sparkassenbücher werden zum Faustpfand bestellt.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritätsobligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst.

Zinstragenden Werthpapieren sind die Zinsschein-Anweisungen (Talons) und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren im Vertrage nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen

werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Zinsschein-Anweisungen (Talons), die Einlösung und den Ersatz ausgeloofter Werthpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Verwaltung zu ihrer Schadloshaltung die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel auf dem einfachsten Wege außergerichtlich veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt zu dreifünftel ($^3/_5$) des Gesammtbetrages, nachdem der Unternehmer die bedingungsgemäße Ausführung der Leistung und Lieferung bewirkt hat. Die Rückgabe der übrigen zweifünftel ($^2/_5$) findet statt, wenn die Zeit der etwa vorgesehenen Gewährleistung abgelaufen istund die Ersatzansprüche erledigt sind.

§. 14. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Verwaltung berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort auflösen, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

Bezüglich der in diesen Fällen zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 10 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Verwaltung die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§. 15. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 16 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem zuständigen Gerichte, in dessen Bezirk die den Vertrag abschließende Behörde ihren Sitz hat, Recht zu nehmen.

§. 16. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Leistungen bezw. Lieferungen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der deutschen Civil-Prozeßordnung vom 30. Januar 1877, §§. 851 bis 872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt oder wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahmen u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im §. 867 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§. 17. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits postfrei gemacht.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Lieferanten erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Nr. 222 In Gemäßheit des §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 werden zwei für das Jahr 1896 gelegentlich einer Nachkörung angekörte Hengste, sowie der Ort der Aufstellung derselben und die Höhe des Sprunggeldes nachstehend bekannt gemacht:

Eigenthümer der Hengste. Name und Wohnort.	Signalement der Hengste					Ort der Aufstellung der Hengste.	Höhe des Sprunggeldes.
	Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahre.	Größe Meter.	Race.		M.
Rey Mathias zu Kelz,	braun,	Stern, beide Hinterfüße weiß.	9	1,70	Rheinisches Pferd,	Kelz,	12
Derselbe,	Rappe,	Stern,	7	1,72	dito	dito	12

Aachen, den 10. März 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

Nr. 223 Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten ist Seitens des Bürgermeisters der Landbürgermeisterei Würselen der frühere Postagent August Cornely zu Würselen zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Würselen auf Widerruf ernannt worden.

Aachen, den 17. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Bekanntmachung.

Nr. 224 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß eine amtliche Ausgabe des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 und der dazu erlassenen sämmtlichen Ausführungsvorschriften, einschließlich der das gerichtliche Stempelwesen betreffenden Bestimmungen demnächst erscheinen wird und von den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern und den Unterämtern derselben zum Herstellungspreise von 1 M. für das Exemplar bezogen werden kann.

Köln, den 7. März 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Nr. 225 Bestimmungen
über
den Handel mit denaturirtem Branntwein.

Auf Grund der §§. 1 und 43e des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom $\frac{\text{27. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$ wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Auf den Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein findet §. 33 der Gewerbeordnung keine Anwendung.
2. Wer mit denaturirtem Branntwein handeln will, hat dies 14 Tage vor Eröffnung des Handels der zuständigen Steuerbehörde und der Ortspolizeibehörde anzumelden. Ueber die erfolgte Anmeldung ertheilt die Steuerbehörde eine Bescheinigung.
3. Denaturirter Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprozente beträgt, darf nicht verkauft oder feilgehalten werden.
4. Wer mit denaturirtem Branntwein handelt, hat in seinem Verkaufslokal an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Schrift eine Bekanntmachung auszuhängen, wonach es verboten ist:
   a) denaturirten Branntwein, dessen Stärke weniger als 80 Gewichtsprozente beträgt, zu verkaufen oder feilzuhalten;
   b) aus denaturirtem Branntwein das Denaturirungsmittel ganz oder theilweise wieder auszuscheiden, oder den denaturirten Stoff beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturirungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird, und solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.
5. Der Handel mit denaturirtem Branntwein kann seitens der Steuerbehörde untersagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb wahrscheinlich machen. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an die Direktivbehörde und die oberste Landesfinanzbehörde zulässig. Die Entscheidung der letzteren ist endgültig. Von jeder Untersagung ist der Ortspolizeibehörde Mittheilung zu machen.
6. Die Beamten der Zoll- und Steuer- sowie

der Polizeiverwaltung sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen denaturirter Branntwein feilgehalten wird, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten, den daselbst feilgehaltenen oder verkauften, denaturirten oder undenaturirten Branntwein zu untersuchen und Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

Die weitergehenden Befugnisse, welche der Steuerverwaltung im §. 15 Absatz 2 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Brantweins zu gewerblichen Zwecken, eingeräumt sind, werden hiervon nicht berührt.

Vorstehende Bestimmungen hat der Bundesrath in der Sitzung vom 27. v. Mts. — §. 125 der Protokolle — mit der Maßgabe genehmigt, daß sie am 1. April d. Js. in Kraft treten, und daß diejenigen Gewerbetreibenden, welche bereits mit denaturirtem Branntwein handeln und diesen Handel fortsetzen wollen, die in Ziffer 2 der Bestimmungen vorgeschriebenen Anzeigen bis zum 20. des laufenden Monats einzureichen haben.

Als Steuerbehörde im Sinne der Ziffern 2 und 5 der Bestimmungen ist das zuständige Hauptsteuer- oder Hauptzollamt anzusehen.

Köln, den 11. März 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 226 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 20. Februar 1896 ist der Schreiber Bernhard Ludwig Schulte, zuletzt in Beuel wohnhaft gewesen, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 11. März 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 227 Durch Urtheil der I. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 25. Februar 1896 ist über die Abwesenheit des Leichtmatrosen Peter Schnellen aus Essenberg ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 12. März 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 228 Die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Consorten des Artikels 95 der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde **Gangelt** werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Gangelt gelegenen Grundstücke Flur H Nr. 319/119, Sievenbusch, Holzung, groß 22 Ar 81 qm, zu dem auf Donnerstag den 7. Mai 1896, Vormittags 11 Uhr, anberaumten Termine vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so wird als Eigenthümer des vorbezeichneten Grundstücks die Wittwe des Wirthes Franz Krüchten, Anna Margaretha geborene Cöhnen, Wirthin in Kreuzrath, in das Grundbuch eingetragen.

Geilenkirchen, den 10. März 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 229 Die Wittwe Nikolaus Joseph Kreutzer, früher zu Hecken wohnhaft, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, welche im Flurbuche als Eigenthümerin des in der Gemeinde **Herzogenrath** gelegenen, unter Artikel 253 der Grundsteuermutterrolle verzeichneten Grundstücks: Flur 3 Nr. 1229/255, Hecken, Gebäudefläche, groß 0,35 Ar eingetragen ist, wird hiermit auf den 15. Mai 1896, Vormittags 10 Uhr, vor das unterzeichnete Amtsgericht zur Geltendmachung etwaiger Eigenthumsansprüche vorgeladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so wird die Civilgemeinde Herzogenrath als Eigenthümerin des Grundstücks eingetragen werden.

Aachen, den 7. März 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Nr. 230 Personal-Nachrichten.

Der Erste Staatsanwalt Rabe bei dem Landgericht in Aachen ist zum Ober-Staatsanwalt in Köln ernannt.

Definitiv angestellt ist die seither provisorisch fungirende Lehrerin Anna Idems bei der katholischen Volksschule zu Herbesthal, Kreis Eupen.

Die Verwaltung der in Folge Pensionirung ihres Inhabers zur Erledigung gekommenen Landbürgermeisterei Nöthen im Kreise Schleiden ist dem Bürgermeister Schmitz in Zingsheim auf Widerruf übertragen worden.

Bekanntmachung.

Nr. 231 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für die Grundstücke der Gemeinde **Würselen:** Flur 3 Nr. 1948/0,527 und 1949/0,528.

Aachen, den 10. März 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 232 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für folgende Grundstücke der Gemeinde **Herzogenrath:**

Flur 3 Nr. 1334/24, 2421/43, 1336/44, 2413/44,

2416/47, 1665/509, 1666/510, 511, 512, 514, 1068;
Flur 4 Nr. 222/145, 304/145, 223/146 und 224/146.

Aachen, den 16. März 1896.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung X.

Bekanntmachung.

Nr. 233 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Cornelimünster** ist ferner erfolgt für die Grundstücke:

Flur 1 Nr. 579/0,71; Flur 4 Nr. 704/0,539, 114, 880/121, 908/494, 1030/0,548, 1036/548, 1113/539; Flur 9 Nr. 772/226.

Aachen, den 13. März 1896.

Königliches Amtsgericht VIII.

Nr. 234 Bekanntmachung,

betreffend

Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirke Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks
Höngen	Heinsberg
Oberzier	Düren

hat begonnen am **15. März 1896** und endigt am **15. September 1896.**

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 235 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Walheim** ist erfolgt.

Vorläufig ausgenommen von der Anlegung sind folgende Parzellen:

1. Flur I 467/2, 331, 892/334, 1072/334, 352, 1252/475, 1251/476, 889/332, 897/353, 1553/333, 1554/334, 1555/335, 1061/529, 534, 1167/615, 1168/692, 1418/487, 482, 1258/501, 639, 642, 1227/292, 1002/647, 291, 292/2, 318, 1236/371, 1536/372, 1537/372, 1356/301, 720, 1538/663, 1539/663, 664, 665, 666, 1282/667, 668.
2. Flur II 1432/919, 914/1, 121, 123, 1471/720, 1605/262.
3. Flur III 767/493, 226, 435, 506.
4. Flur IV 1014/576, 953/553, 581, 1273/609, 1274/609, 1007/476, 480, 943/540, 568, 582.
5. Flur V 196, 789, 1228/579, 1380/225, 1382/409, 1383/409, 1087/604, 605, 1319/650, 1385/0,192—498.
6. Flur VI 1356/599, 1372/688, 1308/688, 1333/0,171—332.
7. Flur VII 684, 226, 479, 1090/509, 572, 686, 1206/220, 628, 1108/181, 685, 180, 927/792, 1436/792.
8. Flur VIII 813/0,45.
9. Flur IX 111/25, 117/0,43.

10. Flur X 111, 236/36, 190/0,1—104.
Aachen, den 16. März 1896.
Königliches Amtsgericht zu Aachen, Abth. IX und X.

Bekanntmachung.

Nr. 236 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 — Gesetz-Sammlung Seite 52 — wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner erfolgt ist für folgende Parzellen der zum Bezirke des unterzeichneten Amtsgerichts gehörigen Gemeinde

Frelenberg:

Flur A Nr. 192, 684/231 und Flur B Nr. 1107/190.
Geilenkirchen, den 13. März 1896.
Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 237 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Wallerode** mit Ausnahme der Parzellen:
Flur 18 Nr. 57, 73, 401/38 ꝛc., 280/64
ist erfolgt.
St. Vith, den 14. März 1896.
Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 238 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Weywertz** ist ferner erfolgt für Parzelle Flur 7 Nr. 402.
Malmedy, den 7. März 1896.
Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 239 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) und des §. 29 der allgemeinen Verfügung vom 21. November 1886 (Just.-Min.-Bl. S. 303 ff.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches erfolgt ist für die zum Bezirke des unterzeichneten Amtsgerichts gehörige Gemeinde

Ridrum

mit Ausnahme:

I. der Parzellen: Flur 19 Nr. 268/90, 93, 383/102, 75, 360/18, 292/25, 96, 294/59, 129, 60, 214/29, 128/1, 271/90, 387/7, 386/8, 335/102, 73, 356/13, 272/90, 270/90, 269/90, 91, 355/12, 275/104, 9, 385/8, 323/102, 324/102, 325/102, 320/102, 321/102, 322/102.

II. der im §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 bezeichneten Grundstücke. Von letzteren ist indessen die **Anlegung** des Grundbuches **erfolgt** für folgende Parzellen: Flur 17 Nr. 22, 258/58, 308/62, 309/62, 318/62, 320/71, 321/71, 181/87; Flur 18 Nr. 37, 144/73, 145/73, 154/73, 172/93, 32, 175/94; Flur 19 Nr. 319/102, 342/102; Flur 20 Nr. 19, 1225/0,55, 64, 1161/0,99, 1158/107, 1212/0,128, 1213/0,128, 1139/0,138, 1132/0,143, 1227/0,144, 1226/0,145, 1214/174, 1216/174, 1222/0,182, 1224/0,182, 1220/0,187, 1221/0,188, 1218/0,189, 1219/0,189, 1211/209, 1188/0,219, 1196/0,238, 727/358, 1175/0,385, 404, 430/1, 791/438, 463; Flur 21 Nr. 449/0,11, 17, 48/9, 463/0,94, 427/121; Flur 19 Nr. 374/102, 376/168; Flur 17 Nr. 277/23, 278/23, 279/25, 280/25, 372/25, 47/2, 184/49, 301/50, 306/53, 303/54, 304/54, 305/54, 307/54, 333/54, 334/54, 338/54, 368/54, 370/54, 386/54, 418/55 ꝛc., 56/58, 257/58, 382/62, 385/62, 364/(1)251; Flur 18 Nr. 2; Flur 17 Nr. 254/57; Flur 18 Nr. 1; Flur 20 Nr. 458; Flur 17 Nr. 35/1, 353/14, 354/14, 355/14, 356/14, 347/1, 348/21, 344/23, 345/23, 346/23, 346a/2, 387/25 pp., 341/26, 342/26, 343/32, 339/46 371/54, 327/62, 328/62, 329/62, 331/62, 383/62, 384/62, 360/66; Flur 18 Nr. 157/66, 155/73, 156/73, 158/73, 159/73, 160/73, 161/73 pp.

Malmedy, den 14. März 1896.
Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 12 sowie die Extrabeilage, enthaltend die Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 13. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 13. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 26. März 1896

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 240 Das 7. Stück enthält unter Nr. 2294: Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1895/96. Vom 4. März 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 241 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 19. Verloosung von $3^1/_2$ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1896 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1896 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XXII Nr. 4 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1896 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1896 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich:

Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen sowie eine **Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn** wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der **konsolidirten $4^1/_2$ prozentigen Staatsanleihe**, welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-Slg. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter VI aufgeführten Stücke auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber derselben werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch **zur Vermeidung weiterer Zinsverluste** alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4 prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Ein Theil dieser Zinsscheine ist schon verjährt.

Berlin, den 2. März 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Bekanntmachung.

Nr. 242 Die Verwaltungsgeschäfte bezüglich

a) der $3^1/_2$ %igen Schuldverschreibungen der Saal-Eisenbahn vom 22. Juli 1886,

b) der $3^1/_2$ %igen Prioritäts-Obligationen der Werra-Eisenbahn vom 1. Januar 1895 — an Stelle I. und II. Emission getreten —,

c) der 4 %igen Prioritäts-Obligationen der Werra-Eisenbahn vom 1. Juli 1890 IV. Emission. — 2. Theil —,

gehen vom 1. April d. J. ab von der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Erfurt auf uns über.

Die Einlösung der fälligen Zinsscheine und verloosten Schuldverschreibungen dieser Anleihen erfolgt in Zukunft bei den bisher hierzu benutzten Stellen.

Berlin, den 16. März 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 243 **Feststellung**

der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh, in Gemäßheit der §§. 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1897.

Nr.	Bezeichnung des		Vergütungspreis pro 100 Kilogramm (in Mark und Pfennigen.)													
	Lieferungsverbands (Landräthlichen Kreises).	für denselben bestimmten Haupt-Marktortes.	Weizen.		Weizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
			M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
	A) Regierungsbezirk Aachen.															
1	Aachen, Stadt . . .	ad 1 und 2 Aachen	18	26	22	70	15	80	19	92	15	18	7	82	5	84
2	„ Land . . .															
3	Düren	ad 3 bis 6 Düren	16	37	19	68	13	96	18	07	13	49	7	92	4	45
4	Malmedy															
5	Schleiden															
6	Montjoie															
7	Erkelenz	Neuß	16	88	20	41	13	57	17	78	14	20	7	40	4	58
8	Eupen	Eupen					16	85	20	75	16	09	9	12	6	47
9	Jülich	ad 9 bis 11 Jülich	17	78	21	41	15	41	19	99	15	02	7	44	4	91
10	Geilenkirchen . . .															
11	Heinsberg															

Coblenz, den 18. März 1896.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 244 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 7. September v. Js. dem Vorstande des zweiten Rheinischen Diakonissen-Mutterhauses zu Sobernheim die Erlaubniß ertheilt, zum Besten desselben und der von demselben betriebenen evangelischen Diakonie, Kranken-, Waisen- und Siechenpflege, im laufenden Jahre eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte des Vorstandes abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirke sind beauftragt worden: 1. Pastor Schrey; 2. Hilfsprediger Freytag und 3. August Abt.

Aachen, den 18. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 245 **Polizei-Verordnung,**
betreffend
das Ausmelken der Kühe vor dem Auftrieb auf den Viehmarkt.

Auf Grund der §§. 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen, was folgt:

§. 1. Sämmtliches Melkvieh muß an dem Morgen des Markttages, bevor es auf den Viehmarkt aufgetrieben wird, abgemolken werden.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

§. 3. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 17. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Polizei-Verordnung.

Nr. 246 Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie des §. 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Be-

zirks-Ausschusses verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Polizei-Verordnung der hiesigen Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, vom 17. Januar 1806, betreffend das öffentliche Ankündigen und Feilbieten von Arzneimitteln pp., (Amtsblatt S. 14) wird hierdurch aufgehoben.

Aachen, den 17. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 247 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königliche Regierungs-Hauptkasse zum 1. April d. Js. in den Reichsbank-Giroverkehr eintritt und von diesem Tage ab die Eröffnung eines Kontos bei der Reichsbankstelle hierselbst erfolgt.

Aachen, den 24. März 1896.

Königliche Regierung.
von Hartmann.

Nr. 248 Das nachstehende Verzeichniß der in den diesseitigen Grenzbezirken gemäß der Konvention vom 11. Dezember 1873 — R.-G.-B. 1874 S. 99 — zur Ausübung der Praxis berechtigten Niederländischen Medizinal-Personen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 19. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Verzeichniß der in den diesseitigen Grenzbezirken zur Ausübung der Praxis berechtigten Personen.

Grensgemeenten.	Namen van de genees- en heelkundigen en vroedvrouwen.	Titels.	Bevoegd tot uitoefening van:
Tegelen,	M. Heijnen, huisvrouw van J. Dreessen,	vroedvrouw,	verloskunst.
Maasniel,	A. C. E. H. Janssen, huisvrouw van P. Huskens,	vroedvrouw,	verloskunst.
Echt,	M. M. A. H. Sonnen,	med. chir. et art. obst. doct.,	genees-, heel- en verloskunst.
	M. A. Weber, huisvrouw van J. J. Classen,	vroedvrouw,	verloskunst.
Susteren,	M. H. Laumen, huisvrouw van J. H. Palmen,	vroedvrouw,	verloskunst.
	A. M. Palmen, huisvrouw van J. Vinken,	vroedvrouw,	verloskunst,
Kerkrade,	L. H. Keulen,	arts,	genees-, heel- en verloskunst.
	M. M. Koullen, huisvrouw van W. J. Habets,	vroedvrouw,	verloskunst.
Simpelveld,	J. M. Hertzog, huisvrouw van P. J. Bindels,	vroedvrouw,	verloskunst.
Wittem,	A. C. Heuts,	vroedvrouw,	verloskunst.
Vaals,	M. M. Göttgens, huisvrouw van J. Paffen,	vroedvrouw,	verloskunst.
	E. P. Roderburg,	vroedvrouw,	verloskunst.
	M. Th. Schoonbrood,	vroedvrouw,	verloskunst.
Sittard,	H. D. Klinkenbergh,	arts,	genees-, heel- en verloskunst.
	P. Th. Joosten,	arts,	genees-, heel- en verloskunst.
Swalmen,	H. Lammerschop, huisvrouw van G. Brouw,	vroedvrouw,	verloskunst.

Nr. 249 Der Provinzialrath zu Coblenz hat der Gemeinde Linnich im Kreise Jülich die Verlegung der nachbezeichneten Märkte für das Jahr 1897 gestattet:

1. des auf Sonntag den 3. Januar anstehenden Pferde- pp. Marktes auf Dienstag den 5. Januar,
2. des auf Dienstag den 10. August anstehenden Pferde- pp. Marktes auf Donnerstag den 12. August,
3. des auf Dienstag den 28. September anstehenden Pferde- pp. Marktes auf Dienstag den 21. September.

Aachen, den 19. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 250 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Steuer-Amt II. Kl. zu Wassenberg, im Bezirke des Haupt-Zoll-Amts zu Kaldenkirchen, mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers vom 1. April d. Js. ab aufgehoben werden wird. Die bisher zum Hebebezirk des genannten Steuer-Amtes gehörigen Ortschaften Arsbeck, Roetgen, Wildenrath, Moorheid und Boßem werden dem Neben-Zoll-Amte I. Kl. zu Dalheim, der übrige Theil dem Steueramte I. Kl. zu Heinsberg zugewiesen.

Vom gleichen Zeitpunkte ab wird zu Wassenberg eine Legitimationsschein-Ausfertigungsstelle für die Ortschaften Wassenberg, Forst, Ohe, Birgelen, Rosenthal, Schaufenberg, Eulenbusch, Crafeld, Wildenrath, Neu- und Alt-Myhl errichtet, deren Verwaltung dem Rendanten der Ortskrankenkasse p. Cohnen zu Wassenberg übertragen worden ist.

Köln, den 21. März 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Bekanntmachung.

Nr. 251 Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 8. März d. Js. III 3099 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Haupt-Steuer-Amt zu Trier mit der Erhebung der in Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 angeordneten Abgabe unter Beilegung der nachstehend unter a und b bezeichneten Befugnisse beauftragt worden ist.

Die Befugniß umfaßt:

a) den Verkauf von Reichsstempelmarken und von gestempelten Formularen zu Schlußnoten, sowie die Verabfolgung ungestempelter Formulare; und erstreckt sich:
b) auf die Herstellung gestempelter Schlußnotenformulare durch Verwendung von Reichsstempelmarken zum verlangten Betrage sowie auf die Abstempelung von Vertragsurkunden (§. 15 des vorbezeichneten Gesetzes).

Köln, den 17. März 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Bekanntmachung.

Nr. 252 Gemäß Ziffer 13 Absatz 2 der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 13. v. Mts., betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß die nach den bisherigen Vorschriften angefertigten und bis zum 1. April 1896 in Gebrauch befindlichen Stempelwerthzeichen (mit Ausnahme der gestempelten Formulare zu Reisepässen und zu Befähigungs- und Prüfungs-Zeugnissen für Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten auf See-Dampfschiffen) mit diesem Tage außer Gebrauch treten.

Der Umtausch dieser Stempelmaterialien ist bis zum 1. April 1897 zulässig und gemäß Ziffer 17 der bezeichneten Bekanntmachung bei dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte des Bezirks anzumelden.

Köln, den 20. März 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Nr. 253 Bekanntmachung.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von $3\frac{1}{2}$% Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 2. Januar 1896 bis 30. Juni 1896 sind folgende Appoints gezogen worden:

1. Litt. G à 1500 Mark.
Nr. 6.
2. Litt. J à 75 Mark.
Nr. 8 und 32.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1896 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe I Nr. 10—16 nebst Anweisungen vom 1. Juli 1896 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße 761, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den gedachten Kassen einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß

die Nummern der gekündigten bezw. noch rückständigen 3½% Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 12. Februar 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 254 Auf Grund des §. 111 der Provinzialordnung bringe ich in der Beilage zu diesem Amtsblatte die Vertheilung der von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Etatsjahr 1895/96 aufzubringenden Provinzialabgaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß für Verkehrsanlagen 2375000 Mark erhoben werden.

Düsseldorf, den 12. März 1896.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
Dr. Klein,
Geheimer Ober-Regierungsrath.

Bekanntmachung.

Nr. 255 Gemäß §. 94 des Statuts für die Wurm-Knappschaft zu Bardenberg bei Aachen wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß der Knappschaftsvorstand aus folgenden Personen besteht:

a) Seitens der Aeltesten (Arbeiter) gewählt:

1. Bergwerksdirektor Klemme zu Kohlscheid, Vorsitzender,
2. Betriebsführer Saterdag zu Alsdorf,
3. Betriebsführer Krahé zu Kohlscheid,
4. Betriebsführer Joh. Hirtz zu Mariadorf,
5. Betriebsführer Hillenblink zu Grube Voccart.

b) Seitens der Werksbesitzer gewählt:

1. Bergwerksdirektor Bleeser zu Kohlscheid, stellvertretender Vorsitzender.
2. Bergrath Othberg zu Pumpe bei Eschweiler-Aue,
3. Bergwerksdirektor Fr. Honigmann zu Aachen,
4. Bergwerksdirektor Müller zu Morsbach,
5. Rechnungsführer Ufer zu Höngen.

Die Führung der laufenden Korrenspondenz wurde gemäß §. 92 des Statuts dem Knappschaftsinspektor Roß zu Bardenberg übertragen, welcher auch nach §. 93 des Statuts zur alleinigen Vollziehung der Verfügungen des Vorstandes, soweit sie innere Verwaltungsangelegenheiten betreffen, ermächtigt ist. Alle anderen Verfügungen sind zu vollziehen durch den Vorsitzenden des Vorstandes beziehungsweise dessen Stellvertreters und den vorgenannten geschäftsführenden Beamten.

Bardenberg, den 21. März 1896.

Der Vorstand der Wurmknappschaft.
Klemme.

Aufgebot.

Nr. 256 Im Kataster der Gemeinde Tetz, Kreis Jülich, stehen unter Artikel 71 „Platzbecker Anton und Consorten zu Tetz" als Eigenthümer von 3 Wiesen beziehungsweise Holzungs-Parzellen zur Gesammtgröße von 21,73 Ar mit 1,43 Mark Nutzungswerth eingetragen. Bei der Grundbuchanlegung sind als eigenthumsansprucherhebende Rechtsnachfolger des am 11. Juni 1827 in Tetz verstorbenen Platzbecker vorläufig 3 Stämme mit insgesammt 17 Erben ermittelt; ein weiterer Stamm „Heinrich Dohmen" aus Tetz soll in die Nähe von Coblenz verzogen sein.

Alle, welche auf vorgenannte Parzellen ein Miteigenthumsrecht geltend machen wollen, haben spätestens in dem auf den 15. Juli 1896, Vormittags 10 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Zimmer 9 anberaumten Aufgebotstermine ihre Ansprüche unter Begründung ihres Erbrechts am Nachlasse des Platzbecker zu Grundakten Tetz 183 anzumelden, widrigenfalls die bis dahin ermittelten Erben als Miteigenthümer der 3 obgenannten Parzellen in das Grundbuch eingetragen werden.

Jülich, den 11. März 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 257 Die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Consorten des Artikels 95 der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde **Gangelt** werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Gangelt gelegenen Grundstücke Flur H Nr. 319/119, Sievenbusch, Holzung, groß 22 Ar 81 qm, zu dem auf **Donnerstag den 7. Mai 1896, Vormittags 11 Uhr**, anberaumten Termine vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so wird als Eigenthümer des vorbezeichneten Grundstücks die Wittwe des Wirthes Franz Krüchten, Anna Margaretha geborene Cöhnen, Wirthin in Kreuzrath, in das Grundbuch eingetragen.

Geilenkirchen, den 10. März 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 258 Das Sommer-Halbjahr 1896 beginnt **am Mittwoch den 15. April d. J.**, an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster i. W., den 16. März 1896.

Der z. Rektor
der Königlichen Akademie.
Ketteler.

Nr. 259 Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit **der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.**

Das Sommer-Semester 1896 beginnt am 16 April d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien, **Betriebslehre**, **Allgemeine Viehzucht**, **Culturtechnik**, **Culturtechnisches Seminar**, **Landwirthschaftliches Seminar**. **Specieller Pflanzenbau**: Professor Dr. Ramm. **Milchwirthschaft**: Derselbe. **Taxationslehre**: Professor Dr. Wohltmann. **Allgemeiner Pflanzenbau**: Derselbe. **Waldbau**: Forstmeister Sprengel. **Forstschutz**: Derselbe. **Obst- und Weinbau**: Garten-Inspektor Beißner. **Gemüsebau**: Derselbe. **Organische Experimental-Chemie in Beziehung auf die Landwirthschaft**: Professor Dr. Kreusler. **Chemisches Praktikum**: Derselbe. **Grundzüge der Chemie**: Derselbe. **Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten**: Professor Dr. Körnicke. **Botanische Excursionen**: Derselbe. **Physiologische und mikroskopische Uebungen**: Dr. Schenck. **Landwirthschaftliche Zoologie II. Theil**: Professor Dr. Ludwig. **Experimentelle Thierphysiologie**: Professor Dr. Hagemann. **Thierphysiologisches Praktikum**: Derselbe. **Geognosie**: Geheimer Bergrath Professor Dr. Laspeyres. **Geognostische Excursionen und mineralogische Uebungen**: Derselbe. **Experimental-Physik**: Professor Dr. Geseler. **Physikalisches Praktikum**: Derselbe. **Erdbau**: Derselbe. **Landwirthschaftliche Maschinenkunde**: Derselbe. **Brücken, Wehr- und Schleusenbau**: Professor Huppertz. **Baumaterialienkunde und Baukonstruktionslehre**: Derselbe. **Bautechnische Uebungen**: Derselbe. **Culturtechnische Uebungen**: Meliorations-Bauinspektor Künzel. **Traciren**: Professor Koll. **Methode der kleinsten Quadrate**: Derselbe. **Landmeßkunde**: Derselbe. **Geodätische Uebungen**: Derselbe und Professor Dr. Reinhertz. **Praktische Geometerie für Landwirthe**: Professor Dr. Reinhertz. **Geodätisches Seminar**: Derselbe. **Algebra und algebraische Analysis**: Professor Dr. Veltmann. **Analytische Geometrie**: Derselbe. **Trigonometrie und darstellende Geometrie**: Derselbe **Mathematische Uebungen**: Derselbe. **Volkswirthschaftslehre**: Professor Dr. Gothein. **Verwaltungsrecht**: Amtsrichter Professor Dr. Schuhmacher. **Landesculturgesetzgebung**: Derselbe. **Fischzucht**: Geheimer Medizinal-Rath, Professor Dr. Freiherr von la Valette St. George. **Acute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere**: Departements-Thierarzt a D. Schell. **Allgemeine Gesundheitspflege der Hausthiere**: Derselbe. **Theoretisch-praktischer Kursus für Bienenzucht**: Lehrer Weißweiler. **Erste Hülfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen**: Dr. Rieder.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete kulturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Kursus sind definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Kulturtechniker ihre Examen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1896.

Der Direktor
der Königl. landwirthschaftlichen Akadmie:
Geh. Reg.-Rath, Professor Dr. Dünkelberg.

Bekanntmachung.

Nr. 260 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die bisheran in das Grundbuchanlegungsverfahren nicht einbegriffene Parzelle des Gemeindebezirks **Höngen,** Landkreis Aachen, Flur C Nr. 3433/0,711, Zehnfreierfeld, Weg, die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist.

Eschweiler, den 19. März 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 261 Auf Grund des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Katastergemeinde **Heimbach** begonnen ist.

Gemünd, den 18. März 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 262 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Brand** ist ferner erfolgt für die Grundstücke: Flur 4 Nr. 1475/508, 1478/509, 1492/529, 1502/543,

1508/547, 1522/625, 1541/613, 1546/605 pp., 1557/597, 1561/597, 1571/288 pp.;
Flur 7 Nr. 1712/449, 1734/460, 1744/296 pp., 1745/296, 1752/303, 1764/281 pp., 1776/286, 1780/292, 1814/187, 1815/187, 1879/180, 1882/179, 1888/745, 1889/744, 1890/744, 1896/757, 1899/731, 1912/885, 1913/885, 1915/887, 1934/898 pp., 1949/905, 1963/989, 1977/645, 1988/642, 1991/641, 1998/187 pp.;
Flur 8 Nr. 1173/78, 1188/90, 1190/90, 1194/94, 1216/106, 1220/107, 1259/zu 264, 1260/zu 264.

Aachen, den 16. März 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 263 Das Grundbuch für Gemeinde **Lammersdorf** ist nunmehr auch für die Parzellen Flur 13 Nr. 847/0,281, 826/1, 827/1, 829/1, 830/1, zu 831/1, 809/0,281 fertiggestellt.

Montjoie, den 17. März 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 264 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Niederau** ist nunmehr auch erfolgt für folgende Parzellen:
Flur 6 Nr. 377/123, 378/124, 382/125, 381/127, 380/129, 130.

Düren, den 20. März 1896.

Königliches Amtsgericht V d.

Bekanntmachung.

Nr. 265 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk

Boslar (Groß-Boslar)

erfolgt ist.

Die Anlegung hat für folgende Grundstücke noch nicht bewirkt werden können:
Flur L 993/2, 1097, 1478, K 635, 1299/632, 1597/655, M 863/450, 868/501, 1005/581 (früher M 581w), L 1553/133, M 769/241, 317, 328, 662/498, 533, K 1526/715, L 39, 2388/658, 852, 1156, 1344, M 836/192, 763/212, 223, K 18, 572, L 1994/514, 685, 2401/878, 1040, 1150, 1160, M 279, K 272, 1353/682, L 2387/682, 2376/682, 1047, 2391/1211, 1457/1, K 1764/724, 1765/724, L 74, 2377/682, 986, 2392/1211, 1219, 2357/1247, 1453/1.

Auch für die auf Antrag einzutragenden Grundstücke ist die Anlegung des Grundbuchs erfolgt, mit Ausnahme der Parzellen Flur L 471, 472, K 1178/104, M 1, 557.

Für die eingetragenen Grundstücke treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach Ausgabe dieses Blattes in Kraft.

Jülich, den 21. März 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 266 Die Anlegung des Grundbuchs für die Fluren K, L, M, N und O der Stadtgemeinde **Aachen** ist weiter erfolgt:

I. für folgende der Stadt Aachen gehörende Grundstücke (Art. 1):

1. Flur K 1016/521, 1017/522, 145, 1185/147, 116, 2247/425, 2110/307, 522/1, 1891/30, 1890/30, 1937/103, 451/2, 522/4, 1018/522, 1019/522, 1839/169, 1841/169, 1842/170, 1840/169, 1150/265, 1149/266, 522/2, 451/1, 1889/30, 1813/0,31, 1894/33, 1896/33, 1897/33, 2160/0,33, 1904/34, 1905/35, 1906/35, 2161/0,35, 2165/0,39, 2034/44, 2164/0,50, 2295/0,517, 2296/0,61, 1995/96, 2167/0,97, 1942/105, 1946/112, 1947/112, 1948/113, 2002/0,115, 2168/0,115, 2017/118, 2210/139, 2251/139, 1960/141, 1970/141, 2213/141, 1705/142, 664/147, 665/147, 666/147, 667/148, 2208/154, 2263/0,155, 2262/158, 2214/159, 2215/160, 1848/167, 1393/208, 1394/209, 2001/233, 1760/234, 2036/294, 2037/294, 2038/294, 2039/294, 2040/294, 2041/294, 2042/294, 2133/294, 1857/303, 1975/303, 2033/303, 2265/0,303, 1075/321, 1228/322, 2179/0,322, 1856/0,340, 1853/341, 2268/343, 1716/348, 1715/349, 2220/0,367, 2180/0,370, 2174/0,375, 1697/379, 1696/380, 2185/399, 2122/400, 2243/424, 2248/425, 2172/0,456, 2266/479, 1734/483, 2169/0,487, 1820/494, 2171/0,499, 2270/505, 2227/0,524, 2142/0,550, 2173/0,597;
2. Flur L 2506/200, 2501/200, 2596/194, 2492/194, 2503/200, 2504/200, 2502/200, 2217/65, 1742/34, 1385/2, 2061/37, 1834/37, 2226/36, 1672/192, 2650/363, 595/459, 357/2, 1367/2, 2759/0,4, 2754/0,6, 2777/0,12, 2677/23, 2756/0,34, 2225/35, 2757/0,48, 2739/54, 2763/0,64, 2660/66, 2764/0,66, 2758/0,70, 2790/70, 2821/85, 2822/85, 2836/105, 2762/0,135, 2755/0,162, 2479/167, 2594/167, 2786/0,167, 2733/169, 2741/169, 2745/169, 2746/169, 2750/169, 2365/175, 2367/175, 2283/179, 2282/188, 2838/188, 2770/0,192, 2491/194, 2645/196, 2496/197, 2497/198, 2499/198, 2507/0,200, 2765/0,200, 2774/0,201, 2768/0,202, 2717/205, 2718/205, 2769/0,205, 2771/0,206, 2843/206, 2772/0,211, 2285/213, 2360/0,224, 2699/231, 2413/250, 2840/251, 2454/259, 2466/266, 2470/267, 2775/0,275, 2809/275, 2712/282, 2713/282, 2311/283, 2767/0,295, 2823/0,296, 2485/298, 2488/298, 2489/298, 2638/298, 2641/298, 2642/298, 2643/298, 2778/0,306, 2784/0,316, 2829/316, 2776/0,317, 2420/343, 2651/363, 2783/0,363, 2803/384, 2818/0,404, 2779/0,412, 2781/0,413,

2782/0,416, 2817/0,446, 891/460, 2780/0,461, 2881/0,276;

3. Flur M 1712/287, 1524/283, 810/196, 809/196, 784/295, 811/196, 431/137, 430/137, 118, 30/2, 1226/31, 1292/4, 1294/5, 1447/14, 1794/0,18, 1919/19, 28, 1812/0,28, 1813/0,35, 1808/0,49, 1921/70, 1904/73, 1905/77, 1470/0,87, 1793/0,94, 611/0,112, 1867/119, 1433/121, 1795/0,122, 1797/0,127, 1350/132, 1796/0,133, 1799/0,140, 1891/0,144, 1885/149, 1887/150, 1888/154, 1868/0,155, 1870/0,155, 1890/155, 1313/159, 1789/0/159, 1343/160, 1790/0,160, 1670/183, 1671/183, 1869/183, 1598/184, 1600/185, 1601/186, 1871/190, 812/196, 1798/0,197, 1608/200, 1801/0,200, 202, 1616/203, 1623/0,203, 1692/209, 1693/209, 1694/209, 904/213, 1743/225, 1746/228, 868/231, 1430/254, 1651/258, 1654/259, 1731/260, 1728/262, 1307/271, 1330/271, 1802/0,271, 872/272, 879/274, 887/274, 888/274, 1803/0,278, 906/281, 1117/0,282, 1514/283, 1521/283, 1525/283, 1612/283, 1669/283, 1672/283, 1673/283, 1674/283, 1675/283, 1676/283, 1677/283, 1678/283, 1679/283, 1680/283, 1681/283, 1707/283, 1708/283, 1711/283, 1461/287, 1573/287, 1649/287, 1713/287, 1804/0,287, 1834/287, 1734/290, 720/298, 1438/305, 1482/305, 1352/327, 1375/327, 1377/327, 1054/337, 1366/337, 1368/337, 1370/337, 1372/337, 1809/0,337, 1457/342, 1458/342, 1456/343, 1361/344, 1362/345, 1379/345, 1805/0,365, 1829/0,368, 1830/0,368, 1833/0,379, 1826/365;

4. Flur N 557/2, 1774/558, 1775/559, 1777/563, 2221/419, 135 a/1, 630/546, 1776/561, 1077/549, 1773/549, 1, 906/0,1, 1819/565, 1954/106, 1094/0,133, 605/294, 606/294, 2411/294, 2043/361, 1797/361, 1798/361, 2117/361, 2239/164, 734/2, 2214/6, 2333/0,8, 2424/8, 1833/40, 2114/44, 2334/0,48, 2348/50, 2171/51, 2173/52, 2315/53, 2189/54, 2228/55, 2319/55, 2320/55, 2321/56, 2231/57, 846/66, 847/67, 2337/0,71, 2335/0,75, 2336/0,79, 1835/83, 2428/94, 2430/95, 1953/104, 2235/104, 2338/0,104, 2332/0,110, 2129/0,114, 2329/0,118, 2330/0,125, 2331/0,132, 1093/0,133, 2098/133, 2128/133, 2184/133, 2328/0,134, 2324/0,135, 1678/138, 139, 2103/143, 2325/0,150, 1753/152, 2284/152, 2286/152, 2285/153, 2287/153, 1918/154, 2326/0,160, 1466/163, 1694/163, 1749/163, 1696/165, 2049/0,202, 2323/0,220, 2296/221, 2308/221, 2353/221, 2175/226, 1248/248, 2345/0,293, 2347/0,298, 2418/301, 2419/301, 2420/301, 2327/0,330, 2042/0,339, 1857/343, 1890/343a, 2125/348, 1963/358, 2346/0,358, 1847/361, 2116/361, 2412/0,363, 2342/0,370, 1838/394, 1840/397, 1842/397, 2220/419, 1844/434, 1894/438, 1959/438, 2343/0,467, 2068/495, 2069/496, 2072/497, 2073/498, 2341/0,500, 2339/0,561, 1594/563, 2340/0,563, 1713/564, 1362/566, 1363/566, 1806/566, 1807/566, 2133/0,566, 2280/0,566, 1969/567, 1970/567, 1972/567, 1974/567, 1976/567, 1978/567, 1980/567, 1982/567, 1984/567, 1986/567, 1988/567;

5. Flur O 984/740, 1390/495, 1320/358, 181, 180, 1964/176, 179, 601, 600, 1208/177, 1644/359, 2102/760, 1873/758, 1000/760, 997/760, 2105/760, 2104/760, 1470/371, 2216/382, 1472/383, 1391/508, 509, 510, 511, 512, 513, 725, 1648/726, 747/4, 746/10, 1098/631, 607, 606, 602, 2164/610, 2184/609, 1545/608, 747/5, 694/2, 1043/91, 93, 1196/94, 1677/97, 1678/97, 1582/125, 1080/126, 1082/127, 1083/128, 1732/133, 1733/133, 1742/134, 1743/134, 1734/133, 1735/133, 1736/133, 1737/133, 1738/133, 1739/133, 1740/133, 1741/133, 1212/36, 1211/36, 2197/631, 2198/631, 122/1, 2032/11, 1975/14, 2154/0,20, 1161/35, 2155/0,56, 2219/65, 1894/92, 2156/0,92 2153/0,97, 1201/120, 1581/124, 2157/0,174, 1961/175, 2158/0,176, 2217/188, 1769/199, 1772/200, 1770/202, 1771/201, 1835/204, 1842/204, 1699/208, 2169/227, 2048/228, 1965/229, 1774/231, 2159/0,233, 1878/236, 1833/237, 2211/256, 2143/0,258, 1902/259, 1905/260, 1906/261, 1967/269, 2160/0,288, 2142/0,290, 1713/308, 2152/0,331, 2148/0,343, 1319/358, 2146/0,360, 1985/364, 1896/365, 1139/371, 2121/372, 2150/0,372, 2149/0,371, 2044/377, 2215/382, 2151/0,414, 1804/422, 1789/426, 1788/427, 1785/430, 1786/430, 1787/430, 431, 1979/450, 1982/451, 2137/0,463, 2147/0,486, 2144/0,495, 1837/502, 1720/520, 2109/529, 1890/531 bis 1893/531, 1813/532, 2139/0,540, 2140/0,541, 2052/554, 2145/0,572, 1901/587, 1857/588, 1859/588, 2138/0,599, 2200/599, 2141/0,608, 917/609, 2186/610, 2199/632, 2203/634, 1749/657, 1993/702, 1995/704, 2136/0,704, 2221/721, 1992/724, 2025/742, 2178/0,744, 2134/0,745, 2135/0,746, 1871/756, 2132/0,758, 2103/759, 1776/807, 1822/811, 1823/811, 1824/811, 1825/811, 1826/811, 1827/811, 1828/811, 1829/811, 2180/825, 1954/842, 2122/861, 2130/0,861, 2161/0,861, 2131/0,864, 2129/0,888, 2112/890, 1883/893, 2128/0,895;

II. für folgende **anlegungspflichtigen** Grundstücke:
Flur L 1934/134, 1935/135, 2810/135, 2811/135 und 2812/135.

Aachen, den 16. März 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. X.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 14. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 2. April 1896

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 267 Das 6. Stück enthält unter Nr. 9809: Gesetz, betreffend eine Ermäßigung der Gebühren bei der ersten Anlegung der Register für Binnenschiffe. Vom 14. März 1896. Unter Nr. 9810: Gesetz, betreffend die Veränderung der Grenze zwischen dem Landkreise Cassel und dem Kreise Wolfhagen, im Regierungsbezirk Cassel. Vom 23. März 1896. Unter Nr. 9811: Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. April 1894. Vom 13. März 1896. Unter Nr. 9812: Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1896, betreffend anderweite Abgrenzung mehrerer Eisenbahn-Direktionsbezirke. Unter Nr. 9813: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Düren, Gemünd, Jülich, Bonn, Rheinbach, Siegburg, Waldbroel, Euskirchen, Adenau, Andernach, Boppard, Castellaun, Cochem, Simmern, Sobernheim, Tholey, Saarlouis, Bitburg, Wittlich, Prüm, Waxweiler, Berncastel, Neuerburg, Hillesheim, Wadern, Daun, Merzig und Neumagen. Vom 18. März 1896. Unter Nr. 9814: Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Feststellung der Grenzpunkte zwischen mehreren Eisenbahn-Direktionsbezirken. Vom 25. März 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 268 Britisch-Betschuanaland ist, als zur Kap-Kolonie gehörig, nunmehr in den Weltpostverein mit einbegriffen worden.

Der Briefverkehr mit Britisch-Betschuanaland regelt sich demgemäß fortan nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Berlin W., den 21. März 1896.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.

Im Auftrage:

Fritsch.

Nr. 269 Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten $3^1/_2$%igen Staatsanleihe von 1886.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten $3^1/_2$%igen Staatsanleihe von 1886 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1906 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 2. März 1896 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann,

wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 13. Februar 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Bekanntmachung.

Nr. 270 In Gemäßheit des §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Musiker Wilh. Wenigmann in Aachen, Kasinostraße 9, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe von 1882

Litt. D Nr. 367635 über 500 M.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn p. Wenigmann anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 23. März 1896.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 271 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 9. Januar d. Js. widerruflich genehmigt, daß zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Pastoral-Gehülfen- oder Diakonen-Anstalt zu Duisburg in jedem der Jahre 1896, 1897 und 1898 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Abgeordnete der Gesellschaft abgehalten werde.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirke ist für das Jahr 1896 der Diakon Aug. Ringelband aus Duisburg beauftragt.

Aachen, den 27. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

von Hartmann.

Nr. 272 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 15. Februar v. Js. dem Kuratorium der Rheinischen evangelischen Arbeiter-Colonie Lühlerheim zu Düsseldorf widerruflich die Erlaubniß ertheilt, zum Besten dieser Colonie eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1895/96, 1896/97 und 1897/98 jährlich (vom 1. April bis Ende März gerechnet) durch Deputirte abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirk sind für das laufende Jahr die Kollektanten E. Kassack aus Schwelm und Ph. Vogt aus Düsseldorf beauftragt.

Aachen, den 27. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.

von Hartmann.

Nr. 273 **Reiseplan**

für das Aushebungs-Geschäft im Bezirk der 29. Infanterie-Brigade für 1896.

Datum		Wochentag	Bezeichnung des Geschäfts.	Beginn der Aushebung (Vorm. Uhr)	Beginn der Superrevision der Invaliden pp. (Vorm. Uhr)
Monat	Tag				
1896 Mai	12.	Dienstag	**Reise nach Kempen Rh.** Vers. der Kommission das.		
	13.	Mittwoch	Superrevision der Inv. u. untaugl. Wehrl. von Kempen und Dülken		8
	14.	Donnerstag	**Ruhe** (Christi Himmelfahrt)		
	15.	Freitag	Aushebung in Kempen	8	
	16.	Samstag	desgleichen und **Reise nach Dülken**	8	
	17.	Sonntag	**Ruhe**		
	18.	Montag	Aushebung in Dülken	8	
	19.	Dienstag	desgleichen und **Reise nach Erkelenz**	8	
	20.	Mittwoch	Aushebung in Erkelenz	8½	Nach Bedarf
	21.	Donnerstag	desgleichen und **Reise nach Heinsberg**	8½	
	22.	Freitag	Aushebung in Heinsberg	9	Nach Bedarf
	23.	Samstag	desgleichen und **Rückreise nach Aachen**	9	
	24.	Sonntag	**Ruhe** (Pfingsten)		
	25.	Montag	**Ruhe** (")		

Datum		Wochentag	Bezeichnung des Geschäfts.	Aus-hebung	Beginn der Superrevision der Invaliden pp.
Monat	Tag			Vorm. Uhr.	
Mai	26.	Dienstag	**Reise nach Geilenkirchen** Wiederzusammentritt der Kommission		
	27.	Mittwoch	Aushebung in Geilenkirchen	8	Nach Bedarf
	28.	Donnerstag	desgleichen und **Reise nach Jülich**	8	
	29.	Freitag	Aushebung in Jülich	8	
	30.	Samstag	desgleichen	8	Nach Bedarf
	31.	Sonntag	**Ruhe**		
Juni	1.	Montag	Aushebung in Jülich und **Reise nach Düren**	8	
	2.	Dienstag	Aushebung in Düren	8 1/2	
	3.	Mittwoch	desgleichen	8 1/2	Nach Bedarf
	4.	Donnerstag	**Ruhe** (Frohnleichnam)		
	5.	Freitag	Aushebung in Düren	8 1/2	
	6.	Samstag	desgleichen	8 1/2	
	7.	Sonntag	**Ruhe**		
	8.	Montag	Aushebung in Düren und **Reise nach Aachen**	8 1/2	
	9.	Dienstag	Aushebung in Aachen Stadt	8	
	10.	Mittwoch	desgleichen	8	
	11.	Donnerstag	desgleichen	8	
	12.	Freitag	desgleichen	8	
	13.	Samstag	desgleichen	8	
	14.	Sonntag	**Ruhe**		
	15.	Montag	Superrevision der Inv. u. untaug. Wehrl. von Aachen Stadt		8
	16.	Dienstag	Superrevision der Inv. u. untaug. Wehrl. von Aachen Land		8
	17.	Mittwoch	Aushebung in Aachen Land	8	
	18.	Donnerstag	desgleichen	8	
	19.	Freitag	desgleichen	8	
	20.	Samstag	desgleichen	8	
	21.	Sonntag	**Ruhe**		
	22.	Montag	Aushebung in Aachen Land	8	
	23.	Dienstag	desgleichen und **Reise nach Eupen**	8	
	24.	Mittwoch	Aushebung in Eupen	8	Nach Bedarf
	25.	Donnerstag	desgleichen und **Reise nach Malmedy**	8	
	26.	Freitag	Aushebung in Malmedy	8	
	27.	Samstag	desgleichen und ev. **Reise nach Montjoie**	8	Nach Bedarf
	28.	Sonntag	**Ruhe** oder ev. **Reise nach Montjoie**		
	29.	Montag	**Ruhe** (Peter und Paul)		
	30.	Dienstag	Aushebung in Montjoie	8	Nach Bedarf
Juli	1.	Mittwoch	**Reise nach Schleiden**		
	2.	Donnerstag	Aushebung in Schleiden	9	
	3.	Freitag	desgleichen	9	
	4.	Samstag	desgleichen	9	Nach Bedarf
	5.	Sonntag	**Rückreise nach Aachen** pp.		

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 274 Der Provinzialrath der Rheinprovinz hat der Gemeinde Reuland im Kreise Malmedy die Verlegung des vierten Kram- und Viehmarktes vom Mittwoch nach Martini auf den ersten Mittwoch nach Allerseelen gestattet.

Aachen, den 25. März 1896.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 275 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken vom 7. Februar 1896 ist Rudolph Kühn, geboren am 20. Januar 1874 zu St. Johann und zuletzt daselbst wohnhaft gewesen, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 23. März 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachungen.

Nr. 276 I.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 16. April d. Js. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 27. März 1896.

Rektor und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II.

Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 16. April an bis zum 7. Mai d. J. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung nach Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 immatriculirt werden.

Bonn, den 27. März 1896.

Die Immatriculations-Commission.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 277 Die Wittwe Nikolaus Joseph Kreutzer, früher zu Hecken wohnhaft, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, welche im Flurbuche als Eigenthümerin des in der Gemeinde **Herzogenrath** gelegenen, unter Artikel 253 der Grundsteuermutterrolle verzeichneten Grundstücks: Flur 3 Nr. 1229/255, Hecken, Gebäudefläche, groß 0,35 Ar eingetragen ist, wird hiermit auf den 15. Mai 1896, Vormittags 10 Uhr, vor das unterzeichnete Amtsgericht zur Geltendmachung etwaiger Eigenthumsansprüche vorgeladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so wird die Civilgemeinde Herzogenrath als Eigenthümerin des Grundstücks eingetragen werden.

Aachen, den 7. März 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Aufgebot.

Nr. 278 Im Kataster der Gemeinde **Tetz**, Kreis Jülich, stehen unter Artikel 71 „Platzbecker Anton und Consorten zu Tetz" als Eigenthümer von 3 Wiesen beziehungsweise Holzungs-Parzellen zur Gesammtgröße von 21,73 Ar mit 1,43 Mark Nutzungswerth eingetragen. Bei der Grundbuchanlegung sind als eigenthumsansprucherhebende Rechtsnachfolger des am 11. Juni 1827 in Tetz verstorbenen Platzbecker vorläufig 3 Stämme mit insgesammt 17 Erben ermittelt; ein weiterer Stamm „Heinrich Dohmen" aus Tetz soll in die

Nähe von Coblenz verzogen sein.

Alle, welche auf vorgenannte Parzellen ein Miteigenthumsrecht geltend machen wollen, haben spätestens in dem auf den 15. Juli 1896, Vormittags 10 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Zimmer 9 anberaumten Aufgebotstermine ihre Ansprüche unter Begründung ihres Erbrechts am Nachlasse des Platzbecker zu Grundakten Tetz 183 anzumelden, widrigenfalls die bis dahin ermittelten Erben als Miteigenthümer der 3 obgenannten Parzellen in das Grundbuch eingetragen werden.

Jülich, den 11. März 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 279 Personal-Nachrichten.

Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 21. d. Mts. den kommissarischen Bürgermeister Wilhelm Freichels in Weismes zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Weismes umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 21. d. Mts. den kommissarischen Bürgermeister Richter in Rothberg zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Rothberg umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt und die Ernennung des früheren Bürgermeisters Plum in Rothberg zum Standesbeamten genannten Bezirks widerrufen.

Dem Oberforstmeister Polch ist die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens 2. Klasse ertheilt worden.

Die durch die Pensionirung des Oberforstmeisters Polch zur Erledigung gekommene Oberforstmeisterstelle bei der Regierung zu Aachen ist dem Oberforstmeister Euen zu Oppeln verliehen worden.

Dem Thierarzte Karl Schirmer zu Jerichow ist unter Anweisung seines Amtswohnsitzes in Call die interimistische Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Schleiden übertragen worden.

Der Vikar Bergemann zu Calcum ist am 4. März d. Js. zum Pfarrer in Kesternich ernannt worden.

Der Königliche Notar Friedrich Reis zu Lebach wird zum definitiven Verwahrer der Urkunden des am 1. Februar 1896 nach Aachen versetzten Notars Gerhartz ernannt.

Angestellt ist: der Postassistent Holz in Hellenthal als Postverwalter.

Versetzt sind: der Postsecretair Happel von Aachen nach Detmold und der Postverwalter Draeger von Montjoie—Mützenich nach Lövenich (Bezirk Aachen).

Bekanntmachung.

Nr. 280 In Berichtigung der diesseitigen Bekanntmachung vom 9. 3. 1896 betr. die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Niedermerz** — Amtsblatt Stück 11 — wird bekannt gemacht, daß die Parzelle E 2054/283 ebenfalls von der Grundbuchanlegung ausgeschlossen ist.

Aldenhoven, den 30. März 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 281 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für folgende Grundstücke der Stadtgemeinde **Aachen:**

Flur G Nr. 689/228, 690/228.

Aachen, den 28. März 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VII.

Bekanntmachung.

Nr. 282 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Büsbach** ist ferner erfolgt für folgende Grundstücke:

Flur 7 Nr. 379/19, 380/19 und 381/19;
Flur 19 Nr. 231.

Stolberg, den 27. März 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 283 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Düren** ist nunmehr auch erfolgt für folgende Parzellen:

Flur 23 Nr. 325/0,1, 326/0,1 und Flur 30 Nr. 769/318.

Düren, den 26. März 1896.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 284 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Montjoie** ist nunmehr auch erfolgt für folgende Parzellen:

Flur 1 Nr. 6, 296/7, 298/12, 286/14, 306/65;
Flur 6 Nr. 250/4, 5a, 275/5, 256/39.

Montjoie, den 28. März 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 285 Das Grundbuch für **Simmerath** ist nunmehr auch für Parzelle Flur 6 Nr. 284/1 erfolgt.

Montjoie, den 21. März 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 286 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Ovifat** ist ferner erfolgt für Parzelle Flur 3 Nr. 573/57.

Malmedy, den 20. März 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 287 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Crombach** hat mit dem heutigen Tage begonnen.

St. Vith, den 20. März 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 288 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die Parzellen:

1. 1—34/44 (jetzt 1745/44, 1746/44), 1205/44 (jetzt 1743/44, 1744/44) der Gemeinde **Kirchhoven;**
2. 5—73 der Gemeinde **Havert.**

Heinsberg, den 27. März 1896.

Königliches Amtsgericht IV.

Bekanntmachung.

Nr. 289 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für folgende Grundstücke erfolgt ist:

a) Gemeinde **Kreuzau:** Flur 1 Nr. 575/382, 541/252, 544/251, 545/251, 550/348, 569/371, 572/375, 546/329, 547/330, 552/347, 555/345, 556/345, 557/344, 558/344, 561/342, 562/353, 563/353, 565/368, 566/368, 570/371, 571/371, 548/340, 537/256, 538/255, 540/253, 560/343, 539/254, Flur 4 Nr. 491/410, 490/411, 485/413, 495/412;

b) Gemeinde **Langerwehe:** Flur 11 Nr. 76;

c) Gemeinde **Rothberg:** Flur A Nr. 585/1, 600/7, 6/1, 13/1, 41, 47/1, 54/1, 58/1, 1315/60, 1338/82, 1751/144, 1743/166, 1739/167, 1741/177, 1747/192, 1754/196, 1755/197, 1750/201, 1760/213, 1763/213, 1765/214, 1744/248, 1767/234, 1774/248, 1775/248, 1776/248, 1768/298, 2107/0,481, 487/2, 496/2, 497/2, 723/2, 1691/749, 1692/749, 2108/0,749, 2106/0,812, 1779/855, 1789/865, 1798/870, 1797/872, 1799/872, 1833/872, 2118/878, 2119/878, 2120/878 2c. 2121/879;

d) Gemeinde **Hastenrath:** Flur G Nr. 2622/178, 2623/178, 2624/178, 2620/574 2c. 2621/575, 2368/173; Flur J Nr. 772/197.

Düren, den 20. März 1896.

Königliches Amtsgericht Vc.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 14.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 15. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 9. April 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 290 Das 8. Stück enthält unter Nr. 2295: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1896/97. Vom 29. März 1896. Unter Nr. 2296: Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 29. März 1896. Unter Nr. 2297: Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1896/97. Vom 29. März 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 291 Das 7. Stück enthält unter Nr. 9815: Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1896/97. Vom 30. März 1896. Unter Nr. 9816: Gesetz, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1896/97. Vom 30. März 1896. Das 8. Stück enthält unter Nr. 9817: Gesetz, betreffend die Errichtung einer Generalkommission für die Provinz Ostpreußen. Vom 23. März 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 292 Die im Jahre 1896 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten wird am 25. August beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 20. Juli d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Volksschuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im §. 5 der Prüfungs-Ordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 30. Juli d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 21. März 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 293 Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstand des Zweigvereins des Rheinischen Vereins Bienenzüchter zu Remagen die Erlaubniß ertheilt, im Monat September d. Js. bei Gelegenheit der in Verbindung mit der Generalversammlung des Bienen- und Seidenzuchtvereins der Rheinprovinz in Remagen stattfindenden Ausstellung eine öffentliche Ausspielung von lebendem Bienenvolk, die Bienenzucht betreffenden Geräthen und Erzeugnissen zu veranstalten und die auszugebende Looſe auch innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirks zu vertreiben.

Aachen, den 4. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 294 Durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 16. v. Mts., ist die Einfuhr lebenden Rindviehs aus Oesterreich-Ungarn über die hierfür vorgesehenen Grenzeingangsstellen der deutsch-österreichischen Grenze in den öffentlichen Schlacht- und Viehhof hierselbst unter folgenden Bedingungen widerruflich gestattet worden:

1. Die einzuführenden Thiere müssen österreichisch-ungarischen Ursprungs sein und dürfen nicht aus Galizien oder aus den von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebieten Oesterreich-Ungarns stammen.
2. Die Einfuhr darf nur an den hierfür bestimmten Tagen und Eingangsstellen an der deutsch-österreichischen Grenze erfolgen.
3. Die in Betracht kommenden Sendungen müssen mit den im Artikel 2 des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 vorgeschriebenen Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen versehen sein.
4. Die Thiere sind an der Grenzeingangsstelle einer thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen und sofern sie hierbei seuchenfrei und unverdächtig befunden worden sind mittelst der Eisenbahn in geschlossenen (plombirten) Waggons ohne Umladung und unter

thunlichster Vermeidung von Transportverzögerungen direkt mit der Eisenbahn dem öffentlichen Schlacht- und Viehhofe hierselbst zur Abschlachtung zuzuführen.

5. Die Unterbringung der eingeführten Thiere hat in Stallungen zu erfolgen, welche von denjenigen anderer Thiere vollständig getrennt sind. Auch ist Vorsorge zu treffen, daß im Uebrigen eine Berührung mit anderem Vieh nicht stattfindet.
6. Die Abschlachtung hat längstens innerhalb 6 Tagen nach der Einlieferung zu erfolgen.
7. Die Wiederausfuhr des in den Schlacht- und Viehhof eingeführten Rindviehs ist gänzlich verboten.

Aachen, den 4. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 295 Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das im Amtsblatt vom 11. April vorigen Jahres, Seite 116, veröffentlichte Ergänzungsverzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden gemäß der Konvention vom 7. Februar 1873 — Reichsgesetzblatt Nr. 9 — zur Ausübung der Praxis berechtigten belgischen Medizinal- und Veterinär-Personen folgende Veränderungen erfahren hat:

Province de Liège:

Es ist zu löschen: Walraf H., vétérinaire à Dolhain, Moschet, épouse Scheffer, sage-femme à Stavelot,

zuzufügen: Magnée, H. docteur en médecine à Stavelot,

zu berichtigen: Kentgen G., docteur en médecine à Dolhaine (statt: à Buelen).

Province de Luxembourg:

zu löschen: Herman J., vétérinaire à Gouvy, Jeanty, A. docteur en médicine à Vielsalm,

zuzufügen: Ransens, vétérinaire à Gouvy, Lomry P., docteur en médicine à Houvelez (Bovigny).

Aachen, den 4. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 296 Mit Abhaltung der Hauskollekte zum Besten des Neubaues der evangelischen Kirche zu Altenkirchen (Kreis Altenkirchen) ist außer den in meinen Bekanntmachungen vom 10. Januar und 6. Februar d. Js. (Amtsbl. Stück 3, Seite 9 und Stück 7, Seite 27) genannten Personen noch der Ackerer Karl Idelberger in Niederingelbach beauftragt worden.

Aachen, den 7. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 297 Der Herr Minister des Innern hat dem Verein Berliner Künstler unter dem 27. d. Mts. die Genehmigung ertheilt, in Verbindung mit der in diesem Jahre in Berlin stattfindenden internationalen Kunstausstellung eine öffentliche Ausspielung von Kunstwerken (Oelgemälde, Aquarelle, Kupferstiche, Radirungen pp.) zu veranstalten und die Loose — 600000 Stück zu je 1 Mark, eingetheilt in drei Serien von je 200000 Loosen — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne jeder Serie beträgt 4200, im Gesammtwerthe von 116000 Mark.

Aachen, den 31. März 1896.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 298 Nachdem der in der XI. ordentlichen Generalversammlung der Mannheimer Rückversicherungs-Gesellschaft in Mannheim vom 12. Oktober v. J. beschlossene Nachtrag zu dem Gesellschafts-Statute die Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe gefunden hat, bringe ich den Statut-Nachtrag im Auftrage des Herrn Ministers nachstehend zur öffentlichen Kenntniß:

Die Gesellschaft führt ab 1. Januar 1896 die Firma:

„Continentale Versicherungsgesellschaft."

In der Ueberschrift des Statuts und in dessen §. 2 treten demzufolge die Worte „Continentale Versicherungsgesellschaft" an Stelle der Worte „Mannheimer Rückversicherungs-Gesellschaft."

Aachen, den 1. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 299 **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891, sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 21. März 1896.

A. Oesterreich.

frei.

B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Bars, Liptó (Liptau), Nyitra (Neutra), Pozsony (Preßburg), Szepes (Zips), Turócz (Thurocz) und Zólyom (Sohl.).

Nr. 300 Personal-Nachrichten.

Der Pfarrer Wamich zu Elberfeld-Sonnborn ist am 13. März d. Js. zum Pfarrer in Stolberg-Mühle ernannt worden.

Der Oberbergamtsmarkscheider Lüling ist gestorben.

Definitiv angestellt ist die seither provisorisch

fungirende Lehrerin Elise Thomas bei der katholischen Volks-Mädchenschule an St. Jacob.

Bekanntmachung.

Nr. 301 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Zweifall** ist ferner erfolgt für nachbenannte, nicht anlegungspflichtige Grundstücke:
Flur 3 Nr. 824/310, 465/337.
Flur 4 Nr. 185/1, 897/0,27, 797/0,29, 474/60, 715/61, 762/73, 798/0,76, 541a/112, 679/112, 774/114, 562/444.

Stolberg, den 1. April 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 302 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Kempen** ist erfolgt.

Ausgenommen sind:

1. Die Grundstücke Flur 1—169, 223; Flur 2—40, 81, 439/173, 256, 258, 356, 401; Flur 3—186; Flur 4—5; Flur 5—51, 65; Flur 66; Flur 6—128, 169; Flur 14—23; Flur 15—514/49, 515/49; Flur 16—336, 1530/374, 1545/351, 961/625, 651, 653, 692, 694, 695, 706, 709.
2. Auf Grund des §. 2 der Grundbuchordnung das Grundstück Flur 14—279.

Heinsberg, den 2. April 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 303 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Müddersheim** ist erfolgt mit Ausnahme folgender Parzellen:

a) Flur 1 Nr. 2, 12, 13, 86, 124, 130, 132, 137, 149, 150, 345/151, 170, 193, 270, 274, 275, 332/280, 303; Flur 2 Nr. 25, 102/41, 103/42, 45, 46, 106/67; Flur 3 Nr. 337/43, 571/44, 62, 421a/98, 135, 544/173, 186, 187, 188, 618/189, 619/189, 202, 204, 260, 306, 319; Flur 4 Nr. 96, 97, 118,

bezüglich derer ein Antrag nicht gestellt ist,

b) Flur 1 Nr. 31, 46 und Flur 3 Nr. 646/59.

Gleichzeitig ist die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Schophoven** nunmehr auch erfolgt, bezüglich:
Flur 13 Nr. 4.

Düren, den 4. April 1896.

Königliches Amtsgericht Vb.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 15.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 16. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 16. April 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 304 Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen $3\frac{1}{2}$ prozentigen Schuldverschreibungen der Saal-Eisenbahn vom 22. Juli 1886 werden im Auftrage des Herrn Finanzministers den Besitzern hiermit zum 1. November 1896 zur baaren Rückzahlung gekündigt.

Die Besitzer werden aufgefordert, die Nennbeträge der Schuldverschreibungen vom 2. November 1896 ab bei einer der nachbezeichneten Stellen und zwar:

a) in Leipzig bei der Königlichen Eisenbahn-Stationskasse, Th. Bahnhof,
b) in Frankfurt a/M. und in Erfurt bei den Königlichen Eisenbahn-Hauptkassen,
c) in Berlin bei dem Bankhause von Jacob Landau und bei der Berliner Handelsgesellschaft,
d) in München bei dem Bankhause von Merck, Finck & Co.

gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinsscheine Reihe I Nr. 20 nebst Zinsscheinanweisungen zu erheben. Neben dem Kapitalbetrage der Schuldverschreibungen werden gleichzeitig noch die Stückzinsen für die vier Monate Juli bis einschließlich Oktober 1896 gezahlt werden.

Die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen können einer der vorbezeichneten Stellen schon vom 1. Oktober d. J. ab eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. November d. J. ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Vom 1. November 1896 ab hört die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf.

Der durch unsere Bekanntmachung vom 21. März d. J. auf den 9. April d. J., Vormittags 11 Uhr, anberaumte Verloosungstermin ist aufgehoben.

Zugleich werden die früher ausgeloosten, zum 1. Juli 1895 gekündigten noch rückständigen Schuldverschreibungen

Nr. 893, 2675 und 3372 zu 500 M.,

mit welchen die Zinsscheine Reihe I Nr. 18 bis 20 nebst Zinsscheinanweisungen unentgeltlich zurückzuliefern sind, wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß deren Verzinsung aufgehört hat, und daß dieselben werthlos werden, wenn sie während 10 Jahre jährlich einmal öffentlich aufgerufen und dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung eingereicht werden.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengenannten Stellen, sowie von der Staatsschulden-Tilgungskasse unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. April 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Bekanntmachung.

Nr. 305 Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem soeben abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 31. März

1894: 15897 über 949412450 M. Kapital,
1895: 16998 „ 994815600 „ „

sie ist bis zum 31. März 1896 auf

18037 über 1058733800 M. Kapital

gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 84,6% auf Kapitalien bis zu 50000 M. und 15,4% auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren am 31. März d. Js. 11986 Konten über 499154450 M., für juristische Personen 2870 Konten über 354986500 M. eingetragen. Die Zahl der Konten über bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 1128 auf 1191 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 10268 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 2630 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 8813 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 15204 in Preußen, 2598 in anderen Staaten Deutschlands, 183 in den übrigen Staaten Europas, 14 in Asien, 9 in Afrika, 28 in Amerika und 1 in Australien.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preußischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine **dauernde** Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden **unbedingt** sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen **Besitze** der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern **nicht** erhoben. Für jede Einschrift ist ein **einmaliger** Betrag von 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 M. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird, (mindestens 1 M.) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch", welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuchs Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag Berlin für den Preis von 40 Pf. oder durch die Post frei 45 Pf. bezogen werden.

Berlin, den 8. April 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Bekanntmachung.

Nr. 306 Die sämmtlichen $3\frac{1}{2}$ %igen Prioritäts-Obligationen der Werra-Eisenbahn vom 1. Januar 1895 werden im Auftrage des Herrn Finanzministers den Besitzern zum 1. August 1896 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag von diesem Tage ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst — W. Taubenstraße 29 — gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinsabschnitte (Zinsscheine) Nr. 3 bis 20 nebst Zinsleiste (Zinsscheinanweisung) zu erheben.

Neben dem Kapitalbetrage der Obligationen werden gleichzeitig noch die Stückzinsen für die vier Monate April bis einschließlich Juli 1896 gezahlt werden.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Königlichen Kreiskasse. Zu diesem Zweck können die Obligationen nebst den zugehörigen Zinsabschnitten (Zinsscheinen) und Zinsleisten (Zinsscheinanweisungen) einer dieser Kassen schon vom 1. Juli d. Js. ab eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. August d. Js. ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsabschnitte (Zinsscheine) wird vom Kapitale zurückbehalten.

Vom 1. August d. Js. ab hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, der 2. April 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 307 Der Provinzialrath der Rheinprovinz hat der Stadtgemeinde Schleiden im gleichnamigen Kreise die Verlegung des bisher am ersten Montage nach dem Sonntage nach Kreuzerhöhung in Verbindung mit einem Krammarkte abgehaltenen Viehmarktes auf den ersten Dienstag nach dem Sonntage nach Kreuzerhöhung vom Jahre 1897 ab gestattet.

Aachen, den 4. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Polizei-Verordnung,

Nr. 308 betreffend
das Ausmelken der Kühe vor dem Auftrieb auf den Viehmarkt.

Auf Grund der §§. 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen, was folgt:

§. 1. Sämmtliches Melkvieh muß an dem Morgen des Markttages, bevor es auf dem Viehmarkt aufgetrieben wird, abgemolken werden.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

§. 3. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 17. März 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 309 Auf Ersuchen der Kaiserlichen Oberpostdirektion in Metz werden die Interessenten darauf aufmerksam gemacht, daß die in den Vororten von Metz untergebrachten Truppentheile ihre Postsendungen bei den Vorortspostanstalten abholen und daß daher, um Verzögerungen und bei Paketen mit Eßwaaren das Verderben zu vermeiden, auf den Sendungen als **Bestimmungsort nicht Metz,**

sondern der Name der Vorortspostanstalt angegeben werden muß.

Die zur Zeit in den bezüglichen Vororten untergebrachten Truppentheile und die für dieselben in Betracht kommenden Postanstalten sind aus dem nachstehenden Verzeichniß zu ersehen:

Verzeichniß

der zur Garnison Metz gehörenden Truppentheile, welche ihre Postsachen bei Postanstalten in Vororten von Metz in Empfang nehmen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Bezeichnung der Bestimmungs-postanstalt.
1.	I., II. und III. Bataillon des Königs-Infanterie-Regiments Nr. 145	Montigny (Kr. Metz) *)
2.	I., III. und reitende Abtheilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 34	Montigny (Kr. Metz) *)
3.	Stab, I., II., und III. Bataillon des Infanterie-Regiments Nr. 131	Longeville (Kr. Metz) *)
4.	I., II., III. und IV. Bataillon des Infanterie-Regiments Nr. 67	Devant-les-Ponts *)
5.	Dragoner-Regiment Nr. 9	Devant-les-Ponts *)

*) Anmerkung: Die Stäbe der Infanterie-Regimenter Nr. 145 und Nr. 67, desgleichen die Stäbe des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 34 und des Dragoner-Regiments Nr. 9 holen in Metz 1 ab; ebenso die IV. Bataillone (13. und 14. Kompagnie) der Infanterie-Regimenter Nr. 145 und Nr. 131.

Aachen, den 8. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 310 Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) haben die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern durch Erlaß vom 21. v. Mts. die Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäftes (abgedruckt in diesem Amtsblatt Jahrgang 1886 Stück 18 S. 87—92) und zwar die als Anlage 1 zu derselben gegebenen Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, in dem §. 19 Abs. 1 auf Grund des §. 18 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 abgeändert, wie folgt:

„Die Impfung wird der Regel nach an einem der Oberarme vorgenommenen, und zwar bei Erstimpfungen an dem rechten, bei Wiederimpfungen an dem linken Arme. Jede Impfung muß mit mindestens vier seichten Schnitten von 1 cm Länge oder ebenso vielen oberflächlichen Stichen ausgeführt werden."

Indem ich diese das Impfgeschäft erleichternden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringe, unterlasse ich nicht darauf hinzuweisen, daß zur Erzielung eines genügenden Impfschutzes auf die Nachachtung der Bestimmungen in § 20, wonach die Erstimpfung erst als erfolgreich gilt, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwickelung gekommen sind, und in Fällen, in welchen nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwickelung gekommen ist, sofort Autorevaccination oder nochmalige Impfung stattzufinden hat, hinfort mit ganz besonderen Nachdruck seitens der Behörden gehalten werden muß.

Aachen, den 9. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 311 Diesem Stücke des Amtsblattes ist eine Beilage, enthaltend die Erlaubniß zum Betriebe des Transportversicherungs-Geschäfts in Preußen für die Heilbronner Versicherungs-Gesellschaft in Heilbronn, sowie ein Auszug aus dem Statut der genannten Gesellschaft beigefügt, worauf hierdurch mit dem Bemerken hingewiesen wird, daß die Gesellschaft zu ihrem General-Bevollmächtigten für Preußen den Herrn W. Mathaei in Berlin, Mohrenstraße 11/12, bestellt hat. Beil.

Aachen, den 4. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 312 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

Namen der Stadt.	I. Markt- I. A. Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	17	50	16	50	—	—	14	37	13	81	—	—	18	—	—	—	12	—
Aachen . . .	15	75	15	50	—	—	12	31	12	06	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	15	25	14	75	—	—	11	73	10	73	—	—	15	50	14	50	—	—
Erkelenz . .	15	65	15	15	14	15	11	89	10	89	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler. .	15	25	—	—	—	—	12	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	16	—	15	50	15	—	14	—	13	75	13	50	13	50	13	—	12	50
Jülich . . .	15	80	15	—	14	50	12	55	12	—	11	50	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	15	50	—	—	—	—	14	—	13	—	—	—	12	75	12	25	—	—
Durchschnitt	15	60	—	—	—	—	12	75	—	—	—	—	13	92	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh: Richt-		Stroh: Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- im Großhandel		Rind- von der Keule		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
4 4	27 48	—	—	5 5	30 57	125	—	1	70	1	20	1	70	1	35	1	35	1	50	2	12	3	97	—	—	—	—
3 3	15 36	2	65	5 5	40 67	105	—	1	30	1	10	1	30	1	20	1	30	1	30	1	96	4	01	—	—	—	—
3 3	40 57	—	—	5 5	— 25	120	—	1	32	1	12	1	40	1	40	1	30	1	50	2	20	3	60	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	55	1	30	1	45	1	30	—	—	1	50	2	20	4	—	—	—	—	—
5 5	— 25	4	—	8 8	— 40	125	—	1	40	1	30	1	40	1	20	1	60	1	30	2	—	5	—	—	—	—	—
3 3	40 57	1	50	4 4	40 62	—	—	1	70	1	40	1	40	1	30	1	40	1	60	2	50	4	20	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	30	1	55	1	60	2	25	3	98	—	—	—	—
4	—	3	—	4	50	—	—	1	30	1	20	1	30	1	30	1	50	1	50	2	10	5	—	—	—	—	—
3	87	2	78	5	43	118	75	1	51	1	28	1	44	1	29	1	25	1	48	2	17	4	22	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorangegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat März 1896.

Preise:

Getreide: Hafer gut M.	Pf.	mittel M.	Pf.	gering M.	Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	I. B. Uebrige Marktwaaren. Buchweizen M.	Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Bohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eß-Kartoffeln M.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
14	—	13	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	69	12	44	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	24	50	40	—	6	40
13	32																		
11	71	11	21	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	28	—	47	—	5	59
12	44																		
11	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	44	—	5	50
12	44																		
12	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	26	50	—	—	6	40
12	75	12	50	12	—	—	—	—	—	—	—	22	—	25	—	35	—	6	—
13	39																		
12	68	12	—	11	60	—	—	—	—	—	—	29	—	31	—	42	50	9	25
13	31																		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	8	50
12	50	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	5	—
12	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	63	28	21	41	70	6	58

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats März 1896:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gersten-Graupen M.	Pf.	Gersten-Grütze M.	Pf.	Buchweizengrütze M.	Pf.	Hafer-Grütze M.	Pf.	Hirse M.	Pf.	Reis (Java) mittlerer M.	Pf.	Kaffee Java (mittel) roh M.	Pf.	Kaffee Java gelb in gebrannten Bohnen M.	Pf.	Speisesalz M.	Pf.	Schweineschmalz hiesiges M.	Pf.	Schwarzbrod M.	Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																									
—	27	—	24	—	28	—	40	—	40	—	50	—	40	—	45	2	55	3	80	—	20	1	60	—	—
—	26	—	24	—	30	—	48	—	34	—	50	—	58	—	45	2	75	3	50	—	20	1	25	—	—
—	26	—	20	—	50	—	50	—	32	—	50	—	60	—	40	2	70	3	20	—	20	1	20	—	—
—	26	—	24	—	40	—	48	—	—	—	54	—	50	—	44	2	70	3	40	—	20	1	60	—	—
—	30	—	31	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	50	3	40	—	20	1	60	—	—
—	25	—	28	—	41	—	40	—	28	—	60	—	50	—	40	2	70	3	30	—	20	1	60	—	15
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
—	24	—	19	—	30	—	—	—	26	—	40	—	—	—	50	2	60	3	60	—	20	1	30	—	—
—	27	—	25	—	39	—	47	—	34	—	54	—	53	—	47	2	69	3	48	—	21	1	47	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats März 1896 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 10. April 1896. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 313 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 28. Februar 1896 ist Peter Haupert, ohne Geschäft, früher zu Büdingen wohnhaft, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 10. April 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 314 Bekanntmachung.

Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirke Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks
Engelsdorf	Aldenhoven
Drove	Düren
Nöthen	Gemünd
Hottorf	Jülich

hat begonnen am **15. April 1896** und endigt am **15. Oktober 1896.**

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 315 Die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde **Kettenheim** ist erfolgt mit Ausnahme der Grundstücke:

Flur 5 Nr. 1415/342, 1444/516, 1191/561, 1193/561, 1447/561, 142, 1329/815, 872.

Düren, den 15. April 1896.

Königliches Amtsgericht Vf.

Bekanntmachung.

Nr. 316 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Nörvenich** ist nunmehr auch erfolgt für folgende Parzelle:

Flur 3 Nr. 61.

Düren, den 8. April 1896.

Königliches Amtsgericht Vd.

Bekanntmachung.

Nr. 317 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für folgendes Grundstück erfolgt ist:

Gemeinde **Rothberg:**

Flur A Nr. 2122/879.

Düren, den 8. April 1896.

Königliches Amtsgericht Vc.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 16.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 17. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 23. April 1896.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Postpacketverkehr mit Paraguay.

Nr. 318 Von jetzt ab können Postpacete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 3 kg nach Paraguay auf dem Wege über Bremen oder Hamburg und Argentinien versandt werden. Die Postpackete müssen frankirt werden. Die Taxe beträgt 4 M. 10 Pf. für jedes Packet.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W., den 10. April 1896.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
Im Auftrage:
Fritsch.

Nr. 319 Auf Grund des §. 93 des Communalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juli 1895 (Ges.-S. S. 409) wird hierdurch die Zustimmung zu der Genehmigung, welche der Bezirks-Ausschuß der von einem Kreise beschlossenen Hundesteuer-Ordnung ertheilt hat, auf den zuständigen Königlichen Ober-Präsidenten übertragen.

Berlin, den 24. März 1896.

Der Finanz-Minister. gez. Miquel.

Der Minister des Innern. In Vertretung: gez. Braunbehrens.

An sämmtliche Herren Ober-Präsidenten.

F. M. II. 3797. M. d. J. I. B. 3016.

Nr. 320 In Folge vielfacher Anträge von Versicherungs-Gesellschaften will ich hiermit allgemein genehmigen, daß das von Versicherungs-Gesellschaften nach der Ziffer 15 Nummer 2 der Bekanntmachung vom 13. Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes zu führende Stempelsteuerbuch, mit dem Versicherungsverzeichniß verbunden werden kann. Voraussetzung ist aber, daß das Versicherungsverzeichniß besondere Spalten für die laufende Nummer, unter welcher der verwendete Stempel im Einzelnen einzutragen ist, sowie für den Betrag des verwendeten Stempels und für das Datum der Entwerthung (Spalte 1, 6 und 7 des Musters b) erhält und daß aus dem Verzeichniß hervorgeht, welche Stempelbeträge im Einzelnen zu den Haupt- und Nebenausfertigungen (Duplikaten u. s. w.) verbraucht worden sind. Auch darf das Verzeichniß nicht verschiedene Arten von Versicherungen (Feuer-, Hagel-, Lebens- u. s. w. Versicherungen) umfassen, sondern es muß über jede Versicherungsart ein besonderes Verzeichniß geführt werden.

Ew. Hochwohlgeboren setze ich hiervon zur Nachachtung und weiteren Mittheilung mit dem Bemerken in Kenntniß, daß ich das Erforderliche wegen der Veröffentlichung dieser Verfügung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, im Centralblatt der Abgaben-Gesetzgebung und Verwaltung und in den Regierungsamtsblättern veranlaßt habe.

Berlin, den 3. April 1896.

Der Finanz-Minister.
Miquel.

An sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und an den General-Direktor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins, Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath von Schmidt Hochwohlgeboren zu Erfurt. III 4711.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 321 Gemäß §. 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Ges.-Samml. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. Mai 1894 zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des früheren Landrathes des Kreises Wipperfürth, Königlichen Regierungsraths Dr. Porcher in Berlin, welcher sein Mandat als Provinzial-Landtags-Abgeordneter niedergelegt hat, der jetzige Königliche Landrath Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Wipperfürth gewählt worden ist.

Coblenz, den 14. April 1896.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 322 Des Königs Majestät haben den Komités der in diesem Jahre in Stuttgart stattfindenden Ausstellungen, und zwar einer inter-

nationalen Gemälde-Ausstellung, sowie einer Ausstellung für Elektrotechnik und Kunstgewerbe, mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. v. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu den in Verbindung mit diesen Ausstellungen beabsichtigten, von der Königlich Württembergischen Regierung genehmigten Lotterien auch in Preußen Loose zu vertreiben, und zwar zu der mit der Gemälde-Ausstellung verbundenen Lotterie mit 60000 Loosen zu je 1 Mark in der Rheinprovinz und der Provinz Hessen-Nassau und zu der anderen Lotterie mit 200000 Loosen zu je 3 Mark im ganzen Staatsgebiete.

Die Gewinne beider Lotterien bestehen theils in Geld, theils in Gegenständen, die auf den Ausstellungen angekauft werden.

Aachen, den 14. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 323 Der Provinzialrath der Rheinprovinz hat die Verlegung

1. des zu Manderfeld im Kreise Malmedy am ersten Montag nach dem 3. Mai abzuhaltenden Kram-, Vieh- und Fruchtmarktes auf den ersten Mittwoch nach dem 3. Mai,
2. des zu St. Vith im Kreise Malmedy am Montag vor Palmarum abzuhaltenden Kram-, Vieh- und Fruchtmarktes auf Dienstag vor Palmarum, sowie
3. der zu St. Vith auf den 12. Februar, 15. Juni, 26. Juni, 12. August, 27. September, 21. Oktober, 25. November und 21. Dezember anstehenden Viehmärkte, falls diese Markttage auf einen Samstag, Sonntag oder Montag fallen, auf den nächstfolgenden Dienstag genehmigt.

Aachen, den 14. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 324 Der Herr Minister des Innern hat dem Verein zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferde, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen pp. zu veranstalten und die Loose — 60000 Stück zu je 1 M. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1500 im Gesammtwerthe von 32000 Mark.

Aachen, den 16. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 325 Die Physikatsstelle des Kreises Düren, mit der ein Gehalt von jährlich 900 Mark verbunden ist, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt und soll baldigst wieder besetzt werden.

Qualificirte Bewerber, die auf diese Stelle reflektiren, wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bis zum 10. Mai d. Js. bei mir melden.

Aachen, den 14. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 326 Des Königs Majestät haben dem Pferdezuchtverein für Elsaß-Lothringen mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. v. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die der Verein mit Genehmigung des dortigen Ministeriums in diesem Jahre zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im Regierungsbezirke Sigmaringen sowie in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinland, Loose zu vertreiben.

Aachen, den 21. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 327 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes vom 6. März 1885 (Amtsblatt S. 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit veröffentlichten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Prüfung im 2. Vierteljahr 1896 am

Freitag den 26. Juni,
Vormittags 8 Uhr,

stattfinden wird.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Hufschmiede, Herrn Departementsthierarzt Dr. Schmidt in Aachen, zu richten.

Aachen, den 17. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Peguilhen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 328 Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich dadurch ausgesetzt, daß die Isolatoren mittels Steinwürfe zertrümmert werden. Es wird daher auf folgende Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche hingewiesen:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der

vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§. 318a. Die Vorschriften in den §§. 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus der Postkasse werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlichen Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können, desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Ortsbehörden, sowie die mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Wege und Straßen beauftragten Beamten werden ergebenst ersucht, zur Steuerung der Beschädigung der Telegraphenanlagen soviel wie möglich mitzuwirken und die Schuldigen bei der nächsten Postanstalt oder bei der hiesigen Ober-Postdirektion zur Anzeige zu bringen, damit deren Bestrafung veranlaßt werden kann.

Aachen, den 14. April 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor:
Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 329 Durch Urtheil der IV. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 30. März 1896 ist der Kaufmann Theodor d'Heur, geboren am 9. Februar 1849 zu Seraing in Belgien, zuletzt zu Mülheim a. Rh. wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 17. April 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 330 Personal-Nachrichten.

Der Landgerichtsrath Broicher in Aachen ist mit Pension und unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse in den Ruhestand versetzt. Der Amtsgerichtsrath Knein zu Aachen ist zum Landgerichtsrath bei dem hiesigen Landgerichte ernannt. Der Gerichts-Assessor van der Velden in Cleve ist zum Amtsrichter in Gemünd ernannt. Der Aktuar Mainz in Aachen ist zum Gerichtsschreiber bei dem hiesigen Amtsgerichte und der Aktuar Laue in Köln zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Eupen ernannt worden.

Es sind ernannt: 1. der Gerichtsschreibergehülfe Prim, 2. der Gerichtsschreibergehülfe Hambach zu Gerichtsschreibern des Oberlandesgerichts mit der Funktion als Buchhalter der Justiz-Hauptkasse, 3. der Gerichtsschreibergehülfe Peters, 4. der Gerichtsschreibergehülfe Moray zu Gerichtsschreibern des Oberlandesgerichts, 5. der Assistent der Ober-Staatsanwaltschaft Küpper zum Sekretär der Ober-Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind: zu Postdirektoren die Postkassirer Schlüsling in Eschweiler, Thierberg in Stolberg (Rheinland), zum Ober-Postdirektionssecretair der Postsecretair Baerlecker in Aachen, zu Ober-Postassistenten Bote, Griesang, Hanrath, Priem in Aachen.

Angestellt sind: die Postassistenten Bruch, Freyaldenhoven, Hahn, Offermanns, Pip in Aachen, Krahe in Burtscheid (Bez. Aachen), Elzbach in Blankenheim (Eifel), Breuer in Düren (Rheinland), Mackels in Düsseldorf (Zweigstelle des Bahnamts Nr. 13 in Aachen), Thoma in Hagen (Westfalen) (Zweigstelle des Bahnpostamts Nr. 13 in Aachen), Heuschen in Geilenkirchen (Rheinland), Schmitz in Stolberg (Rheinland), Neumann in Eschweiler.

Versetzt ist der Postverwalter Hahn von Blankenheim (Eifel) nach Hopfengarten.

Gestorben sind: der Postsecretair Goebbels und der Ober-Telegraphenassistent Faust in Aachen, sowie der Ober-Telegraphenassistent Zingsheim in Düren (Rheinland).

Die einstweilige Verwaltung der durch den Tod ihres Inhabers zur Erledigung gekommenen Landbürgermeisterei Niederkrüchten im Kreise Erkelenz ist dem Stadtsekretär und Steuererheber Hubert Zielgers aus Ruhrort übertragen worden.

Der Bürgermeister der Landbürgermeisterei Eilendorf im Landkreise Aachen, Peter Bott in Eilendorf, ist am 1. ds. Mts. mit Pension in Ruhestand getreten.

Die einstweilige Verwaltung dieser Bürgermeisterei ist dem Bürgermeister Nicolai zu Morsbach im Kreise Waldbroel übertragen worden.

Der seitherige wissenschaftliche Hülfslehrer Kaspar Rochels ist zum Oberlehrer ernannt und

an dem Progymnasium zu Eupen angestellt worden.

Der Pfarrer Esch zu Marialinden ist zum Pfarrer in Mechernich am 30. März ds. Js. ernannt worden.

Bekanntmachung.

Nr. 331 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für folgendes Grundstück der Stadtgemeinde **Aachen:** Flur M Nr. 1936/0,169.

Aachen, den 13. April 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VII.

Bekanntmachung.

Nr. 332 Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für die im Amtsgerichtsbezirke Aachen belegenen Bergwerke

Ottilie und **Walheimerwald.**

Aachen, den 16. April 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 333 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs weiterhin erfolgt ist für folgende im Bezirk des hiesigen Königlichen Amtsgerichts gelegene Parzellen:

I. der Gemeinde **Lontzen:**

Flur 1 Nr. 39, 326/40, 42, 282/0,42, 55, 70, 71, 148, 152, 422/0,232, 423/0,240, 424/0,33.

II. der Gemeinde **Eynatten:**

Flur 5 Nr. 642/0,113; Flur 8 Nr. 408/0,208 409/0,208, 410/0,169.

III. der Gemeinde **Eupen:**

Flur 9 Nr. 1151/486, 1152/486.

Eupen, den 13. April 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 334 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Birgelen,** ausgenommen die Parzellen:

Flur 1 Nr. 28, 114; Flur 2 Nr. 1, 2, 9; Flur 3 Nr. 31, 51, 54, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 84, 89, 108, 109, 111, 116, 118, 121; Flur 4 Nr. 91; Flur 5 Nr. 61; Flur 6 Nr. 1526/423, 1527/425, 1594/568, 1396/757; Flur 7 Nr. 1154/177, 1155/177, 1156/177, 1157/177, 1192/181, 1144/193, 1146/193; Flur 9 Nr. 625/215, 669/216, 241, 242, 249, 250 ist erfolgt.

Heinsberg, den 20. April 1896.

Königliches Amtsgericht IV.

Bekanntmachung.

Nr. 335 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Gey** ist jetzt auch für die früher noch ausgenommenen Parzellen erfolgt, mit Ausnahme von Flur 5 Nr. 341/39, 86, 318/87, 91, 97, 291 und Flur 8 Nr. 50.

Düren, den 16. April 1896.

Königliches Amtsgericht Ve.

Bekanntmachung.

Nr. 336 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch ferner angelegt ist, für das Grundstück Flur 2 Nr. 386/10 der Gemeinde **Montenau.**

St. Vith, den 16. April 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 337 Das Grundbuch für die Gemeinde **Montjoie** ist nunmehr auch fertig gestellt für die Parzelle Flur 6 Nr. 330/0,40.

Montjoie, den 17. April 1896.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

Bekanntmachung.

Nr. 338 In Gemäßheit des §. 43 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit der Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Pont** begonnen worden ist.

Malmedy, den 15. April 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 17.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 18. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 30. April 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 339 Das 9. Stück enthält unter Nr. 2298: Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 16. April 1896. Unter Nr. 2299: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 über Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 20. April 1896. Unter Nr. 2300: Der gegenwärtigen Nummer des Reichs-Gesetzblatts ist eine besondere Beilage, enthaltend

die Bekanntmachung, betreffend die Aichung von chemischen Meßgeräthen, vom 8. April 1896

beigefügt.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 340 Das 9. Stück enthält unter Nr. 9818: Verordnung, betreffend Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Handel und Gewerbe. Vom 18. März 1896. Unter Nr. 9819: Verordnung, betreffend die Kaution des Lootsenkommandeurs in Geestemünde. Vom 23. März 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 341 Bekanntmachung,

betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien. Vom 4. März 1896.

Auf Grund des §. 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Vorschriften über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien erlassen:

I. Der Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaaren auch Bäckerwaaren hergestellt werden, unterliegt, sofern in diesen Bäckereien und Konditoreien zur Nachtzeit zwischen achteinhalb Uhr Abends und fünfeinhalb Uhr Morgens Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, folgenden Beschränkungen:

1. Die Arbeitsschicht jedes Gehülfen darf die Dauer von zwölf Stunden oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von dreizehn Stunden nicht überschreiten. Die Zahl der Arbeitsschichten darf für jeden Gehülfen wöchentlich nicht mehr als sieben betragen.

   Außerhalb der zulässigen Arbeitsschichten dürfen die Gehülfen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen und höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteigs (Hefestücks, Sauerteigs), im Uebrigen aber nicht bei der Herstellung von Waaren verwendet werden. Erstreckt sich die Arbeitsschicht thatsächlich über eine kürzere als die im Absatz 1 bezeichnete Dauer, so dürfen die Gehülfen während des an der zulässigen Dauer der Arbeitsschicht fehlenden Zeitraums auch mit anderen als gelegentlichen Dienstleistungen beschäftigt werden.

   Zwischen je zwei Arbeitsschichten muß den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden gewährt werden.

2. Auf die Beschäftigung von Lehrlingen finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die zulässige Dauer der Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt, als die für die Beschäftigung von Gehülfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht, und daß die nach Ziffer 1 Absatz 3 zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit sich um eben diese Zeiträume verlängert.

3. Ueber die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer dürfen Gehülfen und Lehrlinge beschäftigt werden:

   a) an denjenigen Tagen, an welchen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses die untere Verwaltungsbehörde Ueberarbeit für zulässig erklärt hat;

   b) außerdem an jährlich zwanzig der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen. Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Gehülfe oder Lehrling über die unter den Ziffern 1 und 2 festgesetzte Dauer beschäftigt worden ist.

Auch an solchen Tagen, mit Ausnahme des Tages vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest, muß zwischen den Arbeitsschichten den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhe von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gewährt werden.

Die untere Verwaltungsbehörde darf die Ueberarbeit (a) für höchstens zwanzig Tage im Jahre gestatten.

4. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß an einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ausgehängt ist:
   a) eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter Ziffer 3b stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit mittelst Durchlochung oder Durchstreichung mit Tinte kenntlich zu machen ist;
   b) eine Tafel, welche in deutlicher Schrift den Wortlaut dieser Bestimmungen (I bis V) wiedergiebt.
5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen auf Grund des §. 105c der Gewerbeordnung und der in den §§. 105e und 105f a. a. O. vorgesehenen Ausnahmebewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter den Ziffern 1 bis 3 vereinbar ist.

   In Betrieben, in denen den Gehülfen und Lehrlingen für den Sonntag eine mindestens vierundzwanzigstündige, spätestens am Sonnabend Abend um zehn Uhr beginnende Ruhezeit gewährt wird, dürfen die an den zwei vorhergehenden Werktagen endigenden Schichten um je zwei Stunden über die unter den Ziffern 1 und 2 bestimmte Dauer hinaus verlängert werden. Jedoch muß auch dann zwischen je zwei Arbeitsschichten den Gehülfen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden, den Lehrlingen eine solche von mindestens zehn Stunden im ersten Lehrjahre, mindestens neun Stunden im zweiten Lehrjahre gelassen werden.

II. Als Gehülfen und Lehrlinge im Sinne der Bestimmungen unter I gelten solche Personen, welche unmittelbar bei der Herstellung von Waaren beschäftigt werden. Dabei gelten Personen unter sechszehn Jahren, welche die Ausbildung zum Gehülfen nicht erreicht haben, auch dann als Lehrlinge, wenn ein Lehrvertrag nicht abgeschlossen ist.

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehülfen finden auch auf gewerbliche Arbeiter Anwendung, welche in Bäckereien und Konditoreien lediglich mit der Bedienung von Hülfsvorrichtungen (Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen und dergleichen) beschäftigt werden.

III. Die Bestimmungen unter I finden keine Anwendung auf Gehülfen und Lehrlinge, die zur Nachtzeit überhaupt nicht oder doch nur mit der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuß hergestellt oder hergerichtet werden müssen (Eis, Crêmes und dergleichen), beschäftigt werden.

IV. Die Bestimmungen unter I finden ferner keine Anwendung:
1. auf Betriebe, in denen regelmäßig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird;
2. auf Betriebe, in denen eine Beschäftigung von Gehülfen oder Lehrlingen zur Nachtzeit lediglich in einzelnen Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet.

   Diese Genehmigung darf die untere Verwaltungsbehörde für höchstens zwanzig Nächte im Jahre ertheilen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1896 in Kraft. Während der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 darf Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3a für höchstens zehn Tage und Nachtarbeit auf Grund der Bestimmung unter IV Ziffer 2 für höchstens zehn Nächte gestattet werden, sowie Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3b an höchstens zehn Tagen stattfinden.

Berlin, den 4. März 1896.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Ministerium
für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 15. April 1896.

Euer Hochwohlgeboren übersende ich anbei in 3 Exemplaren die am heutigen Tage erlassene Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896, R.-G.-Bl. S. 55 — mit dem ergebensten Ersuchen, die Veröffentlichung der vorbezeichneten Bekanntmachung, dieses Erlasses und der anliegenden Anweisung im Regierungs-Amtsblatte — und, soweit thunlich, auch in den Kreisblättern — zu veranlassen, die nachgeordneten Behörden mit Weisung zu versehen und der Durchführung der Bestimmungen des Bundesraths und der anliegenden Ausführungsanweisung in der

ersten Zeit nach dem Inkrafttreten gefälligst Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten werden zu beauftragen sein, die ihnen gemäß der Vorschrift unter IV der Ausführungsanweisung obliegenden Revisionen in erster Linie in größeren Betrieben und größeren Ortschaften vorzunehmen, da nach den Untersuchungen der Kommission für Arbeiterstatistik bisher vorwiegend in größeren Betrieben und größeren Ortschaften übermäßige Arbeitszeiten üblich gewesen sind.

Zur Erläuterung der Bekanntmachung des Reichskanzlers bemerke ich noch Folgendes:

1. Welche Behörden unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde" im Sinne der Bekanntmachung zu verstehen sind, ergiebt sich aus der von dem Herrn Minister des Innern und mir erlassenen Bekanntmachung vom 4. März 1892 (Min.-Blatt f. d. g. innere Verw. S. 115).
2. Den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung des Reichskanzlers unterliegen nur solche Bäckereien, in denen Gehülfen oder Lehrlinge zur Nachtzeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens beschäftigt werden und ferner mit derselben Beschränkung diejenigen Betriebe, in denen neben Konditorwaaren auch Bäckerwaaren hergestellt werden — die „gemischten" Betriebe. — Die Betriebe, die ausschließlich Konditorwaaren herstellen — die „reinen" Konditoreien — bleiben also auch dann, wenn sie zur Nachtzeit arbeiten, von den beschränkten Bestimmungen unter I der Bekanntmachung befreit.

   Ein Zweifel darüber, ob in einem Nachtbetriebe Bäckerwaaren hergestellt werden, der Betrieb also unter die Bestimmungen des Bundesraths fällt, wird voraussichtlich nur selten entstehen. Verlangt die Polizeibehörde von einem solchen Nachtbetriebe die Befolgung der Vorschriften des Bundesraths, während der Arbeitgeber dabei beharrt, daß in dem Betriebe nur Konditorwaaren hergestellt würden, so wird die Entscheidung des Strafrichters herbeizuführen sein.
3. Einer Schädigung der unter die Vorschriften des Bundesraths fallenden „gemischten" Betriebe durch die unbeschränkt gebliebenen „reinen" Konditoreien wird durch die Vorschrift unter III der Bekanntmachung des Reichskanzlers vorgebeugt, die es den gemischten Betrieben ermöglicht, die als Konditor-Gehülfen und -Lehrlinge beschäftigten Personen bei Tage unbeschränkt und außerdem zur Nachtzeit bei der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waaren (Eis, Crêmes u. dergl.) zu verwenden, die Arbeitszeiten dieser Personen also auch fernerhin so zu gestalten, wie es gegenwärtig üblich ist.
4. Zu der zwischen den Arbeitsschichten liegenden Zeit soll jedem Arbeiter eine ununterbrochene Ruhe von 8 Stunden, dem Lehrling im zweiten Lehrjahre eine solche von 9 Stunden und im ersten Lehrjahre eine solche von 10 Stunden gewährt werden. In dem nach Abzug der ununterbrochenen Ruhezeit verbleibenden Rest jener Zwischenzeit darf jeder Gehülfe und Lehrling höchstens eine halbe Stunde lang bei der Herstellung des Vorteigs, abgesehen hiervon aber **bei der Herstellung von Waaren** überhaupt nicht und im Uebrigen nur zu gelegentlichen Dienstleistungen also nicht zu regelmäßigen Arbeiten irgend welcher Art verwendet werden.

   Als **gelegentliche** Dienstleistungen sind solche Arbeiten anzusehen, die außerhalb des regelmäßigen Fortgangs der Haupt- und Nebenarbeiten des Betriebes zeitweise vorkommen, z. B. das Abladen einer ankommenden Sendung von Mehl, Holz oder Kohlen, das Ueberbringen von Waaren an einzelne Kunden. Zu den gelegentlichen Dienstleistungen zählen also nicht die regelmäßigen Nebenarbeiten des Betriebes, z. B. das alltägliche Austragen von Backwaaren an die Kunden, das Reinigen der Backstube, der Bleche, der Maschinen und dergl.; Arbeiten dieser Art sind auf die tägliche Arbeitsschicht anzurechnen.
5. Soweit die unter die Bekanntmachung des Reichskanzlers fallenden Betriebe als **Fabriken** anzusehen sind, gelten für sie hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeiten der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter neben den Vorschriften der Bekanntmachung auch die Bestimmungen der §§. 135 bis 139a der Gewerbeordnung.
6. An **Sonn- und Festtagen** darf nach I 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen auf Grund §. 105c der Gewerbeordnung und der in den §§. 105e und 105f a. a. O. vorgesehenen Ausnahmebewilligungen nur insoweit erfolgen, als dies mit den Bestimmungen unter I, 1 bis 3 der Bekanntmachung vereinbar ist. Demnach dürfen ebenso, wie die Werktagsschichten, auch die in den Sonntag hineinreichenden Schichten nicht länger als 12 bezw. 13 Stunden dauern.

   Durch Ueberarbeit auf Grund der Vorschriften unter I 3 der Bekanntmachung sollen zwar auch die Sonntagsschichten verlängert werden dürfen; diese Verlängerung

findet aber in der Regel ihre Grenze an der von den Herren Regierungs-Präsidenten auf Grund des §. 105 e der Gewerbeordnung für Sonn- und Festtage vorgeschriebenen Ruhezeit von 14 Stunden. Nur an solchen Sonn- und Festtagen, für welche etwa die Herren Regierungs-Präsidenten ausnahmsweise ausgedehntere Sonntagsarbeit gestattet haben (vergl. B. III. 7 der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, vom 11. März 1895), wird auch während der vierzehnstündigen Ruhezeit Ueberarbeit stattfinden dürfen, sofern nur den Arbeitern gemäß den Vorschriften unter I, 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers eine ununterbrochenen Ruhe von mindestens 8, bezw. 9 und 10 Stunden verbleibt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez.: Freiherr von Berlepsch.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Hartmann, Hochwohlgeboren zu Aachen.
B. 2224.

Anweisung
zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Conditoreien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (R.-G.-Bl. S. 55).

Zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Conditoreien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (R.-G.-Bl. S. 55) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

I. Die Abstempelung der gemäß der Vorschrift unter I 4 a der Bekanntmachung von dem Arbeitgeber an der Betriebsstätte auszuhängenden Kalendertafel ist von der **Ortspolizeibehörde** unentgeltlich vorzunehmen. Ist die Kalendertafel nicht bereits vom Arbeitgeber mit seinem Namen oder seiner Firma versehen worden, so hat dies durch die Ortspolizeibehörde bei der Abstempelung zu geschehen.

II. Die **Ortspolizeibehörde** hat in jedem zur Nachtzeit Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigenden Betriebe, in welchem Bäckerwaaren hergestellt werden, halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen haben nach Bedürfniß und insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Gehülfen oder Lehrlingen vorliegt.

Bei der Revision hat der revidirende Beamte Folgendes zu beachten:

1. Von den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung des Reichskanzlers bleiben befreit:
   a) Betriebe, in denen keine Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigt werden,
   b) Betriebe, in denen die Gehülfen und Lehrlinge nur **am Tage** — zwischen $5^1/_2$ Uhr Morgens und $8^1/_2$ Uhr Abends — beschäftigt werden, oder eine Beschäftigung zur Nachtzeit nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet (IV, 2 der Bekanntmachung).
   c) Betriebe, in denen nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird. (IV, 1 der Bekanntmachung).
2. Gehört der zu revidirende Betrieb nicht zu den vorstehend unter 1 a bis c aufgeführten Kategorien, unterliegt er also den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung, so hat der revidirende Beamte bei der Revision insbesondere festzustellen:
   a) ob die Arbeitsschicht jedes Gehülfen die Dauer von 12 Stunden oder, falls die Arbeit von einer Pause von mindestens einer Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Dauer von 13 Stunden nicht überschreitet, und ob die Dauer der Arbeitsschichten der Lehrlinge im ersten Lehrjahr zwei Stunden, im zweiten Lehrjahr eine Stunde weniger beträgt als die für die Beschäftigung von Gehülfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht. (I, 1 und 2 der Bekanntmachung.)
   b) ob zwischen den Arbeitsschichten jedem Gehülfen eine **ununterbrochene** Ruhezeit von 8 Stunden, den Lehrlingen eine solche von 10 Stunden im ersten Lehrjahr, von 9 Stunden im zweiten Lehrjahr gewährt wird. (I, 1 und 2 der Bekanntmachung.)
   c) ob an der Arbeitsstätte eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel und eine Tafel mit einer Abschrift oder einem Abdruck der Bekanntmachung des Reichskanzlers ausgehängt ist. (I, 4 der Bekanntmachung.)
   d) ob auf der Kalendertafel die vom Arbeitgeber ausgewählten Ueberarbeitstage vorschriftsmäßig durchlocht oder mit Tinte durchstrichen, und ob etwa mehr als 20 Tage in dieser Weise als Ueberarbeitstage kenntlich gemacht sind. (I, 3 b und 4 der Bekanntmachung.)
3. In den vorstehend unter 2 bezeichneten Betrieben hat der revidirende Beamte bei jeder Revision auf der Kalendertafel einen Revisionsvermerk zu machen.

III. Die **Ortspolizeibehörde** hat eine Liste zu

führen, in die alle revidirten Betriebe und bei jedem Betriebe die Daten der vorgenommenen Revisionen einzutragen sind. Den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten ist diese Liste auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

IV. Den **Gewerbeaufsichtsbeamten** steht gemäß §. 139 b der Gewerbeordnung neben den ordentlichen Polizeibehörden die Aufsicht über die Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers zu. Nehmen die Gewerbeaufsichtsbeamten in der Revisionsthätigkeit der Beamten der örtlichen Polizei Mängel wahr, so haben sie hiervon der vorgesetzten Behörde dieser Beamten Anzeige zu erstatten.

V. Wird eine mit dem polizeilichen Stempel versehene Kalendertafel (I, 4a der Bekanntmachung des Reichskanzlers) im Laufe des Kalenderjahres in Folge von Beschädigungen und dergleichen unbrauchbar und deshalb der Ortspolizeibehörde eine neue Tafel zur Abstempelung vorgelegt, so hat die **Ortspolizeibehörde** die auf der alten Tafel durchlochten oder durchstrichenen Tage auch auf der neuen Tafel zu durchlochen oder zu durchstreichen und auf die alte Tafel den Vermerk zu setzen, daß sie ungültig sei.

VI. Auf Grund der Vorschrift unter I, 3a der Bekanntmachung des Reichskanzlers ist die **untere Verwaltungsbehörde** befugt, für höchstens zwanzig Tage im Jahre Ueberarbeit zu gestatten.

Diese Vorschrift soll in erster Linie dem Umstande Rechnung tragen, daß sich die Arbeit regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres, zum Beispiel vor den hohen Festen und vor Markttagen, besonders anhäuft. Die untere Verwaltungsbehörde hat deshalb für diejenigen Tage, an denen alljährlich regelmäßig Arbeitshäufung und Bedürfniß nach Ueberarbeit eintritt, im Voraus Ueberarbeit zu gestatten. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht schon alle zwanzig Ueberarbeitstage durch die allgemeine Anordnung erschöpft werden, sondern daß ein Theil der Ueberarbeitstage für unvorhergesehene Ereignisse, die allgemein einen erhöhten Bedarf an Backwaaren im Gefolge haben, z. B. für Truppenübungen, aufgespart bleibt.

Tritt in **einzelnen** Betrieben noch an anderen als den von der unteren Verwaltungsbehörde allgemein als Ueberarbeitstage frei gegebenen Tagen, in Folge besonderer Umstände, z. B. wegen eiliger größerer Bestellungen oder wegen erheblicher Verzögerungen in der Beendigung des Backprozesses, das Bedürfniß hervor, die regelmäßige Arbeitszeit der Gehülfen oder Lehrlinge zu überschreiten, so sind diese Betriebe auf die Vorschrift unter I, 3b der Bekanntmachung zu verweisen, wonach jeder Arbeitgeber höchstens 20 Tage jährlich **nach eigener Wahl** zur Ueberarbeit bestimmen kann.

VII. Durch die Vorschrift unter IV, 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers wird die untere Verwaltungsbehörde ermächtigt, solchen Betrieben, in denen die Gehülfen und Lehrlinge nur am Tage — zwischen 5 ½ Uhr Morgens und 8 ½ Uhr Abends — beschäftigt werden, und auf die deshalb die Vorschriften unter I der Bekanntmachung keine Anwendung finden, für höchstens zwanzig Nächte im Jahr die Genehmigung zur Nachtarbeit zu ertheilen. Auch diese Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß unter besonderen Umständen eine außergewöhnliche Arbeitshäufung und dadurch ein Bedürfniß nach Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit eintreten kann.

VIII. Die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers unter V getroffene Uebergangsbestimmung für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 ist von der unteren Verwaltungsbehörde genau zu beachten.

Berlin, den 15. April 1896.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Frhr. von Berlepsch.

Bekanntmachung.

Nachnahmedienst im Verkehr mit Frankreich.

Nr. 342 Vom 1. Mai ab sind auf eingeschriebenen Briefsendungen wie auf Briefen und Kästchen mit Werthangabe nach Frankreich mit Einschluß von Monaco und Algerien Nachnahmen bis zum Betrage von 500 Franken zulässig. Die Höhe der Nachnahme ist auf der Adreßseite der Sendungen in der Frankenwährung in Ziffern und Buchstaben anzugeben; darunter hat sich der Absender in lateinischer Schrift deutlich zu bezeichnen. Für die Einziehung der Nachnahme vom Adressaten kommt eine Gebühr von 10 Centimen, und für die Uebermittelung des Betrages an den Absender durch Postanweisung außerdem die tarifmäßige Postanweisungsgebühr zur Erhebung.

Berlin W., den 20. April 1896.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
Im Auftrage:
Fritsch.

Nr. 343 **Liste**

der im Laufe des Etatsjahres 1895/96 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichs-Schuldurkunden.

I. Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Serie 806 Nr. 80562 über 100 Thlr. Serie 1290 Nr. 128950 über 100 Thlr.

II. Vormals Kurhessische Prämienscheine von 1845.

Serie 492 Nr. 12284 I. Abtheilung über 20 Thlr. Serie 1237 Nr. 30925 über 40 Thlr. Serie 3824 Nr. 95585 über 40 Thlr. Serie 3887 Nr. 97151 über 40 Thlr. Serie 6569 Nr 164211 über 40 Thlr.

III. Bergisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen III. Serie.

Nr. 43702 über 100 Thlr. Nr. 68881 über 100 Thlr.

IV. Konsolidirte 4 prozentige Staatsanleihe:

von 1876/79:

Lit. F. Nr. 63248 über 200 M.;

von 1880:

Lit. A. Nr. 38412 über 5000 M. Lit. B. Nr. 63407 über 2000 M. Lit. B. Nr. 70298 über 2000 M. Lit. D. Nr. 101773 über 500 M. Lit. D. Nr. 101774 über 500 M. Lit. E. Nr. 223362 über 300 M.;

von 1882:

Lit. A Nr. 92467 über 5000 M. Lit. C. Nr. 300594 bis 300611 über je 1000 M. Lit. D. Nr. 278533 über 500 M. Lit. D. Nr. 295271 über 500 M. Lit. D. Nr. 365816 über 500 M. Lit. D. Nr. 382844 über 500 M. Lit. D. Nr. 382845 über 500 M. Lit. D. Nr. 382847 bis 382849 über je 500 M. Lit. F. Nr. 194065 über 200 M. Lit. F. 203142 über 200 M. Lit. F. Nr. 212685 über 200 M. Lit. F. 235736 über 200 M.;

von 1883:

Lit. D. Nr. 399955 über 500 M. Lit. D. Nr. 451552 über 500 M. Lit. D. Nr. 453740 über 500 M. Lit. E. Nr. 722855 über 300 M. Lit. F. Nr. 276487 über 200 M.;

von 1884:

Lit. A. Nr. 170789 bis 170792 über je 5000 M. Lit. A. Nr. 173583 über 5000 M. Lit. B. Nr. 327642 über 2000 M. Lit. C. Nr. 524668 über 1000 M. Lit. D. Nr. 543438 über 500 M. Lit. D. Nr. 543461 über 500 M. Lit. D. Nr. 558272 bis 558310 über je 500 M. Lit. D. Nr. 612416 über 500 M. Lit. D. Nr. 617096 über 500 M. Lit. D. Nr. 638373 über 500 M. Lit. E. Nr. 758678 über 300 M. Lit. E. Nr. 786422 über 300 M. Lit. E. Nr. 786423 über 300 M. Lit. E Nr. 799426 über 300 M. Lit. E. Nr. 806001 bis 806010 über je 300 M. Lit. E. Nr. 876422 über 300 M. Lit. F. Nr. 333456 über 200 M. Lit. F. Nr. 336072 über 200 M. Lit. H. Nr. 69074 bis 69091 über je 150 M.

V. 4 prozentige Reichsanleihe:

von 1878:

Lit. D. Nr. 5348 über 500 M.;

von 1880:

Lit. E. Nr. 11761 über 200 M.;

von 1884:

Lit. D. Nr. 6857 über 500 M.;

VI. $3^1/_2$prozentige Reichsanleihe von 1885:

Lit. E. Nr. 6954 über 200 M.

Berlin, den 4. April 1896.

(L. S.)

Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere.

Cramer. Lorenz. Rammow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 344 Gemäß §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Gesetz-Sammlung Seite 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. Mai 1894 zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verstorbenen Königlichen Landes-Oekonomieraths Rautenstrauch der Rittergutsbesitzer Dr. Arthur von Nell in Trier zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Landkreis Trier gewählt worden ist.

Coblenz, den 20. April 1896.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Nasse.

Nr. 345 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 21. Januar d. Js. dem Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Hoerstgen im Kreise Moers die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Umbau der evangelischen Kirche zu Hoerstgen eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis Ende dieses Jahres durch Deputirte abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirke ist Albert Sardemann aus Wesel beauftragt worden.

Aachen, den 23. April 1896.

Der Regierungs-Präsident

In Vertretung: von Bremer.

Nr. 346 In der Beilage bringe ich das Statut der Nord-West-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg, sowie die derselben ertheilte ministerielle Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 27. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: von Bremer.

Bekanntmachung.

Nr. 347 Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in diesem Jahre wiederum an der landwirthschaftlichen Schule in Cleve ein unentgeltlicher Lehrkursus im praktischen Obstbau eingerichtet worden ist, an dem sich Jedermann betheiligen kann. Der Kursus der ersten Abtheilung findet am 11., 12. und 13. Mai statt, der der zweiten am 20., 21. und 22. Juli und der der

dritten Abtheilung am 5., 6. und 7. Oktober d. Js.

Die Theilnehmer an dem Kursus der ersten Abtheilung haben sich am 11. Mai, Vormittags 10 Uhr, in der Landwirthschaftsschule zu Cleve einzufinden.

Die Anmeldungen für den Obstbaukursus sind dem Director der Landwirthschaftsschule in Cleve einzureichen.

Aachen, den 23. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 348 Der Provinzialrath der Rheinprovinz hat der Gemeinde Richterich im Landkreise Aachen die Verlegung des dortigen Kram- und Viehmarktes vom ersten Montag des Monats November auf den zweiten Dienstag dieses Monats gestattet.

Aachen, den 27. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 349 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes vom 6. März 1885 (Amtsblatt Seite 69) bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Herren Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe durch Erlaß vonm 1. d. Mts. die durch obige Bekanntmachung veröffentlichte Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede dahin ergänzt bezw. abgeändert haben, daß hinter dem 1. Satze des §. 3 folgende Bestimmung als 2. Satz eingeschaltet wird:

„In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende auch später eingehende Meldungen noch berücksichtigen."

Aachen, den 23. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 350 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 29. Februar d. Js. dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde Reusrath im Kreise Solingen die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau der katholischen Kirche zu Reusrath eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen bis Ende ds. Js. durch Deputirte abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirke sind beauftragt worden:

Engelbert Balder, Pfarrer aus Reusrath; Friedr. Pilgram, Josef Laufenberg und Josef Schnitzler, Kirchenvorstand aus Reusrath; Johann Weiß aus Mechernich; Johann Werner aus Bilk; Gottfried Malzkorn aus Bilk; Johann Eicks aus Scheuerbeck; Theodor Krings aus Derendorf; Anton Breitkopf aus Derendorf; Hermann Lichtschlag aus Düsseldorf; Franz Odenthal aus Engeldorf; Albert Becker und Johann Krings aus Reusrath.

Aachen, den 27. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 351 Die dem Wohnort und Namen nach unbekannten Erben Vogel Gottfried zu Montjoie werden zur Wahrung ihrer Rechte an den Grundstücken:

Flur 1 Nr. 154, An der Landstraße, Holzung, groß 15 Ar 05 qm;

Flur 1 Nr. 314/155, An der Landstraße, Holzung, groß 12 Ar 77 qm;

Flur 8 Nr. 412, Langenpfad, Weide, groß 7 Ar 18 qm,

eingetragen unter Artikel 603 der Gemeinde Montjoie

auf Mittwoch den 27. Mai 1896,
Vormittags 10 Uhr,

vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden keine weiteren Ansprüche geltend gemacht, so erfolgt nur die Eintragung der bisher ermittelten Eigenthümer in das Grundbuch.

Montjoie, den 18. April 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 352 Die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben und Rechtsnachfolger des Ackerers Leonard Bemelmanns in Schinfeld werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Gangelt gelegenen Grundstücke Flur H Nr. 7, Hohenbusch, Holzung, groß 23 Ar 21 qm, 0,36 Thlr. Reinertrag, eingetragen unter Artikel 38 der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde Gangelt, zu dem auf

Freitag den 12. Juni 1896,
Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Termine vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so wird als Eigenthümer des vorbezeichneten Grundstücks der Peter Josef Bruickers, Rentner in Schinveld, in das Grundbuch eingetragen.

Geilenkirchen, den 22. April 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 353 Die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben und Rechtsnachfolger der Wittwe Peter Josef Emonds in Schinfeld werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Gangelt gelegenen Grundstücke Flur H Nr. 8, Hohenbusch, Holzung, groß 20 Ar 60 qm, 0,32 Thlr. Reinertrag, eingetragen unter Artikel 206 der Grundsteuer-Mutterrolle des Gemeinde-

bezirks Gangelt, zu dem auf

Freitag den 12. Juni 1896,
Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Termine vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so wird als Eigenthümer des vorbezeichneten Grundstücks der Freiherr Karl von Blanckart zu Lexhy bei Lüttich, in das Grundbuch eingetragen.

Geilenkirchen, den 22. April 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Nr. 354 Personal-Nachrichten.

Der Vikar Mixen zu Müddersheim ist zum Pfarrer in Mackenbach am 9. April d. Js. ernannt worden.

Bekanntmachung.

Nr. 355 Das Grundbuch von **Dedenborn** ist nunmehr auch fertiggestellt für die unter Artikel 222 eingetragene Parzelle:

Flur 6 Nr. 398/83.

Montjoie, den 23. April 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung,

betr. die Anlegung des Grundbuchs.

Nr. 356 Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für die Katastergemeinde **Marmagen** mit Ausschluß der im §. 2 Absatz 1 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (G.-S. S. 446) bezeichneten, sowie der folgenden anlegungspflichtigen Grundstücke:

Flur 28 Nr. 118, 124, Flur 30 Nr. 252/1;
Flur 39 Nr. 539,

jedoch einschließlich der dem Kgl. Preußischen Staat — Eisenbahnverwaltung — und der kath. Pfarrkirche Marmagen gehörigen Grundstücke.

Blankenheim, den 23. April 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 357 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Gevelsdorf** erfolgt ist.

Die Anlegung hat für folgende Grundstücke noch nicht bewirkt werden können:

D 2150/226, 2100/47, 2105/367, 2109/554, 2273/69, 2274/70, 2277/71, 1439/745, 1440/746, 2447/109, 2448/0,109, 1811/184, 246, 1956/544, 2169/549, 1972/583, 2170/584, 2172/584, 2171/584, 1433/659, 1993/660, 2223/997, 1506/1001, 2067/1145, 1086, 2146/1175, 1158.

Auch für die auf Antrag einzutragenden Grundstücke ist die Anlegung des Grundbuchs erfolgt mit Ausnahme von:

D 1436/61, 1659/359, 368, 2078/1175, 1233/117, 137, 2104/177, 2189/435, 1343a/548, 1083, 2158/1175, 2193/1175, 2197/1177, 1797/167, 1849/312, 1070, 1685/1175, 1786/1175, 2311/1175, 2312/1175, 1974/586, 2372/602, 697, 1862/750, 1193/699, 859, 1675/1175, 2446/109.

Jülich, den 24. April 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 358 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 — Gesetz-Sammlung Seite 52 — wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die zum Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts gehörige Gemeinde

Würm

erfolgt ist mit Ausschluß

1. der folgenden anlegungspflichtigen Parzellen D 3091/312, D 3092/312, D 3093/313, D 2824/540, D 3024/540, D 3025/540, D 2322/57, D 2623/301, D 3213/183, D 3219/190, D 3220/190, D 340/2, D 2733/407, D 3056/914;

II. der nach §. 2 der Grundbuchordnung nicht anlegungspflichtigen Parzellen.

Geilenkirchen, den 22. April 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 359 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Merzenich** ist begonnen.

Düren, den 25. April 1896.

Königliches Amtsgericht Vd.

Bekanntmachung.

Nr. 360 Es wird hiermit bekannt gemacht, daß für die Gemeinde **Girbelsrath** die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist, mit Ausnahme folgender Grundstücke:

Flur 1 Nr. 60, 149; Flur 6 Nr. 37, 57, 66, 67; Flur 10 Nr. 22, 32, 95, 105,

bezüglich derer ein Antrag gemäß §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nicht gestellt worden ist.

Ferner Flur 1 Nr. 19.

Düren, den 22. April 1896.

Königliches Amtsgericht Vd.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 18.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 19. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 7. Mai 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 361 Das 10. Stück enthält unter Nr. 9820: Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 23. März 1896. Unter Nr. 9821: Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 30. Oktober 1895, betreffend die Förderung eines veränderten Bebauungsplans des durch Brand zerstörten Fleckens Brotterode (Gesetz-Samml. S. 551). Vom 26. April 1896. Unter Nr. 9822: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Gemünd, Jülich, Wegberg, Bonn, Euskirchen, Hennef, Siegburg, Waldbroel, Wiehl, Eitorf, Dülken, Adenau, Ahrweiler, Castellaun, Cochem, Sankt Goar, Kirn, Münstermaifeld, Simmern, Sinzig, Trarbach, Wipperfürth, Grevenbroich, Saarbrücken, Saarlouis, Lebach, Neunkirchen, Ottweiler, Berncastel, Trier, Hermeskeil, Neuerburg, Perl und Waxweiler. Vom 25. April 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 362 Durch Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 23. v. Mts. ist der Gerichtsassessor Zillessen in Montjoie zum Vorsitzenden und der Regierungsrath Walther zu Aachen zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung in Montjoie ernannt worden.

Aachen, den 1. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 363 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 21. November v. Js. dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde Homberg die Erlaubniß ertheilt, zu Gunsten des Baues einer Kapelle in Hochheide, Gemeinde Homberg, bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz im Jahre 1896 eine Hauskollekte durch Deputirte abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirke sind beauftragt worden:

1. Pfarrer Appel, 2. Pfarrer Meynen, 3. Martin Schroeder, 4. Albert Schondorff, 5. Gottfried Giesen, alle wohnhaft zu Homberg, 6. Hauptlehrer Freyer, wohnhaft zu Hochheide, 7. Wilhelm Pfandhöver, wohnhaft zu Mülheim a/d. Ruhr, 8. Christian Schwarz, wohnhaft zu Hermesdorf, 9. Wilhelm Wehling, wohnhaft zu Homberg.

Aachen, den 27. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 364 Nachdem der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 13. ds. Mts. angeordnet hat, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten von jetzt ab in der ganzen Monarchie Ausweiskarten derselben Art zu führen haben, bringe ich nachstehend den Text dieser Ausweiskarte zur öffentlichen Kenntniß, indem ich gleichzeitig darauf hinweise, daß den Gewerbeaufsichtsbeamten zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht während des Betriebes der Zutritt zu den gewerblichen Anlagen, bei Vermeidung von Strafe zu gestatten ist.

Aachen, den 30. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Ausweiskarte

für den ....

Herrn .... aus ....

in seiner Eigenschaft als

Gewerbeaufsichtsbeamter

für..

.........................., den ....189 .

Der Königliche Regierungs-Präsident.

....

Nach der Bestimmung in §. 139[b] der Gewerbeordnung stehen den Gewerbeaufsichtsbeamten bei Ausübung ihres Dienstes **alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden**, insbesonder das **Recht zur jederzeitigen Revision gewerblicher Anlagen** zu. Sie sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur **Geheimhaltung** der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen verpflichtet.

Die amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber

zu **jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht,** während des Betriebes gestatten. Wer die Gewerbeaufsichtsbeamten an der Ausübung der ihnen obliegenden Revisionen hindert, wird, sofern er nicht nach §§. 113 und 114 des Strafgesetzbuches schwerere Strafen verwirkt hat, mit **Geldstrafe bis zu 30 Mark** und im Unvermögensfalle **mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.**

Nr. 365 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 30. v. Mts. den Lehrer Ferdinand Arends zu Nörvenich zum Standesbeamten und den Rentner Franz Zimmermann ebendaselbst zum stellvertretenden Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Nörvenich umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt und die Ernennung des Beigeordneten und Gemeindevorstehers Balthasar Bardenheuer in Nörvenich zum Standesbeamten genannten Bezirks wiederrufen.

Aachen, den 4. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 366 Die Herren Bürgermeister des Bezirks ersuche ich hierdurch, die diesjährige Hauskollekte für den Bau des Domes in Köln bis zum 1. September d. Js. bei den katholischen Einwohnern vorschriftsmäßig abzuhalten, die einkommenden Gaben in bekannter Weise an die betreffenden Kreiskassen abzuliefern und die Höhe der Erträge den Königlichen Landraths-Aemtern anzuzeigen.

Den Anzeigen der Herren Landräthe über den Gesammtertrag der Kollekte sehe ich bis zum 1. Oktober d. Js. entgegen.

Aachen, den 4. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 367 Des Königs Majestät haben dem Verbande der oberbadischen Zuchtgenossenschaften mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. v. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Zuchtvieh, die bei Gelegenheit des am 15. September d. Js. in Radolfzell stattfindenden Centralzuchtviehmarktes mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar im Regierungsbezirke Sigmaringen, in der Rheinprovinz und in den Provinzen Hessen-Nassau und Sachsen Loose zu vertreiben.

Aachen, den 5. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 368 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken vom 11. April 1896 ist Carl August Meifert, geboren am 10. Dezember 1857 zu Konitz, zuletzt in Saarlouis wohnhaft gewesen, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 27. April 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 369 Die dem Wohnort und Namen nach unbekannten Erben Vogel Gottfried zu Montjoie werden zur Wahrung ihrer Rechte an den Grundstücken:

Flur 1 Nr. 154, Au der Landstraße, Holzung, groß 15 Ar 05 qm;
Flur 1 Nr. 314/155, An der Landstraße, Holzung, groß 12 Ar 77 qm;
Flur 8 Nr. 412, Langenpfad, Weide, groß 7 Ar 18 qm,

eingetragen unter Artikel 603 der Gemeinde Montjoie auf Mittwoch den 27. Mai 1896, Vormittags 10 Uhr, vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden keine weiteren Ansprüche geltend gemacht, so erfolgt nur die Eintragung der bisher ermittelten Eigenthümer in das Grundbuch.

Montjoie, den 18. April 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 370 Die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben und Rechtsnachfolger des Ackerers Leonard Bemelmanns in Schinfeld werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Gangelt gelegenen Grundstücke Flur H Nr. 7, Hohenbusch, Holzung, groß 23 Ar 21 qm, 0,36 Thlr. Reinertrag, eingetragen unter Artikel 38 der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde Gangelt, zu dem auf

Freitag den 12. Juni 1896, Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Termine vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so wird als Eigenthümer des vorbezeichneten Grundstücks der Peter Josef Bruickers, Rentnerin Schinveld, in das Grundbuch eingetragen.

Geilenkirchen, den 22. April 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 371 Die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben und Rechtsnachfolger der Wittwe Peter Josef Emonds in Schinfeld werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Gangelt gelegenen Grundstücke Flur H Nr. 8, Hohenbusch, Holzung, groß 20 Ar 60 qm, 0,32 Thlr. Reinertrag, eingetragen unter Artikel 206 der Grundsteuer-Mutterrolle des Gemeinde-

bezirks Gangelt, zu dem auf

Freitag den 12. Juni 1896,
Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Termine vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so wird als Eigenthümer des vorbezeichneten Grundstücks der Freiherr Karl von Blanckart zu Lexhy bei Lüttich, in das Grundbuch eingetragen.

Geilenkirchen, den 22. April 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Nr. 372 Personal-Nachrichten.

Der bisherige kommissarische Bürgermeister Richard Becker ist vom 24. April d. Js. ab definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Alsdorf im Landkreise Aachen ernannt worden.

Die Amtsrichter Statz in Gerresheim und Waldthausen in Elberfeld sind an das Amtsgericht in Aachen, der Amtsrichter Kost in Heinsberg an das Amtsgericht in Elberfeld versetzt. Der Aktuar Lohmann in Düsseldorf ist zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Eschweiler ernannt. Der Gerichtsschreibergehülfe Müllejans in Eschweiler ist nach Düren versetzt. Der Gerichtsschreibergehülfe Werner in Jülich ist gestorben.

Bekanntmachung.

Nr. 373 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs nunmehr auch für folgende Grundstücke erfolgt ist:

a. Gemeinde **Rödingen:**

B 900/491, Theil von früher 837/491, A 543, 743, F 1109;

b. Gemeinde **Titz:**

D 352, E 984/692, 605, H 1378/57, 1267/45, 1301/526, 1366/26 und 35;

c. Gemeinde **Boslar:**

M 328, 662/498 und 533.

Für die eingetragenen Grundstücke treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 4. Mai 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 374 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Rothberg** ist weiter für folgende Parzellen erfolgt.

Flur A Nr. 1687/387, 1177/672, 1185/680, 1209/822.

Die Gemeinde steht jetzt ganz unter Grundbuchrecht.

Düren, den 28. April 1896.

Königliches Amtsgericht Vc.

Bekanntmachung.

Nr. 375 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) und des §. 29 der allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888 (Just.-Min.-Bl. S. 303) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner erfolgt ist für die nachstehend aufgeführten Grundstücke der

Gemeinde **Hohn:**

Flur 21 Nr. 175/88, 179/113, 148/19, 130, 33, 52, 25, 126, 101;

Flur 22 Nr. 894/631, 632, 633, 919/155, 904/98, 197, 641, 653, 654, 328, 424, 700, 701, 178, 67, 79/1, 269, 494/1, 494/2, 494/3, 1034/495, 879/520, 522, 525, 890/588, 13, 75, 826/122, 834/189, 191, 846/301, 303/2, 304, 844/294, 238, 766/239, 252, 253, 974/260, 1001/260, 348, 769/352, 770/352, 556, 680, 675, 926/487, 305/1, 750/148, 28, 318, 345, 426, 433, 596, 93, 839/257, 498, 499, 543/3, 601, 891/604, 718;

Flur 23 Nr. 693/246, 417, 128, 337, 340, 341, 359, 360, 653/453, 651/452, 126, 621/425, 658/458, 125, 391, 549/310, 393, 396, 448, 649/449, 547/310, 105;

Flur 24 Nr. 270, 30, 239/3, 194, 226, 149, 198, 367/0,38, 77, 132, 133, 131, 319/2, 380/203, 283;

Flur 25 Nr. 910/367;

Flur 26 Nr. 405/1, 409, 410, 609/262, 353/3, 369, 369a, 411, 105, 451/44, 452/44;

Flur 27 Nr. 247, 456/391, 86, 578/91, 147, 202, 570/26, 94, 96, 97, 552/307, 375, 211, 523/82, 216, 217, 217a, 279/2, 407/279, 549/296, 143/4, 1, 1a, 2, 2a, 473/105, 106, 528/107, 110, 111, 115, 184, 243, 438/244, 256 266;

(vergl. Bekanntmachung vom 22. Juli 1895 in Stück 33 des Amtsblatts).

Die im §. 1 des Gesetzes vom 12. April 1888 aufgeführten Gesetze treten demnach in Gemäßheit des §. 3 des genannten Gesetzes in Kraft.

Gemünd, den 28. April 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 376 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) und des §. 29 der allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888 (Just.-Min.-Bl. S. 303) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner erfolgt ist für die nachstehend aufgeführten Grundstücke

1. der Gemeinde **Eicks:**

Flur 18 Nr. 175, 188, 463; Flur 19 Nr. 366/1, 389; Flur 20 Nr. 875/598, 758; Flur 21 Nr. 324, 341, 455, 896/493, 590; Flur 22 138, 159;

(vergl. Bekanntmachung vom 10. und 27. Oktober

1892 in Stück 46 und 49 des Amtsblatts und Bekanntmachung vom 29. Januar 1894 in Stück 7 des Amtsblatts);

2. der Gemeinde **Harperscheid:**

Flur 12 Nr. 193/0,88;

(vergl. Bekanntmachung vom 14. Januar und 7. Juli 1893 in Stück 3 und 31 des Amtsblatts und Bekanntmachung vom 29. Januar und 20. August 1894 in Stück 7 und 37 des Amtsblatts);

3. der Gemeinde **Schöneseiffen:**

Flur 4 Nr. 519/325, 517/38; Flur 5 Nr. 399/165, 400/165, 401/165, 392/165;

(vergl. Bekanntmachung vom 24. März und 7. Juli 1893 in Stück 14 und 31 des Amtsblatts, Bekanntmachung vom 20. August 1894 in Stück 37 des Amtsblatts und Bekanntmachung vom 14. Februar 1895 in Stück 9 des Amtsblatts);

4. der Gemeinde **Call:**

Flur 1 Nr. 78/44, 50tt, 50w. w., 50b, 50d, 50e; Flur 2 Nr. 983/18; Flur 3 Nr. 529, 191, 252, 215;

(vergl. Bekanntmachung vom 25. September und 30. Oktober 1893 in Stück 44 und 49 des Amtsblatts, Bekanntmachung vom 29. Januar und 20. August 1894 in Stück 7 und 37 des Amtsblatts und Bekanntmachung vom 14. Februar 1895 in Stück 9 des Amtsblatts);

5. der Gemeinde **Hergarten:**

Flur 29 Nr. 19/3, 512/152, 462/108; Flur 35 Nr. 1274/82, 86, 1187/33, 1190/36, 1032/176, 201, 1036/179;

(vergl. Bekanntmachung vom 3. September 1894 in Stück 39 des Amtsblatts und Bekanntmachung vom 18. Februar 1895 in Stück 10 des Amtsblatts);

6. der Gemeinde **Pesch:**

Flur 13 Nr. 533/211, 634/208, 635/208; Flur 16 Nr. 977/209, 974/209, 975/209; Flur 20 Nr. 2282/649;

(vergl. Bekanntmachung vom 3. Dezember 1895 in Stück 55 des Amtsblatts).

Die im §. 1 des Gesetzes vom 12. April 1888 aufgeführten Gesetze treten demnach in Gemäßheit des §. 3 des genannten Gesetzes in Kraft.

Gemünd, den 28. April 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 377 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) und des §. 29 der allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888 (Just.-Min.-Blatt S. 303) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner erfolgt ist, für die nachstehend aufgeführten Grundstücke der

Gemeinde **Keldenich:**

Flur 2 Nr. 92, 175/98, 46/1, 176/104;

Flur 3 Nr. 447/167, 309, 77, 133, 446/167, 350/14, 18, 50, 87, 443/172, 173, 237/1, 86, 345/62, 347/98, 348/98, 349/98, 100, 45, 125, 193/3, 293, 248, 1, 67, 69, 110, 195, 218, 247, 292, 335/294, 78, 95, 445/167, 178/1, 432/186, 387/161;

Flur 4 Nr. 678/278, 282, 87, 88, 244, 597/281, 779/281, 780/281, 304, 314, 469, 465/1, 683/311, 799/6, 800/40, 804/51, 805/90, 814/124, 821/182, 406/1, 833/507, 765/152, 766/153, 224, 226, 329, 337, 342, 749/368, 750/368, 583/369, 717/492, 605/151, 256, 648/70, 50, 74, 790/121, 128, 825/309 310, 317, 378, 386, 763/399, 748/495, 801/41, 803/51, 806/90, 812/124, 167, 820/182, 302, 345, 348, 349, 693/361, 370/2, 695/373, 826/400, 450, 798/6, 802/41, 76, 649/82, 807/90, 815/124, 819/182, 347, 581/368, 407/1, 829/407, 834/507, 668/230;

Flur 5 Nr. 427/232, 271, 273, 274, 43/1, 188, 416/98, 428/232, 429/291, 386/304, 408/1, 39, 40, 61, 410/70, 74/2, 138, 420/157, 404/169, 77, 353/82, 358/108, 117, 260, 265, 310, 388/315, 4, 14, 67, 417/98, 426/145, 193, 430/291, 31, 413/84, 418/98, 137, 425/145, 373/186;

Flur 6 Nr. 48, 46, 74, 93, 40, 113/2, 195/44, 97, 194/44, 51, 235/9, 104, 170, 160, 75;

Flur 7 Nr. 188, 226, 518/57, 47a, 63/1, 447, 276, 606/337, 610/406, 533/27, 600/52, 131, 213, 219, 268e, 306, 309, 150, 151, 152, 172, 387, 389, 399, 449, 473/1, 28, 44, 62/1, 100, 275, 301, 327, 605b/337, 611/406, 432, 8, 96, 524/288, 603/297, 300, 443, 469;

Flur 8 Nr. 293/196, 187, 267/2, 121, 288/105, 335/47, 336/47, 192, 194, 195, 342/50, 297/51;

Flur 9 Nr. 31a, 38, 84, 85;

Flur 10 Nr. 266/67, 270/68, 227/63, 216/121, 179/95;

Flur 11 Nr. 65/3, 270/83, 41, 42, 204/43, 33/2, 34, 165/19, 69, 271/83, 272/83, 59/2, 60/2, 60/1;

(vergl. Bekanntmachung vom 27. August 1894 in Stück 38 des Amtsblatts und Bekanntmachung vom 18. Februar 1895 in Stück 10 des Amtsblatts).

Die im §. 1 des Gesetzes vom 12. April 1888 aufgeführten Gesetze treten demnach in Gemäßheit des §. 3 des genannten Gesetzes in Kraft.

Gemünd, den 28. April 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 378 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) und des

§. 29 der allgemeinen Verfügung vom 21. November 1888 (Just.-Min.-Bl. S. 303.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner erfolgt ist für die nachstehend aufgeführten Grundstücke der Gemeinde **Bleibuir:**

Flur 35 Nr. 1162/829, 361, 1103/506, 509, 1278/522, 1117/538, 1150/567, 1138/624, 679, 1084/765, 633, 1279/522, 709, 641;

Flur 36 Nr. 1446/77, 1874/140, 1897/286, 1793/369, 1678/805, 1749/901, 1781/901, 1178/2, 1898/286, 422, 1899/480, 484, 806, 1211, 1263, 27, 53/1, 262/1, 122, 1674/227, 747, 1292/771, 778, 779, 780, 804, 807, 830/1, 1011, 395, 279, 840, 525;

Flur 37 Nr. 179, 19/7, 19/13, 19/14, 19/15, 19/23, 3588/16, 3507/19, 3508/59, 2322/115, 2322/151, 156, 2322/156, 174, 192, 193, 195b, 302b, 3509/303, 331/2, 2992/335, 3510/337, 3590/347, 3785/365, 3511/400, 3512/426, 3402/431, 477, 3593/540, 601, 3513/661, 675, 3514/676, 2753/683, 3462/719, 3463/719, 3515/753, 755, 756, 758, 3547/766, 3549/768, 3516/769, 2337/786, 2663/789, 2664/790, 2857/800, 3517, 3366/863, 899, 3518/931, 3047/933, 967, 969, 978, 3519/979, 985, 3520/1037, 2758/1037, 3521/1039, 3522/1041, 2522/1050, 3425/1074, 3523/1088, 1090, 2529/1131, 1148, 2768/1156, 3524/1176, 3525/1263, 3526/1719, 3162/1759, 2495/1807, 1804, 1856, 2054, 3192/2059, 3308/2085, 3527/2109, 3528/2140, 3441/2149, 3442/2150, 2622/2151, 3529/2192, 2565/2322, 2566/2322, 3685/2322, 2704/2, 2707/2, 2710/2, 2744/2319, 2785/2322, 788, 3446/319, 3566/374, 383, 2888/728, 2889/728, 3267/1793, 1812, 2841/2322, 2/41, 2/6, 2/8, 2313, 2779/2319, 3416/2322, 1227a, 2842/2322, 2845/2322, 37, 43/5, 46/2, 48/1, 3444/54, 55, 56, 2465/220, 2466/220, 2329/292, 2330/293, 295, 302a, 391, 2998/392, 402/2, 402/4, 690/3, 3608/712, 3467/725, 3468/726, 942/1, 1187, 1188, 1392, 1413, 1415, 1459/2, 2406/1459, 1536/2, 1895/1, 2004, 2041, 2170, 2361/2321, 2322/55, 2322/84, 2322/124, 2322/142, 2384/2322, 2783/2320, 3081/2322, 3220/2322, 3335/2322, 394, 2322/147, 2322/148, 2703/2, 2706/2, 2628/4, 19/25, 19/26, 2/42, 2/43, 2/46, 2712/48, 118, 126, 127, 175, 194, 247, 3191/260, 262, 271, 272, 273, 274b, 296, 3298/324, 2868/325, 2869/325, 2872/327, 2990/328, 2875/330, 3400/366, 434, 489, 490/1, 492/1, 502, 3007/505, 2642/563, 2643/563, 3673/615, 2644/619, 2646/619, 644/2, 2734/645, 3568/660, 2738/661, 2750/661, 668, 2744/679, 681, 682, 2751/683, 689, 3548/786, 2858/800, 2638/801, 2640/801, 3034/808, 810, 3326/813, 3343/825, 3037/836, 2428/941, 2649/941, 3595/941, 3348/1010, 2609/1014, 2395/1017, 2396/1019, 2397/1020, 2398/1021, 2399/1021, 2764/1082, 1099, 2526/1120, 2527/1123, 3067/1141, 2339/1167, 3284/1691, 1699, 1788/2, 3268/1794, 1811a, 1811b, 3563/1850, 3575/1870, 1996, 2029b, 2657/2039, 2081, 2082a, 2092, 2104/3, 3630/2115, 3272/2123, 2173, 2174, 3379/2200, 2212, 2237, 2659/2272, 2776/2319, 2625/2322, 2784/2322, 3082/2322, 2322/24, 19/27, 170, 2979/212, 214, 269, 2866/323, 3297/324, 2870/326, 2871/326, 3223/381, 2471/382, 435, 3544/509, 2548/512, 3300/582, 3091/868, 2575/903, 3594/941, 1058, 1084, 3305/1085, 1100b, 1150, 1151, 3070/1152, 3107/1286, 1420, 3419/1635, 1680, 2551/1807, 3334/1898, 2006, 3421/2094, 2178, 2179, 2189, 2190, 3417/1290, 2256, 2538/2268, 2365/2322, 2322/38, 2372/2322, 3436/3, 2919/828, 2697/1800, 2696/1799, 3293/2183, 2626/2322, 2/21, 3312/2319, 2826/1767, 2031, 2839/2248, 2367/2322, 3629/2114, 2910/1957, 2828/1769, 1355, 3779/1615, 3780/1615, 3491/1616, 226;

Flur 38 Nr. 426/97, 402/134, 403/134, 169, 2, 3, 38, 39, 359/149, 45, 46, 68, 69, 70, 173, 411/62, 181, 432/108, 433/110, 112, 143/2, 431/107, 175;

Flur 39 Nr. 815/442, 754/486, 966/518, 113, 977/114, 42, 976/111, 896/321, 599, 43, 61, 1007/349, 807/433, 139, 932/197, 198, 832/665;

Flur 40 Nr. 503/326, 245, 264, 133, 716/494, 22, 695/4, 387, 312/1, 305/1, 320/1, 320/3, 568/393, 393/3, 589/213, 734/519, 696/5, 173/1, 534/85, 675/38, 768/345;

Flur 41 Nr. 58, 20, 143/103, 146/103, 231/103, 232/103, 107/13, 59/2, 63, 73;

Flur 42 Nr. 270/20, 247/37, 46, 240/63, 271/155, 156, 42, 151, 33, 209, 239/61, 256/129, 181, 2, 3, 70, 71, 172, 173;

Flur 43 Nr. 1, 1334/141, 207, 1272/267, 1196/371, 1335/439, 826, 1367/408, 1069/711, 1077/718, 1256/718, 1078/718, 1257/718, 8, 540, 1103/541, 542, 543, 544, 557, 563, 564, 565, 566, 567, 583, 1261/585, 1262/585, 590, 1443/591, 594, 623, 624, 976/33, 1018/282, 327/2, 327/3, 327/4, 1047/336, 353/1, 453, 457b, 484/2, 485, 554, 618, 619, 870, 969/18, 1141/123, 127, 1083/137, 1084/138, 1373/160, 1385/180, 210, 212, 1189/219, 1005/236, 1006/236, 1007/236, 1395/240, 1061/350, 355, 356, 368, 1198/379, 1243/381, 410, 411, 455, 466, 476, 482, 1146/721, 721a, 846, 434, 760;

Flur 44 Nr. 341/101, 314/16, 21, 36, 37, 38, 305/143, 59, 84, 97, 98, 118, 159, 160, 161, 313/3, 83, 85, 86, 265/195, 269/201, 342/209, 20, 281/218, 22, 280/217;

Flur 45 Nr. 537/178, 614/224, 650/20, 29, 29 a, 29 b, 61/1, 75/1, 508/199, 509/202, 515/211, 611/221, 612/222, 247/1, 282/1, 289, 344, 409/356, 623/356, 416/359, 440/368, 451/368, 373/1, 217;

Flur 47 Nr. 446, 552, 683, 580/1, 708, 128, 140, 375, 750/436, 464, 465, 492, 493, 495, 496, 506, 508 509, 611, 843/340, 111, 499, 903/539, 540/1, 541/1, 582, 681, 627, 109;

Flur 48 Nr. 798/419, 1115/527, 1149/587, 478, 1125/542, 788/218, 230, 181, 228, 85, 976/276, 462, 1085/482, 1030/606, 1031/606, 765/466, 471, 207, 1088/495, 226;

Flur 49 Nr. 778/110, 332, 342, 348, 597, 244, 14, 15, 250, 696/26, 28, 1, 832/587, 245, 248, 764/594, 673, 679, 680, 372, 373, 531, 760/568;

Flur 50 Nr. 174, 175, 176, 177, 918/178, 862/181; 253, 254, 665/418, 6, 7, 935/14, 759/47, 939/85, 126, 157, 850/190, 849/191, 239, 291/1, 734/336, 350/2, 351, 793 a/530, 797/535, 560, 370, 390, 391, 392, 614/256, 615/256, 628/459, 655/459, 934/14, 25, 765/80, 938/89, 311, 642/314, 91, 92, 936/97, 130, 150, 266, 267, 643/314, 809/581, 933/16, 937/96, 320, 301/1, 870/302;

Flur 51 Nr. 47/1, 395/136, 396/137, 193, 194, 312/52, 97, 397/134, 235, 263, 67, 2, 6, 7, 10, 117 a, 313/125, 199, 198;

Flur 52 Nr. 174/66, 134/39, 182/72 216/110, 111/8;

Flur 53 Nr. 30, 185, 150;

Flur 54 Nr. 1/17, 242/12, 30/1, 208/26, 36/1, 37/1, 243/12;

(vergl. Bekanntmachung vom 12. Oktober 1895 in Stück 45 des Amtsblatts).

Die im §. 1 des Gesetzes vom 12. April 1888 aufgeführten Gesetze treten demnach in Gemäßheit des §. 3 des genannten Gesetzes in Kraft.

Gemünd, den 28. April 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 19.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 20. Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 15. Mai 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 379 Das 10. Stück enthält unter Nr. 2301: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 2. Mai 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 380 Bekanntmachung,
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½%igen Staatsanleihe von 1886.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½%igen Staatsanleihe von 1886 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1906 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 2. März 1896 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannden Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 13. Februar 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 381 Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 4. d. Mts. (A.-Bl. St. 15 S. 89/90), betreffend die Gestattung der Einfuhr lebenden Rindviehs aus Oesterreich-Ungarn in den öffentlichen Schlacht- und Viehhof hierselbst, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einfuhr stattzufinden hat:

1. im Regierungsbezirk Breslau auf der Eintrittsstation Mittelwalde,
2. im Regierungsbezirk Oppeln auf der Uebergangsstation Oderberg und
3. im Regierungsbezirk Liegnitz auf den Stationen Liebau und Seidenberg.

Die einzuführenden Transporte sind spätestens bis zum Abend des der Einfuhr vorhergehenden Tages unter Angabe des Bahnzuges dem betreffenden Grenzthierarzte schriftlich oder telegraphisch anzumelden.

Aachen, den 7. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 382 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-
I. A.

Namen der Stadt.	Weizen gut		Weizen mittel		Weizen gering		Roggen gut		Roggen mittel		Roggen gering		Gerste gut		Gerste mittel		Gerste gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	17	—	16	—	—	—	13	75	13	—	—	—	18	—	—	—	12	75
Aachen . . .	15	75	15	50	—	—	12	25	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	15	25	14	75	—	—	11	65	10	65	—	—	15	50	14	50	—	—
Erkelenz . .	15	65	15	15	14	15	11	70	10	70	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler. .	15	75	—	—	—	—	12	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	16	—	15	50	15	—	14	—	13	75	13	50	13	50	13	—	12	50
Jülich . . .	15	80	15	—	14	50	12	14	11	80	11	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	15	50	—	—	—	—	14	—	13	—	—	—	12	75	12	25	—	—
Durchschnitt	15	67	—	—	—	—	12	64	—	—	—	—	13	92	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh Richt-		Stroh Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- im Großhandel		Rind- von der Keule		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
3	75	—	—	4	87	125	—	1	60	1	10	1	70	1	40	1	40	1	50	2	10	3	90	—	—	—	—
3 3	94 00	2	50	5 5	11 20	105	10	1	30	1	10	1	30	1	20	1	30	1	30	2	07	3	55	—	—	—	—
3 3	15 40	—	—	5 5	46 20	120	—	1	32	1	12	1	40	1	40	1	30	1	50	2	20	3	30	—	—	—	—
3 —	57 —	—	—	5 —	46 —	—	—	1	40	1	10	1	35	1	20	—	—	1	45	2	05	3	70	—	—	—	—
5	—	4	—	6	50	125	—	1	40	1	30	1	20	1	20	1	60	1	30	2	—	4	—	—	—	—	—
5 3	25 40	1	50	6 4	61 40	—	—	1	70	1	40	1	40	1	30	1	40	1	60	2	50	3	60	—	—	—	—
3 —	57 —	—	—	4 —	62 —	—	—	1	80	1	60	1	60	1	30	1	55	1	60	2	25	3	98	—	—	—	—
4	—	3	—	4	50	—	—	1	30	1	20	1	30	1	30	1	50	1	50	2	10	4	50	—	—	—	—
3	76	2	75	5	11	118	78	1	48	1	24	1	41	1	29	1	44	1	47	2	16	3	82	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat April 1896.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte.						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
13	87	13	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	87	12	62	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	24	50	40	—	6	36
13	51																		
12	08	11	58	—	—	—	—	—	—	—	—	23	50	27	50	46	—	5	40
12	81																		
12	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	44	—	5	50
12	63																		
12	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	25	26	50	—	—	5	60
12	75	12	50	12	—	—	—	—	—	—	—	22	—	25	—	35	—	6	—
13	39																		
13	—	12	50	12	—	—	—	—	—	—	—	25	50	29	—	37	50	9	50
13	65																		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	8	50
12	—	11	50	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—	4	—
12	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	91	27	86	40	50	6	36

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats April 1896:

Mehl zur Speisebereitung aus:				Gersten				Buchweizengrütze		Hafergrütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee				Speisesalz		Schweineschmalz *)		Schwarzbrod	
Weizen		Roggen		Graupen		Grütze										Java (mittel) roh		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	25	—	22	—	28	—	41	—	26	—	50	—	39	—	45	2	68	3	70	—	20	1	60	—	—
—	26	—	24	—	30	—	48	—	34	—	50	—	58	—	45	2	70	3	40	—	20	1	25	—	—
—	26	—	20	—	50	—	50	—	32	—	50	—	60	—	40	2	70	3	20	—	20	1	20	—	—
—	26	—	24		40	—	48	—	—	—	54	—	50	—	44	2	70	3	40	—	20	1	50	—	—
—	28	—	31	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	50	3	40	—	20	1	60	—	—
—	27	—	27	—	41	—	40	—	28	—	60	—	50	—	40	2	70	3	30	—	20	1	60	—	15
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
—	24	—	20	—	30	—	—	—	26	—	40	—	—	—	50	2	60	8	60	—	20	1	30	—	—
—	27	—	25	—	39	—	47	—	31	—	54	—	53	—	47	2	70	8	46	—	21	1	46	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats April 1896 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 12. Mai 1896. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Bremer.

Nr. 383 Des Königs Majestät haben dem Vorstande der in diesem Sommer in Kiel stattfindenden Ausstellung der Provinz Schleswig-Holstein und der damit verbundenen internationalen Ausstellung für Schifffahrt und Fischerei mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. v. Mts. zu gestatten geruht, zum Besten des Unternehmens eine Geldlotterie mit 6261 Gewinnen im Gesammtbetrage von 200000 Mark in der Weise zu veranstalten, daß zum Preise von je 20 Mark 50000 Hefte mit je 20 Eintrittskarten ausgegeben werden und die Inhaber der mit je einer Loosnummer von 1 bis 50000 zu versehenden Heftumschläge an der öffentlichen Ausspielung der Gewinne nach dem auf der Rückseite der Heftumschläge abzudrückenden Verloosungsplane theilnehmen. Die Hefte dürfen in der ganzen Monarchie vertrieben werden.

Aachen, den 5. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 384 Der Philipp Breuer aus Setterich hat den für 1896 am 28. November 1895 unter Nr. 3850 zu 36 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Kälbern unter Benutzung eines Fuhrwerks berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 9. Mai 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Pegnilhen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 385 **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. April 1896.

A. Oesterreich.

frei.

B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Nyitra (Neutra), Pozsony (Preßburg), Szepes (Zips), Turócz (Thurocz) und Zólyóm (Sohl.)

Bekanntmachung.

Nr. 386 Auf Grund des §. 3 des Regulativs für die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Zur Deckung der im Rechnungsjahre 1895/96 gezahlten Ruhegehälter und sächlichen Verwaltungskosten sind erforderlich

150167 Mark 22 Pfg.

Die pensionsberechtigten Diensteinkommen der Landbürgermeister und Gemeindeforstbeamten einschließlich der für die im Ehrenamte verwalteten Bürgermeistereien festgesetzten fingirten Diensteinkommen haben nach dem Stande vom 1. April 1895 betragen 1868973 Mark.

Mithin berechnet sich der für das genannte Etatsjahr zur Pensionskasse zu leistende Beitrag für jede Mark des vorbezeichneten Diensteinkommens auf

0,0803474 Mark rund 8,1 Pfennig.

Die Einforderung der hiernach von den einzelnen Landbürgermeistereien zu entrichtenden Beiträge wird mittelst besonderer Anschreiben erfolgen.

Düsseldorf, den 9. Mai 1896.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
Dr. Klein,
Geheimer Ober-Regierungsrath.

Bekanntmachung.

Nr. 387 Zu der am 8. Juni 1896, Vormittags 10 Uhr, im Rittersaale der städtischen Tonhalle zu Düsseldorf stattfindenden II. ordentlichen Genossenschaftsversammlung der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft werden die gemäß §. 6 des Genossenschaftsstatuts gewählten Vertreter hiermit eingeladen.

Zur Verhandlung gelangen folgende Gegenstände:

1. Vorlage der Rechnungen und der Vermögensübersicht der Berufsgenossenschaft für die Jahre 1891 bis 1895.
2. Uebertragung der Verwaltung der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft an die Organe der Selbstverwaltung (Provinzialausschuß, Kreis- und Amtsausschüsse) für weitere 10 Jahre vom 1. April 1898 bis 31. März 1908.
3. Abänderung der §§. 4, 19, 20, 33 Abs. 2 und 36 des Statuts der Genossenschaft.
4. Erlaß von Unfall-Verhütungsvorschriften.

Düsseldorf, den 8. Mai 1896.

Der Vorstand
der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Nr. 388 **Personal-Nachrichten.**

Die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeistereien Cronenburg und Marmagen im Kreise Schleiden ist in Folge Ablebens des Bürgermeisters Nolden dem früheren Gemeinde-Oberförster-Can-

didaten Gustav Schäffer aus Coblenz übertragen worden.

Ernannt sind: 1 der Landgerichtsrath Montigny in Coblenz zum Oberlandgerichtsrath, 2. der Buchhalter der Justizhauptkasse Hüttenhein zum Geheimen revidirenden Kalkulator bei der Königlichen Oberrechnungskammer.

Ernannt: Der Stations-Assistent Peter Hammanns zu Rothe Erde zum Stations-Einnehmer.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrerinnen:

1. Christine Geier, bei der katholischen Volksschule zu Weiden, Landkreis Aachen.
2. Maria Gnau, bei der katholischen Volksschule zu Gemünd, Kreis Schleiden.

Nr. 389 Bekanntmachung.

Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirke Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks
Langweiler	Aldenhoven
Gerderath	Erkelenz
Manderfeld	Sankt Vith

hat begonnen am **15. Dezember 1895** und endigt am **15. Juni 1896.**

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 390 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde

Wassenberg

hat begonnen.

Heinsberg, den 5. Mai 1896.

Königliches Amtsgericht IV.

Bekanntmachung.

Nr. 391 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde

Bourheim

ist begonnen.

Aldenhoven, den 8. Mai 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 392 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Stevernich** hat begonnen.

Düren, den 9. Mai 1896.

Königliches Amtsgericht V f.

Bekanntmachung.

Nr. 393 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs nunmehr auch für folgende Grundstücke erfolgt ist:

I. der Gemeinde **Raeren:**

Flur 2 Nr. 920/466, 936/0,442—491;
Flur 3 Nr. 2097/644, 2098/0,636—642, 2099/0,636—642, 2112/0,674, 2115/694, 2119/695, 2129/0,636—705;
Flur 7 Nr. 707/132, 710/0,132, 667/132;

Flur 8 Nr. 540/4, 541/4, 542/4, 543/4, 544/4, 554/15, 555/15, 558/15, 559/15, 579/15, 580/15, 581/15, 582/15, 586/15, 618/15, 587/15, 617/15, 584/15, 583/15, 588/15, 591/15, 592/15, 593/15, 594/15, 596/0,4—15, 597/0,4—15, 598/0,4—15, 599/15, 600/15, 222/15, 86/15, 488/15, 632/15, 633/15, 634/15, 636/15, 638/4, 640/15, 642/15, 644/15, 647/15 649/15, 651/15, 653/15, 489/15;
Flur 9 Nr. 86/8, 94/1, 95/1, 96/1, 90/1, 100/1, 101/1, 102/1, 104/1;

II. der Gemeinde **Eynatten:**

Flur 2 Nr. 624/0,55 rc.;
Flur 3 Nr. 88/0,7 rc.

Eupen, den 11. Mai 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 394 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs nunmehr auch für folgende Grundstücke erfolgt ist:

a) Gemeindebezirk **Titz:**

Flur H 1364/26, 1374/57 und 1375/57;

b) Gemeindebezirk **Rödingen:**

Flur B 901/491, 876/301 und 812/451.

Für die eingetragenen Grundstücke treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 9. Mai 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 395 Die Anlegung des Grundbuches ist erfolgt für Flur 7 Nr. 214/185, 260/201, 304/202; Flur 17 Nr. 116/102 und 117/102 der Gemeinde **Mirfeld** und Flur 15 Nr. 432/8 und 433/8 der Gemeinde **Möderscheid.**

St. Vith, den 2. Mai 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 396 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für die bisher nach §. 2 G.-B.-O. ausgeschlossenen Parzellen:

Gemeinde **Bütgenbach:**

Flur 32 Nr. 646/0,14—196; Flur 33 Nr. 560/0,191—139, 561/0,194—229; Flur 34 Nr. 297/0,77—162; Flur 35 Nr. 512/0,35—262; Flur 36 Nr. 105/0,25.

Gemeinde **Berg:**

Flur 31 Nr. 451/0,1—41.

Gemeinde **Riedrum:**

Flur 20 Nr. 1002/0,286—287.

Malmedy, den 2. Mai 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 20.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 21. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 21. Mai 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 397 Das 11. Stück enthält unter Nr. 9823: Gesetz, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872. Vom 25. April 1896. Unter Nr. 9824: Gesetz, betreffend die Aufhebung der im Gebiete der Monarchie bestehenden Taxordnungen für approbirte Aerzte und Zahnärzte. Vom 27. März 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 398 **Bekanntmachung,** betreffend die Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Die nach der Prüfungsordnung vom 23. April 1885 abzuhaltenden Prüfungen der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen finden in diesem Jahre statt:

a) in Cassel

am Montag den 15. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr, und an den folgenden Tagen in der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule daselbst;

b) in Königsberg i./Pr.

am Montag den 22. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr, und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunst- und Gewerbeschule daselbst;

c) in Düsseldorf

am Dienstag den 30. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr, und an den folgenden Tagen in der Kunstgewerbeschule daselbst;

d) in Berlin.

am Montag den 20. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr, und an den folgenden Tagen bis zum 28. Juli in der Königlichen Kunstschule, Klosterstraße hierselbst;

e) in Breslau

am Donnerstag den 30. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr, und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunstschule daselbst;

Die Anmeldungen pp. zu diesen Prüfungen sind: für Cassel und Königsberg i./Pr. bis zum 27. Mai d. Js., für Düsseldorf, Berlin und Breslau bis zum 13. Juni d. Js. an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schulkollegien einzureichen.

Berlin, den 1. Mai 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Nr. 399 Zur Ergänzung der Anweisung vom 20. September 1895 über die Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken, Idioten und Epileptischen in und aus Privat-Irren-Anstalten (M.-Bl. f. d. inn. V. 1895 S. 272 ff.) bestimmen wir, um hervorgetretene Bedenken zu beseitigen, für Idioten und Epileptische, die noch nicht 18 Jahre alt sind, Folgendes:

1. Die Aufnahme (§. 6 Abs. 1) darf innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses erfolgen.
2. Beurlaubungen (§. 11 Satz 1) dürfen bis zur Dauer von 3 Monaten stattfinden.
3. Die Bestimmungen des Abschnitts III gelten mit nachstehenden Maßgaben:
   a. die Genehmigung zur Aufnahme (§. 15) kann auch einer Anstalt ertheilt werden, in welcher ein Anstaltsarzt nicht wohnt;
   b. zur Aufnahme ist die Einwilligung des Kranken (§. 16 Nr. 2) nicht erforderlich;
   c. bei Kranken im Alter unter 15 Jahren besteht eine Verpflichtung des Anstaltsvorstandes, im Falle der Ablehnung eines Entlassungsantrages (§. 17 Abs. 1 Satz 2) das im §. 4 vorgesehene Verfahren einzuleiten nur dann, wenn der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter des Kranken gestellt wird.
4. Die Bestimmungen des §. 18 Nr. 3, 4 und 5 finden keine Anwendung.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenhein.
Bosse.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Braunbehrens.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 400 Auf Grund des §. 105c der Gewerbeordnung wird den Gast- und Schankwirthen der Ausschank von Wein und Bier vom Faß an Sonn- und Festtagen, insoweit nicht anderweite polizeiliche Vorschriften, insbesondere solche über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, entgegenstehen, hierdurch unbeschränkt gestattet. Dagegen ist den Gast- und Schankwirthen der Verkauf von Branntwein, von Wein und Bier in Flaschen, sowie von Cigarren, Konditorwaaren, Delikateßwaaren, Wurst, kaltem Aufschnitt und dergl., sofern diese Waaren nicht an Gäste des Schanklokals zum Genuß auf der Stelle verabfolgt werden, an Sonn- und Festtagen nur während der für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen Stunden erlaubt.

Wegen der Lieferung zubereiteter Speisen aus den Küchen der Gast- und Schankwirthschaften in fremde Häuser, welche unter den Gewerbebetrieb der Köche fällt, verweise ich auf positio 1 meiner Amtsblattsbekanntmachung vom 15. März v. Js. (Stück 13 Seite 78).

Aachen, den 16. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 401 Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 27. v. Mts. (Amtsbl. S. 109) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß mit Abhaltung der Hauskollekte für den Kirchenbau der katholischen Pfarrgemeinde zu Neusrath außer den daselbst Genannten noch Wilhelm Püllen und Albert Becker, beide aus Neusrath, für den diesseitigen Bezirk beauftragt worden sind.

Aachen, den 18. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 402 Am 1. Juni wird in Lontzen eine Postagentur (ohne Telegraphenbetrieb) eingerichtet. Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden die jetzt von Herbesthal bestellten Orte Benneffen, Lontzenerheide, Donnerkaul, Lauterberg, Buschermühle, Jägerhaus und Husent zugetheilt.

Aachen, den 12. Mai 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Rehan.

Bekanntmachung.

Nr. 403 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 5. März 1896 ist über die Abwesenheit des Matrosen Gerhard Ingenwerth (auch Ingen-Werth), geboren am 13. Mai 1850 in Berlin, zuletzt in Coblenz wohnhaft gewesen, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 12. Mai 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 404 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 24. April 1896 ist die Christine Heyen, geboren am 21. Januar 1853, zuletzt in Heppenbach wohnhaft gewesen, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 12. Mai 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 405 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 6. März 1896 ist der Cigarrenmacher Johann Heuft aus Weißenthurm, zuletzt zu Coblenz wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 12. Mai 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 406 **Personal-Nachrichten.**

Des Königs Majestät haben den Verwaltungsgerichts-Direktor Frowein in Aachen zum Oberverwaltungsgerichtsrath zu ernennen geruht.

Nr. 407 **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 43 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit der Anlegung des Grundbuches für die

Gemeinde **Ligneuville**

begonnen worden ist.

Malmedy, den 15. Mai 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 408 Das Grundbuch von **Kalterherberg** ist fertig gestellt.

Von der Anlegung sind vorläufig ausgeschlossen

a) die anlegungspflichtigen Parzellen:

Flur 2 Nr. 236/48, 161/25, 318/25; Flur 4 Nr. 66, 105; Flur 9 Nr. 381/14, 382/14, 36/1; Flur 10 Nr. 620/140; Flur 11 Nr. 135, 495/161; Flur 14 Nr. 518/237, 519/238, 239/1;

b) die nicht anlegungspflichtigen Parzellen:

Flur 2 Nr. 280/1, 281/1, 301/0,1—48, 274/9, 277/14, 302/20, 325/20, 328/20, 296/20, 260/48, 261/48, 263/48, 264/48, 324/48; Flur 3 Nr. 211/0,1—66; Flur 4 Nr. 423/0,19—12, 107/1, 424/0,155—100 158/1; Flur 5 Nr. 829/0,58, 103, 179; Flur 7 Nr. 3; Flur 9 Nr. 273/6, 272/7, 54/1, 74/1, 80/1, 81, 115/2, 1, 2/1, 371/1, 5, 270/8, 301/10, 340/11, 12/1, 13/1, 25/1, 275/26, 28/1, 274/29, 226/31, 33/1, 227/34, 385/34, 35/1, 386/37, 402/38, 40/1, 51, 304/53, 56,

376/60, 342/65, 285/66, 73/1, 379/75, 380/75, 114; Flur 10 Nr. 534/0,12—31, 480/13, 481/13, 92, 99, 104, 105, 430/120, 97/1, 97/2, 98, 100, 101, 514/102, 515/103, 516/103, 438/120, 440/120, 121, 291/122, 292/123, 293/124, 294/124, 295/125, 296/125, 297/126, 127, 621/129 ꝛc., 622/130, 623/131, 624/132, 625/132, 133, 134, 573/135, 574/135, 575/135, 576/135, 577/135, 578/135, 610/135, 611/135, 137, 138, 139, 619/140, 298/141, 426/142, 305/143, 505/144, 307/145, 308/146, 309/146, 310/147, 313/147, 461/147, 148/1, 314/149, 517/150, 518/150, 151, 152, 153, 154, 626/155, 155/1, 155/2, 159, 160, 161, 462/162, 164, 165 c, 165/1, 165/3, 166, 167, 168, 170, 170 a, 171/1, 172, 464/175, 177, 178, 179/2, 618/179, 519/180, 520/180, 181/1, 182/4, 182/5, 182/6; Flur 10 Nr. 315/182, 316/182, 183, 184, 301/185, 302/185, 186, 390/187, 391/187; Flur 11 Nr. 575/0,44—277, 576/0,277—1; Flur 13 Nr. 808/0,8—31, 807/0,40—31, 1032/151, 154/2, 1030/226, 1031/225, 806/0,268—416, 994/457, 1004/457, 1005/457, 1006/457, 1007/457, 1008/457, 1009/457, 1010/457, 969/458, 983/458, 999/493; Flur 14 Nr. 623/194 ꝛc., 607/196, 612/200, 613/200, 614/201, 619/201, 620/201, 541/0,269—245.

Montjoie, den 18. Mai 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 21.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 22. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 28. Mai 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 409 Das 11. Stück enthält unter Nr. 2302: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Norwegens zu der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 16. Mai 1896. Unter Nr. 2303: Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 17. Mai 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 410 Die Grenzaufsichtsbeamten des diesseitigen Bezirks (Obergrenzkontroleure und Grenzaufseher) werden hierdurch hinsichtlich der Ergreifung Fahnenflüchtiger zu Hülfsbeamten der Landespolizei bestellt. Dieselben sind hiernach befugt und verpflichtet, bei der Festnahme Fahnenflüchtiger mitzuwirken, besitzen in dieser Beziehung die Eigenschaft der Polizeibeamten und sind auch berechtigt, nach den Grundsätzen über den Waffengebrauch der Polizeibeamten zu verfahren.

Aachen, den 19. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 411 Der Schulvorsteherin Fanny Kellner ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß ertheilt worden, die in der Stadt Eupen bestehende evangelische höhere Privat-Töchterschule zu leiten.

Aachen, den 19. Mai 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Nr. 412 Auf Grund bezüglicher ministerieller Ermächtigung wird die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Köln die auf die eisenbahnfiskalischen Grundstücke entfallenden Antheile an den Pachtgeldern und Einnahmen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks fortan nicht mehr einziehen.

Aachen, den 22. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 413 In der Zeit vom 8. bis 20. Juni d. J. wird für eine beschränkte Anzahl von Theilnehmern ein unentgeltlicher Lehrkursus in der Bienenzucht durch den Hauptlehrer a. D. Geilen hierselbst abgehalten werden. Diejenigen Personen, welche an diesem Kursus theilnehmen wollen, haben sich rechtzeitig bei dem p. Geilen persönlich zu melden.

Aachen, den 20. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 414 Dem zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs approbirten Apotheker Clemens Adams ist die Erlaubniß zur Eröffnung der von ihm in der Jülicherstraße Nr. 66 hierselbst neu errichteten Apotheke ertheilt worden.

Aachen, den 19. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 415 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs approbirte Apotheker Rudolph Glees hat die Verwaltung der Filialapotheke in Vettweiß übernommen.

Aachen, den 23. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 416 Dem Apotheker Josef Claren in Zülpich ist die Erlaubniß zur Eröffnung der neu errichteten Filial-Apotheke in Vettweiß ertheilt worden.

Aachen, den 23. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 417 Bekanntmachung.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 18. Mai 1896.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgeloosten 4% und 3½% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 12. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4% Rentenbriefe:

1, =	75 Stück	Litt. A	à 3000 M.	=	225000 M.
2, =	28 "	" B	à 1500 "	=	42000 "
3, =	189 "	" C	à 300 "	=	56700 "
4, =	174 "	" D	à 75 "	=	13050 "
Sa.	466 Stück	über	. . . . .		336750 M.

buchstäblich: Vier Hundert Sechs und Sechszig Stück Rentenbriefe über Drei Hundert Sechsunddreißig Tausend Sieben Hundert Fünfzig Mark nebst den dazu gehörigen Zwei Tausend Vier Hundert Sechs Stück Zinscoupons und Vier Hundert Sechsundsechszig Stück Talons.

II. 3½% Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober:

1, =	2 Stück	Litt. N	à 300 M.	=	600 M.
2, =	3 "	" O	à 75 "	=	225 "
3, =	3 "	" P	à 30 "	=	90 "
Sa.	8 Stück	über	. . . . . .		915 M.

buchstäblich: Acht Stück Rentenbriefe über Neun Hundert Fünfzehn Mark nebst den dazu gehörigen Sechsundfünfzig Stück Zinsscheinen und Acht Stück Anweisungen.

III. 3½% Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar:

1 Stück Litt. J über 75 M.

buchstäblich: Ein Rentenbrief über Fünfundsiebenzig Mark nebst den dazu gehörigen Acht Stück Zinsscheinen und Einer Anweisung.

Sämmtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez.: Brede. Raestrup. Pfeffer von Salomon. Honert. Disse, Notar,

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 18. Mai 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

Nr. 418 Bekanntmachung.

Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April 1896 bis 30. September 1896 sind folgende Appoints gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe:

Litt. A à 3000 Mark:

Nr. 80, 154, 205, 242, 316, 331, 417, 454, 554, 570, 611, 654, 975, 1033, 1071, 1177, 1197, 1322, 1365, 1525, 1532, 1571, 1583, 1640, 1641, 1731, 1810, 2004, 2005, 2270, 2284, 2285, 2468, 2523, 2545, 2594, 2824, 2945, 2947, 2987, 3042, 3077, 3141, 3227, 3297, 3404, 3495, 3724, 3732, 3847, 3888, 3921, 3926, 3975, 4078, 4106, 4108, 4159, 4259, 4276, 4281, 4384, 4489, 4528, 4533, 4564, 4798, 4906, 4956, 5454, 5504, 5533, 5688, 5960, 6057, 6215, 6256, 6380, 6464, 6548, 7198, 7335, 7457, 7524.

Litt. B à 1500 Mark:

Nr. 117, 147, 296, 303, 306, 755, 824, 952, 1007, 1114, 1138, 1159, 1204, 1312, 1422, 1936, 2041, 2074, 2078, 2091, 2113, 2129, 2246, 2278, 2321, 2331, 2492, 2534, 2602, 2690, 2705, 2770, 3027, 3052, 3081, 3150.

Litt. C à 300 Mark:

Nr. 245, 563, 576, 612, 733, 843, 941, 953, 1132, 1199, 1294, 1340, 1360, 1460, 1557, 1669, 1983, 2032, 2044, 2291, 2517, 2526, 2645, 2932, 2987, 3123, 3419, 3446, 3642, 3730, 3861, 3975, 4150, 4186, 4192, 4259, 4448, 4449, 4503, 4572, 4739, 4794, 4799, 4823, 4835, 4899, 4989, 5227, 5253, 5268, 5370, 5382, 5385, 5487, 5628, 5816, 5901, 5921, 6168, 6273, 6386, 6489, 6507, 6512, 6566, 6720, 6752, 6823, 6863, 6870, 6930, 7034, 7060, 7184, 7271, 7572, 7573, 7598, 7744, 7746, 7771, 7832, 7876, 7904, 7952, 8005, 8145, 8367, 8480, 8800, 8812, 8895, 9300, 9346, 9428, 9541, 9638, 9661, 9677, 9775, 9787, 9808, 9837, 10083, 10164, 10304, 10333, 10514, 10610, 10696, 10736, 10763, 10902, 11028, 11184, 11326, 11451, 11594, 11669, 11985, 12024, 12042, 12154, 12226, 12311, 12316, 12416, 12859, 12893, 12945, 13087, 13107, 13186, 13205, 13351, 13391, 13439, 13541, 13638, 13718, 13805, 13945, 14024, 14072, 14093, 14099, 14212, 14351, 14420, 14734, 15075, 15108, 15344, 15390, 15614, 15715, 15725, 15881, 16014, 16180, 16306, 16562, 16600, 16604, 16631, 16839, 16906, 16948, 17058, 17146, 17254, 17264, 17386, 17436, 17628, 17643, 17802, 17815, 17837, 17864, 17884, 17998, 18018, 18092, 18218, 18256, 18394, 18421, 18515, 18531, 18545, 18556, 18711, 18714, 18736, 18777, 18779, 18805.

Litt. D à 75 Mark:

Nr. 137, 224, 235, 272, 292, 314, 322, 374, 383, 706, 868, 1002, 1079, 1259, 1287, 1310, 1522, 1529, 1552, 1557, 1798, 1800, 1881, 1923, 2002, 2015, 2205, 2208, 2352, 2412, 2416, 2451, 2458, 2625, 3132, 3415, 3429, 3435, 3479, 3498, 3693, 3884, 4064, 4384, 4549, 4958, 5009, 5396, 5517, 5543,

5588, 5659, 5710, 5834, 5986, 6068, 6160, 6171, 6232, 6271, 6335, 6348, 6361, 6428, 6592, 6722, 6729, 6737, 6759, 6934, 6972, 7017, 7095, 7215, 7321, 7372, 7388, 7542, 7551, 7628, 7656, 7700, 7702, 8204, 8245, 8259, 8437, 8717, 8840, 8923, 8980, 9172, 9298, 9307, 9413, 9541, 9587, 9730, 9773, 9774, 9779, 9780, 9794, 9871, 9991, 10028, 10036, 10049, 10224, 10312, 10501, 10531, 10626, 10673, 10827, 10980, 10984, 10987, 11232, 11301, 11358, 11396, 11399, 11468, 11536, 11689, 11744, 11815, 11839, 12222, 12226, 12309, 12423, 12449, 12880, 12986, 13103, 13107, 13183, 13332, 13427, 13523, 13720, 13883, 14059, 14200, 14321, 14430, 14441, 14599, 14612, 14812, 15042, 15309, 15455, 15741, 15880, 16117, 16151, 16723, 17024, 17109, 17210, 17259, 17303, 17306, 17393, 17584, 17600, 17610, 17612, 17663, 17710, 17723, 17737.

II. $3\frac{1}{2}$% Rentenbriefe:

Litt. M à 1500 Mark:

Nr. 26.

Litt. N à 300 Mark:

Nr. 25.

Litt. O à 75 Mark:

Nr. 29, 60.

Litt. P à 30 Mark:

Nr. 64.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinſung vom 1. Oktober 1896 ab aufhört, werden den Inhabern derſelben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zuſtande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons, und zwar zu I Serie VI Nr. 13 bis 16 nebſt Talons, zu II Reihe I Nr. 11 bis 16 nebſt Anweiſungen vom 1. Oktober 1896 ab bei der Rentenbankkaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe iſt es geſtattet, dieſelben mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kaſſe einzuſenden und die Ueberſendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelooſten und bereits ſeit zwei Jahren und länger rückſtändigen Rentenbriefen aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. April 1886. Litt. D Nr. 6797;
b) 1. Oktober 1886. Litt. C Nr. 1438;
c) 1. April 1887. Litt. C Nr. 12937;
d) 1. Oktober 1887. Litt. B Nr. 1836. Litt D Nr. 3347;
e) 1. Oktober 1888. Litt. A Nr. 2225. Litt D Nr. 517;
f) 1. Oktober 1889. Litt. C Nr. 3156. Litt. D Nr. 16185;
g) 1. April 1890. Litt. C Nr. 2225. Litt. D Nr. 11998;
h) 1. Oktober 1890. Litt. C Nr. 11109;
i) 1. April 1891. Litt. A Nr. 1626, 3153. Litt. C Nr. 4015, 8288, 14694, 17897, 17934. Litt. D Nr. 443, 1473, 1765, 1778, 3803, 4173, 5305, 7305, 10332, 11343, 12584, 14986, 14987, 15815, 16289;
k) 1. Oktober 1891. Litt. A Nr. 3131, 5229, 5876. Litt. B Nr. 2033, 2188. Litt. C Nr. 455, 1492, 1876, 2532, 5347, 5449, 6957, 8694, 8795, 9987, 10712, 15017, 15764, 16339. Litt. D Nr. 3900, 3944, 4908, 7260, 9593, 11611, 11949;
l) 1. April 1892. Litt. A Nr. 1377, 2826, 4361, 6142. Litt. B Nr. 2112, 2474, 2494. Litt. C Nr. 7805, 8482, 9602, 10145, 10553, 11006, 14437, 16064, 16651, 18081. Litt. D Nr. 3607, 4256, 4571, 5846, 6533, 6620, 6993, 8128, 8566, 10494, 10755, 11051, 11288, 11681, 12927, 13440, 14459, 15706, 16317, 16380;
m) 1. Oktober 1892. Litt. A Nr. 3235. Litt. B Nr. 961, 1469, 1901. Litt. C Nr. 3079, 3671, 5608, 7239, 8878, 9831, 10820, 14288, 16465, 17457, 17922, 18085. Litt. D Nr. 126, 1029, 1730, 2541, 4012, 4303, 4595, 5022, 5774, 7193, 7590, 8641, 8996, 9263, 10767, 11229, 11749, 11985, 13520, 13821, 14894, 15773, 16093.
n) 1. April 1893. Litt. A Nr. 4846. Litt. B Nr. 1794. Litt. C Nr. 1677, 2810, 5468, 5924, 12520, 12967, 14340, 15714, 16137, 18005. Litt. D Nr. 249, 3080, 3210, 5251, 5495, 5557, 8065, 10231, 10880, 11682, 11997, 13018, 13173, 13460, 13569, 14414, 15774, 16378, 16695;
o) 1. Oktober 1893. Litt. B Nr. 1022, 1544, 2693, 2854. Litt. C Nr. 268, 1590, 2838, 3681, 5970, 9461, 10108, 10173, 10270, 11319, 11661, 11668, 12060, 12077, 12512, 12641, 15120, 15627. Litt. D Nr. 281, 6407, 6811, 7300, 8274, 8676, 8719, 8983, 9628, 10632, 11448, 13436, 14446, 14650, 16313;
p) 1. April 1894. Litt. A Nr. 1935. Litt. B Nr. 84, 593, 1064. Litt. C Nr. 1236, 2150, 2262, 3359, 4115, 5811, 7082, 7480, 7958, 10434, 10897, 11531, 11960, 14413, 17490. Litt. D Nr. 2874, 3224, 3348, 4053, 5232, 6965, 8584, 9059, 9080, 9123, 9272 10239, 10399, 10789, 12314, 13047, 14231, 14882,

15746, 16645, 16696, 17095, 17134, hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Rentenbankkasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren, wobei wir bemerken, daß sämmtliche Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse zu Berlin C, Klosterstraße 761, eingelöst werden können.

Auch wird zur Kenntniß gebracht, daß der zum 1. Oktober 1885 gekündigte Rentenbrief Litt. D Nr. 4956 über 75 Mark mit dem 31. Dezember 1895 verjährt ist und daß die abhanden gekommenen Rentenbriefe Litt. D Nr. 12338, 12339 und 12340 über je 75 Mark gerichtlich amortisirt worden sind.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle im Monat Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 419 Gemäß §. 24 des Statuts der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz vom 19. Mai / 1. September 1891 bringe ich hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Kommunalverbände, daß die Rechnung der genannten Anstalt für das Rechnungsjahr 1894/95 im Ständehause hierselbst, Zimmer Nr. 2, vom 1. Juni ds. Js. ab auf 4 Wochen zur Einsicht offen liegt.

Düsseldorf, den 21. Mai 1896.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.

In Vertretung: Klausener.

Bekanntmachung.

Nr. 420 Als unbestellbar sind an die Ober-Postdirektion in Aachen eingesandt:

1. eine Postanweisung (Doppel) Nr. 590 über 6 M. aus Burtscheid nach Düren, eingeliefert am 9. Oktober 1895.
2. eine Postanweisung Nr. 11741 über 60 M. aus Aachen 1 an Fräulein H. Hoffmann in Berlin, Friedrichstraße 59 W., eingeliefert am 12. Dezember 1895;
3. eine Postanweisung (Doppel) Nr. 199 über 5 M. aus Schleiden (Eifel) nach Uentrop, eingeliefert am 5. September 1895;
4. eine Postanweisung (Doppel) Nr. 651 über 2 M. 50 Pfg. aus Aachen nach Bieberach, eingeliefert am 5. September 1895;
5. eine Postanweisung Nr. 4437 über 5 M. aus Stolberg (Rheinland) an Frau Jos. Cüpper aus Köln, Perlengraben 95, eingeliefert am 9. Januar 1896.

Außerdem sind von Bezirks-Postanstalten verschiedene Gegenstände eingesandt, die in Postdiensträumen vorgefunden sind, darunter Regenschirme, Stöcke pp.

Die unbekannten Absender oder die sonst zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Postsendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblatts an gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge der Postunterstützungskasse überwiesen, die übrigen Gegenstände zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden.

Aachen, den 22. Mai 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung: Grimme.

Bekanntmachung.

Nr. 421 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für folgende Grundstücke in der Stadt-Gemeinde **Aachen:**

Flur M Nr. 796/296;
Flur L Nr. 2944/0,276, Nr. 2948/0,276, und Nr. 2946/0,276.

Aachen, den 19. Mai 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VII.

Bekanntmachung.

Nr. 422 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Rödingen** nunmehr auch für folgendes Grundstück

Flur B 905/133 (früher B 133/2)

erfolgt ist.

Für das eingetragene Grundstück treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 23. Mai 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 423 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Dedenborn** ist nunmehr auch erfolgt für die Parzelle Flur 4 Nr. 1317/628.

Montjoie, den 19. Mai 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 424 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Ruhrberg** ist nunmehr auch erfolgt für die Parzellen Flur 2 Nr. 251, 356, 1187/357.

Montjoie, den 13. Mai 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 22.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 23. Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 5. Juni 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 425 Das 12. Stück enthält unter Nr. 2304: Gesetz, betreffend Abänderung des Zuckersteuergesetzes. Vom 27. Mai 1896. Unter Nr. 2305: Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Zuckersteuergesetzes. Vom 28. Mai 1896. Das 13. Stück enthält unter Nr. 2306: Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Vom 27. Mai 1896. Unter Nr. 2307: Gesetz, betreffend den Abgabentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal. Vom 27. Mai 1896. Unter Nr. 2308: Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 20. Mai 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 426 Das 12. Stück enthält unter Nr. 9825: Gesetz, betreffend die Dauer der Wahlperioden für die weltlichen Mitglieder der Probsteisynoden der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 25. April 1896. Unter Nr. 9826: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heinsberg, Hennef, Siegburg, Geldern, Adenau, Andernach, Castellaun, Cochem, Mayen, Münstermaifeld, Bergheim, Kerpen, Odenkirchen, Rheydt, Sankt Wendel, Tholey, Wittlich, Prüm, Saarburg, Daun, Wadern und Trier. Vom 15. Mai 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 427 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 26. d. Mts. den Lehrer Alois Lersmacher zu Frauwüllesheim zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Binsfeld umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Aachen, den 30. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 428 Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine „Hessisches Damenheim" zu Cassel unter dem 21. d. Mts. die Erlaubniß ertheilt, zur Gewinnung der Mittel zum Bau eines eigenen Hauses eine öffentliche Verloosung von goldenen und silbernen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 300000 Stück zu je 1 Mark — in den Provinzen Hessen-Nassau, Rheinland, Sachsen und Brandenburg, sowie im Stadtkreise Berlin, zu vertreiben. Die Gesammtzahl der Gewinne beträgt 4874 im Gesammtwerthe von 150000 Mark. Die Ziehung findet spätestens am 31. Dezember k. Js. statt.

Aachen, den 29. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 429 Höherem Auftrage zufolge bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Haupt-Direktoriums des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf

Montag den 29. Juni 1896

festgesetzt ist.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Ober-Roßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42.

Aachen, den 26. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 430 Die durch Verfügung der Königlichen Polizeidirektion hierselbst vom 10. April 1894 verfügte Ausweisung des Niederländers Heinrich Jakob Leonard Gonders (Oeffentlicher Anzeiger für 1894 Seite 230) ist zurückgenommen worden.

Aachen, den 27. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 431 Dem Adolph Michael Molls ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle in Geilenkirchen ertheilt worden.

Aachen, den 23. Mai 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Nr. 432 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. November v. Js. (Amtsblatt Seite 367) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident die Frist zur Abhaltung der zu Gunsten des Pfarrhausbaues in Euskirchen bewilligten Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Aachen und Düsseldorf bis Ende Oktober d. Js. verlängert hat.

Aachen, den 30. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 433 Ueber die Einfuhr von lebenden Pflanzen, Früchten und Gemüse nach Rußland sind seitens der zuständigen Organe der Kaiserlich Russischen Regierung neuerdings anderweite Vorschriften erlassen worden.

Eine Uebersetzung von diesen neuen, unterm 20./8. März d. Js. veröffentlichten Vorschriften wird hierunter höherem Auftrage zufolge zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 27. Mai 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Verfügung des Ministers für Ackerbau und Staatsdomänen vom 21. Februar 1896.

Betrifft: **Regeln für die Einfuhr von lebenden Pflanzen, Früchten und Gemüse aus dem Auslande nach Rußland.**

1. Einfuhr von lebenden Pflanzen ist mit Ausnahme von Rebstöcken, für deren Einfuhr besondere Regeln erlassen werden sollen, gestattet aus:

Deutschland, Belgien, Holland, Dänemark, England, Schweden, Norwegen, Frankreich, Italien, Oesterreich, sowie aus den nachstehenden außereuropäischen Ländern: China, Japan, Ostindien und von den Inseln des indischen Oceans, über die Landzollämter 1. Klasse der westlichen Grenze von Norden herunter bis zum Zollamte Radziwillow einschließlich (d. h. über die Zollämter: Tauroggen, Jurburg, Wirballen, Grajewo, Mlawa, Neschawa, Alexandrowo, Wieruschow, Sczipiorno, Sosnowice, Granica und Radziwillow) über die Hafenplätze des Weißen und des Baltischen Meeres, sowie über die Schwarzmeerhäfen Odessa, Batum und Noworossijsk, über letzteren Hafen mit jedesmal eingeholter Genehmigung des Ackerbauministeriums. Die Besichtigung der aus dem Auslande eingeführten Pflanzen kann auch an den Bestimmungsorten bewirkt werden, falls dort ein Zollamt besteht. *)

2. die Sendungen mit lebenden Pflanzen müssen mit Begleitbescheinigungen von örtlichen Behörden beziehungsweise Reblausinstitutionen darüber versehen sein, daß:

a) in denselben keine Rebstöcke enthalten sind;
b) die Absender weder im Freien noch in Treibhäusern bei sich Rebstöcke halten;
c) im Umkreise von mindestens 1 Kilometer vom Domizil des Absenders keine Reblausinfektionen zu verzeichnen sind;
d) auf dem Grundstück, von welchem die versandten Pflanzen herrühren, keine Niederlage von Reben befindlich ist.

Für solche Sendungen, die aus den unter 1 namhaft gemachten außereuropäischen Ländern kommen, genügt die bloße Bescheinigung, daß die betreffenden Sendungen keine Rebstöcke enthalten. Von denselben Bescheinigungen müssen Pflanzensendungen begleitet sein, welche zwischen zwei russischen Häfen verkehren, wenn diese Häfen verschiedenen Meeren angehören. *)

---

*) Anmerkung. Als lebende Pflanzen sind im Sinne der gegenwärtigen Regeln ganze Pflanzen sowohl, als auch Theile derselben mit Wurzeln, wie auch Stecklinge zu erachten; Zweige mit Laub, Blätter und Blüthen, sowie Zwiebeln und Knollen ohne Erde haben nicht als lebende Pflanzen zu gelten.

*) Anmerkungen: 1. die Sendungen mit lebenden Pflanzen werden von den Zollämtern den Empfängern ausgehändigt gegen Ausstellung eines Reverses, daß in denselben keine Rebstöcke enthalten seien.

2. der Kaiserliche botanische Garten in St. Petersburg genießt das Recht, lebende Pflanzen aus allen Ländern der Welt einzuführen ohne hierbei an die Vorweisung der unter 2 bezeichneten Bescheinigungen gebunden zu sein. Das Moskauer landwirthschaftliche Institut, das Institut für Land- und Forstwirthschaft zu Nowo-Alexandria sowie die Kaiserlichen Universitäten dürfen lebende Pflanzen auch aus Ländern kommen lassen, die unter 1 nicht angeführt sind und ohne Bescheinigungen, jedoch nicht anders als nach jedesmal vorher eingeholter Genehmigung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister des Ackerbaues und der Staatsdomänen und unter Erfüllung der Förderungen des Artikels 1048 †) des Zollustaws.

---

†) Art. 1048 l. c. lautet in Uebersetzung:
„Ueber jeden von irgend einer Institution oder Anstalt beabsichtigten Bezug von Gegenständen aus dem Auslande ist das Finanzministerium vorschriftsmäßig vorher zu benachrichtigen, damit es eine entsprechende Verfügung an das Zollressort erlassen kann.

3. die Einfuhr von ausländischen Weintrauben, in Form von Beeren oder Trauben und von Weintrestern ist gestattet über alle für die Einfuhr von lebenden Pflanzen geöffneten Zollämter. *)

4. Die Einfuhr von Obst und Gemüse aller Arten unterliegt keinen Einschränkungen, nur ist dieselbe über die Südwestgrenze des Reichs (südlich vom Zollamt Radziwillow bis zum schwarzen Meere hinunter) nicht gestattet.

5. Bei der Einfuhr von lebenden Pflanzen aus Finland sind dieselben Forderungen zu erfüllen, welche hinsichtlich der Einfuhr von lebenden Pflanzen aus dem Auslande festgesetzt sind. Dagegen unterliegt die Transitdurchfuhr von lebenden Pflanzen durch das Russische Reich nach Finland und andern Ländern keinerlei Einschränkungen.

6. Den Gartenbesitzern derjenigen Kreise des Gouvernements Kutais, für welche dies nach dem Dafürhalten des Kaukasischen Reblaus-Komitees als zulässig befunden wird, ist gestattet, lebende Pflanzen aus allen Ländern kommen zu lassen, jedoch unter der Bedingung, daß solche Sendungen von lebenden Pflanzen, die aus Ländern stammen, welche in diesen Regeln nicht bezeichnet sind, ausschließlich über das Zollamt Batum eingehen und für jede solcher Sendungen die Genehmigung des Kaukasischen Reblaus-Komitees erwirkt wird.

7. Diese Regeln treten nach Ablauf von 2 Monaten vom Tage ihrer Veröffentlichung gerechnet in Kraft.

(Dem dirigirenden Senat zur Veröffentlichung am 21. Februar 1896 vorgelegt.)

*) Anmerkung. Die aus dem Auslande eingeführten Weintraubenbeeren dürfen nicht in Rebenblättern verpackt sein; ingleichen dürfen Rebenblätter weder als Verpackungsmittel für Obst, noch in irgend welcher anderen Form eingeführt werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 434 Nachdem auf die gemäß §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 erfolgte Bekanntmachung vom 19. Dezember v. Js. betreffend die beabsichtigte Unterdrückung des Weges Nr. 3 des Wegeverzeichnisses vom 2. März 1854 innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist von vier Wochen Einsprüche hierselbst nicht eingegangen sind, wird der genannte Weg hierdurch von der Einmündung der ehemaligen sogenannten Bettstadt bis zur Fluchtlinie der verlängerten Louisenstraße insoweit unterdrückt, als er nicht in den Straßenkörper der verlängerten Karlsstraße fällt.

Burtscheid, den 22. Mai 1896.

Der Bürgermeister: Middeldorf.

Nr. 435 Die Wahllisten für die Neuwahlen der Mitglieder und Stellvertreter der Aerztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollern'schen Lande für den Regierungsbezirk Aachen liegen in der Zeit vom 16. bis 30. Juni d. Js. in dem Amtslokale des Landrathsamtes bezw. Oberbürgermeisteramtes jedes Kreises auf.

Einwendungen gegen die Liste sind unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb 14 Tagen nach beendeter Auslegung der Listen bei dem Vorsitzenden der Aerztekammer, Geheimer Sanitätsrath Dr. Lent in Köln anzubringen. Gegen die hierauf ergehende Entscheidung findet innerhalb 14 Tagen Beschwerde an den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz statt, welche endgültig ist.

Köln, den 1. Juni 1896.

Der Vorstand der Aerztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollern'schen Lande.

Geheimer Sanitätsrath Dr. Lent, Vorsitzender.

Nr. 436 Personal-Nachrichten.

Der bisherige Königliche Regierungs-Baumeister Hennicke ist unter vorläufiger Belassung in seiner gegenwärtigen Thätigkeit bei dem Erweiterungsbau der hiesigen technischen Hochschule zum Königlichen Land-Bauinspektor ernannt worden.

Die einstweilige Verwaltung der durch den Tod ihres Inhabers zur Erledigung gekommenen Landbürgermeisterei Heimbach im Kreise Schleiden ist dem Steuer-Supernumerar Deuser übertragen worden.

Der Bürgermeister der Landbürgermeistereien Brachelen und Randerath im Kreise Geilenkirchen, Wilhelm Esser, ist mit Pension in den Ruhestand getreten. Die einstweilige Verwaltung dieser Bürgermeistereien ist dem Bürgermeister von Burg-Reuland im Kreise Malmedy, Carl Lück, übertragen worden.

Versetzt sind der Ober-Postdirektionssekretär Jancke von Erfurt nach Aachen, der Ober-Postdirektionssekretär Göbel von Aachen nach Harburg (Elbe) und der Postsekretär Crome von Karlsruhe (Baden) nach Aachen.

Versetzt: der Stations-Einnehmer Eduard Winkelmann von Herbesthal nach Cleve und Stations-Einnehmer Otto Schmitz von St. Wendel nach Herbesthal.

Definitiv angestellt ist die seither provisorisch fungirende Lehrerin Anna Steymans, bei der katholischen Volksschule zu Alsdorf, Landkreis Aachen.

Bekanntmachung.

Nr. 437 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Recht** hat mit dem heutigen Tage begonnen.

St. Vith, den 26. Mai 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 438 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Alsdorf** ist ferner erfolgt für das Grundstück Flur 2 Nr. 2195/0,476.

Aachen, den 29. Mai 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 439 Es wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Laurensberg** weiterhin erfolgt ist für die anlegungspflichtigen Parzellen:

Flur A 161, 223, 231/1, 232, 579/233, 234 a, 255, 256, 763/257, 764/257, 316;

Flur B 1052/18, 1169/700, 708, 716, 998/728, 1000/728, 731 a, 1241/735, 1242/736, 741, 1190/739, 1188/740, 849, 1189/740, 742, 1243/743, 745, 746, 747, 748, 1059/749, 850, 856, 1343/857, 951, 1346/957, 1360/987.

Aldenhoven, den 28. Mai 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 440 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde

Niedermerz

ist weiterhin erfolgt für nachgenannte Parzellen:

Flur E 1789/153, 1790/154, 2145/154, 488, 1852/489, 1411.

Aldenhoven, den 27. Mai 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 441 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Niederau** ist nunmehr auch erfolgt für folgende Parzellen:

Flur 4 Nr. 237/186, 238/186, 241/186, 242/186 rc.;
Flur 6 Nr. 384/124 rc., 385/124 rc.

Düren, den 1. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht V d.

Bekanntmachung.

Nr. 442 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für die Parzellen der Gemeinde **Beeck:**

Flur 2 Nr. 861/425 und 505/335.

Wegberg, den 29. Mai 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 23.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 11. Juni 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 443 Das 13. Stück enthält unter Nr. 9827: Gesetz, betreffend die Ergänzung der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 und der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. Vom 20. Mai 1896. Unter Nr. 9828: Gesetz, betreffend die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau von Privateisenbahnen und von Kleinbahnen sowie an der Errichtung von landwirthschaftlichen Getreidelagerhäusern. Vom 3. Juni 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 444 Die am 1. Juli 1896 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten vom **22. d. Mts. ab** eingelöst. Auch werden die am 1. Juli 1896 fälligen Zinsscheine der auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Anleihen, mit Ausnahme der nachstehend besonders erwähnten Schuldgattungen, bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 22. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 16. März 1896 vom 1. April 1896 ab in unsere Verwaltung gekommenen Anleihen der Saal- und der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft werden auch in Zukunft nur bei den bisherigen Einlösungsstellen eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **17. Juni** und **8. Juli** erfolgt, **die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Juni** und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am **26. Juni** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, deren kürzlich erschienene 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfg. zu beziehen ist.

Berlin, den 3. Juni 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 445 Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird die im Abs. 2 des §. 1 meiner Verordnung vom 18. November 1895 (Amtsbl. Stück 50, Seite 371), betreffend das Verbot der Einfuhr von Milch aus Holland und Belgien, bis auf Weiteres ertheilte Erlaubniß zur Einfuhr von aufgekochter Milch nach den Städten Aachen und Burtscheid hiermit zurückgezogen.

Diese Anordnung tritt am 16. ds. Mts. in Kraft.

Aachen, den 10. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 446 Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten ist Seitens des Bürgermeisters

der Stadt Eschweiler der Verwaltungs-Sekretär Jakob Lorenz zu Eschweiler zum besonderen Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Eschweiler auf Widerruf ernannt worden.

Aachen, den 5. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 447 Durch Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 27. v. Mts. ist der Gerichtsassessor Wiesner in Erkelenz zum Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung daselbst ernannt worden.

Aachen, den 6. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 448 Dem zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs approbirten Apotheker Eugen Brühl ist die Erlaubniß zur Eröffnung der von ihm in der Bahnhofstraße Nr. 11 in Düren neu errichteten Apotheke ertheilt worden.

Aachen, den 6. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 449 Bekanntmachung.
Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April 1896 bis 30. September 1896 sind folgende Appoints gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe:

Litt. A à 3000 Mark:

Nr. 80, 154, 205, 242, 316, 331, 417, 454, 554, 570, 611, 654, 975, 1033, 1071, 1177, 1197, 1322, 1365, 1525, 1532, 1571, 1583, 1640, 1641, 1731, 1810, 2004, 2005, 2270, 2284, 2285, 2468, 2523, 2545, 2594, 2824, 2945, 2947, 2987, 3042, 3077, 3141, 3227, 3297, 3404, 3495, 3724, 3732, 3847, 3888, 3921, 3926, 3975, 4078, 4106, 4108, 4159, 4259, 4276, 4281, 4384, 4489, 4528, 4533, 4564, 4798, 4906, 4956, 5256, 5454, 5504, 5533, 5688, 5960, 6057, 6215, 6256, 6380, 6464, 6548, 7198, 7335, 7457, 7524.

Litt. B à 1500 Mark:

Nr. 117, 147, 296, 303, 306, 755, 824, 952, 1007, 1114, 1138, 1159, 1204, 1312, 1422, 1936, 2041, 2074, 2078, 2091, 2113, 2129, 2246, 2278, 2321, 2331, 2492, 2534, 2602, 2690, 2705, 2770, 3027, 3052, 3081, 3150.

Litt. C à 300 Mark:

Nr. 245, 563, 576, 612, 733, 843, 941, 953, 1132, 1199, 1294, 1340, 1360, 1460, 1557, 1669, 1983, 2032, 2044, 2291, 2517, 2526, 2645, 2932, 2987, 3123, 3419, 3446, 3642, 3730, 3861, 3975, 4150, 4186, 4192, 4259, 4448, 4449, 4503, 4572, 4739, 4794, 4799, 4823, 4835, 4899, 4989, 5227, 5253, 5268, 5370, 5382, 5385, 5487, 5628, 5816, 5901, 5921, 6168, 6273, 6386, 6489, 6507, 6512, 6566, 6720, 6752, 6823, 6863, 6870, 6930, 7034, 7060, 7184, 7271, 7572, 7573, 7598, 7744, 7746, 7771, 7832, 7876, 7904, 7952, 8005, 8145, 8367, 8480, 8800, 8812, 8895, 9300, 9346, 9428, 9541, 9638, 9661, 9677, 9775, 9787, 9808, 9837, 10083, 10164, 10304, 10333, 10514, 10610, 10696, 10736, 10763, 10902, 11028, 11184, 11326, 11451, 11594, 11669, 11985, 12024, 12042, 12154, 12226, 12311, 12316, 12416, 12859, 12893, 12945, 13087, 13107, 13186, 13205, 13351, 13391, 13439, 13541, 13638, 13718, 13805, 13945, 14024, 14072, 14093, 14099, 14212, 14351, 14420, 14734, 15075, 15108, 15344, 15390, 15614, 15715, 15725, 15881, 16014, 16180, 16306, 16562, 16600, 16604, 16631, 16839, 16906, 16948, 17058, 17146, 17254, 17264, 17386, 17436, 17628, 17643, 17802, 17815, 17837, 17864, 17884, 17998, 18018, 18092, 18218, 18256, 18394, 18421, 18515, 18531, 18545, 18556, 18711, 18714, 18736, 18777, 18779, 18805.

Litt. D à 75 Mark:

Nr. 137, 224, 235, 272, 292, 314, 322, 374, 383, 706, 868, 1002, 1079, 1259, 1287, 1310, 1522, 1529, 1552, 1557, 1798, 1800, 1881, 1923, 2002, 2015, 2205, 2208, 2352, 2412, 2416, 2451, 2458, 2625, 3132, 3415, 3429, 3435, 3479, 3498, 3693, 3884, 4064, 4384, 4549, 4958, 5009, 5396, 5517, 5543, 5588, 5659, 5710, 5834, 5986, 6068, 6160, 6171, 6232, 6271, 6335, 6348, 6361, 6428, 6592, 6722, 6729, 6737, 6759, 6934, 6972, 7017, 7095, 7215, 7321, 7372, 7388, 7542, 7551, 7628, 7656, 7700, 7702, 8204, 8245, 8259, 8437, 8717, 8840, 8923, 8980, 9172, 9298, 9307, 9413, 9541, 9587, 9730, 9773, 9774, 9779, 9780, 9794, 9871, 9991, 10028, 10036, 10049, 10224, 10312, 10501, 10531, 10626, 10673, 10827, 10980, 10984, 10987, 11232, 11301, 11358, 11396, 11399, 11468, 11536, 11689, 11744, 11815, 11839, 12222, 12226, 12309, 12423, 12449, 12880, 12986, 13103, 13107, 13183, 13332, 13427, 13523, 13720, 13883, 14059, 14200, 14321, 14430, 14441, 14599, 14612, 14812, 15042, 15309, 15455, 15741, 15880, 16117, 16151, 16723, 17024, 17109, 17210, 17259, 17303, 17306, 17393, 17584, 17600, 17610, 17612, 17663, 17710, 17723, 17737.

II. 3½% Rentenbriefe:
Litt. M à 1500 Mark:
Nr. 26.
Litt. N à 300 Mark:
Nr. 25.
Litt. O à 75 Mark:
Nr. 29, 60.
Litt. P à 30 Mark:
Nr. 64.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1896 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons, und zwar zu I Serie VI Nr. 13 bis 16 nebst Talons, zu II Reihe I Nr. 11 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Oktober 1896 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgeloosten und bereits seit zwei Jahren und länger rückständigen Rentenbriefen aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. April 1886. Litt. D Nr. 6797;
b) 1. Oktober 1886. Litt. C Nr. 1438;
c) 1. April 1887. Litt. C Nr. 12937;
d) 1. Oktober 1887. Litt. B Nr. 1836. Litt D Nr. 3347;
e) 1. Oktober 1888. Litt. A Nr. 2225. Litt D Nr. 517;
f) 1. Oktober 1889. Litt. C Nr. 3156. Litt. D Nr. 16185;
g) 1. April 1890. Litt. C Nr. 2225. Litt. D Nr. 11998;
h) 1. Oktober 1890. Litt. C Nr. 11109;
i) 1. April 1891. Litt. A Nr. 1626, 3153. Litt. C Nr. 4015, 8288, 14694, 17897, 17934. Litt. D Nr. 443, 1473, 1765, 1778, 3803, 4173, 5305, 7305, 10332, 11343, 12584, 14986, 14987, 15815, 16289;
k) 1. Oktober 1891. Litt. A Nr. 3131, 5229, 5876. Litt. B Nr. 2033, 2188. Litt. C Nr. 455, 1492, 1876, 2532, 5347, 5449, 6957, 8694, 8795, 9987, 10712, 15017, 15764, 16339. Litt D Nr. 3900, 3944, 4908, 7260, 9593, 11611, 11949;
l) 1. April 1892. Litt. A Nr. 1377, 2826, 4361, 6142. Litt. B Nr. 2112, 2474, 2494. Litt. C Nr. 7805, 8482, 9602, 10145, 10553, 11006, 14437, 16064, 16651, 18081. Litt. D Nr. 3607, 4256, 4571, 5846, 6533, 6620, 6993, 8128, 8566, 10494, 10755, 11051, 11288, 11681, 12927, 13440, 14459, 15706, 16317, 16380;
m) 1. Oktober 1892. Litt. A Nr. 3235. Litt. B Nr. 961, 1469, 1901. Litt. C Nr. 3079, 3671, 5608, 7239, 8878, 9831, 10820, 14288, 16465, 17457, 17922, 18085. Litt. D Nr. 126, 1029, 1730, 2541, 4012, 4303, 4595, 5022, 5774, 7193, 7590, 8641, 8996, 9263, 10767, 11229, 11749, 11985, 13520, 13821, 14894, 15773, 16093.
n) 1. April 1893. Litt. A Nr. 4846. Litt. B Nr. 1794. Litt. C Nr. 1677, 2810, 5468, 5924, 12520, 12967, 14340, 15714, 16137, 18005. Litt. D Nr. 249, 3080, 3210, 5251, 5495, 5557, 8065, 10231, 10880, 11682, 11997, 13018, 13173, 13460, 13569, 14414, 15774, 16378, 16695;
o) 1 Oktober 1893. Litt. B Nr. 1022, 1544, 2693, 2854. Litt. C Nr. 268, 1590, 2838, 3681, 5970, 9461, 10108, 10173, 10270, 11319, 11661, 11668, 12060, 12077, 12512, 12641, 15120, 15627. Litt. D Nr. 281, 6407, 6811, 7300, 8274, 8676, 8719, 8983, 9628, 10632, 11448, 13436, 14446, 14650, 16313;
p) 1. April 1894. Litt. A Nr. 1935. Litt. B Nr. 84, 593, 1064. Litt. C Nr. 1236, 2150, 2262, 3359, 4115, 5811, 7082, 7480, 7958, 10434, 10897, 11531, 11960, 14413, 17490. Litt. D Nr. 2874, 3224, 3348, 4053, 5232, 6965, 8584, 9059, 9080, 9123, 9272 10239, 10399, 10789, 12314, 13047, 14231, 14882, 15746, 16645, 16696, 17095, 17134,

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Rentenbankkasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren, wobei wir bemerken, daß sämmtliche Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse zu Berlin C, Klosterstraße 761, eingelöst werden können.

Auch wird zur Kenntniß gebracht, daß der zum 1. Oktober 1885 gekündigte Rentenbrief Litt. D Nr. 4956 über 75 Mark mit dem 31. Dezember 1895 verjährt ist und daß die abhanden gekommenen Rentenbriefe Litt. D Nr. 12338, 12339 und 12340 über je 75 Mark gerichtlich amortisirt worden sind.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle im Monat Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten

Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 450 **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. Mai 1896.

A. Oesterreich.

Böhmen. VI Sperrgebiet. Die Bezirkshauptmannschaften: Tabor, Pilgram, Neuhaus, Wittingau, Kaplitz, Krumau, Prachatitz, Budweis und Moldauthein.

B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Nyitra (Neutra), Pozsony (Preßburg), Turócz (Thurocz) und Zólyóm (Sohl.)

Bekanntmachung.

Nr. 451 Am 16. Juni wird die Posthülfstelle in Birgden aufgehoben und an deren Stelle eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb eingerichtet. Dem Landbestellbezirk der neuen Postagentur werden die jetzt von Waldenrath aus bestellten Orte Kreuzrath und Schierwaldenrath zugetheilt.

Aachen, den 2. Juni 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Rehan.

Bekanntmachung.

Nr. 452 Durch Urtheil der I. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 28. April 1896 ist über die Abwesenheit des Adolph Klein, Seemann, früher zu Trier, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 5. Juni 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 453 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Düren** ist nunmehr auch erfolgt für folgende Parzellen:

Flur 31 Nr. 1016/0,58; Flur 31 Nr. 1010/0,1.

Düren, den 3. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 454 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß für die Gemeinde **Wenau** die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist mit Ausnahme folgender Parzellen:

Flur C Nr. 1915/818, 1916/818, 1892/0,821, 1893/0,821, 1896/0,821; Flur E Nr. 895/0,19, 923/13, 894/13.

Düren, den 5. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht Vc.

Bekanntmachung.

Nr. 455 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Rödingen** nunmehr auch für folgende Grundstücke:

B 759/301 und 811/451

erfolgt ist.

Für die eingetragenen Grundstücke treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 6. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 456 Das Grundbuch von **Kalterherberg** ist nunmehr auch fertig gestellt für die Parzellen Flur 11 Nr. 135 und 495/161.

Montjoie, den 5. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Nr. 457 **Bekanntmachung.**

Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirke Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks
Kalshoven	Jülich
Tetz	"
Schierwaldenrath	Heinsberg
Karken	"
Woffelsbach	Montjoie

hat begonnen am **15. Januar 1896** und endigt am **15. Juli 1896;**

Pier	Düren
Wegberg	Wegberg
Krauthausen	Jülich
Selgersdorf	Jülich
Hausen	Gemünd

hat begonnen am **1. Juni 1896** und endigt am **1. Dezember 1896.**

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen

an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 24.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 25. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 18. Juni 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 458 Das 14. Stück enthält unter Nr. 2309: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1896/97. Vom 8. Juni 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 459 Das 14. Stück enthält unter Nr. 9829: Allerhöchster Erlaß vom 8. Juni 1896, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 3. Juni 1896 (Gesetz-Samml. S. 100) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892.*)

Nr. 460 Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 21 „Postnachnahmesendungen" erhält der Absatz I folgende veränderte Fassung:

I Postnachnahmen sind bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Packeten zulässig.

Ferner ist der 2. Satz im Absatz IV, wie folgt, abzuändern:

Wird die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach dem Eingange eingelöst, so wird sie an den Aufgeber zurückgesandt, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt zu erlassen ist (§. 45).

2. Der §. 23 „Postaufträge zu Bücherpostsendungen" wird aufgehoben und ist zu streichen.

3. Im §. 24 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen" ist im Absatz V unter A a) und b) statt „Ortsbestellbezirk der Postanstalten" bezw. „Landbestellbezirk der Postanstalten" zu setzen:

„Ortsbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalten" bezw. „Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalten."

4. Im §. 29 „Ort der Einlieferung" ist im Absatz III unter den dort aufgeführten Sendungen, welche den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt rc. übergeben werden dürfen, statt „gewöhnliche Packete" zu setzen:

„gewöhnliche Packete und Einschreib-Packete,"

5. Im §. 42 „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe rc."

erhält der Absatz V nach Punkt 2) folgenden Zusatz:

3) wenn es sich um Einschreibsendungen, Postanweisungen, telegraphische Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe handelt, welche vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen sind;

Gleichzeitig ist der bisherige Punkt 3) mit 4) zu bezeichnen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Juni 1896 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Stephan.

*) Central-Blatt 1892 S. 428.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 461 Durch Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 3. d. Mts. ist der Amtsgerichtsrath Scheuer in Düren zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung daselbst ernannt worden.

Aachen, den 15. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: von Bremer.

Nr. 462 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen gut M.	Pf.	Weizen mittel M.	Pf.	Weizen gering M.	Pf.	Roggen gut M.	Pf.	Roggen mittel M.	Pf.	Roggen gering M.	Pf.	Gerste gut M.	Pf.	Gerste mittel M.	Pf.	Gerste gering M.	Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
*)	17	—	15	94	—	—	13	94	12	69	—	—	18	—	—	—	12	—
Aachen	16	—	15	69	—	—	13	44	12	44	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	15	29	14	79	—	—	11	75	10	75	—	—	15	50	14	50	—	—
Erkelenz	15	63	15	15	14	15	11	68	10	68	—	—	13	50	—	—	—	—
Eschweiler	16	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	16	—	15	50	15	—	14	—	13	75	13	50	13	50	13	—	12	50
Jülich	15	80	15	—	14	50	12	15	11	50	11	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith	16	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
Durchschnitt	15	82	—	—	—	—	12	86	—	—	—	—	13	88	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh Richt- M.	Pf.	Stroh Krumm- M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Fleisch: Rind- im Großhandel M.	Pf.	Rind- von der Keule M.	Pf.	Rind- vom Bauch M.	Pf.	Schweine- M.	Pf.	Kalb- M.	Pf.	Hammel- M.	Pf.	Speck (geräuchert) M.	Pf.	Eßbutter M.	Pf.	Eier M.	Pf.	Steinkohlen M.	Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) M.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
3	31	—	—	4	75	125	—	1	48	1	20	1	50	1	40	1	40	1	31	1	95	3	68	—	—	—	—
3	48			4	99																						
3	00	2	50	5	50	105	—	1	40	1	20	1	30	1	20	1	30	1	30	2	—	3	30	—	—	—	—
3	15			5	88																						
3	40	—	—	5	20	120	—	1	33	1	13	1	40	1	30	1	30	1	50	2	—	3	—	—	—	—	—
3	57			5	46																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	10	1	35	1	20	—	—	1	45	2	05	3	80	—	—	—	—
5	—	4	—	6	50	125	—	1	40	1	30	1	20	1	40	1	60	1	30	2	—	4	—	—	—	—	—
5	25			6	81																						
3	40	1	50	5	45	—	—	1	70	1	40	1	40	1	30	1	40	1	60	2	50	3	60	—	—	—	—
3	57			6	72																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	30	1	55	1	60	2	25	3	90	—	—	—	—
4	—	3	—	4	50	—	—	1	30	1	20	1	20	1	20	1	50	1	50	2	—	4	—	—	—	—	—
3	69	2	75	5	32	118	75	1	48	1	27	1	37	1	29	1	44	1	45	2	09	3	66	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Nuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Mai 1896.

Preise:

Getreide: Hafer gut M.	Pf.	Hafer mittel M.	Pf.	Hafer gering M.	Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	I. B. Uebrige Marktwaaren: Buchweizen M.	Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Bohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eß-Kartoffeln M.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
13	94	13	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13 14	44 11	13	19	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	23	88	40	—	6	58
12 13	58 89	12	08	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	27	—	45	—	5	60
12 13	47 13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	44	—	5	—
14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	50	27	—	—	—	6	—
12 13	75 39	12	50	12	—	—	—	—	—	—	—	22	—	24	50	35	—	6	50
12 13	89 54	12	—	11	50	—	—	—	—	—	—	25	50	29	—	37	50	9	50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	8	50
13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—	5	—
13	02	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	88	27	70	40	30	6	59

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Mai 1896:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gersten: Graupen M.	Pf.	Grütze M.	Pf.	Buchweizengrütze M.	Pf.	Hafer-Grütze M.	Pf.	Hirse M.	Pf.	Reis (Java) mittlerer M.	Pf.	Kaffee: Java (mittel) roh M.	Pf.	Java gelb (in gebrannten Bohnen) M.	Pf.	Speisesalz M.	Pf.	Schweineschmalz hiesiges M.	Pf.	Schwarzbrod M.	Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																									
—	26	—	23	—	28	—	41	—	30	—	50	—	39	—	45	2	68	3	70	—	20	1	40	—	—
—	26	—	24	—	30	—	48	—	34	—	50	—	58	—	45	2	70	3	40	—	20	1	25	—	—
—	26	—	20	—	50	—	50	—	32	—	50	—	60	—	40	2	70	3	20	—	20	1	20	—	—
—	26	—	24	—	40	—	48	—	—	—	54	—	50	—	44	2	70	3	40	—	20	1	40	—	—
—	28	—	31	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	50	3	40	—	20	1	60	—	—
—	27	—	27	—	41	—	40	—	28	—	60	—	50	—	40	2	70	3	30	—	20	1	60	—	15
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
—	24	—	20	—	30	—	—	—	26	—	40	—	—	—	50	2	60	3	60	—	20	1	30	—	—
—	27	—	25	—	39	—	47	—	32	—	54	—	53	—	47	2	70	3	46	—	21	1	42	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats Mai 1896 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 10. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 463 **Personal-Nachrichten.**

Ernannt: Der Stationsverwalter Heinrich Dallmeyer zu Wegberg zum Eisenbahn-Stations-Vorsteher 2. Klasse.

Dem Gerichtsschreiber Sekretär Lieske ist die Funktion als Buchhalter der Justizhauptkasse übertragen.

Ernannt: der Gerichtsschreiber Sekretär Franke bei dem Landgerichte in Köln zum Gerichtsschreiber bei dem Oberlandesgerichte.

Bekanntmachung.

Nr. 464 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Haaren** hat begonnen.

Heinsberg, den 10. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 465 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für folgende Grundstücke in der Stadtgemeinde **Aachen:**

Flur L Nr. 2922/343, 2923/343, 2239/226, 2859/220, 2860/220, 2857/219, 2858/219, 2865/223, 2866/223, 2926/345, 2927/345, 2914/341, 2915/341, 2910/339, 2911/339, 2920/338, 2921/338, 340, 2916/342, 2917/342, 2924/344, 2925/344;

Flur M Nr. 1810/272;

Flur N Nr. 2399/567, 2400/567, 2401/567;

Flur O Nr. 2172/782, 2174/782, 2175/782, 1753/392, 1752/411, 2243/869, 2244/869, 1618/869, 1485/869.

Aachen, den 13. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VII.

Bekanntmachung.

Nr. 466 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs nunmehr auch für folgende Grundstücke erfolgt ist:

Gemeinde **Walhorn:**

Flur 3 Nr. 453/0,96, 451/0,96;

Gemeinde **Eupen:**

Flur 6 Nr. 34, 1233/35.

Eupen, den 13. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 467 Die Anlegung des Grundbuchs ist fernerhin erfolgt für folgende Parzellen der Gemeinde **Inden:**

Flur 11 Nr. 182 und 210.

Aldenhoven, den 10. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 468 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für folgende Parzellen der Gemeinde **Niederkrüchten:**

Flur 7 Nr. 1278/118;

Flur 2 Nr. 1942/331, 1943/331, 1944/331 (früher 331).

Wegberg, den 10. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 469 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) und des §. 29 der allgemeinen Verfügung vom 21. November 1886 (Just-Min.-Blatt S. 303 ff.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches erfolgt ist für die zum Bezirke des unterzeichneten Amtsgerichts gehörige Gemeinde

Elsenborn

mit Ausnahme der Parzellen:

Flur 22 Nr. 721/80, 225, 317, 320, 393; Flur 23 Nr. 63; Flur 24 Nr. 26/1, 209/31, 115, 336/176, 178; Flur 25 Nr. 723/58, 62, 67, 402/0,174, 403/0,174; Flur 27 Nr. 43, 73; Flur 25 Nr. 755/174; Flur 26 Nr. 86; Flur 25 Nr. 663/290; Flur 26 Nr. 275/128, 130, 151, 154, 357/176; Flur 25 Nr. 459/303, 535/303; Flur 26 Nr. 7, 271/9; Flur 24 Nr. 276/173, 277/173; Flur 27 Nr. 63; Flur 24 Nr. 87/1; Flur 27 Nr. 50/2, 182/42, 3/3; Flur 25 Nr. 343a; Flur 23 Nr. 11, 235/82, 424/176, 431/178, 425/176; Flur 27 Nr. 197/38, 173/67; Flur 24 Nr. 244/79, 220/80; Flur 25 Nr. 47; Flur 27 Nr. 20; Flur 24 Nr. 35, 228/86, 107/2, 108; Flur 25 Nr. 837/69; Flur 24 Nr. 324/43, 47, 346/172; Flur 25 Nr. 39/3, 40; Flur 24 Nr. 36, 323/43, 325/113, 326/113, 275/173, 342/131; Flur 25 Nr. 846/22, 598/35; Flur 26 Nr. 225/58, 472/59, 224/57, 388/37, 39/1; Flur 23 Nr. 59, 313/216, 441/218; Flur 24 Nr. 112, 186/119, 268/171; Flur 25 Nr. 607/302, 856/344; Flur 26 Nr. 36; Flur 27 Nr. 175/2; Flur 23 Nr. 460/5, 205, 442/218; Flur 24 Nr. 213/147, 148; Flur 25 Nr. 569/86, 923a/90; Flur 24 Nr. 352/18, 319/60; Flur 25 Nr. 23/7, 888/90, 898/346, 923/90; Flur 27 Nr. 181/33, 60, 64, 68; Flur 23 Nr. 343/15, 381/52, 382/52, 194; Flur 26 Nr. 65, 66; Flur 27 Nr. 167/14; Flur 23 Nr. 379/217; Flur 24 Nr. 150; Flur 23 Nr. 380/217; Flur 25 Nr. 534/303; Flur 23 Nr. 399/50, 62, 81; Flur 24 Nr. 270/171, 175; Flur 25 Nr. 835/69, 490/305; Flur 27 Nr. 176/1; Flur 24 Nr. 295/157, 287/165; Flur 23 Nr. 68, 473/171; Flur 24 Nr. 230/103, 151; Flur 25 Nr. 13, 481/295, 297/1, 321; Flur 26 Nr. 366/45, 55/1; Flur 27 Nr. 127/56; Flur 24 Nr. 363/24, 365/133; Flur 25 Nr. 918/342; Flur 23 Nr. 436/25, 429/177, 47/2, 51,

282/213, 257/213; Flur 27 Nr. 138/99; Flur 23 Nr. 47/1, 47/3, 35; Flur 25 Nr. 928/74, 347; Flur 24 Nr. 237/48, 185/119; Flur 25 Nr. 344/6; Flur 24 Nr. 20/2, 282/102, 239/146, 214/158, 245/160, 279/169; Flur 25 Nr. 733/1, 847/22, 848/22, 773/31, 734/89, 362, 631/388, 393, 394; Flur 27 Nr. 77/2, 77/3, 95; Flur 25 Nr. 361; Flur 24 Nr. 301/165, 267/171; Flur 25 Nr. 844/23; Flur 26 Nr. 39/2; Flur 23 Nr. 459/24; Flur 26 Nr. 61; Flur 24 Nr. 201/56, 341/109; Flur 25 Nr. 492/309; Flur 24 Nr. 343/131; Flur 25 Nr. 845/22; Flur 24 Nr. 339/109, 340/109, 181/57, 58, 184/59; Flur 25 Nr. 556/375; Flur 24 Nr. 20/5, 203/21, 205/29; Flur 25 Nr. 751/24, 344/1, 555/375; Flur 23 Nr. 6, 310/8, 479/192, 476/193; Flur 24 Nr. 315/54, 247/62, 250/62, 313/62, 93; Flur 27 Nr. 111/9, 146/53, 163/53; Flur 28 Nr. 5; Flur 23 Nr. 408/195; Flur 27 Nr. 186/35, 189/36, 142/41, 55/2; Flur 25 Nr. 307, 391; Flur 27 Nr. 34; Flur 25 Nr. 390; Flur 24 Nr. 177; Flur 25 Nr. 843/23, 866/298; Flur 23 Nr. 432/38, 449/82; Flur 25 Nr. 10; Flur 23 Nr. 40, 84, 430/178, 9, 10, 377/13, 333/3; Flur 24 Nr. 307/96, 141/1, 141/2, 348/165; Flur 25 Nr. 20, 648/318, 649/318; Flur 27 Nr. 7, 11, 125/48; Flur 24 Nr. 39/1; Flur 25 Nr. 761/27, 809/34, 670/60, 671/60, 66, 355, 610/356; Flur 23 Nr. 275/49; Flur 24 Nr. 235/49, 229/103; Flur 26 Nr. 373/14; Flur 24 Nr. 370/78; Flur 26 Nr. 16; Flur 27 Nr. 12, 13, 25; Flur 25 Nr. 908/310, 907/310; Flur 27 Nr. 66; Flur 24 Nr. 274/130; Flur 23 Nr. 214/2; Flur 24 Nr. 16/3, 289/17, 63, 87/2, 283/102; Flur 27 Nr. 126/48, 152/50, 153/50; Flur 24 Nr. 92; Flur 25 Nr. 804/337; Flur 26 Nr. 397/37; Flur 24 Nr. 91, 338/25; Flur 23 Nr. 427/176; Flur 24 Nr. 199/52; Flur 25 Nr. 489/304; Flur 23 Nr. 28, 36; Flur 24 Nr. 60/2, 368/78; Flur 27 Nr. 69; Flur 24 Nr. 51, 110; Flur 25 Nr. 343c; Flur 24 Nr. 193/28, 344/37, 345/37; Flur 25 Nr. 15, 370; Flur 28 Nr. 9/4, 10/4; Flur 23 Nr. 433/5; Flur 25 Nr. 839/69, 571/295; Flur 26 Nr. 399/37; Flur 23 Nr. 415/213; Flur 24 Nr. 320/60, 221/65, 67/1; Flur 25 Nr. 460/312, 703/358, 467/378, 385, 536/5, 480/295, 537/325, 327; Flur 27 Nr. 96; Flur 24 Nr. 202/172; Flur 23 Nr. 16, 206; Flur 24 Nr. 136; Flur 27 Nr. 51; Flur 23 Nr. 281/213, 214/1; Flur 24 Nr. 20/1, 354/145, 316/156, 160/5; Flur 25 Nr. 345; Flur 26 Nr. 467/24, 32; Flur 27 Nr. 16; Flur 26 Nr. 30, 471/29; Flur 23 Nr. 470/170; Flur 24 Nr. 351/18; Flur 25 Nr. 895/42; Flur 27 Nr. 166/15, 179/33; Flur 28 Nr. 7, 8; Flur 24 Nr. 350/18; Flur 27 Nr. 180/33; Flur 24 Nr. 349/18; Flur 26 Nr. 385/39; Flur 23 Nr. 346/20, 428/177; Flur 24 Nr. 337/25; Flur 23 Nr. 437/25; Flur 24 Nr. 304/124; Flur 26 Nr. 64, 51; Flur 23 Nr. 181, 196/2, 446/196; Flur 24 Nr. 290/19, 125; Flur 27 Nr. 1/1, 3/2; Flur 23 Nr. 332/3; Flur 24 Nr. 292/59; Flur 26 Nr. 304/53; Flur 27 Nr. 156/18, 192/27, 113/9, 112/9; Flur 25 Nr. 381; Flur 27 Nr. 6/1; Flur 24 Nr. 264/179; Flur 25 Nr. 380; Flur 26 Nr. 19; Flur 27 Nr. 6/2, 23, 32; Flur 25 Nr. 396; Flur 26 Nr. 523/6, 518/3 rc.; Flur 27 Nr. 22; Flur 25 Nr. 4, 21, 808/61, 331, 896/346, 374; Flur 26 Nr. 21; Flur 25 Nr. 897/346; Flur 24 Nr. 353/145; Flur 23 Nr. 461/5; Flur 24 Nr. 32; Flur 25 Nr. 899/366, 343b; Flur 24 Nr. 106; Flur 25 Nr. 14, 694/33, 330, 900/367; Flur 23 Nr. 416/213; Flur 25 Nr. 823/38, 824/38; Flur 27 Nr. 85; Flur 26 Nr. 369/47; Flur 25 Nr. 41, 714/41, 909/53, 55, 56, 319/1, 916/340; Flur 27 Nr. 114/9, 92; Flur 25 Nr. 343; Flur 27 Nr. 93; Flur 23 Nr. 290/209, 407/195, 207; Flur 24 Nr. 280/168, 278/174; Flur 25 Nr. 487/299, 632/388, 389; Flur 27 Nr. 206/102; Flur 24 Nr. 311/126; Flur 25 Nr. 616/296, 771/354, 704/358, 436/363, 469/377; Flur 26 Nr. 235/40; Flur 24 Nr. 364/24, 34, 227/86, 367/133; Flur 26 Nr. 33; Flur 27 Nr. 8; Flur 23 Nr. 270/41, 53, 464/69; Flur 27 Nr. 134/45; Flur 23 Nr. 383/52; Flur 24 Nr. 117, 140, 142/4, 162, 284/165; Flur 25 Nr. 635/18, 39/2, 522/54, 587/58, 329, 784/333, 434/339, 360; Flur 27 Nr. 72; Flur 25 Nr. 588/58; Flur 23 Nr. 400/50, 268/54, 269/54, 401/60, 402/60, 466/86, 469/87; Flur 23 Nr. 312/215; Flur 25 Nr. 12, 838/69; Flur 27 Nr. 195/29, 78; Flur 23 Nr. 355/211, 287/1; Flur 24 Nr. 236/48, 160/4; Flur 25 Nr. 917/341; Flur 27 Nr. 165/17; Flur 23 Nr. 274/212; Flur 24 Nr. 272/76, 251/81, 318/90, 269/171; Flur 25 Nr. 777/3, 70, 311, 320, 359; Flur 27 Nr. 204/107; Flur 24 Nr. 200/52, 23; Flur 23 Nr. 403/60, 404/60; Flur 24 Nr. 288/15, 265/179; Flur 25 Nr. 829/19, 830/19, 836/69; Flur 27 Nr. 170/74, 171/74; Flur 23 Nr. 27, 357/49; Flur 27 Nr. 140/0,5, 194/29; Flur 23 Nr. 426/176; Flur 24

Nr. 331/61, 332/61, 329/64, 330/64, 104, 116, 118; Flur 27 Nr. 174/67; Flur 25 Nr. 806/61, 807/61, 803/336; Flur 23 Nr. 339/17, 18a; Flur 24 Nr. 138; Flur 25 Nr. 669/378, 725/4, 32, 488/300, 308, 675/319, 365, 668/378, 384; Flur 27 Nr. 58, 62, 128/56; Flur 24 Nr. 291/19, 362/24, 114, 366/133; Flur 25 Nr. 779a/364, Flur 24 Nr. 135; Flur 23 Nr. 378/13, 350/210; Flur 24 Nr. 149; Flur 23 Nr. 64, 66, 447/83; Flur 25 Nr. 927/71, 568/72; Flur 27 Nr. 155/5; Flur 24 Nr. 94; Flur 25 Nr. 695/33, 606/301, 437/363; Flur 24 Nr. 361/165; Flur 25 Nr. 572/295, Flur 26 Nr. 38; Flur 27 Nr. 185/35, 187/36; Flur 24 Nr. 84, 62/2; Flur 27 Nr. 3/1; Flur 23 Nr. 384/26, 385/26, 386/26, 29, 387/31, 46, 448/83; Flur 27 Nr. 193/28, 149/49; Flur 23 Nr. 65, 390/79; Flur 24 Nr. 204/21, 27; Flur 25 Nr. 922/53; Flur 27 Nr. 168/55; Flur 24 Nr. 310/29, 312/83; Flur 25 Nr. 749/29; Flur 26 Nr. 305/53; Flur 24 Nr. 294/46, 111, 139; Flur 26 Nr. 35; Flur 25 Nr. 827/368, 828/368, 392; Flur 24 Nr. 44, 134; Flur 25 Nr. 482/295; Flur 27 Nr. 24; Flur 23 Nr. 349/43; Flur 27 Nr. 196/37, 133/71; Flur 24 Nr. 327/38; Flur 23 Nr. 12; Flur 24 Nr. 335/176; Flur 25 Nr. 805/36; Flur 23 Nr. 454/179; Flur 25 Nr. 861/343; Flur 26 Nr. 398/37; Flur 25 Nr. 344/7, 860/343, 544/45, 700/295, 702/295, 369; Flur 24 Nr. 328/38, 50, 308/142; Flur 25 Nr. 379; Flur 27 Nr. 169/55; Flur 23 Nr. 388/31, 389/31, 32, 474/174, 61, 291/208; Flur 24 Nr. 252/81, 266/180; Flur 25 Nr. 615/295, 491/306, 506/306, 507/306, 510/373, 719/376, 887/399, 906/310, 435/338; Flur 27 Nr. 184/42; Flur 24 Nr. 154; Flur 25 Nr. 590/64, 905/310; Flur 27 Nr. 183/42; Flur 24 Nr. 16/2, 88/2, 88/1, 88/3, 107/1, 141/3, 142/1; Flur 25 Nr. 9; Flur 26 Nr. 23; Flur 24 Nr. 359/42; Flur 25 Nr. 589/65; Flur 23 Nr. 358/58, 226/58; Flur 27 Nr. 91, 188/36, 191/4; Flur 24 Nr. 105, 143, 159, 246/163; Flur 26 Nr. 26, 41, 512/1, 48, 514a/76, 524/1, 521/1; Flur 27 Nr. 19, 65, 198/88 2c., 89, 110, 141/39; Flur 28 Nr. 1, 2; Flur 27 Nr. 143/53; ferner sämmtliche unter Artikel 621 (Deutsches Reich, Militärverwaltung) eingetragenen Parzellen.

Malmedy, den 15. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 25.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 26. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 25. Juni 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 470 Das 15. Stück enthält unter Nr. 9830: Gesetz über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Kreise Herzogthum Lauenburg. Vom 8. Juni 1896.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 471 Auf Ihren Bericht vom 4. Juni d. J. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetze vom 3. Juni d. J., betreffend die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau von Privateisenbahnen und von Kleinbahnen sowie an der Errichtung von landwirthschaftlichen Getreidelagerhäusern, im §. 1 unter Nr. I Lit. a vorgesehenen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes derselben und zwar: 1. der Eisenbahn von Löwenhagen nach Gerdauen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Königsberg i. Pr., 2. der Eisenbahn von Schönsee nach Strasburg i. Westpr. der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg, 3. der Eisenbahnen: a) von Berent nach Carthaus, b) von Konitz nach Lippusch, c) von Bütow nach Leba der Königlichen Eisenbahndirektion zu Danzig, 4. der Eisenbahn von Jellowa nach Kreuzburg i. Oberschl. der Königlichen Eisenbahndirektion zu Kattowitz, 5. der Eisenbahn von Koberwitz nach Heidersdorf der Königlichen Eisenbahndirektion zu Breslau, 6. der Eisenbahn von Britz nach Fürstenberg i. Meckl. der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin, 7. der Eisenbahn von Frankenhausen a. Kyffhäuser nach Sondershausen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Erfurt, 8. der Eisenbahnen: a) von Soltau nach Buchholz, b) von Sulingen nach Bassum, c) von Paderborn nach Brackwede der Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover, 9. der Eisenbahnen: a) von Corbach nach Frankenberg i. Hessen-Nassau, b) von Weidenhausen nach Herborn der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cassel, 10. der Eisenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg i. Hessen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. Main, 11. der Eisenbahn von Wipperfürth nach Marienheide der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld, 12. der Eisenbahn von Simmern einerseits nach Kirchberg i. Hunsrück, andererseits nach Castellaun der Königlichen Eisenbahndirektion zu St. Johann-Saarbrücken, 13. der Eisenbahn von Kreuzau nach Heimbach der Königlichen Eisenbahndirektion zu Köln übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, für die unter 1 bis 6 und 8 bis 13 bezeichneten Eisenbahnen — bezüglich der unter 9a und 10 aufgeführten Linien von Corbach nach Frankenberg i. Hessen-Nassau und von Friedrichsdorf nach Friedberg i. Hessen für die im diesseitigen Staatsgebiete belegenen Theile derselben — nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll. Dieser Erlaß ist in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Neues Palais, den 8. Juni 1896.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 472 Bekanntmachung

betreffend

den Erlaß einer Gebühren-Ordnung für approbirte Aerzte und Zahnärzte.

Auf Grund des §. 80 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzblatt 1883, Seite 177 ff.) setze ich hierdurch Folgendes fest:

A) Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Den approbirten Aerzten und Zahnärzten (§. 29 Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen in streitigen Fällen Mangels einer Vereinbarung Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§. 2. Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, einer Knappschafts- oder einer Arbeiter-Krankenkasse zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierig-

keiten der ärztlichen Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§. 3. Im Uebrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung, der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen, den örtlichen Verhältnissen pp., zu bemessen.

§. 4. Verrichtungen, für welche diese Taxe Gebühren nicht auswirft, sind nach Maßgabe derjenigen Sätze, welche für ähnliche Leistungen gewährt werden, zu vergüten.

§. 5. Die gegenwärtige Gebühren-Ordnung tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

B) Gebühren für approbirte Aerzte.

I. Allgemeine Verrichtungen.

Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachstehenden Gebührensätzen:

1. Der erste Besuch des Arztes bei dem Kranken	2—20 Mark.
2. Jeder folgende im Verlauf derselben Krankheit	1—10 „
3. Die erste Berathung eines Kranken in der Wohnung des Arztes	1—10 „
4. Jede folgende Berathung in derselben Krankheit	1—5 „

5. Die Gebühr für den Besuch bezw. die Berathung schließt die Untersuchung des Kranken und die Verordnung mit ein.

Findet jedoch eine besonders eingehende Untersuchung unter Anwendung des Augen-, Kehlkopf-, Ohren-, Scheidenspiegels oder des Mikroskops statt, so können hierfür 2—5 Mark besonders berechnet werden.

6. Für Besuche oder Berathungen bei Tage (vergl. Nr. 10), bei denen eine derjenigen Verrichtungen vorgenommen wird, für welche nach dieser Gebühren-Ordnung eine Gebühr von mehr als 10 Mark zu entrichten ist, darf eine besondere Vergütung nicht berechnet werden.

7. Muß der Arzt nach der Beschaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde verweilen, so stehen ihm für jede weitere angefangene halbe Stunde 1,50—3 Mark zu. Diese Gebühr fällt fort, wenn bei dem Besuch eine Entschädigung für die durch denselben veranlaßte Zeitversäumniß berechnet wird.

8. Mehr als zwei Besuche an einem Tage können nur dann berechnet werden, wenn dieselben im Einverständniß mit dem Kranken oder dessen Angehörigen erstattet werden oder nach der Beschaffenheit des Falles geboten sind.

9. Sind mehrere zu einer Familie gehörende und in derselben Wohnung befindliche Kranke gleichzeitig zu behandeln, so ermäßigt sich der Gebührensatz für die zweite und jede folgende Person auf die Hälfte der Sätze zu 1 und 2.

Es stehen ferner zu:

10. Für Besuche oder Berathungen in der Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens das Zwei- bis Dreifache der Gebühr zu Nr. 1—4 und zu Nr. 7. Die Gebühr unter Nr. 2 ist jedoch nicht unter 3 Mark zu bemessen.

11. Für Besuche, welche am Tage auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen sofort oder zu einer bestimmten Stunde gemacht werden, das Doppelte der Sätze zu Nr. 1 und 2

12. Für die mündliche Berathschlagung zweier oder mehrerer Aerzte, jedem derselben (einschließlich des Besuches)	5—30 Mark.
13. Für fortgesetzte Berathschlagungen in demselben Krankheitsfalle, für die zweite und folgende . . .	5—20 „
14. Für jeden als Beistand bei einer anderweiten ärztlichen Verrichtung (Operationen pp) hinzugezogenen anderen Arzt	5—20 „

15. Für die Verrichtungen zu Nr. 12, 13, 14 bei Nacht (vergl. Nr. 10) das Doppelte.

16. Für Fuhrkosten und für die durch den Weg zum Kranken bedingte Zeitversäumniß steht dem Arzt bei Krankenbesuchen in seinem Wohnorte in der Regel eine besondere Entschädigung nicht zu; doch können die vorbenannten Umstände bei der Bemessung der Forderung für den Besuch innerhalb der zu Nr. 1 und 2 ausgeworfenen Sätze in Betracht gezogen werden.

17. In den Fällen zu Nr. 10, 11, 12, 13, 14, 15 dagegen kann auch innerhalb des Wohnortes des Arztes, wenn die Wohnung des Kranken nicht unter 2 Kilometer von der des Arztes entfernt ist, neben der Gebühr für den Besuch eine Entschädigung der Fuhrkosten, sowie für Zeitversäumniß, und zwar für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 1,50—3 Mark berechnet werden.

18. Befindet sich der Kranke außerhalb des Wohnortes des Arztes, und zwar nicht unter 1 Kilometer von der Grenze desselben und nicht unter 2 Kilometer von der Wohnung des Arztes entfernt, so hat der Arzt außer der Gebühr für den Besuch, den Ersatz der für die Reise erwachsenen Fuhrkosten zu beanspruchen. Bei Benutzung eigenen Fuhrwerks ist die Entschädigung nach den ortsüblichen Fuhrlohnpreisen zu berechnen. Letzteres darf auch geschehen, wenn der Arzt ein Fuhrwerk zu seiner Beförderung nicht benutzt.

19. Bei Fahrten mit der Eisenbahn sind die

Kosten der 2. Wagenklasse, bei Fahrten mit dem Dampfschiff die der ersten Kajüte und außerdem für Ab- und Zugang 1,50 Mark zu vergüten.

20. Außerdem hat der Arzt in den Fällen der Nr. 18. Anspruch auf Entschädigung für die durch die Zurücklegung des Weges bedingte Zeitversäumniß, und zwar 1,50—3 Mark für jede angefangene halbe Stunde der für die Fahrt erforderlichen Zeit.

21. Bei Reisen, welche mehr als 10 Stunden in Anspruch nehmen, findet außer der Erstattung der Reisekosten eine Vergütung von 30—150 Mark für den Tag statt, welche die Entschädigung für Zeitversäumniß einschließt. Die ärztliche Verrichtung ist besonders zu vergüten.

22. Besucht der Arzt mehrere außerhalb seines Wohnorts befindliche Kranke (Nr. 18) auf einer Rundfahrt, so sind die gesammten Fuhrkosten und die Entschädigung für Zeitversäumniß in angemessener Weise auf die einzelnen Verpflichteten zu vertheilen.

23. Wird der Arzt bei Gelegenheit der Besuche gemäß Nr. 18, 19, 20, 21, 22 noch von anderen Kranken in Anspruch genommen, so stehen ihm die Sätze unter Nr. 1 und 3 zu.

24. a) Eine kurze Bescheinigung über Gesundheit oder Krankheit eines Menschen . . 2—5 Mark.
b) Ein ausführlicher Krankheitsbericht . . . . . 3—10 „
c) Ein begründetes Gutachten 9—30 „

25. Ein im Interesse der Heilung des Kranken zu schreibender Brief 2—10 „

26. Die Besichtigung einer Leiche, auch mit Ausstellung einer kurzen Bescheinigung, außer der Gebühr für den Besuch . . . . 3—6 „

27. Die Sektion einer Leiche in Folge Privatauftrags . . . . 10—30 „

28. Ein schriftlicher Sektionsbericht . . . . 3—10 „

29. Bemühungen zur Wiederbelebung eines Scheintodten (ohne die etwaige Nachbehandlung) . . 4—20 „

30. Impfung der Schutzpocken (einschließlich der Nachschau und der Ausstellung des Impfscheines) . . 3—6 „

31. Werden mehrere zu demselben Hausstande gehörige Personen in demselben Raume gemeinschaftlich geimpft, für jede Person . . 1—2 „

32. Die Leitung eines Bades . 2—10 „

33. Ausführung der Narkose . 5—15 „

Erfolgt dieselbe behufs Ausführung einer Operation, für welche der Arzt nicht unter 10 Mark zu beanspruchen hat, so ist für die Narkose keine besondere Gebühr zu berechnen.

34. Massage . . . . 2—5 Mark.

35. Eine hydrotherapeutische Einwickelung . . . . 2—5 „

36. Anwendung des constanten oder inducirten Stromes . . . 2—10 „

37. Subcutane Einspritzung von Medikamenten (außer dem Betrage für letztere), Einspritzungen in die Harnröhre, ein Klystier . . . . 1—3 „

38. Einführung einer Bougie, eines Mastdarmrohres mit oder ohne Eingießung oder ähnliche Verrichtungen . . . . 2—10 „

39. Anlegung der Magensonde oder des Schlundrohres . . . . 3—10 „

40. Letztere bei Strikturen der Speiseröhre oder mit Ausspülung des Magens . . . . 5—10 „

41. Die Instrumente und Verbandmittel, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche wegen besonderer Umstände haben vernichtet werden müssen, oder welche der Kranke zu fernerer Anwendung für sich behält, sind dem Arzte zu liefern oder ihrem Werthe nach zu vergüten.

42. Werden die Verrichtungen zu Nr. 35—40 längere Zeit hindurch bei derselben Krankheit wiederholt ausgeführt, so ist nur die drei ersten Male der volle Satz, für jedes folgende Mal die Hälfte zuzubilligen, jedoch nicht unter 1 Mark.

43. Ein Aderlaß . . . . . . 2—6 „

II. Besondere Verrichtungen.

Wundärztliche Verrichtungen.

44. Eröffnung eines oberflächlichen Abscesses oder Erweiterung einer Wunde. . . . . 2—10 Mark.

45. Eröffnung eines tiefliegenden Abscesses . . . . 10—50 „

46. Anwendung des scharfen Löffels . . . . 2—10 „

47. Der erste einfache Verband einer kleinen Wunde . . . . . 1—10 „

48. Naht und erster Verband einer kleinen Wunde . . . . . 2—10 „

49. Naht und erster Verband einer größeren Wunde . . . . 10—30 „

Jeder folgende Verband die Hälfte, jedoch nicht unter 1 Mark.

50. Anlegung eines größeren

festen oder Streckverbandes, jedesmal . . . . 5—20 Mark.

51. Unterbindung eines größeren Gefäßes als selbständige Operation oder Operation einer Pulsadergeschwulst . . . . 20—100 "

52. Eine Sehnendurchschneidung 10—30 "

53. Eine Sehnennath . . . . 10—50 "

54. Eine Nerven-Isolirung und Durchschneidung oder Dehnung oder Nath . . . . 10—50 "

55. Entfernung fremder Körper
a) aus den natürlichen Oeffnungen . . . . 2—10 "
b) aus dem Kehlkopf oder der Speiseröhre . . . . . 6—50 "

56. Entfernung fremder Körper oder Knochensplitter aus einer Schußwunde . . . . 5—10 "

57. Entleerung von Flüssigkeit mittelst Einstichs
a) aus dem Wasserbruch . . 5—10 "
b) aus der Brusthöhle, der Bauchhöhle, der Blase oder dem Eierstock . . . . 15—30 "

58. Entfernung kleiner, leicht zu operirender Geschwülste an äußeren Körpertheilen . . . . 3—15 "

59. Entfernung großer complicirter Geschwülste . . . . . . 20—200 "

60. Kathetrismus der Eustachischen Trompete mit Lufteinblasen oder Einspritzung . . . . 3—6 "

61. Ausstopfung der Nase . . 2—5 "

62. Aetzung und Abtragung von Theilen der inneren Nase mit dem Galvanokauter . . . . 3—30 "

63. Kleine Operationen am Trommelfell und in der Paukenhöhle . . . . 2—10 "

64. Schwierige Operation am Mittelohr vom Gehörgange aus . 15—30 "

65. Anbohrung oder Aufmeißelung des Warzenfortsatzes . . . . . 15—100 "

66. Entfernung
a) einer Mandel . . . . 3—15 "
b) eines Nasen- oder Rachenpolypen . . . . . . 10—30 "
c) von Drüsenwucherungen im Rachenraume . . . 10—50 "

67. Kleine Operationen im Kehlkopf, Einbringung von Medikamenten in denselben und dergl. 2—10 "

68. Andere große Kehlkopf-Operationen und Entfernung einer Geschwulst aus dem Kehlkopf . . 20—300 "

69. Einrichtung und Verband gebrochener Knochen, und zwar:
a) eines oder mehrerer Finger oder Zehen . . . . . 2—10 Mark.
b) eines gebrochenen Gesichtsknochens oder Schulterblattes . . . . . . 3—10 "
c) eines gebrochenen Beckenknochens, der Knochen der Hand- oder Fußwurzel, der Mittelhand oder des Mittelfußes . . . . 6—10 "
d) des Schlüsselbeines, einer oder mehrerer Rippen, des Oberarms . . . . . . 10—20 "
e) des Unterarms, des Unterschenkels . . . . . . 10—25 "
f) des Oberschenkels . . . 15—30 "
g) des Oberschenkelhalses . 20—50 "
h) der Kniescheibe . . . . 15—30 "
i) Nath der Kniescheibe . . 20—100 "

70. Für Einrichtung und Verband gebrochener Knochen bei Durchbohrung der Haut erhöhen sich die Sätze zu Nr. 69 um . . 10—50 "

71. Absetzung oder Auslösung von Gliedern und zwar:
a) eines Ober- und Unterarms, eines Ober- oder Unterschenkels . . . . 30—200 "
b) des Fußes oder der Hand 20—150 "
c) eines Fingers oder einer Zehe oder einzelner Glieder derselben . . . . 10—30 "

72. Ausrottung eines Finger- oder Zehennagels . . . . 3—10 "

73. Trennung zusammengewachsener Finger oder Zehen . . 5—30 "

74. Resektion eines Knochens der Gliedmaßen in der Kontinuität 30—150 "

75. Gelenkresektion oder Resektion des Ober- oder Unterkiefers . . 30—300 "

76. Resektion einer Rippe . . 20—150 "

77. Eröffnung der Schädelhöhle 30—200 "

78. Eröffnung der Oberkieferhöhle 5—30 "

79. Gewaltsames Gradestrecken eines verkrümmten Gliedes oder Wiederzerbrechen eines fehlerhaft geheilten Knochenbruches . . . . 10—50 "

80. Eröffnung eines Gelenkes zur Drainage oder zur Entfernung eines Fremdkörpers . . . . 10—100 "

81. Knochenaufmeißelung . . . 20—100 "

82. Osteotomie . . . . . . 15—100 "

83. Dieselbe an der Hüfte . . 30—200 "

84. Operation des Klumpfußes 30—100 "

85. Einrichtung und erster Verband verrenkter Glieder und zwar:
- a) des Unterkiefers . . . 10—20 M.
- b) des Oberarms . . . . 10—30 „
- c) des Oberschenkels . . . 30—60 „
- d) des Vorderarms, Unterschenkels, Fuß- oder Handgelenkes . . . . . . 15—30 „
- e) der Finger oder der Zehen 2—10 „

86. Für Einrichtung und Verband veralteter Verrenkungen sind die doppelten Gebühren zu gewähren.

87. Größere plastische Operationen (Augenlid-, Nasen-, Lippen-, Gaumenbildung, Operation der complicirten Hasenscharte) 20—200 „

88. Operation der einfachen Hasenscharte . . . . 10—100 „

89. Ausrottung eines Theiles der Zunge oder der ganzen Zunge . . 20—200 „

90. Eröffnung des Kehlkopfes oder der Luftröhre . . . . . 20—200 „

91. Theilweise oder gänzliche Ausrottung des Kehlkopfes . . . 30—500 „

92. Eröffnung des Schlundes oder der Speiseröhre . . . . 30—200 „

93. Operation des Empyems durch Schnitt . . . . 20—150 „

94. Eröffnung des oberflächlichen Verschlusses des Afters, der Harnröhre, der Schamspalte . . . . 5—20 „

95. Eröffnung tieferer Verschlüsse des Mastdarms, der Harnröhre, der Scheide, des Gebärmuttermundes 15—100 „

96. Operationen an inneren Organen der Bauchhöhle. . . . . 50—500 „

97. Zurückbringung eines beweglichen Bruches oder eines Mastdarmvorfalles . . . . 3—10 „

98. Zurückbringung eines eingeklemmten Bruches . . . . . . 10—50 „

99. Operation eines eingeklemmten Bruches oder Radikaloperation eines Bruches oder Anlegung eines künstlichen Afters oder Operation eines widernatürlichen Afters . . 30—200 „

100. Operation der Mastdarmfistel oder des Mastdarmvorfalls oder von Hämorrhoidalknoten . . 10—100 „

101. Ausrottung des Mastdarms 50—300 „

102. Katheterismus der Harnblase beim Manne . . . . . 3—15 „

103. Derselbe bei der Frau . . 1,50—5 „

104. Werden die Operationen zu Nr. 102 und 103 längere Zeit wiederholt ausgeführt, so ist für die drei ersten Male der volle Satz, für die folgenden die Hälfte zu berechnen — jedoch nicht unter 1 Mark.

105. Operation der Phimose oder Paraphimose . . . . 6—20 M.

106. Zurückbringung der Paraphimose . . . . 1—10 „

107. Harnröhrenschnitt . . . 10—100 „

108. Operation einer Harnröhrenfistel . . . . 20—100 „

109. Absetzung des Penis . . 15—50 „

110. Spiegelung der Blase als selbstständige Operation . . . . 5—20 „

111. Ausspülung der Blase desgl. 2—5 „

112. Steinschnitt oder Zertrümmerung (in einer oder mehreren Sitzungen) . . . . 60—500 „

113. Operation des Blutaderbruchs . . . . 10—30 „

114. Heftpflaster - Einwickelung des Hodens . . . . 1—5 „

115. Schnittoperation des Wasserbruchs . . . . 20—100 „

116. Ausrottung eines oder beider Hoden . . . . 30—100 „

117. Transfusion . . . . . 30—60 „

Augenärztliche Verrichtungen.

118. Untersuchung der Sehkraft (einschließlich Farbenblindheit, Gesichtsfeldbeschränkung u. s. w.) . . 3—15 M.

119. Operation der verengten oder erweiterten Augenlidspalte oder der Verwachsung der Lidspalte 5—30 „

120. Operation der Verwachsung der Augenlider mit dem Augapfel 20—100 „

121. Operation des auswärts gewandten Lidrandes . . . . . 10—50 „

122. Ausschneiden der Uebergangsfalte eines Augenlides bei Bindehaut-Entzündung . . . . 3—10 „

123. Operation des einwärts gewandten oder des herabhängenden Augenlides in einer oder mehreren Sitzungen . . . . 10—100 „

124. Kathetrismus der Thränenwege . . . . 2—20 „

Bei Wiederholung die ersten 3 Male der volle Satz, bei weiteren die Hälfte.

125. Operation der Thränensackfistel oder Verödung des Thränensackes oder Operation der Thränendrüsen-Fistel . . . . 20—50 M.

126. Ausrottung der Thränendrüse . . . . 20—80 „

127. Entfernung des Flügelfelles 10—50 „

128. Entfernung von Fremdkörpern und zwar:
- a) aus der Bindehaut . . 2—10 M.

b) aus der Hornhaut . . . 3—20 M.
c) „ „ Augenhöhle . . 5—50 „
d) „ dem Innern des Augapfels . . . . 20—150 „

129. Schiel-Operation . . . . 15—150 „

130. Galvanokaustische Aetzung der Bindehaut oder Hornhaut . . 3—20 „

131. Tätowirung der Hornhaut in einer oder mehreren Sitzungen 20—50 „

132. Eröffnung der vorderen Augenkammer durch Schnitt . . 10—50 „

133. Iridektomie, Pupillenbildung 20—150 „

134. Operation des grauen Staares oder des Glaucoms . . 50—300 „

135. Nachstaar-Discision in einer oder mehreren Sitzungen . . . 30—150 „

136. Entfernung des Augapfels 30—150 „

137. Auswahl und Einsetzen eines künstlichen Auges . . . . 2—5 „

138. Ansetzen künstlicher Blutegel 2—3 „

Geburtshülfliche und gynäkologische Verrichtungen.

139. Untersuchung auf Schwangerschaft, erfolgte Geburt oder Krankheit der Geschlechtsorgane . 2—10 M.

140. Beistand bei einer natürlichen Entbindung . . . . . . 10—40 „

141. Bei einer Zwillingsgeburt um die Hälfte mehr.

142. Bei einer Geburt von mehr als zwei Stunden Dauer für jede angefangene halbe Stunde mehr . 1,50—3 „

143. Künstliche Entbindung:
a) durch Manual-Extraktion 15—50 „
b) durch Wendung mittelst innerer Handgriffe oder durch Zange . . . . . 15—100 „
c) durch Wendung, Extraktion und Zange zugleich oder durch Perforation mit oder ohne Kephalotripsie oder Zerstückelung oder mit Symphysiotomie . . . . 30—150 „
d) bei vorliegendem Mutterkuchen außerdem . . . . 10—50 „

144. Beistand bei einer Fehlgeburt 6—50 „

145. Einleitung der künstlichen Frühgeburt oder Abortus . . . 10—50 „

146. Kaiserschnitt bei einer Lebenden . . . . 50—500 „

147. Desgleichen bei einer Verstorbenen . . . . 20—50 „

148. Entfernung der Nachgeburt ohne Entbindung . . . . . . 10—20 „

149. Behandlung einer Blutung nach der Geburt ohne Entbindung 10—100 „

150. Operation eines frischen Dammrisses . . . . 5—20 M.

151. Operation eines veralteten Dammrisses . . . . 20—200 „

152. Sofern derselbe ein bis in den Darm durchgehender ist . . 30—300 „

153. Operation der Mastdarm-Scheidenfistel, der Blasen- oder Harnleiter-Scheidenfistel oder Aehnliches . . . . 30—500 „

154. Einlegen von Arzneistiften in die Gebärmutter, oder Ausspülung derselben oder Aetzung des Gebärmutterhalses oder der Gebärmutterhöhle oder Ansetzen von Blutegeln mittelst des Mutterspiegels . . . . 3—10 „

155. Einlegung eines Mutterkranzes mit Lageverbesserung der Gebärmutter . . . . 2—20 „

156. Reposition der umgestülpten Gebärmutter . . . . 10—100 „

157. Unblutige Erweiterung des Muttermundes und Mutterhalses . 3—20 „

158. Blutige Erweiterung des Muttermundes . . . . 5—50 „

159. Nath alter Mutterhalsrisse 20—50 „

160. Ausschabung der Gebärmutterhöhle . . . . 10—100 „

161. Theilweise Entfernung der Gebärmutter . . . . 20—100 „

162. Gänzliche Entfernung der Gebärmutter . . . . 50—500 „

163. Untersuchung einer Amme 3—10 „

III. Gebühren für approbirte Zahnärzte.

1. Für die Berathung eines Zahnkranken, einschließlich der Untersuchung des Mundes und etwaiger schriftlicher Verordnung.
a) in der Wohnung des Zahnarztes . . . . 1—5 Mark.
Nachts . . . . 2—10 „
b) in der Wohnung des Zahnkranken . . . . . . 2—6 „
Nachts . . . . 4—15 „

2. Schließt sich an die Berathung und Untersuchung in derselben Sitzung eine der Verrichtungen, für welche im Nachstehenden eine besondere Gebühr ausgeworfen ist, so darf eine solche nach Nr. 1 nicht gefordert werden.

3. Reinigung aller Zähne . . 5—10 Mark.

4. Ausziehen eines Zahnes oder einer Wurzel . . . . 1—5 „

Beim Ausziehen mehrerer Zähne oder Wurzeln in derselben Sitzung für den zweiten und die folgenden je die Hälfte, jedoch nicht unter 1 Mark.

5. Für die Füllung einer Zahnhöhle

a) mit plastischem Material	3—10	M.
b) mit Gold je nach der Größe	10—30	„
c) mit Zinn und Gold	5—15	„
6. Für die Ueberkappung einer freiliegenden Zahnpulpa oder Extraktion oder Abtödtung einer Zahnpulpa	2—4	„

Bei Abtödtung mehrerer Zähne in derselben Sitzung für jeden folgenden Zahn die Hälfte.

7. Für jede antiseptische Behandlung einer Zahnhöhle oder eines Wurzelkanals	1—2	„
8. Für Eröffnung eines Abscesses in der Mundhöhle und ähnliche einfache blutige Operation im Munde	2—5	„
9. Für größere blutige Operationen im Munde	5—30	„
10. Für das Abfeilen störender Ränder an einem Zahne	1—3	„

Für dieselbe Operation an mehreren Zähnen in derselben Sitzung für jeden folgenden die Hälfte.

11. Für die örtliche Betäubung bei einer Zahnoperation	2—5	„
12. Für die allgemeine Betäubung bei einer Zahnoperation	5—10	„
13. Für die Stillung einer übermäßigen Blutung nach der Zahnoperation	2—4	„
14. Findet eine der unter Nr. 4—10 aufgeführten Operationen in der Wohnung des Zahnkranken statt, so erhöht sich die für dieselbe ausgeworfene Gebühr um	3—10	„
Nachts um	5—15	„
15. Für die Anfertigung einer Platte aus Kautschuk für künstlichen Zahnersatz	8—10	„

16. Für Reparatur einer solchen Platte die Hälfte.

17. Für jeden an derselben Platte befestigten Zahn	5—10	„
Für Blockzähne mehr um je	2—5	„
18. Für Klammern oder Einlagen aus Edelmetall zur Befestigung oder Verstärkung einer Kautschukplatte	5—10	„
19. Für Anfertigung einer Zahnersatzplatte aus Edelmetall wird außer dem Metallwerth berechnet	20—30	„
20. Für jeden an einer solchen Platte (Nr. 19) befestigten Zahn	10—15	„
21. Für Ansetzung eines Stiftzahnes	10—20	M.
22. Für Federn nebst Federträgern aus Gold an einem ganzen Gebiß	20—30	„

Der Preis für die Anfertigung von Obturatoren, von Schienen-Verbänden bei Kieferbrüchen, von Apparaten zum Zweck der Rechtstellung schief stehender Zähne oder anderen zahntechnischen Apparaten, sowie für Kronen- oder Brücken-Arbeiten bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

Berlin, den 15. Mai 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Bosse.

Nr. 473 Bekanntmachung.

Postpacketverkehr mit Venezuela.

Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 3 kg nach Venezuela versandt werden. Die Beförderung erfolgt über Hamburg und mittels directer Postdampfer. Die Postpackete müssen frankirt werden; die Taxe beträgt 3 M. für jedes Packet.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W., 15. Juni 1896.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 474 Die Herren Minister des Innern und der Justiz haben im Anschlusse an die Rundverfügung vom 15. September 1879, betreffend die Ausführung des §. 153 Absatz 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, durch Erlaß vom 2. d. Mts. die Polizeikommissare in den Landgemeinden der Rheinprovinz zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Aachen, den 20. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 475 Der Herr Minister des Innern hat dem geschäftsführenden Ausschusse für den Luxuspferdemarkt zu Schneidemühl die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des in diesem Jahre stattfindenden Marktes eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit- und Fahrgeräthen pp. zu veranstalten und die Loose — 150000 Stück zu je 1 M. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt 1000 im Gesammtwerthe von 64000 M.

Aachen, den 17. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 476 Mit Abhaltung der Hauskollekte

zum Besten des Neubaues der evangelischen Kirche zu Altenkirchen sind außer den in meinen Bekanntmachungen vom 10. Januar, 6. Februar und 7. April d. Js. (Amtsblatt Seiten 9,27 und 90) genannten Personen noch der Ackerer Hermann Hirz und der Kanzlist Robert Hebel, beide aus Altenkirchen, beauftragt worden.

Aachen, den 19. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 477 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. September v. Js. (Amtsblatt Seite 325) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident die Frist zur Abhaltung der behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau der Pfarrkirche zu Muffendorf im Landkreise Bonn bewilligten Hauskollekte um 6 Wochen verlängert hat.

Aachen, den 19. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 478 Der Sitz des Standesamtes Broich im Landkreise Aachen wird mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten — und zwar vom 1. Juli ds. Js. ab — von Neusen nach Weiden zurückverlegt.

Aachen, den 19. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 479 Der Hubert Weiß aus Juden, Kreis Jülich, hat den für 1896 am 28. November v. J. unter Nr. 3725 zu 12 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Austausch von Lumpen und Knochen gegen Nadelkram, sowie zum Handel mit altem Eisen und Bettflocken berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 18. Juni 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Peguilhen.

Bekanntmachung.

Nr. 480 Die von dem Bundesrath in der Sitzung vom 11. ds. Mts. genehmigten Bestimmungen über die Kontingentirung der Zuckerfabriken für das Betriebsjahr 1896/97 werden auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 11. Juni ds. Js. III 8209 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 15. Juni 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Bestimmungen
über die
Kontingentirung der Zuckerfabriken für das Betriebsjahr 1896/97.

§. 1. Nach Vorschrift des §. 70 des Zuckersteuergesetzes vom 27. Mai 1896 ist die Kontingentirung für 1896/97 unmittelbar nach dem Tage der Verkündigung des Gesetzes, dem 30. Mai 1896, in Angriff zu nehmen.

Die Kontingentirung erstreckt sich auf alle Zuckerfabriken — Rübenzuckerfabriken, Melasseentzuckerungsanstalten und, soweit daß Gesetz keine Ausnahme enthält (vergl. §. 67 des Gesetzes), auch Raffinerien —, welche vor dem Tage der Verkündigung des Gesetzes bereits im Betriebe gewesen oder an diesem Tage betriebsfertig waren, gleichviel ob die Fabriken im laufenden Jahre betrieben worden sind und ob ihr Betrieb für das Jahr 1896/97 in Aussicht steht oder nicht.

Ebenso sind bei der Kontingentirung alle diejenigen Betriebsstätten zu berücksichtigen, welche vor dem 1. Dezember 1895 bereits in der Herstellung begriffen waren. Hierzu sind ohne Weiteres die Fabriken zu rechnen, bei denen mit dem Bau des Fabrikgebäudes vor dem 1. Dezember 1895 der Anfang gemacht ist. Inwieweit hiervon abgesehen eine Fabrik als in der Herstellung begriffen angesehen werden kann, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Beispielsweise wird das Vorliegen dieses Erfordernisses dann angenommen werden können, wenn alle Vorbereitungen für den Beginn des Baues getroffen sind, sowie ferner, wenn zwar noch nicht mit der Errichtung des Fabrikgebäudes, wohl aber mit anderen, mit der Errichtung der Fabrik in unmittelbarem Zusammenhange stehenden bauliche Anlagen, z. B. mit einem etwa erforderlichen Anschlußbahngeleise, begonnen worden ist.

Fabriken, welche bis zum 1. Juli 1896 steueramtlich nicht angemeldet sind, werden bei der Kontingentirung nicht berücksichtigt.

§. 2. Für die im §. 1 bezeichneten Fabriken ist seitens der Haupt-, Zoll- und Steuerämter, sogleich nachdem den Aemtern diese Bestimmungen zugegangen sind, der Betrag der Zuckermenge, welche der Vertheilung des Gesammtkontingents auf die einzelnen Fabriken zu Grunde gelegt werden soll, (der Kontingentsfuß) zu ermitteln.

Zu diesem Zwecke sind zunächst sämmtliche Zuckerfabriken aufzufordern, binnen zehn Tagen anzuzeigen, welche Vergünstigungen des Gesetzes (§. 67, §. 72 Absatz 2, §. 73) sie für sich in Anspruch nehmen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, daß spätere Ansprüche bei der amtlichen Feststellung des Kontingentsfußes unberücksichtigt bleiben.

Diejenigen Fabriken, welchen ein Anspruch auf

die Vergünstigung aus §. 72 Absatz 2 des Gesetzes zur Seite steht, haben gleichzeitig anzugeben, welche Jahreserzeugung (§. 3 Absatz 1) aus dem in Betracht kommenden fünfjährigen Zeitraum sie der Kontingentirung zu Grunde gelegt zu haben wünschen.

Falls eine Fabrik gemäß §. 73 Absatz 2 oder 3 kontingentirt werden will, hat sie zugleich die hierfür geltend zu machenden Thatsachen anzuführen.

§. 3. Nach Ablauf der im §. 2 Absatz 2 bezeichneten Frist ist bezüglich der Fabriken, welche von der Vergünstigung des §. 72 Absatz 2 des Gesetzes Gebrauch machen, für das nach ihrem Antrage der Kontingentirung zu Grunde zu legende Jahr, bezüglich der übrigen Fabriken für jedes der Jahre 1893/94, 1894/95 und 1895/96 die Jahreserzeugung, d. i. die Menge des im einzelnen Betriebsjahr zum Ausgange aus der Fabrik abgefertigten, abzüglich des zum Eingange in die Fabrik abgefertigten Zuckers festzustellen.

Bei den Fabriken, welche noch im Betriebe sind oder in denen sich noch Zucker oder schwimmende Produkte vorfinden, ist die Feststellung der Produktion für 1895/96 bis nach Ablauf des Betriebsjahres auszusetzen.

Die sonst erforderlichen Ermittelungen dürfen hierdurch nicht aufgehalten werden.

§. 4. Die Feststellung der Jahreserzeugung erfolgt in Rohzuckerwerth.

Ist der Zucker in Form von Raffinade oder sonstigem zum Verbrauch fertigem Zucker ein- oder ausgeführt, so ist derselbe unter der Annahme, daß 10 Doppelzentner Rohzucker 9 Doppelzentnern Verbrauchszucker entsprechen, also im Verhältniß von 9 zu 10 auf Rohzucker umzurechnen.

§. 5. Ist eine Fabrik bisher noch nicht oder nicht in allen drei in Betracht kommenden Jahren — 1893/94, 1894/95, 1895/96 — im Betriebe gewesen, so muß für die Jahre, in welchen dieselbe außer Betrieb war (Fehljahre), das im §. 73 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehene Abschätzungsverfahren eintreten.

Zu diesem Verfahren haben die Hauptamtsvorstände drei Sachverständige, von denen einer von der abzuschätzenden Fabrik, die beiden anderen von der Steuerbehörde ausgewählt werden, zuzuziehen.

Die Sachverständigen, die zu der abzuschätzenden Fabrik in keinerlei Beziehung stehen dürfen, sind auf gewissenhafte Abgabe ihres Gutachtens und auf Geheimhaltung der bei diesem Anlasse zu ihrer Kenntniß gelangenden geschäftlichen Verhältnisse der Fabriken eidlich zu verpflichten. Dieselben haben dem Hauptamte eine oder mehrere thunlichst nahe gelegene andere Fabriken zu bezeichnen, welche nach ihrer Einrichtung und den sonstigen Betriebs- und Wirthschaftsverhältnissen die gleiche Leistungsfähigkeit aufweisen, wie die abzuschätzende Fabrik, und während der in Betracht kommenden Zeit in ungestörtem Betriebe gewesen sind.

Alsdann ist bei Ermittelung des Kontingentsfußes für die abzuschätzende Fabrik bezüglich ihrer Fehljahre diejenige Zuckermenge vom Hauptamt in Anrechnung zu bringen, welche die zum Vergleich herangezogene Fabrik in den betreffenden Fehljahren erzielt hat. Sind von den Sachverständigen mehrere gleiche Fabriken bezeichnet, so ist der Durchschnitt der in den Fehljahren von ihnen erzeugten Jahresmengen einzustellen.

§. 6. Läßt sich eine Fabrik von gleicher Leistungsfähigkeit, wie die abzuschätzende, nicht ermitteln, so haben die Sachverständigen eine oder mehrere thunlichst gleichartige Fabriken auszuwählen und ihr Gutachten darüber abzugeben, um welchen Prozentsatz die Leistungsfähigkeit der abzuschätzenden Fabrik diejenige der anderen Fabriken übertrifft oder hinter derselben zurückbleibt.

Die für das Fehljahr der abzuschätzenden Fabrik einzustellende Jahresmenge ist alsdann verhältnißmäßig zu berechnen. Würde beispielsweise eine Fabrik ermittelt, deren Leistungsfähigkeit diejenige der abzuschätzenden Fabrik um 20 Prozent (in Prozenten der Leistungsfähigkeit der letzteren ausgedrückt) übertrifft, und die in dem betreffenden Jahre 50000 Doppelzentner hergestellt hat, so würde die Produktion des Fehljahres der abzuschätzenden Fabrik (x) aus der Gleichung

$$120 : 100 = 50\,000 : x$$

zu ermitteln sein.

Sind mehrere Fabriken zum Vergleich herangezogen, so ist das erste Glied der Gleichung unter Berücksichtigung des Durchschnitts der ermittelten Prozentsätze und das dritte aus dem Durchschnitt der von den Vergleichsfabriken in dem betreffenden Jahre hergestellten Zuckermengen zu berechnen.

§. 7. In der gleichen Weise wird verfahren, wenn eine Fabrik in einem oder mehreren der in Betracht kommenden Jahre zwar im Betriebe gewesen ist, sich aber zu einer ungewöhnlichen Einschränkung der Zuckererzeugung genöthigt gesehen hat. Eine solche ungewöhnliche Einschränkung wird in der Regel nur dann anzunehmen sein, wenn die Zuckererzeugung der Fabrik hinter derjenigen der letzten drei Jahre um mehr als 15 Prozent — bei einem allgemeinen Rückgange der Produktion um einen entsprechend erhöhten Prozentsatz — zurückgeblieben ist, auch muß die Einschränkung auf Brandschaden oder andere bestimmte, nicht vorherzusehende und unabwendbare Ereignisse, welche längere Betriebsstörungen technischer Natur herbeigeführt haben, zurückzuführen sein. Als solche Vorkommnisse würden Mißernte, Mangel an

Rohmaterial, Zahlungsstockungen und dergleichen nicht anzusehen sein.

Ueber das Vorliegen der obigen Voraussetzungen entscheidet die Direktivbehörde.

§. 8. Beansprucht eine Fabrik eine gleiche Art der Einschätzung aus dem Grunde, weil sie in den Jahren 1893/94 bis 1895/96 durch bestimmte, bei der Anlage der Fabrik nicht vorherzusehende, unabänderliche Verhältnisse — hierhin würde etwa der Fall gehören, daß die bei Errichtung der Fabrik in sicherer unmittelbarer Aussicht stehende, für einen lohnenden Fabrikbetrieb erforderliche Eisenbahnverbindung nicht oder verspätet hergestellt ist — an der ordnungsmäßigen Ausnutzung ihrer Leistungsfähigkeit verhindert gewesen sei, so ist alsbald die bezügliche Ausführung der Fabrik zu prüfen und die Entscheidung der obersten Landesfinanzbehörde einzuholen. Diese Entscheidung ist endgültig.

§. 9. Das Gleiche gilt, wenn bezüglich einer Fabrik behauptet wird, daß sie in den Jahren 1893/94 bis 1895/96 völlig umgebaut sei oder durchweg neue maschinelle Einrichtungen erhalten habe.

Theilweise Umbauten oder Erneuerungen sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

§. 10. Wird seitens einer Fabrik gemäß §. 73 Absatz 3 des Gesetzes beantragt, ihrer Jahreserzeugung für eines der Jahre 1893/94 bis 1895/96 die Jahreserzeugung einer eingegangenen Fabrik hinzuzurechnen, so ist zu prüfen, ob die beiden Fabriken nicht mehr als 30 Kilometer nach der Luftlinie berechnet — von einander entfernt gelegen sind, sowie, ob der Betrieb der eingegangenen Fabrik auf Grund eines rechtsverbindlichen Vertrages zum Zweck der Vergrößerung der antragstellenden Fabrik aufgegeben ist, ferner, ob die Vergrößerung thatsächlich stattgefunden hat und ob dieselbe eine unmittelbare Folge der Betriebseinstellung der eingegangenen Fabrik gewesen ist. Von dem Erforderniß des Vorliegens eines Vertrages ist abzusehen, wenn die in Betracht kommenden Fabriken sich zur Zeit der Betriebseinstellung in der Hand eines und desselben Besitzers befunden haben.

Treffen die obigen Voraussetzungen zu, worüber die Direktivbehörden zu befinden haben, so ist durch die letzteren die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks der eingegangenen Fabrik darüber einzuholen, ob gegen die erfolgte Zusammenlegung der Fabriken vom landwirthschaftlichen Standpunkte aus (§. 73 Absatz 3 des Gesetzes) Bedenken geltend zu machen sind.

Welche Behörden im Sinne dieser Vorschrift als höhere Verwaltungsbehörden anzusehen sind, bestimmen die Landesregierungen.

§. 11. Ist die Entscheidung im Sinne der antragstellenden Fabrik erfolgt, so ist für die eingegangene Fabrik bezüglich derjenigen Jahre, in welchen die Vereinigung der beiden Fabriken noch nicht erfolgt war, vorschriftsmäßig die Jahreserzeugung zu ermitteln und der Betrag der letzteren der Produktion der antragstellenden Fabrik für die betreffenden Jahre hinzuzurechnen.

§. 12. Sind mehrere Fabriken zu Gunsten einer anderen, zu vergrößernden Fabrik eingegangen, so ist den vorstehenden Vorschriften entsprechend zu verfahren. Ist eine Fabrik zu Gunsten mehrerer anderer Fabriken eingegangen, so bestimmt die Direktivbehörde nach Anhörung der Betheiligten, welche Quote der Jahreserzeugung der eingegangenen Fabrik den einzelnen anderen Fabriken anzurechnen ist.

§. 13. Soll die Vereinigung mehrerer Fabriken in der vorgedachten Weise noch im Laufe des Betriebsjahres 1895/96 erfolgen, so ist die bezügliche Feststellung der Jahreserzeugung vorläufig auszusetzen, ohne daß die sonst etwa erforderlichen Ermittelungen hierdurch aufgehalten werden dürfen.

§. 14. Von den nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen für die einzelne Fabrik ermittelten drei Jahresmengen bleibt die niedrigste außer Betracht. Der Durchschnitt der beiden anderen Jahresmengen bildet den Kontingentsfuß für die Fabrik.

Bei den Fabriken, welchen ein Anspruch auf die Vergünstigung des §. 72 Absatz 2 des Gesetzes zusteht, bildet die von ihnen bezeichnete Jahreserzeugung (§§. 2, 3), falls diese nicht über den Betrag von 40 000 Doppelzentnern hinausgeht, den Kontingentsfuß; geht dieselbe über jenen Betrag hinaus, so ist der Kontingentsfuß auf 40 000 Doppelzentner anzunehmen.

§. 15. Zuckerfabriken, welche ausschließlich Rohzucker des gebundenen Verkehrs allein oder in Verbindung mit Melasse verarbeiten (Raffinerien), sind nur zu kontingentiren, wenn sie auch andere als selbstgewonnene Melasse entzuckern.

Dies geschieht in der Weise, daß für jedes der drei Jahre 1893/94 bis 1895/96 die aus der Fabrik und die zur Fabrik abgefertigte Menge an Zucker — beide Mengen in Rohzuckerwerth — festgestellt und letztere von der ersteren in Abzug gebracht wird. Der Rest bildet die Jahreserzeugung, der Durchschnitt der beiden höchsten Jahreserzeugungen den Kontingentsfuß der Fabrik.

Von diesen Ermittelungen kann Abstand genommen werden, wenn die Raffinerie erklärt, im Jahre 1896/97 nur Rohzucker und selbstgewonnene Melasse verarbeiten zu wollen.

Die Bestimmung des §. 72 Absatz 2 des Ge-

ſetzes findet auf Raffinerien keine Anwendung.

§. 16. Die ermittelten Kontingentsfußziffern ſind **unmittelbar nach der jeweiligen Feſtſtellung derſelben** den einzelnen Fabriken mit dem Eröffnen mitzutheilen, daß etwaige Einwendungen nur Berückſichtigung finden können, wenn ſie binnen einer Woche nach Zuſtellung der Mittheilung beim Hauptamte angebracht ſind.

Ueber rechtzeitig erhobene Beſchwerden iſt im Inſtanzenzuge zu entſcheiden. Die Entſcheidungen der oberſten Landesfinanzbehörden ſind endgültig.

§. 17. Die für die einzelnen Fabriken ermittelten Kontingentsfußziffern ſind durch die Landesfinanzbehörden dem Reichskanzler (Reichsſchatzamt) mitzutheilen. Soweit zur Zeit der Mittheilung für eine Fabrik das Kontingentirungsverfahren noch ſchwebt, iſt die muthmaßliche Höhe des Kontingentsfußes dieſer Fabrik anzugeben.

Seitens des Reichsſchatzamts wird nach Eingang aller Mittheilungen aus dem Verhältniß des Geſammtkontingents zu der Summe der Kontingentsfußziffern berechnet, welche Kontingentsmenge auf je 1000 Kilogramm des Kontingentsfußes entfällt, und hiervon den Landesregierungen behufs Feſtſtellung der Einzelkontingente und Eröffnung an die Betheiligten Kenntniß gegeben.

§. 18. Bei Berechnung des Kontingentsfußes oder des Kontingents der einzelnen Fabriken ſich ergebende Bruchtheile eines Doppelzentners ſind unberückſichtigt zu laſſen.

§. 19. Die im §. 2 Abſatz 2 vorgeſchriebene Aufforderung an die Fabriken iſt ſogleich nach Veröffentlichung dieſer Beſtimmungen zu erlaſſen.

Die erforderlichen Abſchätzungen und ſonſtigen Ermittelungen ſowie die Berechnung des Kontingentsfußes der im §. 3 Abſatz 2 bezeichneten Fabriken ſind ſeitens der Hauptämter ſo ſchleunig zu bewirken, daß ſämmtlichen Fabriken die Mittheilung gemäß §. 16 noch vor dem 8. Auguſt gemacht werden kann. Etwaige Beſchwerden ſind ſeitens der Direktivbehörden bis 25. Auguſt zu erledigen.

Die im §. 17 Abſatz 1 vorgeſehene Mittheilung hat ſeitens der oberſten Landesfinanzbehörden bis zum 10. September zu erfolgen. Nach Kenntnißgabe des Verhältniſſes des Kontingentsfußes zum Kontingent und Feſtſtellung der Einzelkontingente ſind den Fabriken ohne Verzug die entſprechenden Eröffnungen zu machen.

Anfang November iſt — zum Zwecke der nachträglichen Vertheilung eines etwa ſich ergebenden Kontingentsüberſchuſſes — dem Reichskanzler anzuzeigen, um wie viel die definitiv feſtgeſtellten Kontingentsfußziffern von den muthmaßlichen Ziffern (§. 17 Abſatz 1) abweichen, beziehungsweiſe welche Zahlen nunmehr muthmaßlich einzuſtellen ſind. Kontingente, die erſt ſpäter definitiv feſtgeſtellt werden, ſind dem Reichskanzler jedesmal nach der Feſtſtellung mitzutheilen.

Nr. 481 Bekanntmachung. Auslooſung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage ſtattgefundenen Ausloofung von Rentenbriefen der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April 1896 bis 30. September 1896 ſind folgende Appoints gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe:

Litt. A à 3000 Mark:

Nr. 80, 154, 205, 242, 316, 331, 417, 454, 554, 570, 611, 654, 975, 1033, 1071, 1177, 1197, 1322, 1365, 1525, 1532, 1571, 1583, 1640, 1641, 1731, 1810, 2004, 2005, 2270, 2284, 2285, 2468, 2523, 2545, 2594, 2824, 2945, 2947, 2987, 3042, 3077, 3141, 3227, 3297, 3404, 3495, 3724, 3732, 3847, 3888, 3921, 3926, 3975, 4078, 4106, 4108, 4159, 4259, 4276, 4281, 4384, 4489, 4528, 4533, 4564, 4798, 4906, 4956, 5454, 5504, 5533, 5688, 5960, 6057, 6215, 6256, 6380, 6464, 6548, 7198, 7335, 7457, 7524.

Litt. B à 1500 Mark:

Nr. 117, 147, 296, 303, 306, 755, 824, 952, 1007, 1114, 1138, 1159, 1204, 1312, 1422, 1936, 2041, 2074, 2078, 2091, 2113, 2129, 2246, 2278, 2321, 2331, 2492, 2534, 2602, 2690, 2705, 2770, 3027, 3052, 3081, 3150.

Litt. C à 300 Mark:

Nr. 245, 563, 576, 612, 733, 843, 941, 953, 1132, 1199, 1294, 1340, 1360, 1460, 1557, 1669, 1983, 2032, 2044, 2291, 2517, 2526, 2645, 2932, 2987, 3123, 3419, 3446, 3642, 3730, 3861, 3975, 4150, 4186, 4192, 4259, 4448, 4449, 4503, 4572, 4739, 4794, 4799, 4823, 4835, 4899, 4989, 5227, 5253, 5268, 5370, 5382, 5385, 5487, 5628, 5816, 5901, 5921, 6168, 6273, 6386, 6489, 6507, 6512, 6566, 6720, 6752, 6823, 6863, 6870, 6930, 7034, 7060, 7184, 7271, 7572, 7573, 7598, 7744, 7746, 7771, 7832, 7876, 7904, 7952, 8005, 8145, 8367, 8480, 8800, 8812, 8895, 9300, 9346, 9428, 9541, 9638, 9661, 9677, 9775, 9787, 9808, 9837, 10083, 10164, 10304, 10333, 10514, 10610, 10696, 10736, 10763, 10902, 11028, 11184, 11326, 11451, 11594, 11669, 11985, 12024, 12042, 12154, 12226, 12311, 12316, 12416, 12859, 12893, 12945, 13087, 13107, 13186, 13205, 13351, 13391, 13439, 13541, 13638, 13718, 13805, 13945, 14024, 14072, 14093, 14099, 14212, 14351, 14420, 14734, 15075, 15108, 15344, 15390, 15614, 15715, 15725, 15881, 16014, 16180, 16306, 16562, 16600, 16604,

16631, 16839, 16906, 16948, 17058, 17146, 17254, 17264, 17386, 17436, 17628, 17643, 17802, 17815, 17837, 17864, 17884, 17998, 18018, 18092, 18218, 18256, 18394, 18421, 18515, 18531, 18545, 18556, 18711, 18714, 18736, 18777, 18779, 18805.

Litt. D à 75 Mark:

Nr. 137, 224, 235, 272, 292, 314, 322, 374, 383, 706, 868, 1002, 1079, 1259, 1287, 1310, 1522, 1529, 1552, 1557, 1798, 1800, 1881, 1923, 2002, 2015, 2205, 2208, 2352, 2412, 2416, 2451, 2458, 2625, 3132, 3415, 3429, 3435, 3479, 3498, 3693, 3884, 4064, 4384, 4549, 4958, 5009, 5396, 5517, 5543, 5588, 5659, 5710, 5834, 5986, 6068, 6160, 6171, 6232, 6271, 6335, 6348, 6361, 6428, 6592, 6722, 6729, 6737, 6759, 6934, 6972, 7017, 7095, 7215, 7321, 7372, 7388, 7542, 7551, 7628, 7656, 7700, 7702, 8204, 8245, 8259, 8437, 8717, 8840, 8923, 8980, 9172, 9298, 9307, 9413, 9541, 9587, 9730, 9773, 9774, 9779, 9780, 9794, 9871, 9991, 10028, 10036, 10049, 10224, 10312, 10501, 10531, 10626, 10673, 10827, 10980, 10984, 10987, 11232, 11301, 11358, 11396, 11399, 11468, 11536, 11689, 11744, 11815, 11839, 12222, 12226, 12309, 12423, 12449, 12880, 12986, 13103, 13107, 13183, 13332, 13427, 13523, 13720, 13883, 14059, 14200, 14321, 14430, 14441, 14599, 14612, 14812, 15042, 15309, 15455, 15741, 15880, 16117, 16151, 16723, 17024, 17109, 17210, 17259, 17303, 17306, 17393, 17584, 17600, 17610, 17612, 17663, 17710, 17723, 17737.

II. $3\frac{1}{2}$% Rentenbriefe:

Litt. M à 1500 Mark:

Nr. 26.

Litt. N à 300 Mark:

Nr. 25.

Litt. O à 75 Mark:

Nr. 29, 60.

Litt. P à 30 Mark:

Nr. 64.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1896 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons, und zwar zu I Serie VI Nr. 13 bis 16 nebst Talons, zu II Reihe I Nr. 11 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Oktober 1896 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgeloosten und bereits seit zwei Jahren und länger rückständigen Rentenbriefen aus den Fälligkeitsterminen:

a) 1. April 1886. Litt. D Nr. 6797;
b) 1. Oktober 1886. Litt. C Nr. 1438;
c) 1. April 1887. Litt. C Nr. 12937;
d) 1. Oktober 1887. Litt. B Nr. 1836. Litt D Nr. 3347;
e) 1. Oktober 1888. Litt. A Nr. 2225. Litt D Nr. 517;
f) 1. Oktober 1889. Litt. C Nr. 3156. Litt. D Nr. 16185;
g) 1. April 1890. Litt. C Nr. 2225. Litt. D Nr. 11998;
h) 1. Oktober 1890. Litt. C Nr. 11109;
i) 1. April 1891. Litt. A Nr. 1626, 3153. Litt. C Nr. 4015, 8288, 14694, 17897, 17931. Litt. D Nr. 443, 1473, 1765, 1778, 3803, 4173, 5305, 7305, 10332, 11343, 12584, 14986, 14987, 15815, 16289;
k) 1. Oktober 1891. Litt. A Nr. 3131, 5229, 5876. Litt. B Nr. 2033, 2188. Litt. C Nr. 455, 1492, 1876, 2532, 5347, 5449, 6957, 8694, 8795, 9987, 10712, 15017, 15764, 16339. Litt D Nr. 3900, 3944, 4908, 7260, 9593, 11611, 11949;
l) 1. April 1892. Litt. A Nr. 1377, 2826, 4361, 6142. Litt. B Nr. 2112, 2474, 2494. Litt C Nr. 7805, 8482, 9602, 10145, 10553, 11006, 14437, 16064, 16651, 18081. Litt. D Nr. 3607, 4256, 4571, 5846, 6533, 6620, 6993, 8128, 8566, 10494, 10755, 11051, 11288, 11681, 12927, 13140, 14459, 15706, 16317, 16380;
m) 1. Oktober 1892. Litt. A Nr. 3235. Litt. B Nr. 961, 1469, 1901. Litt. C Nr. 3079, 3671, 5608, 7239, 8878, 9831, 10820, 14288, 16465, 17457, 17922, 18085. Litt. D Nr. 126, 1029, 1730, 2541, 4012, 4303, 4595, 5022, 5774, 7193, 7590, 8641, 8996, 9263, 10767, 11229, 11749, 11985, 13520, 13821, 14894, 15773, 16093.
n) 1. April 1893. Litt. A Nr. 4846. Litt. B Nr. 1794. Litt. C Nr. 1677, 2810, 5468, 5924, 12520, 12967, 14340, 15714, 16137, 18005. Litt. D Nr. 249, 3080, 3210, 5251, 5495, 5557, 8065, 10231, 10880, 11682, 11997, 15018, 13173, 13460, 13569, 14414, 15774, 16378, 16695;
o) 1. Oktober 1893. Litt. B Nr. 1022, 1544,

2693, 2854. Litt. C Nr. 268, 1590, 2838, 3681, 5970, 9461, 10108, 10173, 10270, 11319, 11661, 11668, 12060, 12077, 12512, 12641, 15120, 15627. Litt. D Nr. 281, 6407, 6811, 7300, 8274, 8676, 8719, 8983, 9628, 10632, 11448, 13436, 14446, 14650, 16313;

p) 1. April 1894. Litt. A Nr. 1935. Litt. B Nr. 84, 593, 1064. Litt. C Nr. 1236, 2150, 2262, 3359, 4115, 5811, 7082, 7480, 7958, 10434, 10897, 11531, 11960, 14413, 17490. Litt. D Nr. 2874, 3224, 3348, 4053, 5232, 6965, 8584, 9059, 9080, 9123, 9272 10239, 10399, 10789, 12314, 13047, 14231, 14882, 15746, 16645, 16696, 17095, 17134,

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Rentenbankkasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren, wobei wir bemerken, daß sämmtliche Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse zu Berlin C, Klosterstraße 761, eingelöst werden können.

Auch wird zur Kenntniß gebracht, daß der zum 1. Oktober 1885 gekündigte Rentenbrief Litt. D Nr. 4956 über 75 Mark mit dem 31. Dezember 1895 verjährt ist und daß die abhanden gekommenen Rentenbriefe Litt. D Nr. 12338, 12339 und 12340 über je 75 Mark gerichtlich amortisirt worden sind.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle im Monat Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen andrer Behörden.

Polizei-Verordnung.

Nr. 482 Auf Grund der §§. 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des §. 143 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird für den Umfang der Bürgermeisterei **Udenbreth** folgende Polizeiverordnung erlassen:

§. 1. Der Transport von Holz, Heu, Stroh, Fässern und sonstigen Gegenständen aller Art auf Fuhrwerken ohne Kasten, oder sofern die Ladung bis über den Kasten hinausragt, ist nur dann gestattet, wenn die Ladung mittels Ketten, Stricken, oder auf sonstige Weise derart fest zusammengebunden, daß das Herunterfallen derselben und jede Gefahr für die Vorübergehenden vollständig ausgeschlossen ist.

§. 2. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

Gegenwärtige Polizeiverordnung tritt mit dem achten Tage nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung derselben in Kraft.

Blumenthal, den 9. Juni 1896.

Die Ortspolizeibehörde:
Heindrichs,
Bürgermeister.

Polizei-Verordnung.

Nr. 483 Auf Grund der §§. 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des §. 143 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird für den Umfang der Bürgermeisterei **Hellenthal** folgende Polizeiverordnung erlassen:

§. 1. Der Transport von Holz, Heu, Stroh, Fässern und sonstigen Gegenständen aller Art auf Fuhrwerken ohne Kasten, oder sofern die Ladung bis über den Kasten hinausragt, ist nur dann gestattet, wenn die Ladung mittels Ketten, Stricken, oder auf sonstige Weise derart fest zusammengebunden, daß das Herunterfallen derselben und jede Gefahr für die Vorübergehenden vollständig ausgeschlossen ist.

§. 2. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

Gegenwärtige Polizeiverordnung tritt mit dem achten Tage nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung derselben in Kraft.

Blumenthal, den 9. Juni 1896.

Die Ortspolizeibehörde:
Heindrichs,
Bürgermeister.

Polizei-Verordnung.

Nr. 484 Auf Grund der §§. 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des §. 143 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird für den Umfang der Bürgermeisterei **Hollerath** folgende Polizeiverordnung erlassen:

§. 1. Der Transport von Holz, Heu, Stroh, Fässern und sonstigen Gegenständen aller Art auf Fuhrwerken ohne Kasten, oder sofern die Ladung bis über den Kasten hinausragt, ist nur dann gestattet, wenn die Ladung mittels Ketten, Stricken, oder auf sonstige Weise derart fest zusammengebunden, daß das Herunterfallen derselben und jede Gefahr für die Vorübergehenden vollständig

ausgeschlossen ist.

§. 2. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

Gegenwärtige Polizeiverordnung tritt mit dem achten Tage nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung derselben in Kraft.

Blumenthal, den 9. Juni 1896.

Die Ortspolizeibehörde:
Heindrichs,
Bürgermeister.

Nr. 485 Personal-Nachrichten.

Der Bürgermeister Nicolai aus Morsbach ist definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Eilendorf ernannt worden.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrerinnen:

1. Henriette Ratte, bei der katholischen Volksschule von St. Adalbert hierselbst;
2. Luise Lieck, bei der katholischen Volksschule zu St. Michael in Burtscheid, Landkreis Aachen;
3. Margaretha Boost, bei der katholischen Volksschule zu Mechernich, Kreis Schleiden;
4. Eleonora Weiler, bei der katholischen Volksschule zu Mechernich, Kreis Schleiden.

Bekanntmachung.

Nr. 486 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Born** erfolgt ist. Ausgenommen ist die auf Antrag anzulegende Parzelle Flur 21 Nr. 11.

St. Vith, den 23. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 487 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde

Langweiler

erfolgt ist unter Ausschluß:

I. der anlegungspflichtigen Parzellen:
Flur F Nr. 644/20, 629/21, 633/26, 638/30, 628/41, 782/42, 697/227, 245, 319, 681/320, 552/373;
Flur G Nr. 1580/304a, 1662/807, 1393/1138, 1914/1140.

II. Der im §. 2 genannten nicht anlegungspflichtigen Grundstücke.

Von den letzteren sind indeß die nachgenannten Parzellen unter Grundbuchrecht gestellt:
Flur G Nr 200, 640, 986, 1953/1239, 1954/1239, 1955/1239, 1970/1252, 1971/1233.

Aldenhoven, den 19. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 488 In Gemäßheit des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rhein.-Rechts vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk

„Cronenburg"

begonnen ist.

Blankenheim, den 15. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 489 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die folgenden, bisheran in das Grundbuchanlegungsverfahren nicht einbegriffen gewesenen Parzellen die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist.

a) Gemeindebezirk **Höngen,** Landkreis Aachen:
Flur C Nr. 3432/0,101;

b) Gemeindebezirk **Eschweiler,** Landkreis Aachen:
Flur 21 Nr. 218/0,82, 216/0,79, 217/0,79.

Eschweiler, den 20. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 490 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Abenden** ist erfolgt.

Düren, den 19. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht Vo.

Bekanntmachung.

Nr. 491 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches nunmehr auch für folgende Grundstücke erfolgt ist:

1. Gemeindebezirk **Rödingen:**
B 40, 898/491, Theil von früher 839/491, 668/183, A 826, B 870/205, 873/205, 627/278, 896/276, Theil von früher 626/278, 848/428.

2. Gemeindebezirk **Boslar:**
M 1015/0,447, L 993/2, 1097, 1478, 1553/133.

3. Gemeindebezirk **Hasselsweiler:**
E 468, 649, 697, 861/1, 861/2 und F 707/116.

4. Gemeindebezirk **Titz:**
H 1368/15 — früher 15 —, 1369/57 — früher $\frac{811 \text{ und } 812}{57}$, 1360/450 — früher 1030/450 —, $\frac{1357,\ 1358 \text{ und } 1359}{513}$, — früher 1305/513 —, 1299/526, 1266/45, 1190/513, 43, 1304/513, 1307/539, 1300/526, 607/453, 1303/537, 1306/537, 1308/539.

Für die eingetragenen Grundstücke treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 22. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 492 Die Anlegung des Grundbuchs der

Gemeinde **Jülich** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Grundstücke: A 1295/618, 1415/618, D 537/194.

Jülich, den 20. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 493 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Broich** ist nunmehr erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Grundstücke: A 339, B 203, 247/1.

Jülich, den 20. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 494 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Welldorf** ist nunmehr auch erfolgt

1. bezüglich der anlegungspflichtigen Grundstücke: J 2704/722, 719, 2705/723, 589, 590, 2902/1466, 2901/1466, 2903/1466, 2904/1466, 2099/308, 1539/756, 2944/766, 1994/1466, 2758/1466, 1995/1466, K 693/100, 101, 692/100, 437/98;

2. bezüglich der nicht anlegungspflichtigen Grundstücke: J 2895/62, 1772/64, 1874/212, 2741/229, 2641/349, 385, 2552/502, 2554/502, 2643/622, 2644/622, 640, 2496/0,1086, 1456, 2883/1466, 2611/1467, K 107, 113, 119, 666/294, 651/328, 648/329, 661/329, 629/332, 626/333, 623/334, 620/336, 654/342, 670/342, 676/0,342, 677/0,342, L 424 bis.

Jülich, den 20. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 495 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr für die Gemeinde **Güsten** auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Grundstücke: M 1201/59, 258, 1331/376, 1047/527, N 1049/769, 1050/769, 1051/769, 1052/769, 1573/236, 1579/681, 1583/531 und des nicht anlegungspflichtigen Grundstücks N 1584/532.

Jülich, den 20. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 496 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Gevelsdorf** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Grundstücke: D 1811/184, 2447/109, 2448/0,109, 2474/226, 2475/217.

Jülich, den 20. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 26.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27. Ausgegeben zu Aachen, Mittwoch den 1. Juli 1896.

Nr. 497 **Bekanntmachung.**

Nachstehend veröffentlichen wir gemäß §. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, den auf Grund der Bestimmungen der §§. 7 und 9 dieses Gesetzes entworfenen Vertheilungsplan für die Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den angeschlossenen nichtstaatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1. April 1896/97.

Nach §. 12 des angezogenen Gesetzes steht den Schulverbänden (Gemeinden) innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Veröffentlichung des Planes die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung desselben zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Zuständig für die Entscheidung in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

Aachen, den 16. Juni 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Vertheilungs-Plan

des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1. April 1896/97.

a) Der Bedarf berechnet sich, wie folgt:			
Ruhegehälter abzüglich der gesetzlichen Staatsbeiträge pp. nach dem Stande am 1. Oktober 1895	94 037	ℳ.	— ₰
Remuneration des Kassenanwalts	400	„	— „
Vorschuß aus dem Rechnungsjahr 1. April 1895/96	2 655	„	46 „
zusammen . . .	97 092	ℳ.	46 ₰
Hierzu die Ruhegehälter der Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen	—	ℳ.	— ₰
überhaupt . . .	97 092	ℳ.	46 ₰
b) Das beitragspflichtige Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen beträgt nach Spalte 7 dieses Planes	944 100	ℳ.	— ₰
Das beitragspflichtige Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen beträgt nach Spalte 8 des hier angeschlossenen besonderen Vertheilungsplanes	25 500	ℳ.	— ₰
zusammen . . .	969 600	ℳ.	— ₰

Es entfallen somit auf 100 Mark des beitragspflichtigen Diensteinkommens

$$\frac{97\,092{,}46 \cdot 100}{969\,600} = 10{,}01, \text{ rund 11 Mark Beitrag.}$$

Wie sich hiernach die Beiträge auf die einzelnen Schulgemeinden vertheilen, ergiebt sich aus den nachfolgenden Plänen.

Aachen, den 12. Mai 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1896. ℳ	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
		I. Stadtkreis Aachen.					
1	Stadtgemeinde Aachen	Eine Lehrerstelle an **St. Peter A**,	3100	2300			
		desgl.	2500	1700			
		desgl.	2350	1550			
		desgl.	2150	1350			
		desgl.	1700	900			
		desgl.	1950	1150			
		Eine Lehrerinstelle an St. Peter A,	1680	880			
		desgl.	1640	840			
		desgl.	1600	800			
		desgl.	1440	640			
		desgl.	1360	560			
		desgl.	1280	480			
		Eine Lehrerstelle an **St. Peter B**,	2950	2150			
		desgl.	2950	2150			
		desgl.	2150	1350			
		desgl.	1550	750			
		desgl.	1400	600			
		desgl.	1400	600			
		Eine Lehrerinstelle an St. Peter B,	1760	960			
		desgl.	1850	1050			
		desgl.	1760	960			
		desgl.	1680	880			
		desgl.	1360	560			
		desgl.	1200	400			
		Eine Lehrerstelle an **St. Peter C**,	2800	2000			
		desgl.	2950	2150			
		desgl.	1550	750			
		desgl.	1800	1000			
		desgl.	1950	1150			
		desgl.	1950	1150			
		Eine Lehrerinstelle an St. Peter C,	1600	800			
		desgl.	1440	640			
		desgl.	1360	560			
		desgl.	1360	560			
		desgl.	1440	640			
		desgl.	1200	400			
		Eine Lehrerstelle an **St. Nicolaus**	2950	2150			
		desgl.	2700	1900			
		desgl.	1900	1100			
		desgl.	1950	1150			

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen **sämmtlicher** Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Stadtgemeinde Aachen	Eine Lehrerstelle an St. Nicolaus	1950	1150			
		desgl.	1950	1150			
		Eine Lehrerinstelle an St. Nicolaus	1760	960			
		desgl.	1200	400			
		desgl.	1520	720			
		desgl.	1520	720			
		desgl.	1280	480			
		desgl.	1200	400			
		Eine Lehrerstelle an **St. Kreuz** A,	3250	2450			
		desgl.	2950	2150			
		desgl.	2400	1600			
		desgl.	2150	1350			
		desgl.	2050	1250			
		desgl.	1800	1000			
		Eine Lehrerinstelle an St. Kreuz A,	1600	800			
		desgl.	1600	800			
		desgl.	1600	800			
		desgl.	1280	480			
		desgl.	1280	480			
		desgl.	1200	400			
		Eine Lehrerstelle an **St. Kreuz** B,	3100	2300			
		desgl.	2950	2150			
		desgl.	2950	2150			
		desgl.	1700	900			
		desgl.	1550	750			
		Eine Lehrerinstelle an St. Kreuz B,	1720	920			
		desgl.	1440	640			
		desgl.	1360	560			
		desgl.	1360	560			
		Eine Lehrerstelle an **St. Kreuz** C,	2500	1700			
		desgl.	1950	1150			
		desgl.	1800	1000			
		Eine Lehrerstelle an **St. Foilan**	2800	2000			
		desgl.	2650	1850			
		desgl.	2500	1700			
		desgl.	1900	1100			
		desgl.	1900	1100			

1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.	8.
Laufende Nummer.	Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895.		Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle:		Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf:		Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet:	Beitrag des Schulverbandes pp.
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	ℳ
	Stadtgemeinde Aachen	Eine Lehrerinstelle an St. Foilan	1850		1050					
		desgl.	1680		880					
		desgl.	1680		880					
		desgl.	1600		800					
		desgl.	1520		720					
		Eine Lehrerstelle an St. Paul A,	3100		2300					
		desgl.	2950		2150					
		desgl.	2500		1700					
		desgl.	2500		1700					
		desgl.	2350		1550					
		desgl.	1550		750					
		Eine Lehrerinstelle an St. Paul A,	1600		800					
		desgl.	1600		800					
		desgl.	1520		720					
		desgl.	1440		640					
		desgl.	1280		480					
		desgl.	1100		300					
		Eine Lehrerstelle an St. Paul B,	3250		2450					
		desgl.	2100		1300					
		desgl.	2150		1350					
		desgl.	1700		900					
		desgl.	1550		750					
		desgl.	1400		600					
		Eine Lehrerinstelle an St. Paul B,	1760		960					
		desgl.	1680		880					
		desgl.	1360		560					
		desgl.	1280		480					
		desgl.	1280		480					
		desgl.	1200		400					
		Eine Lehrerstelle an St. Jakob A,	2650		1850					
		desgl.	2950		2150					
		desgl.	2650		1850					
		desgl.	2350		1550					
		desgl.	2150		1350					
		desgl.	1700		900					
		Eine Lehrerinstelle an St. Jakob A,	1850		1050					
		desgl.	1760		960					
		desgl.	1600		800					
		desgl.	1440		640					
		desgl.	1440		640					
		desgl.	1200		400					

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen **sämmtlicher** Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Stadtgemeinde Aachen	Eine Lehrerstelle an **St. Jakob B**,	2950	2150			
		desgl.	2650	1850			
		desgl.	2500	1700			
		desgl.	1900	1100			
		desgl.	2150	1350			
		desgl.	1950	1150			
		Eine Lehrerinstelle an St. Jakob B,	1680	880			
		desgl.	1680	880			
		desgl.	1680	880			
		desgl.	1520	720			
		desgl.	1520	720			
		desgl.	1360	560			
		Eine Lehrerstelle an **St. Jakob C**,	2550	1750			
		desgl.	1950	1150			
		desgl.	1700	900			
		desgl.	1550	750			
		desgl.	1800	1000			
		desgl.	1450	650			
		Eine Lehrerinstelle an St. Jakob C,	1440	640			
		desgl.	1280	480			
		desgl.	1280	480			
		desgl.	1280	480			
		desgl.	1200	400			
		desgl.	1100	300			
		Eine Lehrerstelle an **St. Maria A**,	3100	2300			
		desgl.	1800	1000			
		desgl.	1800	1000			
		Eine Lehrerinstelle an St. Maria A,	1760	960			
		desgl.	1640	840			
		desgl.	1320	520			
		Eine Lehrerstelle an **St. Maria B**,	2950	2150			
		desgl.	1950	1150			
		desgl.	1950	1150			
		desgl.	1750	950			
		Eine Lehrerinstelle an St. Maria B,	1360	560			
		desgl.	1280	480			
		desgl.	1200	400			
		Eine Lehrerstelle an **St. Michael**,	3250	2450			

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Stadtgemeinde Aachen	Eine Lehrerstelle an St. Michael	2950	2150			
		desgl.	2500	1700			
		desgl.	1950	1150			
		desgl.	1800	1000			
		Eine Lehrerinstelle an St. Michael	1850	1050			
		desgl.	1760	960			
		desgl.	1600	800			
		desgl.	1520	720			
		desgl.	1440	640			
		Eine Lehrerstelle an St. Joseph A,	3250	2450			
		desgl.	2100	1300			
		desgl.	2350	1550			
		desgl.	2150	1350			
		desgl.	1950	1150			
		desgl.	1400	600			
		Eine Lehrerinstelle an St. Joseph A,	1680	880			
		desgl.	1680	880			
		desgl.	1680	880			
		desgl.	1520	720			
		desgl.	1600	800			
		desgl.	1440	640			
		Eine Lehrerstelle an St. Joseph B,	3250	2450			
		desgl.	1950	1150			
		desgl.	1700	900			
		desgl.	1550	750			
		desgl.	1950	1150			
		desgl.	1550	750			
		Eine Lehrerinstelle an St. Joseph B,	1600	800			
		desgl.	1360	560			
		desgl.	1440	640			
		desgl.	1280	480			
		desgl.	1360	560			
		desgl.	1280	480			
		Eine Lehrerstelle an St. Joseph C,	2800	2000			
		desgl.	1800	1000			
		desgl.	1950	1150			
		desgl.	1400	600			
		Eine Lehrerinstelle an St. Joseph C,	1280	480			
		desgl.	1200	400			

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895.		5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle:		6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf:		7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet:	8. Beitrag des Schulverbandes pp.
			M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	M
	Stadtgemeinde Aachen	Eine Lehrerinstelle an St. Joseph C,	1200		400					
		desgl.	1100		300					
		Eine Lehrerstelle an St. Adalbert A,	3250		2450					
		desgl.	2500		1700					
		desgl.	1400		600					
		desgl.	2500		1700					
		desgl.	1550		750					
		desgl.	1950		1150					
		Eine Lehrerinstelle an St. Adalbert A,	1850		1050					
		desgl.	1760		960					
		desgl.	1600		800					
		desgl.	1520		720					
		desgl.	1360		560					
		desgl.	1100		300					
		Eine Lehrerstelle an St. Adalbert B,	3000		2200					
		desgl.	1950		1150					
		desgl.	1950		1150					
		desgl.	1950		1150					
		desgl.	1550		750					
		desgl.	1550		750					
		Eine Lehrerinstelle an St. Adalbert B,	1850		1050					
		desgl.	1680		880					
		desgl.	1360		560					
		desgl.	1280		480					
		desgl.	1280		480					
		desgl.	1100		300					
		Eine Lehrerstelle an St. Adalbert C,	3250		2450					
		desgl.	2350		1550					
		desgl.	2150		1350					
		Eine Lehrerinstelle an St. Adalbert C,	1680		880					
		desgl.	1280		480					
		desgl.	1200		400					
		Eine Lehrerstelle an der Hülfsschule	3250		2450					
		desgl.	2150		1350					

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen **sämmtlicher** Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Stadtgemeinde Aachen	Eine Lehrerstelle an der **Hülfsschule**	1700	900			
		Eine Lehrerinstelle an der Hülfsschule	1720	920			
		desgl.	1200	400			
		desgl.	1200	400			
		Eine Lehrerinstelle an der Schule in der **Bendelstraße**	1440	640			
		Eine Lehrerstelle an der **evangelischen Schule**	3250	2450			
		desgl.	2950	2150			
		desgl.	2350	1550			
		desgl.	1800	1000			
		Eine Lehrerinstelle an der evangelischen Schule	1850	1050			
		desgl.	1850	1050			
		desgl.	1360	560			
		desgl.	1100	300			
		Eine **Turnlehrerstelle**	2400	1600	257920	257900	28369
2	Synagogengemeinde Aachen	Eine Lehrerstelle an der **israelitischen Schule**	2000	1200			
		desgl.	1400	600	1800	1800	198

II. Landkreis Aachen.

1.	2.	3.	4. ℳ	5. ℳ	6. ℳ	7. ℳ	8. ℳ
1	Gemeinde Alsdorf	Eine Lehrerstelle zu Alsdorf	1990	1190			
		desgl.	1990	1190			
		desgl.	1390	590			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Alsdorf	945	145			
		desgl.	910	110			
		desgl.	870	70			
		desgl.	870	70	3605	3600	396
2	Gemeinde Herzogenrath	Eine Lehrerstelle zu Herzogenrath	1540	740			
		desgl.	1790	990			
		Eine Lehrerinstelle zu Herzogenrath	1050	250			
		desgl.	1050	250			
		desgl.	910	110	2340	2300	253

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. M.	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: M.	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen **sämmtlicher** Schulstellen des Schulverbandes auf: M.	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: M.	8. Beitrag des Schulverbandes pp. M.
3	Gemeinden Herzogenrath und Merkstein	Eine Lehrerstelle zu Afden	1290	490			
		desgl.	1640	840			
		desgl.	1490	690			
		Eine Lehrerinstelle zu Afden	1050	250	2270	2200	242
4	Gemeinde Merkstein	Eine Lehrerstelle zu Merkstein	1810	1010			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Merkstein	1050	250			
		Eine Lehrerstelle zu Hofstadt	1790	990	2490	2400	264
5	Gemeinde Bardenberg	Eine Lehrerstelle zu Bardenberg	1990	1190			
		desgl.	1790	990			
		desgl.	1390	590			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerstelle zu Niederbardenberg	1390	590			
		Eine Lehrerinstelle zu Bardenberg	1190	390			
		desgl.	1120	320			
		desgl.	910	110			
		desgl.	870	70	4640	4600	506
6	Gemeinde Brand	Eine Lehrerstelle zu Brand	1690	890			
		desgl.	1490	690			
		desgl.	1390	590			
		Eine Lehrerinstelle zu Brand	1120	320			
		desgl.	910	110			
		desgl.	910	110			
		desgl.	870	70	2780	2700	297
7	Gemeinde Broich	Eine Lehrerstelle zu Neusen	1690	890			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerstelle zu Vorweiden (evangelische Schule)	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Euchen	1390	590			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Broich	1470	670	3170	3100	341
8	Gemeinden Weiden, Broich und Würselen	Eine Lehrerstelle zu Weiden	1390	590			
		desgl.	1490	690			
		Eine Lehrerstelle zu St. Jobs	1990	1190			
		desgl.	1990	1190			

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Gemeinden Weiden, Broich und Würselen	Eine Lehrerinstelle zu Wersch	870	70			
		desgl.	910	110			
		desgl.	870	70	3910	3900	429
9	Stadtgemeinde Burtscheid	Eine Hauptlehrerstelle an St. Michael	2560	1760			
		Eine Lehrerstelle an St. Michael	2660	1860			
		desgl.	2160	1360			
		desgl.	2160	1360			
		desgl.	1860	1060			
		desgl.	1550	750			
		desgl.	1710	910			
		Eine Lehrerinstelle an St. Michael	1560	760			
		desgl.	1500	700			
		desgl.	1500	700			
		desgl.	1440	640			
		desgl.	1380	580			
		desgl.	1320	520			
		desgl.	1200	400			
		Eine Hauptlehrerstelle an St. Johann I	2760	1960			
		Eine Lehrerstelle an St. Johann I	2560	1760			
		desgl.	1860	1060			
		desgl.	1710	910			
		Eine Lehrerinstelle an St. Johann I	1700	900			
		desgl.	1440	640			
		desgl.	1320	520			
		desgl.	1260	460			
		Eine Hauptlehrerstelle an St. Johann II	2760	1960			
		Eine Lehrerstelle an St. Johann II	2160	1360			
		desgl.	1710	910			
		desgl.	1560	760			
		Eine Lehrerinstelle an St. Johann II	1700	900			
		desgl.	1380	580			
		desgl.	1260	460			
		desgl.	1200	400			
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule	2660	1860			

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Stadtgemeinde Burtscheid	Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule	1710	910			
		desgl.	1400	600	32270	32200	3542
10	Gemeinde Büsbach	Eine Lehrerstelle zu Büsbach	1990	1190			
		desgl.	1640	840			
		desgl.	1190	390			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Büsbach	1400	600			
		desgl.	1120	320			
		desgl.	1050	250			
		Eine Lehrerstelle zu Dorff	1490	690			
		Eine Lehrerstelle zu Münsterbusch	1390	590			
		desgl.	1390	590			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Münsterbusch	910	110			
		Eine Lehrerstelle zu Kohlbusch	1890	1090			
		desgl.	1490	690	7830	7800	858
11	Gemeinde Cornelimünster	Eine Lehrerinstelle zu Cornelimünster	920	120			
		desgl.	910	110			
		Eine Lehrerstelle zu Breinig	2090	1290			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Breinig	945	145			
		desgl.	910	110	2165	2100	231
12	Gemeinden Cornelimünster und Zweifall	Eine Lehrerstelle zu Venwegen	2413	1613	1613	1600	176
13	Gemeinde Walheim	Eine Lehrerstelle zu Walheim	2140	1340			
		desgl.	1390	590			
		Eine Lehrerstelle zu Schmithof	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Hahn	1290	490			
		Eine Lehrerinstelle zu Hahn	980	180			
		Eine Lehrerstelle zu Schleckheim	1190	390			
		Eine Lehrerstelle zu Oberforstbach	2013	1213			
		desgl.	1040	240			

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen **sämmtlicher** Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Gemeinde Wahlheim	Eine Lehrerinstelle zu Oberforstbach	910	110	4793	4700	517
14	Gemeinde Eilendorf	Eine Lehrerstelle zu Atsch	1540	740			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Atsch	1120	320			
		Eine Lehrerstelle zu Eilendorf	1590	790			
		desgl.	1390	590			
		desgl.	1290	490			
		desgl.	1190	390			
		desgl.	1190	390			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Eilendorf	1260	460			
		desgl.	1260	460			
		desgl.	1120	320			
		desgl.	980	180			
		desgl.	910	110			
		desgl.	910	110	5830	5800	638
15	Stadtgemeinde Eschweiler	Eine Lehrerstelle zu Eschweiler am Knabenschulsystem I	2360	1560			
		desgl.	1960	1160			
		desgl.	2360	1560			
		desgl.	2360	1560			
		desgl.	1960	1160			
		desgl.	1460	660			
		Eine Lehrerstelle zu Eschweiler am Knabenschulsystem II	2360	1560			
		desgl.	2360	1560			
		desgl.	2360	1560			
		desgl.	1810	1010			
		desgl.	2260	1460			
		desgl.	1150	350			
		Eine Lehrerinstelle zu Eschweiler am Mädchenschulsystem	1300	500			
		desgl.	1400	600			
		desgl.	1300	500			
		desgl.	1200	400			
		desgl.	1300	500			
		desgl.	1200	400			
		desgl.	950	150			

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Laufende Nummer.	Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ ₰	Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Eschweiler	2360	1560			
		Eine Lehrerinstelle an der evangelischen Schule zu Eschweiler	950	150			
		Eine Lehrerstelle zu Bergrath	1810	1010			
		desgl.	1350	550			
		desgl.	1600	800			
		Eine Lehrerinstelle zu Bergrath	950	150			
		Eine Lehrerinstelle zu Röthgen	950	150			
		desgl.	950	150			
		desgl.	1300	500			
		desgl.	1100	300			
		Eine Lehrerstelle zu Röhe	2260	1460			
		desgl.	2110	310			
		desgl.	1460	660			
		Eine Lehrerinstelle zu Röhe	1400	600			
		desgl.	1400	600			
		desgl.	1300	500			
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Pumpe	1660	860			
		Eine Lehrerstelle zu Donnerberg	1250	450			
		desgl.	1810	1010			
		Eine Lehrerstelle zu Pumpe-Stich-Aue	1660	860			
		desgl.	1660	860			
		desgl.	1350	550			
		desgl.	1150	350			
		Eine Lehrerinstelle zu Pumpe-Stich-Aue	1200	400			
		desgl.	1000	200	34200	34200	3762
16	Gemeinde Forst	Eine Lehrerstelle zu Forst	1890	1090			
		desgl.	1540	740			
		desgl.	1390	590			
		Eine Lehrerinstelle zu Forst	980	180			
		desgl.	980	180			
		desgl.	910	110			
		Eine Lehrerstelle zu Lintert	1440	640			
		Eine Lehrerstelle zu Rothe-Erde	1540	740			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Rothe-Erde	910	110			

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Gemeinde Forst	Eine Lehrerinstelle zu Rothe-Erde	870	70			
		desgl.	870	70	4910	4900	539
17	Gemeinde Gressenich	Eine Lehrerstelle zu Mausbach	1690	890			
		desgl.	1290	490			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Mausbach	1120	320			
		desgl.	910	110			
		Eine Lehrerstelle zu Gressenich	1390	590			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Gressenich	1070	270			
		Eine Lehrerstelle zu Werth	1190	390			
		Eine Lehrerstelle zu Scheven-hütte	1290	490			
		Eine Lehrerinstelle zu Scheven-hütte	1050	250			
		Eine Lehrerstelle zu Vicht	1390	590			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Vicht	1050	250			
		desgl.	870	70	5580	5500	605
18	Gemeinde Haaren	Eine Lehrerstelle zu Haaren	1590	790			
		desgl.	1690	890			
		desgl.	1190	390			
		desgl.	1190	390			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Haaren	1280	480			
		desgl.	948	148			
		desgl.	910	110			
		desgl.	870	70			
		Eine Lehrerstelle zu Verlautenheide	1190	390			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Verlautenheide	870	70	4358	4300	473
19	Gemeinde Würselen	Eine Lehrerstelle zu Würselen	1540	740			
		desgl.	1340	540			
		desgl.	1190	390			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Würselen	945	145			

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Gemeinde Würselen	Eine Lehrerinstelle zu Würselen	910	110			
		desgl.	910	110			
		desgl.	910	110			
		Eine Lehrerstelle zu Grevenberg	1340	540			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Grevenberg	910	110			
		desgl.	870	70			
		Eine Lehrerstelle zu Scherberg	1890	1090			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Scherberg	1160	360			
		desgl.	910	110			
		Eine Lehrerstelle zu Morsbach	1990	1190			
		desgl.	1890	1090			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Morsbach	1050	250			
		desgl.	910	110	8475	8400	924
20	Gemeinde Hoengen	Eine Lehrerstelle zu Höngen	1590	790			
		desgl.	1390	590			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Hoengen	870	70			
		desgl.	870	70			
		Eine Lehrerstelle zu Mariadorf	1790	990			
		desgl.	1340	540			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Mariadorf	945	145			
		desgl.	910	110			
		desgl.	870	70			
		Eine Lehrerstelle zu Warden (katholische Schule)	1440	640			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerstelle zu Warden (evangelische Schule)	1040	240	5425	5400	594
21	Gemeinde Kinzweiler	Eine Lehrerstelle zu Kinzweiler	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu St. Jöres	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Hehlrath	1690	890			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Hehlrath	870	70	1830	1800	198

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
22	Gemeinde Laurensberg	Eine Lehrerstelle zu Orsbach	1690	890			
		Eine Lehrerstelle zu Vaelserquartier	1990	1190			
		Eine Lehrerstelle zu Laurensberg	1790	990			
		desgl.	1390	590			
		Eine Lehrerinstelle zu Laurensberg	1050	250	3910	3900	429
23	Gemeinde Pannesheide	Eine Lehrerstelle zu Kohlscheid	1590	790			
		desgl.	1390	590			
		desgl.	1440	640			
		desgl.	1290	490			
		Eine Lehrerinstelle zu Kohlscheid	1260	460			
		desgl.	910	110			
		desbl.	945	145			
		desgl.	910	110			
		Eine Lehrerstelle zu Klinkheide	1440	640			
		Eine Lehrerstelle zu Vorscheid	1590	790			
		desgl.	1340	540			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Vorscheid	910	110			
		desgl.	910	110			
		Eine Lehrerstelle zu Pannesheide	1190	390			
		Eine Lehrerstelle zu Berensberg	1540	740			
		Eine Lehrerstelle zu Rumpen	1040	240	7285	7200	792
24	Gemeinde Richterich	Eine Lehrerstelle zu Bank	1990	1190			
		Eine Lehrerstelle zu Richterich	1440	640			
		desgl.	1290	490			
		Eine Lehrerinstelle zu Richterich	870	70			
		Eine Lehrerstelle zu Horbach	1990	1190			
		desgl.	1390	590			
		Eine Lehrerinstelle zu Horbach	1260	460	4630	4600	506
25	Stadtgemeinde Stolberg	Eine Hauptlehrerstelle an der katholischen Knabenschule zu Ober-Stolberg	2550	1750			
		Eine Lehrerstelle daselbst	2550	1750			
		desgl.	2150	1350			
		desgl.	1750	950			
		desgl.	1750	950			
		desgl.	1750	950			

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Laufende Nummer.	Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ ₰	Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen **sämmtlicher** Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Stadtgemeinde Stolberg	Ein Lehrerstelle daselbst	1550	750			
		desgl.	1350	550			
		Eine Lehrerinstelle an der katholischen Mädchenschule zu Ober-Stolberg	1600	800			
		desgl.	1500	700			
		desgl.	1400	600			
		desgl.	1400	600			
		desgl.	1400	600			
		desgl.	1150	350			
		desgl.	1100	300			
		desgl.	1050	250			
		desgl.	1050	250			
		Eine Hauptlehrerstelle an der katholischen Schule auf der Mühle	2550	1750			
		Eine Lehrerstelle daselbst	1750	950			
		desgl.	1750	950			
		desgl.	1750	950			
		desgl.	1750	950			
		desgl.	1550	750			
		Eine Lehrerinstelle daselbst	1300	500			
		desgl.	1300	500			
		desgl.	1200	400			
		desgl.	1200	400			
		desgl.	1150	350			
		desgl.	1050	250			
		Eine Hauptlehrerstelle an der katholischen Schule am Eschweilerweg	1750	950			
		Eine Lehrerstelle daselbst	1550	750			
		desgl.	1450	650			
		Eine Lehrerinstelle daselbst	1050	250			
		desgl.	1050	250			
		desgl.	1050	250			
		Eine Hauptlehrerstelle an der evangelischen Schule daselbst	1750	950			
		Eine Lehrerstelle daselbst	1550	750			
		Eine Lehrerinstelle daselbst	1400	600	27550	27500	3025

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen **sämmtlicher** Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
		III. Kreis Düren.					
1	Stadtgemeinde Düren	Eine Lehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Düren	1800	1000			
		desgl.	2000	1200			
		desgl.	1800	1000			
		desgl.	1800	1000			
		desgl.	2300	1500			
		desgl.	2150	1350			
		desgl.	2450	1650			
		desgl.	2600	1800			
		desgl.	2750	1950			
		desgl.	1650	850			
		desgl.	2150	1350			
		desgl.	2150	1350			
		desgl.	1650	850			
		desgl.	2750	1950			
		desgl.	2750	1950			
		desgl.	2600	1800			
		desgl.	1800	1000			
		desgl.	1800	1000			
		desgl.	2750	1950			
		desgl.	1800	1000			
		desgl.	1650	850			
		desgl.	2300	1500			
		desgl.	2000	1200			
		desgl.	2300	1500			
		desgl.	2300	1500			
		desgl.	2150	1350			
		desgl.	2150	1350			
		desgl.	1950	1150			
		Eine Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Düren	1460	660			
		desgl.	1580	780			
		desgl.	1340	540			
		desgl.	1580	780			
		desgl.	1700	900			
		desgl.	1580	780			
		desgl.	1460	660			
		desgl.	1460	660			
		desgl.	1700	900			
		desgl.	1580	780			
		desgl.	1580	780			

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Stadtgemeinde Düren	Eine Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Düren	1700	900			
		desgl.	1700	900			
		desgl.	1700	900			
		desgl.	1220	420			
		desgl.	1460	660			
		desgl.	1460	660			
		desgl.	1220	420			
		desgl.	1100	300			
		desgl.	1460	660			
		desgl.	1220	420			
		desgl.	1340	540			
		desgl.	1220	420			
		desgl.	1340	540			
		desgl.	1340	540			
		desgl.	1220	420			
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Düren	2900	2100			
		desgl.	1400	600			
		desgl.	2000	1200			
		desgl.	1800	1000			
		Eine Lehrerinstelle an der evangelischen Volksschule zu Düren	1580	780	60500	60500	6655
2	Synagogen-Gemeinde zu Düren	Eine Lehrerstelle an der israelitischen Volksschule zu Düren	1640	840	840	800	88
3	Gemeinde Arnoldsweiler	Eine Lehrerstelle zu Arnoldsweiler	1190	390			
		desgl.	1990	1190			
		Eine Lehrerinstelle zu Arnoldsweiler	1050	250			
		desgl.	870	70	1900	1900	209
4	Gemeinde Ellen	Eine Lehrerstelle zu Ellen	1390	590			
		Eine Lehrerinstelle zu Ellen	980	180	770	700	77
5	Gemeinde Morschenich	Eine Lehrerstelle zu Morschenich	1390	590			
		Eine Lehrerinstelle zu Morschenich	910	110	700	700	77
6	Gemeinde Niederzier	Eine Lehrerstelle zu Niederzier	1790	990			
		desgl.	1490	690			

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Gemeinde Niederzier	Eine Lehrerstelle zu Niederzier	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Niederzier	870	70	1990	1900	209
7	Gemeinde Oberzier	Eine Lehrerstelle zu Oberzier	1933	1133			
		desgl.	1490	690	1823	1800	198
8	Gemeinde Binsfeld	Eine Lehrerstelle zu Binsfeld	1390	590			
		Eine Lehrerstelle zu Rommelsheim	1040	240	830	800	88
9	Gemeinde Frauwüllesheim	Eine Lehrerstelle zu Frauwüllesheim	1590	790	790	700	77
10	Gemeinde Berzbuir-Kufferath	Eine Lehrerstelle zu Berzbuir	1490	690	690	600	66
11	Gemeinde Birgel	Eine Lehrerstelle zu Birgel	1735	935			
		desgl.	1040	240	1175	1100	121
12	Gemeinde Gürzenich	Eine Lehrerstelle zu Gürzenich	1390	590			
		desgl.	1790	990			
		Eine Lehrerinstelle zu Gürzenich	1120	320			
		desgl.	910	110	2010	2000	220
13	Gemeinde Lendersdorf-Krauthausen	Eine Lehrerstelle zu Lendersdorf	1340	540			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Lendersdorf	910	110	1040	1000	110
14	Gemeinde Rölsdorf	Eine Lehrerstelle zu Rölsdorf	1440	640			
		Eine Lehrerinstelle zu Rölsdorf	1120	320	960	900	99
15	Gemeinde Birkesdorf	Eine Lehrerstelle zu Birkesdorf	2040	1240			
		desgl.	2040	1240			
		desgl.	1590	790			
		desgl.	1340	540			
		Eine Lehrerinstelle zu Birkesdorf	1400	600			
		desgl.	1260	460			
		desgl.	1090	290			
		desgl.	870	70	5230	5200	572
16	Gemeinden Huchem-Stammeln, Selhausen	Eine Lehrerstelle zu Stammeln	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Stammeln	910	110	500	500	55

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
17	Gemeinde Merken	Eine Lehrerstelle zu Merken	1890	1090			
		desgl.	1340	540			
		Eine Lehrerinstelle zu Merken	1050	250			
		desgl.	910	110	1990	1900	209
18	Gemeinde Mariaweiler-Hoven	Eine Lehrerstelle zu Hoven	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Mariaweiler	1540	740			
		desgl.	1040	240	1220	1200	132
19	Gemeinden Derichsweiler und Schlich	Eine Lehrerstelle zu Derichsweiler	1440	640			
		desgl	1490	690			
		Eine Lehrerinstelle zu Derichsweiler	870	70	1400	1400	154
20	Gemeinde Bürvenich	Eine Lehrerstelle zu Bürvenich	1190	390			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Bürvenich	870	70	700	700	77
21	Gemeinde Embken	Eine Lehrerstelle zu Embken	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Embken	1120	320	710	700	77
22	Gemeinde Drove	Eine Lehrerstelle zu Drove	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Drove	1150	350	590	500	55
23	Gemeinde Boich-Leversbach	Eine Lehrerstelle zu Boich	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Boich	845	45	285	200	22
24	Gemeinde Jakobwüllesheim	Eine Lehrerstelle zu Jakobwüllesheim	1240	440	440	400	44
25	Gemeinde Soller	Eine Lehrerstelle zu Soller	1190	390	390	300	33
26	Gemeinde Thum	Eine Lehrerstelle zu Thum	1140	340	340	300	33
27	Gemeinde Uedingen	Eine Lehrerstelle zu Uedingen	1140	340	340	300	33
28	Gemeinde Schlich-D'horn	Eine Lehrerstelle zu D'horn	1390	590			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Schlich	920	120	1100	1100	121

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1893. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
29	Gemeinde Echtz-Conzendorf	Eine Lehrerstelle zu Echtz	1990	1190			
		desgl.	1190	390	1580	1500	165
30	Gemeinde Geich-Obergeich	Eine Lehrerstelle zu Geich	1040	240	240	200	22
31	Gemeinde Merode	Eine Lehrerstelle zu Merode	1190	390	390	300	33
32	Gemeinde Vettweiß-Kettenheim	Eine Lehrerstelle zu Vettweiß	2811 30	2011 30			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Vettweiß	910	110			
		desgl.	870	70	2581 30	2500	275
33	Gemeinde Froitzheim-Frangenheim	Eine Lehrerstelle zu Froitzheim	1190	390	390	300	33
34	Gemeinde Ginnick	Eine Lehrerstelle zu Ginnick	1190	390	390	300	33
35	Bürgermeisterei Füssenich, bestehend aus den Gemeinden Füssenich, Geich und Juntersdorf	Eine Lehrerstelle zu Füssenich	1690	890			
		desgl.	1390	590			
		Eine Lehrerinstelle zu Füssenich	1050	250			
		Eine Lehrerstelle zu Juntersdorf	1590	790	2520	2500	275
36	Gemeinde Merzenich	Eine Lehrerstelle zu Merzenich	1340	540			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Merzenich	1330	530			
		desgl.	1050	250	1560	1500	165
37	Gemeinde Golzheim	Eine Lehrerstelle zu Golzheim	1390	590			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Golzheim	1015	215	1045	1000	110
38	Gemeinde Girbelsrath	Eine Lehrerstelle zu Girbelsrath	1190	390	390	300	33
39	Gemeinde Abenden	Eine Lehrerstelle zu Abenden	1240	440	440	400	44
40	Gemeinden Nideggen-Rath, Brück-Hetzingen	Eine Lehrerstelle zu Nideggen	1365	565			
		Eine Lehrerinstelle zu Nideggen	1470	670	1235	1200	132
41	Gemeinde Obermaubach-Schlagstein	Eine Lehrerstelle zu Obermaubach	1040	240	240	200	22

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen **sämmtlicher** Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
42	Gemeinde Nörvenich	Eine Lehrerstelle zu Nörvenich	1490	690			
		desgl.	1190	390	1080	1000	110
43	Gemeinde Oberbohlheim	Eine Lehrerstelle zu Oberbohlheim	1190	390	390	300	33
44	Gemeinde Poll	Eine Lehrerstelle zu Poll	1040	240	240	200	22
45	Gemeinde Rath	Eine Lehrerstelle zu Rath	1040	240	240	200	22
46	Gemeinde Wissersheim	Eine Lehrerstelle zu Wissersheim	1490	690	690	600	66
47	Gemeinden Hochkirchen-Eggersheim und Irresheim	Eine Lehrerstelle zu Hochkirchen	1290	490			
		desgl.	1040	240	730	700	77
48	Gemeinde Eschweiler über Feld	Eine Lehrerstelle zu Eschweiler ü/F.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Eschweiler ü./F.	990	190	430	400	44
49	Gemeinde Rothberg	Eine Lehrerstelle zu Rothberg	1690	890			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Bohl Volkenrath	1290	490			
		desgl.	1190	390	2010	2000	220
50	Gemeinde Hastenrath	Eine Lehrerstelle zu Hastenrath	1690	890			
		desgl.	1190	390			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Hastenrath	910	110			
		desgl.	870	70	1850	1800	198
51	Gemeinde Wenau	Eine Lehrerstelle zu Wenau	2112	1312			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Wenau	1260	460	2012	2000	220
52	Gemeinde Kreuzau	Eine Lehrerstelle zu Kreuzau	2275	1475			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Kreuzau	910	110			
		desgl.	870	70	2045	2000	220

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen **sämmtlicher** Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
53	Gemeinden Niederau-Krauthausen-Lendersdorf und Weyerhof in der Gemeinde Düren	Eine Lehrerstelle zu Niederau	1390	590			
		desgl.	1190	390	980	900	99
54	Gemeinde Stockheim	Eine Lehrerstelle zu Stockheim	2155	1355	1355	1300	143
55	Gemeinde Winden	Eine Lehrerstelle zu Winden	2125	1325			
		desgl.	1040	240	1565	1500	165
56	Gemeinde Bergstein	Eine Lehrerstelle zu Bergstein	1040	240	240	200	22
57	Gemeinde Brandenberg	Eine Lehrerstelle zu Brandenberg	1440	640	640	600	66
58	Gemeinden Gey und Straß	Eine Lehrerstelle zu Gey	1645	845			
		desgl.	1140	340			
		Eine Lehrerinstelle zu Gey	870	70	1255	1200	132
59	Gemeinde Großhau	Eine Lehrerstelle zu Großhau	1540	740	740	700	77
60	Gemeinde Hürtgen	Eine Lehrerstelle zu Hürtgen	1440	640	640	600	66
61	Gemeinde Kleinhau	Eine Lehrerstelle zu Kleinhau	1040	240	240	200	22
62	Gemeinden Untermaubach, Bogheim und Ort Langenbroich in der Gemeinde Straß	Eine Lehrerstelle zu Untermaubach	1445	645			
		Eine Lehrerinstelle zu Untermaubach	1005	205	850	800	88
63	Gemeinden Langerwehe, Jüngersdorf und ein Theil von Luchem	Eine Lehrerstelle zu Langerwehe	1890	1090			
		desgl.	1540	740			
		desgl.	1290	490			
		Eine Lehrerinstelle zu Langerwehe	1470	670			
		desgl.	1190	390			
		desgl.	870	70	3450	3400	374

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
64	Gemeinde Weisweiler	Eine Lehrerstelle zu Weisweiler desgl. Eine Lehrerinstelle zu Weisweiler desgl.	1990 1040 870 870	1190 240 70 70	1570	1500	165
65	Gemeinde Kelz	Eine Lehrerstelle zu Kelz desgl. Eine Lehrerinstelle zu Kelz	1990 1040 870	1190 240 70	1500	1500	165
66	Gemeinde Gladbach	Eine Lehrerstelle zu Gladbach Eine Lehrerinstelle zu Gladbach	1940 900	1140 100	1240	1200	132
67	Gemeinde Lüxheim	Eine Lehrerstelle zu Lüxheim	1040	240	240	200	22
68	Gemeinde Sievernich	Eine Lehrerstelle zu Sievernich	1290	490	490	400	44
69	Gemeinde Disternich	Eine Lehrerstelle zu Disternich	1390	590	590	500	55
70	Gemeinde Müddersheim	Eine Lehrerstelle zu Müddersheim	1990	1190	1190	1100	121
71	Gemeinde Lucherberg und ein Theil von Luchem	Eine Lehrerstelle zu Lucherberg	1390	590	590	500	55
72	Gemeinde Pier	Eine Lehrerstelle zu Pier desgl. Eine Lehrerinstelle zu Pier	1790 1390 910	990 590 110	1690	1600	176
73	Gemeinde Schophoven	Eine Lehrerstelle zu Schophoven Eine Lehrerinstelle zu Schophoven	1640 870	840 70	910	900	99
74	Gemeinde Lamersdorf	Eine Lehrerstelle zu Lamersdorf	1390	590	590	500	55
75	Gemeinde Frenz	Eine Lehrerstelle zu Frenz Eine Lehrerinstelle zu Frenz	1390 910	590 110	700	700	77
76	Gemeinde Wollersheim	Eine Lehrerstelle zu Wollersheim	1240	440	440	400	44

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ	4. ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ	5. ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ	6. ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
77	Gemeinde Berg-Thuir	Eine Lehrerstelle zu Berg	1040		240		240		200	22
78	Gemeinde Piſſenheim	Eine Lehrerstelle zu Piſſenheim	1340		540		540		500	55
		IV. Kreis Erkelenz.								
1	Gemeinde Beeck	Eine Lehrerstelle zu Beeck	1440		640					
		desgl.	1340		540					
		Eine Lehrerinstelle zu Beeck	870		70					
		Eine Lehrerstelle zu Beeckerheide	1540		740					
		Eine Lehrerstelle zu Holtum	1840		1040					
		Eine Lehrerstelle zu Rath	1440		640					
		desgl.	1240		440					
		desgl.	1140		340		4450		4400	484
2	Gemeinde Coerrenzig	Eine Lehrerstelle zu Coerrenzig	1340		540					
		desgl.	1040		240					
		Eine Lehrerinstelle zu Coerrenzig	870		70					
		Eine Lehrerstelle zu Cofferen	1340		540					
		desgl.	1140		340		1730		1700	187
3	Gemeinde Gevenich	Eine Lehrerstelle zu Gevenich	1840		1040					
		desgl.	1740		940		1980		1900	209
4	Gemeinde Glimbach	Eine Lehrerstelle zu Glimbach	1340		540					
		desgl.	1040		240		780		700	77
5	Gemeinde Rurich	Eine Lehrerstelle zu Rurich	1400	48	600	48	600	48	600	66
6	Gemeinde Baal	Eine Lehrerstelle zu Baal	1340		540					
		desgl.	1140		340		880		800	88
7	Gemeinde Doveren	Eine Lehrerstelle zu Doveren	1940		1140					
		desgl.	1840		1040		2180		2100	231
8	Gemeinde Granterath	Eine Lehrerstelle zu Granterath	1290		490		490		400	44
9	Gemeinde Hetzerath	Eine Lehrerstelle zu Hetzerath	1140		340		340		300	33

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. M.	4. Pf.	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: M.	5. Pf.	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen **sämmtlicher** Schulstellen des Schulverbandes auf: M.	6. Pf.	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: M.	8. Beitrag des Schulverbandes pp. M.
10	Gemeinde Hückelhoven	Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Hückelhoven	1440		640					
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule daselbst	1782	15	982	15	1622	15	1600	176
11	Gemeinde Erkelenz	Eine Lehrerstelle zu Erkelenz	1990		1190					
		desgl.	1940		1140					
		desgl.	1640		840					
		Eine Lehrerinstelle zu Erkelenz	1280		480					
		desgl.	1260		460					
		desgl.	980		180					
		Eine Lehrerstelle zu Bellinghoven	1040		240					
		Eine Lehrerstelle zu Teuholt	1940		1140					
		Eine Lehrerstelle zu Terheeg	1340		540					
		Eine Lehrerinstelle zu Terheeg	870		70					
		Eine Lehrerstelle zu Oerath	1640		840		7120		7100	781
12	Gemeinde Kückhoven	Eine Lehrerstelle zu Kückhoven	1540		740					
		desgl.	1190		390					
		Eine Lehrerinstelle zu Kückhoven	1020		220		1350		1300	143
13	Gemeinde Elmpt	Eine Lehrerstelle zu Elmpt	1040		240					
		desgl.	1040		240					
		Eine Lehrerstelle zu Overhetfeld	1190		390		870		800	88
14	Gemeinde Gerderath	Eine Lehrerstelle zu Gerderath	1140		340					
		Eine Lehrerinstelle zu Gerderath	1120		320					
		Eine Lehrerstelle zu Gerderhahn	1155		355		1015		1000	110
15	Gemeinde Kleingladbach	Eine Lehrerstelle zu Kleingladbach	1140		340					
		desgl.	1740		940					
		Eine Lehrerstelle zu Houverath	1240		440					
		Eine Lehrerstelle zu Golkrath	1440		640					
		Eine Lehrerinstelle zu Golkrath	1190		390		2750		2700	297
16	Gemeinde Matzerath	Eine Lehrerstelle zu Matzerath	1240		440		440		400	44
17	Gemeinde Schwanenberg	Eine Lehrerstelle zu Schwanenberg	1440		640					
		desgl.	1140		340					

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. M. Pf.	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: M. Pf.	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen **sämmtlicher** Schulstellen des Schulverbandes auf: M. Pf.	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: M.	8. Beitrag des Schulverbandes pp. M.
	Gemeinde Schwanenberg	Eine Lehrerstelle zu Grambusch	1368	568	1548	1500	165
18	Gemeinde Immerath	Eine Lehrerstelle zu Immerath	1243	443			
		desgl.	1140	340			
		Eine Lehrerstelle zu Pesch	1340	540	1323	1300	143
19	Gemeinde Holzweiler	Eine Lehrerstelle zu Holzweiler	1440	640			
		desgl.	1340	540			
		Eine Lehrerinstelle zu Holzweiler	1210	410	1590	1500	165
20	Gemeinde Borschemich	Eine Lehrerstelle zu Borschemich	1640	840			
		desgl.	1040	240	1080	1000	110
21	Gemeinde Keyenberg	Eine Lehrerstelle zu Keyenberg	1840	1040			
		desgl.	1390	590	1630	1600	176
22	Gemeinde Beurath	Eine Lehrerstelle zu Beurath	1740	940			
		desgl.	1140	340			
		Eine Lehrerstelle zu Kaulhausen	1140	340	1620	1600	176
23	Gemeinde Loevenich	Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Loevenich	1440	640			
		desgl.	1340	540			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle an der katholischen Schule zu Loevenich	1120	320			
		desgl.	1050	250			
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Loevenich	1125	325			
		Eine Lehrerstelle zu Katzem	1640	840			
		desgl.	1340	540	3695	3600	396
24	Gemeinde Niederkrüchten	Eine Lehrerstelle zu Niederkrüchten	1340	540			
		desgl.	1340	540			
		Eine Lehrerinstelle zu Niederkrüchten	910	110			
		Eine Lehrerstelle zu Gützenrath	1140	340			
		Eine Lehrerstelle zu Heyen	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Oberkrüchten	1540	740			
		desgl.	1140	340			

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ	₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ	₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen **sämmtlicher** Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ	₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Gemeinde Niederkrüchten	Eine Lehrerstelle zu Merbeck	1140		340					
		desgl.	1040		240		3430		3400	374
25	Gemeinde Wegberg	Eine Lehrerstelle zu Wegberg	1446	89	646	89				
		desgl.	1840		1040					
		desgl.	1840		1040					
		Eine Lehrerinstelle zu Wegberg	870		70					
		Eine Lehrerstelle zu Klinkum	1949	72	1149	72				
		desgl.	1040		240					
		Eine Lehrerstelle zu Tüschenbroich	1050	38	250	38				
		Eine Lehrerstelle zu Rickelrath	1140		340					
		Eine Lehrerstelle zu Uevelkoven	1740		940					
		Eine Lehrerstelle zu Geneiken	1340		540		6256	99	6200	682

V. Kreis Eupen.

1	Stadtgemeinde Eupen	Eine Lehrerstelle zu Eupen	1825		1025					
		desgl.	1525		725					
		desgl.	1525		725					
		desgl.	1150		350					
		desgl.	1725		925					
		desgl.	1925		1125					
		desgl.	1150		350					
		desgl.	1625		825					
		desgl.	1150		350					
		desgl.	2025		1225					
		desgl.	2325		1525					
		desgl.	1450		650					
		desgl.	1825		1025					
		desgl.	1625		825					
		desgl.	1625		825					
		desgl.	1525		725					
		desgl.	1525		725					
		desgl.	1350		550					
		Eine Lehrerinstelle zu Eupen	1350		550					
		desgl.	1350		550					
		desgl.	1050		250					
		desgl.	1350		550					
		desgl.	1150		350					
		desgl.	1350		550					

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Stadtgemeinde Eupen	Eine Lehrerinstelle zu Eupen	1050	250			
		desgl.	1350	550			
		desgl.	1350	550			
		desgl.	1000	200			
		desgl.	1250	450			
		desgl.	1050	250			
		desgl.	1350	550			
		desgl.	1050	250			
		desgl.	1350	550			
		desgl.	1050	250			
		desgl.	1050	250	21375	21300	2343
2	Gemeinde Eynatten	Eine Lehrerstelle zu Eynatten	1990	1190			
		Eine Lehrerinstelle zu Eynatten	1350	550			
		Eine Lehrerstelle zu Lichtenbusch	1190	390	2130	2100	231
3	Gemeinde Hauset	Eine Lehrerstelle zu Hauset	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Hauset	1260	460	850	800	88
4	Gemeinden Hergenrath und Preußisch-Moresnet	Eine Lehrerstelle zu Hergenrath	1390	590			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Hergenrath	1330	530	1510	1500	165
5	Gemeinde Kettenis	Eine Lehrerstelle zu Kettenis	1490	690			
		desgl.	1175	375			
		Eine Lehrerinstelle zu Kettenis	1210	410	1475	1400	154
6	Gemeinde Lontzen	Eine Lehrerstelle zu Lontzen	1904	1104			
		Eine Lehrerinstelle zu Lontzen	1380	580			
		Eine Lehrerstelle zu Herbesthal	1340	540			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Herbesthal	870	70	2534	2500	275
7	Evangelische Kirchengemeinde Moresnet	Eine Lehrerstelle zu Pr.-Moresnet	930	130	130	100	11
8	Gemeinde Raeren	Eine Lehrerstelle zu Raeren-Driesch	1340	540			
		Eine Lehrerinstelle zu Raeren-Driesch	945	145			

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen **sämmtlicher** Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Gemeinde Raeren	Eine Lehrerstelle zu Raeren-Sief	1340	540			
		Eine Lehrerstelle zu Raeren-Berg	1340	540			
		Eine Lehrerinstelle zu Raeren-Berg	870	70			
		Eine Lehrerstelle zu Raeren-Neudorf	1340	540			
		Eine Lehrerinstelle zu Raeren-Neudorf	1085	285			
		desgl.	1085	285	2945	2900	319
9	Gemeinde Walhorn	Eine Lehrerstelle zu Walhorn	1390	590			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Walhorn	920	120	950	900	99
		VI. Kreis Geilenkirchen.					
1	Gemeinde Baesweiler	Eine Lehrerstelle zu Baesweiler	1740	940			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Baesweiler	920	120	1450	1400	154
2	Gemeinde Beggendorf	Eine Lehrerstelle zu Beggendorf	1340	540			
		desgl.	1340	540	1080	1000	110
3	Gemeinde Oidtweiler	Eine Lehrerstelle zu Oidtweiler	1740	940			
		desgl.	1140	340	1280	1200	132
4	Gemeinde Uebach	Eine Lehrerstelle zu Uebach	1640	840			
		desgl.	1340	540			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Uebach	1350	550	2170	2100	231
5	Gemeinde Brachelen	Eine Lehrerstelle zu Brachelen	1940	1140			
		desgl.	1040	240			
		desgl.	1140	340			
		Eine Lehrerinstelle zu Brachelen	1260	460			
		desgl.	1120	320			
		desgl.	980	180	2680	2600	286

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. M	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: M	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: M	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: M	8. Beitrag des Schulverbandes pp. M
6	Gemeinde Lindern	Eine Lehrerstelle zu Lindern	2407	1607	1600	1600	176
7	Gemeinde Frelenberg	Eine Lehrerstelle zu Frelenberg	1340	540			
		Eine Lehrerinstelle zu Frelenberg	910	110	650	600	66
8	Gemeinde Gangelt	Eine Lehrerstelle zu Gangelt	1440	640			
		desgl.	1240	440			
		Eine Lehrerinstelle zu Gangelt	910	110			
		Eine Lehrerstelle zu Stahe	1640	840			
		desgl.	1140	340			
		Eine Lehrerstelle zu Kreuzrath	1340	540	2910	2900	319
9	Gemeinden Gangelt und Waldfeucht	Eine Lehrerstelle zu Langbroich	1440	640	640	600	66
10	Gemeinde Birgden	Eine Lehrerstelle zu Birgden	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Birgden	910	110			
		desgl.	870	70	420	400	44
11	Gemeinde Geilenkirchen	Eine Lehrerstelle zu Geilenkirchen	1740	940			
		desgl.	1540	740			
		Eine Lehrerinstelle zu Geilenkirchen	1160	360			
		Eine Lehrerstelle zu Bauchem	1540	740			
		Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Hünshoven	1640	840			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Hünshoven	2321	1521			
		Eine Lehrerstelle zu Tripsrath	1340	540			
		Eine Lehrerstelle zu Gilrath	2320	1520			
		desgl.	1040	240	7681	7600	836
12	Gemeinde Immendorf	Eine Lehrerstelle zu Prummern	1340	540			
		Eine Lehrerinstelle zu Prummern	910	110			
		Eine Lehrerstelle zu Immendorf	1240	440			
		desgl.	1140	340	1430	1400	154
13	Gemeinde Puffendorf	Eine Lehrerstelle zu Puffendorf	1440	640			
		Eine Lehrerstelle zu Loverich	2444	1644	2284	2200	242

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ	4. ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle. ℳ	5. ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen **sämmtlicher** Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ	6. ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
14	Gemeinde Randerath	Eine Lehrerstelle zu Randerath	1640		840					
		Eine Lehrerinstelle zu Randerath	870		70					
		Eine Lehrerstelle zu Kraudorf	1140		340					
		Eine Lehrerstelle zu Uetterath	1160		360		1610		1600	176
15	Gemeinde Scherpenseel	Eine Lehrerstelle zu Scherpenseel	1351	53	551	53				
		desgl.	1040		240					
		Eine Lehrerinstelle zu Scherpenseel	910		110		901	53	900	99
16	Gemeinde Schümmerquartier	Eine Lehrerstelle zu Brützen	1240		440					
		Eine Lehrerstelle zu Hastenrath	1140		340		780		700	77
17	Gemeinden Teveren und Grotenrath	Eine Lehrerstelle zu Teveren	1240		440					
		desgl.	1040		240					
		Eine Lehrerstelle zu Grotenrath	1140		340		1020		1000	110
18	Gemeinde Würm	Eine Lehrerstelle zu Würm	1740		940					
		desgl.	1140		340					
		desgl.	1040		240		1520		1500	165
19	Gemeinde Beeck	Eine Lehrerstelle zu Beeck	1040		240		240		200	22
20	Gemeinde Süggerath	Eine Lehrerstelle zu Süggerath	1040		240					
		Eine Lehrerinstelle zu Süggerath	870		70		310		300	33

VII. Kreis Heinsberg.

1.	2.	3.	4. ℳ	4. ₰	5. ℳ	5. ₰	6. ℳ	6. ₰	7. ℳ	8. ℳ
1	Gemeinde Breberen	Eine Lehrerstelle zu Breberen	1040		240					
		Eine Lehrerinstelle zu Breberen	795				240		200	22
2	Gemeinde Braunsrath	Eine Lehrerstelle zu Braunsrath	1440		640					
		desgl.	1240		440					
		Eine Lehrerinstelle zu Braunsrath	910		110					
		Eine Lehrerstelle zu Obspringen	1040		240		1430		1400	154
3	Gemeinde Dremmen	Eine Lehrerstelle zu Dremmen	1900		1100					
		desgl.	1220		420					
		Eine Lehrerinstelle zu Dremmen	1190		390		1910		1900	209

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895.		5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle:		6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen **sämmtlicher** Schulstellen des Schulverbandes auf:		7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet:	8. Beitrag des Schulverbandes pp.
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	ℳ
4	Gemeinde Horst	Eine Lehrerstelle zu Horst	1740		940		940		900	99
5	Gemeinde Haaren	Eine Lehrerstelle zu Brüggelchen	1040		240					
		Eine Lehrerstelle zu Haaren	1040		240					
		Eine Lehrerstelle zu Neuhaaren	1698		898		1378		1300	143
6	Gemeinde Havert	Eine Lehrerstelle zu Havert	1840		1040					
		desgl.	1290		490					
		Eine Lehrerinstelle zu Havert	980		180		1710		1700	187
7	Gemeinde Millen	Eine Lehrerstelle zu Millen	1340		540		540		500	55
8	Gemeinde Tüddern	Eine Lehrerstelle zu Tüddern	1190	72	390	72				
		Eine Lehrerinstelle zu Tüddern	895		95		485	72	400	44
9	Gemeinde Hoengen	Eine Lehrerstelle zu Hoengen	1490		690					
		desgl.	1040		240					
		desgl.	1040		240		1170		1100	121
10	Gemeinde Saeffelen	Eine Lehrerstelle zu Saeffelen	1340		540					
		desgl.	1040		240		780		700	77
11	Stadtgemeinde Heinsberg	Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Heinsberg	1440		640					
		desgl.	1190		390					
		Eine Lehrerinstelle an der katholischen Schule zu Heinsberg	1350		550					
		desgl.	1350		550					
		desgl.	980		180					
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Heinsberg	1340		540		2850		2800	308
12	Gemeinde Hilfarth	Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Hilfarth	1740		940					
		desgl.	1140		340					
		Eine Lehrerinstelle an der katholischen Schule zu Hilfarth	920		120					
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Hilfarth	1140		340		1740		1700	187

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen **sämmtlicher** Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
13	Gemeinde Porselen	Eine Lehrerstelle zu Porselen	1440	640	640	600	66
14	Gemeinde Karken	Eine Lehrerstelle zu Karken	1590	790			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Karken	1010	210	1240	1200	132
15	Gemeinde Kempen	Eine Lehrerstelle zu Kempen	1390	590			
		desgl.	1040	240	830	800	88
16	Gemeinde Kirchhoven	Eine Lehrerstelle zu Kirchhoven	1440	640			
		desgl.	1440	640			
		Eine Lehrerinstelle zu Kirchhoven	1050	250			
		desgl.	980	180			
		Eine Lehrerstelle zu Haaserdriesch	1140	340	2050	2000	220
17	Gemeinde Arsbeck	Eine Lehrerstelle zu Arsbeck	1490	690			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Arsbeck	870	70	1000	1000	110
18	Gemeinde Wildenrath	Eine Lehrerstelle zu Wildenrath	1040	240	240	200	22
19	Gemeinde Myhl	Eine Lehrerstelle zu Myhl	1590	790			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Altmyhl	1040	240	1270	1200	132
20	Gemeinde Oberbruch	Eine Lehrerstelle zu Oberbruch	1540	740			
		Eine Lehrerstelle zu Hülhoven	1340	540			
		desgl.	1140	340	1620	1600	176
21	Gemeinde Ratheim	Eine Lehrerstelle zu Ratheim	2424	1624			
		desgl.	1540	740			
		desgl.	1240	440			
		Eine Lehrerstelle zu Millich	1190	390	3194	3100	341
22	Gemeinde Unterbruch	Eine Lehrerstelle zu Unterbruch	1550	750			
		Eine Lehrerinstelle zu Unterbruch	870	70	820	800	88
23	Gemeinde Aphoven	Eine Lehrerstelle zu Aphoven	1570	770			
		Eine Lehrerinstelle zu Aphoven	795				
		Eine Lehrerstelle zu Laffeld	1540	740	1510	1500	165

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
24	Gemeinde Schafhausen	Eine Lehrerstelle zu Schleiden	1140	340			
		Eine Lehrerstelle zu Schafhausen	1140	340			
		Eine Lehrerinstelle zu Schafhausen	910	110	790	700	77
25	Gemeinde Waldenrath	Eine Lehrerstelle zu Waldenrath	1190	390			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Straeten	1190	390			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Scheifendahl	1290	490	1750	1700	187
26	Gemeinde Waldfeucht	Eine Lehrerstelle zu Bocket	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Bocket	870	70			
		Eine Lehrerstelle zu Schierwaldenrath	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Waldfeucht	1190	390			
		desgl.	1040	240	1180	1100	121
27	Gemeinde Wassenberg	Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Wassenberg	1190	390			
		desgl.	540				
		Eine Lehrerinstelle an der katholischen Schule zu Wassenberg	1050	250			
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Wassenberg	1130	330	970	900	99
28	Gemeinde Orsbeck	Eine Lehrerstelle zu Orsbeck	1140	340			
		Eine Lehrerinstelle zu Orsbeck	910	110	450	400	44
29	Gemeinde Birgelen	Eine Lehrerstelle zu Birgelen	1340	540			
		desgl.	1040	240	780	700	77
30	Gemeinde Effeld	Eine Lehrerstelle zu Effeld	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Effeld	910	110	350	300	33
31	Gemeinde Ophoven	Eine Lehrerstelle zu Ophoven	1340	540	540	500	55
32	Gemeinde Wehr	Eine Lehrerstelle zu Wehr	1140	340	340	300	33
33	Gemeinde Hillensberg	Eine Lehrerstelle zu Hillensberg	1040	240	240	200	22

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895 ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
34	Gemeinde Süsterseel	Eine Lehrerstelle zu Süsterseel	1540	740			
		Eine Lehrerinstelle zu Süsterseel	990	190	930	900	99
	VIII. Kreis Jülich.						
1	Gemeinde Aldenhoven	Eine Lehrerstelle zu Aldenhoven	1790	990			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Aldenhoven	1050	250	1630	1600	176
2	Gemeinde Engelsdorf	Eine Lehrerstelle zu Engelsdorf	1490	690	690	600	66
3	Gemeinde Langweiler	Eine Lehrerstelle zu Langweiler	1790	990	990	900	99
4	Gemeinde Niedermerz	Eine Lehrerstelle zu Niedermerz	1490	690	690	600	66
5	Gemeinde Pattern	Eine Lehrerstelle zu Pattern	1990	1190	1190	1100	121
6	Gemeinde Barmen	Eine Lehrerstelle zu Barmen	1190	390			
		desgl.	1190	390	780	700	77
7	Gemeinde Floßdorf	Eine Lehrerstelle zu Floßdorf	1490	690	690	600	66
8	Gemeinde Merzenhausen	Eine Lehrerstelle zu Merzenhausen	1390	590	590	500	55
9	Gemeinde Coslar	Eine Lehrerstelle zu Coslar	1790	990			
		desgl.	1490	690			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Coslar	870	70	2140	2100	231
10	Gemeinde Bourheim	Eine Lehrerstelle zu Bourheim	1390	590	590	500	55
11	Gemeinde Dürwiß	Eine Lehrerstelle zu Dürwiß	1990	1190			
		desgl.	1440	640			
		desgl.	1390	590			
		Eine Lehrerinstelle zu Dürwiß	910	110	2530	2500	275
12	Gemeinde Laurensberg	Eine Lehrerstelle zu Laurensberg	1690	890	890	800	88
13	Gemeinde Lohn	Eine Lehrerstelle zu Lohn	1440	640			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerstelle zu Frohnhoven	1390	590			

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ	4. ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ	5. ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen **sämmtlicher** Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ	6. ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
14	Gemeinde Lohn	Eine Lehrerstelle zu Langendorf	1390		590		2210		2200	242
	Gemeinde Ederen	Eine Lehrerstelle zu Ederen	1490		690					
		desgl.	1190		390		1080		1000	110
15	Gemeinde Gereonsweiler	Eine Lehrerstelle zu Gereonsweiler	1490		690					
		desgl.	1190		390		1080		1000	110
16	Gemeinde Dürboslar	Eine Lehrerstelle zu Dürboslar	1790		990					
		Eine Lehrerinstelle zu Dürboslar	910		110		1100		1100	121
17	Gemeinde Freialdenhoven	Eine Lehrerstelle zu Freialdenhoven	1190		390					
		Eine Lehrerinstelle zu Freialdenhoven	910		110		500		500	55
18	Gemeinde Hambach	Eine Lehrerstelle zu Hambach	1690		890					
		desgl.	1190		390		1280		1200	132
19	Gemeinde Stetternich	Eine Lehrerstelle zu Stetternich	1390		590					
		desgl.	1190		390		980		900	99
20	Gemeinden Selgersdorf und Krauthausen	Eine Lehrerstelle zu Selgersdorf	1690		890					
		Eine Lehrerinstelle zu Selgersdorf	870		70		960		900	99
21	Gemeinde Hottorf	Eine Lehrerstelle zu Hottorf	1990		1190					
		desgl.	1690		890		2080		2000	220
22	Gemeinde Ralshoven	Eine Lehrerstelle zu Ralshoven	1490		690		690		600	66
23	Gemeinde Gevelsdorf	Eine Lehrerstelle zu Gevelsdorf	1490		690		690		600	66
24	Gemeinde Hasselsweiler	Eine Lehrerstelle zu Hasselsweiler	1490		690					
		desgl.	1040		240		930		900	99
25	Gemeinde Müntz	Eine Lehrerstelle zu Müntz	1390		590					
		Eine Lehrerinstelle zu Müntz	910		110		700		700	77

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. M. Pf.	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: M. Pf.	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen **sämmtlicher** Schulstellen des Schulverbandes auf: M. Pf.	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: M.	8. Beitrag des Schulverbandes pp. M.
26	Gemeinde Hompesch	Eine Lehrerstelle zu Hompesch	1040	240	240	200	22
27	Gemeinde Boslar	Eine Lehrerstelle zu Boslar	1390	590			
		desgl.	1290	490	1080	1000	110
28	Gemeinde Tetz	Eine Lehrerstelle zu Tetz	2387	1587	1587	1500	165
29	Gemeinde Inden	Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Inden	1990	1190			
		desgl.	1390	590			
		Eine Lehrerinstelle an der katholischen Schule zu Inden	870	70	1850	1800	198
30	Evangelische Kirchengemeinde Inden	Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Inden	1375	575	575	500	55
31	Stadtgemeinde Jülich	Eine Hauptlehrerstelle an der katholischen Schule zu Jülich	2150	1350			
		Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Jülich	2050	1250			
		desgl.	1650	850			
		desgl.	1550	750			
		desgl.	1250	450			
		Eine Lehrerinstelle an der katholischen Schule zu Jülich	1430	630			
		desgl.	1120	320			
		desgl.	1310	510			
		desgl.	950	150			
		desgl.	950	150			
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Jülich	2650	1850			
		Eine Lehrerinstelle an der evangelischen Schule zu Jülich	950	150	8410	8400	924
32	Stadtgemeinde Linnich	Eine Lehrerinstelle an der katholischen Schule zu Linnich	1020	220			
		desgl.	870	70			
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Linnich	1890	1090	1380	1300	143
33	Gemeinde Kirchberg	Eine Lehrerstelle zu Kirchberg	1290	490			
		desgl.	1190	390	880	800	88

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
34	Gemeinde Altdorf	Eine Lehrerstelle zu Altdorf	1290	490			
		desgl.	1190	390	880	800	88
35	Gemeinde Güsten	Eine Lehrerstelle zu Güsten	1990	1190			
		desgl.	1040	240	1430	1400	154
36	Gemeinde Welldorf	Eine Lehrerstelle zu Welldorf	1790	990			
		desgl.	1390	590	1580	1500	165
37	Gemeinde Pattern bei Mersch	Eine Lehrerstelle zu Pattern	1490	690			
		Eine Lehrerinstelle zu Pattern	870	70	760	700	77
38	Gemeinde Mersch	Eine Lehrerstelle zu Mersch	1690	890			
		desgl.	1490	690	1580	1500	165
39	Gemeinde Broich	Eine Lehrerstelle zu Broich	1890	1090			
		desgl.	1390	590	1680	1600	176
40	Gemeinde Roedingen	Eine Lehrerstelle zu Roedingen	1890	1090			
		desgl.	1390	590			
		Eine Lehrerinstelle zu Roedingen	1050	250			
		Eine Lehrerstelle zu Hoellen	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Calrath	1290	490	2660	2600	286
41	Gemeinde Steinstraß	Eine Lehrerstelle zu Lich	1490	690			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Lich	1120	320	1400	1400	154
42	Gemeinde Roerdorf	Eine Lehrerstelle zu Roerdorf	1990	1190			
		desgl.	1490	690	1880	1800	198
42	Gemeinde Bettendorf	Eine Lehrerstelle zu Bettendorf	1040	240	240	200	22
43	Gemeinde Schaufenberg	Eine Lehrerstelle zu Schaufenberg	1190	390			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Schaufenberg	1060	260	1040	1000	110
44	Gemeinde Schleiden	Eine Lehrerstelle zu Schleiden	1790	990	990	900	99

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen **sämmtlicher** Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
46	Gemeinde Setterich	Eine Lehrerstelle zu Setterich	1990	1190			
		desgl.	1790	990	2180	2100	231
47	Gemeinde Siersdorf	Eine Lehrerstelle zu Siersdorf	1890	1090			
		desgl.	1490	690	1780	1700	187
48	Gemeinde Titz	Eine Lehrerstelle zu Titz	1690	890			
		desgl.	1390	590			
		Eine Lehrerinstelle zu Titz	1120	320			
		Eine Lehrerstelle zu Opherten	1190	390			
		Eine Lehrerstelle zu Spiel	2358	1558			
		Eine Lehrerstelle zu Ameln	2438	1638			
		desgl.	1190	390	5776	5700	627
49	Gemeinde Welz	Eine Lehrerstelle zu Welz	1340	540	540	500	55

IX. Kreis Malmedy.

1	Gemeinden Amel und Eibertingen	Eine Lehrerstelle zu Amel	1440	640	640	600	66
2	Gemeinde Mirfeld	Eine Lehrerstelle zu Mirfeld	1340	540	540	500	55
3	Gemeinde Deidenberg	Eine Lehrerstelle zu Deidenberg	1040	240	240	200	22
4	Gemeinden Iveldingen und Montenau	Eine Lehrerstelle zu Iveldingen	1240	440	440	400	44
5	Gemeinde Schoppen	Eine Lehrerstelle zu Schoppen	1415	615	615	600	66
6	Gemeinde Möderscheid	Eine Lehrerstelle zu Möderscheid	1540	740	740	700	77
7	Gemeinde Heppenbach	Eine Lehrerstelle zu Heppenbach	1690	890	890	800	88
8	Gemeinde Meyerode	Eine Lehrerstelle zu Meyerode	1540	740	740	700	77
9	Gemeinde Medell	Eine Lehrerstelle zu Medell	1500	700	700	700	77
10	Gemeinde Wallerode	Eine Lehrerstelle zu Wallerode	1040	240	240	200	22

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen **sämmtlicher** Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
11	Gemeinde Valender	Eine Lehrerstelle zu Valender	1040	240	240	200	22
12	Gemeinde Herresbach	Eine Lehrerstelle zu Herresbach	1040	240	240	200	22
13	Gemeinde Bellevaux	Eine Lehrerstelle zu Bellevaux	1040	240	240	200	22
14	Gemeinde Bürnenville	Eine Lehrerstelle zu Bürnenville	1040	240	240	200	22
15	Gemeinde Geromont	Eine Lehrerstelle zu Chôdes Eine Lehrerstelle zu Geromont	1040 1690	240 890	1130	1100	121
16	Gemeinde Xhoffraix	Eine Lehrerstelle zu Longfaye Eine Lehrerstelle zu Xhoffraix Eine Lehrerinstelle zu Xhoffraix	1040 1040 870	240 240 70	550	500	55
17	Gemeinde Büllingen	Eine Lehrerstelle zu Büllingen	1690	890	890	800	88
18	Gemeinde Honsfeld	Eine Lehrerstelle zu Honsfeld	1390	590	590	500	55
19	Gemeinde Hünningen	Eine Lehrerstelle zu Hünningen	1430	630	630	600	66
20	Gemeinde Mürringen	Eine Lehrerstelle zu Mürringen	1190	390	390	300	33
21	Gemeinden Rocherath und Krinkelt	Eine Lehrerstelle zu Krinkelt Eine Lehrerinstelle zu Rocherath	1540 1280	740 480	1220	1200	132
22	Gemeinde Wirtzfeld	Eine Lehrerstelle zu Wirtzfeld	1200	400	400	400	44
23	Gemeinde Bütgenbach	Eine Lehrerstelle zu Bütgenbach desgl.	1640 1040	840 240	1080	1000	110
24	Gemeinde Berg	Eine Lehrerstelle zu Berg	1140	340	340	300	33
25	Gemeinde Elsenborn	Eine Lehrerstelle zu Elsenborn desgl.	1440 1040	640 240	880	800	88
26	Gemeinde Faymonville	Eine Lehrerstelle zu Faymonville	1040	240	240	200	22
27	Gemeinde Nidrum	Eine Lehrerstelle zu Nidrum	1440	640	640	600	66
28	Gemeinde Sourbrodt	Eine Lehrerstelle zu Sourbrodt	1780	980	980	900	99

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
29	Gemeinde Weywertz	Eine Lehrerstelle zu Weywertz	1690	890			
		desgl.	1040	240	1130	1100	121
30	Stadtgemeinde St. Vith	Eine Lehrerstelle zu St. Vith	1440	640			
		desgl.	1490	690			
		desgl.	1490	690			
		Eine Lehrerinstelle zu St. Vith	965	165	2185	2100	231
31	Gemeinden Lommersweiler und Schönberg	Eine Lehrerstelle zu Alfersteg	1090	290	290	200	22
32	Gemeinde Lommersweiler	Eine Lehrerstelle zu Atzerath	1240	440			
		Eine Lehrerstelle zu Galhausen	1240	440			
		Eine Lehrerstelle zu Lommersweiler	1740	940			
		Eine Lehrerstelle zu Neidingen	1040	240	2060	2000	220
33	Gemeinde Crombach	Eine Lehrerstelle zu Crombach	1440	640			
		Eine Lehrerstelle zu Nieder-Emmels	1740	940			
		Eine Lehrerstelle zu Hinterhausen	1640	840			
		Eine Lehrerstelle zu Neundorf	1090	290			
		Eine Lehrerstelle zu Rodt	1540	740	3450	3400	374
34	Stadtgemeinde Malmedy	Eine Rektor und erste Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Malmedy	3000	2200			
		Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Malmedy	2450	1650			
		desgl.	2450	1650			
		desgl.	2375	1575			
		desgl.	2375	1575			
		desgl.	1925	1125			
		desgl.	1350	550			
		Eine Lehrerinstelle an der katholischen Schule zu Malmedy	1490	690			
		desgl.	1490	690			
		desgl.	1490	690			
		desgl.	1490	690			
		desgl.	1200	400			
		desgl.	1200	400			
		desgl.	1125	325	14210	14200	1562

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. M. Pf.	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: M. Pf.	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: M. Pf.	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: M.	8. Beitrag des Schulverbandes pp. M.
35	Evangelische Kirchengemeinde Malmedy	Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Malmedy	1050	250	250	200	22
36	Gemeinde Manderfeld	Eine Lehrerstelle zu Manderfeld	1290	490			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Losheim	1540	740			
		Eine Lehrerstelle zu Krewinkel	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Holzheim	1040	240	1950	1900	209
37	Gemeinde Recht	Eine Lehrerstelle zu Recht	1390	590			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Born	1240	440	1270	1200	132
38	Gemeinden Recht und Bellevaux	Eine Lehrerstelle zu Pont	1140	340	340	300	33
39	Gemeinden Ligneuville und Bellevaux	Eine Lehrerstelle zu Ligneuville	1340	540	540	500	55
40	Gemeinde Reuland	Eine Lehrerstelle zu Bracht	1740	940			
		Eine Lehrerstelle zu Dürler	1640	840			
		Eine Lehrerstelle zu Lascheid	1140	340			
		Eine Lehrerstelle zu Lengeler	1540	740			
		Eine Lehrerstelle zu Ouren	1440	640			
		Eine Lehrerstelle zu Reuland	1340	540			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Steffeshausen	1340	540	4820	4800	528
41	Gemeinde Thommen	Eine Lehrerstelle zu Aldringen	1140	340			
		Eine Lehrerstelle zu Braunlauf	1240	440			
		Eine Lehrerstelle zu Espeler	1540	740			
		Eine Lehrerstelle zu Grüfflingen	1340	540			
		Eine Lehrerstelle zu Maldingen	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Oudler	1140	340			
		Eine Lehrerstelle zu Thommen	1740	940	3580	3500	385
42	Gemeinde Schönberg	Eine Lehrerstelle zu Schönberg	1690	890			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Eimerscheid	1140	340	1470	1400	154

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ	₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ	₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen **sämmtlicher** Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ	₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
43	Gemeinde Weismes	Eine Lehrerstelle zu Weismes	1540		740					
		desgl.	1040		240					
		Eine Lehrerstelle zu Gueuzaine	1040		240					
		Eine Lehrerstelle zu Bruyeres-Walk	1040		240					
		Eine Lehrerstelle zu Thirimont	1040		240					
		Eine Lehrerstelle zu Ondenval	1040		240		1940		1900	209
44	Gemeinde Robertville	Eine Lehrerstelle zu Robertville	1190		390		390		300	33
45	Gemeinde Ovifat	Eine Lehrerstelle zu Ovifat	1040		240		240		200	22

X. Kreis Montjoie.

1.	2.	3.	4. ℳ	₰	5. ℳ	₰	6. ℳ	₰	7. ℳ	8. ℳ
1	Stadtgemeinde Montjoie	Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Montjoie	1440		690					
		desgl.	1340		540					
		desgl.	1290		490					
		Eine Lehrerinstelle an der katholischen Schule zu Montjoie	982	50	182	50				
		desgl.	982	50	182	50				
		desgl.	910		110					
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Montjoie	1340		540		2735		2700	297
2	Gemeinde Höfen	Eine Lehrerstelle zu Höfen	1914		1114					
		desgl.	1040		240		1354		1300	143
3	Gemeinden Rohren und Imgenbroich	Eine Lehrerstelle zu Rohren	1440		640		640		600	66
4	Gemeinde Kalterherberg	Eine Lehrerstelle zu Kalterherberg	1540		740					
		desgl.	1290		490					
		desgl.	1040		240		1470		1400	154
5	Gemeinde Imgenbroich	Eine Lehrerstelle zu Imgenbroich	1140		340					
		Eine Lehrerinstelle zu Imgenbroich	910		110		450		400	44

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ ₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
6	Gemeinde Conzen	Eine Lehrerstelle zu Conzen	1340	540			
		Eine Lehrerinstelle zu Conzen	870	70	610	600	66
7	Gemeinde Mützenich	Eine Lehrerstelle zu Mützenich	1190	390			
		desgl.	1040	240	630	600	66
8	Gemeinde Eicherscheid	Eine Lehrerstelle zu Eicherscheid	1540	740			
		desgl.	1340	540			
		Eine Lehrerstelle zu Hammer	1340	540	1820	1800	198
9	Gemeinde Simmerath	Eine Lehrerstelle zu Simmerath	1840	1040			
		desgl.	1240	440			
		Eine Lehrerstelle zu Rollesbroich	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Huppenbroich	1340	540	2260	2200	242
10	Gemeinde Lammersdorf	Eine Lehrerstelle zu Lammersdorf	1340	540			
		desgl.	1040	240	780	700	77
11	Gemeinde Schmidt	Eine Lehrerstelle zu Schmidt	1190	390			
		desgl.	1140	340			
		Eine Lehrerinstelle zu Schmidt	825	25	755	700	77
12	Gemeinde Vossenack	Eine Lehrerstelle zu Vossenack	1190	390			
		desgl.	1140	340			
		Eine Lehrerinstelle zu Vossenack	825	25	755	700	77
13	Gemeinde Kesternich	Eine Lehrerstelle zu Kesternich	1840	1040			
		desgl.	1240	440	1480	1400	154
14	Gemeinde Steckenborn	Eine Lehrerstelle zu Steckenborn	1840	1040	1040	1000	110
15	Gemeinde Strauch	Eine Lehrerstelle zu Strauch	1840	1040	1040	1000	110
16	Gemeinde Ruhrberg	Eine Lehrerstelle zu Ruhrberg	1140	340			
		Eine Lehrerstelle zu Wosselsbach	1240	440			
		Eine Lehrerstelle zu Dedenborn	1040	240	1020	1000	110
17	Gemeinde Roetgen	Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Roetgen	1865 65	1065 65			
		desgl.	1190	390			

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. M. Pf.	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: M. Pf.	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen **sämmtlicher** Schulstellen des Schulverbandes auf: M. Pf.	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: M.	8. Beitrag des Schulverbandes pp. M.
	Gemeinde Roetgen	Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Roetgen	1140	340			
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Roetgen	1340	540	2335 65	2300	253
18	Gemeinde Rott	Eine Lehrerstelle zu Rott	1540	740	740	700	77
19	Gemeinde Zweifall	Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Zweifall	1440	640			
		desgl.	1340	540			
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Zweifall	1440	640	1820	1800	198

XI. Kreis Schleiden.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1	Gemeinde Berk	Eine Lehrerstelle zu Berk	1360	560			
		Eine Lehrerstelle zu Frauenkron	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Schnorrenberg	1040	240	1040	1000	110
2	Gemeinde Blankenheim	Eine Lehrerstelle zu Blankenheim	1290	490			
		desgl.	1190	390	880	800	88
3	Gemeinde Blankenheimerdorf	Eine Lehrerstelle zu Blankenheimerdorf	1540	740			
		desgl.	1140	340	1080	1000	110
4	Gemeinde Mülheim	Eine Lehrerstelle zu Mülheim	1040	240	240	200	22
5	Gemeinde Reetz	Eine Lehrerstelle zu Reetz	1140	340	340	300	33
6	Gemeinde Dollendorf	Eine Lehrerstelle zu Dollendorf	1717	917			
		desgl.	1140	340	1257	1200	132
7	Gemeinden Dollendorf und Freilingen	Eine Lehrerstelle zu Ahrhütte	1040	240	240	200	22
8	Gemeinde Ripsdorf	Eine Lehrerstelle zu Ripsdorf	1840	1040			
		desgl.	1040	240	1280	1200	132

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. M. Pf.	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: M. Pf.	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen **sämmtlicher** Schulstellen des Schulverbandes auf: M. Pf.	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: M.	8. Beitrag des Schulverbandes pp. M.
9	Gemeinde Hüngersdorf	Eine Lehrerstelle zu Hüngersdorf	1040	240	240	200	22
10	Gemeinde Alendorf	Eine Lehrerstelle zu Alendorf	1440	640	640	600	66
11	Gemeinde Waldorf	Eine Lehrerstelle zu Waldorf	1140	340	340	300	33
12	Gemeinde Lommersdorf	Eine Lehrerstelle zu Lommersdorf	1190	390			
		desgl.	1040	240	630	600	66
13	Gemeinde Freilingen	Eine Lehrerstelle zu Freilingen	1040	240	240	200	22
14	Gemeinde Ahrdorf	Eine Lehrerstelle zu Ahrdorf	1040	240	240	200	22
15	Gemeinde Uedelhoven	Eine Lehrerstelle zu Uedelhoven	1540	740	740	700	77
16	Gemeinde Bleibuir	Eine Lehrerstelle zu Bleibuir	1365	565			
		desgl.	1140	340			
		Eine Lehrerstelle zu Lückerath	1140	340	1245	1200	132
17	Gemeinde Hergarten	Eine Lehrerstelle zu Hergarten	1340	540	540	500	55
18	Gemeinde Blatten	Eine Lehrerstelle zu Blatten	1340	540			
		desgl.	1240	440	980	900	99
19	Gemeinde Call	Eine Lehrerstelle zu Call	1340	540			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Call	1050	250	1030	1000	110
20	Evangelische Kirchengemeinde Gemünd	Eine Lehrerinstelle an der evangelischen Schule zu Call	1140	340	340	300	33
21	Gemeinde Untergolbach	Eine Lehrerstelle zu Golbach	1340	540	540	500	55
22	Gemeinde Rinnen	Eine Lehrerstelle zu Rinnen	1340	540	540	500	55
23	Gemeinde Sistig	Eine Lehrerstelle zu Sistig	1190	390			
		desgl.	1040	240	630	600	66
24	Gemeinde Dreiborn	Eine Lehrerstelle zu Dreiborn	1490	690			
		desgl.	1040	240			

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Gemeinde Dreiborn	Eine Lehrerstelle zu Bereſcheid	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Einruhr	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Herhahn	1540	740			
		Eine Lehrerstelle zu Scheuren-Ettelſcheid	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Nierfeld	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Olef	1240	440			
		Eine Lehrerstelle zu Wollſeifen	1490	690	3760	3700	407
25	Gemeinde Berg	Eine Lehrerstelle zu Berg	1540	740	740	700	77
26	Gemeinde Eicks	Eine Lehrerstelle zu Eicks	1540	740	740	700	77
27	Gemeinde Floisdorf	Eine Lehrerstelle zu Floisdorf	1540	740	740	700	77
28	Gemeinde Glehn	Eine Lehrerstelle zu Glehn	1540	740	740	700	77
29	Gemeinde Hostel	Eine Lehrerstelle zu Hostel	1740	940	940	900	99
30	Gemeinde Gemünd	Eine Lehrerstelle an der katholiſchen Schule zu Gemünd	1590	790			
		desgl.	1440	640			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle an der katholiſchen Schule zu Gemünd	920	120			
		Eine Lehrerstelle an der evangeliſchen Schule zu Gemünd	2002	1202	2992	2900	319
31	Gemeinde Harperſcheid	Eine Lehrerstelle an der katholiſchen Schule zu Harperſcheid	1140	340			
		Eine Lehrerstelle an der evangeliſchen Schule zu Harperſcheid	1140	340	680	600	66
32	Gemeinde Heimbach	Eine Lehrerstelle zu Heimbach	1390	590			
		desgl.	1140	340			
		Eine Lehrerinstelle zu Heimbach	870	70	1000	1000	110
33	Gemeinde Hauſen	Eine Lehrerstelle zu Hauſen	1340	540	540	500	55
34	Gemeinde Hellenthal	Eine Lehrerstelle an der katholiſchen Schule zu Hellenthal	1470	670			

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. October 1895. ℳ	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Gemeinde Hellenthal	Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Hellenthal	1290	490			
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Hellenthal	1670	870			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerstelle zu Blumenthal	1820	1020			
		Eine Lehrerstelle zu Reifferscheid	1720	920			
		Eine Lehrerinstelle zu Reifferscheid	1280	480			
		Eine Lehrerstelle zu Oberreifferscheid	1620	820			
		Eine Lehrerstelle zu Oberwolfert	1190	390	6050	6000	660
35	Gemeinde Hollerath	Eine Lehrerstelle zu Hollerath	1140	340			
		Eine Lehrerstelle zu Ramscheid	1140	340			
		Eine Lehrerstelle zu Rescheid	1440	640	1320	1300	143
36	Gemeinden Bouderath, Roderath und Bergrath	Eine Lehrerstelle zu Bouderath	1340	540	540	500	55
37	Gemeinde Engelgau	Eine Lehrerstelle zu Engelgau	1040	240	240	200	22
38	Gemeinden Frohngau und Buir	Eine Lehrerstelle zu Frohngau	1340	540	540	500	55
39	Gemeinde Holzmülheim	Eine Lehrerstelle zu Holzmülheim	1040	240	240	200	22
40	Gemeinde Rohr-Lindweiler	Eine Lehrerstelle zu Rohr	1140	340	340	300	33
41	Gemeinde Tondorf	Eine Lehrerstelle zu Tondorf	1840	1040	1040	1000	110
42	Gemeinde Keldenich	Eine Lehrerstelle zu Keldenich	1190	390	390	300	33
43	Gemeinde Soetenich	Eine Lehrerstelle zu Soetenich	1740	940			
		Eine Lehrerinstelle zu Soetenich	1050	250	1190	1100	121
44	Gemeinde Marmagen	Eine Lehrerstelle zu Marmagen	1390	590			
		desgl.	1140	340	930	900	99

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ ₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen **sämmtlicher** Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ ₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
45	Gemeinde Nettersheim	Eine Lehrerstelle zu Nettersheim	1290	490			
		desgl.	1040	240	730	700	77
46	Gemeinde Schmidtheim	Eine Lehrerstelle zu Schmidtheim	1340	540			
		Eine Lehrerinstelle zu Schmidtheim	880	80	620	600	66
47	Gemeinde Urft	Eine Lehrerstelle zu Urft	1590	790	790	700	77
48	Gemeinde Noethen	Eine Lehrerstelle zu Noethen	1200	400	400	400	44
49	Gemeinde Pesch	Eine Lehrerstelle zu Pesch	1140	340	340	300	33
50	Gemeinde Hohn	Eine Lehrerstelle zu Hohn	1140	340	340	300	33
51	Gemeinde Cronenburg	Eine Lehrerstelle zu Cronenburg	1840	1040	1040	1000	110
52	Gemeinde Baasem	Eine Lehrerstelle zu Baasem	1840	1040			
		desgl.	1140	340	1380	1300	143
53	Gemeinde Dahlem	Eine Lehrerstelle zu Dahlem	1440	640			
		desgl.	1040	240	880	800	88
54	Gemeinde Udenbreth	Eine Lehrerstelle zu Udenbreth	1260	460	460	400	44
55	Gemeinde Schleiden	Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Schleiden	2175	1375			
		desgl.	1490	690			
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Schleiden	1490	690	2755	2700	297
56	Gemeinde Breitenbenden	Eine Lehrerstelle zu Breitenbenden	1040	240	240	200	22
57	Gemeinde Harzheim	Eine Lehrerstelle zu Harzheim	1540	740	740	700	77
58	Gemeinde Holzheim	Eine Lehrerstelle zu Holzheim	1350	550	550	500	55
59	Gemeinde Lorbach	Eine Lehrerstelle zu Lorbach	1040	240	240	200	22
60	Gemeinde Mechernich	Eine Lehrerstelle zu Mechernich	1690	890			
		desgl.	1690	890			

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. M. Pf.	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: M. Pf.	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: M. Pf.	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: M.	8. Beitrag des Schulverbandes pp. M.
	Gemeinde Mechernich	Eine Lehrerstelle zu Mechernich	1440	640			
		desgl.	1440	640			
		desgl.	1200	400			
		desgl.	1200	400			
		Eine Lehrerinstelle zu Mechernich	1640	840			
		desgl.	1120	320			
		desgl.	1080	280			
		desgl.	1010	210			
		desgl.	1010	210			
		desgl.	940	140			
		desgl.	900	100	5960	5900	649
61	Gemeinde Roggendorf	Eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Roggendorf	1740	940			
		Eine Lehrerinstelle an der katholischen Schule zu Roggendorf	890	90			
		Eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Roggendorf	1540	740	1770	1700	187
62	Gemeinde Strempt	Eine Lehrerstelle zu Strempt	1440	640			
		desgl.	1190	390			
		Eine Lehrerinstelle zu Strempt	1110	310	1340	1300	143
63	Gemeinde Bussem-Bergheim	Eine Lehrerstelle zu Bussem	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Bergheim	1040	240	480	400	44
64	Gemeinde Wahlen	Eine Lehrerstelle zu Wahlen	1290	490			
		desgl.	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Hecken	1840	1040			
		Eine Lehrerstelle zu Kreckel	1040	240			
		Eine Lehrerstelle zu Kreutzberg	1140	340			
		Eine Lehrerstelle zu Wildenburg	1840	1040	3390	3300	363
65	Gemeinde Wallenthal	Eine Lehrerstelle zu Calenberg	1440	640			
		Eine Lehrerstelle zu Callerheistert	1290	490			
		Eine Lehrerstelle zu Scheven	1040	240			
		Eine Lehrerinstelle zu Scheven	870	70	1440	1400	154
66	Gemeinde Kallmuth	Eine Lehrerstelle zu Kallmuth	1340	540	540	500	55
67	Gemeinde Weyer	Eine Lehrerstelle zu Weyer	1290	490			
		desgl.	1040	240			

1. Laufende Nummer.	2. Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	3. Zahl der Schulstellen des Schulverbandes.	4. Ruhegehaltsberechtigtes Jahresgesammteinkommen der in Spalte 3 bezeichneten Schulstellen am 1. Oktober 1895. ℳ	₰	5. Nach Abzug von 800 M. verbleiben von dem in Spalte 4 angegebenen Jahresgesammteinkommen jeder Stelle: ℳ	₰	6. Hiernach stellt sich das beitragspflichtige Jahresgesammteinkommen sämmtlicher Schulstellen des Schulverbandes auf: ℳ	₰	7. Ergibt nach unten auf Hunderte von Mark abgerundet: ℳ	8. Beitrag des Schulverbandes pp. ℳ
	Gemeinde Weyer	Eine Lehrerstelle zu Eiserfey	1040		240		970		900	99
68	Gemeinde Zingsheim	Eine Lehrerstelle zu Zingsheim	1240		440		440		400	44
								Totalsumme	944100	103851

Vertheilungsplan

über die

Beiträge, welche von den Schulverbänden pp. des Regierungsbezirks Aachen für die der Ruhegehaltskasse angeschlossenen mittleren Schulen zu zahlen sind.

Laufende Nummer.	Schulverband bezw. schulunterhaltungspflichtige Gemeinde.	Zahl der Schulstellen des Schulverbandes	Ruhegehaltsberechtigtes Diensteinkommen. Gehalt.	Werth der freien Wohnung bezw. Höhe der gewährten Miethsentschädigung pp. M.	Summe der Spalten 4 und 5 M.	Summe der Beträge in Spalte 6 für jeden Schulverband. M.	Abgerundet nach unten auf Hunderte von Mark. M.	Beitrag des Schulverbandes pp. M.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1	Stadtgemeinde Stolberg	Eine Lehrerstelle (Rektorstelle) an der städtischen höheren Knabenschule zu Stolberg	3660	300	3960				
		Eine Lehrerstelle daselbst	2430	300	2730				
		desgl.	2125	300	2425				
		desgl.	2025	300	2325	11440	11400	1254	
2		Eine Lehrerinstelle an der städtischen höheren Mädchenschule zu Stolberg	1515	150	1665				
		desgl.	1215	150	1365	3030	3000	330	
3	Stadtgemeinde Heinsberg	Eine Lehrerstelle (Rektorstelle) an der städtischen höheren Knabenschule zu Heinsberg	1710	120	1830				
		Eine Lehrerstelle daselbst	1920		1920				
		desgl.	1500		1500	5250	5200	572	
4	Stadtgemeinde Linnich	Eine Lehrerstelle (Rektorstelle) an der städtischen höheren Knabenschule zu Linnich	1950		1950				
		Eine Lehrerstelle daselbst	1800		1800	3750	3700	407	
5	Stadtgemeinde Montjoie	Eine Lehrerstelle (Rektorstelle) an der städtischen höheren Knabenschule zu Montjoie	2100	180	2280	2280	2200	242	
						Totalsumme	25500	2805	

Hierzu **kein** Oeffentlicher Anzeiger.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 2. Juli 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 498 Das 15. Stück enthält unter Nr. 2310: Börsengesetz. Vom 22. Juni 1896. Das 16. Stück enthält unter Nr. 2311: Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen. Vom 20. Juni 1896. Unter Nr. 2312: Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 26. Juni 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 499 Das 16. Stück enthält unter Nr. 9831: Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 31. Juli 1895, betreffend die Errichtung einer Centralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredites (Gesetz-Samml. S. 310). Vom 8. Juni 1896. Unter Nr. 9832: Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern Vom 8. Juni 1896. Unter Nr. 9833: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1896/97. Vom 8. Juni 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 500 Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1896 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 23. November d. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen, der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen, sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 9. Juni 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 501 Auf Anordnung der Herren Ressortminister werden die bezüglich der Ein- und Durchfuhr gebrauchter Kleider, Leib- und Bettwäsche, sowie des Gepäcks- und Umzugsguts der Reisenden aus Rußland mittelst der Bekanntmachung vom 30. Juli 1892 (A. Bl. S. 327) und vom 28. August 1893 (A. Bl. S. 343) erlassenen Einfuhrverbote und Desinfektionsmaßregeln, soweit erstere nicht schon durch die Bekanntmachung vom 11. März 1893 (A. Bl. S. 135) aufgehoben worden waren, hiermit außer Kraft gesetzt.

Aachen, den 30. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 502 Gemäß §. 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirks-Ausschüssen vom 28. Februar 1884 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirksausschuß für den Regierungsbezirk Aachen während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September dieses Jahres Ferien hält.

Während derselben werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Aachen, den 30. Juni 1896.

Der Vorsitzende.
von Hartmann.

Nr. 503 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 19. d. Mts. den Bürgermeistereisekretär Wilhelm Roth in Doveren auf Widerruf zum

Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Doveren umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des Lehrers Ferdinand Flaam zu Doveren zum stellvertretenden Standesbeamten genannten Bezirks widerrufen.

Aachen, den 25. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 504 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 20. d. Mts. die Verlegung des Sitzes des Standesamtes der Bürgermeisterei Amel von Deidenberg nach Amel genehmigt und gleichzeitig den Volksschullehrer Jakob Pröß zu Amel auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Amel umfassenden Standesamtsbezirks ernannt, sowie die Ernennung des Ackerers Mathias Pauels zu Deidenberg zum stellvertretenden Standesbeamten genannten Bezirks widerrufen.

Aachen, den 26. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Peguilhen.

Nr. 505 Die nachstehende Uebersicht von dem Fonds der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des diesseitigen Bezirks für 1895/96 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Einnahme.

I. Bestand aus 1894/95 . .	—	M.	— Pfg.
II. Einnahmen.			
1. Beiträge			
a) der Kassenmitglieder.	651	„	— „
b) der Gemeinden . .	12 756	„	— „
2. Gehaltsverbesserungsgelder	80	„	— „
3. Kapitalablagen . . .	1000	„	— „
4. Kapitalzinsen. . . .	18 542	„	50 „
5. Staatszuschuß . . .	6 631	„	11 „
Summe der Einnahmen .	39 660	M.	61 Pfg.

Ausgabe.

I. Pensionen.			
a) der Lehrerwittwen .	38 160	M.	61 Pfg.
b) der Waisenfamilien .	500	„	— „
II. Kapitalanlage	1000	„	— „
III. Sonstige Ausgaben . .	—	„	— „
Summe der Ausgaben .	39 660	M.	61 Pfg.

Abschluß.

Einnahme.	39 660	M.	61 Pfg.
Ausgabe	39 660	„	61 „

An Vermögen besitzt die Kasse an:

1. Hypothekarischen Darlehen	213 600	M.	— Pfg.
2. Immobilar-Kaufpreisresten	30 000	„	— „
3. Darlehen an Gemeinden	6 000	„	— „
4. Preußische Staatsbuchschuld zu 4% . .	160 000	M.	— Pfg.
5. Preußische Staatsbuchschuld zu 3½%. .	48 800	„	— „
6. Sparkasseneinlagen . .	2 521	„	02 „
Summe . .	460 921	M.	02 Pfg.

Die Zahl der sämmtlichen im Regierungsbezirke im Rechnungsjahre 1895/96 vorhandenen Lehrerwittwen, welche Pension bezogen haben, beträgt 157, die der Waisenfamilien . . . . 2.

Von den Wittwen sind im Laufe des Rechnungsjahres 1895/96 gestorben, resp. haben sich wieder verheirathet . . . . 5.

Aachen, den 27. Juni 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
J. V.: Walther.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 506 Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste werden im September d. Js. Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des deutschen Reiches, welche in der Zeit **vom 1. Januar 1877 bis 1. August 1879** geboren und nach den §§. 25 und 26 der Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 im Regierungsbezirke Aachen **gestellungspflichtig** sind. Die Zulassung von später Geborenen darf nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erfolgen, wenn es sich um einen kurzen Zeitraum handelt.

Die Meldungen sind **bis zum 1. August d. Js.** bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und sind denselben **im Original** beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß;
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

   Die Unterschrift unter dieser Erklärung ist obrigkeitlich zu beglaubigen und ist dabei gleichzeitig die Fähigkeit des Unterschriebenen zur Leistung der übernommenen Verpflichtung obrigkeitlich zu bescheinigen;
3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen **selbstgeschriebenen Lebenslauf** beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen;

b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten;

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die **erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse** beizufügen und gleichzeitig mit der Meldung auch die **kunstverständigen oder mechanischen Arbeiten, durch welche der Beweis für ihre hervorragende Leistungsfähigkeit erbracht werden soll, an die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission einzureichen.**

Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 27. Juni 1896.

Königliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende.
Sträter,
Regierungsrath.

Bekanntmachung.

Nr. 507 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 3. Juni 1896 ist der am 14. August 1838 zu Bonn geborene und daselbst zuletzt wohnhaft gewesene Kammmacher Heinrich Johann Knitterscheid für abwesend erklärt worden.

Köln, den 25. Juni 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 508 Durch Beschluß des Königlichen Landgerichts, I. Civilkammer, Saarbrücken, vom 25. Juni 1896 ist der Notar Dr. Honecker zu Ottweiler zum einstweiligen Verwahrer der Urkunden des zu Neunkirchen verstorbenen Notars Schreiber ernannt worden.

Saarbrücken, den 25. Juni 1896.

Der Erste Staatsanwalt.

Nr. 509 Personal-Nachrichten.

Ernannt sind: der Postassistent ten Eikelder in Aachen zum Ober-Postassistenten und der Telegraphenassistent Pieper in Aachen zum Ober-Telegraphenassistenten.

Angestellt ist: der Postanwärter Hanschild in Aachen als Postassistent.

Bekanntmachung.

Nr. 510 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für folgende Grundstücke in der Stadtgemeinde **Aachen:**

Flur M Nr. 1298/33, 1632/33, 1633/33; Flur N Nr. 2289/153, 2292/221; Flur L Nr. 2905/286, 2906/286, 1911/286; Flur O Nr. 2241/860, 2242/860, 1396/831, 1397/831, 1398/831, 812/1, 834/1, 831/2, 834/2, 834/3, 1055/814, 1399/813, 831/4, 831/5, 2236/814, 2237/814, 2238/814, 1050/825, 2181/825, 1052/825.

Aachen, den 27. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht VII.

Bekanntmachung.

Nr. 511 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für das Grundstück der Gemeinde **Burtscheid** Flur 1 Nr. 1576/0,5 (Wasser).

Aachen, den 23. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht IX.

Bekanntmachung.

Nr. 512 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs nunmehr auch für folgende Grundstücke erfolgt ist:

a) Gemeinde **Rödingen:**

Flur B 899/491.

b) Gemeinde **Titz:**

Flur H 1362/450, 1372/57, 1370/57, 1356/451, 1367/15, 1355/451, J 908/277, H 1361/450, 1371/57, 1363/450, 1373/57.

Für die eingetragenen Grundstücke treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach der Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 30. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 513 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Frenz** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzellen:
Flur 5 Nr. 39, 40, 41, 42, 63, 64, 65, 82, und Flur 7 Nr. 53, 56.

Düren, den 23. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht Vb.

Bekanntmachung.

Nr. 514 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Lindweiler** erfolgt ist.

Ausgenommen sind folgende Parzellen:
Flur 15 Nr. 72/29; Flur 16 Nr. 43, 203, 284/89; Flur 17 Nr. 15, 26/2, 80; Flur 18 Nr. 62/1, 341/27, 473/107, 109, 313; Flur 19 Nr. 452, 799/627, 800/627, 895/596, 896/596.

Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für die in der Gemeinde **Waldorf** belegene Parzelle: Flur 22 Nr. 732.

Blankenheim, den 22. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 515 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Elsenborn** ist ferner erfolgt für die Parzellen: Flur 26 Nr. 130, 151, 154, 86, 275/128.

Malmedy, den 27. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 27.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 29. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 9. Juli 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 516 Das 17. Stück enthält unter Nr. 9831: Gesetz, betreffend die Aufhebung der im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts bestehenden Vorschriften über die Ankündigung von Geheimmitteln. Vom 8. Juni 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 517 Der Herr Minister des Innern hat dem Verbande der Pferdezuchtvereine in den holsteinischen Marschen erlaubt, die ihm für dieses Jahr (vergl. meine Bekanntmachung vom 27. Februar d. Js., Amtsblatt Stück 10 Seite 46) gestattete öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen, Pferdegeschirren u. s. w. nach einem anderweiten Plane zu veranstalten.

Hiernach gelangen bis zu 100000 Loose à 1 M. zur Verausgabung.

Aachen, den 3. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 518 Die Physikatsstelle des Kreises Montjoie, mit der ein etatsmäßiges Einkommen von 900 Mark verbunden ist, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers frei geworden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Einsendung
1. des Fähigkeitszeugnisses zur Verwaltung einer Physikatsstelle,
2. eines Lebenslaufes,
3. der Approbation und sonstiger Zeugnisse bis zum 25. Juli d. Js. bei mir melden.

Aachen, den 4. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 519 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 26. Mai d. Js. dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde Ludweiler im Kreise Saarbrücken die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau eines evangelischen Pfarrhauses in Ludweiler eine Haussammlung bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis Ende April 1897 durch Abgesandte aus der gedachten Gemeinde abhalten zu lassen, und genehmigt, daß mit der Einsammlung der Beträge folgende Personen beauftragt sind:

1. Philipp Abraham Guillaum, 2. Philipp Peter Blatter, Ackerer, 3. Konrad Reinhard, Krämer, 4. Heinrich Armbrüster, Ackerer, 5. Jakob Schmidt, Lehrer, 6. Jakob Schnell, Lehrer, 7. Adolf Zillessen, Pfarrer, sämmtlich aus Ludweiler, 8. Albert Sardemann, Berufssammler aus Wesel, 9. E. Krauskopf, Berufssammler aus Coblenz, 10. R. Bornefeld, Berufssammler aus Elberfeld, 11. F. Masholt, Berufssammler aus Wesel.

Aachen, den 3. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 520 In Gemäßheit des §. 33 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögens-Verwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und gemäß Artikel 7 der Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände in der Erzdiöcese Köln haben Neuwahlen der Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter in der nächsten Zeit stattzufinden, wobei die dem erwähnten Gesetze beigefügte Wahlordnung maßgebend ist.

Indem ich diese Vorschriften hierdurch in Erinnerung bringe, mache ich zugleich darauf aufmerksam, daß die Vorsitzenden der Kirchenvorstände für die rechtzeitige Vornahme der bezeichneten Neuwahlen nach der bezogenen Vorschrift des Artikel 7 der Geschäftsanweisung verantwortlich sind.

Aachen, den 1. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Peguilhen.

Nr. 521 Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 8. Februar 1892 (Amtsblatt S. 67) bringe ich die nachstehenden, in den Organen der Rheinisch-Westfälischen Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft, Sektion V Aachen, eingetretenen Veränderungen zur Kenntniß:

An Stelle des Herrn Laurenz Bardenheuer zu Eschweiler-Aue ist Herr Phil. Prayon zu Eschweiler als Vertrauensmann und an Stelle des Herrn Heinrich Schmidt zu Eschweiler-Aue Herr Heinrich Grüne ebendaselbst zum Stellvertreter des Vertrauensmannes neu gewählt worden.

Aachen, den 2. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Peguilhen.

Nr. 522 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen gut M.	Pf.	Weizen mittel M.	Pf.	Weizen gering M.	Pf.	Roggen gut M.	Pf.	Roggen mittel M.	Pf.	Roggen gering M.	Pf.	Gerste gut M.	Pf.	Gerste mittel M.	Pf.	Gerste gering M.	Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
*)	16	50	15	50	—	—	14	—	13	25	—	—	18	—	—	—	11	50
Aachen . . .	15	88	15	62	—	—	12	38	12	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	15	25	14	75	—	—	11	80	10	80	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz . .	15	55	15	15	14	15	11	55	10	55	—	—	13	50	—	—	—	—
Eschweiler . .	16	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	16	—	15	50	15	—	14	—	13	75	13	50	13	50	13	—	12	50
Jülich . . .	15	80	15	—	14	50	12	50	11	80	11	—	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	16	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	12	50	—	—	—	—
Durchschnitt	15	78	—	—	—	—	12	75	—	—	—	—	13	17	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh Richt- M.	Pf.	Stroh Krumm- M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Fleisch Rind- im Großhandel M.	Pf.	Rind- von der Keule M.	Pf.	Rind- vom Bauch M.	Pf.	Schweine- M.	Pf.	Kalb- M.	Pf.	Hammel- M.	Pf.	Speck (geräuchert) M.	Pf.	Eßbutter M.	Pf.	Eier Es kosten 60 Stück M.	Pf.	Steinkohlen Es kosten 100 Kg. M.	Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) Es kostet je 1 Kbmtr. M.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm																			
3	50	—	—	4	75	125	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	30	1	99	3	90	—	—	—	—
3	68			4	99																						
3	18	2	54	5	60	105	—	1	40	1	20	1	30	1	20	1	30	1	30	1	75	3	91	—	—	—	—
3	36			5	88																						
3	40	—	—	5	60	120	—	1	32	1	12	1	40	1	30	1	30	1	50	1	80	3	60	—	—	—	—
3	57			5	88																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	1	20	1	40	1	30	—	—	1	40	2	—	4	—	—	—	—	—
5	—	4	—	5	50	120	—	1	40	1	30	1	20	1	40	1	60	1	30	2	—	4	—	—	—	—	—
5	25			5	78																						
3	50	1	50	5	60	—	—	1	70	1	40	1	40	1	30	1	40	1	50	2	50	4	20	—	—	—	—
3	67			5	88																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	30	1	55	1	60	2	20	3	90	—	—	—	—
4	—	3	—	4	50	—	—	1	30	1	20	1	20	1	20	1	50	1	50	1	80	4	—	—	—	—	—
3	76	2	76	5	26	117	50	1	48	1	28	1	39	1	30	1	44	1	43	2	01	3	94	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Juni 1896.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.											
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte.						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
14	—	13	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	40	13	25	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	23	—	40	—	7	—
14	18																		
12	80	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	27	—	45	—	5	46
13	44																		
12	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	44	—	4	50
13	60																		
13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	50	27	—	—	—	6	—
12	75	12	50	12	—	—	—	—	—	—	—	22	—	24	50	35	—	6	—
13	38																		
13	15	12	80	12	50	—	—	—	—	—	—	25	50	29	—	37	50	10	—
13	51																		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	12	25
13	25	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—	4	—
13	06	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	88	27	57	40	30	6	90

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Juni 1896:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen		Roggen		Gersten Graupen		Gersten Grütze		Buchweizengrütze		Hafer-Grütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee Java (mittel) roh		Kaffee Java gelb (in gebrannten Bohnen)		Speisesalz		Schweineschmalz hiesiges		Schwarzbrod	
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	26	—	23	—	28	—	41	—	30	—	50	—	39	—	45	2	68	3	70	—	20	1	40	—	—
—	26	-	24	—	30	—	48	—	34	—	50	—	58	—	45	2	70	3	40	—	20	1	25	—	—
—	26	—	20	—	50	—	50	—	32	—	50	—	60	—	40	2	70	3	20	—	20	1	20	—	—
—	26	—	24		40	—	—	—	—	—	50	—	50	—	52	2	70	3	40	—	20	1	40	—	—
—	28	—	31	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	50	3	40	—	20	1	60	—	—
—	27	—	27	—	41	—	40	—	—	—	60	—	50	—	40	2	70	3	30	—	20	1	60	—	15
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
—	24	—	20	—	30	—	—	—	26	—	40	—	—	—	50	2	60	3	60	—	20	1	30	—	—
—	27	—	25	—	39	—	47	—	33	—	53	—	53	—	48	2	70	3	46	—	21	1	42	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats Juni 1896 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 8. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Sträter.

Nr. 523 Im Hinblick auf die bevorstehenden Herbstmanöver werden nachstehend diejenigen Bestimmungen der Anlage a zur Feldgendarmerie-Ordnung (Min.-Bl. 1890, S. 102 ff.) in Erinnerung gebracht, welche von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern handeln.

§. 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1. In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

Mannschaften.

2. Den von den Truppen kommandirten Begleitmannschaften wird die Befugniß beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Civilpersonen vorläufig festzunehmen, welche
- a) den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille thätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,
- b) sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4. Machen marschirende Truppenbagagen das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

Aachen, den 7. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Sträter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 524 Verzeichniß

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. Juni 1896.

A. Oesterreich.

frei.

B. Ungarn.

Der Komitat: Nyitra (Neutra).

Bekanntmachung.

Nr. 525 Unter Bezugnahme auf §. 4 der allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. Dezember 1871 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der koncessionirte Markscheider Kraeber seinen Wohnsitz von Neunkirchen, Kreis Ottweiler, nach Bardenberg bei Aachen verlegt hat.

Bonn, den 30. Juni 1896.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung.

Nr. 526 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 5. Juni 1896 ist der Metzger Jakob Barth aus Dieblicherberg für abwesend erklärt worden.

Köln, den 29. Juni 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 527 Personal-Nachrichten.

Der Kreisphysikus Dr. med. Wex in Montjoie ist in den Kreis Düren versetzt worden.

Beim Oberbergamt wurde dem Geheimen Bergrath Heusler der Kronen-Orden 2. Klasse Allerhöchst verliehen und der Markscheider Wagner, bisher zu Kohlscheid, zum Oberbergamtsmarkscheider ernannt.

Ernannt: Der Stations-Assistent Eberhard Pullem zu Herbesthal zum Eisenbahn-Güter-Expedienten.

Der Schulamts-Kandidatin Helene Heinen aus Güsten (Kreis Jülich) ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle ertheilt worden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 528 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Brachelen werden zu dem auf

Dienstag den 11. August 1896,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen die Erben und Rechtsnachfolger der zu Brachelen verstorbenen Anna Maria Rick, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Brachelen gelegenen Grundstücken:

Flur B Nr. 2138/1854 und 2142/1855.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer der Parzellen in das Grundbuch eingetragen werden „die Erben und Rechtsnachfolger der Anna Maria Rick, zeitlebens in Brachelen.“

Geilenkirchen, den 1. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht II.

494/107 2c., 515/139, 514/140 2c., 416/141 2c., 504/158 2c., 510/160 .r.; Flur 2 Nr. 127/8 2c., 95/27 2c., 94/29 2c., 98/30 2c., 102/30 2c., 103/32 2c., 106/32, 107/32, 110/32, 122/32 2c., 113/33, 115/33, 153/0,33; Flur 3 Nr. 18/2 2c.; Flur 1 Nr. 519/139, 520/139, 427/47; Flur 2 Nr. 121/0,39.

b) Gemeinde **Kreuzau:**

Flur 1 Nr. 577/0,1 2c., 549/340 2c., 559/343, 554/347, 551/348, 543/251 2c., 553/251 2c., 564/251 2c., 542/252, 567/368, 568/371, 573/371 2c., 576/0,371 2c., 574/382 a, Flur 4 Nr. 492/406 2c., 493/412 2c., 494/412 2c., 496/0,412 2c., 486/413, 487/413, 488/0,413, 489/413.

c) Gemeinde **Roelsdorf:**

Flur 1 Nr. 52/14, 53/14, 57/14 2c., 54/15, 43/16 2c., 45/17, 37/18, 38/0,18, 40/5, 56/5 2c.,

Düren, den 4. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht Vc.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 28.

Druck von J. Sterden in Aachen.

Nr. 529 Bekanntmachung.
Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirke Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks
Porselen	Heinsberg

hat begonnen am **15. Juni 1896** und endigt am **15. Dezember 1896**;

Vettweiß	Düren
Berg-Thuir	"
Udenbreth	Blankenheim
Schoenberg	St. Vith

hat begonnen am **15. Februar 1896** und endigt am **15. August 1896.**

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 530 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Herzogenrath** ist ferner erfolgt für die Parzelle:

Flur 2 Nr. 1737/827 2c.

Aachen, den 30. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 531 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für das Grundstück der Katastergemeinde **Burtscheid:**

Flur 3 Parzelle 284/0,6 Wiese.

Aachen, den 4. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

Bekanntmachung.

Nr. 532 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Herzogenrath** ist ferner erfolgt für die Parzellen Flur 3 Nr. 2362/485, 2363/485 und 540.

Aachen, den 6. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 533 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für die Parzellen Flur 1 Nr. 154, 314/155, Flur 8 Nr. 412 der Gemeinde **Montjoie.**

Montjoie, den 30. Juni 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 534 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs ferner für folgende Grundstücke erfolgt ist:

a) Gemeinde **Lendersdorf-Krauthausen:**

Flur 1 Nr. 431/41 2c., 432/42 2c., 433/42 2c., 495/52 2c., 438/99 2c., 449/101 2c, 456/102,

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 30. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 16. Juli 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 535 Das 17. Stück enthält unter Nr. 2313: Gesetz, enthaltend Aenderungen des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893. Vom 28. Juni 1896. Das 18. Stück enthält unter Nr. 2314: Allerhöchster Erlaß, betreffend Abzeichen auf der Handelsflagge für die als Offiziere des Beurlaubtenstandes 2c. der Marine angehörigen Schiffsführer. Vom 1. Juli 1896. Unter Nr. 2315: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn frachtverkehr beigefügte Liste. Vom 3. Juli 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 536 Das 18. Stück enthält unter Nr. 9835: Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Zuin. Vom 28. Juni 1896. Unter Nr. 9836: Gesetz, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts zu Pellworm. Vom 28. Juni 1896. Unter Nr. 9837: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heinsberg, Malmedy, Sankt Vith, Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Geldern, Adenau, Ahrweiler, Castellaun, Simmern, Sinzig, Bergheim, Lindlar, Opladen, Langenberg, Velbert, Neunkirchen, Völklingen, Baumholder, Lebach, Ottweiler, Rhaunen, Neumagen, Saarburg, Wittlich und Hermeskeil. Vom 30 Juni 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Landespolizeiliche Anordnung.

Nr. 537 Auf Grund der §§. 17 und 20_2, des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ wird zwecks Fernhaltung der Maul- und Klauenseuche für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen verordnet was folgt:

1. Der Transport von Schweinen (einschließlich der Ferkel) darf nicht durch Treiben geschehen, sondern die Thiere müssen gefahren oder getragen werden. Ausnahmen können unter besonderen Umständen vom Landrath gestattet werden.

2. Die Einstellung von Schweinen in fremde Stallungen während des Transports zur Schlachtstätte oder zu dem sonstigen Bestimmungsort ist, abgesehen von zwingenden Nothfällen, verboten.

3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund der §§. 66 und 67 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ bestraft, soweit nicht nach §. 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist.

4. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Aachen, den 14. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 538 Der Apotheker Georg Bosson aus Eupen, bisher in Elberfeld wohnhaft, hat auf Grund der ihm ertheilten Konzession die Dr. Joseph Reuland'sche Apotheke in Blankenheim (Eifel) übernommen und mit dem heutigen Tage angetreten.

Aachen, den 9. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Sträter.

Bekanntmachung.

Nr. 539 Die von dem Königlichen Rentmeister Castenholz zu Düren seiner Zeit mit unserer Genehmigung seinem Kassen-Gehülfen Hermann Roeseling ertheilte Vollmacht, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen, ist in Folge Austritts des Roeseling aus dem Dienstverhältniß erloschen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 10. Juli 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
von Pequilhen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nr. 540 Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzungen:

Spezialkommissar, Regierungs-Rath Leweck zu Düren.

Zusammenlegung der Grundstücke eines Theiles des Gemeindebezirks Berzbuir-Kufferath und zwar

der Fluren 1, 2, 3, 4 ganz und der Fluren 5, 7, 9, 10 theilweise, mit Ausschluß der Holzungen, der Hofräume und der Hausgärten.

Bürgermeisterei Birgel,
Kreis Düren.
Aktenzeichen Littr. B. a. Nr. 42.

Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Rölsdorf mit Ausschluß der Ortslage — Flur 5 — und des in der bereits anhängigen Sache R. a. 17 bearbeiteten Gemarkungstheiles.

Bürgermeisterei Birgel,
Kreis Düren.
Aktenzeichen Littr. R. a. Nr. 18.

Zusammenlegung der Grundstücke des westlich des Rörflusses liegenden Theiles des Gemeindebezirkes Lendersdorf-Krauthausen mit Ausschluß der Hofräume und der Hausgärten.

Bürgermeisterei Birgel,
Kreis Düren.
Aktenzeichen Littr. L. a. Nr. 13.

Zusammenlegung der Grundstücke der Fluren 7, 8, 9 und 10 des Gemeindebezirks Gürzenich, soweit dieselben zwischen der Düren-Eschweiler-Aktienstraße und dem Wege liegen, welcher an der Gürzenicher Burg vorbei zum Mozenborner-Wäldchen führt (im Kataster „Möschgassenweg“ genannt).

Bürgermeisterei Birgel,
Kreis Düren.
Aktenzeichen Littr. G. a. Nr. 13.

Zusammenlegung der Grundstücke der Flur 1 und des Theiles der Flur 2 des Gemeindebezirks Birgel, welcher zwischen dem Birgeler-Wege, der Provinzialstraße, dem Wege vom Gute Mozenborn zur Provinzialstraße und der Gemeindegrenze von Rölsdorf liegt.

Bürgermeisterei Birgel,
Kreis Düren.
Aktenzeichen Littr. B. a. Nr. 43.

Zusammenlegung der Grundstücke des östlichen Theiles des Gemeindebezirks Rölsdorf, welcher westlich der Rör, zwischen der Gemeindebezirksgrenze gegen Lendersdorf einerseits und der Düren-Montjoier Provinzialstraße bezw. dem von dieser, vor dem Dorfe Rölsdorf abzweigenden, nach der Rör führenden Weg andererseits liegt.

Bürgermeisterei Birgel,
Kreis Düren.
Aktenzeichen Littr. R. a. Nr. 17.

Zusammenlegung der Grundstücke des ganzen Gemeindebezirks Soller mit Ausschluß der Ortslage, der Hausgärten und der Holzungen.

Bürgermeisterei Drove,
Kreis Düren.
Aktenzeichen Littr. S. a. Nr. 32.

Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Merode mit Ausschluß der Holzungen, der Hofräume und der Hausgärten.

Bürgermeisterei Echtz,
Kreis Düren.
Aktenzeichen Littr. M. a. Nr. 16.

Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Lürheim mit Ausschluß der Dorflage und der Holzungen.

Bürgermeisterei Keiz,
Kreis Düren.
Aktenzeichen Littr. L. a. Nr. 12

werden mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts, die §§. 11 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, die §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns oder den genannten Spezialkommissaren beziehungsweise deren Stellvertretern innerhalb 4 Wochen spätestens aber in dem am

Montag den 7. September cr.,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem Regierungs-Rath Offenberg an unserer Geschäftsstelle hierselbst — Thalstraße Nr. 51 — anstehenden Termin anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 2. Juli 1896.

Königliche Generalkommission
für die
Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande.
Küster.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 541 Bekanntmachung

über die Einrichtung von Turnkursen in Bonn.

Von dem Herrn Minister der geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist angeordnet worden, daß in Bonn unter Aufsicht des Unterzeichneten Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern eingerichtet werden. Die Kurse werden am 15. Oktober beginnen und ungefähr 21 Wochen dauern. Die Theilnehmer verpflichten sich zur Ablegung der nächsten im Anschluß an den Kursus in Bonn abzuhaltenden Turnlehrer-Prüfung.

Zur Theilnahme werden zugelassen:

a) Bewerber, die bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben;
b) Studirende nach vollendetem vierten Semester.

Mit der Meldung, welche bis zum 1. September an den Unterzeichneten zu richten ist, sind von den Bewerbern vorzulegen:

a) ein Lebenslauf;

b) ein ärztliches Zeugniß darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten;
c) von solchen, die bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, ein Zeugniß über diese Prüfung und ein Zeugniß über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer oder in dessen Ermangelung ein amtliches Führungszeugniß; von noch studirenden der Nachweis, daß sie das 4. Semester zurückgelegt haben.

Solchen dem preußischen Staatsverband angehörenden Theilnehmern am Kursus, welche bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, können in besonderen Fällen aus Centralfonds mäßige Beihülfen gewährt werden, jedoch lediglich für den Unterhalt in Bonn, nicht aber zu den Kosten der Hin- und Rückreise, der Vertretung im Amte, des Unterhaltes der zurückbleibenden Familie pp. Darauf bezügliche begründete Gesuche sind durch Vermittelung des Unterzeichneten bis zum 20. September an den Herrn Minister einzureichen.

Bonn, im Juli 1896.

Das Königliche Universitäts-Kuratorium:
Rottenburg.

Nr. 542 Bergpolizei-Verordnung
vom 1. Juli 1896.
betreffend
Abänderung der „Bergpolizei-Verordnung für den Betrieb der Schlagwettergruben im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Bonn vom 1. August 1887."

Auf Grund der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892, verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den ganzen Umfang seines Verwaltungsbezirks:

Die Bergpolizei-Verordnung für den Betrieb der Schlagwettergruben vom 1. August 1887 wird, wie folgt, abgeändert:

Artikel I.

Der §. 8 erhält folgenden Wortlaut:

§. 8. Die frischen Wetter müssen von Tage auf dem kürzesten Wege bis auf die vorhandenen Bausohlen abwärts so geführt werden, daß jede Bausohle unmittelbar mit frischen Wettern versorgt wird.

Ist es nicht zu vermeiden, daß Wetter, welche bereits zur Wetterversorgung einer tieferen Sohle gedient haben, den Betriebspunkten einer oberen Sohle zuströmen, so müssen dieselben auf letzterer durch unmittelbare Zuführung genügender Mengen frischer Wetter aufgefrischt werden.

In den Bauabtheilungen müssen die einzelnen Wetterströme aufsteigend geführt werden.

Ausnahmen von diesen Regeln unterliegen der Genehmigung des Oberbergamts.

Artikel II.

Der §. 9 erhält als dritten Absatz folgenden Zusatz:

Die zur Bewetterung der ins frische Feld gehenden Aus- und Vorrichtungsarbeiten benutzten Wetterströme dürfen auf dem Wege zur Wettersohle belegte Abbaubetriebe nicht berühren. Ausnahmen von dieser Regel unterliegen der Genehmigung des Oberbergamts.

Artikel III.

Der §. 17 erhält folgenden Wortlaut:

§. 17. Die zur Einleitung des Abbaues (Vorrichtung) dienenden Strecken, insbesondere die Abbaustrecken, sowie der Abbau dürfen in keiner Bauabtheilung ausgeführt werden, welche nur durch eine Grund- oder Theilungsstrecke ausgerichtet ist, bevor für diese Bauabtheilung nicht der Wetterdurchschlag nach einer oberen Sohle erfolgt und ein vorschriftsmäßig beschaffener Wetterstrom hergestellt ist.

Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Oberbergamts.

Artikel IV.

Die gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bonn, den 1. Juli 1896.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung.

Nr. 543 Am 27. Juli wird in Merkstein eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb errichtet. Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden die jetzt von Herzogenrath aus bestellten Orte Wildniß, Worm, Nivelstein, Finkenrath, Hofstadt, Herbach, Ophoven und Plitschard zugetheilt.

Aachen, den 10. Juli 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 544 Die Landbriefträger führen auf ihren Bestellgängen ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihnen unterwegs angenommenen Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete, Sendungen mit Werthangabe, Nachnahmesendungen, Telegramme, Zeitungsgelder, sowie der Geldbeträge für Postwerthzeichen, Stempelzeichen pp. dient.

Will ein Absender die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch zu diesem Zweck vorzulegen.

Bei der Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung

von der geschehenen Eintragung gewährt werden.
Aachen, den 10. Juli 1896.
Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Zur Linde.

Nr. 545 Polizei-Verordnung
betreffend die Beleuchtung der Treppen und Flure bewohnter Grundstücke.

Auf Grund der §§. 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§. 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtbezirk Aachen Nachstehendes verordnet.

§. 1. Jedes bewohnte Grundstück, dessen Eingänge nicht dauernd geschlossen gehalten werden, oder dessen geschlossene Eingänge durch mechanische Zugvorrichtung von innen geöffnet werden können, ist in seinen für die gemeinschaftliche Benutzung bestimmten Räumen-Eingängen, Fluren, Treppen u. s. w. — während der Zeit, in welcher eine genügende Erleuchtung durch Tageslicht nicht stattfindet, spätestens mit dem Beginne der Straßenbeleuchtung, mit ausreichender und feuersicherer Beleuchtung zu versehen.

Die Beleuchtung hat ohne Rücksicht auf die Jahreszeit so lange zu geschehen, als der regelmäßige Verkehr in dem Hause stattfindet und sich nicht nur auf die Haupteingänge und, wenn zu dem Grundstücke bewohnte Hofgebäude gehören, auf den Zugang zu den Hofgebäuden, sondern auch auf die sämmtlichen Treppen und Flure des Vorder- und Hinterhauses bis in die obersten bewohnten Räume zu erstrecken.

§. 2. Die ausreichende Beleuchtung der Eingänge, Einfahrten, Flure, Corridore und Treppen muß in gleicher Weise (§. 1.) stattfinden in den Fabriken, gewerblichen Anlagen, Arbeitsstätten und sonstigen der gemeinschaftlichen Benutzung dienenden Räumlichkeiten, sowie in den Bedürfnißanstalten derselben, auch wenn die Eingänge zu den Grundstücken geschlossen gehalten werden.

§. 3. Die Verpflichtung zur Bewirkung der Beleuchtung liegt den Grundstückseigenthümern bezw. deren Stellvertretern und zwar auch dann ob, wenn etwa zwischen ihnen und ihren Miethern vertragsmäßige Abmachungen über die Ausführung der Beleuchtung erfolgt sind.

Falls das Grundstück jedoch nur an einen Miether vermiethet ist, so ist dieser zur Bewirkung der Beleuchtung verpflichtet.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§. 5. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1896 in Kraft.
Aachen, den 15. Juli 1896.
Der Königliche Polizeipräsident.
Graf Matuschka.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß der Anschlag derselben an den Eingängen des Polizei-Direktions-Gebäudes, des Rathhauses und des städtischen Verwaltungsgebäudes in der Großkölnstraße am heutigen Tage erfolgt ist.
Aachen, den 15. Juli 1896.
Der Königliche Polizeipräsident.
Graf Matuschka.

Bekanntmachung.

Nr. 546 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 8. Juli 1896 ist über die Abwesenheit des Commis Josef Wahl aus Düsseldorf ein Zeugenverhör verordnet worden.
Köln, den 11. Juli 1896.
Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 547 Personal-Nachrichten.

Ernannt: Der Eisenbahn-Stations-Assistent Eberhard Pullem zu Herbesthal zum Eisenbahn-Güter-Expedienten. Versetzt: Der Eisenbahn-Güter-Expedient Josef Straffer von Herbesthal nach Aachen.

Der kommissarische Bürgermeister Franz Wilhelm Richter ist definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Nothberg im Kreise Düren ernannt worden.

Definitiv angestellt ist die seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Zentz bei der katholischen Volksschule zu Scheven, Kreis Schleiden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 548 Im Flurbuche der Gemeinde Herzogenrath sind eingetragen:

1. als Eigenthümerin des Grundstücks Herzogenrath Flur 3 Nr. 1488/323 die verstorbene Maria Helena Offermanns, aus Pesch;
2. als Eigenthümer des Grundstücks Herzogenrath Flur 3 Nr. 1891/463 der verstorbene Wilhelm Josef Lürken, aus Pesch.

Die Erben dieser Personen werden zur Geltendmachung etwaiger Eigenthumsansprüche
auf den 16. September 1896,
Vormittags 11 Uhr,
vor das unterzeichnete Gericht vorgeladen.

Wird kein Anspruch angemeldet, so wird die Civilgemeinde Herzogenrath als Eigenthümerin der Grundstücke eingetragen werden.
Aachen, den 4. Juli 1896.
Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 549 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Brachelen werden zu dem auf

Dienstag den 11. August 1896,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen die Erben und Rechtsnachfolger der zu Brachelen verstorbenen Anna Maria Rick, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Brachelen gelegenen Grundstücken:

Flur B Nr. 2138/1854 und 2142/1855.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer der Parzellen in das Grundbuch eingetragen werden „die Erben und Rechtsnachfolger der Anna Maria Rick, zeitlebens in Brachelen."

Geilenkirchen, den 1. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 550 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für folgende Grundstücke in der Stadtgemeinde **Aachen:**

Flur L Nr. 2894/273, 2895/273, 2896/273, 2897/274, 2898/274, 662/274, 660/274, 2901/274, 2902/274, 2710/282, 2889/282, 2890/282, 2891/282, 2907/293, 2908/293;

Flur M Nr. 998/197, 1000/197, 999/197, 1930/198, 1931/198, 1002/198, 1001/198, 1003/198, 1004/198, 734/122, 802/123, 803/122, 997/123, 1005/198, 996/123, 1531/121, 1344/0,122, 1345/0,122, 1395/378, 1396/380, 1441/377 1407/379;

Flur O Nr. 2261/910, 2260/910, 2262/910.

Aachen, den 13. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht VII.

Bekanntmachung.

Nr. 551 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Herzogenrath** ist ferner erfolgt für die Parzellen Flur 3 Nr. 541/2 und 558/1.

Aachen, den 13. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 552 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Derichsweiler** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzellen:

Flur 1 Nr. 151/61; Flur 2 Nr. 32, 69, 77, 337/284, 322; Flur 3 Nr. 189, 497/297, 366, 380, Flur 6 Nr. 397/58, 146; Flur 7 Nr. 41, 42, 43, 194; Flur 10 Nr. 41; Flur 11 Nr. 93.

Düren, den 9. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht Vb.

Bekanntmachung.

Nr. 553 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für die Parzelle der Gemeinde **Beeck:**

Flur 2 Nr. 52.

Wegberg, den 7. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 29.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 23. Juli 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 554 Das 19. Stück enthält unter Nr. 2316: Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere. Vom 5. Juli 1896. Unter Nr. 2317: Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 53), betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika und des Gesetzes vom 9. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 258), betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun. Vom 7. Juli 1896. Unter Nr. 2318: Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 14. Juli 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 555 Das 19. Stück enthält unter Nr. 9838: Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 25. Juni 1896. Unter Nr. 9839: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Blankenheim, Düren, Hennef, Siegburg, Adenau, Ahrweiler, Coblenz, Kirchberg, Grevenbroich, Neuß, Saarlouis, Hillesheim, Neuerburg, Prüm, Saarburg, Trier und Warweiler. Vom 9. Juli 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 556 Wir bestimmen hiermit in Ergänzung des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jäger-Corps vom 1. Oktober 1893 Folgendes:

Der §. 16 Absatz 1 a. a. O. erhält folgenden Zusatz:

„Die Oberjäger der Klasse A, die durch Dienst bei der Fahne neben dem Forstversorgungsanspruch auch den Civilversorgungsschein sich erwerben wollen, oder aus sonstigen Gründen über den Zeitpunkt der Erlangung des Forstversorgungsscheins hinaus im aktiven Militärdienst verbleiben, können, wenn besondere Umstände dafür sprechen, in einem späteren, als dem 8. oder 9. Dienstjahre — und zwar im 10. bis zum 12. Dienstjahre — zur Förderung ihrer forstlichen Ausbildung unter Belassung der Militärgebührnisse auf 6 Monate behufs Verwendung im Forstschutzdienste beurlaubt werden".

Berlin, den 21. Mai 1896.

Der Kriegsminister.	Der Minister
Im Auftrage:	für Landwirthschaft, Domänen
von Viebahn.	und Forsten.
	Im Auftrage: Waechter.

Bekanntmachung.

Nr. 557 Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 13. Mai d. Js. (§. 293 der Protokolle) beschlossen, die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, veröffentlicht im Reichs- und Staatsanzeiger vom 12. Dezember 1891 (Nr. 293 1. Beilage), abzuändern.

Unter Hinweis auf §. 367 Ziffer 5 des Reichs-Strafgesetzbuches erlasse ich die folgenden Vorschriften zur Nachachtung; die Aenderungen sind durch fetten Schriftdruck kenntlich gemacht:

Vorschriften,
betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

§. 1. Die in dem beiliegenden Verzeichniß aufgeführten Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes — in letztern Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Thierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§. 2. Die Bestimmungen im §. 1 finden nicht Anwendung auf solche Zubereitungen, welche nach dem auf Grund des §. 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177) erlassenen Kaiserlichen Verordnungen außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. §. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 — Reichs-Gesetzbl. S. 9 — **und Artikel 1 der Kaiserlichen**

Verordnung vom 25. November 1895 — Reichs-Gesetzbl. S. 455).

§. 3. **Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Drogen oder Präparate der im §. 1 bezeichneten Art enthalten, ist unbeschadet der Bestimmungen in §§. 4 und 5 ohne jedesmal erneuerte ärztliche oder zahnärztliche Anweisung nur gestattet,**

1. **insoweit die Wiederholung in der ursprünglichen Anweisung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkte sie stattfinden darf, oder**
2. **wenn die Einzelgabe aus der Anweisung ersichtlich ist und deren Gehalt an den bezeichneten Drogen und Präparaten die Gewichtsmenge, welche in dem beiliegenden Verzeichniß für die betreffenden Mittel angegeben ist, nicht übersteigt.**

§. 4. **Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Chloralhydrat, Chloralformamid, Morphin, Cocain oder deren Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal, Trional oder Urethan enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.**

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Morphin oder dessen Salzen zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweisung gestattet, wenn diese Mittel nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind und der Gesammtgehalt der Arznei an Morphin oder dessen Salzen 0,03 g nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

§. 5. **Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen der §§. 3 und 4 Absatz 2 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzte oder Zahnarzte durch einen auf der Anweisung beigesetzten Vermerk untersagt worden ist.**

§. 6. Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf **Anweisungen der Thierärzte** zum Gebrauch in der Thierheilkunde ist den Beschränkungen der §§. 3 bis 5 nicht unterworfen.

§. 7. Homöopathische Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Decimalpotenz hinausgehen, unterliegen den Vorschriften der §§. 1 bis 5 nicht.

Die Abgabe der im §. 1 bezeichneten Arzneimittel hat auch auf Anweisungen der vor dem Geltungsbeginn der Gewerbeordnung approbirten Zahnärzte und der Wundärzte zu erfolgen und finden auf solche Anweisungen die Bestimmungen der §§. 1 bis 5 ebenfalls Anwendung.

§. 8. Die Vorschriften über den **Handel** mit **Giften** werden durch die **Bestimmungen** der §§. 1 bis 7 nicht berührt.

§. 9. Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dürfen nur in runden Gläsern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüssigen Arzneien dagegen nur in sechseckigen Gläsern, an welchen drei neben einander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen versehen sind, mit Zetteln von rother Grundfarbe abgegeben werden.

Flüssige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, sind in gelbbraun gefärbten Gläsern abzugeben.

§. 10. Die Standgefäße sind, sofern sie nicht stark wirkende Mittel enthalten, mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde, — sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutsche Reich aufgeführt sind, mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde, — sofern sie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt sind, mit rother Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Standgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelst Radir- oder Aetzverfahrens hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

§. 11. **Den Arzneien zum inneren Gebrauch im Sinne dieser Vorschriften werden solche Arzneien gleichgestellt, welche zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen.**

§. 12. Alle diesen Vorschriften entgegenstehenden älteren **Bestimmungen**, insbesondere **die Verfügung vom 4. Dezember 1891 — Min. Bl. f. d. inn. Verw. S. 217 — werden aufgehoben.**

§. 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten **am 1. Oktober 1896 in Kraft.**

Berlin, 22. Juni 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: von Bartsch.

Verzeichniß.

Acetanilidum	Antifebrin	0,5	g
Acetum Digitalis	Fingerhutessig	2,0	g
Acidum carbolicum	Karbolsäure	0,1	g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Acidum hydrocyanicum et ejus salia	Cyanwasserstoffsäure (Blausäure und deren Salze	0,001	g
Acidum osmicum et ejus salia	Osmiumsäure und deren Salze	0,001	g
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia	Akonitin, die Abkömmlinge des Akonitins und deren Salze	0,001	g
Aether bromatus	Aethylbromid	0,5	g
Aethyleni praeparata	die Aethylenpräparate	0,5	g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;

Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden	0,5	g
Agaricinum	Agaricin	0,1	g
Amylenum hydratum	Amylenhydrat	4,0	g
Amylium nitrosum	Amylnitrit	0,005	g
Antipyrinum	Antipyrin	1,0	g
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und dessen Salze	0,02	g
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwasser	2,0	g
Aqua Lauro-cerasi	Kirschlorbeerwasser	2,0	g
Argentum nitricum	Silbernitrat	0,03	g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Arsenium et ejus praeparata	Arsen und dessen Präparate	0,005	g
(Liguor Kalii arsenicosi	Fowler'sche Lösung	**0,5**	**g)**
Atropinum et ejus salia	Atropin und dessen Salze	0,001	g
Auro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid	0,05	g
Bromoformium	Bromoform	**0,3**	g
Brucinum et ejus salia	Brucin und dessen Salze	0,01	g
Butyl-chloralum hydratum	Butylchloralhydrat	1,0	g
Cannabinonum	Cannabinon	0,1	g
Cannabinum tanicum	Gerbsaures Cannabin	0,1	g
Cantharides	Spanische Fliegen	0,05	g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Cantharidinum	Kantharidin	0,001	g
Chloralum formamidatum	Chloralformamid	4,0	g
Chloralum hydratum	Chloralhydrat	3,0	g
Chloroformium	Chloroform	0,5	g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Mischungen mit Oel oder Weingeist, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Chloroform in 100 Gewichtstheilen Mischung enthalten;

Cocaïnum et ejus salia	Cocain und dessen Salze	0,05	g
Codeïnum et ejus salia omniaque alia alcaloïdea Opii hoc loco non nominata eorumque salia	Kodein und dessen Salze und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebst deren Salzen	0,1	g
Coffeïnum et ejus salia	Koffein und dessen Salze	0,5	g

ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Koffein enthalten;

Colchicinum	Kolchicin	0,001	g
Coniinum et ejus salia	Koniin und dessen Salze	0,001	g
Cuprum salicylicum	Kupfersalicylat	0,1	g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Cuprum sulfocarbolicum	Kupfersulfophenolat	0,1	g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Cuprum sulfuricum	Kupfersulfat	1,0	g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Curare et ejus praeparata	Curare und dessen Präparate	0,001	g
Daturinum	Daturin	0,001	g

Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia	Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze	0,001	g
Emetinum et ejus salia	Emetin und dessen Salze	0,005	g
Extractum Aconiti	Akonitextrakt	0,02	g
„ Belladonnae	Belladonnaextrakt	0,05	g
ausgenommen in Pflastern und Salben;			
Extractum Calabar Seminis	Calabarsamenextrakt	0,02	g
„ Cannabis Indicae	Indischhanfextrakt	0,1	g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch;			
Extractum Colocynthidis	Koloquinthenextrakt	0,05	g
„ „ compositum	Zusammengesetztes Koloquinthenextrakt	0,1	g
„ Conii	Schierlingextrakt	0,2	g
ausgenommen in Salben;			
Extractum Digitalis	Fingerhutextrakt	0,2	g
ausgenommen in Salben;			
Extractum Hydrastis	Hydrastisextrakt	0,5	g
„ Hydrastis fluidum	Hydrastis-Fluidextrakt	1,5	g
„ Hyoscyami	Bilsenkrautextrakt	0,2	g
ausgenommen in Salben;			
Extractum Ipecacuanhae	Brechwurzelextrakt	0,3	g
„ Lactucae virosae	Giftlattichextrakt	0,5	g
„ Opii	Opiumextrakt	0,15	g
ausgenommen in Salben;			
Extractum Pulsatillae	Küchenschellenextrakt	0,2	g
„ Sabinae	Sadebaumextrakt	0,2	g
ausgenommen in Salben;			
Extractum Scillae	Meerzwiebelextrakt	0,2	g
„ Secalis cornuti	Mutterkornextrakt	0,2	g
„ „ „ fluidum	Mutterkorn-Fluidextrakt	1,0	g
„ Stramonii	Stechapfelextrakt	0,1	g
„ Strychni	Brechnußextrakt	0,05	g
Folia Belladonnae	Belladonnablätter	0,2	g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;			
Folia Digitalis	Fingerhutblätter	0,2	g
„ Stramonii	Stechapfelblätter	0,2	g
ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;			
Fructus Colocynthidis	Koloquinthen	0,5	g
„ „ praeparati	Präparirte Koloquinthen	0,5	g
„ Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe	3,0	g
Gutti	Gummigutt	0,5	g
Herba Conii	Schierling	0,5	g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;			
Herba Hyoscyami	Bilsenkraut	0,5	g
ausgenommen in Pflastern und Salben und als Zusatz zu erweichenden Kräutern;			
Homatropinum et ejus salia	Homatropin und dessen Salze	0,001	g
Hydrargyri praeparata postea non nominata	Alle Quecksilberpräparate, welche hierunter nicht besonders aufgeführt sind	0,1	g
ausgenommen als graue Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtstheilen Quecksilber in 100 Gewichtstheilen Salbe, sowie Quecksilberpflaster;			
Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid	0,02	g
„ bijodatum	Quecksilberjodid	0,02	g

Hydrargyrum chloratum	Quecksilberchlorür	1,0	g
" cyanatum	Quecksilbercyanid	0,02	g
" jodatum	Quecksilberjodür	0,05	g
" nitricum (oxydulatum)	Quecksilber-(oxydulnitrat)	0,02	g
" oxydatum	" oxyd	0,02	g
ausgenommen als rothe Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Quecksilberoxid in 100 Gewichtstheilen Salbe;			
Hydrargyrum praecipitatum album	Weißer Quecksilberpräcipitat	0,5	g
ausgenommen als weiße Quecksilbersalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtstheilen Präcipitat in 100 Gewichtstheilen Salbe;			
Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscin (Duboisin) und dessen Salze	0,0005	g
Hyosciaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscyamin (Duboisin) und dessen Salze	0,0005	g
Jodum	Jod	0,02	g
Kalium dichromicum	Kaliumdichromat	0,01	g
Kreosotum	Kreosot	0,2	g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Lösungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtstheile Kreosot in 100 Gewichtstheilen Lösung enthalten;			
Lactucarium	Giftlattichsaft	0,3	g
Liquor Kalii arsenicosi	Fowler'sche Lösung	0,5	g
Morphinum et ejus salia	Morphin und dessen Salze	0,03	g
Natrium salicylicum	Natriumsalicylat	2,0	g
Nicotinum et ejus salia	Nikotin und dessen Salze	0,001	g
ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Thieren;			
Nitroglycerinum	Nitroglycerin	0,001	g
Oleum Amygdalarum aetherum	Aetherisches Bittermandelöl	0,2	g
sofern es nicht von Cyanverbindungen befreit ist;			
Oleum Crotonis	Krotonöl	0,05	g
" Sabinae	Sadebaumöl	0,1	g
Opium	Opium	0,15	g
ausgenommen in Pflastern und Salben;			
Paraldehydum	Paraldehyd	5,0	g
Phenacetinum	Phenacetin	1,0	g
Phosphorus	Phosphor	0,001	g
Physostigminum et ejus salia	Physostigmin und dessen Salze	0,001	g
Picrotoxinum	Pikrotoxin	0,001	g
Pilocarpinum et ejus salia	Pilokarpin und dessen Salze	0,02	g
Plumbum jodatum	Jodblei	0,2	g
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	Dover'sches Pulver	1,5	g
Radix "	Brechwurzel	1,0	g
Resina Jalapae	Jalapenharz	0,3	g
ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;			
Resina Scammoniae	Skammoniaharz	0,3	g
Rhizoma Veratri	Weiße Nieswurzel	0,3	g
ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Thiere;			
Santoninum	Santonin	0,1	g
ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;			
Scopolaminum hydrobromicum	Skopolaminhydrobromid	0,0005	g
Secale cornutum	Mutterkorn	1,0	g
Semen Colchici	Zeitlosensamen	0,3	g
" Strychni	Brechnuß	0,1	g
Strychninum et ejus salia	Strychnin und dessen Salze	0,01	g

Sulfonalum	Sulfonal	2,0 g
Sulfur jodatum	Jodschwefel	0,1 g
Summitates Sabinae	Sadebaumspitzen	1,0 g
Tartarus stibiatus	Brechweinstein	0,2 g
Thallinum et ejus salia	Thallin und dessen Salze	0,5 g
Theobrominum natriosalicylicum	**Diuretin**	**1,0 g**
Tinctura Aconiti	Akonittinktur	0,5 g
„ Belladonnae	Belladonnatinktur	1,0 g
„ Cannabis Indicae	Indischhanftinktur	2,0 g
„ Cantharidum	Spanischfliegentinktur	0,5 g
„ Colchici	Zeitlosentinktur	2,0 g
„ Colocynthidis	Koloquinthentinktur	1,0 g
„ Digitalis	Fingerhuttinktur	1,5 g
„ „ aetherea	Aetherische Fingerhuttinktur	1,0 g
„ Gelsemii	Gelsemiumtinktur	1,0 g
„ Ipecacuanhae	Brechwurzeltinktur	1,0 g
„ Jalapae resinae	Jalapentinktur	3,0 g
„ Jodi	Jodtinktur	0,2 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Tinctura Lobeliae	Lobelientinktur	1,0 g
„ Opii crocata	Safranhaltige Opiumtinktur	1,5 g

ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als 10 Gewichtstheile safranhaltige Opiumtinktur enthalten;

Tinctura Opii simplex	Einfache Opiumtinktur	1,5 g

ausgenommen in Lösungen, die in 100 Gewichtstheilen nicht mehr als 10 Gewichtstheile einfache Opiumtinktur enthalten;

Tinctura Scillae	Meerzwiebeltinktur	2,0 g
„ „ kalina	Kalihaltige Meerzwiebeltinktur	2,0 g
„ Secalis cornuti	Mutterkorntinktur	1,5 g
„ Stramonii	Stechapfeltinktur	1,0 g
„ Strophanthi	Strophanthustinktur	0,5 g
„ Strychni	Brechnußtinktur	1,0 g
„ „ aetherea	Aetherische Brechnußtinktur	0,5 g
„ Veratri	Nieswurzeltinktur	3,0 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Trionalum	**Trional**	**1,0 g**
Tubera Aconiti	Akonitknollen	0,1 g
„ Jalapae	Jalapenknollen	1,0 g

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorschrift des Arzneibuchs für das Deutsche Reich angefertigt sind;

Urethanum	Urethan	3,0 g
Veratrinum et ejus salia	Veratrin und dessen Salze	0,005 g
Vinum Colchici	Zeitlosenwein	2,0 g
„ Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein	5,0 g
„ stibiatum	Brechwein	2,0 g
Zincum aceticum	Zinkacetat	1,2 g
„ chloratum	Zinkchlorid	0,002 g
„ laticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinklaktat und alle übrigen hier nicht besonders aufgeführten, in Wasser löslichen Zinksalze	0,05 g
Zincum sulfocarbolicum	Zinksulfophenolat	0,05 g
„ sulfuricum	Zinksulfat	1,0 g

ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Wasser löslichen Zinksalze zum äußeren Gebrauch.

Nr. 558 Aufforderung

zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jakob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie, jetzt Fachabtheilungen III, IV und V der Königlichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. Oktober dieses Jahres ab drei Stipendien im Betrage von je 600 M. zu vergeben.

Nachdem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen p. Angelegenheiten übergangen ist, von dem Minister der geistlichen p. Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welche mit dem Zeugniß der Reife einer neunstufigen höheren Lehranstalt versehen sind und zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. Js. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Wohnsitze nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtsschein;
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Berufes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitzt;
3. ein Zeugniß der Reife von einer neunstufigen höheren Lehranstalt;
4. die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse;
5. ein Führungsattest;
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers;
7. die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchem hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde;
8. falls der Bewerber bereits Studirender der III. IV. oder V. Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Zeugniß über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 7. Juli 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
de la Croix.

Vorstehende Aufforderung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß qualificirte Aspiranten, welche sich um das gedachte Stipendium bewerben wollen, ihre bezüglichen Gesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke bis zum 15. August d. Js. an uns einzureichen haben.

Aachen, den 15. Juli 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Weckbecker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 559 Die gemäß §. 137 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 jährlich abzuhaltende Hauskollekte zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß dieselbe durch die zu diesem Zwecke von den Presbyterien zu wählenden Mitglieder im Laufe des Monats August d. Js. abzuhalten ist und die aufkommenden Erträge an die Königlichen Kreiskassen abzuliefern sind. Die letzteren werden hiermit beauftragt, die eingehenden Erträge in Empfang zu nehmen und unter Beachtung der in der Rundverfügung vom 26. Januar 1878 — I, 1784 2. Ang. gegebenen Vorschriften an die Königliche Regierungs-Hauptkasse hierselbst abzuliefern.

Aachen, den 14. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 560 Höherem Auftrage zufolge bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Hauptdirektoriums des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf

Montag den 2. November 1896
festgesetzt ist.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Ober-Roßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42.

Aachen, den 18. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Sträter.

Nr. 561 Unter Hinweis auf die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 22. Januar 1879 (A. Bl. S. 26 Nr. 54) und vom 13. Februar 1885 (A. Bl. S. 49 Nr. 126) werden in der Anlage die neu aufgestellten Statuten der Schweizerischen Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Winterthur und die Genehmigungsurkunde hierzu hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Beil.

Aachen, den 18. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Sträter.

Nr. 562 Auf Grund des §. 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (Gesetz-Sammlung von 1887 Seite 301) wird hiermit auf Antrag der Rheinischen Provinzialverwaltung nach Anhörung der betheiligten Kreisausschüsse die nach den §§. 2 und 4 des gedachten Gesetzes zulässige Höhe des Ladungsgewichts bezüglich der nachfolgenden Straßenstrecken:

1. Erkelenz—Kaldenkirchen von Station 13,776 bis Station 20,821,
2. Gladbach—Roermond von Station 15,705 bis Station 27,625,
3. Waldniel—Lüttelforst von Station 2,833 bis Station 3,534,
4. Wassenberg—Niederkrüchten von Station 5,700 bis Station 12,135 herabgesetzt und zwar für vierräderige Fuhrwerke, zweiräderige Fuhrwerke und solche Kippwagen, bei denen das Hauptgewicht der Ladung auf zwei Rädern ruht,
   a) bei einer Felgenbreite von 15 Centimeter und darüber in den Monaten Oktober bis einschließlich April, während der weiteren Dauer von fünf Jahren vom 1. Oktober 1896 ab, um ein Drittel,
   b) bei einer Felgenbreite von 10 bis 15 Centimeter in denselben Monaten während derselben Dauer um ein Fünftel.

Hiernach beträgt auf den bezeichneten Straßenstrecken das höchste zulässige Ladungsgewicht in den bezeichneten Monaten während der gedachten fünfjährigen Periode:

1. für vierräderige Fuhrwerke mit einer Felgenbreite von 10 bis 15 Centimeter 4000 Kilogramm und für solche mit einer Felgenbreite von 15 Centimeter und darüber 5000 Kilogramm,
2. für zweiräderige Fuhrwerke und für solche Kippwagen, bei denen das Hauptgewicht der Ladung auf zwei Rädern ruht, mit einer Felgenbreite von 10 bis 15 Centimeter 2000 Kilogramm und für solche mit einer Felgenbreite von 15 Centimeter und darüber 5000 Kilogramm.

Für Fuhrwerke von geringerer Felgenbreite als 10 Centimeter tritt hinsichtlich des gesetzlich zulässigen Ladungsgewichts eine Aenderung nicht ein.

Aachen, den 18. Juli 1896.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende:
von Hartmann.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nr. 563 Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzungen:

Spezialkommissar, Regierungs-Rath Leweck zu Düren.

Zusammenlegung der Grundstücke eines Theiles des Gemeindebezirks Berzbuir-Kufferath und zwar der Fluren 1, 2, 3, 4 ganz und der Fluren 5, 7, 9, 10 theilweise, mit Ausschluß der Holzungen, der Hofräume und der Hausgärten.

Bürgermeisterei Birgel,
Kreis Düren.
Aktenzeichen Littr. B. a. Nr. 42.

Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Rölsdorf mit Ausschluß der Ortslage — Flur 5 — und des in der bereits anhängigen Sache R. a. 17 bearbeiteten Gemarkungstheiles.

Bürgermeisterei Birgel,
Kreis Düren.
Aktenzeichen Littr. R. a. Nr. 18.

Zusammenlegung der Grundstücke des westlich des Rörflusses liegenden Theiles des Gemeindebezirkes Lendersdorf-Krauthausen mit Ausschluß der Hofräume und der Hausgärten.

Bürgermeisterei Birgel,
Kreis Düren.
Aktenzeichen Littr. L. a. Nr. 13.

Zusammenlegung der Grundstücke der Fluren 7, 8, 9 und 10 des Gemeindebezirks Gürzenich, soweit dieselben zwischen der Düren-Eschweiler-Aktienstraße und dem Wege liegen, welcher an der Gürzenicher Burg vorbei zum Mozenborner-Wäldchen führt (im Kataster „Möschgassenweg“ genannt).

Bürgermeisterei Birgel,
Kreis Düren.
Aktenzeichen Littr. G. a. Nr. 13.

Zusammenlegung der Grundstücke der Flur 1 und des Theiles der Flur 2 des Gemeindebezirks Birgel, welcher zwischen dem Birgeler-Wege, der

Provinzialstraße, dem Wege vom Gute Mozenborn zur Provinzialstraße und der Gemeindegrenze von Rölsdorf liegt.

Bürgermeisterei Birgel,
Kreis Düren.

Aktenzeichen Litt. B. a. Nr. 43.

Zusammenlegung der Grundstücke des östlichen Theiles des Gemeindebezirks Rölsdorf, welcher westlich der Rör, zwischen der Gemeindebezirksgrenze gegen Lendersdorf einerseits und der Düren-Montjoier Provinzialstraße bezw. dem von dieser, vor dem Dorfe Rölsdorf abzweigenden, nach der Rör führenden Weg andererseits liegt.

Bürgermeisterei Birgel,
Kreis Düren.

Aktenzeichen Litt. R. a. Nr. 17.

Zusammenlegung der Grundstücke des ganzen Gemeindebezirks Soller mit Ausschluß der Ortslage, der Hausgärten und der Holzungen.

Bürgermeisterei Drove,
Kreis Düren.

Aktenzeichen Litt. S. a. Nr. 32.

Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Merode mit Ausschluß der Holzungen, der Hofräume und der Hausgärten.

Bürgermeisterei Echtz,
Kreis Düren.

Aktenzeichen Litt. M. a. Nr. 16.

Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Lürheim mit Ausschluß der Dorflage und der Holzungen.

Bürgermeisterei Kelz,
Kreis Düren.

Aktenzeichen Litt. L. a. Nr. 12

werden mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts, die §§. 11 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, die §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns oder den genannten Spezialkommissaren beziehungsweise deren Stellvertretern innerhalb 4 Wochen spätestens aber in dem am

Montag den 7. September cr., Vormittags 11 Uhr,

vor dem Regierungs-Rath Offenberg an unserer Geschäftsstelle hierselbst — Thalstraße Nr. 51 — anstehenden Termin anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 2. Juli 1896.

Königliche Generalkommission
für die
Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande.
Küster.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 564 In Gemäßheit des §. 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges.-S. S. 152) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der in Preußen belegenen Bahnstrecke der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft aus dem Betriebsjahre 1895 auf 69247 M. 81 Pfg festgestellt worden ist.

Köln, den 18. Juli 1896.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.
Höter.

Nr. 565 Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich dadurch ausgesetzt, daß die Isolatoren mittels Steinwürfe zertrümmert werden. Es wird daher auf folgende Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche hingewiesen:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§. 318a. Die Vorschriften in den §§. 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus der Postkasse werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlichen Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können, desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Ortsbehörden, sowie die mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Wege und Straßen beauftragten Beamten werden ergebenst ersucht, zur Steuerung der Beschädigung der Telegraphenanlagen soviel wie möglich mitzuwirken und die Schuldigen bei der nächsten Postanstalt oder bei der hiesigen Ober-Postdirektion zur Anzeige zu bringen, damit deren Bestrafung veranlaßt werden kann.

Aachen, den 15. Juli 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor:
Zur Linde.

Nr. 566 Personal-Nachrichten.

Der Landmesser Otto Schäfer z. Zt. in St. Vith ist zum Katasterlandmesser bei der hiesigen Königlichen Regierung berufen worden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 567 Im Flurbuche der Gemeinde Herzogenrath sind eingetragen:

1. als Eigenthümerin des Grundstücks Herzogenrath Flur 3 Nr. 1488/323 die verstorbene Maria Helena Offermanns, aus Pesch;
2. als Eigenthümer des Grundstücks Herzogenrath Flur 3 Nr. 1891/463 der verstorbene Wilhelm Josef Lürken, aus Pesch.

Die Erben dieser Personen werden zur Geltendmachung etwaiger Eigenthumsansprüche auf den 16. September 1896, Vormittags 11 Uhr, vor das unterzeichnete Gericht vorgeladen.

Wird kein Anspruch angemeldet, so wird die Civilgemeinde Herzogenrath als Eigenthümerin der Grundstücke eingetragen werden.

Aachen, den 4. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 568 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die Parzellen:

1. Flur 4 Nr. 1622/387, 1623/387, Flur 5 Nr. 49, 138, 941/239, 942/239, 920/503, 739/560, Flur 6 Nr. 64, 977/151 der Gemeinde **Havert;**
2. Flur 3 Nr. 145/31, 146/31 der Gemeinde **Birgelen.**

Heinsberg, den 15. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht IV.

Bekanntmachung.

Nr. 569 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für folgende Parzellen der Gemeinde **Niederkrüchten:**

Flur 3 Nr. 1327/53 und 1328/53 (früher 53).

Wegberg, den 14. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 570 Das Grundbuch von **Kalterherberg** ist nunmehr auch fertig gestellt für die Parzellen:

Flur 13 Nr. 1046/0,268—416, Flur 11 Nr. 667/0,44—277.

Montjoie, den 11. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 571 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist für

a) die im Gemeindebezirk **Kinzweiler,** Landkreis Aachen, belegenen Parzellen: Flur 18 Nr. 234, 254/236, 256/238.

b) die im Gemeindebezirk **Eschweiler,** Landkreis Aachen belegenen, bisheran in das Grundbuch-Anlegungsverfahren nicht einbegriffen gewesenen Parzellen: Flur 3 Nr. 276/0,60, 277/0,71; Flur 4 Nr. 243/0,42; Flur 30 Nr. 483/0,5; Flur 31 Nr. 439/0,85, Flur 44 Nr. 286/0,25; Flur 45 Nr. 211/0,1.

Eschweiler, den 20. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 572 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk

Tetz

erfolgt ist.

Die Anlegung hat für folgende Grundstücke noch nicht bewirkt werden können:

Flur O 869/83, 44, 52, 70.

Auch für die auf Antrag einzutragenden Grundstücke ist die Anlegung des Grundbuchs erfolgt mit Ausnahme der Parzellen:

M 1007/227, 228, 1008/241, 1009/241, 892a/421 jetzt 1013/421, 923/489, 930/489, 490/47, O 746a/129, 130, 871/131, 782/158, 783/158, 275, 1011/463, 1013/465, 467, 470.

Für die eingetragenen Grundstücke treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach Ausgabe dieses Blattes in Kraft.

Jülich, den 16. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 573 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12.

April 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Kalshoven** erfolgt ist.

Die Anlegung hat für folgende Grundstücke noch nicht bewirkt werden können
C 1324/807, 1518/813, 1325/817, 841, 1355/976, D 156/67, 145/75, 101/67, 76.

Auch für die auf Antrag einzutragenden Grundstücke ist die Anlegung des Grundbuchs erfolgt mit Ausnahme von
C 1173/9, 256, 271/1, 780, 831, 844, 1328/849, 1548/25, 1551/25, 1552/25, 1563/40, 1559/41, 1560/41, 1556/43, 1555/44, 1525/45, 1528/45, 1529/45, 1532/45, 1533/45, 1536/76, 1537/76, 1540/77, 1541/78, 1545/79, 1524/966, 1564/982, 1252/1018, 639, D 70, 31, 71, 29, 113/52, 30, 112/52, 53, 68, 69.

Jülich, den 17. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 574 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Jülich** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzellen B 763/0,2, E 1000/387, 1002/388, 1003/388.

Jülich, den 18. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 575 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Welldorf** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Grundstücke J 2402/155, 1532/159, 1534/160.

Jülich, den 18. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 576 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr für die Gemeinde **Güsten** auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzellen N 820/71, 821/72, M 1362/533.

Jülich, den 18. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 577 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Wollersheim** ist begonnen.

Düren, den 17. Juli 1896.

Königliches Amtgericht Ve

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 30.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 30. Juli 1896.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 578 Auf den Bericht vom 30. Mai d. J. will Ich gemäß §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 der Rheinprovinz zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Anleihescheine bis zum Betrage von 20 Millionen Mark und der erforderlichen Zinsscheine und Anweisungen auf Grund des anbei zurückfolgenden Regulativs durch gegenwärtiges Privilegium die landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein. Uebrigens wird dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates zu übernehmen, ertheilt.

Ferner genehmige Ich, daß der Zinsfuß der durch das Privilegium vom 21. September 1892 bewilligten XI. Ausgabe von Anleihescheinen auf 3 oder $3^1/_2$ Prozent festgesetzt werde.

Vorstehender Erlaß und das beiliegende Regulativ nebst dazu gehörigen Anlagen sind nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. April 1872 (G.-S. S. 357) bekannt zu machen.

Neues Palais, den 15. Juni 1896.

gez. **Wilhelm R.**

ggez. Miquel. von Hammerstein. Frhr. von der Recke.

An den Finanzminister, den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und den Minister des Innern.

Regulativ

betreffend die fernere Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Rheinprovinz durch Vermittelung der Landesbank der Rheinprovinz.

§. 1. Die Rheinprovinz hat die Befugniß zur Verstärkung der Betriebsmittel der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf, und zwar durch Vermittelung der Landesbank Geld anzuleihen und darüber auf den Inhaber lautende, seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung:

„Anleihescheine der Rheinprovinz"

auszustellen und auszugeben.

Der Gesammtbetrag der auszugebenden Anleihescheine darf die Summe von 20 Millionen Mark nicht überschreiten.

§. 2. Die Anleihescheine werden im Betrage von Fünfhunderttausend Mark in Abschnitten von 500 Mark, im Betrage von Neun Millionen Mark in Abschnitten von 1000 Mark und im Betrage von Zehn Millionen und fünfhunderttausend Mark in Abschnitten von 5000 Mark nach dem beigefügten Muster ausgefertigt.

Die Ausfertigung geschieht durch den Provinzialausschuß. Auf dem Anleiheschein ist die Unterschrift von drei Mitgliedern des Provinzialausschusses, sowie des Controllbeamten erforderlich. Der Provinzialausschuß hat insbesondere darüber zu wachen, daß die zwanzig Millionen Mark nicht überschritten werden.

Die Ausfertigung ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 3. Die Anleihescheine werden alljährlich, je nach Bestimmung durch den Provinzialausschuß mit drei oder dreieinhalb vom Hundert verzinst und die Zinsen halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli gezahlt. Den Anleihescheinen werden zu diesem Zwecke Zinsscheine auf je zehn halbe Jahre nebst Anweisungen nach dem beigefügten Muster beigegeben.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Zinsscheine vom Verfalltage ab durch die Landesbank der Rheinprovinz. Das Forderungsrecht aus einem solchen Zinsscheine erlischt, wenn derselbe innerhalb fünf Jahren vom Ablauf des Kalenderjahres ab, in welchem er fällig geworden ist, nicht zur Zahlung vorgezeigt wird. Mit dem Ablaufe der fünfjährigen Zeiträume werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung die neuen Zinsscheine dem Einlieferer der Anweisung ausgereicht.

Bei dem Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheine nach Ablauf der für die Umwechselung bestimmte Frist an den Inhaber des Anleihescheines.

§. 4. Die Tilgung der Anleihescheine geschieht durch allmählige Einlösung aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsstocke mit jährlich min-

destens einhalb vom Hundert der ausgegebenen Anleihescheine unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen.

Der Provinzialausschuß hat das Recht, den Tilgungsstock zu verstärken.

Die Tilgung beginnt nach Ablauf des auf die erste Ausgabe folgenden Kalenderjahres.

Die Einlösung wird im Wege der Aufkündigung nach vorheriger Bestimmung durch das Loos vorgenommen.

Die Ausloosung erfolgt durch die Landesbank unter Zuziehung des Kuratoriums während des Monats Januar, die Bekanntmachung der ausgeloosten und zu kündigenden Anleihescheine, welche die letzteren nach Reihe, Nummer und Betrag bezeichnen muß, innerhalb der Monate Februar und Mai, die Einlösung am 1ten Juli desselben Jahres.

Der Provinzialausschuß hat das Recht, sämmtliche noch umlaufende Anleihescheine zu kündigen.

Der Landesbank der Rheinprovinz bleibt das Recht vorbehalten, anstatt der Ausloosung Anleihescheine auch im Wege des Rückkaufs wieder zu erwerben und zur planmäßigen Tilgung zu verwenden.

Im Falle des Rückkaufs zum Zwecke der Tilgung hat auch die Bekanntmachung des stattgehabten Ankaufes unter Angabe des Betrages der angekauften Anleihescheine stattzufinden.

§. 5. Die Auszahlung des Kapitals für die ausgeloosten Anleihescheine erfolgt nach dem Nennwerthe derselben durch die Landesbank an den Vorzeiger der Anleihescheine gegen Rückgabe derselben.

Mit den Anleihescheinen sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermine fällig werdenden Zinsscheine einzuliefern.

Der Betrag der fehlenden Zinsscheine wird vom Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Zinsscheine verwendet. Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung eingereichten Anleihescheine sind in den nach §. 4 zu erlassenden Bekanntmachungen in Erinnerung zu bringen. Werden die Anleihescheine dessen ungeachtet binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine nicht zur Einlösung vorgezeigt, oder ist deren Aufgebot und Kraftloserklärung (§. 7.) innerhalb dieser Frist nicht beantragt worden, so werden die Anleihescheine nach Ablauf der gedachten Frist zum Besten der Provinz als getilgt angesehen.

§. 6. Alle die Anleihescheine betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, die Kölnische, Coblenzer, Trier'er, Düsseldorf'er und Frankfurter Zeitung, das Echo der Gegenwart in Aachen und die Kölnische Volkszeitung in Köln.

Sollte eines dieser Blätter eingehen oder die Landesbank andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so muß die Wahl anderer Blätter in den bisher benutzten und noch erscheinenden Blättern bekannt gemacht werden.

§. 7. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt Seite 83) beziehungsweise nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 281). Zinsscheine und Anweisungen können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden. Es kann jedoch nach dem Ermessen der Landesbank demjenigen, welcher vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist (§. 3) den Verlust eines Zinsscheines bei der Landesbank anmeldet und bescheinigt, der Betrag des Zinsscheines, wenn letzterer bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist nicht vorgezeigt worden ist, nach Ablauf derselben ausgezahlt werden.

§. 8. Für die Sicherheit der ausgegebenen Anleihescheine und deren Zinsen haftet die Rheinprovinz.

§. 9. Der Provinzialausschuß überwacht die Befolgung der der Landesbank überwiesenen Geschäfte.

Anlagen zum Regulativ.

Rheinprovinz.
Anleiheschein .... ter Reihe
Anleiheschein der Rheinprovinz
16ter Ausgabe
über
500 bezw. 1000 bezw. 5000 Mark Reichswährung
Reihe 42 bezw. 43 bezw. 44 № ....

Anleiheschein der Rheinprovinz

Die Rheinprovinz verschuldet dem Inhaber dieses Anleihescheines .... Mark Reichswährung verzinslich mit .... vom Hundert jährlich.

Diese Darlehnsschuld ist auf Grund des unter dem ....ten .... 18..... Allerhöchst genehmigten Beschlusses des 39. Rheinischen Provinziallandtages vom 3. Mai 1895 kontrahirt worden.

Die Bestimmungen des umseitig abgedruckten Regulativs finden auf sie Anwendung.

Düsseldorf, den ....ten .... 18......

Der Provinzialausschuß der Rheinprovinz.
(Unterschrift von drei Mitgliedern.)
Eingetragen
in das Register der Landesbank der Rheinprovinz Blatt ....
Der Controlbeamte
(Unterschrift.)

a) Vorderseite der Zinsscheine.

Reihe 42 bezw. 43 bezw. 44 Reihe 42 bezw. 43 bezw. 44
№ 1 (bis 10) № 1 (bis 10)
Rheinprovinz
Erster (bis zehnter) Zinsschein erster Reihe
zum
Anleiheschein der Rheinprovinz
Reihe 42 bezw. 43 bezw. 44 16ter Ausgabe № ....
über........................Mark ....pf.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe am ....ten ....18....
und späterhin die Zinsen des vorgenannten Anleihescheines für das Halbjahr vom ....ten .... bis ....ten ....18.......
mit...........................Mark ....pf. bei der Landesbank der Rheinprovinz zu Düsseldorf.

Düsseldorf, den ....ten ....18......

Der Provinzialausschuß der Rheinprovinz.
(Faksimile von drei Mitgliedern.)
Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

b) Rückseite der Zinsscheine.

Zahlbar am ....ten ....18......

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum ....ten ....18.... erhoben wird.

a) Vorderseite der Anweisungen.

Rheinprovinz
Anweisung zum Anleiheschein der Rheinprovinz
16ter Ausgabe.
Reihe 42 bezw. 43 bezw. 44 № ....
über .... Mark verzinslich mit ....
vom Hundert.

b) Rückseite der Anweisung.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem vorbezeichneten Anleiheschein die zweite Reihe Zinsscheine für die fünf Jahre vom .... bis .... bei der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf, sofern von dem Inhaber des Anleihescheines nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben worden ist.

Düsseldorf, den ....ten ....18....

Der Provinzialausschuß der Rheinprovinz.
(Faksimile von drei Mitgliedern.)
Der Controlbeamte.
(Unterschrift.)

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentral-Behörden.

Nr. 579 Bekanntmachung,
betreffend
Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 26. Juni 1896.

Auf Grund des §. 105d der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beschlossen:

1. In der Tabelle, welche der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 12), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beigefügt ist, sind in dem Abschnitt G (Nahrungs- und Genußmittel) hinter den Bestimmungen zu Ziffer 6 folgende Bestimmungen einzufügen:

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
7. a) Molkereien mit Ausnahme der Betriebe zur Herstellung fetter Hartkäse.	Bei täglich einmaliger Milchlieferung der Betrieb während fünf Stunden bis 12 Uhr Mittags, bei täglich zweimaliger Milchlieferung der Betrieb während fünf Stunden bis 12 Uhr Mittags und während einer Nachmittagsstunde.	Den Arbeitern ist mindestens an jedem dritten Sonntag die zum Besuch des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.
b) Betriebe zur Herstellung fetter Hartkäse.	Der Betrieb während der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober.	Den Arbeitern sind mindestens Ruhezeiten gemäß §. 105c Absatz 3 der Gewerbeordnung oder für jeden dritten Sonntag eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 30 Stunden zu gewähren.

2. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1896.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

Bekanntmachung.

Nr. 580 Die Kaiserlich Deutsche Postagentur in Apia (Samoa-Inseln) nimmt fortan Bestellungen auf die in der Zeitungs-Preisliste des Reichs-Postamts aufgeführten Zeitungen und Zeitschriften an.

Der Postbezugs-Preis der Zeitungen u. s. w. setzt sich aus dem Erlaßpreis für Deutschland und den Post-Transitgebühren zusammen.

Berlin W., den 19. Juli 1896.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
In Vertretung: Dambach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 581 Der Apotheker Hermann Schumacher aus Neuß hat auf Grund der ihm ertheilten Konzession die Wilh. Koch'sche Apotheke in Eschweiler übernommen und mit dem heutigen Tage angetreten.

Aachen, den 22. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung: Sträter.

Nr. 582 Der Apotheker Karl Weber aus Zülpich, bisher in Nideggen wohnhaft, hat auf Grund der ihm ertheilten Konzession die Arnold Rumpel'sche Apotheke in Düren übernommen und mit dem heutigen Tage angetreten.

Aachen, den 18. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Sträter.

Nr. 583 Der Apotheker Franz Broich aus Völklingen hat auf Grund der ihm ertheilten Konzession die Karl Weber'sche Apotheke in Nideggen übernommen und mit dem heutigen Tage angetreten.

Aachen, den 18. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Sträter.

Nr. 584 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. März 1885, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (Amtsblatt S. 69) und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit veröffentlichten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Prüfung im 3. Vierteljahr 1896 am

Freitag den 11. September d. Js.,
Vormittags 8 Uhr,

stattfinden wird.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Hufschmiede, Herrn Departementsthierarzt Dr. Schmidt in Aachen, zu richten.

Aachen, den 22. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Sträter.

Bekanntmachung.

Nr. 585 Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 2. d. Mts., §. 439 der Protokolle, beschlossen, der Ziffer I 6 der Anlagen B zu den Bestimmungen, betreffend die Denaturirung von Branntwein (Bundesrathsbeschluß vom 21. Juni 1888 — §. 372 der Protokolle —) im Absatz 1 und 2 folgende Fassung zu geben:

„6. **Aufnahmefähigkeit für Brom.** 100 ccm einer Lösung von Kaliumbromat und Kaliumbromid, welche nach der unten folgenden Anweisung hergestellt ist, werden mit 20 ccm einer in der gleichfalls unten angegebenen Weise verdünnten Schwefelsäure versetzt. Zu diesem Gemisch, das eine Lösung von 0,703 g Brom darstellt, wird aus einer in 0,1 ccm getheilten Bürette mit einer genügend (im Lichten etwa 2 mm) weiten Ausflußspitze tropfenweise unter fortwährendem Umrühren so lange Holzgeist hinzugesetzt, bis dauernde Entfärbung eintritt; das Tropfen soll so geregelt werden, daß in einer Minute annährend 10 ccm Holzgeist ausfließen. Zur Entfärbung sollen nicht mehr als 30 ccm und nicht weniger als 20 ccm Holzgeist erforderlich sein.

Die Prüfungen der Aufnahmefähigkeit für Brom sind stets bei vollem Tageslicht auszuführen, die Temperatur der Flüssigkeiten soll 20° C nicht übersteigen."

Köln, den 24. Juli 1896.

Provinzial-Steuer-Direktor der Rheinprovinz.
Dr. Fehre.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 586 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 11. Juli 1896 ist über die Abwesenheit des Josef von der Ruhren, zuletzt zu Wegberg wohnhaft, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 22. Juli 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 587 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 10. Juli 1896 ist über die Abwesenheit des Cornelius Roth, Photograph, zuletzt zu Ochtendung wohnhaft, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 24. Juli 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 588 Durch Urtheil der I. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 8. Juli 1896 ist der Käther Heinrich Kraemer aus Eintfort für abwesend erklärt worden.

Köln, den 24. Juli 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 589 Die Königliche Maschinenbau- und Hütten-Schule zu Duisburg,

welche durch Erlasse Sr. Excellenz des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten vom 13. und 21. Januar 1886 den Königlichen Eisenbahn- und Baubehörden als Ausbildungsstätte für Vorarbeiter und Werkmeister besonders empfohlen wurde, eröffnet am 8. Oktober d. Js. in beiden Abtheilungen

a) Werkmeisterschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende,

b) Werkmeisterschule für Eisen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie

neue Lehrkurse.

Zur Aufnahme ist erforderlich:

1. Der Nachweis gründlicher Elementarkenntnisse (geläufiges und richtiges Lesen, die Fähigkeit zum richtigen Nachschreiben eines Diktats, Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen),
2. mindestens 4jährige praktische Beschäftigung in dem gewählten Berufe.

Solche junge Leute, welche sich durch regelmäßigen Besuch einer Fortbildungsschule die in der 4. Klasse zu erlangenden Kenntnisse bereits erworben haben und in der Aufnahme-Prüfung nachweisen, können in die 3. Klasse eintreten.

Durch die am Schlusse des Kursus unter dem Vorsitz eines Kommissars der Königlichen Regierung zu Düsseldorf stattfindende Prüfung erlangen die Schüler ein Reifezeugniß über ihre theoretische Befähigung zur Bekleidung von Meisterstellen.

Als Bethätigung ihrer Fürsorge auch für die geistige Förderung des Arbeiterstandes haben zahlreiche Firmen Rheinland-Westfalens einen Stipendienfonds gegründet, aus dem ihren strebsamen Arbeitern zum Besuche der Maschinenbau- und Hüttenschule erhebliche Unterstützungen in baar gewährt werden können.

Außerdem sind für Fachschüler von einer Anzahl Kreisvertretungen Stipendien gestiftet, über welche Näheres aus dem Programme zu ersehen ist.

An das Kuratorium gerichtete Gesuche um Verleihung von Stipendien sind unter Beifügung von Zeugnissen über die Würdigkeit und Nachweisen der Bedürftigkeit des Bewerbers von seiten seiner jetzigen Werksverwaltung, sowie der Ortsbehörde zugleich mit der Anmeldung spätestens bis zum 25. September einzureichen.

Schriftliche und mündliche Anmeldungen, die auch durch die betreffenden Werksverwaltungen erfolgen können, sind möglichst bald zu bewirken. Der Meldung sind außer einem kurzen selbständig verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslauf und einem Führungszeugnisse auch die Schulzeugnisse, sowie Lehrbriefe, Abkehrscheine oder ähnliche Nachweise über die praktische Thätigkeit beizufügen.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Duisburg, den 15. Juli 1896.

Der Direktor
Beckert.

Nr. 590 Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf
in Verbindung mit
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester 1896/97 beginnt am 15. Oktober d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Betriebslehre (II. Theil): Geheimer Regierungs-Rath, Direktor, Professor Dr. Freiherr von der Goltz. Allgemeine Culturtechnik. (II. Theil): Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe. Spezieller Pflanzenbau: Professor Dr. Ramm. Rindviehzucht: Derselbe. Schweinezucht: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Professor Dr. Wohltmann. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe. Forstbenutzung: Forstmeister Sprengel. Forsteinrichtung: Derselbe. Obstbau: Garten-Inspektor Beißner. Nutzholzpflanzen: Derselbe. Anorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Kreusler. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Praktikum: Derselbe. Grundzüge der Chemie: Derselbe. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Dr. Noll. Pflanzenphysiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Landwirthschaftliche Zoologie (I. Theil): Professor Dr. Ludwig. Experimentelle Thierphysiologie: Professor Dr. Hagemann. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. Mineralogie: Geheimer Bergrath Professor Dr. Laspeyres. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Professor Dr. Gieseler. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Elemente der Mechanik und Hydraulik mit Uebungen: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Professor Huppertz. Brücken-, Wehr-, Schleusen- und Wegebau: Derselbe. Bautechnische Uebungen: Derselbe. Culturtechnische Uebungen: Meliorations-Bauinspektor Künzel. Specielle Culturtechnik: Derselbe. Theorie der Beobachtungsfehler und Methode der kleinsten Quadrate: Professor Koll. Methode der kleinsten Quadrate: Derselbe. Landmeßkunde: Derselbe. Landesvermessung: Derselbe. Geodätische Uebungen: Derselbe und Professor Dr. Reinhertz. Praktische Geometrie: Prof. Dr. Reinhertz. Geodätisches Seminar: Derselbe. Analytische Geometrie und Analysis: Professor Dr. Veltmann. Stereometrie und sphärische

Trigonometrie: Derselbe. Mathemathische Uebungen: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Gothein. Landwirthschaftsrecht: Amtsrichter Professor Dr. Schumacher. Fischzucht: Geheimer Medizinal-Rath, Professor Dr. Freiherr von la Valette St. George. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt a. D. Schell. Pferdezucht, Geburtshülfe, Hufbeschlag: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete kulturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Kursus sind definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Kulturtechniker ihre Examen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen. Auf Ansuchen versendet das Sekretariat der Akademie Prospekte kostenfrei.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1896.

Der Direktor
der Königl. landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath,
Professor Dr. Freiherr von der Goltz.

Nr. 591 Personal-Nachrichten.

Der kommissarische Bürgermeister Fahnenschreiber ist vom 17. d. Mts. ab definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Ederen im Kreise Jülich ernannt worden.

Versetzt ist der Ober-Postsekretär Haube von Aachen nach Liegnitz. Angestellt ist der Postanwärter Abrahams in Aachen als Postassistent.

Bekanntmachung.

Nr. 592 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für folgendes Grundstück der Gemeinde **Haaren:** Flur 3 Nr. 1305/0,574.

Aachen, den 24. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 593 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Titz** nunmehr auch für folgende Grundstücke erfolgt ist:

Flur B 291/80, D 650/6, B 84, 280/107, 286/107, C 2643/991, 2252/1011, D 668/1, 669/3, 670/4, 671/5, 677/6, 657/9, 682/11, 12/2, 653/13, 654/14, 474/30, 147, 689/219, B 289/80, 292/80.

Für diese Grundstücke treten die Grundbuchgesetze mit dem 11. Tage nach Ausgabe dieses Amtsblattes in Kraft.

Jülich, den 21. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 594 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Karken** ist erfolgt.

Ausgenommen hiervon sind die Parzellen:
Flur 2 Nr. 92, 147; Flur 11 Nr. 125; Flur 12 Nr. 704/390.

Heinsberg, den 24. Juli 1896.

Königliches Amtgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 595 Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für Flur 16 Nr. 442/247 der Gemeinde **Moederscheid.**

St. Vith, den 20. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 31.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 33. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 6. August 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 596 Das 20. Stück enthält unter Nr. 2319: Verordnung über die Kaution des Rendanten der Büreaukasse beim Reichs-Versicherungsamt. Vom 12. Juli 1896. Unter Nr. 2320: Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 19. Juli 1896. Das 22. Stück enthält unter Nr. 2323: Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 25. Mai 1894 wegen Erhebung eines Zuschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren und der dazu erlassenen Abänderungs-Verordnung vom 30. Juni 1895. Vom 25. Juli 1896. Das 23. Stück enthält unter Nr. 2324: Bekanntmachung wegen Redaktion des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in d n Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst. Vom 18. Juli 1896. Das 24. Stück enthält unter Nr. 2325: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97. Vom 22. Juli 1896. Unter Nr. 2326: Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97. Vom 22. Juli 1896. Unter Nr. 2327: Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres und des Auswärtigen Amts sowie der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Vom 22. Juli 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 597 Das 20. Stück enthält unter Nr. 9840: Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 12. Juli 1896. Unter Nr. 9841: Gesetz, betreffend die Familienfideikommisse in Neuvorpommern und Rügen. Vom 12. Juli 1896. Das 21. Stück enthält unter Nr. 9842: Gesetz, betreffend die Aufhebung der Hypothekenämter im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts. Vom 18. Juli 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 598 Der Herr Oberpräsident hat Namens des Provinzialraths durch Erlaß vom 27. v. Mts. der Stadtgemeinde Stolberg die Beibehaltung des zuletzt unter dem 11. Juli 1893 (Amtsblatt von 1893, Stück 33, Seite 295) auf drei Jahre weiter bewilligten Frühjahrsviehmarktes auf eine fernere Versuchsdauer von drei Jahren mit der Maßgabe gestattet, daß der Markt künftig am letzten Mittwoch im Monat April stattfindet.

Aachen, den 1. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 599 Durch Erlaß der Herren Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe vom 24. v. Mts. ist der Amtsrichter Franßen in Heinsberg zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts der landwirthschaftlichen Unfallversicherung in Heinsberg und zum stellvertretenden Vorsitzenden der Invaliditäts- und Altersversicherung daselbst ernannt worden.

Aachen, den 1. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 600 **Verordnung betreffend die Eröffnung der Jagd.**

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes (G.-S. S. 120) in Verbindung mit §. 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungs-Gerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen für das Jahr 1896 der Schluß der Schonzeit festgesetzt:

a) für Rebhühner und Wachteln auf den 23. August, so daß der 24. August der erste Jagdtag ist;
b) für Hasen auf den 14. September, so daß der 15. September der erste Jagdtag ist.

Aachen, den 17. Juli 1896.

Der Bezirksausschuß zu Aachen.
von Hartmann.

Nr. 601 Es wird hierdurch auf das Erscheinen des Vorlesungs-Verzeichnisses der Universität Greifswald für das Wintersemester 1896/97 mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß das Verzeichniß auf Wunsch den einzelnen Interessenten

von der Universitäts-Kanzlei in Greifswald kostenlos zugesandt wird.

Aachen, den 28. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Sträter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 602 **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. Juli 1896.

A. Oesterreich.
frei.

B. Ungarn.

Die Komitate: Liptó (Liptau) und Zólyom (Sohl).

Nr. 603 **Personal-Nachrichten.**

Definitiv angestellt ist die seither provisorisch fungirende Lehrerin Emilie Menther bei der katholischen Volksschule zu Höngen, Landkreis Aachen.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 604 Im Flurbuche der Gemeinde Herzogenrath sind eingetragen:

1. als Eigenthümerin des Grundstücks Herzogenrath Flur 3 Nr. 1488/323 die verstorbene Maria Helena Offermanns, aus Pesch;
2. als Eigenthümer des Grundstücks Herzogenrath Flur 3 Nr. 1891/463 der verstorbene Wilhelm Josef Lürken, aus Pesch.

Die Erben dieser Personen werden zur Geltendmachung etwaiger Eigenthumsansprüche auf den 16. September 1896, Vormittags 11 Uhr, vor das unterzeichnete Gericht vorgeladen.

Wird kein Anspruch angemeldet, so wird die Civilgemeinde Herzogenrath als Eigenthümerin der Grundstücke eingetragen werden.

Aachen, den 4. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 605 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Birgden werden zu dem auf **Mittwoch den 16. September 1896, Vormittags 11 Uhr,** vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen die Erben und Rechtsnachfolger des zu Birgden wohnhaft gewesenen Handelsmannes Franz Jansen, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Birgden gelegenen Grundstücke Flur B 799b.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer der Parzelle in das Grundbuch eingetragen:

1. Maria Christine Jansen, Tagelöhnerin in Birgden,
2. Maria Josepha Jansen, Tagelöhnerin in Birgden.

Geilenkirchen, den 23. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht Abth. II.

Nr. 606 **Bekanntmachung.**

Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirke Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks
Höngen	Heinsberg
Oberzier	Düren

hat begonnen am **15. März 1896** und endigt am **15. September 1896;**

Lommersweiler	St. Vith
Orsbeck	Heinsberg
Pont	Malmedy
Randerath	Heinsberg
Weismes	Malmedy

hat begonnen am **1. August 1896** und endigt am **1. Februar 1897.**

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 607 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für das Grundstück in der Stadtgemeinde **Aachen** Flur N Parzelle 2426/350.

Aachen, den 31. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht VII.

Bekanntmachung.

Nr. 608 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Boich-Leversbach** ist begonnen.

Düren, den 29. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht Vb.

Bekanntmachung.

Nr. 609 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Lendersdorf-Krauthausen** ist erfolgt für folgende Parzellen:

Flur 2 Nr. 154/0,33, 98/30, 103/32 &c.

Düren, den 20. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht Vc.

Bekanntmachung.

Nr. 610 Das Grundbuch für die Gemeinde **Eicherscheid** ist nunmehr auch fertiggestellt für folgende Parzellen:

Flur A Nr. 433, 274, 275, 276, 278, 756/307, 308, 719/116, 720/116, 721/116, 874/395, 442, 223;

Flur B Nr. 265/4, 37, 74, 173, 276, 1/1, 506/47, 400/189, 494/288, 496/290, 47/2, 47bis, 430/266;

Flur C Nr. 812/159, 819/264, 737/355;

Flur D Nr. 1206/21, 366, 480/1, 468/3, 468/4, 1085/399, 1159/505, 1179/508, 560;

Flur E Nr. 128, 589/133, 214, 637/215, 638/215, 397/33, 399/233, 405/234, 252, 254, 450/1, 636/1.

Montjoie, den 15. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 611 Das Grundbuch von **Kalterherberg** ist nunmehr auch fertig gestellt für die Parzellen:

Flur 2 Nr. 161/25; Flur 2 Nr. 318/25; Flur 2 Nr. 236/48.

Montjoie, den 28. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 32.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 34. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 13. August 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 612 Das 25. Stück enthält unter Nr. 2328: Verordnung, betreffend die Einführung der deutschen Militär-Strafgesetze in den Afrikanischen Schutzgebieten. Vom 26. Juli 1896. Unter Nr. 2329: Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 26. Juli 1896. Unter Nr. 2330: Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Großherzogthum Luxemburg über den Verkehr mit Branntwein. Vom 22. Mai 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 613 Der Bürgermeister der Landbürgermeisterei Keyenberg im Kreise Erkelenz, August Streerath in Keyenberg, ist am 1. Juli d. Js. mit Pension in den Ruhestand getreten.

Die einstweilige Verwaltung dieser Bürgermeisterei ist dem Stadtverwaltungs-Sekretär Karl Steppen aus Neuß übertragen worden.

Aachen, den 8. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 614 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 31. vorigen Monats den Bürgermeister Schmitz zu Zingsheim auf Widerruf zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Nöthen umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des in den Ruhestand getretenen Bürgermeisters Zimmermann zu Nöthen zum Standesbeamten des genannten Bezirks widerrufen.

Aachen, den 5. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Sträter.

Nr. 615 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. Juni d. Js. (Amtsblatt Stück 28 Seite 218) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig-freiwilligen Militärdienst am **Montag den 28. September 1896, Vormittags 8 Uhr,** im hiesigen Königlichen Regierungsgebäude beginnen wird.

Aachen, den 8. August 1896.

Königliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende:
Sträter, Regierungs-Rath.

Nr. 616 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen gut M.	Pf.	Weizen mittel M.	Pf.	Weizen gering M.	Pf.	Roggen gut M.	Pf.	Roggen mittel M.	Pf.	Roggen gering M.	Pf.	Gerste gut M.	Pf.	Gerste mittel M.	Pf.	Gerste gering M.	Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
*)	16	50	15	50	—	—	13	80	13	30	—	—	18	—	—	—	11	—
Aachen . . .	15	75	15	50	—	—	12	20	11	95	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	15	25	14	75	—	—	11	73	10	73	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz . .	15	55	15	15	14	15	11	55	10	55	—	—	13	50	—	—	—	—
Eschweiler . .	15	75	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	16	50	16	—	15	50	13	50	13	25	13	—	13	50	13	—	12	50
Jülich . . .	15	80	15	—	14	50	12	16	11	60	11	10	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	15	50	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	12	50	—	—	—	—
Durchschnitt	15	73	—	—	—	—	12	45	—	—	—	—	13	17	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh Richt- M.	Pf.	Stroh Krumm- M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Fleisch: Rind- im Großhandel M.	Pf.	Rind- von der Keule M.	Pf.	Rind- vom Bauch M.	Pf.	Schweine- M.	Pf.	Kalb- M.	Pf.	Hammel- M.	Pf.	Speck (geräuchert) M.	Pf.	Eßbutter M.	Pf.	Eier M.	Pf.	Steinkohlen M.	Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) M.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
3	75	—	—	4	63	125	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	32	2	10	3	90	—	—	—	—
3	94			4	86																						
3	28	2	55	5	75	105	—	1	40	1	20	1	30	1	20	1	30	1	30	1	97	3	43	—	—	—	—
3	47			6	09																						
3	40	—	—	5	60	120	—	1	33	1	13	1	40	1	30	1	30	1	50	1	90	3	60	—	—	—	—
3	57			5	87																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	1	20	1	40	1	30	—	—	1	40	2	—	4	20	—	—	—	—
4	50	3	50	5	50	108	—	1	40	1	30	1	20	1	40	1	60	1	30	2	—	4	50	—	—	—	—
4	73			5	78																						
3	50	1	50	5	60	—	—	1	70	1	40	1	40	1	30	1	40	1	50	2	50	4	20	—	—	—	—
3	67			5	88																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	30	1	55	1	60	2	15	3	90	—	—	—	—
4	—	3	—	4	50	—	—	1	30	1	20	1	20	1	20	1	40	1	50	1	80	4	80	—	—	—	—
3	74	2	64	5	23	114	50	1	48	1	28	1	39	1	30	1	42	1	43	2	05	4	07	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Juli 1896.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.											
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte.						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm											
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
13	90	13	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
13 14	50 18	13	25	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	23	—	40	—	6	60		
12 13	93 65	12	43	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	27	—	45	—	6	04		
12 13	50 65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	44	—	4	50		
13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	26	—	—	—	6	74		
12 13	75 39	12	50	12	—	—	—	—	—	—	—	21	50	24	—	34	50	6	—		
13 13	19 85	12	—	11	50	—	—	—	—	—	—	25	50	29	—	37	50	10	50		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	11	25		
13	25	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—	3	50		
13	02	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	75	27	36	40	20	6	89		

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Juli 1896:

Mehl zur Speisebereitung aus:				Gersten				Buchweizengrütze		Hafer-Grütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee				Speisesalz		Schweineschmalz hiesiges		Schwarzbrod	
Weizen		Roggen		Graupen		Grütze										Java (mittel) roh		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	26	—	23	—	28	—	41	—	30	—	50	—	39	—	45	2	68	3	70	—	20	1	40	—	—
—	26	—	24	—	30	—	48	—	34	—	50	—	58	—	45	2	70	3	40	—	20	1	25	—	—
—	26	—	20	—	50	—	50	—	32	—	50	—	60	—	40	2	70	3	20	—	20	1	20	—	—
—	26	—	24		40	—	44	—	—	—	50	—	46	—	50	2	70	3	40	—	20	1	40	—	—
—	28	—	31	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	50	3	40	—	20	1	60	—	—
—	27	—	27	—	41	—	40	—	—	—	60	—	50	—	40	2	70	3	30	—	20	1	60	—	15
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
—	24	—	20	—	30	—	—	—	26	—	40	—	—	—	50	2	60	3	60	—	20	1	20	—	—
—	27	—	25	—	39	—	47	—	33	—	53	—	52	—	48	2	70	3	46	—	21	1	41	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats Juli 1896 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 10. August 1896.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Sträter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 617 Durch Urtheil der IV. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 6. Juli 1896 ist der Wilhelm Jakob Mondt, geboren am 12. September 1839 zu Frechen und daselbst zuletzt wohnhaft gewesen, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 3. August 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 618 **Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Rheinprovinz.**

In Gemäßheit des §. 23 des Statuts der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Rheinprovinz wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Rechnungsjahre 1895 betragen haben:

1. Allgemeine Rechnung: (Betriebsfonds)

	in Werthpapieren Mark	Pf.	In Baar Mark	Pf.
Die Gesammt-Einnahmen	9 413 843	62	11 224 169	04
" " Ausgaben	126 103	97	11 923 722	72
mithin Bestand	9 287 739	65	—	—
mithin Vorschuß	—	—	699 553	68
Dazu der Bestand am Schlusse des Vorjahres	29 579 208	59	1 198 141	49
sonach Bestand ult. 1895	38 866 948	24	498 587	81
2. Reservefonds:				
Die Gesammt-Einnahmen	143 930	67	82 541	11
" " Ausgaben	18 500	—	145 873	95
mithin Bestand	125 430	67	—	—
mithin Vorschuß	—	—	63 332	84
Dazu der Bestand des Reservefonds am Schlusse des Vorjahres	1 747 141	08	74 098	35
sonach Bestand ult. 1895	1 872 571	75	10 765	51
Gesammt-Bestand	40 739 519	99	509 353	32

41 248 873 M. 31 Pf.

Düsseldorf, den 1. August 1896.

Der Vorstand.

Nr. 619 In Gemäßheit des §. 24 Absatz 3 des Statuts der Wittwen- und Waisenversicherungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz wird hiermit die Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 zur Kenntniß der betheiligten Kommunalverbände gebracht.

A) Einnahmen.

1. Beiträge der Kommunalverbände . . . . 133005 M. 05 Pfg.
2. Verzugszinsen . . . 127 " 02 "
3. Zinsen der rentbar angelegten Bestände . 9641 M. 58 Pfg.
4. Bestand aus dem Vorjahre . . . . . 302 " 57 "

Zusammen . . . 143076 M. 22 Pfg.

B) Ausgabe.

1. Wittwen- und Waisengelder . . . . . 13494 M. 28 Pfg.
2. Sächliche Verwaltungskosten . . . . . 666 " 88 "

Zusammen . . 14161 M. 16 Pfg.

mithin Mehreinnahme . . . 128915 M. 06 Pfg.

wovon 128000 M. dem bei der Landesbank der Rheinprovinz rentbar angelegten Reservefonds zugeführt sind, sodaß dieser mit Einschluß der im Vorjahre nachgewiesenen 265000 M. = 393000 M. beträgt. Der verbleibende Baarbestand von 915 M. 06 Pfg. geht in die Rechnung für 1896/97 über.

Düsseldorf, den 6. August 1896.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
Dr. Klein,
Geheimer Ober-Regierungsrath.

Nr. 620 Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42, im Winter-Semester 1896/97.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 1. Theil: Bodenkunde und Entwässerung des Bodens. Spezieller Acker- und Pflanzenbau, 1. Theil: Futterbau und Getreidebau. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Pflanzenbau. Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomisch-pedologischer und agrikulturchemischer Arbeiten im Laboratorium (Uebungen im Untersuchen von Pflanzen, Boden und Dünger), gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Betriebslehre. Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Abriß der landwirthschaftlichen Produktionslehre. — Professor Dr. Lehmann: Allgemeine Thierzuchtlehre. Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Fütterungslehre. — Geheimer Rechnungsrath, Professor Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Prinzipien der Mechanik in Anwendung auf landwirthschaftliche Maschinen. Zeichen- und Konstruktionsübungen, für Landwirthe auch Planzeichnen. — Garteninspektor Lindemuth: Obstbau. — Oberförster Kottmeier: Forstbenutzung. Forstschutz.

2. Naturwissenschaften.

a) Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, 1. Theil. Mechanik. Physikalische Uebungen. Wetterkunde.

b) Chemie und Technologie. Professor Dr. Fleischer: Anorganische und organische Experimental-Chemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Privatdozent Dr. Schmöger: Demonstration der Untersuchung landwirthschaftlich wichtiger Stoffe (mit praktischen Uebungen). — Privatdozent Dr. Frentzel: Chemie der Nahrungs- und Genußmittel, mit Demonstrationen. — Professor Dr. Delbrück mit Dr. Saare und Dr. Wittelshöfer: Brennerei, Brauerei und Stärkefabrikation. — Privatdozent, Professor Dr. Hayduck: Gährungs-Chemie.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Mineralogie und Gesteinskunde. Bodenkunde und Bonitirung. Uebungen zur Bodenkunde. Praktische Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinsarten.

d) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Anatomie und Morphologie der Pflanzen, mit Demonstrationen. Botanisch-mikroskopischer Kursus, im Anschluß an vorstehende Vorlesung. Arbeiten für Vorgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschutz. Pflanzenpathologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgeschrittene im Institut für Pflanzenphysiologie und Pflanzenschutz. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Wittmack: Samenkunden. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel, mit Demonstrationen. Repetitorium der systematischen Botanik. — Privatdozent, Professor Dr. Carl Müller: Grundzüge der Bakterienkunde mit besonderer Berücksichtigung der praktischen Landwirthschaft. Praktische Uebungen aus dem Gebiete der Bakterienkunde. Repetitorium der Allgemeinen Botanik (mit Ausschluß der Systematik).

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie, mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelthiere. Die jagdbaren Säugethiere und Vögel Deutschlands. Zoologische Uebungen. — Dr. Platte: Die der Land- und Forstwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten. — Professor Dr. Zuntz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Hausthiere. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Vorgeschrittene.

3. Veterinärkunde.

Professor Dr. Dieckerhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Schmaltz: Anatomie der Hausthiere, verbunden mit Demonstrationen. — Geheimer Regierungsrath, Professor C. F. Müller: Bekämpfung der ansteckenden Thierkrankheiten durch die Viehseuchengesetze und die hierbei bisher erzielten Erfolge. — Oberroßarzt a. D. Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Sering: Agrarwesen, Agrarpolitik und Landeskulturgesetzgebung in Deutschland. Nationalökonomische Uebungen. Reichs- und preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth, den Landmesser und Kulturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse.

5. Kulturtechnik.

Geheimer Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. Kulturtechnisches Seminar. — Meliorations-Bauinspektor Grantz: Wasserbau. (Bautechnisches Seminar). Brücken- und Wegebau. Entwerfen wasserbaulicher Anlagen. Landwirthschaftliche Baulehre.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Traciren. Grundzüge der

Landesvermessung. Praktische Geometrie. Meßübungen, gemeinsam mit Professor Hegemann. Geodätisches Seminar. Geodätische Rechenübungen. — Professor Hegemann: Kartenprojektionen. Uebungen zur Landesvermessung. Zeichenübungen. — Professor Dr. Reichel: Analytische Geometrie. Analysis. Darstellende Geometrie. Uebungen zur darstellenden Geometrie. Mathematische Uebungen, bezw. Nachträge. Zeichenübungen zur darstellenden Geometrie.

Beginn des Winter-Semesters am 16. Oktober, der Vorlesungen spätestens am 23. Oktober 1896. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 13. Juli 1896.

Der Rektor
der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule.
Frank.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 621 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Birgden werden zu dem auf Mittwoch den 16. September 1896, Vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen die Erben und Rechtsnachfolger des zu Birgden wohnhaft gewesenen Handelsmannes Franz Jansen, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Birgden gelegenen Grundstücke Flur B 799 b.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer der Parzelle in das Grundbuch eingetragen:

1. Maria Christine Jansen, Tagelöhnerin in Birgden,
2. Maria Josepha Jansen, Tagelöhnerin in Birgden.

Geilenkirchen, den 23. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht Abth. II.

Nr. 622 Personal-Nachrichten.

Ernannt sind: Die Gerichts-Assessoren: Fraußen, bisher in Jülich, zum Amtsrichter in Heinsberg, Guichard, bisher in Magdeburg, zum Staatsanwalt in Aachen und Schauß, bisher in Jülich, zum Amtsrichter in Lennep; die Aktuare Hentrich in Aachen und Simons in Ahrweiler zu Gerichtsschreibern in Hillesheim bezw. in St. Vith.

Versetzt sind: Der Gerichtsschreiber Masson von St. Vith nach Ahrweiler; die Gerichtsschreibergehülfen Leinekugel von Aachen nach Dülken, Wentzky von Dülken nach Aachen; die Gerichtsvollzieher: Helmes von Düren nach Barmen, Siemers von Erkelenz nach Düren, Schaff von Wegberg nach Erkelenz.

Die Gerichtsvollzieherstelle in Wegberg wird nicht wieder besetzt; der Gerichtsvollzieher in Erkelenz nimmt auch die Geschäfte des Gerichtsvollziehers bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Wegberg wahr.

Bekanntmachung.

Nr. 623 Das Grundbuch ist ferner angelegt für das in der Gemarkung **Herzogenrath** gelegene Grundstück Flur 3 Nr. 1658/498.

Aachen, den 10. August 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 624 Die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde **Geich** bei Füssenich ist nunmehr auch erfolgt für folgende Parzellen: Flur 5 Nr. 266/146, 106; Flur 6 Nr. 239/146.

Düren, den 8. August 1896.

Königliches Amtsgericht Vf.

Bekanntmachung.

Nr. 625 Das Grundbuch für die Parzelle Flur 4 Nr. 105 der Gemeinde **Kalterherberg** ist ebenfalls fertig gestellt.

Montjoie, den 30. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 626 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Weywertz** ist ferner erfolgt für die Parzellen: Flur 6 Nr. 900/0,230—326, früher Flur 6 Nr. 760/0,230—326 und Flur 5 Nr. 592/0,71—67.

Malmedy, den 24. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 33.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 20. August 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 627 Das 26. Stück enthält unter Nr. 2331: Allerhöchster Erlaß, betreffend Genehmigung eines revidirten Abgabentarifs für den Kaiser Wilhelm-Kanal. Vom 4. August 1896. Das 27. Stück enthält unter Nr. 2332: Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 6. August 1896.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 628 In Ergänzung der zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 erlassenen Anweisung vom 10. Juli 1892 bestimmen wir im Einverständniß mit dem Herrn Kriegsminister unter Aufhebung unserer Verfügungen vom 16. Dezember 1884 und vom 19. August 1885 hinsichtlich der ausschließlich für Betriebe der Heeresverwaltung errichteten Betriebs- und Bau-Krankenkassen das Folgende:

1. Zur Ziffer 2, Absatz 7 der Anweisung:
   Die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde für die Betriebs-Krankenkassen der technischen Institute der Artillerie, der Gewehrfabriken, der Munitionsfabrik, des Artilleriedepots zu Berlin und für die Festungsbau-Krankenkassen werden von der im Königlichen Kriegs-Ministerium errichteten Inspektion der technischen Institute wahrgenommen.
2. Zur Ziffer 5, Absatz 5 der Anweisung:
   Die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörden werden wahrgenommen:
   a) bei den Betriebs-Krankenkassen der technischen Institute der Artillerie, der Gewehrfabriken und der Munitionsfabrik von der bei der Inspektion der technischen Institute im Königlichen Kriegsministerium errichteten Handwaffen-Abtheilung,
   b) bei der Betriebs-Krankenkasse des Artilleriedepots in Berlin von der Königlichen 1. Artilleriedepot-Inspektion in Posen,
   c) bei den Festungsbau-Krankenkassen von den, den betreffenden Fortifikationen vorgesetzten Königlichen Festungs-Inspektionen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes) den Königlichen Regierungs-Präsidenten zusteht.

Berlin, den 27. Juli 1896.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:	Im Auftrage:
Braunbehrens.	Sieffert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 629 Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande der katholischen Kirchengemeinde zu Thorr im Kreise Bergheim die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau der dortigen Kirche eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln und Aachen bis Ende Juni 1897 durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte sind die nachbenannten Personen beauftragt worden:

Franz Bodewig, Joseph Bäsken, Wilhelm Breuer, Wilhelm Broder, Joh. Kallscheuer, Jakob Böcker, Wilhelm Kintgen, Adam Müller, Hermann Rohe, Wilhelm Rohe, Peter Reisiger, Gerhard Roleff, Georg Klübsteck, Bartholomäus Schneider, Caspar Zerving, Adolf Zerving, Adolf Wiedenfeld, Constanz Büttgen, Mathias Reuter, Mühlenbauer, Peter Roerig, Pfarrer.

Aachen, den 15. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 630 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 6. d. Mts. dem Bürgermeister Karl Lück zu Brachelen unter Widerrufung seiner Ernennung zum Standesbeamten des die Bürgermeisterei Neuland umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Brachelen umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und ferner die Ernennung des früheren Bürgermeisters Esser zum Standes-

beamten des zuletzt genannten Standesamtsbezirks widerrufen.

Aachen, den 12. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 631 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 6. d. Mts. die Beigeordneten Karl Kockerols zu Oidtweiler und Josef Dautzenberg zu Baesweiler zu Stellvertretern des Standesbeamten des die Gemeinden Baesweiler, Beggendorf und Oidtweiler umfassenden Standesamtsbezirks Baesweiler auf Widerruf ernannt und die Ernennung des früheren Beigeordneten Hubert Dohms zu Baesweiler zum stellvertretenden Standesbeamten genannten Bezirks widerrufen.

Aachen, den 15. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 632 Nachdem der Apotheker Rumpel in Düren durch Verkauf seiner Apotheke als pharmaceutischer Bevollmächtigter des hiesigen Regierungs-Bezirkes ausgeschieden ist, fordere ich in Gemäßheit des §. 3 der Anweisung zur amtlichen Besichtigung der Apotheken pp. vom 16. Dezember 1893 die Herren Apothekenbesitzer des hiesigen Regierungsbezirkes hierdurch auf, drei Apotheker des Bezirkes binnen einer Ausschlußfrist bis zum 1. k. Mts. zur Auswahl eines neuen Bevollmächtigten bei mir in Vorschlag zu bringen.

Aachen, den 11. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 633 Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 27. Mai d. Js., (Amtsblatt S. 132 Nr. 433), bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einfuhr lebender Pflanzen nach Rußland auch über die russischen Zollstellen in Crettingen, Praszka, Gerb und Slupetz gestattet ist.

Aachen, den 6. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 634 Der Apotheker Dr. phil. Leo Müller aus Crefeld, früher in Schiltigheim bei Straßburg i./E., hat auf Grund der ihm ertheilten Konzession die Joseph Firmanns'sche Apotheke in Aachen übernommen und mit dem heutigen Tage angetreten.

Aachen, den 7. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 635 Bekanntmachung.
Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von 3½% Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Juli 1896 bis 31. Dezember 1896 sind folgende Appoints gezogen worden:

1. Litt. F à 3000 Mark:
Nr. 55.
2. Litt. H à 300 Mark:
Nr. 67, 68, 84, 110.
3. Litt. J à 75 Mark:
Nr. 44, 49.
4. Litt. K à 30 Mark:
Nr. 104.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1897 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe I Nr. 11 bis 16 nebst Anweisungen vom 2. Januar 1897 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C., Klosterstraße 761, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den gedachten Kassen einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern der gekündigten bezw. noch rückständigen 3½% Rentenbriefen mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J, K durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlichen Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 8. August 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 636 Vorlesungen und praktische Uebungen
an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover.
Wintersemester 1896/97.
Beginn am 5. Oktober 1896.

1. Direktor, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde, während der ersten beiden Semesterwochen täglich von 9—10 Uhr Vormittags. Gerichtliche Thierheilkunde, Dienstag

bis Freitag von 9—10 Uhr Vormittags, 4 stündig. Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten, Mittwoch von 6—7 Uhr Nachmittags, 1 stündig Hygiene der Nahrungsmittel und der Aufenthaltsorte, Sonnabend von 9—10 Uhr Vormittags, 1 stündig.

2. Professor Dr. Rabe: Specielle pathologische Anatomie, Montag von 9—10 Uhr Vormittags, Dienstag bis Freitag von 8—9 Uhr Vormittags und Sonnabend von 12—1 Uhr Mittags, 6 stündig. Pathologisch-anatomische und pathologisch-histologische Uebungen, Dienstag bis Donnerstag von 12—2 Uhr Nachmittags, 6 stündig. Pathologisch-anatomische Demonstrationen, Montag und Freitag von 12—1 Uhr Mittags, 2 stündig. Obduktionen, täglich je nach vorhandenem Material.
3. Professor Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere, Dienstag und Freitag von 8—9 Uhr Vormittags, 2 stündig. Thierzuchtlehre nnd Gestütskunde, Montag bis Donnerstag von 4—5 Uhr Nachmittags, 4 stündig. Ambulatorische Klinik.
4. Professor Tereg: Physiologie II. Theil, Montag und Donnerstag von 8—9 Uhr Vormittags, Mittwoch und Freitag von 2—3 Uhr Nachmittags, 4 stündig. Physiologische Chemie, Sonnabend von 8—10 Uhr Vormittags, 2 stündig.
5. Professor Dr. Arnold: Anorganische Chemie, Montag bis Donnerstag von 2—3½ Uhr Nachmittags, 6 stündig. Pharmakognosie, Dienstag und Donnerstag von 12—1 Uhr Mittags, 2 stündig. Pharmaceutische Uebungen, in der ersten Semesterhälfte täglich Mittags von 12—1 Uhr und in der zweiten Semesterhälfte täglich Mittags von 11—1 Uhr.
6. Professor Boether: Anatomie der Hausthiere, Montag, Dienstag und Mittwoch von 11—1 Uhr Mittags und Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 12—1 Uhr Mittags, in der ersten Semesterhälfte 9 stündig, in der zweiten Semesterhälfte 6 stündig. Anatomische Uebungen, täglich Vormittags von 9—12 Uhr. Zoologie, Montag bis Freitag von 5—6 Uhr Nachmittags, 5 stündig.
7. Professor Dr. Malkmus: Specielle Pathologie und Therapie, Montag bis Freitag von 4—5 Uhr Nachmittags und Sonnabend von 8—9 Uhr Vormittags, 6 stündig. Propädeutische Klinik und Spitalklinik für große Hausthiere, täglich Vormittags von 10—12 Uhr.
8. Commiss. Lehrer Frick: Specielle Chirurgie, Dienstag bis Freitag von 5—6 Uhr Nachmittags, 4 stündig. Operationsübungen, Montag von 2—4 Uhr Nachmittags und Mittwoch von 8—10 Vormittags, 4 stündig. Spitalklinik für kleine Hausthiere, täglich Vormittags von 10—12 Uhr.
9. Professor Haeseler: Physik, Montag bis Freitag von 6—7 Uhr Nachmittags, 5 stündig.
10. Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages, Freitag und Sonnabend von 4—5 Uhr Nachmittags, 2 stündig.
11. Repetitor Dr. Kupffender: Physikalisch-chemische Repetitorien, Montag von 6—7 Uhr Nachmittags und Dienstag bis Freitag von 3—4 Uhr Nachmittags, 5 stündig.
12. Repetitor Hans: Anatomisch-physiologische Repetitorien, Montag bis Freitag von 3—4 Uhr Nachmittags, 5 stündig.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms

Die Direktion der Thierärztlichen Hochschule.

Nr. 637 Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober 1896.

Von den für das Wintersemester 1896/97 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. — Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Specielle Thierzuchtlehre: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Derselbe. — Molkereiwesen: Prof. Dr. Albert. — Ueber Milch-, Mast- und Zugviehhaltung mit praktischen Uebungen im Werthschätzen der Thiere: Derselbe. — Forstwissenschaft: Prof. Dr. Ewald. — Feldgärtnerei, Obst- und Weinbau: Obstbaulehrer Müller. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Landes-Oekonomierath von Mendel-Steinfels. — Grundzüge der Thier-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Pütz. — Ueber die wichtigsten inneren Thier-Krankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Heerde-Krankheiten und der auf Menschen übertragbaren Thier-Krankheiten: Derselbe. Ueber die Hufe der Arbeitsthiere: Derselbe. — Landwirthschaftliche

Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Lorenz. — Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Entwerfen kulturtechnischer Anlagen: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knoch. — Experimentalchemie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard. — Chemisches Colloquium: Derselbe. Allgemeine Chemie: Prof. Dr. Erdmann. — Chemie der menschlichen Nahrungs- und Genußmittel: Dr Baumert. — Agrikultur-Chemie, 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Technologie der Kohlehydrate, 1. Theil (Zucker- und Spiritusfabrikation): Derselbe. — Technologie der Kohlehydrate, 2. Theil (Stärkefabrikation, Brauerei, Apfelweinbereitung): Dr. Cluß. — Ausgewählte Kapitel über die Zubereitung und Konservirung von Futtermitteln: Derselbe. Experimentalphysik, 1. Theil (Mechanik, Akustik, Wärme): Prof. Dr. Dorn. — Ausgewählte Kapitel der Elektrotechnik: Prof. Dr. Schmidt. — Anwendung der Mathematik auf naturwissenschaftliche Untersuchungen: Derselbe. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. von Fritsch. — Mineralogie: Prof. Dr. Lüdecke. — Technische Geologie: Derselbe. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. — Ueber die flanzliche Zelle: Prof. Dr. Zopf. — Pflanzengeographie: Dr. A Schulz. — Ausgewählte Abschnitte aus der Biologie der Gewächse: Derselbe. — Elemente der Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Naturgeschichte der Insekten: Prof. Dr. O. Taschenberg. — Bau und Leben der Zelle als Einführung in die allgemeine Anatomie und Physiologie der Pflanzen und Thiere: Dr. Brandes. — Physiologie der vegetative Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Nationaloekonomie, 1. theoretischer Theil: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. — Finanzwissenschaft: Derselbe. — Praktische Nationalökonomie: Prof. Dr. Diehl. — Allgemeine Staatslehre: Prof. Dr. Friedberg. — Die Sozial-Gesetzgebung des Deutschen Reiches (Gewerbe- und Arbeiter-Versicherungsrecht) Prof. Dr. Löning. — Handelsrecht: Geh. J.-R. Prof. Dr. Lastig. — Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Arndt.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Erdmann, Droysen, Lindner, Ewald, Vaihinger, Uphues, Husserl, Kirchhoff, Herzberg, Sommerlad, Brode ꝛc.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Nationalökonomische Uebungen: Prof. Dr. Diehl. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Geh Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard und Prof. Dr. Döbner. — Physikalisches Laboratorium: Prof Dr. Dorn. — Mineralogisches Praktikum für Anfänger: Prof. Dr. Lüdecke. — Paläontologische geognostische und mineralogische Uebungen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. von Fritsch. — Phytotomisches Praktikum: Prof. Dr Kraus. — Untersuchungen im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. Pflanzendemonstrationen in den Glashäusern: Prof. Dr. Kraus. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: — Derselbe. Demonstrationen über landwirthschaftliche Thierhaltung: Prof. Dr. Albert. — Praktische Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. — Woll-Untersuchungen und Bestimmungen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Freytag. — Technologische Exkursionen und Demonstrationen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maerker. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Lorenz. — Demonstrationen im praktischen Obstbaumschnitt und in der Obstverwerthung: Obstbaulehrer J. Müller. — Zeichnen, Malen und perspektivisches Zeichnen: Zeichenlehrer Schenk. — Reitunterricht: Reitlehrer Schreiber. — Tanzunterricht: Tanzlehrer Rocco.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Dresden, Schönfeld'sche Verlags-Buchhandlung. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a./S., im August 1896.

Dr. Julius Kühn,
Geh. Ober-Reg.-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Königliche Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Geisenheim a. Rh.

Nr. 638 Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß an der Königlichen Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Geisenheim a. Rh.

1. ein Obstverwerthungskursus für Frauen vom 7. bis 12. September und
2. ein Obstverwerthungskursus für Männer vom 14. bis 19. September

abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an den zuerst genannten Tagen Vormittags 9 Uhr. Es wird theoretischer und praktischer Unterricht ertheilt in: Ernte, Aufbewahrung und Versandt des frischen Obstes, Dörren des Kernobstes, des Steinobstes und des Gemüses; Bereitung von Pasten, Gelée und Marmelade, sowie Herstellung von Conserven, Obstweinbereitung und Behandlung desselben im

Keller; Bereitung von Essig, Branntwein und Beerenwein.

Das Honorar beträgt 6 M., für Nichtpreußen 9 M. Unterkunft für Frauen besorgt die Direktion, an welche auch die Anmeldungen zu den Kursen bis spätestens 14 Tage vor Beginn derselben zu richten sind.

Geisenheim, den 12. August 1896.

Der Direktor:
Goethe,
Kgl. Oeconomierath.

Nr. 639 Personal-Nachrichten.

Dem von des Kaisers und Königs Majestät unter dem 22. Juli d. Js. zum Regierungs- und Forstrath ernannten bisherigen Oberförster Eberts zu Gemünd ist vom 1. Oktober d. Js. ab die Stelle eines Regierungs- und Forstraths und technischen Mitgliedes der Königlichen Regierung zu Kassel übertragen worden.

Angestellt ist der Postassistent Heidborn als solcher in Düren (Rheinl.).

Ernannt sind die Postassistenten Scheifers in Aachen und Kuhn in Eschweiler zu Ober-Postassistenten.

Versetzt sind der Postsecretär Höfeld in Aachen als komm. Postmeister nach Wanne, der Postsekretär Geyer in Osnabrück als komm. Ober-Postsekretär nach Aachen, der Ober-Postassisteut Kuhn in Eschweiler nach Essen (Ruhr) und der Postassistent Dorn in Stolberg (Rheinl.) nach Saarbrücken.

Bekanntmachung.

Nr. 640 Mit Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Uetterath** ist begonnen worden.

Heinsberg, den 12. August 1896.

Königliches Amtgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 641 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die in der Gemarkung **Walheim** gelegene Grundstücke Flur 5 Nr. 1663/0,92—498, Flur 6 Nr. 1333/0,171—332, Flur 9 Nr. 117/0,43 und Flur 10 Nr. 190/0,1—104.

Aachen, den 8. August 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 642 Das Grundbuch ist ferner angelegt für das in der Gemarkung **Pannesheide** gelegene Grundstück Flur 10 Nr. 813/97.

Aachen, den 11. August 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 643 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für das Grundstück der Gemeinde **Burtscheid** Flur 4 Parzelle 174/23, Holzung.

Aachen, den 10. August 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

Bekanntmachung.

Nr. 644 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Saeffelen** ist nunmehr auch erfolgt:

a) für die anlegungspflichtigen Parzellen:
Flur 2 Nr. 1290/369 (alt Fl. 2 Nr. 1145/369); Flur 2 Nr. 1291/369 (alt Fl. 2 Nr. 1146/369); Flur 2 Nr. 1292/371 (alt Fl. 2 Nr. 1085/371); Flur 2 Nr. 1293/453 (alt Fl. 2 Nr. 453); Flur 2 Nr. 1294/454 (alt Fl. 2 Nr. 454); Flur 2 Nr. 1295/518 (alt Fl. 2 Nr. 1211/518); Flur 2 Nr. 1296/519 (alt Fl. 2 Nr. 1209a/519); Flur 2 Nr. 1297/525 (alt Fl. 2 Nr. 525); Flur 2 Nr. 1298/525 (alt Fl. 2 Nr. 1056/525); Flur 2 Nr. 1300/648 (alt Fl. 2 Nr. 648); Flur 3 Nr. 1043/417 (alt Fl. 3 Nr. 662/417); Flur 3 Nr. 1046/418 (alt Fl. 3 Nr. 1010/418); Flur 3 Nr. 1044/417 (alt Fl. 3 Nr. 927/417); Flur 3 Nr. 1045/417 (alt Fl. 3 Nr. 926/417); Flur 3 Nr. 1047/417 (alt Fl. 3 Nr. 1040/417 Theil von Fl. 3 Nr. 871/417); Flur 3 Nr. 1048/423 (alt Flur 3 Nr. 611/423;

b) für die nicht anlegungspflichtigen und neu katastrirten Parzellen:
Flur 1 Nr. 831/0,528; Flur 2 Nr. 1281/0,648; Flur 3 Nr. 1042/0,418; Flur 2 Nr. 1301/0,739.

Heinsberg, den 13. August 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 645 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk **Titz** nunmehr auch für folgende **nicht** anlegungspflichtigen Parzellen erfolgt ist:

D 690/116, 691/116; J 1099/116, 1100/116, 1102/115, 1103/115, 1098/116, 1101/115.

Jülich, den 15. August 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 646 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete des Rhein. Rechts vom 12. April 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuches für folgende Grundstücke erfolgt ist:

Gemeinde **Weisweiler:**

Flur 1 Nr. 29; Flur 3 Nr. 44, 11, 182; Flur 5 Nr. 41; Flur 19 Nr. 278/62a; Flur 20 Nr. 86, 88, 115, 177; Flur 21 Nr. 24; Flur 22 Nr. 110, 180; Flur 23 Nr. 39, 23; Flur 24 Nr. 1, 14.

Düren, den 10. August 1896.

Königliches Amtsgericht Vc.

Bekanntmachung.

Nr. 647 Das Grundbuch von **Pleushütte** ist nunmehr auch angelegt für die Parzelle Flur 3 Nr. 122.

Montjoie, den 30. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 648 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Ovifat** ist nunmehr auch erfolgt für Parzelle Flur 2 Nr. 309/76.

Malmedy, den 6. August 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 34.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 36. Ausgegeben zu Aachen, Samstag den 22. August 1896.

Nr. 649 Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Kleinbahnstrecken Rothe Erde—Eilendorf, Haaren—Weiden—Linden, Oppeln—Würselen—Bardenberg.

Auf Grund der §§. 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§. 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Köln für den Umfang der Gemeindebezirke Aachen, Forst, Eilendorf, Haaren, Weiden, Würselen, Broich und Bardenberg mit Zustimmung des Bezirksausschusses zu Aachen, was folgt, verordnet:

Ordnung und Sicherheit des Verkehrs.

§. 1. Jede Beschädigung der Straßenbahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nachahmung der Signale, die Verstellung oder Versperrung der Ausweichevorrichtungen, überhaupt jede Vornahme einer den Bahnbetrieb störenden oder gefährdenden Handlung ist verboten.

§. 2. Ebenso ist das Klettern auf den für die Bahn aufgestellten Masten, das Behängen der Quer- und Stromleitungsdrähte mit irgendwelchen Gegenständen, sowie das unbefugte Befassen der elektrischen Leitungen verboten.

§. 3. An Gebäuden oder an Masten angebrachte Fahnen dürfen die Drähte der elektrischen Bahn nicht berühren.

§. 4. Das Spurhalten auf und unmittelbar neben den Schienen der Straßenbahn ist für Fuhrwerk aller Art untersagt. Lastfuhrwerken ist das Befahren des Bahnkörpers, soweit der Fahrdamm neben dem Gleis eine genügende Breite hat, überhaupt verboten.

§. 5. Soweit das Bahngleis auf der Mitte der Straße liegt, haben in der Bewegung begriffene Reiter, Fuhrwerke und Viehtransporte sich stets rechts zu halten, es sei denn, daß die rechte Seite des Fahrdammes auf irgend eine Art gesperrt ist.

§. 6. Beim Ertönen der Signale hat Jedermann die Gleise ohne Säumen zu verlassen bezw. frei zu machen, um die Wagen der Straßenbahn ungehindert vorbeifahren zu lassen.

§. 7. An Straßenkreuzungen oder Abzweigungen haben Personen, Fuhrwerke, Reiter, Viehtransporte u. s. w., welche das Gleis überschreiten wollen, so rechtzeitig zu halten, daß die Wagen der Straßenbahn in ihrer Fahrt nicht gehindert werden.

§. 8. Feuerlöschzüge unterliegen den Bestimmungen der §§. 4, 5, 6 und 7 nicht.

§. 9. Das Abladen, Lagern und Aufstellen von Gütern, Holz, Kohlen, Steinen und sonstigen den Verkehr hindernden Gegenständen z. B. das Abwerfen und Anhäufen von Schnee auf dem Bahnkörper oder in einer Entfernung von weniger als 75 Centimetern von der zunächst gelegenen Fahrschiene ist verboten.

§. 10. Es ist verboten, Kinder ohne Aufsicht in den Gleisen oder in unmittelbarer Nähe derselben spielen zu lassen.

§. 11. Fuhrwerke oder Vieh ohne Aufsicht auf oder in einer geringeren Entfernung als 3 Meter von der nächsten Fahrschiene neben den Gleisen stehen zu lassen, ist verboten. Aufsichtslos dastehende Fuhrwerke, Thiere oder sonstige Gegenstände, welche das Gleis sperren, ist das Bahnpersonal zu entfernen berechtigt.

Bestimmungen für die Fahrgäste.

§. 12. Das Besteigen und Verlassen, sowie das eigenmächtige Oeffnen der etwa vorhandenen Plattformverschlüsse eines in Bewegung befindlichen Wagens, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, das Hinauslehnen des Körpers aus dem Wagen, das Aufsteigen auf einen von dem Bahnpersonal als besetzt bezeichneten Wagen ist verboten.

§. 13. Auf den Ausweichestellen und Doppelgleisigen Strecken darf nur auf der in der Fahrrichtung rechts liegenden Seite aus- und eingestiegen werden.

§. 14. Personen, welche wegen einer auffälligen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Fahrgästen lästig fallen würden, ferner trunkene oder sich unanständig benehmende Personen sind von der Mitfahrt ausgeschlossen. Diese Personen haben den Wagen auf Erfordern des Bahnpersonals sofort zu verlassen.

§. 15. Das Rauchen ist nur auf den Außen-

plätzen und nur in den Wagen oder Wagenabtheilungen gestattet, welche ausdrücklich als „für die Raucher bestimmt" bezeichnet sind. Jedes Lärmen, Singen, Musiciren während der Fahrt und auf den Haltestellen ist verboten; desgleichen das Beschmutzen, Beschreiben und Bemalen der Wagen.

§. 16. Das Mitnehmen von Hunden, sowie von Gepäckstücken, welche durch ihren Umfang, üblen Geruch oder ihre Unreinlichkeit die Fahrgäste belästigen würden, ist nicht gestattet.

§. 17. Das Befassen der an den Motorwagen die Stromzuführung vermittelnden oder regulirenden Einrichtungen, so namentlich der Zugleine zur Contaktrolle und der Umschalterkurbel ist verboten.

§. 18. Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Polizei-Verordnung an sie ergehenden Weisungen des Dienstpersonals der Straßenbahn Folge zu leisten. Personen, welche dieselben unbeachtet lassen, können aus dem Wagen entfernt werden.

Strafbestimmungen.

§. 19. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

§. 20. Diese Polizei-Verordnung tritt für die Strecke Haaren—Weiden—Linden, mit der Abzweigung nach Oppen—Würselen—Bardenberg mit dem heutigen Tage, für die Strecke Rothe Erde—Eilendorf mit demjenigen Tage in Kraft, an welchem der elektrische Betrieb auf dieser Strecke mit Genehmigung der zuständigen Behörde eröffnet worden ist.

Aachen, den 22. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Hierzu **kein** Oeffentlicher Anzeiger.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 37. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 27. August 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 650 Das 21. Stück enthält unter Nr. 2321: Bürgerliches Gesetzbuch. Vom 18. August 1896. Unter Nr. 2322: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Vom 18. August 1896. Das 28. Stück enthält unter Nr. 2333: Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten. Vom 9. August 1896. Das 29. Stück enthält unter Nr. 2334: Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten. Vom 12. August 1896. Unter Nr. 2335: Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 11. August 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 651 Das 22. Stück enthält unter Nr. 9843: Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Pfandleihanstalten zu Cassel, Fulda und Hanau, vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 373). Vom 5. Juli 1896. Unter Nr. 9844: Gesetz zur Abänderung der Gesetze vom 25. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1279) und 10. Mai 1886 (Gesetz-Samml. S. 151), die Landeskreditkasse zu Cassel betreffend. Vom 5. Juli 1896. Unter Nr. 9845: Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1896, betreffend die Rangverhältnisse der Polizei-Distriktskommissarien in der Provinz Posen.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentral-Behörden.

Nr. 652 Auf Grund des §. 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1893 werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Trier, Aachen sowie im Bereiche der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notierungen der forstversorgungsberechtigten Jäger der Klasse A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens 2 Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirkes beschäftigt sind.

Berlin, den 13. August 1896.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Waechter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 653 Gemäß §. 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. Mai 1894 zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verstorbenen Geheimen Kommerzienraths Wilhelm Scheidt der General-Direktor Bruno Schulz-Briesen in Rotthausen zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Landkreis Essen gewählt worden ist.

Coblenz, den 18. August 1896.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 654 Des Königs Majestät haben dem Vorstande der gegenwärtig in Kiel stattfindenden Ausstellung der Provinz Schleswig-Holstein und der damit verbundenen internationalen Ausstellung für Schifffahrt und Fischerei mittelst Allerhöchster Ordre vom 3. d. Mts. zu gestatten geruht, die Einrichtung der Loosheste der durch die Allerhöchste Ordre vom 16. April d. Js. zum Besten des Unternehmens genehmigten Geldlotterie (vergl. meine Bekanntmachung vom 5. Mai d. Js., Amtsblatt Stück 20, Seite 120) dahin abzuändern, daß der Inhaber jedes einzelnen der zwanzig in dem Hefte befindlichen Blätter — Eintrittskarten — an der Lotterie theilnimmt, und daß diese Blätter einzeln in der Monarchie vertrieben werden dürfen.

Aachen, den 18. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 655 Der Herr Ober-Präsident hat dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde zu Lasel im Kreise Prüm die Erlaubniß ertheilt, be-

hufs Aufbringung der Mittel zum Neubau der dortigen Pfarrkirche eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis Ende Juni 1897 durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte sind vorläufig folgende Personen beauftragt:

1. Christian Jucken aus Lasel; 2. Heinrich Schoden aus Lasel; 3. Heinrich Klein, Lehrer in Wawern; 4. Bernard Klassen in Wawern; 5. Nikolaus Kinnen II in Feuerscheid; 6. Pastor Berres in Lasel.

Aachen, den 19. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 656 Mit Abhaltung der Hauskollekte zum Besten des Neubaues einer katholischen Pfarrkirche zu Thier im Kreise Wipperfürth sind an Stelle der in meiner Bekanntmachung vom 4 Januar d. Js. (Amtsblatt Stück 2, Nr. 21) genannten Ackerer

1. Josef Blechmann zu Fürden; 2. Josef Heider zu Ahe; 3. Aug. Schmitz zu Peffenkoven;

folgende Personen beauftragt worden:

1. Rudolf Fürth, Ackerer in Flosbach; 2. Johann Stein, Ackerer in Graben; 3. Pet. Wilh. Wildschrei, Tagelöhner in Thier.

Aachen, den 18. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 657 In Sachen, betreffend die Enteignung der für den Truppen-Uebungsplatz bei Elsenborn weiter erforderlichen Grundstücke setze ich als Commissar des Königlichen Regierungspräsidenten hierselbst behufs Verhandlung über die Feststellung der Entschädigung folgende Termine an:

1. Bezüglich des der Gemeinde Nidrum gehörigen Grundstücks Flur 19 Nr. 395/168 am sog. Nidrumer Heck auf Montag den 14. September d. Js., Nachmittags 4 Uhr, in Nidrum, Gastwirthschaft von P. Knott daselbst.
2. Bezüglich der in der Gemeinde Kalterherberg zu enteignenden Grundstücke auf Montag den 21. September d. Js., Vormittags 11 Uhr, in Kalterherberg, Gastwirthschaft von Moll daselbst.

Zugleich fordere ich sämmtliche Betheiligte, insbesondere etwaige Nebenberechtigte in Gemäßheit des §. 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 auf, ihre Rechte in dem für sie in Betracht kommenden Termine wahrzunehmen, widrigenfalls bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zuthun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Es wird noch bemerkt, daß die Eigenthümer der zu enteignenden Grundstücke besondere Vorladung erhalten werden.

Aachen, den 26. August 1896.

Der Enteignungskommissar:
Schneegans,
Regierungs-Assessor.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 658 Durch Urtheil der Ferien-Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 4. August 1896 ist der zuletzt im Jahre 1884 in Liverpool, Upper Parliament-Street (England) wohnhaft gewesene Handlungsgehülfe Albert Habich für abwesend erklärt worden.

Köln, den 21. August 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 659 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Golzenshoffnung bei Großhau mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Herrn Bergrevierbeamten für das Revier Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. August 1896.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 21. Mai 1896 wird dem Bergwerksunternehmer Heinrich Gudelius zu Neunkirchen, Regierungsbezirk Arnsberg, unter dem Namen Golzenshoffnung das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Großhau, im Kreise Düren, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 262934 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Bonn, den 19. August 1896.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 660 Personal-Nachrichten.

Der kommissarische Bürgermeister Müllem zu Waldfeucht ist definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Waldfeucht im Kreise Heinsberg ernannt worden. Gleichzeitig ist demselben die Verwaltung der Landbürgermeistereien Haaren, Breberen und Braunsrath auf Widerruf übertragen worden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 661 In Sachen, betreffend die Anlegung

des Grundbuches für die Gemeinde Birgden werden zu dem auf Samstag den 3. Oktober 1896, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termin vorgeladen die Erben und Rechtsnachfolger des in Birgden wohnhaft gewesenen Webers Peter Hellmanns, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Birgden gelegenen Grundstücke Flur C Nr. 1558/673.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so wird als Eigenthümer dieser Parzelle in das Grundbuch eingetragen werden: Franz Hellmands, Tagelöhner in Birgden.

Geilenkirchen, den 24. August 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 662 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Birgden werden zu dem auf Samstag den 3. Oktober 1896, Vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen die Erben und Rechtsnachfolger des zu Waldenrath wohnhaft gewesenen Wirthen Wilhelm Lennartz, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Birgden gelegenen Grundstücke D 1351/679.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer der Parzelle in das Grundbuch eingetragen werden: 1. Heinrich Wulff, 2. Carl Wulff, 3. Joachim Wulff, 4. Elisabeth Wulff, 5. Josef Wulff, 6. Anna Wulff, minderjährige Kinder des Wirthen Karl Wulff und dessen verstorbenen Ehefrau Anna Sibilla Lennartz.

Geilenkirchen, den 24. August 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 663 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Birgden werden zu dem auf Samstag den 3. Oktober 1896, Vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen die Erben und Rechtsnachfolger des in Birgden wohnhaft gewesenen Webers Peter Josef Henkens, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Birgden gelegenen Grundstücke Flur B Nr. 949/520.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so wird als Eigenthümerin der Parzelle in das Grundbuch eingetragen werden die Wittwe Webers Peter Josef Henkens, Maria Cornelia geborene Jansen, in Birgden.

Geilenkirchen, den 24. August 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 664 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Coslar** ist begonnen.

Aldenhoven, den 21. August 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 35 nebst einer Extrabeilage, enthaltend die Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 27. Mai d. Js.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 38. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 3. September 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 665 Das 30. Stück enthält unter Nr. 2336: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 26. August 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung,
betreffend die Notirung von Terminpreisen.

Nr. 666 In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5. Oktober 1885 bringen wir gemäß der Ziffer 14 der Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 zur öffentlichen Kenntniß, daß an der Börse zu Hamburg Terminpreise für rohen Kartoffelspiritus notirt werden.

Berlin, den 11. August 1896.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. Schomer.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: gez. von Wendt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 667 Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 24. dss. Mts. ist an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters a. D. und Gutsbesitzers Karl Schillings zu Gürzenich der Bürgermeister a. D. Jungbluth zu Kreuzau zum Aufsichtskommissar in Reblausangelegenheiten für den Regierungsbezirk Aachen ernannt worden.

Aachen, den 29. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 668 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 4. November v. Js. genehmigt, daß zum Besten des evangelischen Magdalenen-Asyls Bethesda zu Boppard bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1896 und 1897 jährlich eine Hauskollekte durch Deputirte abgehalten werde.

Mit Abhaltung der diesjährigen Kollekte im hiesigen Regierungs-Bezirke ist Gustav Dahl aus Barmen beauftragt.

Aachen, den 28. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 669 Genehmigungs-Urkunde
für die
Kleinbahn von Eupen bis zur belgischen Grenze.

Der Eupen'er Kleinbahngesellschaft, bestehend aus der Stadtgemeinde Eupen, dem Tuchfabrikanten Robert Wetzlar und den Firmen:

1. Wilhelm Peters & Cie., 2. Sternickel & Gülcher, 3. Leonhard Peters, 4. J. F. Mayer, 5. C. Hüffer & Cie., 6. Johann Peter Fremerey, 7. J. Tasté, 8. J. S. Zimmermann, 9. Gülcher und von Grand-Ry, sämmtlich zu Eupen,

wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Gesetzsammlung Seite 275 ff.) im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten als zuständig bezeichneten Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Köln die Genehmigung ertheilt, auf der Strecke von Eupen bis zur Landesgrenze in Gemäßheit der beiliegenden, mit dem Feststellungs- und Genehmigungsvermerk versehenen Pläne eine Kleinbahn für die Beförderung von Personen und Gütern mit Dampflokomotive herzustellen und unter nachstehenden Bedingungen zu betreiben.

§. 1. Das Bahnunternehmen unterliegt außer den Bestimmungen des Kleinbahngesetzes auch den allgemeinen und besonderen Anordnungen der zuständigen Polizeibehörden, namentlich in straßen-, wege- und sicherheits-polizeilicher Beziehung.

Wenn in Folge einer solchen Anordnung der Bahnbetrieb zeitweilig aufhören müßte, so würde der Unternehmerin ein Recht auf Schadenersatz nicht zustehen.

§. 2. Die Genehmigung gilt auf die Dauer von 99 Jahren.

§. 3. Die Vollendung der Bahn und die Inbetriebnahme muß längstens bis zum 1. Oktober 1897 erfolgen. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Frist können Geldstrafen bis zum Höchstbetrage von 10 Prozent des Anlagekapitals verhängt, sowie Sicherheitsbestellung gefordert werden.

Die Unternehmerin ist zum ordnungsmäßigen Betriebe während der Dauer der Genehmigung verpflichtet. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen

Verkehrsbedürfniß entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustand zu erhalten, daß dieselbe mit der zulässigen größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

Zur Sicherung der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes können Geldstrafen bis zum Höchstbetrage von zehn Prozent des Anlagekapitals verhängt und Sicherheitsbestellung gefordert werden.

§. 4. Die Uebertragung des Bahnunternehmens an Andere bedarf diesseitiger Genehmigung.

§. 5. Eine Abweichung im Betriebe von den zu Grunde liegenden Plänen, insbesondere hinsichtlich der Gleisanlagen, der zur Verwendung kommenden Lokomotiven, Wagen, Weichen und Schienen ist nur mit diesseitiger Erlaubniß stattbaft.

§. 6. Hinsichtlich der bei der Führung des Bahnbetriebes von der Unternehmerin zu erfüllenden Pflichten wird auf die besonders erlassene Betriebsvorschrift verwiesen.

§. 7. Die Spurweite, im Lichten zwischen den Schienenköpfen gemessen, soll in geraden Gleisen 1,435 Meter betragen. In Krümmungen darf die Spurerweiterung daß Maß von 35 Millimeter nicht überschreiten.

§. 8. Das Gleis soll aus Schienen bester Beschaffenheit bestehen. Abgenutzte Schienen sind sofort durch neue zu ersetzen. Die Schienen müssen derart gelegt und befestigt sein, daß der Verkehr der Fuhrwerke und Fußgänger, die Ueberfahrt von der Straße auf die anliegenden Grundstücke und der Wasserabfluß nicht beeinträchtigt werden. Die Schienenköpfe dürfen über die Oberfläche des Pflasters, der Makadamisirung oder des Banketts nicht hervorragen. Das seitens der zuständigen Behörden für die einzelnen Straßenecken vorzuschreibende Querprofil und der aus letzterem sich ergebende Höhenunterschied für die beiden Schienen des Gleises ist genau einzuhalten.

§. 9. Die Unternehmerin hat dafür Sorge zu tragen, daß durch die Schienen und sonstigen Bahnanlagen die Oeffnungen, Zugänge, Einläufe, Einsteigeschachte etwaiger Kanalisations- oder Wasserleitungseinrichtungen, Gasleitungen und dergleichen, in ihrer Zugänglichkeit und Benutzung nicht beeinträchtigt werden. Wenn mit Rücksicht auf die Bahnanlage die Verlegung einer solchen Einrichtung oder sonstige Arbeiten an derselben erforderlich werden, so ist die Unternehmerin für die Ausführung dieser Arbeiten auf ihre Kosten verantwortlich.

§. 10. Die in den §§. 8 und 9 bezeichneten Verpflichtungen gelten auch für den Fall, daß späterhin Veränderungen oder Neuherstellungen an den Straßenstrecken oder an der Bahnanlage, insbesondere Arbeiten zur Herstellung und Instandhaltung von Kanal-, Wasserleitungs-, Gasleitungs-, Telegraphen-Anlagen vorgenommen werden.

Unternehmerin hat sich jeder Beschränkung solcher von der zuständigen Behörde für nothwendig erklärten Arbeiten zu enthalten.

§. 11. Diejenigen diesseits etwa noch zu bezeichnenden Stellen der Bahnstrecke, welche an einer oder beiden Straßenseiten höher liegen, als die an die Straße grenzenden Grundstücke, und an welchen infolgedessen die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs gefährdet werden könnte, sind mittelst einer festen Barriere oder Prellsteinen einzufriedigen. Ueber Art und Tauglichkeit der Einfriedigung entscheidet lediglich das diesseitige Ermessen.

§. 12. Das Aufreißen der Straßen, die Offenlegung derselben für das Legen der Schienen pp. muß mit jeder zulässigen Schnelligkeit und der Anwendung jeder zweckdienlichen Vorsicht geschehen.

Die Wiederherstellung der Straßen sowie Reparaturen haben, soweit nur immer möglich, an demselben Tage zu erfolgen. Das zur Verwendung kommende Material muß in fertigem Zustande beigebracht werden. Der öffentliche Verkehr darf durch die Ablagerung desselben nicht gehemmt werden.

§. 13. Für die Verpflichtung der Unternehmerin zur Unterhaltung und Wiederherstellung der von ihr benutzten Wegestrecken sind die Vereinbarungen mit der Stadt Eupen maßgebend, soweit dieselben nicht mit den Bestimmungen des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 oder dieser Genehmigungsurkunde im Widerspruch stehen.

Für die Reinhaltung des Bahnkörpers von allen den Betrieb hindernden Gegenständen, insbesondere von Schnee und Eis, hat die Unternehmerin Sorge zu tragen.

§. 14. Von der Mitte des Gleises ab gerechnet muß eine chaussirte Fahrbahn von mindestens 5 Meter Breite für den Fuhrwerksverkehr frei bleiben.

Der Straße ist eine Breite von mindestens 7,5 Meter zu geben.

Da, wo in Folge der Erbreiterung der Straße ein Einschnitt in den angrenzenden Bergabhang erfolgt, ist erforderlichenfalls zum Schutz eine hinreichend starke Futtermauer anzulegen.

§. 15. Die Straßengräben sind in gehöriger Breite und Tiefe zu erhalten, so daß der Wasserabfluß, insbesondere die Entwässerung der Straße keine Beeinträchtigung erleidet. Erforderlichenfalls ist das Wasser vermittelst Röhren durch den Straßenkörper abzuleiten.

§. 16. Zwischen den Stationen 6 und 8 ist

zum Schutze gegen den vorüberführenden Wassergraben eine eiserne Einfriedigung anzulegen und zu unterhalten.

§. 17. Für die Umgrenzung des lichten Raumes sind die Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 maßgebend.

§. 18. Es wird vorbehalten, die Unternehmerin jederzeit zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr anzuhalten.

§. 19. Die Unternehmerin hat gegenüber der Postverwaltung die im §. 42 des Kleinbahngesetzes bezeichneten Verpflichtungen zu erfüllen.

Für die Verpflichtungen der Unternehmerin im Interesse der Landesvertheidigung sind die Vorschriften der unterm 19. November 1892 zu §. 8 Absatz 1 und §. 9 a. a. O. ergangenen Ausführungs-Anweisung maßgebend.

§. 20. Die Unternehmerin ist verpflichtet, diejenigen Sicherheitsmaßregeln und Einrichtungen zu treffen, welche die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Reichstelegraphenverwaltung zum Schutze der Telegraphen und Fernsprechleitungen anordnet.

§. 21. Die Unternehmerin hat dem Regierungs-Präsidenten zu Aachen und der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Köln einen Beamten (Betriebsleiter) namhaft zu machen, welcher unbeschadet der Verantwortlichkeit der Unternehmerin sowohl den Behörden als dem Publikum gegenüber als Bevollmächtigter erscheint und dem gesammten Betrieb vorsteht.

§. 22. Alle im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Bediensteten (Lokomotivführer, Heizer, Schaffner, Kontroleure u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen Ordnungs- und gerichtlichen Strafen, sowie über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit in ihrem Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erweisen, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

§. 23. Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung als solche kenntlich und mit einer an der vordern Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

§. 24. Die Fahrgeschwindigkeit darf 12 km in der Stunde nicht übersteigen. Eine Verkürzung der Fahrgeschwindigkeit im Interesse der Verkehrssicherheit wird vorbehalten. Im Uebrigen wird die Einrichtung des Fahrplanes für die ersten 3 Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf dies Zeitraumes wird bestimmt werden, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen soll. Ein jeder Fahrplan ist der Aufsichtsbehörde vor dem Inkrafttreten einzureichen. Sonderzüge zur Befriedigung eines außerordentlichen Verkehrsbedürfnisses können ohne besondere Genehmigung eingelegt werden.

Der Aufsichtsbehörde wird das Recht vorbehalten, in geeigneten Fällen Aenderungen des Fahrplanes anzuordnen.

§. 25. Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin während der ersten fünf Jahre nach der Betriebseröffnung zu.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 26. Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens drei Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung in den zu Eupen erscheinenden Zeitungen „Korrespondenzblatt des Kreises Eupen" und „Eupener Zeitung," sowie durch Aushang in den, dem Beförderungsverkehr gewidmeten Räumen bekannt zu machen.

§. 27. Ueber die Ansammlung angemessener Rücklagefonds wird weitere Bestimmung vorbehalten.

§. 28. Erlischt die gegenwärtige Conzession aus irgend einem Grunde, so ist die Unternehmerin verpflichtet, auf ihre Kosten die Gleis- und sonstigen Anlagen der Bahn zu entfernen und die von ihr benutzten öffentlichen Wege ordnungsmäßig wiederherzustellen.

§. 29. Zur Sicherheit der Verbindlichkeiten, welche der Unternehmerin nach dieser Urkunde und der Betriebsvorschrift zur Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Betriebes, sowie zur Unterhaltung und Wiederherstellung öffentlicher Wege obliegen, hat die Unternehmerin bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse den Betrag von 5000 Mark baar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons zu hinterlegen.

Die Rückgabe der zur Kaution etwa zugehörigen Zinsscheine erfolgt an deren Verfallterminen.

§. 30. Weitere Auflagen werden vorbehalten.

Aachen, den 28. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 670 Dem zum selbständigen Betriebe einer Apotheke approbirten Apotheker A. Lobry ist die Genehmigung zur Verwaltung der Heimbach'schen Apotheke in Eschweiler von mir ertheilt worden.

Aachen, den 31. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 671 Bekanntmachung.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von $3^1/_2\%$ Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Juli 1896 bis 31. Dezember 1896 sind folgende Appoints gezogen worden:

1. Litt. F à 3000 Mark:
Nr. 55.
2. Litt. H à 300 Mark:
Nr. 67, 68, 84, 110.
3. Litt. J à 75 Mark:
Nr. 44, 49.
4. Litt. K à 30 Mark:
Nr. 104.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1897 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe I Nr. 11 bis 16 nebst Anweisungen vom 2. Januar 1897 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C., Klosterstraße 76I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den gedachten Kassen einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern der gekündigten bezw. noch rückständigen $3^1/_2\%$ Rentenbriefen mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J, K durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlichen Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 8. August 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 672 Durch Urtheil der Ferien-Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 26. August 1896 ist über die Abwesenheit des Bäckers Peter Inhoffen, zuletzt in Unterrath, Bürgermeisterei Eckamp wohnhaft gewesen, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 29. August 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.
Rabe.

Bekanntmachung.

Nr. 673 Als unbestellbar sind an die Ober-Postdirektion in Aachen eingesandt:

1. eine Postanweisung (Doppel) Nr. 3284 über 19 M. 50 Pf. aus Aachen nach Paderborn, eingeliefert am 21. November 1895;
2. eine Postanweisung (Doppel) Nr. 25 über 4 M. 90 Pf. aus Stolberg (Rheinland) an Boom in Nordwyk — Binnen, eingeliefert am 4. April 1895;
3. eine Postanweisung Nr. 2775 über 2 M. 50 Pf. aus Düren an Wwe. Genenich in Jacobswüllesheim, eingeliefert am 20. März 1896;
4. ein Einschreibbrief Nr. 631 an Carl Schollmeyer in Cöln, Hotel Kaiserhof, eingeliefert Aachen 3, am 7. März 1896;
5. ein gewöhnlicher Brief mit 80 M. an Frau Sähmann in Aachen, Felsgasse 17, eingeliefert Aachen 1, am 3. April 1896;
6. eine Postanweisung (Doppel) Nr. 192 über 6 M. 2 Pf. aus Aachen nach Verviers, eingeliefert am 20. Juni 1895;
7. eine Postanweisung (Doppel) Nr. 367 über 6 M. 70 Pf. aus Rothe Erde an das Königliche Amtsgericht in Düsseldorf, eingeliefert am 17. Dezember 1895.

Außerdem sind von Bezirks-Postanstalten verschiedene Gegenstände eingesandt, die in Postdiensträumen vorgefunden sind, darunter Regenschirme, Stöcke pp.

Die unbekannten Absender oder die sonst zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Postsendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblatts an gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls

die Geldbeträge der Postunterstützungskasse überwiesen, die übrigen Gegenstände zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden.

Aachen, den 26. August 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
zur Linde.

Nr. 674 Personal-Nachrichten.

Die bei der katholischen Volksschule an St. Paul (Gruppe A) hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrerin Emma Jenisch ist definitiv angestellt worden.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 675 In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Birgden werden zu dem auf Samstag den 3. Oktober 1896, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termin vorgeladen die Erben und Rechtsnachfolger des in Birgden wohnhaft gewesenen Webers Peter Hellmanns, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Birgden gelegenen Grundstücke Flur C Nr. 1558/673.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so wird als Eigenthümer dieser Parzelle in das Grundbuch eingetragen werden: Franz Hellmands, Tagelöhner in Birgden.

Geilenkirchen, den 24. August 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Nr. 676 In Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 2. Juli 1891 über Gewährung von Entschädigungen für polizeilich angeordnete Tödtung rotzkranker Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel und lungenseuchekranken Rindviehs in der Rheinprovinz, sowie des §. 9 des Reglements vom 18. Januar 1893 zur Ausführung des Gesetzes vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, bringe ich die nachstehende Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Entschädigungsfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

	Entschädigungsfonds für Pferde		Rindvieh	
A. Einnahme.	M.	pf.	M.	pf.
1. Bestand aus 1894/95	124	49	654	88
2. Defekte	—	—	4	—
3. Zinsen der als Reservefonds bei der Landesbank angelegten Bestände	4809	24	10751	31
4. Abgaben der Viehbesitzer	45147	52	94544	55
5. Aus dem Reservefonds zurückgezogene Beträge	—	—	208010	—
6. Erlös aus dem Verkauf des Fleisches pp. der lungenseuchenverdächtigen Rinder	—	—	100616	52
Summe	50081	25	409581	26
B. Ausgabe.				
1. Rechnungsberichtigungen	—	—	8	—
2. 10 % Veranlagungs- und Hebegebühren	4514	58	9453	80
3. 5 % Verwaltungskosten für die Zentralverwaltung von den Zinsen des Reservefonds und der nach Abzug der Veranlagungs- und Hebegebühren verbleibenden Abgaben	2272	11	4942	60
4. Entschädigung für Rotz- und Lungenseuche	5643	75	264772	37
5. " " Milz- und Rauschbrand	11876	33	118368	68
6. Kosten der Schätzung der an Milz- und Rauschbrand gefallenen Thiere	833	50	11077	60
7. Bekanntmachungs- und Formularkosten	241	11	241	11
Summe	25381	38	408864	16
Die Einnahme beträgt	50081	25	409581	26
Die Ausgabe beträgt	25381	38	408864	16
Mithin Bestand	24699	87	717	10
Als Reservefonds sind noch vorhanden	190462	20	298376	96

Die getödteten bezw. gefallenen Thiere und die für dieselben gezahlten Entschädigungen vertheilen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke wie folgt:

Nr.	Regierungsbezirk	Zahl der getödteten bezw. gefallenen Pferde		Betrag der gezahlten Entschädigungen für				Zahl der getödteten bezw. gefallenen Rinder		Betrag der gezahlten Entschädigungen für			
		Rotz	Milz- und Rauschbrand	Rotz		Milz- und Rauschbrand		Lungenseuche	Milz- und Rauschbrand	Lungenseuche		Milz- und Rauschbrand	
				ℳ	pf.	ℳ	pf.			ℳ	pf.	ℳ	pf
1.	Aachen	4	9	1912	50	4087	49	352	119	63291	61	25953	86
2.	Coblenz	—	2	—	—	1074	99	—	35	—	—	6919	22
3.	Köln	—	—	—	—	—	—	826	35	167930	44	10679	47
4.	Düsseldorf	4	4	2535	—	1954	39	152	289	33550	32	63195	32
5.	Trier.	3	12	1196	25	4759	46	—	54	—	—	11620	81
	Summe . .	11	27	5643	75	11876	33	1330	532	264772	37	118368	68
	Aus dem Verkaufe des Fleisches pp. der abgeschlachteten lungenseucheverdächtigen Thiere ist nach Pos. 6 der Einnahme erlöst worden									100616	52		
	sodaß aus Provinzialfonds für Lungenseuche noch gezahlt sind									164155	85		

Düsseldorf, den 15. August 1896.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
In Vertretung: **Klausener.**

Oeffentliche Ladung.

Nr. 677 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Birgden werden zu dem auf **Samstag den 3. Oktober 1896, Vormittags 11 Uhr,** vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen die Erben und Rechtsnachfolger des zu Waldenrath wohnhaft gewesenen Wirthen Wilhelm Lennartz, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Birgden gelegenen Grundstücke D 1351/679.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer der Parzelle in das Grundbuch eingetragen werden: 1. Heinrich Wulff, 2. Carl Wulff, 3. Joachim Wulff, 4. Elisabeth Wulff, 5. Josef Wulff, 6. Anna Wulff, minderjährige Kinder des Wirthen Karl Wulff und dessen verstorbenen Ehefrau Anna Sibilla Lennartz.

Geilenkirchen, den 24. August 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 678 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Birgden werden zu dem auf **Samstag den 3. Oktober 1896, Vormittags 11 Uhr,** vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen die Erben und Rechtsnachfolger des in Birgden wohnhaft gewesenen Webers Peter Josef Henkens, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Birgden gelegenen Grundstücke Flur B Nr. 949/520.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so wird als Eigenthümerin der Parzelle in das Grundbuch eingetragen werden die Wittwe Webers Peter Josef Henkens, Maria Cornelia geborene Jansen, in Birgden.

Geilenkirchen, den 24. August 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 679 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Brachelen** ist ferner erfolgt für die Parzellen

Flur B Nr. 2138/1854 und 2142/1855.

Geilenkirchen, den 27. August 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 680 Bekanntmachung.
Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirke Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks
Hottorf	Jülich
Engelsdorf	Aldenhoven
Drove	Düren
Nöthen	Gemünd

hat begonnen am **15. April 1896** und endigt am **15. Oktober 1896;**

Niederzier	Düren
Froitzheim	"
Dürwiß	Aldenhoven
Bourheim	"
Tondorf	Blankenheim

hat begonnen am **15. August 1896** und endigt am **15. Februar 1897.**

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der in §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 681 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen:
Flur 1 Nr. 559/85, 438/0,177—99; Flur 2 Nr. 660/62, 497/0,62—259; Flur 3 Nr. 222/104, 434/0,114—203 der Gemeinde **Cornelimünster.**

Aachen, den 1. September 1896.
Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 682 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die Parzelle Flur 1 Nr. 28— jetzt $\frac{183, 184, 185—}{28,}$ der Gemeinde **Birgelen.**

Heinsberg, den 31. August 1896.
Königliches Amtsgericht IV.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 36.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 39. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 10. September 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 683 Vorschriften für die Prüfung der Thierärzte, welche das Fähigkeits-Zeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt in Preußen zu erwerben beabsichtigen.

§. 1. Die Prüfung zur Erwerbung des Fähigkeits-Zeugnisses für die Anstellung als beamteter Thierarzt wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, welche der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten nach §. 5 der Königlichen Verordnung vom 21. Mai 1875 (G. S. S. 219) aus den Mitgliedern und Hülfsarbeitern der Technischen Deputation für das Veterinärwesen ernennt.

§. 2. Nur solche Thierärzte, welchen auf Grund des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 die Approbation ertheilt worden ist, oder welche vor dem Erlaß des Prüfungs-Regulativs vom 25. September 1869 nach den damals geltenden Vorschriften als Thierärzte erster Klasse approbirt worden sind, werden zu dieser Prüfung zugelassen.

Bei dem Prädikate „sehr gut" und „gut" in der Approbation erfolgt die Zulassung frühestens 2 Jahre, in allen anderen Fällen frühestens 3 Jahre nach erfolgter Approbation.

§. 3. Das Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung, welchem die Approbation und ein durch amtliche Zeugnisse zu führender Nachweis über die praktische oder wissenschaftliche Thätigkeit angeschlossen werden muß, ist an die Technische Deputation für das Veterinärwesen zu richten, welche über die Zulassung entscheidet.

Gegen einen abweisenden Bescheid kann nach §. 2 der Königlichen Verordnung vom 21. Mai 1875 die Berufung an den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten verfolgt werden.

§. 4. Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

1. in den schriftlichen,
2. in den praktischen und
3. in den mündlichen Abschnitt.

Schriftliche Prüfung.

§. 5. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von zwei Aufgaben, von denen die eine aus der gerichtlichen Thierheilkunde, die andere aus der polizeilichen Thierheilkunde (mit Einschluß der Fleischbeschau) zu entnehmen ist. Die Aufgaben werden von der Prüfungskommission festgestellt und dem Kandidaten durch die Technische Deputation für das Veterinärwesen mitgetheilt.

Die Ausarbeitungen sind innerhalb sechs Monaten nach Empfang der Aufgaben bei der Deputation einzureichen; sie müssen sauber und leicht leserlich geschrieben sein und die eidesstattliche Versicherung des Kandidaten enthalten, daß er sie, abgesehen von den litterarischen Hülfsmitteln, ohne fremde Hülfe angefertigt habe. Die vollständige Angabe der benutzten litterarischen Hülfsmittel, welche auch im Texte regelmäßig zu citiren sind, ist einer jeden Ausarbeitung beizufügen.

Eine Verlängerung der gestellten Frist ist nur unter besonders dringlichen Umständen zulässig.

Der Vorsitzende der Deputation hat die Ausarbeitungen der Prüfungskommission zu überweisen und aus deren Mitte die Referenten zu bezeichnen.

§. 6. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Arbeiten nicht mehr angenommen, es sei denn, daß besonders bescheinigte Gründe zu einer Ausnahme vorliegen, oder das aus besonderem Anlaß eine Nachfrist bewilligt worden ist.

Wer die sechsmonatliche Frist oder die bewilligte Nachfrist nicht innehält, darf frühestens sechs Monate nach Ablauf derselben sich neue Aufgaben erbitten.

§. 7. Für die schriftliche Prüfung kommen die Censuren:

„sehr gut",
„gut",
„genügend",
„ungenügend",

zur Anwendung.

Die drei ersten erklären den Kandidaten für bestanden.

§. 8. Hat eine schriftliche Arbeit die Censur „ungenügend" erhalten, so kann der Kandidat sich nach Ablauf von drei Monaten eine neue Aufgabe aus demselben Gebiete erbitten (Nachprüfung). Die Arbeit ist alsdann innerhalb dreier Monate abzuliefern. Wird sie wiederum ungenügend befunden, so kann dem Kandidaten nochmals nach

Ablauf von sechs Monaten auf seinen Antrag eine neue Aufgabe aus demselben Gebiete gestellt werden (Wiederholung der Nachprüfung). Auch diese Arbeit ist innerhalb dreier Monate einzuliefern. Erhält sie die Censur „ungenügend“, so kann der Kandidat nicht mehr zur Prüfung zugelassen werden. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat nicht innerhalb sechs Wochen nach Ablauf der für die Nachprüfung oder die Wiederholung der Nachprüfung gestellten Frist die neuen Aufgaben sich erbittet.

Sind beide schriftliche Arbeiten ungenügend befunden worden, so können dem Kandidaten nach Ablauf von sechs Monaten auf seine Bitte neue Aufgaben ertheilt werden (Wiederholung der Prüfung). Die neuen schriftlichen Arbeiten sind in längstens sechs Monaten einzuliefern. Wird von diesen Arbeiten auch nur eine ungenügend befunden, so kann der Kandidat nicht mehr zur Prüfung zugelassen werden. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat sich nicht innerhalb sechs Wochen nach Ablauf der für die Wiederholung der Prüfung gestellten Frist die neuen Aufgaben erbittet.

Dem ungenügenden Ergebnisse der schriftlichen Prüfung gleich erachtet wird die Versäumung der für die Bearbeitung der schriftlichen Arbeiten festgesetzten Frist oder der bewilligten Nachfrist. (§. 6.)

§. 9. Ist die schriftliche Prüfung „ungenügend“ ausgefallen, so hat die Deputation die Prüfungsarbeiten mit den ertheilten Censuren dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu überreichen, welcher dem Kandidaten das ungenügende Ergebniß der Prüfung eröffnen wird.

Praktische Prüfung.

§. 10. Nach dem Bestehen der schriftlichen Prüfung hat sich der Kandidat innerhalb sechs Wochen nach der Mittheilung des Ergebnisses zur Ablegung der praktischen Prüfung bei der Technischen Deputation schriftlich zu melden. Diese beraumt einen Prüfungstermin an, sobald sich eine hinreichende Zahl von Kandidaten gemeldet hat. Bleibt der Kandidat in diesem Termine ohne ausreichende Entschuldigungsgründe aus, so kann die Deputation seine Zulassung zur praktischen Prüfung von einer Wiederholung der schriftlichen Prüfung abhängig machen.

Die praktische Prüfung muß spätestens sechs Monate nach Erledigung der schriftlichen Prüfung abgelegt werden.

§. 11. Die praktische Prüfung wird in der Thierärztlichen Hochschule zu Berlin vor der Kommission (§. 1) abgelegt. Während der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober werden keine Prüfungen abgehalten. Die praktische Prüfung zerfällt in zwei Teile.

Der Kandidat hat:

1. an einem lebenden Thiere einen gerichtlich oder polizeilich wichtigen Krankheitsfall zu untersuchen, und über den Befund einen schriftlichen Bericht mit gutachtlicher Aeußerung nach der gestellten Aufgabe unter Klausur anzufertigen;
2. a) die vollständige oder theilweise Sektion eines gefallenen Thieres unter Beachtung der für gerichtliche und polizeiliche Fälle erforderlichen Rücksichten zu vollziehen, auch den Befund sofort zu Protokoll zu diktiren, und
   b) ein pathologisch-anatomisches Präparat zu erklären, mit dem Mikroskop zu untersuchen und das Ergebniß der Untersuchung mündlich vorzutragen. Hierzu sollen nur solche Objekte gewählt werden, deren Begutachtung eine praktische Bedeutung hat.

Die Kommission für jeden Theil der praktischen Prüfung besteht aus zwei Examinatoren.

§. 12. Ueber das Ergebniß der praktischen Prüfung wird von den betheiligten Examinatoren (§. 11) eine mit Gründen versehene Censur ertheilt.

Die Bezeichnung der Censuren erfolgt nach den im §. 7 gegebenen Vorschriften.

Ist das Ergebniß der Prüfung nur in einem Theile (§. 11) ungenügend, so kann der Kandidat nach Ablauf von drei Monaten zu einer Nachprüfung in diesem Theile zugelassen werden. Besteht der Kandidat in der Nachprüfung nicht, so hat er dieselbe nach Ablauf von sechs Monaten zu wiederholen. Meldet sich der Kandidat nicht innerhalb sechs Wochen nach Ablauf der gestellten Fristen bei der Technischen Deputation zur Nachprüfung oder zur Wiederholung der Nachprüfung, so hat er die ganze praktische Prüfung zu wiederholen.

Hat der Kandidat in beiden Theilen der praktischen Prüfung die Censur „ungenügend“ erhalten, so hat eine Wiederholung der praktischen Prüfung nach Ablauf von sechs Monaten stattzufinden. Erfolgt die Meldung zur Wiederholung der praktischen Prüfung nicht innerhalb sechs Wochen nach Ablauf der für die Wiederholung gestellten Frist, so ist auch die schriftliche Prüfung zu wiederholen. Ist bei der Wiederholung der praktischen Prüfung das Ergebniß auch nur in einem der beiden Theile ungenügend, so kann der Kandidat nicht mehr zur praktischen Prüfung zugelassen werden.

Tritt ein Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung von dem bereits begonnenen Theile der praktischen Prüfung zurück, so wird dies dem ungenügenden Ergebnisse gleich geachtet.

Mündliche Prüfung.

§. 13. Unmittelbar an die praktische Prüfung schließt sich die mündliche Prüfung an, zu welcher

nur diejenigen Kandidaten zugelassen werden, welche die praktische Prüfung bestanden haben.

Die mündliche Prüfung zerfällt in zwei Theile:

1. die Prüfung in der gerichtlichen Thierheilkunde,
2. die Prüfung in der polizeilichen Thierheilkunde (mit Einschluß der Fleischbeschau).

Die Kommission besteht aus zwei Examinatoren.

§. 14. Ueber die mündliche Prüfung wird eine protokollarische Verhandlung aufgenommen, welche die Gegenstände der Prüfung und die Censuren der Examinatoren enthalten muß.

Die Bezeichnung der Censuren erfolgt nach den im §. 7 gegebenen Vorschriften.

Ist das Ergebniß der Prüfung nur in einem Theile (§. 13) ungenügend, so ist dem Kandidaten eine Nachprüfung in diesem Theile nach Ablauf von drei Monaten zu gestatten. Besteht der Kandidat die Nachprüfung nicht, so hat er dieselbe nach Ablauf von sechs Monaten zu wiederholen. Meldet sich der Kandidat nicht innerhalb sechs Wochen nach Ablauf der gestellten Fristen bei der Technischen Deputation zur Nachprüfung oder zur Wiederholung der Nachprüfung, so hat er die ganze mündliche Prüfung zu wiederholen.

Hat der Kandidat in beiden Theilen der mündlichen Prüfung die Censur: „ungenügend“ erhalten, so hat eine Wiederholung der mündlichen Prüfung nach Ablauf von sechs Monaten stattzufinden. Erfolgt die Meldung zur Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb sechs Wochen nach Ablauf dieser Frist, so ist auch die praktische Prüfung zu wiederholen. Ist bei der Wiederholung der mündlichen Prüfung das Ergebniß auch nur in einem der beiden Theile ungenügend, so kann der Kandidat nicht mehr zur mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§. 15. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten kann, falls besondere Umstände es erforderlich machen, Ausnahmen von den Vorschriften der Paragraphen 8, 12 und 14 gestatten.

§. 16. Die Schlußcensuren für die einzelnen Prüfungsabschnitte und für das Gesammtergebniß der Prüfung werden von der Prüfungskommission festgesetzt.

Die Schlußcensur lautet:

1. „sehr gut“, wenn der Kandidat in mindestens zwei Abschnitten die Censur „sehr gut“ und in einem „gut“ erhalten hat,
2. „gut“, wenn in zwei Abschnitten mindestens „gut“ und in einem Abschnitte „genügend“ erzielt worden ist,
3. „genügend“, wenn bei bestandener Prüfung keiner der Fälle zu 1 und 2 vorliegt,
4. „ungenügend“, wenn die Prüfung nicht bestanden ist.

Nach Erledigung der mündlichen Prüfung des Kandidaten hat die Deputation die schriftlichen Prüfungsarbeiten und sämmtliche über das Ergebniß der Prüfung aufgenommenen Verhandlungen mit den Schlußcensuren dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu überreichen.

Denjenigen Kandidaten, welche die drei Prüfungsabschnitte bestanden haben, wird das Fähigkeitszeugniß für die Anstellung als beamteter Thierarzt von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ertheilt.

§. 17. Die Prüfungsgebühren betragen 50 Mark und zwar für den schriftlichen Prüfungsabschnitt 20 Mark, für den praktischen Prüfungsabschnitt 20 Mark und für den mündlichen Prüfungsabschnitt 10 Mark.

Die Einzahlung erfolgt bei der Büreaukasse des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Der Betrag für den schriftlichen Abschnitt wird bei der Einreichung der schriftlichen Arbeiten, der Rest nach Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitte eingezahlt.

Tritt ein Kandidat während der praktischen Prüfung zurück, so werden ihm die Prüfungsgebühren für den mündlichen Prüfungsabschnitt erstattet.

Bei jeder Nachprüfung im ersten oder zweiten Prüfungsabschnitte sind je 10 Mark und bei jeder Nachprüfung im dritten Prüfungsabschnitte 5 Mark, bei jeder Wiederholung des ganzen ersten oder zweiten Prüfungsabschnittes je 20 Mark, und bei jeder Wiederholung des ganzen dritten Prüfungsabschnittes 10 Mark Prüfungsgebühren zu entrichten.

§. 18. Die vorstehenden Vorschriften treten unter Aufhebung der früher erlassenen mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

Bereits begonnene Prüfungen sind alsdann nach den neuen Vorschriften fortzusetzen.

Berlin, den 19. August 1896.

Der Minister
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
von Hammerstein.

Nr. 684 Statut
für
die Meliorations-Genossenschaft Haubachthal zu Blankenheimerdorf im Kreise Schleiden.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Blankenheimerdorf werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Wiesenbautechnikers Debus zu Büllingen vom 23. September 1895 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des genannten Wiesenbautechnikers vom 20. September 1895 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Etwa aufzustellende spezielle Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorations-Baubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Wiesenmelioration des Haubachthales" und hat ihren Sitz in Blankenheimerdorf.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Accord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die etwaigen speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen. Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorations - Baubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorations-Baubeamten einzuholen und zu berücksichtigen. Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorations-Baubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrolmessungen erforderlich sein, so sind dieselben unter der Leitung des Meliorations-Baubeamten von vereidigten Landmessern vorzunehmen, die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheile.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzungen in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in der Gemeinde und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise

deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster dem gemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theil aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an der Genossenschaftsfläche, und zwar in der Weise, daß für je ein Viertel Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes je 1 Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) vier Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;
f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens einmal und in den ersten 5 Jahren nach der Bauausführung jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind durch den Vorsteher zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorations-Baubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an der Schau theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falls die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu drei Mark bestraft werden.

§. 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statutes.

§. 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1 April 1879) mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Blankenheimerdorf.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungs-

rechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Meliorationsgenossenschaft Haubachthal zu Blankenheimerdorf" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in die Blankenheimer Zeitung aufgenommen.

§. 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut wird, nachdem ihm die Betheiligten zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin, den 19. August 1896.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Sterneberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizeiliche Vorschrift.

Nr. 685 Nachdem in der Gemarkung Oberdollendorf (Bürgermeisterei Obercassel) das Vorhandensein der Reblaus festgestellt worden ist, ordne ich hiermit auf Grund der §§. 1 und 7 des Gesetzes, Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus betreffend, vom 27. Februar 1878 (Ges. S. S. 129) behufs Verhütung der Verschleppung der Reblaus für den Bereich der Gemarkung Oberdollendorf Folgendes an:

1. Die Ausführung von Reben und Rebentheilen, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, von Rebenblättern — als Verpackungsmaterial oder sonst —, von gebrauchten Rebenpfählen oder Rebenstützen **aus der Gemarkung Oberdollendorf** ist verboten.
2. Die Ausführung von Tafeltrauben, Trauben der Weinlese, Trestern aus der Gemarkung Oberdollendorf ist nur gestattet, wenn die genannten Erzeugnisse nicht in Rebenblättern verpackt sind, und wenn
   a) die Tafeltrauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu untersuchenden Schachteln, Kisten oder Körben,
   b) die Trauben der Weinlese eingestampft in gut verschlossenen Fässern, welche derartig gereinigt sein müssen, daß sie kein Theilchen von Erde oder Reben an sich tragen,
   c) die Trestern in gut verschlossenen Kisten oder Fässern sich befinden.
3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Coblenz, den 27. August 1896.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 686 Der Herr Minister des Innern hat dem geschäftsführenden Ausschusse für den Luxuspferdemarkt zu Schneidemühl die Erlaubniß ertheilt, die ihm für dieses Jahr (vergl. meine Bekanntmachung vom 17. Juni d. Js., Amtsblatt Stück 26 Seite 153) gestattete öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden pp. erst im Frühjahr nächsten Jahres zu veranstalten.

Aachen, den 7. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 687 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

Namen der Stadt.	I. Markt- I. A. Weizen gut M.	Pf.	Weizen mittel M.	Pf.	Weizen gering M.	Pf.	Roggen gut M.	Pf.	Roggen mittel M.	Pf.	Roggen gering M.	Pf.	Gerste gut M.	Pf.	Gerste mittel M.	Pf.	Gerste gering M.	Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
*)	16	25	15	25	—	—	13	06	12	56	—	—	18	—	—	—	11	—
Aachen . . .	14	94	14	56	—	—	11	75	11	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	14	56	14	06	—	—	11	30	10	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz . .	14	71	14	26	13	56	11	14	10	60	—	—	13	50	—	—	—	—
Eschweiler. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	16	50	16	—	15	50	13	50	13	25	13	—	13	50	13	—	12	50
Jülich . . .	15	38	14	50	14	—	11	73	11	—	10	50	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	16	—	—	—	—	—	14	—	13	—	—	—	12	50	—	—	—	—
Durchschnitt	15	35	—	—	—	—	12	24	—	—	—	—	13	17	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh Richt- M.	Pf.	Stroh Krumm- M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Fleisch im Großhandel M.	Pf.	Rind- von der Keule M.	Pf.	Rind- vom Bauch M.	Pf.	Schweine- M.	Pf.	Kalb- M.	Pf.	Hammel- M.	Pf.	Speck (geräuchert) M.	Pf.	Eßbutter M.	Pf.	Eier M.	Pf.	Steinkohlen M.	Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) M.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
3	44	—	—	4	94	125	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	33	2	11	4	35	—	—	—	—
3	61			5	10																						
3	25	2	45	5	85	105	—	1	40	1	20	1	30	1	20	1	30	1	30	2	22	4	41	—	—	—	—
3	47			6	30																						
3	40	—	—	5	60	120	—	1	33	1	13	1	40	1	30	1	30	1	50	2	30	4	20	—	—	—	—
3	57			5	88																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	50	1	40	1	40	1	40	2	10	4	63	—	—	—	—
4	50	3	50	5	50	108	—	1	40	1	30	1	20	1	40	1	60	1	30	2	—	5	—	—	—	—	—
4	73			5	78																						
3	45	1	50	5	60	—	—	1	70	1	40	1	40	1	30	1	40	1	50	2	50	4	20	—	—	—	—
3	62			5	88																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	40	1	55	1	60	1	90	4	29	—	—	—	—
4	—	3	—	4	—	—	—	1	30	1	20	1	10	1	10	1	40	1	50	1	80	4	80	—	—	—	—
3	67	2	61	5	25	114	50	1	48	1	29	1	39	1	31	1	42	1	43	2	12	4	49	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat August 1896.

Preise:

Getreide										I. B. Uebrige Marktwaaren.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an:				Buchweizen		Hülsenfrüchte.						Eß-Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
13	63	12	63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	50	13	25	—	—	—	—	—	—	—	—	18	75	23	—	40	—	5	80
14 13 13	18 06 91	12	56	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	27	—	45	—	5	47
12 13	50 65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	44	—	4	50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	76
12	75	12	50	12	—	—	—	—	—	—	—	21	50	24	—	34	50	6	—
13 13 13	44 03 68	12	—	11	50	—	—	—	—	—	—	24	50	28	—	36	50	10	50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	8	90
13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	3	50
12	97	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	96	27	42	40	—	6	30

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats August 1896:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen		Roggen		Gersten: Graupen		Grütze		Buchweizengrütze		Hafergrütze		Hirse		Reis (Java) mittlerer		Kaffee: Java (mittel) roh		Java gelb (in gebrannten Bohnen)		Speisesalz		Schweineschmalz (hiesiges)		Schwarzbrod	
Es kostet je 1 Kilogramm																									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	26	—	23	—	28	—	41	—	30	—	50	—	39	—	45	2	68	3	70	—	20	1	40	—	—
—	25	—	24	—	30	—	48	—	34	—	50	—	58	—	45	2	70	3	40	—	20	1	25	—	—
—	26	—	20	—	50	—	50	—	32	—	50	—	60	—	40	2	70	3	20	—	20	1	20	—	—
—	26	—	24	—	40	—	44	—	—	—	50	—	48	—	48	2	70	3	40	—	20	1	40	—	—
—	28	—	31	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	50	3	40	—	20	1	60	—	—
—	27	—	27	—	41	—	40	—	—	—	60	—	50	—	40	2	70	3	30	—	20	1	60	—	15
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
—	24	—	19	—	30	—	—	—	24	—	40	—	—	—	50	2	60	3	60	—	20	1	20	—	—
—	27	—	25	—	39	—	47	—	32	—	53	—	53	—	48	2	70	3	46	—	21	1	41	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats August 1896 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 5. September 1896. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 688 Verzeichniß
der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. August 1896.

A. Oesterreich.

frei.

B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Liptó (Liptau), Nyitra (Neutra), Turocz (Thurocz) und Zólyom (Sohl).

Bekanntmachung.

Nr. 689 Der Notar Julius Müller, früher zu Kirn, jetzt zu Neunkirchen, wird hierdurch zum definitiven Verwahrer der Urkunden des verstorbenen Notars Schreiber ernannt.

Saarbrücken, den 31 August 1896.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

Nr. 690 Personal-Nachrichten.

Die bei der katholischen Volksschule zu Eilendorf, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Gertrud Lausberg ist definitiv angestellt worden.

Definitiv angestellt ist die bei der katholischen Volksschule zu Gladbach, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrerin Veronika Keul.

Der Katasterlandmesser Wilhelm Schulz hierselbst ist vom 1. Oktober d. J. ab zum Katasterkontroleur für das Katasteramt Frankenberg im Regierungsbezirke Cassel bestellt worden.

Bekanntmachung.

Nr. 691 In Gemäßheit des §. 43 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit der Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Bellevaux** begonnen worden ist.

Malmedy, den 3. September 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 692 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen:
Flur 1 Nr. 1603/501, 1604/501, 1605/501 der Gemeinde **Walheim.**

Aachen, den 4. September 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 693 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiterhin erfolgt für folgende Parzellen:

I. Gemeinde **Niedermerz:**

Flur E 2449/503, 695, 2532/857.

II. Gemeinde **Langweiler:**

Flur F Nr. 835/20, 836/20, 629/21, 633/26, 636/29, 638/30, 319, 681/320, 552/373;
Flur G Nr. 2095/807, 2096/807.

Aldenhoven, den 2. September 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 694 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Jüngersdorf** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzellen:
Flur 7 Nr. 79/10, 90/23, 41, 69, und Flur 9 Nr. 9.

Düren, den 1. September 1896.

Königliches Amtsgericht Vb.

Bekanntmachung.

Nr. 695 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Arnoldsweiler** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzellen:
Flur 1 Nr. 65 und 71; Flur 3 Nr. 247; Flur 21 Nr. 245, 259, 296, 221, 303; Flur 23 Nr. 82, 97, 122, 146, 190.

Düren, den 1. September 1896.

Königliches Amtsgericht Vd.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 37.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 40. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 17. September 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 696 Die am 1. Oktober 1896 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten **vom 21. d. Mts. ab** eingelöst. Auch werden die am 1. Oktober 1896 fälligen Zinsscheine der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, mit Ausnahme der nachstehend besonders erwähnten Schuldgattungen, bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 16. März 1896 vom 1. April 1896 ab in unsere Verwaltung gekommenen Anleihen der Saal- und der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft werden auch in Zukunft nur bei den bisherigen Einlösungsstellen eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angibt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Oktober fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **17. September** und **8. Oktober** erfolgt, **die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. September** und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am **26. September** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, deren kürzlich erschienene 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfg. zu beziehen ist.

Berlin, den 4. September 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Merleker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 697 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. Juli d. Js. zu genehmigen geruht, daß der zur Landgemeinde Dreiborn im Kreise Schleiden gehörende Weiler Dieffenbach von dieser Gemeinde abgetrennt und mit der Stadtgemeinde Schleiden vereinigt werde, und zwar dergestalt, daß die auf der im Bürgermeister-Amt zu Schleiden zur Einsicht offen liegenden Handzeichnung des Katasteramts zu Schleiden vom 28. Mai 1895 gelb kolorirte Linie fortan die Grenze zwischen der Landgemeinde Dreiborn und der Stadtgemeinde Schleiden bildet.

In Gemäßheit des §. 10 der Landgemeindeordnung und §. 2 der Städteordnung für die Rheinprovinz bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die vorerwähnten Veränderungen mit dem 1. Oktober d. Js. in Vollzug gesetzt werden.

Aachen, den 14. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 698 Der Provinzialrath der Rheinprovinz hat der Stadtgemeinde Eschweiler im Landkreise Aachen, vorläufig versuchsweise auf die Dauer von 3 Jahren, die Abhaltung

1. von Vieh- und Pferdemärkten am zweiten Donnerstag im Monat Mai, am vorletzten Donnerstag im Monat September und am letzten Donnerstag im Monat November, sowie
2. von Viehmärkten an jedem ersten Dienstag der Monate Januar, Februar, März, April, Juni, Juli, August, Oktober und November

mit der Maßgabe gestattet, daß, falls einer der ad 2 bezeichneten Märkte auf einen Feiertag fällt, der Markt am nächstfolgenden Donnerstag abzuhalten ist.

Weiterhin hat der genannte Provinzialrath noch genehmigt, daß für den Rest des Jahres 1896 am 22. September ein Vieh- und Pferdemarkt, am 3. November ein Viehmarkt und am 26. November ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten, sowie daß die im Jahre 1897 auf den 2. Februar und 2. März fallenden Märkte auf den 9. Februar bezw. 9. März verlegt werden.

Aachen, den 14. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 699 In Folge der Ernennung des bisherigen Landgerichtsraths Jerusalem zu Düsseldorf zum Landgerichtsdirektor ist das Mandat desselben als Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den 1. hiesigen Wahlbezirk (Kreise Schleiden, Malmedy und Montjoie) erloschen.

Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 31. Juli d. Js. bin ich mit der Herbeiführung der Ersatzwahl beauftragt worden und bringe demzufolge zur öffentlichen Kenntniß, daß ich zum Wahlkommissar für diese Wahl den Königlichen Landrath Sasse zu Montjoie bestimmt und den Tag der Wahl auf

Dienstag den 20. Oktober d. Js.

festgesetzt habe.

Der gesetzliche Wahlort ist Montjoie.

Aachen, den 10. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 700 Auf Grund des §. 105e des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzblatt Seite 264) wird die Geschäftszeit für den Verkauf von Zeitungen und anderem Lesestoff an den Bahnhöfen zu Aachen und Düren an Sonn- und Festtagen auf zwei Stunden, von 2 bis 4 Uhr Nachmittags, verlängert unter der Bedingung, daß die an Sonn- und Festtagen außerhalb der für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen fünf Verkaufsstunden beschäftigten Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntag volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends von der Arbeit freigelassen werden.

Aachen, den 11. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 701 Der Theodor Ludwigs aus Spiel, Kreis Jülich, hat den für 1896 am 4. Januar d. J. unter Nr. 4002 zu 12 M. für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Back- und Konditorwaaren und Gemüse berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns einzureichen.

Aachen, den 12. September 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Weckbecker.

Nr. 702 Bekanntmachung. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von $3\frac{1}{2}$% Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Juli 1896 bis 31. Dezember 1896 sind folgende Appoints gezogen worden:

1. Litt. F à 3000 Mark:
Nr. 55.
2. Litt. H à 300 Mark:
Nr. 67, 68, 84, 110.
3. Litt. J à 75 Mark:
Nr. 44, 49.
4. Litt. K à 30 Mark:
Nr. 104.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1897 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe I Nr. 11 bis 16 nebst Anweisungen vom 2. Januar 1897 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C., Klosterstraße 76I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den gedachten Kassen einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern der gekündigten bezw. noch rückständigen $3\frac{1}{2}$% Rentenbriefen mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J, K durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlichen Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der

gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 8. August 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Pfeffer von Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 703 Das Winter-Halbjahr 1896/97 beginnt am Donnerstag den 15. Oktober d. Js., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster i. W., den 11. September 1896.

Der z. Rektor
der Königlichen Akademie.
Ketteler.

Nr. 704 Personal-Nachrichten.

Der kommissarische Bürgermeister Karl Ernst ist vom 7. d. Mts. ab definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Walhorn im Kreise Eupen ernannt worden.

Der kommissarische Bürgermeister Ferdinand Becker ist vom 8. d. Mts. ab definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Raeren im Kreise Eupen ernannt worden.

Der frühere Forstassessor Classen ist zum Königlichen Oberförster ernannt und demselben vom 1. Oktober ds. Js. ab die durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers vakant gewordene Oberförsterstelle Gemünd übertragen worden.

Definitiv angestellt ist der seither provisorisch fungirende Lehrer Franz Margraff bei der katholischen Volksschule zu Oberwolfert, Kreis Schleiden.

Bekanntmachung.

Nr. 705 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für die Parzelle der Gemeinde **Elmpt** Flur 9 Nr. 831/315 und somit für diese Gemeinde beendet.

Wegberg, den 5. September 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 38.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 41. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 24. September 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 706 Das 31. Stück enthält unter Nr. 2337: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. März 1886, 29. März 1895 und 29. März 1896. Vom 5. September 1896. Unter Nr. 2338: Bekanntmachung, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen. Vom 28. August 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 707 Das 23. Stück enthält unter Nr. 9846: Gesetz, betreffend die Gewährung von Umzugskosten an Regierungsbaumeister. Vom 24. August 1896. Unter Nr. 9847: Verordnung, betreffend die Veranlagung der Ergänzungssteuer für die Zeit vom 1. April 1897 bis zum 31. März 1899. Vom 31. August 1896. Unter Nr. 9848: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Geilenkirchen, Siegburg, Euskirchen, Rheinbach, Geldern, Kempen am Rhein, Adenau, Boppard, Castellaun, Cochem, Mayen, Stromberg, Trarbach, Lindlar, Bensberg, Wipperfürth, Gummersbach, Eitorf, Wiehl, Sankt Wendel, Saarlouis, Hermeskeil, Prüm, Berncastel, Bitburg, Neuerburg, Waxweiler und Wittlich. Vom 24. August 1896. Das 24. Stück enthält unter Nr. 9849: Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 26. August 1896. Unter Nr. 9850: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Düren, Euskirchen, Rheinbach, Siegburg, Adenau, Boppard, Cochem, Sankt Goar, Kirchberg, Mayen, Trarbach, Bergheim, Opladen, Sankt Wendel, Hillesheim, Neumagen, Saarburg, Trier, Waxweiler, Wittlich, Daun und Wadern. Vom 8. September 1896.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 708 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 20. Verloosung von $3\frac{1}{2}$ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1897 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1897 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später fällig werdenden Zinsscheine Reihe XXII Nr. 5 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1897 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Beil.

Mit dem 1. Januar 1897 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich:

> Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen sowie eine Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn

wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten $4\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom

4 März 1885 (Ges.-Slg. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter VI aufgeführten Stücke auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber derselben werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung weiterer Zinsverluste alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4 prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Ein Theil dieser Zinsscheine ist schon verjährt.

Berlin, den 4. September 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Merleker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 709 Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler bestimmt, daß Apothekerlehrlinge, welche eine Dispensation von einzelnen Vorschriften des Prüfungs-Reglements für die Apothekergehülfen vom 13. November und 5. März 1875 (Centr.-Bl. f. d. Deutsche Reich S. S. 761 und 167) nachsuchen, in Zukunft alle zur Beurtheilung des Gesuches dienenden Unterlagen (Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Vorbildung, Lehr- und Servirzeugnisse pp.) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift einzureichen haben.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 16. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 710 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 18. Juni d. Js. dem Vorstande des Westpreußischen Provinzial-Vereins für innere Mission die Erlaubniß ertheilt, zu Gunsten der Einrichtung und Ausgestaltung von Anstalten der inneren Mission in der Stadt Bischofswerder, Kreis Rosenberg, und in Kobissau, Kreis Karthaus, in der Zeit vom 1. Juli d. Js. bis Ende Juni 1897 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern eines Theiles der Rheinprovinz durch Deputirte des Vereins abhalten zu lassen.

Im diesseitigen Regierungsbezirke wird diese Kollekte nur in den Städten Aachen, Burtscheid und Düren abgehalten werden und ist mit Abhaltung derselben der Vereinsgeistliche Pastor Wilhelm Scheffen aus Danzig beauftragt worden.

Aachen, den 15. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 711 **Bekanntmachung.**

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

Der Fernsprechverkehr zwischen Aachen, Eschweiler und Stolberg mit Berlin ist eröffnet.

Die Gebühr für ein einfaches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M.

Aachen, den 21. September 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Rehan.

Bekanntmachung.

Nr. 712 Bei der Postagentur in Kelz (Bezirk Aachen) ist am 11. September der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Aachen, den 18. September 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
zur Linde.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 713 In Grundbuchanlegungssachen der Gemeinde Froitzheim werden die unbekannten Erben des früheren Artikelinhabers Johann Peter Nolden zu Drove hiermit aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche an die im Kataster unter Artikel 367 verzeichnete Parzelle Flur 32 Nr. 588/464, im Droverberg, Holzung, 32 Ar 47 qm, $^{25}/_{100}$ Thaler Reinertrag, spätestens in dem auf den 19. Dezember 1896, Vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 9 anberaumten Termine bei der unten bezeichneten Stelle geltend zu machen, widrigenfalls die Wittwe Ackerer Damian Emunds, Katharina geb. Heimgenberg zu Drove und deren 4 Kinder als Eigenthümer der fraglichen Parzelle in das Grundbuch eingetragen werden.

Düren, den 18. September 1896.

Königliches Amtsgericht Vf.

Bekanntmachung.

Nr. 714 Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Parzellen der Gemeinde **Herzogenrath:** Flur 1 Nr. 1836/460, 1837/660; Flur 3 Nr. 2420/0,72, 2550/0,109, 2548/0,196, 2553/0,229, 2543/0,261 2c., 2540/0,272, 2542/0,274, 2532/0,337, 2536/0,337, 2537/0,337, 2539/0,337, 2444/0,1032, 2446/1032, 1229/255 und Flur 1 Nr. 1886/0,559.

Aachen, den 10. September 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 715 Das Grundbuch ist ferner angelegt für Parzelle Flur 3 Nr. 840 der Gemeinde **Herzogenrath.**

Aachen, den 11. September 1896.

Königliches Amtsgericht Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 716 Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Parzellen der Gemeinde **Eilendorf:**

Flur 1 Nr. 925/37; Flur 3 Nr. 586/290, 561/298, 562/298, 573/302, 574/302, 581/302, 582/302 ꝛc., 583/302 ꝛc., 584/302, 585/290, 587/302.

Aachen, den 19. September 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 717 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für das Grundstück der Gemeinde **Burtscheid:** Flur 2, Parzelle 1898/543, Holzung.

Aachen, den 19. September 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

Bekanntmachung.

Nr. 718 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen: Flur 5 Nr. 1664/579, 1665/579, 1666/579, 1667/579 (Theile der früheren Flur 5 Nr. 1228/579), ferner Flur 4 Nr. 1014/576, Flur 5 Nr. 789 der Gemeinde **Walheim.**

Aachen, den 17. September 1896.

Königliches Amtsgericht VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 719 Die Anlegung des Grundbuchs ist für folgende Grundstücke erfolgt:

Gemeinde **Eupen:**

Flur 6 Parzelle Nr. 1237/281 (früher Stadt Eupen) und Flur 7 Parzelle Nr. 371/0,47 (früher öffentlicher Weg).

Eupen, den 19. September 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 720 Es wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Laurensberg** weiterhin erfolgt ist für die anlegungspflichtige Parzelle: Flur A 254.

Aldenhoven, den 16. September 1896.

Königliches Amtsgericht Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 721 Die Grundbuchanlegung für die Gemeinde **Langweiler** ist weiterhin erfolgt für die Parzellen:

Flur F Nr. 782/42, 697/227, 245;
Flur G Nr. 1580/304a.

Aldenhoven, den 16. September 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 722 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Kempen** ist ferner erfolgt für die Grundstücke:

Flur 2 Nr. 81, 439/173; Flur 3 Nr. 186; Flur 15 Nr. 514/49, 515/49 jetzt Nr. 589/49, 590/49; Flur 16 Nr. 1545/351, 961/625, 336

und für die bisher nicht katastrirten Grundstücke:

Flur 1 Nr. 304/0,205; Flur 2 Nr. 569/0,40; Flur 4 Nr. 221/0,37; Flur 5 Nr. 183/0,130; Flur 14 Nr. 773/0,275.

Heinsberg, den 19. September 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 723 Die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde **Geich** bei Füssenich ist nunmehr auch erfolgt für folgende Parzelle:

Flur 6 Nr. 239/74.

Düren, den 16. September 1896.

Königliches Amtsgericht Vf.

Nr. 724 Bekanntmachung,

betr. die Anlegung des Grundbuchs:

Die Anlegung des Grundbuchs ist erfolgt für die Katastergemeinde **Berk** mit Ausschluß der im §. 2 Absatz 1 der Grundbuchordnung vom 5./5. 1872 (G.-S. S. 446) bezeichneten sowie der folgenden anlegungspflichtigen Grundstücke:

Flur 12 Nr. 27, 41, 921/93, 1170/119, 1171/119, 1172/120, 122/1, 422, 588, 770, 788; Flur 13 Nr. 61, 582/112; Flur 19 Nr. 240; Flur 20 Nr. 108, 532/253; Flur 21 Nr. 23, 57; Flur 26 Nr. 313/266; Flur 27 Nr. 287, 292, 293, 295, 341, jedoch einschließlich der der Kirche zu Udenbreth gehörigen Parzellen.

Blankenheim, den 24. September 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 725 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Bütgenbach** ist ferner erfolgt für die Parzellen:

Flur 32 Nr. 411/164, 592/166; Flur 33 Nr. 452/72, 310/125; Flur 34 Nr. 377/140; Flur 35 Nr. 136/1, 381/112; Flur 32 Nr. 423/75; Flur 34 Nr. 277/123, 376/140; Flur 35 Nr. 382/111; Flur 33 Nr. 449/132, 570/143.

Malmedy, den 17. September 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 39.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 42. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 1. Oktober 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 726 Das 32. Stück enthält unter Nr. 2339: Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 16. September 1896. Unter Nr. 2340: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 20. September 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 727 Gemäß §. 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Ges. S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. Mai 1894 zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Freiherrn Felix von Los der Königliche Landrath, Geheime Regierungsrath Eich in Cleve zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Cleve gewählt worden ist.

Coblenz, den 22. September 1896.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: zur Nedden.

Nr. 728 Des Königs Majestät haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß am 4. Oktober d. Js. zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche in den alten Landestheilen wiederum eine Kirchenkollekte und in der darauf folgenden Zeit auch eine Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe abgehalten werde.

Die mit der Einsammlung der Hauskollekte betrauten Personen werden mit einer vom Pfarrer ausgestellten Bescheinigung versehen sein.

Die Kollektengelder sind von den Königlichen Kreiskassen anzunehmen und demnächst an die Regierungs-Hauptkasse ungesäumt abzuliefern.

Aachen, den 22. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 729 Auf Grund sachverständigen Gutachtens und in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels II §. 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 247) und des Abschnitts I zu §. 9 der Ausführungs-Instruktion vom 30. August 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 443) habe ich die durch Bundesrathsbeschluß vom 23. Dezember 1879 festgestellten Vergütungssätze für Vorspann während der diesjährigen Herbstübungen im Kreise Schleiden für das einspännige Fuhrwerk von 8 M. auf 9,60 M. und für das zweispännige Fuhrwerk von 12,50 M. auf 15 M. erhöht.

Aachen, den 18. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 730 Der Amtsbezirk des Serbischen Generalkonsulats in Frankfurt a/M., dessen derzeitiger Titular der bereits früher mit dem Reichsexequatur ausgestattete Generalkonsul Ferdinand Leuchs-Mack in Frankfurt a/M. ist, ist auf die Rheinprovinz ausgedehnt worden.

Aachen, den 24. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachungen.

Nr. 731 I.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. Oktober d. Js. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium

sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 25. September 1896.

Rektor und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II.

Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 15. Oktober an bis zum 5. November incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung nach Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 immatriculirt werden.

Bonn, den 25 September 1896.

Die Immatriculations-Commission.

Nr. 732 Personal-Nachrichten.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. August Schoop ist zum Oberlehrer ernannt und dem Gymnasium zu Düren überwiesen worden.

Die bei der katholischen Volksschule zu Schlich Kreis Düren seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Salz ist definitiv angestellt worden.

Angestellt sind: der Ober-Postdirectionssecretair Jancke beim Postamte 1 in Aachen als Postkassirer, der Postsecretair Kleine bei der Ober-Postdirection in Aachen als Ober-Postdirectionssecretair, der Postpraktikant Moser als Postsecretair beim Postamte in Düren (Rheinl.), der Postassistent Rangette als solcher beim Postamte 1 in Aachen, der Postassistent Eichel als solcher beim Postamte 1 in Stolberg (Rheinl.) und der Postanwärter Henning als Postassistent beim Postamte in Düren (Rheinl.).

Versetzt ist der Telegraphendirector Schmitt von Aachen nach Königsberg (Pr.).

Ernannt ist der Postassistent Reicherts beim Postamte in Düren (Rheinl.) zum Ober-Postassistenten.

In den Ruhestand tritt der Ober-Telegraphenassistent Becker in Aachen.

Gestorben ist der Ober-Postassistent Kurz in Aachen.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 733 In Grundbuchanlegungssachen der Gemeinde Froitzheim werden die unbekannten Erben des früheren Artikelinhabers Johann Peter Nolden zu Drove hiermit aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche an die im Kataster unter Artikel 367 verzeichnete Parzelle Flur 32 Nr. 588/464, im Droverberg, Holzung, 32 Ar 47 qm, $^{23}/_{100}$ Thaler Reinertrag, spätestens in dem auf

den 19. Dezember 1896, Vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 9 anberaumten Termine bei der unten bezeichneten Stelle geltend zu machen, widrigenfalls die Wittwe Ackerer Damian Emunds, Katharina geb. Hemgenberg zu Drove und deren 4 Kinder als Eigenthümer der fraglichen Parzelle in das Grundbuch eingetragen werden.

Düren, den 18. September 1896.

Königliches Amtsgericht Vf.

Nr. 734 Bekanntmachung.
Ausschlußfristen im Landgerichtsbezirke Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für die Gemeinde **Birgden** des Amtsgerichtsbezirks **Geilenkirchen** hat begonnen am 1. Oktober 1896 und endigt am 1. April 1897.

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Be-

ginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Das Königliche Amtsgericht,
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 735 Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Parzellen der Gemeinde **Walheim:** Flur 1 Nr. 639, 642, 1227/292, 1002/647, 291, 292/2, 318, 1236/371, 1536/372, 1537/372 und Flur 2 Nr. 1432/919.

Aachen, den 26. September 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 736 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für das Grundstück der Gemeinde **Burtscheid** Flur 1 Parzelle 1654/0,111, Warmweiherstraße, Ackerland.

Aachen, den 26. September 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

Bekanntmachung.

Nr. 737 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Düren** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzelle Flur 3 Nr. 120.

Düren, den 21. September 1896.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 738 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Pissenheim** hat begonnen.

Düren, den 21. September 1896.

Königliches Amtsgericht Vf.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 40.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 43. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 8. Oktober 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 739 Das 25. Stück enthält unter Nr. 9851: Staatsvertrag, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg. Vom $\frac{19.}{15.}$ Februar 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 740 Die britischen Kolonien Ascension und St. Helena werden zum 1. Oktober dem Weltpostverein angeschlossen.

Der Briefverkehr mit diesen Inseln regelt sich demnächst nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Berlin W., den 25. September 1896.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Bekanntmachung.

Nr. 741 Für die im Jahre 1897 in Berlin abzuhaltende Turnlehrer-Prüfung ist Termin auf Dienstag den 23. Februar 1897 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1897, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 15. September 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 742 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 21. August ds. Js. dem Vorstande der katholischen Pfarrgemeinde Saarn im Kreise Mülheim a/d. Ruhr die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Erweiterungsbau der katholischen Pfarrkirche zu Saarn eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Düsseldorf, Aachen und Köln bis Ende Juni 1897 durch Deputirte abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirke sind beauftragt worden:

1. Wilh. Herchenbach, Kaplan, 2. Friedrich Oberdieck, 3. Gustav Oberdieck, 4. Wilh. Westhoff, 5. Hugo Westhoff, sämmtlich in Saarn; 6. Hermann Schemmann in Mülheim a/d. Ruhr, 7. Hermann Lippe in Mülheim a/d. Ruhr; 8. Georg Berres, 9. Karl Hakert, 10. Hermann Hakert, 11. Peter Stürtzer, 12. Gustav Lücker, 13. Johann Schäfer, 14. Matthias Büllmann, 15. Paul Mainka, 16. Heinrich Hollstein, sämmtlich in Saarn.

Aachen, den 1. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 743 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 18. August ds. Js. dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde Seesbach im Kreise Kreuznach die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer Kirche in Seesbach eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis Ende Juni 1897 durch Deputirte der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirke sind beauftragt worden:

1. Friedrich Bingel, Pfarrer in Weiler b/M., 2. Friedrich Ammann, Lehrer, 3. Jakob Beck, Ackerer, 4. Johann Fett II, Ackerer, 5. Johann Kilsch IV, Ziegler, 6. Friedrich Beck, Ackerer, 7. Jakob Schneiß I (Vater), Ackerer, 8. Jakob Schneiß II (Sohn), Ackerer, 9. Franz Keller, Ackerer, 10. Jakob Fuchs, Ackerer, 11. Franz Hahn, Ackerer, 12. Franz Adam Fuhr, Schneider, 13. Jakob

Schüler, Ackerer, 14. Conrad Rübenich, Ackerer, 15. Peter Rübenich VIII, Ackerer, 16. Karl Helmes, Bäcker, 17. Lorenz Schüler, pens. Förster, sämmtlich in Seesbach.

Aachen, den 1. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 744 Bezirks-Polizei-Verordnung,
betreffend
die Gemeindewege.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des §. 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Aachen, was folgt:

§. 1. Ohne Erlaubniß der Wegepolizeibehörde dürfen längs den öffentlichen Gemeindewegen, soweit sie außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft liegen, innerhalb einer Entfernung von 3 m vom äußeren Grabenrande weder Mauern und Gebäude aufgeführt, oder hochstämmige Bäume gepflanzt, noch auch innerhalb einer Entfernung von 0,6 m vom äußeren Grabenrande Zäune und Gitter errichtet oder Hecken und Strauchholz gepflanzt werden.

Außer der verwirkten Strafe hat der Zuwiderhandelnde auch die Beseitigung der Bauten und Pflanzungen im Wege des polizeilichen Zwangsverfahrens auf seine Kosten zu gewärtigen.

Für Anlagen der genannten Art im Bereiche geschlossener Ortschaften ist das Gesetz vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, maßgebend.

§. 2. Jeder, sei er Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter, ist verpflichtet, die näher als 3 m längs den Wegen stehenden Hecken jährlich in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. März einschließlich auf die Höhe von 1,3 m zu kürzen und zu beschneiden, und alle hochstämmigen Bäume, welche weniger als 2 m von der Grenze (dem äußeren Grabenrande) der Wege entfernt stehen, bis auf eine Höhe von 4 m abzuästen.

Nach Ablauf des genannten Termines werden die nicht ausgeführten Arbeiten — abgesehen von der verwirkten Strafe — auf Kosten der Säumigen nach Anordnung der Wegepolizeibehörde ausgeführt.

§. 3. Das Wasser in den Gräben und Seitenrinnen der Gemeindewege darf nicht höher als 0,3 m unter der Wölbung derselben aufgestaut und nicht über die Wege geleitet werden.

Es darf nur reines, nicht mit Jauche oder sonstigen Unrath vermischtes Tagewasser (Schnee- oder Regenwasser), und zwar nur durch Dachkandeln und Rinnen oder von diesen aus den Straßengräben oder Rinnen zugeführt werden. Eine Ausnahme hiervon findet statt bei Gewitter, starkem anhaltenden Regen, sowie bei Eintritt von Thauwasser.

§. 4. Die Gräben und Rinnen der Gemeindewege dürfen nicht zum Auswaschen oder Reinigen von Futtergewächsen oder sonstigen Erzeugnissen benutzt werden.

§. 5. Erde, Steine, Rasen, Dünger, Streu, Unkraut, Kehricht, Scherben, Zweige und dergl. dürfen weder auf die Gemeindewege noch in die Seitengräben und Quer-Abzugsrinnen geworfen oder gelegt werden.

§. 6. Es ist verboten, die Gemeindewege, die zu denselben gehörigen Banketts, Böschungen, Dämme, Brücken und sonstigen Anlagen, wie Baumpflanzungen, Hecken, Geländer, Gräben, Durchlässe, Wälle, Wegweiser, Meilenzeiger, Tafeln, Prellvorichtungen, Merk- und Warnungszeichen und dergl. zu zerstören, zu beschädigen oder zu entfernen.

§. 7. Pflüge, nicht umgekehrte Eggen, sonstige Geräthe oder Holz dürfen ohne Unterlage über Gemeindewege nicht geschleppt werden.

§. 8. Reiten, Fahren und Viehtreiben neben der Steindecke ist verboten.

§. 9. Die Sperrsteine dürfen nicht verlegt oder entfernt werden.

§. 10. Die Versperrung der Wege durch Anhalten des Fuhrwerks und Aufstellung von Wagen, Karren, Pflügen, Eggen und dergl. ist untersagt.

§. 11. Ohne Genehmigung der Wegepolizeibehörde ist es nicht gestattet, in den Gräben oder auf den Böschungen Vieh laufen oder weiden zu lassen.

§. 12. Jedes mit Thieren bespannte Fuhrwerk, einschließlich der Esel- und Hundefuhrwerke, welches während der Zeit eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang auf den Gemeindewegen verkehrt, muß mit einer hell brennenden, dem Entgegenkommenden deutlich sichtbaren Laterne versehen sein. Diese ist an der linken Seite des Fuhrwerks, falls aber die Bauart und Ladung des Fuhrwerks dies nicht zuläßt, auf der Bespannung oder vorn an der Deichsel anzubringen.

Ausgenommen hiervon sind die zwischen der Feld- oder Waldflur und den Wirthschaftshöfen sich bewegenden landwirthschaftlichen Fuhrwerke.

Bezüglich der Kaiserlichen Postfuhrwerke verbleibt es bei den für dieselben erlassenen Vorschriften.

§. 13. Den Fuhrleuten ist während des Fahrens das Entfernen von den Fuhrwerken und das

Schlafen auf denselben untersagt; sie müssen bei fortwährender Beaufsichtigung des Gespannes das Leitseil in der Hand haben oder auf einem der Zugthiere oder in deren unmittelbarer Nähe sich aufhalten.

Bei Entfernung von den angespannt oder angeschirrt stehenden Zugthieren hat der Fuhrmann entweder für anderweite zuverlässige Beaufsichtigung derselben Sorge zu tragen oder die Zugthiere anzubinden oder abzusträngen.

§. 14. Zwei sich begegnende Fuhrwerke haben nach rechts je zur Hälfte auszuweichen. Jedoch muß das einen Berg hinauffahrende Fuhrwerk dem entgegenkommenden ganz ausweichen.

Bei Einholung eines Fuhrwerks durch ein anderes hat das vordere nach der linken Seite so weit auszubiegen, daß das nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann.

Vor den Wagen der Kleinbahnen müssen Fuhrwerke bereits in einer Entfernung von 30 m ausweichen, gleichviel ob sie denselben begegnen oder in gleicher Richtung fahren; sie müssen auch, wenn sie Kleinbahnwagen folgen, eine Entfernung von 20 m einhalten.

§. 15. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden, falls nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§. 16. Die Bezirkspolizeiverordnung vom 23. Januar 1856 (A.-Bl. S. 24), betreffend die Gemeindewege, und die die Nr. 10 derselben abändernde Polizei-Verordnung vom 22. Dezember 1880 (A.-Bl. S. 351) werden aufgehoben.

Aachen, den 1. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 745 **Landes-polizeiliche Anordnung,**
betreffend
die veterinärpolizeiliche Ueberwachung des kleinen Grenzverkehrs mit Pferden.

Auf Grund des §. 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und des §. 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom $\frac{\text{12. März 1881}}{\text{18. Juni 1894}}$ verordne ich unter Abänderung der bezüglichen Verordnungen vom 9. August 1893 und vom 12. August 1895 (Amtsblatt von 1893 Seite 308 und von 1895 Seite 286) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen, was folgt:

§. 1. Das Ueberschreiten der Grenze mit Pferden, welche in Luxemburg, Belgien oder Holland ihren Standort haben, zum Zwecke des Weidens, der Ackerbestellung oder der Beförderung von Personen pp. wird bis auf Weiteres auch ohne die bisher vorgeschriebene thierärztliche Untersuchung gestattet, wenn auf dem beizubringenden möglichst genauen Signalement von der ausländischen Heimathsbehörde bescheinigt ist, daß

a) die Pferde dauernd zu Acker- oder Fuhrgeschäftszwecken pp. gehalten werden, und daß
b) in dem Standorte der Pferde sowie in einem Umkreise von 15 km von demselben ansteckende Krankheiten von Pferden weder herrschen noch innerhalb der letzten 6 Monate geherrscht haben.

§. 2. Die Bescheinigung behält nur 6 Wochen Kraft und muß nach deren Ablauf erneuert werden. Sie verliert außerdem ohne Weiteres ihre Kraft, sobald in den ausländischen Bezirken, in denen der Verkehr stattfindet, eine übertragbare Viehseuche ausbricht, und kann ferner im Falle des Mißbrauchs von der zuständigen diesseitigen Ortspolizeibehörde entzogen werden.

§. 3. Der Führer der Pferde hat die Bescheinigung stets mitzuführen und jedem Polizei- und Grenzaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 5. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 1. November d. Js. in Kraft.

Aachen, den 2. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 746 In der Beilage bringe ich das Statut der Ersten Oesterreichischen Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Gesellschaft in Wien, sowie die derselben ertheilte ministerielle Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen zur öffentlichen Kenntniß.

Beil.

Aachen, den 26. September 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 747 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen gut		Weizen mittel		Weizen gering		Roggen gut		Roggen mittel		Roggen gering		Gerste gut		Gerste mittel		Gerste gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	16	62	15	62	—	—	13	44	12	81	—	—	18	—	—	—	10	—
Aachen . . .	14	88	14	38	—	—	12	06	11	56	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	14	25	13	75	—	—	11	19	10	19	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz . .	14	84	14	39	13	34	11	40	10	89	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler. .	15	50	—	—	—	—	12	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	16	—	15	50	15	—	13	50	13	25	13	—	13	50	13	—	12	50
Jülich . . .	15	10	14	—	13	50	11	84	11	—	10	50	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	16	50	—	—	—	—	14	—	13	—	—	—	12	50	—	—	—	—
Durchschnitt	15	30	—	—	—	—	12	32	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh Richt-		Stroh Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- im Großhandel		Rind- von der Keule		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
2 2	75 89	—	—	4 4	75 99	125	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	35	2	33	5	25	—	—	—	—
3 3	30 47	2	60	6 6	13 51	105	—	1	40	1	20	1	30	1	20	1	30	1	30	2	21	4	69	—	—	—	—
3 3	40 57	—	—	5 5	60 88	120	—	1	33	1	13	1	40	1	30	1	30	1	50	2	30	4	80	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	50	1	40	1	40	1	40	2	20	4	80	—	—	—	—
4 4	50 73	3	50	5 5	50 78	108	—	1	40	1	30	1	20	1	60	1	40	1	30	2	20	6	—	—	—	—	—
3 3	40 57	1	50	5 5	60 88	—	—	1	60	1	40	1	50	1	40	1	40	1	50	2	50	4	20	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	40	1	55	1	60	2	30	4	58	—	—	—	—
4	—	2	50	4	—	—	—	1	30	1	20	1	10	1	10	1	40	1	50	1	80	4	80	—	—	—	—
3	56	2	53	5	26	114	50	1	47	1	29	1	40	1	35	1	39	1	43	2	23	4	89	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes N:uß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat September 1896.

Preise:

Hafer gut M.	Hafer gut Pf.	Hafer mittel M.	Hafer mittel Pf.	Hafer gering M.	Hafer gering Pf.	Ueberschlag Weizen	Ueberschlag Roggen	Ueberschlag Gerste	Ueberschlag Hafer	Buchweizen M.	Buchweizen Pf.	Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Erbsen Pf.	Bohnen (weiße) M.	Bohnen Pf.	Linsen M.	Linsen Pf.	Eßkartoffeln M.	Eßkartoffeln Pf.
Getreide: Es kosten je 100 Kilogramm						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an: Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				I. B. Uebrige Marktwaaren. Es kosten je 100 Kilogramm									
14	12	13	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	50	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	23	12	40	—	5	90
13	13																		
11	69	11	19	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	27	—	45	—	4	74
13	60																		
12	64	—	—	—	—	—	—	—	—	13	50	28	—	32	—	44	—	4	50
13	73																		
13	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	50	25	80	—	—	5	60
12	75	12	50	12	—	—	—	—	—	—	—	20	50	24	—	34	50	6	—
13	39																		
13	—	11	50	11	—	—	—	—	—	—	—	24	50	28	—	36	50	9	50
13	65																		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	7	25
13	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	50	—	—	—	—	3	—
12	76	—	—	—	—	—	—	—	—	13	50	24	13	27	20	40	—	5	81

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats September 1896:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen M.	Weizen Pf.	Roggen M.	Roggen Pf.	Gersten-Graupen M.	Graupen Pf.	Gersten-Grütze M.	Grütze Pf.	Buchweizengrütze M.	Buchweizengrütze Pf.	Hafer-Grütze M.	Hafer-Grütze Pf.	Hirse M.	Hirse Pf.	Reis (Java) mittlerer M.	Reis Pf.	Kaffee Java (mittel) roh M.	Java roh Pf.	Kaffee Java gelb (in gebrannten Bohnen) M.	Java gelb Pf.	Speisesalz M.	Speisesalz Pf.	Schweineschmalz (hiesiges) M.	Schweineschmalz Pf.	Schwarzbrod M.	Schwarzbrod Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																									
—	26	—	23	—	28	—	41	—	30	—	50	—	39	—	45	2	68	3	70	—	20	1	60	—	—
—	25	—	24	—	30	—	48	—	34	—	50	—	58	—	45	2	70	3	40	—	20	1	25	—	—
—	26	—	20	—	50	—	50	—	32	—	50	—	60	—	40	2	70	3	20	—	20	1	20	—	—
—	26	—	24		40	—	44	—	—	—	50	—	48	—	48	2	70	3	40	—	20	1	40	—	—
—	28	—	31	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	50	3	40	—	20	1	60	—	—
—	27	—	27	—	41	—	40	—	—	—	60	—	50	—	40	2	70	3	30	—	20	1	60	—	15
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
—	24	—	20	—	30	—	—	—	26	—	40	—	—	—	50	2	60	3	60	—	20	1	20	—	—
—	27	—	25	—	39	—	47	—	33	—	53	—	53	—	48	2	70	3	46	—	21	1	43	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats September 1896 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 7. Oktober 1896. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 748 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Himmelsfürst bei Born mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten zu Euskirchen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. September 1896.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 24. Juli 1895 wird dem Grubenverwalter Julius Jung zu Eitorf a. d. Sieg und dem Bergwerksbesitzer Bernhard August Wirtz zu Bonn, unter dem Namen Himmelsfürst das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Born und Deidenberg, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2189000 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Goldes nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 28. September 1896.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 749 Bekanntmachung.

Auf Anordnung der unterzeichneten Behörde liegen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten" und „die Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für die Garnisonbauten" während des Monats Oktober d. J. in den Geschäftszimmern der Garnison-Verwaltungen zu Coblenz, Bonn, Köln, Jülich, Aachen, Trier, Saarlouis und Saarbrücken an den Werktagen während der Dienststunden von 10—12 Uhr des Vormittags zur Einsicht offen, um den Unternehmern, welche sich bei der Verdingung von bezüglichen Arbeiten und Lieferungen betheiligen wollen, Gelegenheit zu bieten, sich eingehend zu unterrichten. Auf Wunsch werden Abschriften gegen Kosten-Erstattung von den Garnison-Verwaltungen verabfolgt.

Intendantur des 8. Armee-Korps.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 750 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Birgden werden zu dem auf Dienstag den 22. Dezember 1896, Vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termin vorgeladen die Erben und Rechtsnachfolger des in Birgden wohnhaft gewesenen Webers Peter Josef Henkens, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an den in der Gemeinde Birgden gelegenen Grundstücken A 104, B 21/1, 106, 880/528.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termin Niemand, so wird als Eigenthümerin der Parzellen in das Grundbuch eingetragen bezüglich der Parzellen A 104, B 21/1 und 106 die Wittwe Webers Peter Josef Henkens, Maria Cornelia geborene Jansen in Birgden, bezüglich der Parzelle 880/528 die Erben 1. der Catharina Henkens, Ehefrau Maurers Heinrich Hermanns, 2. der Gertrud Henkens, Ehefrau Schusters Ludwig Heinrichs.

Geilenkirchen, den 5. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Nr. 751 Personal-Nachrichten.

Der praktische Arzt Dr. med. Nikolaus Peren in St. Vith ist zum Kreisphysikus des Kreises Montjoie mit dem Wohnsitz in Montjoie ernannt worden.

Der Bürgermeister Karl Lück ist vom 24. dss. Mts. ab definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Brachelen ernannt und es ist demselben gleichzeitig die Verwaltung der Landbürgermeisterei Randerath auf Widerruf übertragen worden.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrerinnen: 1. Sophie Pohlen bei der katholischen Volksschule zu Verlautenheide, Landkreis Aachen. 2. Margaretha François bei der katholischen Volksschule zu Derichsweiler, Kreis Düren.

Bekanntmachung.

Nr. 752 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch ferner angelegt ist für folgende Grundstücke:

a) Gemeinde **Doveren:**

Flur 27 Nr. 379/149, 380/149, Flur 25 Nr. 880/376 und Flur 881/376.

b) Gemeinde **Kleingladbach:**

Flur 12 Nr. 2683/1461 etc.

c) Gemeinde **Matzerath:**

Flur 1 Nr. 1157/409, 1162/414, 1165/409 rc.; 1161/409 rc., 1160/414, 1159/415 und 877/308.

Erkelenz, den 2. Oktober 1896.

Königliches Amtgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 753 Das Grundbuch von **Roetgen** ist nunmehr auch fertig gestellt für die Parzellen:

Flur 5 Nr. zu 294/12, 297/12 298/12, zu 313/12, zu 314/12, zu 315/12, zu 315/12; Flur 9 Nr. zu 1137/0,267, zu 1108/0,271, zu

1093/321, zu 1107/0,321, zu 1107/0,321; Flur 10 Nr. zu 1023/246 zc.

Montjoie, den 29. September 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 754 Die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde **Geich** bei Füssenich ist nunmehr auch erfolgt für folgende Parzellen:

Flur 10 Nr. 608/0,195; Flur 11 Nr. 968/0,2, 969/0,312; Flur 12 Nr. 526/0,98.

Düren, den 29. September 1896.

Königliches Amtsgericht Vf.

Bekanntmachung.

Nr. 755 Die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde **Vettweiß** ist erfolgt mit Ausnahme der Grundstücke:

Flur 4 Nr. 812/36, 813/39; Flur 1 Nr. 809/0,167, 187, 220; Flur 2 Nr. 534/263, 459/263, 460/263, 461/263, 462/263, 463/263, 442/257; Flur 4 Nr. 1045/0,1, 396, 1143/437, 722/449 a, 1052/263; Flur 13 Nr. 224/115; Flur 5 Nr. 64; Flur 1 Nr. 273, 328.

Düren, den 30. September 1896.

Königliches Amtsgericht Vf.

Bekanntmachung.

Nr. 756 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Düren** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzellen:

Flur 30 Nr. 903/545, 904/545.

Düren, den 29. September 1896.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 757 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Embken** ist erfolgt.

Ausgenommen sind die Parzellen:

Flur 8 Nr. 1336/265 (Kirchhof) und Flur 7 Nr. 344/200; Flur 8 Nr. 1257/0,475, 1357/475, 1355/478, 1354/479 (Synagoge) und Flur 14 Nr. 77 (Werner Wollersheim).

Düren, den 30. September 1896.

Königliches Amtsgericht Ve.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 41.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 44. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 15. Oktober 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 758 Das 33. Stück enthält unter Nr. 2341: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 2. Oktober 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Gemeinschaftliche Verfügung

des Justizministers und des Ministers des Innern vom 23. September 1896.

Nr. 759 Im Anschlusse an unseren Runderlaß vom 15. September 1879, betreffend die Ausführung des §. 153 Abs. 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, werden die als Organe der Landespolizeibehörde in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen angestellten Königlichen Polizeibezirkskommissare zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Der Justizminister. Der Minister des Innern.
Schönstedt. von der Recke.

J. M. C. B. 670
M. d. J. II. 13529.

Bekanntmachung.

Nr. 760 Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1897 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungs-Anstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Freitag den 2. April k. Js. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen, bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im §. 3 der Aufnahmebestimmungen vom 15. Mai 1894 bezeichneten Schriftstücke **geheftet** beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammen zu heften.

Berlin, den 28. September 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizeiliche Vorschrift.

Nr. 761 Nachdem in der Gemarkung Gimmingen, Bürgermeisterei Neuenahr, das Vorhandensein der Reblaus festgestellt worden ist, ordne ich hiermit auf Grund der §§. 1 und 7 des Gesetzes, Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus betreffend, vom 27. Februar 1878 (G. S. S. 129) für den Bereich der Gemarkung Gimmingen behufs Verhütung der Verschleppung der Reblaus Folgendes an:

1. Die Ausführung von Reben und Rebentheilen, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, von Rebenblättern — als Verpackungsmaterial oder sonst —, von gebrauchten Rebenpfählen oder Rebenstützen aus der Gemarkung Gimmingen ist verboten.
2. Die Ausführung von Tafeltrauben, Trauben der Weinlese, Trestern aus der Gemarkung Gimmingen ist nur gestattet, wenn die genannten Erzeugnisse nicht in Rebenblätter verpackt sind und wenn
   a) die Tafeltrauben in wohlverwahrten und dennoch leicht zu untersuchenden Schachteln, Kisten oder Körben,
   b) die Trauben der Weinlese eingestampft in gut verschlossenen Fässern, welche derartig gereinigt sein müssen, daß sie kein Theilchen von Erde oder Reben an sich tragen,
   c) die Trestern in gut verschlossenen Kisten oder Fässern sich befinden.
3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Coblenz, den 5. Oktober 1896.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: zur Nedden.

Nr. 762 Zur Sicherstellung eines gleichmäßigen Vollzuges der im Amtsblatt Stück 31 Seite 233 Nr. 557 veröffentlichten neuen Vorschriften, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel ꝛc. sind auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers vom Kaiserlichen Gesundheitsamt die Begriffe „einfache Lösungen“ und „einfache Verreibungen“ im §. 4 Abs. 2 der gedachten Bestimmungen des Näheren erläutert und klargestellt worden.

Die bezüglichen Ausführungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes vom 28. Juli d. Js. bringe ich nachstehend hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

„Die im §. 4 der Bundesrathsvorschriften, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel pp. (Beschluß vom 13. Mai 1896), vorgesehene Erleichterung hinsichtlich der Abgabe von Morphin oder dessen Salzen zum inneren Gebrauche beruht auf der Erwägung, daß Morphin und Salze desselben nicht selten (z. B. bei Bronchialkatarrhen) anderen Arzneimitteln lediglich in der Absicht zugesetzt werden, um neben der sonstigen Wirkung der Arznei auch noch die beruhigenden und schmerzlindernden Wirkungen des Morphins dem Patienten zu verschaffen. Es handelt sich dabei stets nur um geringfügige Mengen, welche in dieser Zusammensetzung die Gefahr des Morphiummißbrauchs durch zu häufige Wiederholung der Arznei ohne Vorwissen des Arztes nicht bieten.

Anders steht es mit den einfachen Lösungen und den einfachen Verreibungen des Morphins. Hier sind die hinzugesetzten Stoffe nur die Träger des Morphins bezw. seiner Salze und sollen namentlich die zuverlässige Dosirung des bereits in wenigen Centigrammen stark wirkenden Medikaments erleichtern. Eine wesentliche arzneiliche Wirkung kommt dem Zusatze im Verhältniß zu dem Morphin nicht zu. Meist werden Stoffe wie Wasser, Weingeist, Zucker, Milchzucker, Gummiarabikum, Stärkemehl verwendet, es kommt aber auch vor, daß der Zusatz an sich bereits aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt ist, z. B. Brausepulver, ohne daß dadurch die ausschlaggebende Bedeutung des Morphins als wesentlicher Bestandtheil der Arznei vermindert wird.

Hieraus ergiebt sich, daß im Sinne des §. 4 a. a. O. als einfache Lösungen oder Verreibungen nicht ausschließlich derartige Zubereitungen des Morphins mit anderen einfachen Stoffen, vielmehr solche Zubereitungen aufzufassen sind, bei denen die Zusätze im Wesentlichen nur die Lösungs- und Verreibungsmittel für das Morphin bilden. In zweifelhaften Fällen wird dem Apotheker zu empfehlen sein, eine erneute ärztliche Anordnung zu verlangen."

Aachen, den 6. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 763 Der zum Konsul von Chile in Aachen ernannte Hermann Mommer ist seitens des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Aachen, den 7. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 764 Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 19. v. Mts. die Befugniß der Gemeinde-Aichungsämter zu Aachen und Montjoie zur Faßaichung auf Fässer bis zu 410 Liter Faßgröße erweitert.

Aachen, den 10. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 765 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 2. d. Mts. den Gemeindevorsteher Reiner Rademacher zu Arsbeck zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Myhl umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt und die Ernennung des Gemeindevorstehers Franz Thevissen in Wildenrath zum stellvertretenden Standesbeamten genannten Bezirkes widerrufen.

Aachen, den 8. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 766 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 2. d. Mts. den Landwirth Johann Gravett zu Dollendorf auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Dollendorf umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 8. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 767 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 2. d. Mts. den kommissarischen Bürgermeister Karl Steppen zu Keyenberg auf Widerruf zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Keyenberg umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des früheren Bürgermeisters von Keyenberg, Streerath, zum Standesbeamten genannten Bezirks widerrufen.

Aachen, den 8. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 768 Der zum selbständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs approbirte Josef Hommelsheim aus Aachen hat die Verwaltung der Filialapotheke in Urft übernommen.

Aachen, den 10. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 769 Der Apotheker Karl Josef Heinrich Roettgen aus Bonn hat auf Grund der ihm ertheilten Konzession die Wilhelm Posthofen'schen Apotheke in Düren übernommen und mit dem heutigen Tage angetreten.

Aachen, den 7. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Bekanntmachung.

Nr. 770 Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 25. Juni d. Js. — §. 417 der Protokolle — beschlossen, die Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894, wie folgt abzuändern:

a) zu Ziffer 11.

Der Absatz 4 fällt weg. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Die Befreiung aus §. 6 Absatz 2 des Gesetzes findet auch auf solche Papiere Anwendung, die als Ersatz für verloren gegangene und gerichtlich für kraftlos erklärte Stücke ausgegeben werden."

b) Zu Ziffer 13.

Im Absatz 1 sind die Worte:

„der Steuerdirektivbehörde seines Bezirks vorher hiervon schriftlich Anzeige zu erstatten,"zu streichen.

Der Absatz 4 erhält folgenden Zusatz:

„Die Direktivbehörde kann auch später eingehende Erstattungsanträge berücksichtigen, wenn die Verspätung der Einreichung auf entschuldbaren Ursachen beruht."

c) Zu Ziffer 14.

Dieselbe erhält folgenden Zusatz:

„Diese Bekanntmachungen haben sich lediglich auf die Gattung beziehungsweise Unterart der betreffenden Waare, nicht aber auch auf deren Qualität zu erstrecken."

d) Nach der Ziffer 23 ist folgende neue Bestimmung einzuschalten:

„Zu §. 12 Absatz 3 des Gesetzes.

23 a. Schlußnoten über Kauf- und Rückkaufgeschäfte (Report-, Deport-, Kostgeschäfte) welche Mengen von Waaren zum Gegenstand haben, sind, sofern für dieselben die Vergünstigung des §. 12 Absatz 3 des Gesetzes in Anspruch genommen wird, mit dem Vermerk „Reportgeschäft" oder „Kostgeschäft" zu versehen."

e) Zu Ziffer 28.

Dieselbe erhält folgenden Zusatz:

„Bei Privatlotterien gehört hierher auch der dem Käufer etwa gesondert in Rechnung gestellte Betrag der Stempelabgabe."

Ferner treten als Absatz 2 und 3 noch folgende Bestimmungen hinzu:

„Bei inländischen Loosen wird die Stempelabgabe nach dem planmäßigen Preise sämmtlicher Loose oder Ausweise berechnet, und zwar in der Art, daß ein bei Berechnung der Gesammtabgabe sich ergebender Betrag von weniger als 5 Pfennig außer Ansatz bleibt, höhere Pfennigbeträge aber nur, soweit sie durch 5 ohne Rest theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben werden. Bei ausländischen Loosen beträgt die Abgabe 10 vom Hundert vom Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von 50 Pfennig für je 5 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages.

Bei Ausspielungen mit Gewinnziehungen nach Klassen (Klassenlotterien) ist die Stempelabgabe für solche Loose, welche zu einer der folgenden Klassen nicht rechtzeitig erneuert werden und somit verfallen, von dem Gesammtpreise der Loose, einschließlich des für die Vorklassen planmäßig zu zahlenden Preises, zu berechnen und einzuziehen."

f) Zu Ziffer 29.

Im Absatz 1 ist anstatt „am siebenten Tage" zu setzen:

„am dreißigsten Tage."

g) Zu Ziffer 34.

Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

„Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen ausgegeben werden, sofern der Gesammtpreis der Spielausweise jeder einzelnen der hinter einander folgenden Ausspielungen mehr als 100 Mark beträgt."

Die Absätze 3 und 4 sind zu streichen.

h) Zu Ziffer 40.

Im Absatz 1 ist hinter den Worten „kann Erstattung beansprucht werden" einzuschalten:

„wenn der Schaden mindestens drei Mark beträgt und."

Köln, den 5. Oktober 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: Leußing.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 771 **Verzeichniß** der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. September 1896.

A. Oesterreich.

frei.

B. Ungarn.

Die Komitate: Nyitra (Neutra), Pozsony (Preßburg), Szepes (Zips), Turocz (Thurocz) und Zólyom (Sohl).

Bekanntmachung.

Nr. 772 Durch Beschluß des Königlichen Landgerichts, I. Civilkammer, hier, vom 5. Oktober

er. ist der Königliche Notar Dr. Honecker in Ottweiler zum einstweiligen Verwahrer der Urkunden des nach Dormagen versetzten Notars Wiese, bisher in St. Wendel, ernannt worden.

Saarbrücken, den 6. Oktober 1896.

Der Erste Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 773 Bei der Posthülfsstelle in Broich (Kr. Jülich) ist am 7. Oktober der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Aachen, den 9. Oktober 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Rehan.

Nr. 774 Personal-Nachrichten.

Der com. Bürgermeister Heinrich Hubert Zielgers ist vom 1. ds. Mts. ab definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Niederkrüchten ernannt worden.

Dem Bergrevierbeamten des Reviers Commern-Gemünd, Bergmeister Balz zu Euskirchen, wurde der Charakter als Bergrath verliehen.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrer:

1. Mathias Dankler bei der katholischen Volksschule zu Rumpen, Landkreis Aachen;
2. Johann Boeven bei der katholischen Volksschule zu Kinzweiler, Landkreis Aachen;
3. Wilhelm Seeger bei der katholischen Volksschule zu Eschweiler, Landkreis Aachen;
4. Wilhelm Hubert Pfennings bei der katholischen Volksschule zu Eupen, Kreis Eupen;
5. Heinrich Müller bei der katholischen Volksschule zu Eupen, Kreis Eupen;
6. Theodor Becker bei der katholischen Volksschule zu Hompesch, Kreis Jülich;
7. Wilhelm Wenthen bei der katholischen Volksschule zu Brachelen, Kreis Geilenkirchen;
8. Peter Josef Cremer bei der katholischen Volksschule zu Rothberg, Kreis Düren;
9. Wilhelm Bardohl bei der katholischen Volksschule zu Geich, Kreis Düren;
10. Martin de Neer bei der katholischen Volksschule zu Reuland, Kreis Malmedy;
11. Peter Reinard Heinen bei der katholischen Volksschule zu Deidenberg, Kreis Malmedy.
12. Heinrich Claßen bei der katholischen Volksschule zu Birgden, Kreis Geilenkirchen;
13. Bernhard Joseph Hubert Hahn bei der katholischen Volksschule zu Süggerath, Kreis Geilenkirchen;
14. Hermann Joseph Peters bei der katholischen Volksschule zu Beeck, Kreis Geilenkirchen.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 775 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Birgden werden zu dem auf Dienstag den 22. Dezember 1896, Vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termin vorgeladen die Erben und Rechtsnachfolger des in Birgden wohnhaft gewesenen Webers Peter Josef Henkens, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an den in der Gemeinde Birgden gelegenen Grundstücken A 104, B 21/1, 106, 880/528.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termin Niemand, so wird als Eigenthümerin der Parzellen in das Grundbuch eingetragen bezüglich der Parzellen A 104, B 21/1 und 106 die Wittwe Webers Peter Josef Henkens, Maria Cornelia geborene Jansen in Birgden, bezüglich der Parzelle 880/528 die Erben 1. der Catharina Henkens, Ehefrau Maurers Heinrich Hermanns, 2. der Gertrud Henkens, Ehefrau Schusters Ludwig Heinrichs.

Geilenkirchen, den 5. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 776 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888, (G.-S. S. 52), wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Udenbreth** erfolgt ist.

Ausgenommen sind folgende Parzellen: Die auf den Namen der Kirche zu Rescheid stehenden Parzellen, bezüglich welcher der nach §. 2 der Grundbuchordnung erforderliche Antrag nicht gestellt worden ist, sowie Flur 1 Nr. 247/29, 84, 238/103; Flur 4 Nr. 76, 105, 490/110; Flur 5 Nr. 361; Flur 7 Nr. 376/78; Flur 8 Nr. 4, 380, 381, 420; Flur 10 Nr. 168; Flur 11 Nr. 1, 57, 88, 209/119, 193, 252/17, 253/17, 248/12 und 249/13.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs auch für die in der Gemeinde **Lindweiler** belegenen Parzellen Flur 19 Nr. 895/596, 896/596 (früher 596) und für die folgenden nicht anlegungspflichtigen Grundstücke Flur 17 Nr. 604, 638 und Flur 21 Nr. 653 der Gemeinde **Ahrdorf** erfolgt ist.

Blankenheim, den 12. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 777 Es wird hiermit bekannt gemacht, daß für die Gemeinde **Oberzier** die Anlegung von Grundbuchartikeln erfolgt ist mit Ausnahme folgender Grundstücke:

I. Flur 11 Nr. 239; Flur 14 Nr. 116, 160, 182, 184,

bezüglich derer ein Antrag gemäß §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nicht gestellt worden ist.

II. Flur 2 Nr. 34, 68b, 77; Flur 3 Nr. 22 28; Flur 7 Nr. 23; Flur 9 Nr. 80, 81, 135, 137; Flur 10 Nr. 135, 136; Flur 11 Nr. 417/56, 418/56, 67; Flur 12 Nr. 148;

Flur 14 Nr. 117, 203; Flur 16 Nr. 123, 401/160, 402/160, 227, 237, 296, 302.

Düren, den 12. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht Vd.

Bekanntmachung.

Nr. 778 Das Grundbuch von **Roetgen** ist nunmehr auch fertig gestellt für die Parzellen: Flur 10 Nr. 357/136; Flur 4 Nr. 5/1, 6/1; Flur 5 Nr. 136/12, 137/12, 138/12, 184/0,12, 227/12, 296/12, 299/12; Flur 6 Nr. 61/3; Flur 7 Nr. 31/29; Flur 8 Nr. 109/16, 153/16, 187/16; Flur 5 Nr. 306/12; Flur 9 Nr. 717/0,42, 1003/0,65, 1006/0,65, 877/0,67, 68, 1072/134, 1073/134, 1078/135, 1080/137, 1075/144, 864/0,204, 861/0,267, 532/321, 913/321, 1092/321, 1095/321, 867/344, 930/349; Flur 10 Nr. 804/0,3, 933/121, 936/0,123, 794/0,129, 202, 521/0,202, 480/217, 479/220, 721/320, 720/321, 505/303, 811/0,341; Flur 11 Nr. 487/24, 488/24, 37, 39, 593/41, 112, 557/0,162, 822/0,238, 884/0,360; Flur 9 Nr. 46/2, 847/183.

Montjoie, den 5. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 779 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Frenz** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzellen Flur 9 Nr. 65 und Nr. 66.

Düren, den 4. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht Vb.

Bekanntmachung.

Nr. 780 Das Grundbuch von **Simmerath** ist nunmehr auch fertig gestellt für die Parzellen Flur 6 Nr. 188/1 und 189/1.

Montjoie, den 5. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 781 Das Grundbuch von **Imgenbroich** ist nunmehr auch fertig gestellt für die Parzelle Flur 10 Nr. 1/3.

Montjoie, den 5. Oktober 1896.

Königliches Amtgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 782 Das Grundbuch von **Konzen** ist nunmehr auch fertig gestellt für die Parzelle Flur 1 Nr. 1/13.

Montjoie, den 5. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 783 Das Grundbuch von **Rott** ist nunmehr auch fertig gestellt für die Parzelle Flur 3 Nr. 6/2.

Montjoie, den 5. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Die Bestimmungen zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile nebst den zugehörigen Formularen werden im nächsten Amtsblatt veröffentlicht werden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 42.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 45. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 22. Oktober 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 784 Das 26. Stück enthält unter Nr. 9852: Staatsvertrag zwischen Preußen, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Frankenhausen nach Sondershausen. Vom 26., 21. und 24. Februar 1896. Unter Nr. 9853: Ministerialerklärung vom 17. August 1896, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Beckum nach Lippstadt innerhalb des Fürstlich Lippe-Detmoldischen Staatsgebiets. Unter Nr. 9854: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Geilenkirchen, Malmedy, Adenau, Sinzig, Ottweiler, Hillesheim und Waxweiler. Vom 7. Oktober 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 785 Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1896 nachstehende

Bestimmungen

zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile,

beschlossen:

Artikel 1.

Die durch die Verordnung vom 16. Juni 1882 eingeführten Formulare A bis C erhalten die aus den Anlagen ersichtliche abgeänderte Fassung.

Artikel 2.

Im §. 15 der Verordnung werden als Absatz 2 bis 5 folgende Bestimmungen eingestellt:

Der Inhalt mehrerer dieselbe Person betreffenden Vermerke kann in eine Strafliste übertragen werden.

Als Strafliste dient die erste, diese Person betreffende Strafnachricht A oder das Formular zu einer solchen Strafnachricht; erforderlichenfalls wird die Liste auf einem beigefügten Bogen fortgesetzt. In die Liste wird der wesentliche Inhalt der Vermerke nach den beiliegenden Mustern eingetragen. Erhebliche Abweichungen in den die Person betreffenden Angaben werden auf der Vorderseite der Liste unter Hinweis auf die laufende Nummer der Eintragungen vermerkt.

Ist eine Strafliste angelegt, so können die Urschriften der in dieselbe übertragenen Vermerke aus dem Register entfernt werden.

Mittheilungen über die im Auslande erfolgten Verurtheilungen werden in die Strafliste nicht aufgenommen, sind aber mit dieser im Register aufzubewahren und bei Auskunftsertheilungen zu berücksichtigen.

Artikel 3.

Der §. 16 der Verordnung wird folgendermaßen abgeändert:

§. 16.

Vermerke über Personen, deren Tod dem das Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen wird, sind aus dem Register zu entfernen.

Im Uebrigen dürfen die Vermerke nicht vor dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem der Verurtheilte das 80. Lebensjahr vollendet, aus dem Register entfernt werden.

Artikel 4.

Nach §. 17 der Verordnung wird folgender §. 17a eingeschaltet:

§. 17a.

Ist die Person, über welche die Auskunft ertheilt werden soll, wegen einer oder mehrerer der im §. 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Uebertretungen wiederholt verurtheilt, und hat die ersuchende Behörde nicht ausdrücklich einen vollständigen Auszug verlangt, so brauchen für die einzelnen Arten dieser Uebertretungen nur je die drei letzten Verurtheilungen und außerdem diejenigen, bei welchen zugleich gemäß §. 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden ist, gesondert und vollständig in die Auskunft nach Formular C aufgenommen zu werden. Hinsichtlich der übrigen Verurtheilungen genügt es, wenn für jede Uebertretungsart die Zahl dieser Verurtheilungen angegeben wird.

Artikel 5.

Nach §. 18 der Verordnung wird folgender §. 18a eingeschaltet:

§. 18 a.

Steckbriefnachrichten.

Formular D.

Die Strafregister können zur Ermittelung steckbrieflich Verfolgter benutzt werden. Zu diesem Zwecke giebt die verfolgende Behörde unter Verwendung des Formulars D der zuständigen Registerbehörde von dem Erlasse des Steckbriefs Nachricht. Führt der Verfolgte befugter- oder unbefugterweise mehrere Familiennamen, so werden auf die einzelnen Namen besondere Steckbriefnachrichten ausgefertigt; jede dieser Nachrichten hat einen Hinweis auf die anderen zu enthalten.

Erledigt sich der Steckbrief durch Ergreifung des Verfolgten oder auf andere Weise, so ist dies der Registerbehörde mitzutheilen.

Der mit der Führung des Registers betraute Beamte hat sofort nach dem Eingang einer Steckbriefnachricht zu prüfen, ob Strafnachrichten über den Verfolgten vorhanden sind. Ergiebt sich, daß mit Rücksicht auf den Geburtsort des Verfolgten eine andere Registerbehörde zuständig ist, so hat er die Steckbriefnachricht an diese abzugeben und der verfolgenden Behörde hiervon Mittheilung zu machen.

Ist nach dem Inhalt des Strafregisters anzunehmen, daß der Verfolgte sich in Haft befindet oder ist sein Aufenthalt sonst bekannt, so hat der Registerbeamte die Steckbriefnachricht mit der entsprechenden Auskunft der verfolgenden Behörde wieder zu übersenden. Ist der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt, liegt aber aus der letzten Zeit eine Strafnachricht oder ein Ersuchen um Auskunft über den Verfolgten seitens einer anderen Behörde vor, so hat der Beamte hierüber der verfolgenden Behörde unter Zurückbehaltung der Steckbriefnachricht besondere Mittheilung zu machen.

Nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes ist auch zu verfahren, wenn später der Aufenthalt des Verfolgten bekannt wird oder von einer anderen Behörde eine Strafnachricht oder ein Ersuchen um Auskunftsertheilung eingeht.

Liegen hinsichtlich einer Person Steckbriefnachrichten von verschiedenen Behörden vor, so ist jeder dieser Behörden von den Nachrichten der anderen Behörden Mittheilung zu machen.

Solange der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt ist, wird die Steckbriefnachricht im Strafregister aufbewahrt. Sie wird vernichtet, wenn eine Mittheilung über die Erledigung des Steckbriefs eingeht oder wenn seit der Niederlegung drei Jahre verflossen sind.

Artikel 6.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1896 in Wirksamkeit. Die bisher vorgeschriebenen Formulare zu den Strafnachrichten und Auskunftsertheilungen dürfen, soweit der vorhandene Vorrath reicht, noch bis zum 31. Dezember 1896 verwendet werden. Jedoch ist die Verwendung des bisherigen Formulars A zur Anlegung einer Strafliste ausgeschlossen.

Vermerke, welche auf Grund der bisherigen Fassung des §. 16 der Verordnung vom 16. Juni 1882 aus dem Strafregister entfernt wurden, nach Maßgabe der neuen Fassung desselben aber darin zu belassen wären, sind, soweit sie noch vorhanden, in dasselbe wieder einzuordnen.

Berlin, den 6. August 1896.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Gutbrod.

Mittheilende Behörde:	**Strafnachricht** (A) für das Strafregister zu Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu	Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheirathet verwittwet geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name
des (bezw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Geburtstag.	Tag: Monat: Jahr:	Geburtsort.	Gemeinde: ev. Straße, Stadttheil: Verwaltungsbezirk*):	Landgerichtsbezirk: Staat:

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand: (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus §. 361 Nr. 1–8 Strafgesetzbuchs: nein ja — vgl. Rückseite —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden:

am	durch	wegen	auf Grund von	zu

Datum:

Die Richtigkeit bescheinigt:

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmsch., Oberamt, Amtsbezirk 2c.

**) Unberücksichtigt bleiben Verurtheilungen in Privatklagsachen, in Forst- und Feldrügesachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordn. des Bundesraths v. 16. Juni 1882 §. 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurtheilt worden*):

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

*) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgetheilten Bestrafungen, von der mittheilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht registrirten Vorbestrafungen eingetragen werden.

Mittheilende Behörde:	**Strafnachricht (A)** für das Strafregister zu	Aktenzeichen
Amtsger. **Charlottenburg**	Dresden Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu Berlin II	*C. 218/94*

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Schmidt**
Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: ledig verheirathet verwittwet geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten: Friedrich August **Schulze**

Des Vaters Vor- und Familienname: *(unehel.)*
Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine **Schmidt**

Geburtstag			Geburtsort				
	Tag:	15.		Gemeinde:	angebl. Dresden	Landgerichtsbezirk:	Dresden
	Monat:	April		ev. Straße, Stadttheil:			
	Jahr:	1865		Verwaltungsbezirk*):	Dresden	Staat:	Sachsen

Wohnort: ohne — ev. letzter Aufenthaltsort: Charlottenburg

Stand (Beruf, Gewerbe): ohne — ev. Stand des Ehemanns: Schuhmacher

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus § 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs: nein ja — vgl. Rückseite —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden:

am	durch	wegen	auf Grund von	zu
20/4 1894	Amtsger. **Charlottenburg**	Betteln	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft

Datum: Charlottenburg, den 27. April 1894.
Die Richtigkeit bescheinigt:

N. N.
Amtsrichter.

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmsch., Oberamt, Amtsbezirk ꝛc.

**) Unberücksichtigt bleiben Verurtheilungen in Privatklagsachen, in Forst- und Feldrügesachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordn. des Bundesraths v. 16. Juni 1882 §. 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Mittheilende Behörde: Amtsger. **Charlottenburg**	**Strafnachricht** (A) für das Strafregister zu Dresden Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu Berlin II	Aktenzeichen: C 218/94

Familienname (bei Frauen Geburtsname): ~~Schmidt~~ *Schmid*

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: ledig ~~verheirathet~~ ~~verwittwet~~ geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten: *s. B.* Friedrich August Schulze

Des Vaters Vor- und Familienname: (unehel.)

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine ~~Schmidt~~ *Schmid*

Ge-burts-tag.	Tag: 15. Monat: April Jahr: ~~1865~~ *1866*	Ge-burts-ort.	Gemeinde: ~~angebl.~~ Dresden ev. Straße, Stadttheil: *Neustadt* Verwaltungsbezirk*): Dresden	Landgerichtsbezirk: Dresden Staat: Sachsen

Wohnort: ohne *s. B.* ev. letzter Aufenthaltsort: Charlottenburg

Stand (Beruf, Gewerbe): *s. B.* ev. Stand des Ehemanns: Schuhmacher *s. B.*

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus §. 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs: nein ~~ja~~ — vgl. Rückseite —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):
Familienname, Geburtsjahr und Geburtsort durch Nr. 2 festgestellt und hier berichtigt. Nach Nr. 4 wiederverheirathet mit dem Kutscher Anton ***Krüger*** *in* ***Potsdam.***

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden:

am	durch	wegen	auf Grund von	zu
1. 20/4 1894	Amtsger. **Charlottenburg**	Betteln	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft

Weitere Verurtheilungen umstehend!

Datum: Charlottenburg, den 27. April 1894.
Die Richtigkeit bescheinigt:

N. N.
Amtsrichter.

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmsch., Oberamt, Amtsbezirk x.
**) Unberücksichtigt bleiben Verurtheilungen in Privatklagsachen, in Forst- und Feldrügesachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordn. des Bundesraths v. 16. Juni 1882 §. 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurtheilt worden*):

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
2	Amtsger. **Rixdorf**	E 301/94	5/7 1894	Landger. **II Berlin**	Landstreichens	§. 361 Nr. 3 St. G. B.	7 Tagen Haft, Ueberweisung an die Landespolizeibehörde
3	Pol.-Präsid. **Berlin**	I 2305	8/7 1894	Pol.-Präsid. **Berlin**	vgl. Nr. 2	§. 362 Abs. 2 St. G. B.	3 Mon. Arbeitshaus (Rummelsburg)
4	Staatsanw. **Potsdam**	L 98/94	15/12 1894	Landger. **Potsdam**	versuchter intellect. Urkundenfälschung	§§. 271, 43 St. G. B.	14 Tagen Gefängn.
5	Amtsger. **Nauen**	C 200/95	31/1 1895	Amtsger. **Nauen**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
6	Amtsger. **Spandau**	C 292/95	2/3 1895	Amtsger. **Spandau**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
7	Amtsger. **Potsdam**	E 160/95	30/3 1895	Schöffenger. **Potsdam**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
8	Amtsger. **Brandenburg a./H.**	E 92/95	3/10 1895	Schöffenger. **Brandenburg a./H.**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	4 Wochen Haft

*) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgetheilten Bestrafungen, von der mittheilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht registrirten Vorbestrafungen eingetragen werden.

~~Mittheilende Behörde:~~ Strafliste angelegt am 31/12 1895	**Strafnachricht (A)** für das Strafregister ~~zu~~ des Reichs-Justizamts. Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu	~~Aktenzeichen~~

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Bauer**

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Arnold Xaver

Familienstand: ~~ledig~~ ~~verheirathet~~ verwittwet ~~geschieden~~

Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten: *s. B.* Charlotte **Werner**

Des Vaters Vor- und Familienname: Anton **Bauer**

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Helene Marie **Brunner**

Geburtstag		Geburtsort			
Tag:	13.	Gemeinde:	Hügglingen	Landgerichtsbezirk:	—
Monat:	Sept.	ev. Straße, Stadttheil:		Staat:	Schweiz
Jahr:	1864	Verwaltungsbezirk*):	Bremgarten		

Wohnort: Bingen (Hessen) *s. B.* ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): Melker *s. B.* ev. Stand des Ehemanns:

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus §. 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs: ~~nein~~ ja — vgl. Rückseite —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit): Schweizer, Heimathsgem.: Adelboden, Kanton: Bern. Bei Nr. 1, 2: ledig, bei Nr. 3 und 4: verheirathet, seit Nr. 5: verwittw. Wohnort bei Nr. 1—5: Fürth (Bayern), bei Nr. 6 und 7: Kehl (Baden), seit Nr. 8: Bingen. *Nach Nr. 10 Stand: Viehhändler; Wohnort:* ***Mannheim;*** *wiederverheirathet mit Antonie Amalie* ***Langner.***

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurtheilt worden: 1. nach Mittheilung des Amtsanw. A. **Traunstein** (bei Nr. 2)

am	durch	wegen	auf Grund von	zu
8/2 1878	Kreisger. **Flensburg**	Diebstahls	§§. 242, 57 St. G. B.	Verweis

Weitere Verurtheilungen umstehend!

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmsch., Oberamt, Amtsbezirk 2c.

**) Unberücksichtigt bleiben Verurtheilungen in Privatklagsachen, in Forst- und Feldrügesachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordn. des Bundesraths v. 16. Juni 1882 §. 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Datum:

Die Richtigkeit bescheinigt:

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurtheilt worden*):

Nr	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
2	Amtsanw. A. Traunstein	335/89	12/8 1889	Schöffenger. Traunstein	Unterschlagung	§. 246 St. G. B.	14 Tagen Gefängn.
3	Amtsanw. München I	1506/89	4/11 1889	Schöffenger. München I	Nichtbeschaffung eines Unterkommens	§. 361 Nr. 8 St. G. B.	8 Tagen Haft
4	Amtsger. Plauen	St. B. 25/90	5/3 1890	Amtsger. Plauen	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
5	Amtsanw. B. Straubing	A nf 131/91	29/1 1891	Schöffenger. Straubing	Widerstands, Berufsbeleidigung, Bettelns und Landstreich.	§§. 113, 185, 196, 361 Nr. 3 u. 4 St. G. B.	1 Mon. Gefängn., 3 Wochen Haft, Ueberweisung an dieLandespolizeibehörde
6	Bezirksamt Straubing	—	15/3 1891	Bezirksamt Straubing	vgl. Nr. 5	§. 362 Abs. 2 St. G. B.	3 Monate Arbeitshaus
7	Staatsanw. Regensburg	288/93	21/10 1893	Landger. Regensburg	Betrugs	§. 263 St. G. B.	2 Mon. Gefängn.
8	Staatsanw. Mainz	L 105/94	19/8 1894	Landger. Mainz	Sittlichkeitsverbrechen	§. 176 Nr. 3 St. G. B.	6 Mon. Gefängn.

*) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgetheilten Bestrafungen, von der mittheilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht registrirten Vorbestrafungen eingetragen werden.

Fortsetzung der Strafliste für Bauer, Arnold Xaver,

geb. am 13. Sept. 1864 in **Hügglingen**

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
9	Staatsanw. **Düsseldorf**	IV L 77/94	19/9 1894	Landger. **Düsseldorf**	Sittlichkeits-verbrechen	§. 176 Nr. 3 St. G. B.	6 Mon. Gefängn. zusätzlich zur Strafe unter Nr. 8
	Nach Mittheilung der Staatsanw. Düsseldorf vom 9/3 1896 — L 739/95 — ist die hier registrirte Verurtheilung in Folge einer Wiederaufnahme des Verfahrens durch Urtheil des Landgerichts Düsseldorf vom 27/2 1896 aufgehoben worden.						
10	Staatsanw. **Mannheim**	L 401/95	1/2 1896	Landger. **Mannheim**	Betrugs	§§. 263, 74 St. G. B.	8 Mon. Gefängn. 200 *M.* Geldstrafe, Verlust der bürgerl. Ehrenrechte auf 1 Jahr.

Mittheilende Behörde:	**Strafnachricht** (B) für das Strafregister zu Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu	Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheirathet verwittwet geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name
des (bezw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Geburtstag.	Tag: Monat: Jahr:	Geburtsort.	Gemeinde: ev. Straße, Stadttheil: Verwaltungsbezirk:	Landgerichtsbezirk: Staat:

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

Vorstehend bezeichnete Person,
verurtheilt durch

vom

wegen

ist laut Beschluß de

vom

auf Grund des §. 362 Abs 2 des Strafgesetzbuchs

Datum:

Die Richtigkeit bescheinigt:

(Dieses Formular wird auf blauem Papier gedruckt.)

Mittheilende Behörde:	Strafnachricht (B) für das Strafregister zu	Aktenzeichen:
Polizeipräsidium Berlin	Dresden	I 2305
	~~Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu~~	

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Schmid**

Vorname (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: ~~ledig~~ ~~verheirathet~~ ~~verwittwet~~ geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten: Friedrich August **Schulze**

Des Vaters Vor- und Familienname: (unehel.)

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine **Schmid**

Geburtstag.		Geburtsort.			
Tag:	15.	Gemeinde:	Dresden	Landgerichtsbezirk:	Dresden
Monat:	April	ev. Straße, Stadttheil:	Neustadt	Staat:	Sachsen
Jahr:	1864	Verwaltungsbezirk:	Dresden		

Wohnort: ohne — ev. letzter Aufenthaltsort: Charlottenburg

Stand: (Beruf, Gewerbe): ohne — ev. Stand des Ehemanns: Schuhmacher

Vorstehend bezeichnete Person,
verurtheilt durch Urtheil des Kgl. Landgerichts
II Berlin

vom 5. Juli 1894

wegen Landstreichens
ist laut Beschluß des Kgl. Polizeipräsidenten zu Berlin

vom 8. Juli 1894
auf Grund des §. 362 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs auf 3 Monate dem Arbeitshaus zu Rummelsburg überwiesen worden.

Datum: Berlin, den 9. Juli 1894.

Die Richtigkeit bescheinigt:

N. N.
Ober-Regierungsrath.

(Dieses Formular wird auf blauem Papier gedruckt.)

C.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

in

---

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum:

Unterschrift:

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

Auszug aus dem Strafregister

de　　　　　　　　　　　　　　　　　　zu

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand:　　　　ledig　　verheirathet　　verwittwet　　geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)name
des (bezw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Geburtstag.	Tag: Monat: Jahr:	Geburtsort.	Gemeinde: ev. Straße, Stadttheil: Verwaltungsbezirk:	Landgerichtsbezirk: Staat:

Wohnort:　　　　　　　　　　ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe):　　　　　　ev. Stand des Ehemanns:

ist ausweislich des Registers　　　verurtheilt

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

C.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt beim Königl. Landgericht

in

Dresden

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: Berlin, den 5. Dezember 1895.

Unterschrift: **N. N.**
Untersuchungsrichter
beim Kgl. Landgericht I Berlin.

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Königl. Landgericht I

in

Berlin.

Dresden, den 7. Dezember 1895.

N. N.
Staatsanwalt.

Auszug aus dem Strafregister

des Landgerichts zu **Dresden**

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Schmid**

Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: ~~ledig~~ verheirathet ~~verwittwet~~ ~~geschieden~~

Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten: Anton **Krüger** *früher verheirathet mit dem Schuhmacher Friedr. Aug.* ***Schulze*** *und geschieden*

Des Vaters Vor- und Familienname: ~~Johann Schmid~~ *(unehel.)*

Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine ~~geb.~~ ***Schmid***

Geburtstag. Tag: 15. Monat: April Jahr: 1866	Geburtsort. Gemeinde: Dresden ev. Straße, Stadttheil: Neustadt Verwaltungsbezirk: Dresden	Landgerichtsbezirk: Dresden Staat: Sachsen

---

Wohnort: **Potsdam** ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns: Kutscher

---

ist ausweislich des Registers verurtheilt

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
1	Amtsger. **Rixdorf**	E 301/94	5/7 1894	Landger. II **Berlin**	Landstreichens	§. 361 Nr. 3 St. G. B.	7 Tagen Haft, Ueberweisung an die Landespolizeibehörde
2	Pol.-Präs. **Berlin**	I 2305	8/7 1894	Pol.-Präs. **Berlin**	vgl. Nr. 1	§. 362 Abs. 2 St. G. B.	3 Monaten Arbeitsh. (Rummelsburg)
3	Staatsanw. **Potsdam**	L 98/94	15/12 1894	Landger. **Potsdam**	versuchter intellekt. Urkundenfälschung	§§. 271, 43 St. G. B.	14 Tagen Gefängn.

Nr.	nach Mittheilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
4	Amtsger. **Spandau**	C 292/95	2/3 1895	Amtsger. **Spandau**	Betteln**s**	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
5	Amtsger. **Potsdam**	E 160/95	30/3 1895	Schöffenger. **Potsdam**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
6	Amtsger. **Branden-burg a./H.**	E 92/95	3/10 1895	Schöffenger. **Branden-burg a./H.**	Bettelns	§. 361 Nr. 4 St. G. B.	4 Wochen Haft

Ausser den vorstehend aufgeführten Verurtheilungen aus §. 361 Nr. 4 des Strafgesetzbuches ist die bezeichnete Person vorher noch zweimal auf Grund dieser Bestimmung verurtheilt worden.

Verfolgende Behörde:	**Steckbriefnachricht (D)** für das Strafregister zu	Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheirathet verwittwet geschieden

Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Ge-burts-tag.	Tag: Monat: Jahr:	Ge-burts-ort.	Gemeinde: ev. Straße, Stadttheil: Verwaltungsbezirk:	Landgerichtsbezirk: Staat:

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen oder aus §. 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs: nein ja zuletzt im Jahre

Bemerkungen:

Gegen die vorstehend bezeichnete Person ist am Steckbrief erlassen worden.

Datum: Unterschrift:

Auskunft des Strafregisters zu

Die verfolgte Person ist nach Mittheilung de

am	durch	wegen	auf Grund von	zu

rechtskräftig verurtheilt worden und befindet sich, wie hiernach anzunehmen, zur Zeit in Haft.
Die verfolgte Person befindet sich

Datum: Unterschrift:

(Dieses Formular wird auf rothem Papier gedruckt.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 786 Auf Grund des §. 19 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Hannoversche Feuer-Versicherungsgesellschaft Concordia zu Hannover von uns unter

Verordnungen und Bekannt

Nr. 787 **Ueber**

über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhandenen

Nr.	Bezeichnung des Fonds	Kapitalvermögen am Schlusse des Etatsjahres		Gegenstand der Einnahme: a. Bestand, b. Reste u. c. Defecte aus dem Etatsjahre		Zinsen von Kapitalien		Strafgelder		Erlös aus zurückgezahlten Amortisationsbeträgen		Extraordinaria		Summa der Colonnen 4 bis 8	
		M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.
1	2	3		4		5		6		7		8		9	
1.	Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Aachen.	89627	69	a 650 b c	85	2688	83	22756	99					26096	67

Bekanntmachung.

Nr. 788 Bei der Postagentur in Ahrhütte ist der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Aachen, den 13. Oktober 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Rehan.

Nr. 789 Personal-Nachrichten.

Dem Königlichen Hegemeister Bruskowsky zu Stritterhof in der Oberförsterei Schleiden und dem Königlichen Förster Rippel zu Mariawald in der Oberförsterei Gemünd ist als Anerkennung ihrer guten dienstlichen Leistungen höheren Orts das goldene Ehrenportepée verliehen worden.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrer:

1. Mathias Joseph Baasen bei der katholischen Volksschule zu Höllen, Kreis Jülich;
2. Johann Joseph Schüller bei der katholischen Volksschule zu Mülheim, Kreis Schleiden;
3. Christian Koch bei der katholischen Volksschule zu Nierfeld, Kreis Schleiden;
4. Johann van Wersch bei der katholischen Volksschule zu Eiserfey, Kreis Schleiden.

Der seitherige wissenschaftliche Hülfslehrer Ernst Schenke ist zum Oberlehrer ernannt und an dem Progymnasium zu Jülich angestellt worden.

Bekanntmachung.

Nr. 790 Die Grundbuchanlegung ist erfolgt für die Grundstücke der Gemeinde **Pannesheide**: Flur 6 Nr. 120, 125, 155/136, 193/139, 140, 141, 145, 192/2; Flur 7 Nr. 164; Flur 8 Nr. 1660/1, 1661/1, 2, 1666/82, 1288/82, 1943/82, 1951/0,6; Flur 14 Nr. 855/234, 856/237.

Aachen, den 12. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht VIII.

die Zahl derjenigen Feuerversicherungsanstalten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Münster, den 12. Oktober 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

machungen anderer Behörden.

sicht

Polizeistrafgelderfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1895 bis ultimo März 1896.

Gegenstand der Ausgabe:								Summa der Colonnen 10 bis 13		Nach dem Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibt ein Bestand resp. ein Vorschuß von		Bemerkungen.
a. Vorschuß, b. Verwaltungs- und Druckkosten, c. Zur Rechnungsregulirung		Anlage von Kapitalien resp. Wiederanlage v. Amortisationsbeträgen		Pflegekosten für verlassene und verwaiste Kinder		Extraordinaire und andere Beihülfen an Erziehungsvereine						
M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	
10		11		12		13		14		15		16
a b 1142 c	24			24508	92			25651	16	445	51	Den Städten Aachen, Düren, Erkelenz und Eupen werden die von ihren Insassen aufkommenden Strafgelder direkt von den zuständigen Hebestellen überwiesen. Die Pflegekostenzuschüsse sind mit 5 M. pro Kind und Monat gewährt worden. Die Armenverbände haben gezahlt . . . . . 54810 *M.* 35 *pf.* Bewilligt wurden 24508 „ 92 „ Demnach blieben ungedeckt . . 30301 *M.* 43 *pf.*

Düsseldorf, den September 1896.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.

Bekanntmachung.

Nr. 791 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Engelsdorf** erfolgt ist.

Von der Grundbuchanlegung sind ausgeschlossen:

1. Die anlegungspflichtigen Parzellen:
J 35/2, 37/38, 513/143, 463/183, 189, 772/237, 773/237, 774/269, 775/269, 521/271, 522/271, 468/321.
2. Die im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten nicht anlegungspflichtigen Parzellen.

Von letzteren sind indeß die nachgenannten Grundstücke unter Grundbuchrecht gestellt:

J 561/179, 188, 193, 198, 239, 275, 570/276, 281, 286, 293.

Aldenhoven, den 16. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 792 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Höngen** ist erfolgt, ausgenommen die Parzellen Flur 4 Nr. 67, 715, 716; Flur 6 Nr. 745/1, 781, 777, 1358/31; Flur 7 Nr. 167, 1057/488; Flur 8 Nr. 46, 124, 353/147, 310/154, 354/175, 180, 185, 186.

Heinsberg, den 19. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht IV.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 43.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 46. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 29. Oktober 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 793 Der durch diesseitige Bekanntmachung vom 12. August 1888 an der Grenze gegen das Großherzogthum Luxemburg eingerichtete Branntweinsteuer-Grenzbezirk und die gleichzeitig für diesen Bezirk angeordnete Transportkontrole werden vom 1. Dezember d. Js. ab aufgehoben.

Berlin, den 17. Oktober 1896.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
Schomer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 794 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 19. ds. Mts. den kommissarischen Bürgermeister Dohr in Burg-Reuland zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Burg-Reuland umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Aachen, den 23. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 795 Die diesjährige Hengstkörung findet im hiesigen Regierungsbezirke an nachbezeichneten Terminen Statt:

1. in Blankenheim am 10. November d. Js., Mittags 12 Uhr,
2. in Düren am 11. November d. Js., Vormittags 10 Uhr,
3. in Aachen am 11. November d. Js., Nachmittags $2^1/_2$ Uhr,
4. in Linnich am 12. November d. Js., Vormittags $11^1/_2$ Uhr.

Aachen, den 21. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Bekanntmachung.

Nr. 796 Auf Grund der in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und zu Sigmaringen im Jahre 1889 veröffentlichten Prüfungs-Ordnung vom 26. August 1889 wird die Turnlehrer-Prüfung im Jahre 1897 am 12. und 13. März in der Remigiusschule zu Bonn abgehalten werden.

Zu derselben werden Bewerber zugelassen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben, und Studirende, diese jedoch nicht vor vollendetem fünften Semester.

Die Anmeldung zu der Prüfung hat bis zum 15. Februar k. Js. bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen und zwar seitens der in einem Lehramte stehenden Bewerber durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens der anderen unmittelbar.

Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. der Lebenslauf,
3. ein ärztliches Gesundheits-Attest,
4. ein Zeugniß über die erworbene Lehrerbildung und über die bisherige Wirksamkeit als Lehrer,
5. ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung.

Diejenigen Bewerber, welche kein Lehramt bekleiden, haben ausreichende Zeugnisse über ihre Schulbildung, sowie ein amtliches Führungsattest beizubringen.

Die Prüfungs-Gebühren betragen 10 Mark, welche von den Bewerbern vor dem Eintritte in die Prüfung zu entrichten sind.

Die Prüfungs-Behörde besteht aus folgenden Personen:

1. dem Königlichen Provinzial-Schulrath Henning zu Coblenz als Vorsitzenden,
2. dem Königlichen Gymnasial-Direktor Dr. Kleine zu Wesel,
3. dem Dr. med. Ferd. Aug. Schmidt zu Bonn,
4. dem Königlichen Seminarlehrer Pfundt zu Neuwied.

Falls ein abweisender Bescheid nicht erfolgt, haben sich die Gemeldeten, mit Schreibmaterial versehen, am 12. März k. Js., Vormittags um $8^3/_4$ Uhr, in der Remigiusschule zu Bonn einzufinden und unserem Vertreter vorzustellen.

Coblenz, den 20. Oktober 1896.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Wentzel.

Bekanntmachung.

Nr. 797 Auf Grund der in den Amtsblättern

der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und zu Sigmaringen im Jahre 1889 veröffentlichten Prüfungsordnung vom 26. August 1889 wird die Turnlehrerinnen-Prüfung im Jahre 1897 am 24. und 27. November in der Remigiusschule zu Bonn abgehalten werden.

Zu derselben werden Bewerberinnen zugelassen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben und außerdem sonstige Bewerberinnen, wenn sie gute Schulbildung nachweisen und das 19. Lebensjahr überschritten haben.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung hat bis zum 15. Oktober k. Js. bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen und zwar bei den im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, bei den anderen unmittelbar.

Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. der Lebenslauf,
3. ein Gesundheits-Attest,
4. ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung,
5. ein Zeugniß über die erlangte turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit,
6. von den nicht im Lehramt stehenden Bewerberinnen ein amtliches Führungszeugniß.

Die Prüfungsgebühren betragen 10 Mark, welche von den Bewerberinnen vor dem Eintritte in die Prüfung zu entrichten sind.

Die Prüfungs-Behörde besteht aus folgenden Personen:

1. dem Königlichen Provinzial-Schulrath Henning zu Coblenz als Vorsitzenden,
2. dem Königlichen Gymnasial-Direktor Dr. Kleine in Wesel,
3. dem Dr. med. Ferd. Aug. Schmidt in Bonn,
4. der Lehrerin Fräulein Hartung in Bonn.

Falls ein abweisender Bescheid nicht erfolgt, haben sich die Gemeldeten, mit Schreibmaterial versehen, am 24. November k. Js., Vormittags um 8¾ Uhr, in der Remigiusschule zu Bonn einzufinden und unserem Vertreter vorzustellen.

Coblenz, den 20. Oktober 1896.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Wentzel.

Bekanntmachung.

Nr. 798 Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 13. d. Mts. III. 14158 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände zu Köln die Befugniß zur Abfertigung der sogenannten Plattstichgewebe aus Baumwolle (Nr. 2d 5 des Zolltarifs) zu den ermäßigten Zollsätzen gemäß der Anlage A zu dem Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 beigelegt worden ist.

Köln, den 19. Oktober 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 799 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 4. März 1850 wird hiermit für den Umfang des Gemeindebezirks Aachen verordnet, was folgt:

§. 1. Der §. 2 der Polizei-Verordnung, betreffend die Abhaltung von Wochenmärkten, vom 31. Juli 1891 erhält folgende Fassung:

Der Markt beginnt:

in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 5 Uhr Morgens, in den Monaten Oktober und März um 6 Uhr, in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar um 7 Uhr,

und dauert:

bis 4 Uhr, während der Monate November, Dezember, Januar und Februar bis 3 Uhr Nachmittags.

Vor Beginn der festgesetzten Stunden darf sich auf den Marktplätzen Niemand zum Abladen von Marktwaaren oder zum Verkauf aufhalten. Nach Ablauf jener Stunden müssen die Verkäufer die Plätze geräumt haben.

Kleinhändlern ist der Verkauf von Blumen und Obst während der Monate März bis Oktober einschließlich eine Stunde über die vorbestimmte Marktzeit hinaus an den seitens des Marktmeisters anzuweisenden Stellen auf Widerruf gestattet.

Das Lagern von Kappus nach Schluß des Marktes ist während der Kappuszeit im Herbste auf den seitens des Marktmeisters anzuweisenden Stellen über die bestimmte Marktzeit hinaus auf Widerruf gestattet.

Vorstehende Verordnung tritt am 1. November 1896 in Kraft.

Aachen, den 13. Oktober 1896.

Städtische Polizei-Verwaltung.
Der Bürgermeister.
Veltman.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß der Anschlag derselben an den Eingängen des Rathhauses, des städtischen Verwaltungsgebäudes in der Großkölnstraße und des Polizei-Direktions-Gebäudes am heutigen Tage erfolgt ist.

Aachen, den 23. Oktober 1896.

Der Bürgermeister.
Veltman.

Bekanntmachung.

Nr. 800 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 10. Oktober 1896 ist über die Abwesenheit des früher in Urmauel wohnhaft gewesenen Friedrich Schreiber ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 22. Oktober 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.
Rabe.

Bekanntmachung.

Nr. 801 Nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Errichtung einer ärztlichen Standesvertretung, finden im Monat November d. J. die Wahlen zur Aerztekammer statt. Der Herr Oberpräsident hat auf Grund der vom Vorstande für richtig anerkannten Wahlliste die Zahl der für den Regierungsbezirk Aachen zu wählenden Mitglieder auf 4 festgesetzt. Die Wahl findet in der Zeit vom 16. bis einschließlich 30. November d. J. statt und erfolgt schriftlich durch Einsendung der Stimmzettel an den Vorstand der Aerztekammer, zu Händen dessen Vorsitzenden, Geheimer Sanitätsrath Dr. Lent in Köln. Jeder Stimmzettel muß Namen, Stand und Wohnort des Wählenden, der von ihm gewählten Mitglieder und der Stellvertreter enthalten. Im Uebrigen verweisen wir auf §. 7 der Allerhöchsten Verordnung.

Köln, den 5. Oktober 1896.

Der Vorstand der Aerztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollern'schen Lande.
Dr. Lent.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 802 Der früher zu Raeren wohnhaft gewesene Johann Peter Roßkamp, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, wird zur Wahrung seiner Rechte an dem unter Artikel 536 der Gemeinde Raeren eingetragenen Grundstücke, Flur 3 Nr. 2095/87, Titfeld, Hofraum pp., groß 11 Ar, auf

Mittwoch den 16. Dezember 1896,
Mittags 12 Uhr,

vor das unterzeichneten Amtsgericht geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so werden die Eheleute Johann Reinartz, Bauunternehmer, und Maria Antoinette geb. Goebbels zu Aachen-Burtscheid, welche in Errungenschaft des code civil leben, als Eigenthümer des fraglichen Grundstücks im Grundbuch eingetragen.

Eupen, den 24. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 803 **Vorladung,**

betreffend Feststellung der Entschädigung für die Enteignung der zur Legung zweier Wasserleitungsrohre durch den Grenzweg Kinkebahn in der Gemeinde Raeren erforderlichen Grundfläche.

Zu dem Verfahren auf Enteignung der zur Legung zweier Wasserleitungsrohre durch den Grenzweg Kinkebahn in der Gemeinde Raeren erforderlichen Grundfläche ist für die durch §§. 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebene kommissarische Verhandlung behufs Feststellung der Entschädigung Termin auf

Montag den 16. November d. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

im Wasserwerk der Stadt Aachen zu Raeren-Braudenburg anberaumt worden.

Alle Betheiligten werden hierdurch zu dem bezeichneten Termine vorgeladen und aufgefordert, ihre Rechte in demselben wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird.

Eupen, den 22. Oktober 1896.

Der Enteignungs-Kommissar.
Gülcher, Königlicher Landrath.

Nr. 804 **Personal-Nachrichten.**

Angestellt sind die Postanwärter Estner beim Postamte in Düren (Rheinl.) und Roos beim Postamte in Malmedy als Postassistenten.

Definitiv angestellt ist der seither provisorisch fungirende Lehrer Matthias Dresen bei der katholischen Volksschule zu Lommersdorf, Kreis Schleiden.

Nr. 805 **Bekanntmachung.**

Ausschlußfristen für den Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen zur Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten hat begonnen für:

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks	und endigt am
Pier	Düren	1. Dez. 1896
Wegberg	Wegberg	" " "
Krauthausen	Jülich	" " "
Selgersdorf	"	" " "
Hausen	Gemünd	" " "
Porselen	Heinsberg	15. Dez. 1896
Wollersheim mit den Gehöften Gödersheim und Rentmühle	Düren	15. April 1897

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder

irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 806 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Schierwaldenrath** ist erfolgt.

Ausgenommen sind:

1. die Grundstücke Flur 1 Nr. 393, 520; Flur 2 Nr. 80; Flur 3 Nr. 358; Flur 2 Nr. 1071/249, 1066/376; Flur 3 Nr. 801/20;
2. auf Grund des §. 2 der Grundbuchordnung die Grundstücke: Flur 1 Nr. 16, 53, 88, 134, 209, 777, 793; Flur 2 Nr. 20, 34, 53, 75, 86, 87, 101, 411, 421, 427, 503, 548, 644, 653, 662, 669/3, 674, 689, 690, 698, 702, 714, 1176/438; Flur 3 Nr. 94, 144, 209, 519/229, 230, 233, 245, 259, 414/323; Flur 1 Nr. 832, 844, 602/3, 604/4; Flur 2 Nr. 748, 781, 557; Flur 3 Nr. 317; Flur 1 Nr. 191, 996/633, 1133/637, 687, 1124/604, 1316/632, 1125/605, 634, 1130/635.

Heinsberg, den 24. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 807 Es wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Altdorf** weiterhin erfolgt ist für die Parzelle Flur 11 Nr. 1030/0,248.

Aldenhoven, den 21. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 808 Es wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk der Gemeinde **Barmen** im Amtsgerichtsbezirk Aldenhoven begonnen ist.

Aldenhoven, den 21. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 809 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für das im Amtsgerichtsbezirk Düren gelegene Bergwerk **Holzenshoffnung**; ferner für die Gemeinde **Birkesdorf** bezüglich der Parzellen:

Flur 1 Nr. 320/44, 47, 85, 86, 87, 88, 95; Flur 2 Nr. 33, 34, 35, 57; Flur 3 Nr. 6, 13, 22, 102, 109, 110, 138, 139, 141, 142; Flur 4 Nr. 1, 18, 41, 57, 67, 96, 126, 132; Flur 5 Nr. 47, 48, 49, 552/51, 553/63 ꝛc., 52, 53, 54, 555/64, 557/64, 78; Flur 6 Nr. 228; Flur 8 Nr. 161/33, 162/33, 230/33, 163/34, 231/34 und für die Gemeinde **Mariaweiler-Hoven** bezüglich Flur 4 Nr. 133.

Düren, den 26. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht V[b].

Bekanntmachung.

Nr. 810 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch für folgende Parzellen erfolgt:

I. Gemeinde **Poll:**

Flur 1 Nr. 46, 58, 68; Flur 2 Nr. 60, 111, 131; Flur 3 Nr. 17, 43, 107, 112, 125, 140, 158, 162, 168; Flur 4 Nr. 100; Flur 5 Nr. 11, 28, 46, 51, 76; Flur 6 Nr. 5, 45, 48, 53, 65, 67; Flur 7 Nr. 21; Flur 8 Nr. 31, 32, 74; Flur 9 Nr. 23.

II. Gemeinde **Nörvenich:**

Flur 1 Nr. 27; Flur 2 Nr. 128/7; Flur 4 Nr. 20, 53; Flur 21 Nr. 176.

III. Gemeinde **Hochkirchen:**

Flur 4 Nr. 33; Flur 5 Nr. 213/49, 64; Flur 6 Nr. 144, 148, 152, 239/157;

IV. Gemeinde **Rath:**

Flur 4 Nr. 81; Flur 5 Nr. 34;

V. Gemeinde **Wissersheim:**

Flur 2 Nr. 142/97, 143/97, 110; Flur 3 Nr. 164/70, 165/70; Flur 5 Nr. 9; Flur 7 Nr. 123/72, 124/72; Flur 13 Nr. 220/181, 221/181.

VI. Gemeinde **Girbelsrath:**

Flur 2 Nr. 183; Flur 3 Nr. 116; Flur 8 Nr. 106/92; Flur 9 Nr. 233/173;

VII. Gemeinde **Eschweiler über Feld:**

Flur 7 Nr. 32; Flur 8 Nr. 37; Flur 10 Nr. 17; Flur 16 Nr. 137; Flur 17 Nr. 198/119; Flur 18 Nr. 100; Flur 19 Nr. 24.

VIII. Gemeinde **Oberzier:**

Flur 16 Nr. 302.

Düren, den 22. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht Vd.

Bekanntmachung.

Nr. 811 I. Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Wallenthal** ist erfolgt.

Ausgenommen sind nur die nachstehend aufgeführten Parzellen:

Flur 1 Nr. 207; Flur 5 Nr. 119/7, 126/61; Flur 6 Nr. 549/118, 466/140, 550/143; Flur 7 Nr. 620/124, 127, 903/128, 781/372; Flur 8 Nr. 60/1, 448/61, 64, 65, 629/200; Flur 10 Nr. 145; Flur 11 Nr. 1405/159; Flur 12 Nr. 200, 232, 261; Flur 13 Nr. 297/48, 298/48, 49; Flur 14 Nr. 26, 234, 467/275; Flur 15 Nr. 40, 48; Flur 17 Nr. 655/96; Flur 19 Nr. 478/47.

Bezüglich der im §. 2 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 benannten Grundstücke vorgenannter Gemeinde ist das Grundbuch angelegt für die nachstehend genannten Parzellen:

Flur 3 Nr. 555/0,39; Flur 4 Nr. 181/0,196, 880/0,325; Flur 5 Nr. 132/0,1; Flur 6 Nr. 499/0,373; Flur 17 Nr. 707/90.

II. Ferner ist **nachträglich** die Anlegung des Grundbuchs erfolgt für die im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke der Gemeinden:

a) **Hollerath:**

Flur 2 Nr. 663/0,124, 664/0,260, 665/0,371, 666/0,221; Flur 3 Nr. 918/0,212, 919/0,382, 920/0,416, 921/0,56, 923/0,56, 925/0,56; Flur 4 Nr. 1523/0,877; Flur 11 Nr. 761/0,460; Flur 12 Nr. 856/0,1, 857/0,237, 858/0,267;

b) **Floisdorf:**

Flur 13 Nr. 1353/245;

III. Nachträglich ist sodann die Anlegung des Grundbuchs erfolgt für folgende, bisher von der Grundbuchanlegung ausgenommenen Grundstücke der Gemeinden:

a) **Berg:**

Flur 5 Nr. 451;

b) **Glehn:**

Flur 28 Nr. 4, 75; Flur 29 Nr. 917/629; Flur 30 Nr. 313; Flur 31 Nr. 9, 248; Flur 32 Nr. 633, 222, 386, 1162/164.

c) **Hollerath:**

Flur 2 Nr. 445/160, 531/338; Flur 3 Nr. 145, 720/92; Flur 4 Nr. 251, 1139/255, 375, 688, 1260/895, 1261/896; Flur 5 Nr. 42/15, 42/44, 42/29, 195/45, 510/112, 328/42; Flur 6 Nr. 159, 180, 227, 229, 36; Flur 7 Nr. 830/472, 12, 784/172, 212, 214; Flur 8 Nr. 23/3; Flur 9 Nr. 585/44; Flur 10 Nr. 906/218, 907/218, 905/217, 252, 378, 429/1, 548/8, 545/1,77, 545/10, 904/576, 67/6; Flur 11 Nr. 655/60, 656/64, 67, 96/12, 96/13, 105, 113, 670/140/26, 140/44, 140/86, 153/1, 178/1, 180/1, 190, 227, 683/240, 283, 327/17, 690/340, 692/399, 408, 533, 585, 108, 497, 498, 506, 507, 518, 522, 140/1; Flur 12 Nr. 7, 77, 772, 133, 236, 348, 373, 426, 441, 529, 568, 597, 646, 689, 728; Flur 13 Nr. 778/27, 778/50, 1399/50, 1399/87, 1491/82, 1491/90, 1979/1491, 1375;

d) **Kallmuth:**

Flur 30 Nr. 143, 1194/894, 1185/895, 1105, 1106, 1173/358, 1235/241, 1156, 64, 133, 210, 223/1, 612, 704, 1179/1075, 1115, 398, 172, 1289/702, 938/3, 972, 974, 976, 317; Flur 31 Nr. 1773/1101, 322, 496, 1872/592, 628/9, 749/6, 853, 878, 1179, 734, 1830/1252, 2134/1194, 1200; Flur 33 Nr. 547/202, 203, 655/61, 656/62, 250.

IV. Sodann wird im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 9. Dezember 1895 (Amtsblatt Stück 55 Seite 410) **berichtigend** zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am angegebenen Orte unter Nr. II genannten Parzellen unter Grundbuchrecht stehen.

Gemünd (Eifel), den 23. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht V.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 44.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 47. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 5. November 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 812 Das 34. Stück enthält unter Nr. 2342: Zusatzerklärung zu dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890. Vom 20. September 1893. Unter Nr. 2343: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 29. Oktober 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 813 Das 27. Stück enthält unter Nr. 9855: Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 26. Oktober 1896. Unter Nr. 9856: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 10. Oktober 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 814 Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 26. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 20. November d. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses, und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 19. November d. J. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 20. November d. J. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselben gemacht werden.

Berlin, den 28. Oktober 1896.

Der Minister des Innern.
Frhr. von der Recke.

Bekanntmachung.

Postpacketverkehr mit Guatemala.

Nr. 815 Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 5 kg nach Guatemala versandt werden, zunächst jedoch nur nach dem Hafenort San José de Guatemala. Die Beförderung erfolgt über Hamburg, Colon und Panama. Die Postpackete müssen frankirt werden; die Taxe beträgt 3 Mark 40 Pf. für jedes Packet. Außerdem werden für die Beförderung auf der Eisenbahn Colon—Panama 40 Pf. für je 500 Gramm oder einen Bruchtheil von 500 Gramm, mindestens jedoch 1 Mark für das Packet, vom Empfänger in Guatemala erhoben. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W., 19. Oktober 1896.

Der Staatssekretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 816 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 8. September d. Js. der Verwaltung der Erziehungs- und Pflegeanstalt Hephata für Blödsinnige zu M.-Gladbach die Erlaubniß ertheilt, für die Zwecke der Anstalt eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in jedem der Jahre 1897, 1898 und 1899 durch Deputirte abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirke sind für das Jahr 1897 folgende Personen beauftragt worden: 1. Ferdinand Flockenhaus aus M.-Gladbach, 2. Karl Huppertz aus Crefeld, 3. August Krämer aus Nümbrecht, 4. August Heinrichs aus Ruthenbeck bei Elberfeld, 5. Reinhard Knatz aus Elberfeld, 6. Christian Lange aus Barmen.

Aachen, den 2. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 817 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. März 1885, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (Amtsblatt S. 69), und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit veröffentlichten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur Allgemeinen Kenntniß, daß die Prüfung im 4. Vierteljahre 1896 am

Freitag den 18. Dezember d. Js.,
Vormittags 8½ Uhr,
stattfinden wird.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Hufschmiede, Herrn Departements-Thierarzt Dr. Schmidt in Aachen zu richten.

Aachen, den 27. Oktober 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Bekanntmachung.

Nr. 818 Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 14. d. Mts., §. 534 der Protokolle, Nachstehendes beschlossen:

1. An Stelle der im §. 20 lit. b der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 16. Juni 1895 vorgesehenen Brennsteuervergütung werden vom 1. November d. Js. ab bei der steuerfreien Verwendung von Branntwein zu gewerblichen pp. Zwecken folgende Brennsteuervergütungen für jedes Liter reinen Alkohols gewährt:
   a) in denjenigen Fällen, in denen Branntwein zur Essigbereitung verwendet wird, 0,06 M.,
   b) in denjenigen Fällen, in denen Branntwein mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturirt wird, 0,015 M.

Köln, den 29. Oktober 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 819 Durch Urtheil der IV. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 19. Oktober 1896 ist Margaretha Schürheck, geboren am 10. Oktober 1836 zu Friesheim, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 30. Oktober 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 820 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 26. September 1896 ist über die Abwesenheit des Willy Wildenstein, geboren am 21. April 1855 zu Aachen, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 24. Oktober 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 821 Durch Verfügung des Königlichen Regierungs-Präsidenten vom 21. Oktober cr. ist für den die Kreise Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Jülich umfassenden Körbezirk der diesjährige Termin zur Zuchthengstkörung pro 1896 auf
Donnerstag den 12. November cr.,
Vormittags 11½ Uhr,
festgesetzt worden.

Ich bringe dies mit dem Bemerken zur Kenntniß der Hengstbesitzer, daß das Körgeschäft in Linnich auf dem Marktplatze stattfinden wird.

Jülich, den 29. Oktober 1896.

Büllers, Königlicher Landrath.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 822 Der früher zu Raeren wohnhaft gewesene Johann Peter Roßkamp, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, wird zur Wahrung seiner Rechte an dem unter Artikel 536 der Gemeinde Raeren eingetragenen Grundstücke, Flur 3 Nr. 2095/87, Titfeld, Hofraum pp., groß 11 Ar, auf
Mittwoch den 16. Dezember 1896,
Mittags 12 Uhr,
vor das unterzeichneten Amtsgericht geladen.

Wird ein Anspruch nicht angemeldet, so werden die Eheleute Johann Reinartz, Bauunternehmer, und Maria Antoinette geb. Goebbels zu Aachen-Burtscheid, welche in Errungenschaft des code civil leben, als Eigenthümer des fraglichen Grundstücks im Grundbuch eingetragen.

Eupen, den 24. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 823 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Birgden, werden zu dem auf
Dienstag den 15. Dezember 1896,
Vormittags 11 Uhr,
vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termin vorgeladen die (Ehefrau) Erben und Rechtsnachfolger des in M.-Gladbach wohnhaft gewesenen Johann Leonard Hamacher, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Birgden gelegenen Grundstücke Flur D Nr. 987.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer der Parzelle in das Grundbuch eingetragen werden die Eheleute Kleinhändler Peter Josef Heinrichs und Maria Theresia geb. Schot in Birgden.

Geilenkirchen, den 26. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 824 Die unter dem Katasterartikel 27 der Gemeinde **Bourheim** auf den Namen „Dolfen Erben in Bourheim" eingetragene Weide, Flur A Nr. 440/52, zwischen Linzenich, groß 4 Ar 82 Meter, wird von der Ehefrau Hubert Pöttgen, Magdalena geb. Sieben in Bourheim, als ihr Eigenthum in Anspruch genommen. Letztere wird auch als Eigenthümerin ins Grundbuch eingetragen werden, falls nicht die dem Namen und dem Auf-

enthalt nach unbekannten Erben Dolfen in dem auf
Dienstag den 22. Dezember 1896,
Vormittags 10 Uhr,
im hiesigen Geschäfslokale anberaumten Termine, zu welchem sie hiermit vorgeladen werden, bessere Rechte geltend machen.

Aldenhoven, den 28. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 825 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen:
Flur 5 Nr. 948/2; Flur 9 Nr. 986/364; Flur 8 Nr. 1308/695; Flur 9 Nr. 1012/326; Flur 10 Nr. 1407/12; Flur 8 Nr. 1328/658; Flur 9 Nr. 706/440; Flur 9 Nr. 704/456; Flur 5 Nr. 1423/739; Flur 8 Nr. 490; Flur 7 Nr. 1230/431; Flur 9 Nr. 707/440; Flur 9 Nr. 705/456 der Gemeinde **Cornelimünster.**

Aachen, am 29. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 826 Das Grundbuch ist ferner angelegt für Flur 14 Nr. 395/172 der Gemeinde **Pannesheide.**

Aachen, den 30. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 827 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für die Parzellen Flur 3 Nr. 1488/323 und 1891/463 der Gemeinde **Herzogenrath.**

Aachen, den 29. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 828 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Hottorf** erfolgt ist.

Die Anlegung hat für folgende Grundstücke noch nicht bewirkt werden können:
A 1651/50, 1801/260, 684 bis, 685, 702, 1293/713, 732, 733 bis, 55, 1285/80, 1087/130, 1802/263, 1561/578, 642, 710, 1294/714, 731, 1564/809, 72/1, 338/1, 1413/339, 1691/90, 1086/128, 1695/809, 1389/276, 962/349, 1639/518, 1736/315, 1737/315, 1406/320, 1404/314, 1428/393, 1434/409, 1559/409, 1813/29, 1469/528, 1819/809, 1544/594, 1763/594, 976/638, 1162/809; B 300, 609/78, 603/4, 941/4, 942/321.

Von den auf Antrag einzutragenden Grundstücken sind folgende angelegt:
A 219, 1054/39, 1070/96, 119, 243, 1527/650, 1099/678, 727, 1119/758, 421, 422; B 39, 70, 71a, 6, 19, 23, 28, 153 bis, 525/175, 186, 570/383.

Jülich, den 2. November 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 829 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr für die Gemeinde **Ralshoven** auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Grundstücke C 1325/817, 841, 1324/807, 1518/813; D 156/67, 145/75.

Jülich, den 29. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

betr. die Anlegung des Grundbuchs.

Nr. 830 Die Anlegung des Grundbuchs ist für die Katastergemeinde **Mülheim** nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzellen:
Flur 30 Nr. 157; Flur 31 Nr. 1; Flur 32 Nr. 239; Flur 33 Nr. 622/1; Flur 34 Nr. 59, 956/61, 1093/136, 1123/136; Flur 40 Nr. 1, 3, 458/5, 8, 21, 76, 77, 78, 565/80, 389/81, 391/81, 390/82, 83, 529/86, 392/111, 393/111, 455/130, 162, 362/174, 368/175, 287, 288, 518/289, 395, 396, 397, 398, 515/399, 402, 497/403, 406, 407; Flur 41 Nr. 477/194.

Blankenheim, den 29. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

betr. die Anlegung des Grundbuchs.

Nr. 831 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Reetz** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzellen:
Flur 48 Nr. 986, 1089, 185/919.

Blankenheim, den 29. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 45.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 48. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 12. November 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 832 Das 28. Stück enthält unter Nr. 9857: Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der Berliner Stadtsynode und den Parochialverbänden in größeren Orten. Vom 20. Oktober 1896.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 833 Auf den Bericht vom 29. September d. Js. will Ich genehmigen, daß der Zinsfuß der Anleihen im Betrage von 300 000, 400 000, 350 000 und 1 600 000 Mark, zu deren Aufnahme die Stadt Düren im Regierungsbezirke Aachen durch die Privilegien vom 21. November 1870 (G.-S. S. 656), 3. März 1879 (G.-S. S. 272), 9. April 1884 (G.-S. S. 120) und 11. Oktober 1891 (G.-S. S. 355) ermächtigt worden ist, von 4 auf 3½ Prozent herabgesetzt werde, mit der Maßgabe, daß die in den Privilegien festgesetzten Tilgungsfristen innegehalten werden, sowie daß die bereits ausgegebenen und noch nicht getilgten Anleihescheine den Inhabern rechtzeitig für den Fall zu kündigen sind, daß die Anleihescheine dem Bürgermeisteramte in Düren nicht bis zu einem von demselben festzusetzenden Termine zur Abstempelung auf 3½ Prozent eingereicht werden, wogegen die noch zu begebenden Anleihescheine gleich zu dem Zinsfuße von 3½ Prozent auszugeben sind.

Neues Palais, den 12. Oktober 1896.

Wilhelm R.

ggz. Miquel. Frh. von der Recke.

An die Minister der Finanzen und des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 834 Gemäß §. 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahr 1896/97 in Betracht kommende Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von

222 462 185 Mark

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesammteinkommen unterliegen nach dem Verhältniß der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung:

A) durch die Preußischen Gemeinden 196 296 196 M.

B) durch die Preußischen Kreise 202 379 673 M.

Berlin, den 22. Oktober 1896.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 835 Gemäß §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Ges.-Samml. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. Mai 1894 zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Hubert Schlick der Dr. med. Franz Lucas in Erkelenz zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten für den Kreis Erkelenz gewählt worden ist.

Coblenz, den 5. November 1896.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Nasse.

Nr. 836 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 17. September d. Js. dem Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde Lichtenborn im Kreise Prüm die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer Pfarrkirche eine Haussammlung bei den katholischen Bewohnern der Regierungs-Bezirke Trier, Coblenz und Aachen bis zum 1. April künftigen Jahres durch Abgesandte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen, und genehmigt, daß mit der Einsammlung der Beträge im diesseitigen Regierungs-Bezirke folgende Personen beauftragt werden: 1. Pfarrer Joh. Jochem aus Lichtenborn; 2. August Fretz aus Hinsbeck; 3. Eduard Berghausen aus Kirdorf; 4. Joh. Weunekers aus Weeze; 5. Richard Steinbach aus Batzenburg; 6. Jos. Willenweber aus Süchteln; 7. Adolf Fröhling aus Bedburdyk; 8. Herm. Stockmann aus St. Tönis.

Aachen, den 2. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

von Hartmann.

Nr. 837 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
*)	18	60	17	60	—	—	15	10	14	10	—	—	18	—	—	—	10	—
Aachen . . .	16	60	16	10	—	—	13	20	12	70	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren . . .	15	81	15	31	—	—	12	44	11	44	—	—	—	—	—	—	—	—
Erkelenz . .	16	41	15	91	15	18	12	39	11	89	—	—	11	50	—	—	—	—
Eschweiler . .	15	50	—	—	—	—	12	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen . . .	16	—	15	50	15	—	13	50	13	25	13	—	13	50	13	—	12	50
Jülich . . .	17	18	16	63	15	33	13	05	12	25	11	75	—	—	—	—	—	—
Montjoie . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith . .	17	50	—	—	—	—	15	—	14	50	—	—	13	50	—	—	—	—
Durchschnitt	16	43	—	—	—	—	13	19	—	—	—	—	12	83	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh				Heu		Fleisch												Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Richt-		Krumm-				Rind-						Schweine-		Kalb-		Hammel-											
						im Großhandel		von der Keule		vom Bauch												Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kg.		Es kostet je 1 Rbmtr.	
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm																			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
2	75	—	—	4	75	125	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	35	2	40	5	76	—	—	—	—
2	89			4	99																						
3	53	2	80	5	70	105	—	1	40	1	20	1	30	1	20	1	30	1	30	2	30	6	42	—	—	—	—
3	78			6	09																						
3	40	—	—	5	60	120	—	1	33	1	13	1	40	1	30	1	30	1	50	2	40	5	40	—	—	—	—
3	57			5	88																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	50	1	40	1	40	1	40	2	30	5	65	—	—	—	—
4	50	3	50	6	—	120	—	1	40	1	30	1	20	1	60	1	40	1	30	2	20	6	—	—	—	—	—
4	73			6	30																						
3	40	1	50	5	60	—	—	1	80	1	30	1	50	1	40	1	40	1	40	2	50	6	60	—	—	—	—
3	57			5	88																						
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	40	1	55	1	60	2	30	4	89	—	—	—	—
4	—	2	50	4	—	—	—	1	30	1	20	1	10	1	20	1	40	1	50	1	80	4	80	—	—	—	—
3	60	2	58	5	28	117	50	1	49	1	28	1	40	1	36	1	39	1	42	2	28	5	69	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Oktober 1896.

Preise:

Getreide: Hafer gut M.	Pf.	Hafer mittel M.	Pf.	Hafer gering M.	Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	I. B. Uebrige Marktwaaren. Buchweizen M.	Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Bohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eßkartoffeln M.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
15	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13 (13)	05 (70)	12	55	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	23	90	40	—	7	30
11 (12)	94 (86)	11	44	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	27	—	45	—	4	93
13 (14)	49 (69)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	48	—	5	—
13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	50	25	50	—	—	6	05
12 (13)	75 (39)	12	50	12	—	—	—	—	—	—	—	20	50	24	—	34	50	6	50
13 (13)	08 (73)	11	80	11	—	—	—	—	—	—	—	24	50	28	—	36	50	8	50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	7	—
11	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	50	—	—	—	—	3	50
12	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	13	27	27	40	80	6	10

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats Oktober 1896:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gersten: Graupen M.	Pf.	Grütze M.	Pf.	Buchweizengrütze M.	Pf.	Hafergrütze M.	Pf.	Hirse M.	Pf.	Reis (Java) mittlerer M.	Pf.	Kaffee: Java (mittel) roh M.	Pf.	Java gelb (in gebrannten Bohnen) M.	Pf.	Speisesalz M.	Pf.	Schweineschmalz hiesiges M.	Pf.	Schwarzbrod M.	Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																									
—	30	—	26	—	28	—	41	—	40	—	50	—	43	—	45	2	68	3	70	—	20	1	60	—	—
—	25	—	24	—	30	—	48	—	34	—	50	—	58	—	45	2	70	3	40	—	20	1	25	—	—
—	28	—	23	—	50	—	50	—	32	—	50	—	60	—	40	2	70	3	20	—	20	1	20	—	—
—	26	—	24	—	40	—	44	—	—	—	52	—	48	—	48	2	80	3	60	—	20	1	60	—	—
—	28	—	31	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	50	3	40	—	20	1	60	—	—
—	27	—	27	—	41	—	40	—	—	—	60	—	50	—	40	2	70	3	30	—	20	1	60	—	15
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
—	28	—	20	—	30	—	—	—	26	—	40	—	—	—	50	2	60	3	60	—	20	1	20	—	—
—	28	—	26	—	39	—	47	—	35	—	53	—	53	—	48	2	72	3	48	—	21	1	46	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats Oktober 1896 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 11. November 1896. Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Bremer.

Bekanntmachung.

Nr. 838 Nach einer Mittheilung des Direktors des hygienischen Instituts der Universität zu Berlin C, Klosterstraße 36, wird daselbst in der Zeit vom 7. bis einschließlich 19. Dezember d. Js. ein hygienischer Kursus für Verwaltungsbeamte abgehalten werden.

Aachen, den 9. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 839 Verordnung, betreffend den Schluß der Hühnerjagd.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes (G.-S. S. 120) in Verbindung mit §. 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen der Beginn der Schonzeit für Rebhühner auf den 17. November d. Js. festgesetzt, sodaß der 16. November der letzte Jagdtag ist.

Aachen, den 6. November 1896.

Der Bezirksausschuß zu Aachen.
von Hartmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 840 Verzeichniß

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. Oktober 1896.

A. Oesterreich.

frei.

B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Pozsony (Preßburg) und Zólyom (Sohl).

Nr. 841 Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen namentlich dadurch ausgesetzt, daß die Isolatoren mittels Steinwürfe zertrümmert werden. Es wird daher auf folgende Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche hingewiesen:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§. 318a. Die Vorschriften in den §§. 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostenanlagen. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus der Postkasse werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlichen Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können, desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Ortsbehörden, sowie die mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Wege und Straßen beauftragten Beamten werden ergebenst ersucht, zur Steuerung der Beschädigung der Telegraphenanlagen soviel wie möglich mitzuwirken und die Schuldigen bei der nächsten Postanstalt oder bei der hiesigen Ober-Postdirektion zur Anzeige zu bringen, damit deren Bestrafung veranlaßt werden kann.

Aachen, den 3. November 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor:
Zur Linde.

Bekanntmachung.

Nr. 842 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 26. September 1896 ist Karl Joseph Pützenbacher, geboren zu Dudeldorf am 7. November 1837, zuletzt wohnhaft daselbst, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 31. Oktober 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.

Nr. 843 Personal-Nachrichten.

An Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Hubert Schlick aus Holzweiler ist vom Provinzialausschusse der Ehrenbürgermeister Graf von und zu Hoensbroech zu Kellenberg zum stellvertretenden Mitgliede des Bezirksausschusses in Aachen gewählt worden.

Die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Burg-Reuland im Kreise Malmedy ist dem Kreisausschuß-Sekretär Joseph Dohr in Malmedy übertragen worden.

Versetzt sind: 1. der Notar Tils von Schleiden nach Köln; 2. der Gerichtsvollzieher Joerden von Hermeskeil nach Düren; 3. der Gerichtsdiener Wißen von Aachen nach Wegberg.

Ernannt ist der Aktuar Schaedler aus Coblenz zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte zu Jülich.

Nr. 844 Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrerinnen:

1. Josephine Bindelle bei der katholischen Volksschule zu Linnich, Kreis Jülich;
2. Katharina Hompesch bei der katholischen Volksschule zu Birgden, Kreis Geilenkirchen;
3. Louise Sommer bei der katholischen Volksschule zu Bocket, Kreis Heinsberg.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 845 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Birgden, werden zu dem auf

Dienstag den 15. Dezember 1896,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termin vorgeladen die (Ehefrau) Erben und Rechtsnachfolger des in M.-Gladbach wohnhaft gewesenen Johann Leonard Hamacher, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Birgden gelegenen Grundstücke Flur D Nr. 987.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer der Parzelle in das Grundbuch eingetragen werden die Eheleute Kleinhändler Peter Josef Heinrichs und Maria Theresia geb. Schot in Birgden.

Geilenkirchen, den 26. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 846 Die unter dem Katasterartikel 27 der Gemeinde **Bourheim** auf den Namen „Dolfen Erben in Bourheim" eingetragene Weide, Flur A Nr. 440/52, zwischen Linzenich, groß 4 Ar 82 Meter, wird von der Ehefrau Hubert Pöttgen, Magdalena geb. Sieben in Bourheim, als ihr Eigenthum in Anspruch genommen. Letztere wird auch als Eigenthümerin ins Grundbuch eingetragen werden, falls nicht die dem Namen und dem Aufenthalt nach unbekannten Erben Dolfen in dem auf

Dienstag den 22. Dezember 1896,
Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Geschäftslokale anberaumten Termine, zu welchem sie hiermit vorgeladen werden, bessere Rechte geltend machen.

Aldenhoven, den 28. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 847 In Grundbuchanlegungssachen des Gemeindebezirks Wahlen werden die Erben der Ehefrau des Ackerers Anton Nettersheim, Helena geb. Radermacher zu Engelgau, auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts hierselbst in das Geschäftshaus desselben, zu dem auf

den 19. Januar 1897,
Vormittags 10 Uhr,

vor dem bezeichneten Gerichte anberaumten Termin geladen.

Blankenheim, den 4. November 1896.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 848 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die Grundstücke:

Flur L Nr. 2874/201, 2875/201, 827/201 in der Stadtgemeinde **Aachen.**

Aachen, den 7. November 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VII.

Bekanntmachung.

Nr. 849 Das Grundbuch ist ferner angelegt für: Flur 10 Nr. 547, 1370/16, 1371/16; Flur 12 Nr. 397/0,44, 398/0,178, 399/0,178; Flur 14 Nr. 862/0,334 der Gemeinde **Pannesheide.**

Aachen, den 3. November 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 850 Das Grundbuch ist ferner angelegt für: Flur 1 Nr. 1924/0,255; Flur 3 Nr. 2601/0,1151, 2602/0,743 der Gemeinde **Herzogenrath.**

Aachen, den 3. November 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 851 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Stolberg** ist ferner erfolgt für die Parzellen:

Flur 16 Nr. 52 und 53.

Stolberg, den 9. November 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 852 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde

Büsbach

ist ferner erfolgt für das nicht anlegungspflichtige Grundstück:

Flur 18 Nr. 118/0,12.

Stolberg Rhld., den 3. November 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 853 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die Parzellen:

Flur 11 Nr. 1688/11, 1689/11, (früher 1376/11) der Gemeinde **Ophoven.**

Heinsberg, den 3. November 1896.

Königliches Amtsgericht IV.

Bekanntmachung.

Nr. 854 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Saeffelen** ist nunmehr auch erfolgt für folgende Parzellen:

Flur 2 Nr. 1241/455, 1240/455/1, 455/2, 315/3, 525a; Flur 3 Nr. 869/423, 870/417, 913/407, 1041/417 (Theil der alten Parzelle 3 Nr. 871/417).

Heinsberg, den 6. November 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 855 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch ferner angelegt ist für folgende Grundstücke:

a) Gemeinde **Hückelhoven:**

Flur 34 Nr. 96/2, 96/5, 124/1;

b) Gemeinde **Baal:**

Flur 18 Nr. 61, 74, 118/2, 123; Flur 20 Nr. 47, 56, 193/72; Flur 23 Nr. 8, 9;

c) Gemeinde **Doveren:**

Flur 24 Nr 669/175; Flur 26 Nr. 672/221; Flur 31 Nr. 445/126;

d) Gemeinde **Kleingladbach:**

Flur 7 Nr. 685/81; Flur 13 Nr. 1352/563.

Erkelenz, den 9. November 1896.

Königliches Amtsgericht, II.

Bekanntmachung.

Nr. 856 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Rocherath** ist ferner erfolgt für die Parzellen:

Flur 1 Nr. 299/181; Flur 6 Nr. 1330/0,122—424; Flur 7 Nr. 294/0,8; Flur 5 Nr. 522/0,91—98.

Malmedy, den 29. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 857 Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde **Wirtzfeld** ist ferner erfolgt für die Parzellen:

Flur 1 Nr. 366/0,9; Flur 11 Nr. 1142/0,490—534.

Malmedy, den 29. Oktober 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 46, sowie eine Extrabeilage, enthaltend die Anweisung vom 27. August 1896 zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen.

Druck von J. Sterck en in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 49. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 19. November 1896.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 858 Das 35. Stück enthält unter Nr. 2344: Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der zusätzlichen Vereinbarungen zum Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr seitens der Niederlande sowie Oesterreichs und Ungarns. Vom 7. November 1896. Das 36. Stück enthält unter Nr. 2345: Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Gehirn-Rückenmarksentzündung der Pferde. Vom 12. November 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 859 In Gemäßheit der betreffenden statutarischen Bestimmungen werden hierdurch die nachfolgenden **rückständigen gekündigten Aktien und Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft** aufgerufen:

1. Prioritäts-Aktien Lit. B

aus der 42. Verloosung, gekündigt zum 1. Juli 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 9 und 10 nebst Anweisungen) Nr. 6627, 629, 630, 9076.

2. **Prioritäts-Obligationen Lit. E**

aus der 31. Verloosung, gekündigt zum 1. Oktober 1894 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 3 bis 20 nebst Anweisungen) zu 100 Rthlr. Nr. 4359, 367, 7249;

aus der 32. Verloosung, gekündigt zum 1. Oktober 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 5 bis 20 nebst Anweisungen) zu 500 Rthlr. Nr. 2198, 199; zu 100 Rthlr. Nr. 9641, 10373, 390.

3. **Niederschlesische Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen**

aus der 11. Verloosung, gekündigt zum 1. Januar 1894 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 3 bis 10 nebst Anweisung) zu 100 Rthlr. Nr. 3513.

Alle übrigen, noch im Umlauf befindlichen Aktien und Obligationen der bezeichneten Art sind durch unsere Bekanntmachung vom 15. August 1895 gekündigt worden und zwar:

die Prioritäts-Aktien Lit. B zum 1. Dezember 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 9 und 10 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Juli bis einschließlich November 1895 vergütet werden);

die Prioritäts-Obligationen Lit. E zum 1. Dezember 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 5 bis 20 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Oktober und November 1895 vergütet werden);

die Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen zum 1. März 1896 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 7 bis 10 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Januar und Februar 1896 vergütet werden).

Die Inhaber der rückständigen Stücke werden aufgefordert, dieselben mit Zubehör baldigst an die nächste Regierungs-Hauptkasse, die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W., Taubenstraße 29, oder an die Königliche Kreiskasse in Frankfurt a. M. zur Einlösung einzuliefern. Der Betrag fehlender Zinsscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Diejenigen **Obligationen Lit. E**, welche, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen 4 Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung präsentirt sind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt.

Aus **Zweigbahn-Obligationen**, welche, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisirung eingehen, erlischt jeder Anspruch, wenn sie 10 Jahre lang alljährlich einmal öffentlich aufgerufen und trotzdem nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgelegt werden.

Berlin, den 3. November 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizeiliche Vorschrift.

Nr. 860 Nachdem in den Gemarkungen Leutesdorf, Ober- und Niederhammerstein, Bürgermeisterei Leutesdorf im Kreise Neuwied, das Vorhandensein

der Reblaus festgestellt worden ist, ordne ich hiermit auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1878 (G.-S. S. 129), betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus, für den Bereich der Gemarkungen Leutesdorf, Ober- und Niederhammerstein behufs Verhütung der Verschleppung der Reblaus Folgendes an:

1. Die Ausführung von Reben und Rebentheilen, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, von Rebenblättern — als Verpackungsmaterial oder sonst — von gebrauchten Rebenpfählen oder Rebenstützen aus einer der Gemarkungen Leutesdorf, Ober- und Niederhammerstein ist verboten.
2. Die Ausführung von Tafeltrauben, Trauben der Weinlese und Trestern aus einer der Gemarkungen Leutesdorf, Ober- und Niederhammerstein ist nur gestattet, wenn die genannten Erzeugnisse nicht in Rebenblätter verpackt sind.
3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden gemäß §. 7 des Gesetzes vom 27. Februar 1878 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Coblenz, den 1. November 1896.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Zur Nedden.

Nr. 861 Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 19. August d. Js. (Amtsblatt für 1896 Seite 269) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß mit Abhaltung der Hauskollekte behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau der katholischen Pfarrkirche zu Lasel im Kreise Prüm noch die nachbenannten Personen für den diesseitigen Bezirk beauftragt worden sind:

1. Adam Junker aus Sohren, 2. Wilhelm Kunz aus Sohren, 3. Bernard Reinke aus Bonn, 4. Anton Buick aus Köln, 5. Johann Werner aus Bilk, 6. Adolf Fröhling aus Bedburdyk, 7. Johann Both aus Trier, 8. Johann Schütz aus Wawern, 9. Gerhard Erschfeld aus Lasel.

Aachen, den 13. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 862 An der Taubstummen-Anstalt zu Neuwied soll am 6. Juli 1897 gemäß der Prüfungsordnung für Lehrer an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 die Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an Taubstummen-Anstalten abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Schullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Den Meldungen zu dieser Prüfung, welche von uns bis zum 20. Dezember 1896 angenommen werden, sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3. ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht;
4. ein amtliches Führungsattest;
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Der Bewerber erhält nach seiner Meldung von uns ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

Ueber den Gang der mündlichen und praktischen Prüfung giebt die Prüfungs-Ordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 2. November 1896.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
J. A.: Linnig.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 863 Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des §. 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hiermit für den Umfang des Gemeindebezirks Aachen verordnet, was folgt:

§. 1. Der §. 2 der Polizei-Verordnung, betreffend die Abhaltung von Wochenmärkten, vom 31. Juli 1891 erhält folgende Fassung:

Der Markt beginnt:

in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 5 Uhr Morgens, in den Monaten Oktober und März um 6 Uhr, in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar um 7 Uhr,

und dauert:

bis 4 Uhr, während der Monate November, Dezember, Januar und Februar bis 3 Uhr Nachmittags.

Vor Beginn der festgesetzten Stunden darf sich auf den Marktplätzen Niemand zum Abladen von

:arktwaaren oder zum Verkauf aufhalten. Nach blauf jener Stunden müssen die Verkäufer die lätze geräumt haben.

Kleinhändlern ist der Verkauf von Blumen und bst während der Monate März bis Oktober ein-ließlich eine Stunde über die vorbestimmte Markt-it hinaus an den seitens des Marktmeisters anzu-eisenden Stellen auf Widerruf gestattet.

Das Lagern von Kappus nach Schluß des larktes ist während der Kappuszeit im Herbste uf den seitens des Marktmeisters anzuweisenden stellen über die bestimmte Marktzeit hinaus auf Widerruf gestattet.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage r Veröffentlichung in Kraft.

Aachen, den 11. November 1896.

Städtische Polizei-Verwaltung.
Der Bürgermeister:
Veltman.

Vorstehende Verordnung, welche an die Stelle er den gleichen Gegenstand betreffenden Verord-ung vom 13. v. Mts. tritt, wird hierdurch mit em Bemerken veröffentlicht, daß der Anschlag der-elben an den Eingängen des Rathhauses, des tädtischen Verwaltungsgebäudes in der Großkölnstraße und des Polizei-Direktions-Gebäudes am eutigen Tage erfolgt ist.

Aachen, den 12. November 1896.

Der Bürgermeister:
Veltman.

Bekanntmachung.

Nr. 864 Durch Urtheil der II. Civilkammer es Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 4. November 1896 ist über die Anwesenheit der Ehefrau des zu Düsseldorf verstorbenen Rentners früheren Gastwirths August Cürten, Katharina geborene Pollender, zuletzt zu Düsseldorf wohnhaft, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 12. November 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 865 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Birgden werden zu dem auf

Dienstag den 22. Dezember 1896,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen die Erben und Rechtsnachfolger des in Birgden wohnhaft gewesenen Webers Peter Joseph Henkens, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an den in der Gemeinde Birgden gelegenen Grundstücke: A 104; B 21/1, 106, 483, 484, 949/520, 880/528; C 1167/631; D 1269/741. Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer eingetragen werden bezüglich der Parzellen A 104; B 21/1, 106, 949/520 und C 1167/631 die Wittwe Peter Joseph Henkens, Maria Cornelia geb. Jansen in Birgden, bezüglich der Parzellen B 483, 484, 485, 880/528 und D 1269/741 die Erben und Rechtsnachfolger 1. der Katharina Henkens, Ehefrau Maurers Heinrich Hermanns, Birgden; 2. der Gertrud Henkens, Ehefrau Schusters Ludwig Heinrichs, Birgden.

Geilenkirchen, den 9. November 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 866 In Grundbuchanlegungssachen des Gemeindebezirks Wahlen werden die Erben der Ehefrau des Ackerers Anton Nettersheim, Helena geb. Radermacher zu Engelgau, auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts hierselbst in das Geschäftshaus desselben, zu dem auf

den 19. Januar 1897,
Vormittags 10 Uhr,

vor dem bezeichneten Gerichte anberaumten Termin geladen.

Blankenheim, den 4. November 1896.

Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts,
Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 867 Der Gerichtsschreiber a. D. Königlicher Kanzleirath Josef Krings zu Malmedy wohnend, früher bei dem Amtsgericht zu Malmedy als Gerichtskassenrendant und zweiter Verwahrungsbeamter angestellt gewesen, ist mit dem 1. März 1894 in den Ruhestand getreten und steht gegenwärtig die Rückgabe der von ihm bestellten Amtskaution in Frage.

Alle unbekannten Interessenten werden daher hiermit aufgefordert, etwaige Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse des Gerichtsschreibers a. D. Königlichen Kanzleiraths Josef Krings wie oben angegeben dem Königlichen Amtsgerichte Malmedy schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers bis zum 15. Januar 1897 anzumelden.

Malmedy, den 12. November 1896.

Der Königliche aufsichtführende Amtsrichter:
Decker, Amtsrichter.

Bekanntmachung.

Nr. 868 Das Grundbuch ist ferner angelegt für Flur Nr. 1948/0,612 der Gemeinde **Panneshеide.**

Aachen, den 10. November 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 869 Das Grundbuch ist ferner angelegt für Flur 1 Nr. 488/2 der Gemeinde **Herzogenrath.**

Aachen, den 10. November 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 870 Die Anlegung des Grundbuchs ist

weiter erfolgt für die Grundstücke der Gemeinde **Burtscheid** Flur 1 Parzellen 1615/0,120 und 1617/0,120, Hofraum.

Aachen, den 12. November 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

Bekanntmachung.

Nr. 871 Das Grundbuch ist fernerangelegt für Flur 4 Nr. 1069/344 der Gemeinde **Alsdorf.**

Aachen, den 12. November 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 872 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Ratheim** hat begonnen.

Heinsberg, den 14. November 1896.

Königliches Amtsgericht IV.

Bekanntmachung.

Nr. 873 Die Grundbuchanlegung in der Gemeinde **Niedermerz** ist weiterhin erfolgt für die Parzellen E 2848/1321 und 2849/1321.

Aldenhoven, den 13. November 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 874 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr für die Gemeinde **Güsten** auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Grundstücke: M 1227/164, 1228/164; N 1580/681.

Jülich, den 9. November 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 875 Das Grundbuch von **Rott** ist nunmehr auch fertig gestellt für die Parzellen: Flur 1 Nr. 747/77, 748/77, 564/0,212, 536/269, 727/288, 660/314, 610/350, 352, 385; Flur 2 Nr. 151/31.

Montjoie, den 9. November 1896.

Königliches Amtsgericht, II.

Bekanntmachung.

Nr. 876 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Elsenborn** ist ferner erfolgt für die Parzelle Flur 26 Nr. 357/176.

Malmedy, den 13. November 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 47.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 26. November 1896.

Nr. 877 **Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.**

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 26. November 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 878 Das 37. Stück enthält unter Nr. 2346: Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan. Vom 4. April 1896. Unter Nr. 2347: Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan. Vom 4. April 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 879 Das 29. Stück enthält unter Nr. 9858: Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Juni 1894. Vom 9. November 1896. Unter Nr. 9859: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Euskirchen, Rheinbach, Geldern, Adenau, Cochem, Zell, Bergheim, Köln, Grevenbroich, Baumholder, Daun, Merzig, Neuerburg, Prüm, Rhaunen, Saarburg, Trier, Warweiler und Wittlich. Vom 9. November 1896. Unter Nr. 9860: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Northeim. Vom 14. November 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 880 Die Vorstände der als eingetragene Genossenschaften konstituirten Konsumvereine und Konsumanstalten mit offenem Laden, welche im Regierungsbezirke Aachen ihren Sitz haben, werden hierdurch aufgefordert, die an die Waarenverkäufer hinsichtlich der Legitimation der Käufer (Vergl. Artikel I des Reichsgesetzes vom 12. August 1896, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten) zu erlassenden Anweisungen mir bis spätestens zum 1. Januar künftigen Jahres in Abschrift durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Aachen, den 21. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 881 Die Einfuhr von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln aus dem Auslande über die Grenzstation Dalheim ist vom 15. Dezember d. Js. ab in Abänderung der diesseitigen Verordnung vom 2. Januar 1894 (Amtsblatt Stück 1 Seite 2) nur am Dienstag und Freitag jeder Woche unter den daselbst angegebenen Bedingungen gestattet. Die grenzthierärztliche Untersuchung findet in der Zeit von $2^1/_2$ bis $4^1/_2$ Uhr Nachmittags statt.

Aachen, den 23. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Berichtigung.

Nr. 882 In der dem diesjährigen Amtsblatt Stück 12 als Extra-Beilage beigefügten Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 13. Februar d. Js., betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, befindet sich auf Seite 19 in der 19. und 20. Zeile von oben ein sinnentstellender Druckfehler, indem es daselbst statt „Verlängerung" heißen muß: „Veranlagung".

Aachen, den 23. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 883 Die Durchschnitts-Marktpreise auf den Hauptmärkten des Regierungs-Bezirks Aachen am Martinitage dieses Jahres stellten sich für:

Weizen pro Centner oder	50 kg	8	M.	48	Pfg.
Roggen " " "	50 "	6	"	65	"
Gerste " " "	50 "	6	"	17	"
Hafer " " "	50 "	6	"	45	"
Heu " " "	50 "	2	"	59	"
Stroh " Schock "	600 "	19	"	60	"

Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 27. März 1820 (Amtsblatt Seite 205) sind die vorstehend angegebenen Preise für das Jahr 1897 in Anwendung zu bringen.

Aachen, den 18. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Bekanntmachung.

Nr. 884 Nach Maßgabe der durch das Reskript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872 erlassenen Prüfungs-Ordnung sollen die Seminar-Entlassungs-Prüfungen für den Regierungsbezirk Aachen beziehungsweise in Verbindung mit denselben die Prüfungen der nicht seminaristisch gebildeten Kandidaten für 1897 in folgender Ordnung stattfinden.

I. Für die Kandidaten evangelischer Konfession:
a) bei dem Seminar zu Rheydt:
die schriftliche Prüfung vom 12.—14. Juli,
" mündliche " " 19.—21. Juli.

II. Für die Kandidaten katholischer Konfession:
a) Bei dem Seminar zu Cornelimünster:
die schriftliche Prüfung vom 22.—24. Juli,
" mündliche " " 26.—28. Juli.
b) Bei dem Seminar zu Linnich:
die schriftliche Prüfung vom 4.—6. März,
" mündliche " " 8.—10. März.

Kandidaten des Lehramts, welche sich diesen Prüfungen unterziehen wollen, haben mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine:
1. ihr Taufzeugniß resp. ihren Geburtsschein,
2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten und
4. einen selbstgefertigten Lebenslauf

bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher einen abweisenden Bescheid erhalten, sich am Tage vor dem Beginne der Prüfung unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem betreffenden Seminar-Direktor zur Empfangnahme näherer Mittheilungen über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Coblenz, den 5. November 1896.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
J. A.: Linnig

Bekanntmachung.

Nr. 885 Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 werden die Prüfungen für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schulamt für die provisorisch angestellten Lehrer des Regierungs-Bezirks Aachen pro 1897 in folgender Ordnung abgehalten werden.

I. Für die evangelischen Lehrer:
bei dem Seminar zu Rheydt vom 22.—27. Oktober.

II. Für die katholischen Lehrer:
a) bei dem Seminar zu Cornelimünster vom 11. bis 14. Oktober;
b) bei dem Seminar zu Linnich vom 26. bis 29. Mai.

Zu diesen Prüfungen können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige Volksschullehrer des Regierungs-Bezirks Aachen zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine ihre Meldung durch den zuständigen Kreis-Schulinspektor an uns einzureichen und derselben
1. ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten,
2. eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben,
3. eine Probeschrift mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von ihnen angefertigt sei und
4. das Original-Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamte,

beizufügen.

Meldungen, die nicht volle 4 Wochen vor dem

angesetzten Termine bei uns eingegangen sind, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am Tage vor der Prüfung persönlich bei dem betreffenden Seminar-Direktor unter Ueberreichung einer von ihnen selbstgefertigten Zeichnung zu melden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamte spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Coblenz, den 5. November 1896.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
J. A: Linnig.

Nachweisung

der Prüfungen an den Lehrer-Seminaren der Rheinprovinz 1897.

Nr.	Seminarort.	Confession.	Aufnahme.	Entlassung schriftlich.	Entlassung mündlich.	Zweite Prüfung schriftlich.	Zweite Prüfung mündlich.
	I. Regierungs-Bezirk Aachen.						
1.	Cornelimünster	kath.	4.—7. August	22.—24. Juli	26.—28. Juli	11. Oktober	12.—14. Oktober
2.	Linnich	„	1.—3. April	4.—6. März	8.—10. März	26. Mai	28.—29. Mai
	II. Regierungs-Bezirk Koblenz.						
3.	Boppard	kath.	2.—4. August	5.—7. August	9.—11. August	22. Sept.	23.—24. Sept.
4.	Münstermaifeld	„	1.—3. April	15.—17. März	29.—31. März	24. Mai	25.—26. Mai
5.	Neuwied	ev.	6.—7. Juli	1.—3. Juli	8.—10. Juli	5. Oktober	7.—9. Oktober
	III. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.						
6.	Elten	kath.	8.—10. April	1.—3. April	5.—7. April	31. Mai	1.—2. Juni
7.	Kempen	„	9.—12. August	29.—31. Juli	2.—4. August	27. Sept.	28.—30. Sept.
8.	Odenkirchen	„	1.—3. April	4.—6. März	10.—12. März	2. Juni	3.—5. Juni
9.	Mettmann	ev.	11.—12. März	18.—20. Februar	25.—27. Februar	4. Mai	6.—8. Mai
10.	Mörs	„	20.—21. Juli	15.—17. Juli	22.—24. Juli	19. Oktober	21.—23. Oktober
11.	Rheydt	„	16.—17. Juli	12.—14. Juli	19.—21. Juli	22. Oktober	25.—27. Oktober
	IV. Regierungs-Bezirk Köln.						
12.	Brühl	kath.	9.—12. August	2.—4. August	5.—7. August	29. Sept.	30. Sept.—2. Okt.
13.	Siegburg	„	29.—31. März	1.—3. März	4.—6. März	24. Juni	25.—26. Juni
	V. Regierungs-Bezirk Trier.						
14.	Ottweiler	ev.	19.—20. März	15.—17. März	22.—24. März	22. Juni	24.—26. Juni
15.	Prüm	kath.	6.—9. April	11.—13. März	15.—17. März	25. April	29.—30. April
16.	Wittlich	„	5.—7. August	9.—11. August	12.—14. August	5. Oktober	6.—8. Oktober.

Bekanntmachung.

Nr. 886 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Xanten im Jahre 1897 in den Tagen vom 16. bis 19. März und zwar die schriftliche am 16. die mündliche vom 17. bis 19. März stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1897 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor Eppink in Xanten zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer des Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspirantinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor Eppink zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspirantinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens fünf Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Coblenz, den 10. November 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
J. A.: Linnig.

Bekanntmachung.

Nr. 887 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften werden die Aufnahme-Prüfungen für die Lehrer-Seminare des Regierungsbezirks Aachen für 1897 in folgender Ordnung stattfinden.

I. Für die Aspiranten evangelischer Confession:
Bei dem Seminar zu Rheydt:
die schriftliche Prüfung am 16. Juli,
die mündliche Prüfung am 17. Juli.

II. Für die Aspiranten katholischer Confession:
a) Bei dem Seminar zu Cornelimünster:
die schriftliche Prüfung am 4. August,
die mündliche Prüfung am 5.—7. August.
b) Bei dem Seminar zu Linnich:
die schriftliche Prüfung am 1. April,
die mündliche Prüfung am 2. und 3. April.

Zu diesen Prüfungen werden zugelassen Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. Oktober 1897 das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfungen an den betreffenden Seminar-Direktor zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen, oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspiranten, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem betreffenden Seminar-Direktor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspiranten haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie sich verpflichten, alle von der Anstalt in baarem Gelde oder in Naturalien empfangenen Unterstützungen zu erstatten und außerdem als Entgelt für den genossenen Unterricht je Dreißig Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zu zahlen,

1. wenn sie vor Beendigung ihrer Ausbildung das Seminar, ohne dazu durch Krankheit genöthigt zu sein, freiwillig verlassen oder aus demselben wegen mangelhafter Führung unfreiwillig entfernt werden sollten,
2. wenn sie sich während der ersten fünf Jahre nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung weigern sollten, die von der zuständigen Provinzial- oder Zentralbehörde ihnen zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen.

Coblenz, den 5. November 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Wentzel.

Bekanntmachung.

Nr. 888 In Folge der unterm 22. Oktober 1885 erlassenen Prüfungsordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, welche sich im Central-Blatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Jahrgang 1885, Seite 737 u. f. abgedruckt finden, werden im Jahre 1897 die Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen

a) hier und zwar:
  1. zum Ostertermin am 18. bis 21. Mai,
  2. zum Herbsttermin am 12. bis 15. Oktober;

b) in Düsseldorf am 15. Juli und folgenden Tagen stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
2. sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben. Bei den vor dem 1. Oktober 1897 stattfindenden Prüfungen genügt die Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Anmeldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Provinzial-Schulkollegium.

Der Anmeldung sind beizufügen:

a) von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben:
  1. das Zeugniß über diese Prüfung;
  2. ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;

b) von den übrigen Bewerberinnen:
  1. ein selbst gefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist;
  2. ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein;
  3. ein Gesundheits-Attest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist;
  4. ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.;
  5. ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin;
  6. ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde.

Bei dem Eintritte in die Prüfung haben die Bewerberinnen wohlgeordnet und im Verschluß die folgenden Arbeiten vorzulegen:

a) einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;
b) ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;
c) ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);
d) ein Frauenhemd;
e) einen alten Strumpf, in welchem ein Haken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;
f) vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:

einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken;
eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe;
eine Köperstopfe;
zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich;
drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

Die geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

Vor dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten.

Coblenz, den 2. November 1896.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
J. A.: Linnig.

Bekanntmachung.

Nr. 889 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Mdizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für

das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg im Jahre 1897 in den Tagen vom 6. bis 9. April und zwar die schriftliche am 6., die mündliche vom 7. bis 9. April stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen: katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1897 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor Schulrath Münch in Saarburg zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten,
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer des Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspirantinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor Schulrath Münch zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspirantinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens fünf Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Coblenz, den 10. November 1896.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
J. A: Linnig.

Nr. 890 Bekanntmachung.
Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1896 bis 31. März 1897 sind folgende Appoints gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe:

1. Litt. A à 3000 Mark:

Nr. 85, 115, 202, 249, 290, 311, 462, 585, 593, 649, 684, 688, 854, 930, 989, 1278, 1466, 1773, 1776, 1974, 1981, 2107, 2562, 2651, 2756, 2781, 2943, 3257, 3450, 3527, 3550, 3629, 3949, 3988, 4005, 4122, 4139, 4254, 4262, 4718, 4738, 4776, 4781, 4830, 4871, 4875, 5166, 5168, 5351, 5411, 5580, 5659, 5669, 5730, 5759, 5796, 5838, 5875, 6020, 6175, 6180, 6207, 6212, 6263, 6281, 6384, 6407, 6507, 6608, 6652, 6678, 6784, 6866, 6947, 7031, 7165, 7245, 7294, 7374, 7399, 7525.

2. Litt. B à 1500 Mark:

Nr. 136, 196, 758, 822, 841, 871, 944, 958, 1132, 1167, 1211, 1458, 1461, 1630, 1638, 1639, 1690, 1853, 1969, 1992, 1993, 2039, 2099, 2177, 2203, 2232, 2284, 2302, 2342, 2411, 2468, 2531, 2784, 3020.

3. Litt. C à 300 Mark:

Nr. 93, 206, 324, 467, 670, 687, 774, 883, 1202, 1266, 1327, 1419, 1473, 1609, 1730, 2114, 2210, 2284, 2377, 2961, 2982, 3042, 3073, 3178, 3215, 3403, 3456, 3457, 3691, 3719, 3858, 3923, 3930, 3945, 3978, 4028, 4200, 4245, 4258, 4296, 4348, 4411, 4484, 4522, 4543, 4640, 5237, 5239, 5327, 5403, 5460, 5494, 5605, 5610, 5716, 5771, 5920, 6047, 6099, 6225, 6270, 6340, 6563, 6564, 6593, 6725, 6789, 6955, 7077, 7231, 7268, 7316, 7317, 7342, 7601, 7616, 7728, 7803, 7867, 7883, 7946, 8007, 8095, 8292, 8409, 8412, 8454, 8706, 8797, 8828, 8841, 8861, 8924, 9080, 9098, 9105, 9198, 9275, 9455, 9468, 9752, 9892, 10007, 10023, 10028, 10147, 10155, 10283, 10381, 10416, 10481, 10504, 10532, 10607, 10659, 10760, 11207, 11369, 11400, 11439, 11575, 11599, 11778, 11779, 11786, 11920, 12005, 12239, 12350, 12418, 12750, 12752, 12835, 12882, 13045, 13066, 13134, 13187, 13229, 13465, 13573, 13854, 14022, 14085, 14108, 14214, 14245, 14306, 14349, 14430, 14532, 15051, 15091, 15141, 16210, 16224, 16227, 16277, 16385, 16617, 16770, 17147, 17163, 17164, 17220, 17237, 17245, 17246, 17290, 17310, 17471, 17758, 17765, 17865, 17914, 17916, 18012, 18013, 18058, 18068, 18069, 18181, 18194, 18264, 18269, 18345, 18390, 18532, 18589, 18590, 18591, 18592, 18637, 18766, 18773, 18780, 18870, 18872, 18873, 18874, 18895, 18900, 18905.

4. Litt. D à 75 Mark:

Nr. 206, 289, 343, 448, 453, 559, 692, 737, 829, 968, 1216, 1295, 1444, 1464, 1609, 1611, 1622, 1729, 1761, 1787, 1848, 1919, 2021, 2079, 2165, 2186, 2267, 2342, 2612, 2628, 2677, 2722, 2742, 2797, 2966, 3029, 3073, 3104, 3164, 3176, 3272, 3393, 3394, 3518, 3528, 3660, 3748, 3749, 3755, 3864, 3913, 3967, 3972, 4037, 4060, 4318, 4522, 4687, 4697, 4709, 4863, 4879, 4980, 4988, 5047, 5295, 5713, 5747, 5765, 5978, 6096, 6325, 6423, 6538, 6612, 6733, 6843, 6887, 6969, 7048, 7081, 7189, 7212, 7518, 7605, 7636, 7676, 7761, 7785, 7804, 7823, 7924, 7932, 7985, 8001, 8024, 8349, 8387, 8572, 8582, 8613, 8655, 8678, 8714, 8845, 8950, 8979, 9137, 9240, 9266, 9321, 9412, 9501, 9533, 9539, 9641, 9670, 9702, 9720, 9745, 9809, 9827, 9833, 9848, 9994, 10030, 10047, 10211, 10287, 10345, 10408, 10410, 10509, 10658, 10691, 10705, 10833, 10887, 11048, 11085, 11157, 11215, 11244, 11261, 11281, 11352, 11484, 11670, 11851, 11878, 11947, 12126, 12150, 12248, 12296, 12298, 12582, 12629, 12818, 13003, 13267, 13307, 13371, 13464, 13719, 13944, 13968, 14025, 14552, 14591, 14932, 14943, 15295, 15383, 15566, 15579, 15610, 15670, 15676, 15732, 15739, 15820, 16044, 16141, 16240, 16396, 16463, 16516, 16705, 16717, 16739, 16972, 17022, 17062, 17114, 17154, 17206, 17219, 17375, 17434, 17847.

II. 3½% Rentenbriefe:

1. Litt. L à 3000 Mark:

Nr. 29, 32, 104, 199, 203.

2. Litt. N à 300 Mark:

Nr. 88.

3. Litt. O à 75 Mark:

Nr. 5.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1897 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons, und zwar zu I Serie VI Nr. 14 bis 16 nebst Talons, zu II Reihe I Nr. 12 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. April 1897 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den gedachten Kassen einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen, wobei bemerkt wird, daß die Einlösung der Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse zu Berlin C, Klosterstraße 76 I, bewirkt werden kann.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle im Monat Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 19. November 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Nr. 891 Bekanntmachung.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 19. November 1896.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 13. d. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4% Rentenbriefe:

1. =	85 Stück	Litt. A	à 3000 M.	=	255000 M.
2. =	34 „	„	B à 1500 „	=	51000 „
3. =	189 „	„	C à 300 „	=	56700 „
4. =	181 „	„	D à 75 „	=	13575 „
Sa.	489 Stück	über	. . . . .		376275 M.

buchstäblich: Vier Hundert Neunundachtzig Stück Rentenbriefe über Drei Hundert Sechsundsiebenzig Tausend Zwei Hundert Fünfundsiebenzig Mark, nebst den dazu gehörigen Zwei Tausend Siebenundsechszig Stück Zinskoupons und Vier Hundert Neunundachtzig Stück Talons;

II. 3½% Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober:

1. =	1 Stück	Litt. M	über		1500 M.
2. =	2 „	„	N à 300 M.	=	600 „
3. =	2 „	„	O à 75 „	=	150 „
4. =	4 „	„	P à 30 „	=	120 „
Sa.	9 Stück	über	. . . . . .		2370 M.

buchstäblich: Neun Stück Rentenbriefe über Zwei Tausend Drei Hundert Siebenzig Mark nebst den dazu gehörigen Achtundfünfzig Stück Zinsscheinen und Neun Stück Anweisungen.

III. $3\frac{1}{2}$% Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar:

1. = 1 Stück Litt. G über		1500 M.
2. = 1 „ „ J „		75 „
Sa. 2 Stück über	. . . . . .	1575 M.

buchstäblich: Zwei Stück Rentenbriefe über Ein Tausend Fünf Hundert Fünfundsiebenzig Mark nebst den dazu gehörigen Vierzehn Stück Zinsscheinen und Zwei Stück Anweisungen.

Sämmtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez.: Brede. Ad. Raestrup.

a. u. s.

gez. Ascher. von Pfeffer. Honert.

Disse, Notar,

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 19. November 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 892 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Aachen vom 5. November 1896 ist Johann Zalfen, geboren im Jahre 1809, zuletzt zu Nettersheim wohnhaft gewesen, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 19. November 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 893 Durch Urtheil der IV. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 9. November 1896 ist über die Abwesenheit des Lorenz Schüreck, geboren am 24. Dezember 1844 zu Westhoven, zuletzt daselbst wohnhaft gewesen, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 21. November 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 894 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 29. Oktober 1896 ist über die Abwesenheit des Friedrich Wilhelm aus dem Dahl, zuletzt in Remscheid wohnhaft gewesen, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 21. November 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 895 Durch Urtheil der III. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 25. September 1896 sind die Eheleute Jakob Borsbach, Schreiner, und Caroline geb. Metzmacher, sowie deren Kinder: 1. Hermann Borsbach, geboren am 1. Dezember 1844; 2. Julia Borsbach, geboren am 5. Februar 1847; alle zuletzt in der Gemeinde Höhscheid wohnhaft gewesen, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 21. November 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 896 In Sachen betreffend die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde Birgden werden zu dem auf

Dienstag den 22. Dezember 1896, Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Amtsgerichte anberaumten Termine vorgeladen die Erben und Rechtsnachfolger des in Birgden wohnhaft gewesenen Webers Peter Joseph Henkens, deren Namen und Aufenthaltsort unbekannt sind, zur Wahrung ihrer Rechte an den in der Gemeinde Birgden gelegenen Grundstücke: A 104; B 21/1, 106, 483, 484, 949/520, 880/528; C 1167/631; D 1269/741. Werden keine Ansprüche geltend gemacht oder erscheint im Termine Niemand, so werden als Eigenthümer eingetragen werden bezüglich der Parzellen A 104; B 21/1, 106, 949/520 und C 1167/631 die Wittwe Peter Joseph Henkens, Maria Cornelia geb. Jansen in Birgden, bezüglich der Parzellen B 483, 484, 485, 880/528 und D 1269/741 die Erben und Rechtsnachfolger 1 der Katharina Henkens, Ehefrau Maurers Heinrich Hermanns, Birgden; 2. der Gertrud Henkens, Ehefrau Schusters Ludwig Heinrichs, Birgden.

Geilenkirchen, den 9. November 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 897 Der Gerichtsschreiber a. D. Königlicher Kanzleirath Josef Krings zu Malmedy wohnend, früher bei dem Amtsgericht zu Malmedy als Gerichtskassenrendant und zweiter Verwahrungsbeamter angestellt gewesen, ist mit dem 1. März 1894 in den Ruhestand getreten und steht gegenwärtig die Rückgabe der von ihm bestellten Amtskaution in Frage.

Alle unbekannten Interessenten werden daher hiermit aufgefordert, etwaige Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse des Gerichtsschreibers a. D. Königlichen Kanzleiraths Josef Krings wie oben angegeben dem Königlichen Amtsgerichte Malmedy schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers bis zum 15. Januar 1897 anzumelden.

Malmedy, den 12. November 1896.

Der Königliche aufsichtführende Amtsrichter:

Decker, Amtsrichter.

Nr. 898 **Personal-Nachrichten.**

Der kommissarische Bürgermeister Deuser ist am

19. d. Mts. definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Heimbach im Kreise Schleiden ernannt worden.

Der Königliche Regierungs-Baumeister Hallmann ist zum Land-Bauinspektor ernannt worden.

Ernannt sind: der Postassistent Hertel in Aachen zum Ober-Postassistenten und der Telegraphenassistent Wenge in Aachen zum Ober-Telegraphenassistenten.

Angestellt ist: der Postanwärter Müller beim Postamte in Jülich als Postassistent.

Gestorben ist: der Postsekretär Schiergens in Aachen.

Nr. 899 Bekanntmachung.

Ausschlußfristen für den Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene sechsmonatige Ausschlußfrist für

die Gemeinde	des Amtsgerichtsbezirks
Gangelt	Geilenkirchen
Ligneuville	Malmedy

hat begonnen am 1. November 1896 und endigt am 30. April 1897.

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 900 Das Grundbuch ist ferner angelegt für Flur 2 Nr. 801, 1359/802 der Gemeinde **Herzogenrath.**

Aachen, den 19. November 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 901 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen Flur 11 Nr. 5/17, 5/19 der Gemeinde **Cornelimünster.**

Aachen, den 20. November 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 902 Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Aldenhoven** weiterhin erfolgt ist für folgende Parzellen:

Flur A Nr. 1011/266, 323/1, 1069/637, 647, 651; Flur B Nr. 308; Flur C Nr. 857/156, 1000/196, 1112/252, 1111/254, 1141/285, 772/298, 465, 474/1, 1030/548, 628; Flur D Nr 186, 626.

Aldenhoven, den 20. November 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 903 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Breberen** ist nunmehr auch erfolgt für die neu katastrirten Parzellen:

Flur 1 Nr. 1815/0,41—295, 1816/0,294—407.

Heinsberg, den 19. November 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 904 Die Anlegung des Grundbuchs ist

nunmehr für die Gemeinde **Nalshoven** auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzelle: D 101/67.

Jülich, den 17. November 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 905 Die Anlegung des Grundbuchs ist für die Gemeinde **Hottorf** nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzellen:

A 1823/809, 1822/809.

Jülich, den 17. November 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 906 Auf Grund des §. 43 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Ges.-S. S. 52) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Zingsheim** begonnen ist.

Gemünd, den 23. November 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 48.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 51. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 3. Dezember 1896.

Nr. 907 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 26. November 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 908 Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut 2c. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W., den 25. November 1896.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Fritsch.

Bekanntmachung.

Nr. 909 Für Postanweisungen nach Constantinopel kommt bis auf Weiteres das Umwandlungs-Verhältniß von 1 Pfund Türkisch = 18 Mark 55 Pf. in Anwendung.

Berlin W., 20. November 1896.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Fritsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 910 Gemäß §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 werden die für das Jahr 1897 angekörten Hengste des diesseitigen Bezirks, die Orte der Aufstellung und die Höhe der Sprunggelder nachstehend bekannt gemacht:

Laufende Nr.	Eigenthümer der Hengste.		Signalement der Hengste.					Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeld.
	Namen.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahre.	Größe Meter.	Race.		M.
	I. Körbezirk Aachen.								
1.	Suermondt,	Aachen,	Apfelschimmel,	—	8	1,65	Engl. Vollblut,	Herfs-Erb, Landkreis Aachen,	Vollblut 100, Halbblut 25
2.	Offermanns,	Richterich,	kastanienbraun,	Stern,	8	1,75	Rheinisches Pferd,	Richterich, Landkreis Aachen,	12
3.	Jennes Peter,	Soers,	rothbraun,	—	4	1,68	Belgier,	Soers, Landkreis Aachen,	12
4.	Jennes Anton,	Neuenhof,	Rappe,	—	4	1,71	Rheinisches Pferd,	Neuenhof, Landkreis Aachen,	12
5.	Horsch,	Feldchen,	hellbraun,	linke Hinterkrone gefleckt weiß,	3	1,75	Belgier,	Feldchen, Stadtkreis Aachen,	10
6.	Plum,	Ritzerfelder-Hof,	Fuchs,	durchgehende Bläße, rechter Hinterfuß weiß, Stichelhaare,	3	1,70	do.	Ritzerfelder-Hof, Landkreis Aachen,	15
7.	Remy,	Soers,	Rappe,	linke Hinterfessel Stichelhaare,	3	1,77	do.	Soers, Landkreis Aachen,	12
8.	van Vanwersch,	Schönforst,	Stichelfuchs,	breite Bläße, rechte Hinterfessel weiß,	3	1,77	do.	Schönforst, Landkreis Aachen,	12
9.	Offermann,	Uersfeld,	Rothschimmel,	Stern,	3	1,74	do.	Uersfeld, Landkreis Aachen,	13
10.	Derselbe,	do.	dunkelbraun,	do.	4	1,68	do.	do.	13
11.	Derselbe,	do.	hellbraun,	do.	3	1,69	do.	do.	13
12.	Meulenbergh,	Hofstadt,	do.	—	3	1,70	do.	Hofstadt, Landkreis Aachen,	11
13.	Derselbe,	do.	rothbraun,	schmale unregelmäßige Bläße, rechte Hinterfessel, linke Hinterkrone weiß,	3	1,69	do.	do.	13
14.	Derselbe,	do.	Fuchs,	breite durchgehende Bläße, helle Mähne und Schweif,	3	1,70	do.	do.	16
15.	Derselbe,	do	schwarzbraun,	—	4	1,77	do.	do.	21

Laufende Nr.	Eigenthümer der Hengste. Namen.	Wohnort.	Signalement der Hengste Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahre.	Größe Meter.	Race.	Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeld. M.
	II. Körbezirk Düren.								
16.	Bartz, Wittwe,	Lamersdorf,	Fuchs,	Stern, zwei weiße Hinterfüße,	9	1,73	Belgier,	Lamersdorf, Kreis Düren,	12
17.	Dieselbe,	do.	Fuchs,	Stern und Schnippe, zwei weiße Hinterfüße,	3	1,70	do.	do.	10
	III. Körbezirk Linnich.								
18.	Claßen,	Beek,	rothbraun,	Stern,	5	1,68	Belgier,	Beek, Kreis Geilenkirchen,	12
19.	Derselbe,	do.	Schimmel,	—	7	1,68	do.	do.	10
20.	Derselbe,	do.	hellbraun,	Flocke,	3	1,75	Rheinisches Pferd,	do.	15
21.	Jongen,	Siersdorf,	Fuchs,	helle Mähne und Schweif, schattirte Fessel,	4	1,72	Belgier,	Siersdorf, Kreis Jülich,	12
22.	Jaeger,	Hülhoven,	do.	Stern,	7	1,71	do.	Hülhoven, Kreis Heinsberg,	11
23.	Kirsch,	Siersdorf,	do.	breite durchgehende Bläße,	4	1,66	do.	Siersdorf, Kreis Jülich,	10
24.	Meulenberghs,	Süsterseel,	dunkelbraun,	Stern,	3	1,75	do.	Süsterseel, Kreis Heinsberg,	12
	IV. Körbezirk Bütgenbach.								
25.	Kreusch,	Amel,	Rothschimmel,	Stern,	9	1,78	Belgier,	Amel, Kreis Malmedy,	10
26.	von Wrochem,	Blankenheim,	Rappe,	—	10	1,74	Ostpreuße,	Blankenheim, Kreis Schleiden,	20
27.	Pferdezuchtverein für den Kreis Schleiden,	Schleiden,	Fuchs,	breite durchgehende Bläße, helle Mähne und Schweif, beide Hinterfüße weiß,	5	1,72	Rheinisches Pferd,	Weyer, Kreis Schleiden,	10

Bei dieser Gelegenheit wird auf §. 9 (erster Satz) der Körordnung vom 15. August 1880 (Amtsblatt Seite 239) aufmerksam gemacht, welcher lautet:

§. 9. „Wer einen nicht angekörten Hengst zur Deckung fremder Stuten, sei es unentgeltlich

oder gegen Bezahlung hergiebt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Strafe von 30 Mark und der Eigenthümer der Stute in eine Strafe von 15 Mark" pp.

Aachen, den 27. November 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

Nr. 911 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 6. d. Mts. dem Vorstand der Synagogengemeinde Vilich im Landkreise Bonn die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer Synagoge in Beuel eine Hauskollekte bei den jüdischen Bewohnern der Rheinprovinz bis Ende November 1897 durch Deputirte der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirk sind folgende Personen beauftragt worden: 1. Salomon Behr, Metzger in Schwarz-Rheindorf; 2. Josef Kaufmann, Metzger in Beuel; 3. David Kaufmann, Metzger in Beuel; 4. Sigmund Grüneberg, Metzger in Beuel; 5. Abraham Rosenthal, Kaufmann in Beuel; 6. Albert Kaufmann, Kaufmann in Beuel; 7. Moses Heumann, Metzger in Beuel; 8. Lambert Weidenbaum, Metzger in Beuel; 9. Hermann Frank, Händler in Beuel; 10. Moses Herz, Kaufmann in Beuel.

Aachen, den 30. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 912 Der Herr Minister des Innern hat dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a. M. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Mai und September nächsten Jahres dort abzuhaltenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren pp. zu veranstalten und die für jede der beiden Lotterien in Aussicht genommenen 120000 Loose zu je 1 Mark in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 30. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 913 Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 9. Januar d. Js. (Amtsblatt Seite 9) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß mit der Abhaltung der Hauskollekte zum Besten des Erholungshauses für Lehrerinnen, Krankenpflegerinnen pp. zu Böllinghausen noch der Heinrich Mentsch aus Zinhain bei Marienberg für den diesseitigen Bezirk beauftragt worden ist.

Aachen, den 24. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 914 Nach einer Mittheilung des Hauptdirektoriums des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz ist der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf

Montag den 1. März 1897

festgesetzt, was ich höherem Auftrage zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Ober-Roßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42.

Aachen, den 25. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 915 Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 26. d. Mts. den Gemeindeverordneten Kaufmann Karl Frauenrath zu Siersdorf auf Widerruf zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Siersdorf umfassenden Standesamtsbezirks ernannt und die Ernennung des von Siersdorf verzogenen früheren Beigeordneten Cardaun zum stellvertretenden Standesbeamten genannten Bezirks widerrufen.

Aachen, den 30. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Bremer.

Nr. 916 Der Schulamts-Kandidatin Kätha Ladewig aus Brüel ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle zu Ameln im Kreise Jülich ertheit worden.

Aachen, den 26. November 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Nr. 917 **Bekanntmachung.**

Die Prüfungen von

1. Bewerberinnen des Lehr-Amtes,

2. Bewerberinnen des Schulvorsteherinnen-Amtes und

3. Sprachlehrerinnen

werden in unserem Verwaltungsbezirke im Jahre 1897 nach Maßgabe der (zu 1 und 2) unterm 24. April

1874 bezw. (zu 3) unterm 30. April 1877 erlassenen Prüfungs-Ordnung, wie nachstehend angegeben, abgehalten werden:

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Lehrerinnen.	Sprachlehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.
1.	Aachen.	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt	8.—10. April.	—	—
2.	Coblenz.	Evangelische Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt und für Auswärtige	1.—3. April.	31. März.	31. März.
3.	„	Kommissionsprüfung für katholische Bewerberinnen.	15.—25. Mai.	—	26. Mai.
4.	„	Desgleichen.	18.—23. Oktober.	26.—27. Oktober.	25. Oktober.
5.	Köln.	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	7. u. 8. Mai.	—	—
6.	„	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt, Kursus für Volksschullehrerinnen.	10. u. 11. Mai.	—	—
7.	Düsseldorf.	Abgangsprüfung an der Luisenschule und für Auswärtige.	28. u. 29. Mai.	—	31. Mai.
8.	Elberfeld.	Abgangsprüfung an der städtischen evangelischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	4. u. 5. Mai.	—	—
9.	Kaiserswerth.	Abgangsprüfung an der Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt bei der Diakonissen-Anstalt.	18.—20. Februar.	—	—
10.	Münstereifel.	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	27.—29. April	—	—
11.	Neuwied.	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	24. Mai.	—	—
12.	Saarburg.	Abgangsprüfung an dem Königlichen Lehrerinnen-Seminar.	22.—24. März.	—	—
13.	Trier.	Abgangsprüfung an dem Königlichen Lehrerinnen-Seminar.	29. u. 30. März.	—	—
14.	Xanten.	Abgangsprüfung an dem Königlichen Lehrerinnen-Seminar.	8.—10. April.	—	—

Schulamts-Bewerberinnen, wie auch Sprachlehrerinnen, welche bis zu einem der angesetzten Termine das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden zu der betreffenden Prüfung zugelassen, sofern sie ihre Gesuche spätestens vier Wochen vor dem bezüglichen Termine bei uns unter der Angabe, ob sie die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen bezw. als Sprachlehrerinnen abzulegen beabsichtigen, einreichen.

Dem Gesuche sind seitens der Betreffenden beizufügen:

a) ein selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Gesuchstellerin, sowie der zugehörige Kreis anzugeben ist,

b) ein Geburtsschein,

c) ein Zeugniß über die Art, den Umfang und die Dauer der Vorbereitung, welchem Sprachlehrerinnen Zeugnisse über etwa bestandene Prüfungen anzuschließen haben,

d) ein amtliches Führungszeugniß,

e) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Diejenigen Bewerberinnen, welche bei Ablegung der Lehrerinnenprüfung zugleich die Befähigung zum Handarbeits-Unterricht zu erlangen wünschen, haben die in der Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen vom 22. Oktober 1885 vorgeschriebenen Arbeiten bei der Prüfung wohlgeordnet und im Verschluß vorzulegen und zwar:

a) einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu

ein angefangenes Strickzeug;

b) ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;

c) ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);

d) ein Frauenhemd;

e) einen alten Strumpf, in welchem ein Haken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;

f) vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:

einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe, eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich; zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungskommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

Die geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

Lehrerinnen, welche die Prüfung als Schulvorsteherinnen ablegen wollen, haben ihre Zulassung mindestens 3 Monate vor dem bezüglichen Termine bei uns nachzusuchen und ihrem Gesuche außer den von den Bewerberinnen für das Lehrerinnen-Amt beizubringenden Zeugnissen auch solche über ihre bisherige Lehrthätigkeit beizufügen und den Ort, an welchem sie die Prüfung abzulegen wünschen, zu bezeichnen.

Wegen ihrer Zulassung zur Prüfung werden die Gesuchstellerinnen demnächst beschieden werden.

Koblenz, den 11. November 1896.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

J. A.: Linnig.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 918 Als unbestellbar sind an die Ober-Postdirektion in Aachen eingesandt:

1. ein Packet Nr. 204 aus Call an Joh. Philipp in Elvenich bei Zülpich, eingeliefert am 28. Mai 1896;
2. ein gewöhnlicher Brief aus Aachen mit 10 M. an Frau Maria Schmidt in Schwerin (Meckb.), Landreiterstraße, eingeliefert am 6. Juli 1896;
3. ein Einschreibbrief Nr. 520 aus Richterich an Johann Stollenwerk, Rentner, Aachen, postlagernd, eingeliefert am 1. Juni 1896;
4. eine Postanweisung über 2 M. 49 Pfg. an Ernst Appel in Aachen, Betrag der Nachnahme eines nach Chénée gesandten Briefes vom 15. Juni 1895.

Außerdem sind von Bezirks-Postanstalten verschiedene Gegenstände eingesandt, die in Postdiensträumen vorgefunden sind, darunter Regenschirme, Stöcke pp.

Die unbekannten Absender oder die sonst zur Empfangnahme berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Postsendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblatts an gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls die Geldbeträge der Postunterstützungskasse überwiesen, die übrigen Gegenstände zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden.

Aachen, den 27. November 1896.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

zur Linde.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 919 Die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben und Rechtsnachfolger der Gertrud Fündgens in Birgden werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Birgden gelegenen Grundstück Flur C 1264/463 an der Gaterstraße, Hofraum pp., groß 75 qm, eingetragen unter Artikel 164 der Grundsteuer-Mutterrolle des Gemeindebezirks Birgden, zu dem auf Montag den 11. Januar 1897, Vormittags 11 Uhr anberaumten Termine vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht, oder erscheint im Termin Niemand, so werden als Eigenthümer des vorbezeichneten Grundstückes die Erben und Rechtsnachfolger der Gertrud Fündgens in Birgden in das Grundbuch eingetragen.

Geilenkirchen, den 26. November 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 920 Personal-Nachrichten.

Der Ober-Regierungsrath von Bremer in Aachen ist an die Regierung zu Cassel versetzt.

Bekanntmachung.

Nr. 921 Im Jahre 1897 werden die Eintragungen
a) in das Handelsregister im Deutschen Reichsanzeiger, Kölner Tageblatt und in der Blankenheimer Zeitung,
b) in das Genossenschaftsregister im Deutschen Reichsanzeiger und in der Blankenheimer Zeitung veröffentlicht.

Blankenheim, den 1. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 922 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen Flur 3 Nr. 1446/250, 1228/253 der Gemeinde **Herzogenrath.**

Aachen, den 25. November 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 923 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die bisher nicht katastrirte Flur 4 Nr. 1111/0,538 der Gemeinde **Cornelimünster.**

Aachen, den 26. November 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 924 Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Parzellen der Gemeinde **Walheim:**
Flur 7 Nr. 1206/220, 226, 180, 1108/181, 479, 1090/509, 572, 685, 686, 628, 927/792, 1436/792.

Aachen, den 28. November 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 925 Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Parzellen der Gemeinde **Pannesheide**
Flur 8 Nr. 1975/368, 1980/370, 1948/0,612.

Aachen, den 28. November 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 926 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen Flur 8 Nr. 371; Flur 10 Nr. 1286/113 der Gemeinde **Cornelimünster.**

Aachen, den 30. November 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 927 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Brachelen** ist ferner erfolgt für die Parzellen B 2138/1854, 2142/1855, 2453/1077, 1159, 1308.

Geilenkirchen, den 20. November 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Bekanntmachung.

Nr. 928 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Gressenich** ist ferner erfolgt für die nicht anlegungspflichtigen Parzellen:
Flur 4 Nr. 97; Flur 5 Nr. 139, 140, 325/141, 328/0,141, 329/143, 330/143, 146; Flur 38 Nr. 223.

Stolberg, den 27. November 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 929 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Laurensberg** ist weiterhin erfolgt für nachgenannte Parzellen: Flur A 191; Flur B 1482/11 2c., 706.

Aldenhoven, den 28. November 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 930 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Lohn** erfolgt ist unter Ausschluß
I. der anlegungspflichtigen Parzellen:
Flur B 16, 34, 150, 195, 524/357; Flur C 153, 198, 927/797, 936/828; Flur E 70, 199a, 438a, 622, 624, 631, 2358/751, 1946/756, 2226/1089, 1190; Flur F 1115/93, 95, 1116/96; Flur J 696, 1284/786, 1538/837, 1074; Flur K 1695/136, 1478/159, 1195/164, 1636/1103.
II. der im §. 3 der Grundbuchordnung bezeichneten nicht anlegungspflichtigen Grundstücke.

Aldenhoven, den 30. November 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 931 Es wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Engelsdorf** weiterhin erfolgt ist für nachgenannte Parzellen:
Flur J Nr. 521/271, 522/271, 772/237; Flur J Nr. 773/237, 774/269, 775/269.

Aldenhoven, den 30. November 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 932 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Broich** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich des anlegungspflichtigen Grundstückes B 159.

Jülich, den 23. November 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 933 Die Anlegung des Grundbuchs ist für die Gemeinde **Hottorf** nunmehr auch erfolgt bezüglich der anlegungspflichtigen Parzelle A 1428/393.

Jülich, den 28. November 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 934 Das Grundbuch von **Wosselsbach** ist fertig gestellt.

Von der Anlegung sind vorläufig ausgeschlossen

a) die anlegungspflichtigen Parzellen:
Flur 1 Nr. 51/3, 576/58, 497/64, 122/1, 124, 129/1, 130/1, 135/1, 536/139, 146/1, 578/145, 579/149, 580/149, 581/149, 150/1, 590/152, 591/152, 592/153, 194/1, 450/190, 392/175, 269, 271/1, 272/3, 277/1, 289a, 293/1, 317, 318, 326, 607/329, 332/5, 338, 344, 574/354, 364, 587/369;
Flur 2 Nr. 12, 19, 1106/26, 1459/27, 1458/27, 33, 34, 38, 54, 65, 77a, 82, 90/1, 91, 127, 131, 1275/133, 135, 138, 157, 164, 168, 172, 173, 174/1, 934/176, 182, 1393/184, 1332/208, 1113/220, 1114/220, 1333/254, 1334/254, 265, 269/2, 1316/275, 277, 278, 279, 1335/286, 1336/286, 1337/286, 1338/286, 1058/287, 1059/287, 1061/289, 1062/289, 312, 1221/315, 320, 355, 356, 1048/367, 448/1, 1165/448, 449, 453, 1323/455, 456/4, 468, 1204/470, 472, 1399/482, 488, 490, 1378/559, 1133/559, 577/4, 578, 1406/593, 600, 628, 1286/646, 674, 680, 685, 972/687, 973/687, 688, 1237/689, 1239/691, 693, 1238/694, 1441/697, 699, 701, 707, 1243/714, 712, 716a, 1138/722, 1244/728, 1273/730, 737, 1358/741, 975/760, 1380/760, 1100/766, 769, 770, 1345/771, 1250/773, 1151/783, 805, 1346/809, 1452/814, 1451/815, 1287/844, 1260/856, 858, 1350/873, 879, 882, 889/1, 889/2, 893/1, 893/2, 898/1, 907, 922, 924, 894/1.
Flur 3 Nr. 854/23, 858/23, 807/61, 16, 64, 589/70, 44/1, 44/2, 791/47, 616/17, 699/65, 639/42, 610/77, 123/1, 147, 130/1, 131/1, 705/157, 110/1, 118/1, 173/1, 472/176, 758/180, 198, 672/0,198, 708/199, 217, 462/218, 500/223, 870/228, 231/2, 271/1, 877/276, 830/285, 717/298, 832/302, 688/306, 691/307, 684/311, 317, 318, 319, 662/319, 320, 321, 322, 722/329, 469/331, 470/331, 723/333, 557/366, 864/377, 865/377, 787/378, 788/378, 407, 416, 654/422, 423;

b) die nicht anlegungspflichtigen Parzellen:
Flur 1 Nr. 174/3, 410/174, 411/174, 412/174, 413/174, 414/174, 471/174, 472/174, 561/174, 572/174, 474/174, 290, 306/1, 314, 339, 355/1;
Flur 2 Nr. 1, 2, 42, 95, 204, 1122/240, 1154/267, 304, 329, 413, 590, 1319/618, 626, 874/1, 906, 1279/928;
Flur 3 Nr. 620/14, 861/14, 24, 37, 640/43, 76/1, 109/1, 125/1, 128/2, 491/128, 493/128, 613/128, 132/1, 146, 743/208, 476/234, 246, 253, 671/315, 370.

Montjoie, den 30. November 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 49.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 52. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 10. Dezember 1896.

Nr. 935 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetz-sammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 26. November 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 936 Das 30. Stück enthält unter Nr. 9861: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Uslar. Vom 28. November 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 937 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 8. Oktober d. Js. dem Kirchenvorstand der katholischen Gemeinde zu Windesheim im Kreise Kreuznach die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer katholischen Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis Ende Oktober 1897 durch Deputirte der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirke sind beauftragt worden:

1. J. Heth aus Schweppenhausen, Pfarrei Windesheim, für die Kreise Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen und Jülich; 2. Michel Schmitt aus Windesheim für die Kreise Düren, Aachen Land, upen und Montjoie; 3. Nikolaus Dietz aus Eckenroth, Pfarrei Windesheim, für die Kreise Malmedy und Schleiden; 4. Math. Dondellinger, Pastor von Windesheim, für die Städte Aachen und Burtscheid.

Aachen, den 4. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 938 Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, durch Allerhöchste Ordre vom 16. November ds. Js. zu genehmigen, daß, zunächst versuchsweise auf die Zeit bis zum Ablaufe des Monats September 1898, nach Maßgabe des Absatzes 4 des §. 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern vom 7./21. März 1882, abweichend von der Zusatzbestimmung 2 zu §. 1 a. a. O., Unteroffiziere mit einer aktiven Dienstzeit im Heere oder in der Marine von mindestens sechs Jahren in die Königlichen Schutzmannschaften eingestellt werden dürfen.

Aachen, den 1. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 939 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere

I. Markt-

I. A.

Namen der Stadt.	Weizen gut M.	Pf.	mittel M.	Pf.	gering M.	Pf.	Roggen gut M.	Pf.	mittel M.	Pf.	gering M.	Pf.	Gerste gut M.	Pf.	mittel M.	Pf.	gering M.	Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
*)	19	75	18	75	—	—	15	50	14	50	—	—	18	—	—	—	10	—
Aachen	17	56	17	06	—	—	13	75	13	44	—	—	—	—	—	—	—	—
Düren	16	69	16	19	—	—	13	25	12	25	—	—	15	—	14	—	—	—
Erkelenz	17	36	16	86	16	25	12	87	12	37	—	—	11	50	—	—	—	—
Eschweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	18	50	18	—	17	50	15	—	14	75	14	50	15	—	14	75	14	25
Jülich	17	78	17	—	16	50	13	68	13	—	12	50	—	—	—	—	—	—
Montjoie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Vith	17	50	—	—	—	—	15	50	15	—	—	—	13	—	—	—	—	—
Durchschnitt	17	57	—	—	—	—	14	01	—	—	—	—	13	63	—	—	—	—

I. Markt-Preise:

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Stroh Richt- M.	Pf.	Krumm- M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Fleisch: Rind- im Großhandel M.	Pf.	von der Keule M.	Pf.	vom Bauch M.	Pf.	Schweine- M.	Pf.	Kalb- M.	Pf.	Hammel- M.	Pf.	Speck (geräuchert) M.	Pf.	Eßbutter M.	Pf.	Eier (Es kosten 60 Stück) M.	Pf.	Steinkohlen (Es kosten 100 Kg.) M.	Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) (Es kostet je 1 Kbmtr.) M.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.								Es kostet je ein Kilogramm																			
3 4	31 20	—	—	5 7	63 35	122	50	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	40	2	40	6	83	—	—	—	—
3 3	60 78	2	80	5 8	90 30	105	—	1	40	1	20	1	30	1	20	1	40	1	40	2	08	7	23	—	—	—	—
3 3	40 57	—	—	5 5	60 88	125	—	1	40	1	15	1	40	1	30	1	30	1	50	2	40	6	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	1	30	1	50	1	40	1	40	1	40	2	40	6	—	—	—	—	—
4 4	50 73	3	50	7 7	— 35	120	—	1	40	1	30	1	20	1	50	1	40	1	30	2	50	6	—	—	—	—	—
3 3	40 57	1	50	5 5	60 88	—	—	1	80	1	30	1	50	1	40	1	40	1	60	2	50	6	60	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	60	1	60	1	40	1	55	1	60	2	40	6	45	—	—	—	—
4	—	2	50	4	—	—	—	1	30	1	30	1	10	1	20	1	40	1	50	2	—	4	50	—	—	—	—
3	70	2	58	5	62	118	13	1	50	1	29	1	40	1	35	1	41	1	46	2	34	6	20	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II. §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Lebensbedürfnisse in den Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat November 1896.

Preise:

Getreide: Hafer gut M.	Pf.	Hafer mittel M.	Pf.	Hafer gering M.	Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Mengen an: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	I. B. Uebrige Marktwaaren. Buchweizen M.	Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Bohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eß-Kartoffeln M.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogramm						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
15	50	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	69	13	19	—	—	—	—	—	—	—	—	21	50	24	50	40	—	6	35
14 12 13	44 56 89	12	06	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	27	—	45	—	5	36
14 15	— 23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	32	—	48	—	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	12	75	12	50	—	—	—	—	—	—	21	—	24	—	34	50	6	50
13 13 14	65 33	12	75	12	—	—	—	—	—	—	—	24	50	28	—	36	50	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	30	50	—	—	7	—
11	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—	—	—	3	60
12	93	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	43	27	67	40	80	5	83

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats November 1896:

Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gersten: Graupen M.	Pf.	Grütze M.	Pf.	Buchweizengrütze M.	Pf.	Hafer-Grütze M.	Pf.	Hirse M.	Pf.	Reis (Java) mittlerer M.	Pf.	Kaffee: Java (mittel) roh M.	Pf.	Java gelb (in gebrannten Bohnen) M.	Pf.	Speisesalz M.	Pf.	Schweineschmalz hiesiges M.	Pf.	Schwarzbrod M.	Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																									
—	29	—	26	—	28	—	41	—	40	—	50	—	43	—	45	2	68	3	70	—	20	1	40	—	—
—	29	—	29	—	30	—	48	—	34	—	50	—	58	—	45	2	70	3	40	—	20	1	35	—	—
—	28	—	30	—	50	—	50	—	32	—	50	—	60	—	40	2	70	3	10	—	20	1	20	—	—
—	28	—	26	—	40	—	44	—	—	—	52	—	50	—	48	2	80	3	60	—	20	1	60	—	—
—	28	—	31	—	45	—	—	—	—	—	60	—	60	—	60	2	50	3	40	—	20	1	60	—	—
—	29	—	28	—	41	—	35	—	—	—	60	—	50	—	40	2	70	3	30	—	20	1	60	—	15
—	35	—	29	—	48	—	56	—	42	—	64	—	—	—	53	3	05	3	65	—	24	1	60	—	—
—	27	—	22	—	30	—	30	—	26	—	40	—	—	—	50	2	60	3	60	—	20	1	20	—	—
—	29	—	28	—	39	—	43	—	35	—	53	—	54	—	48	2	72	3	47	—	21	1	44	—	15

Die als höchste Tagespreise des Monats November 1896 für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

*) Die bei Aachen über der Linie stehenden Zahlen bezeichnen die Preise für das in den Handel gekommene Getreide ausländischen Ursprungs.

Aachen, den 9. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: von Beguilhen.

Nr. 940 Bekanntmachung.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1896 bis 31. März 1897 sind folgende Appoints gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe:

1. Litt. A à 3000 Mark:

Nr. 85, 115, 202, 249, 290, 311, 462, 585, 593, 649, 684, 688, 854, 930, 989, 1278, 1466, 1773, 1776, 1974, 1981, 2107, 2562, 2651, 2756, 2781, 2943, 3257, 3450, 3527, 3550, 3629, 3949, 3988, 4005, 4122, 4139, 4254, 4262, 4718, 4738, 4776, 4781, 4830, 4871, 4875, 5166, 5168, 5351, 5411, 5580, 5659, 5669, 5730, 5759, 5796, 5838, 5875, 6020, 6175, 6180, 6207, 6212, 6263, 6281, 6384, 6407, 6507, 6608, 6652, 6678, 6784, 6866, 6947, 7031, 7165, 7245, 7294, 7374, 7399, 7525.

2. Litt. B à 1500 Mark:

Nr. 136, 196, 758, 822, 841, 871, 944, 958, 1132, 1167, 1211, 1458, 1461, 1630, 1638, 1639, 1690, 1853, 1969, 1992, 1993, 2039, 2099, 2177, 2203, 2232, 2284, 2302, 2342, 2411, 2468, 2531, 2784, 3020.

3. Litt. C à 300 Mark:

Nr. 93, 206, 324, 467, 670, 687, 774, 883, 1202, 1266, 1327, 1419, 1473, 1609, 1730, 2114, 2210, 2284, 2377, 2961, 2982, 3042, 3073, 3178, 3215, 3403, 3456, 3457, 3691, 3719, 3858, 3923, 3930, 3945, 3978, 4028, 4200, 4245, 4258, 4296, 4348, 4411, 4484, 4522, 4543, 4640, 5237, 5239, 5327, 5403, 5460, 5494, 5605, 5610, 5716, 5771, 5920, 6047, 6099, 6225, 6270, 6340, 6563, 6564, 6593, 6725, 6789, 6955, 7077, 7231, 7268, 7316, 7317, 7342, 7601, 7616, 7728, 7803, 7867, 7883, 7946, 8007, 8095, 8292, 8409, 8412, 8454, 8706, 8797, 8828, 8841, 8861, 8924, 9080, 9098, 9105, 9198, 9275, 9455, 9468, 9752, 9892, 10007, 10023, 10028, 10147, 10155, 10283, 10381, 10416, 10481, 10504, 10532, 10607, 10659, 10760, 11207, 11369, 11400, 11439, 11575, 11599, 11778, 11779, 11786, 11920, 12005, 12239, 12350, 12418, 12750, 12752, 12835, 12882, 13045, 13066, 13134, 13187, 13229, 13465, 13573, 13854, 14022, 14085, 14108, 14214, 14245, 14306, 14349, 14430, 14532, 15051, 15091, 15141, 16210, 16224, 16227, 16277, 16385, 16617, 16770, 17147, 17163, 17164, 17220, 17237, 17245, 17246, 17290, 17310, 17471, 17758, 17765, 17865, 17914, 17916, 18012, 18013, 18058, 18068, 18069, 18181, 18194, 18264, 18269, 18345, 18390, 18532, 18589, 18590, 18591, 18592, 18637, 18766, 18773, 18780, 18870, 18872, 18873, 18874, 18895, 18900, 18905.

4. Litt. D à 75 Mark:

Nr. 206, 289, 343, 448, 453, 559, 692, 737, 829, 968, 1216, 1295, 1444, 1464, 1609, 1611, 1622, 1729, 1761, 1787, 1848, 1919, 2021, 2079, 2165, 2186, 2267, 2342, 2612, 2628, 2677, 2722, 2742, 2797, 2966, 3029, 3073, 3104, 3164, 3176, 3272, 3393, 3394, 3518, 3528, 3660, 3748, 3749, 3755, 3864, 3913, 3967, 3972, 4037, 4060, 4318, 4522, 4687, 4697, 4709, 4863, 4879, 4980, 4988, 5047, 5295, 5713, 5747, 5765, 5978, 6096, 6325, 6423, 6538, 6612, 6733, 6843, 6887, 6969, 7048, 7081, 7189, 7212, 7518, 7605, 7636, 7676, 7761, 7785, 7804, 7823, 7924, 7932, 7985, 8001, 8024, 8349, 8387, 8572, 8582, 8613, 8655, 8678, 8714, 8845, 8950, 8979, 9137, 9240, 9266, 9321, 9412, 9501, 9533, 9539, 9641, 9670, 9702, 9720, 9745, 9809, 9827, 9833, 9848, 9994, 10030, 10047, 10211, 10287, 10345, 10408, 10410, 10509, 10658, 10691, 10705, 10833, 10887, 11048, 11085, 11157, 11215, 11244, 11261, 11281, 11352, 11484, 11670, 11851, 11878, 11947, 12126, 12150, 12248, 12296, 12298, 12582, 12629, 12818, 13003, 13267, 13307, 13371, 13464, 13719, 13944, 13968, 14025, 14552, 14591, 14932, 14943, 15295, 15383, 15566, 15579, 15610, 15670, 15676, 15732, 15739, 15820, 16044, 16141, 16240, 16396, 16463, 16516, 16705, 16717, 16739, 16972, 17022, 17062, 17114, 17154, 17206, 17219, 17375, 17434, 17847.

II. 3½% Rentenbriefe:

1. Litt. L à 3000 Mark:

Nr. 29, 32, 104, 199, 203.

2. Litt. N à 300 Mark:

Nr. 88.

3. Litt. O à 75 Mark:

Nr. 5.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1897 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons, und zwar zu I Serie VI Nr. 14 bis 16 nebst Talons, zu II Reihe I Nr. 12 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. April 1897 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post,

aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den gedachten Kassen einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen, wobei bemerkt wird, daß die Einlösung der Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse zu Berlin C, Klosterstraße 76 I, bewirkt werden kann.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle im Monat Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 19. November 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 941 Nach Nr. 48 des Tarifs zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 sind Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge sowie antichretische Verträge über unbewegliche Sachen, sofern der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins (Miethzins, antichretische Nutzung) mehr als 300 Mk. beträgt, mit 1/10 vom Hundert des Pachtzinses (Miethzinses p.p.) zu versteuern.

Der Verpächter und Afterverpächter (Vermiether, Aftervermiether, Verpfänder) hat die vorbezeichneten, während der Dauer des Kalenderjahres in Geltung gewesenen Verträge bis zum Ablaufe des Januar des darauffolgenden Jahres in ein Verzeichniß (Pacht-, Mieth-, Antichrese-Verzeichniß), welchem die für die Versteuerung in Betracht kommenden Bestimmungen in Form von Bemerkungen vorangestellt sind, einzutragen und dasselbe spätestens innerhalb der vorerwähnten Frist bei demjenigen Hauptamte oder Steueramte bezw. Neben-Zoll-Amte, in dessen Geschäftsbezirke die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler, zur Versteuerung vorzulegen.

Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen rein mündliche Verträge nicht, sondern nur solche, welche in Geltung gewesen sind auf Grund

a) eines förmlichen schriftlichen Vertrages, oder
b) eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrages, oder
c) einer in einem Pacht-, Mieth- u. s. w. Vertrage enthaltenen Bestimmung, daß das Pacht-, Afterpacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten solle.

Das vorbezeichnete Verzeichniß kann von allen Haupt-Aemtern, Zoll- und Steuer-Aemtern unentgeltlich bezogen werden. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften, betreffend die Versteuerung der benannten Verzeichnisse ziehen eine Geldstrafe nach sich, welche dem 10fachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 Mk. beträgt; eventuell tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mk. ein.

Aachen, den 4. Dezember 1896.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Bekanntmachung.

Nr. 942 Nach Nr. 48 des Tarifs zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 sind Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge sowie antichretische Verträge über unbewegliche Sachen, sofern der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins (Miethzins, antichretische Nutzung) mehr als 300 Mark beträgt, mit 1/10 vom Hundert des Pachtzinses (Miethzinses pp.) zu versteuern.

Der Verpächter und Afterverpächter (Vermiether, Aftervermiether, Verpfänder) hat die vorbezeichneten, während der Dauer des Kalenderjahres in Geltung gewesenen Verträge bis zum Ablaufe des Januar des darauffolgenden Jahres in ein Verzeichniß (Pacht-, Mieth-, Antichrese-Verzeichniß), welchem die für die Versteuerung in Betracht kommenden Bestimmungen in Form von Bemerkungen voran gestellt sind, einzutragen und dasselbe spätestens innerhalb der vorerwähnten Frist bei demjenigen Hauptamte oder Steueramte bezw. Nebenzollamte, in dessen Geschäftsbezirke die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler, zur Versteuerung vorzulegen.

Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen rein mündliche Verträge nicht, sondern nur solche, welche in Geltung gewesen sind auf Grund

a) eines förmlichen schriftlichen Vortrages, oder
b) eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrages, oder
c) einer in einem Pacht-, Mieth-, u. s. w. Vertrage enthaltenen Bestimmung, daß das Pacht-, Afterpacht-, Mieth-, u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll.

Das vorbezeichnete Verzeichniß kann von allen Hauptämtern, Zoll- und Steuer-Aemtern unent-

gestlich bezogen werden. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften, betreffend die Versteuerung der benannten Verzeichnisse ziehen eine Geldstrafe nach sich, welche dem 10fachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt, eventuell tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark ein.

Kaldenkirchen, den 5. Dezember 1896.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Oeffentliche Ladung.

Nr. 943 Die dem Namen und Aufenthaltsorte nach unbekannten Erben und Rechtsnachfolger der Gertrud Fündgens in Birgden werden zur Wahrung ihrer Rechte an dem in der Gemeinde Birgden gelegenen Grundstück Flur C 1264/463 an der Gaterstraße, Hofraum pp., groß 75 qm, eingetragen unter Artikel 164 der Grundsteuer-Mutterrolle des Gemeindebezirks Birgden, zu dem auf **Montag den 11. Januar 1897, Vormittags 11 Uhr**, anberaumten Termine vor das unterzeichnete Amtsgericht geladen.

Werden keine Ansprüche geltend gemacht, oder erscheint im Termin Niemand, so werden als Eigenthümer des vorbezeichneten Grundstückes die Erben und Rechtsnachfolger der Gertrud Fündgens in Birgden in das Grundbuch eingetragen.

Geilenkirchen, den 26. November 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Nr. 944 Personal-Nachrichten.

Die Versetzung des Notars Tils von Schleiden nach Köln ist zurückgenommen. Der Gerichtsschreiber Kanzleirath Maassen in Aldenhoven tritt am 1. April 1897 auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand.

Versetzt sind: 1. der Gerichtsvollzieher Dirlach von Jülich nach Sobernheim, 2. der Gerichtsvollzieher Pullem von Sobernheim nach Jülich, 3. der Gerichtsdiener Laub vom Amtsgericht in Aachen an das Landgericht daselbst, 4. der Gerichtsdiener Tiedge von Neuerburg an das Amtsgericht in Aachen.

Definitiv angestellt sind die seither provisorisch fungirenden Lehrerinnen:

1. Josephine Goebeler bei der katholischen Volksschule zu Langerwehe, Kreis Düren;
2. Anna Collet bei der katholischen Volksschule zu Vossenack, Kreis Montjoie;
3. Anna Nießen bei der katholischen Volksschule zu Hastenrath, Kreis Düren.

Bekanntmachung.

Nr. 945 Die vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen im Laufe des Jahres 1897 im hiesigen Amtsgerichtsbezirk erfolgen:

a) für Handels- und Genossenschafts-Register durch
   1. den Deutschen Reichsanzeiger,
   2. die Kölnische Volkszeitung,
   3. das Erkelenzer Kreisblatt,
   4. die Neuen Grenzboten;

b) für kleinere Genossenschaften durch die vorstehend sub a Nr. 1 und 3 bezeichneten Blätter.

Wegberg, den 1. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 946 Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Parzellen der Gemeinde **Richterich**: Flur 3 Nr. 134/2, 134/3, 719/135; Flur 5 Nr. 998/168.

Aachen, den 28. November 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 947 Das Grundbuch ist ferner angelegt für Flur 2 Nr. 1064/369 der Gemeinde **Herzogenrath.**

Aachen, den 28. November 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 948 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen Flur 2 Nr. 1605/262; Flur 10 Nr. 111; Flur 9 Nr. 111/25 der Gemeinde **Walheim.**

Aachen, den 2. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 949 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die Grundstücke:

Flur C Nr. 5002/0,208, 5007/0,208, 5008/0,208, 5012/0,208 in der Stadtgemeinde **Aachen.**

Aachen, den 3. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VII.

Bekanntmachung.

Nr. 950 Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Parzellen der Gemeinde **Walheim**: Flur 5 Nr. 1087/604, 605; Flur 4 Nr. 1007/476, 480, 943/540, 953/553, 581, 582, 568, 1273/609, 1274/609.

Aachen, den 3. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 951 Die Anlegung des Grundbuchs ist nachträglich erfolgt für die nachbenannten Parzellen der Gemeinden:

I. **Berg:**

Flur 1 Nr. 499/222, 365/103; Flur 2 Nr. 119, 954/99; Flur 4 Nr. 537; Flur 7 Nr. 815/272, 972/6, 142, 542.

II. **Broich:**

Flur 23 Nr. 73, 170; Flur 26 Nr. 648/1, 650/2, 649/2, 3, 4/1, 560/210, 630/23.

III. **Floisdorf:**

Flur 10 Nr. 121, 572/182, 574/209; Flur 12 Nr. 104, 893/132, 312, 896/338, 694/473; Flur

13 Nr. 656/531, 1293/609, 631, 637a; Flur 14 Nr. 739/170, 254/4, 254/6, 740/170, 638/172; Flur 15 Nr. 10/2, 347; Flur 16 Nr. 879/41, 884/319, 886/394, 887/394; Flur 17 Nr. 49/3, 283/100, 162b.

Ferner ist die nachträgliche Anlegung des Grundbuchs erfolgt für folgende gemäß §. 2 der Grundbuchordnung nur auf Antrag in das Anlegungsverfahren aufzunehmenden Parzellen der Gemeinden:

a. **Hostel:**

Flur 23 Nr. 374, 1945/950, 952, 1110, 223, 1593; Flur 24 Nr. 876.

b. **Untergolbach:**

Flur 23 Nr. 748/266, 750/431, 759/431.

Gemünd, den 5. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 952 Das Grundbuch von **Malmedy** ist nunmehr auch fertig gestellt für die Parzelle: Flur 16 Nr. 655/152 ꝛc.

Malmedy, den 28. November 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 953 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch für folgende Parzellen erfolgt:

I. Gemeinde **Callmuth:**

Flur 20 Nr. 1141/47, 155, 292, 478, 641, 673, 1095/291, 316, 368, 482, 547, 576, 577, 605, 676, 825/651, 839/503;

Flur 30 Nr. 1459/417, 1460/417, 1455/354, 1454/354, 1458/417, 1456/354, 1457/354, 1183/894, 129/1, 129/2, 1444/1116, 67, 981;

Flur 31 Nr. 209, 212, 767, 1596/912, 2004/193, 2053/60, 364, 1561/679, 681, 682, 2133/1194, 374/3, 719/13, 273/3, 743, 1588/841;

Flur 33 Nr. 293/12, 293/13, 672/78, 652/54, 316, 104/1, 293/15, 740/455. 743/455.

II. Gemeinde **Glehn:**

Flur 26 Nr. 1007/1, 1008/1.

III. Gemeinde **Hollerath:**

Flur 7 Nr. 664;

Flur 10 Nr. 180, 181, 553/9;

Flur 11 Nr. 578.

IV. Gemeinde **Sistig:**

Flur 12 Nr. 1535/509, 1536/509.

Ferner wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es in der diesseitigen Bekanntmachung vom 29. Mai 1895 (Amtsblatt 1895 Stück 24) heißen muß:

Flur 33 Nr. 279 statt 379, und

Flur 30 Nr. 58 statt 85.

Gemünd, den 1. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht V.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 50.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 53. Ausgegeben zu Aachen, Samstag den 12. Dezember 1896.

Nr. 954 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die durch §. 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 vorgeschriebenen **Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 1897/98** in der Zeit **vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1897** abzugeben sind.

Aachen, den 11. Dezember 1896.

Der Vorsitzende der Berufungskommission.
von Pegulhen.

Hierzu **kein** Oeffentlicher Anzeiger.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 54. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 17. Dezember 1896.

Nr. 955 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 26. November 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 956 Das 38. Stück enthält unter Nr. 2348: Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 13. November 1896. Unter Nr. 2349: Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 27. November 1896. Unter Nr. 2350: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung. Vom 27. November 1896. Das 39. Stück enthält unter Nr. 2351: Verordnung über die Kautionen von Beamten beim Kaiserlichen Patentamt. Vom 30. November 1896.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 957 Statut für die Dränage-Genossenschaft zu Manderfeld im Kreise Malmedy.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Betheiligten was folgt:

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Manderfeld, mit Ausschluß der Parzelle Flur 15 Parzelle Nr. 268/22 werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Wiesenbaumeisters Vetter zu Büllingen vom 5. März 1893 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte desselben Wiesenbaumeisters ebenfalls vom 5. März 1893 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Etwa aufzustellende spezielle Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung

durch den Meliorations-Baubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Dränage-Genossenschaft Manderfeld" und hat ihren Sitz in Manderfeld.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, etwaige spezielle Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrol-Messungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen, die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheile.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheiles werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen, ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen Beitrage heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster dem emäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter er-

wachsenden Kosten dem unterliegenden Theil aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:
a) einem Vorsteher,
b) vier Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf drei Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:
a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e) die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;

f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens einmal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zweimal, im Frühjahre und im Herbste, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falls die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statutes.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879) mindestens aber alle drei Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so

ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Dränage-Genossenschaft Manderfeld zu Manderfeld" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das amtliche Kreisblatt aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 30. November 1896.

gez. **Wilhelm R.**

ggez. von Hammerstein, Schönstedt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 958 Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut 2c. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W., den 4. Dezember 1896.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Fritsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 959 Der Herr Minister des Innern hat dem Vereine für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i/Pr. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres dort stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden pp. zu veranstalten und die Loose — 160000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 2500 im Gesammtwerth von 80500 Mark.

Aachen, den 4. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.

von Hartmann.

Nr. 960 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat dem Vorstand des Geflügelzuchtvereins zu Siegburg die Erlaubniß ertheilt, im Monat März 1897 gelegentlich der Veranstaltung der Verbandsausstellung rheinischer Geflügelzucht-Vereine eine öffentliche Ausspielung von Geflügel und Gegenständen, welche sich auf die Geflügelzucht beziehen zu veranstalten und die auszugebenden Loose auch innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirks zu vertreiben.

Aachen, den 9. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.

von Hartmann.

Nr. 961 Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 27. April d. Js. (Amtsblatt Seite 109) bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident die Frist zur Abhaltung der dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde Homberg zu Gunsten des Baues einer Kapelle in Hochheide, Gemeinde Homberg, bewilligten Hauskollekte bis zum 1. Mai 1897 verlängert hat.

Aachen, den 8. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.

von Hartmann.

Nr. 962 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 11. September d. Js. dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde Altenessen im Landkreise Essen die Erlaubniß ertheilt, behufs

Aufbringung der Mittel zum Bau eines Betsaales für die evangelische Filialgemeinde Carnap eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz bis Ende August 1897 durch Deputirte der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirke sind beauftragt worden:

Pfarrvikar A. Boshamer aus Carnap; Karl Hupperts aus Crefeld; Rudolf Bornefeld aus Elberfeld; H. Lüdeking aus Gelsenkirchen; E. Wilatus aus Königswinter; Oskar Lau aus Hohenlimburg; Heinrich Sartorius aus Wiesbaden.

Aachen, den 14. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 963 Dem zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirten Apotheker Walter Hoffmann ist die Genehmigung zur Verwaltung der Peiffer'schen Apotheke in Montjoie von mir ertheilt worden.

Aachen, den 8. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: von Pegulhen.

Bekanntmachung.

Nr. 964 Die Prüfungen für die Mittelschullehrer und Rektoren werden im Jahre 1897 in folgender Ordnung im Sitzungssaale des hiesigen Dikasterialgebäudes abgehalten werden:

I. Für die Mittelschullehrer:

A) Ostertermin: 9. Juni und folgende Tage;
B) Herbsttermin: 6. November und folgende Tage.

II. Für die Rektoren:

A) Ostertermin: 17. Juni und folgende Tage;
B) Herbsttermin: 15. November und folgende Tage.

Den spätestens bis zum 1. März bezw. 1. September 1897 uns einzureichenden Gesuchen um Zulassung zu diesen Prüfungen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, Geburtsort, das Alter, die Confession, das augenblickliche Amtsverhältniß, sowie der Wohn- und Kreisort des Kandidaten angegeben sind,
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen,
3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche noch kein geistliches oder Lehramt bekleiden, haben außerdem ein amtliches Führungszeugniß und ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über ihren Gesundheitszustand einzureichen.

Die Prüfungsgebühren zu 12 Mark sind zugleich mit der Einreichung der Meldung portofrei uns einzusenden.

Koblenz, den 1. Dezember 1896.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Wenzel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 965 Verzeichniß

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. November 1896.

A. Oesterreich.

frei.

B. Ungarn.

Die Komitate: Zólyom (Sohl), Turócz (Thurocz), und Nógrád.

Bekanntmachung.

Nr. 966 Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 19. November 1896 ist August Knauff, zuletzt Seconde-Lieutenant im 7. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 69 zu Simmern für abwesend erklärt worden.

Köln, den 8. Dezember 1896.

Der Ober-Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Nr. 967 Nach Nr. 48 des Tarifs zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 sind Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge sowie antichretische Verträge über unbewegliche Sachen, sofern der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins (Miethzins, antichretische Nutzung) mehr als 300 Mk. beträgt, mit $1/10$ vom Hundert des Pachtzinses (Miethzinses pp.) zu versteuern.

Der Verpächter und Afterverpächter (Vermiether, Aftervermiether, Verpfänder) hat die vorbezeichneten, während der Dauer des Kalenderjahres in Geltung gewesenen Verträge bis zum Ablaufe des Januar des darauffolgenden Jahres in ein Verzeichniß (Pacht-, Mieth-, Antichrese-Verzeichniß), welchem die für die Versteuerung in Betracht kommenden Bestimmungen in Form von Bemerkungen vorangestellt sind, einzutragen und dasselbe spätestens innerhalb der vorerwähnten Frist bei demjenigen Hauptamte oder Steueramte bezw. Neben-Zoll-Amte, in dessen Geschäftsbezirke die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler, zur Versteuerung vorzulegen.

Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen rein mündliche Verträge nicht, sondern nur solche, welche in Geltung gewesen sind auf Grund

a) eines förmlichen schriftlichen Vertrages, oder
b) eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrages, oder
c) einer in einem Pacht-, Mieth- u. s. w. Vertrage enthaltenen Bestimmung, daß das Pacht-, Afterpacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten solle.

Das vorbezeichnete Verzeichniß kann von allen Haupt-Aemtern, Zoll- und Steuer-Aemtern unentgeltlich bezogen werden. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften, betreffend die Versteuerung der benannten Verzeichnisse ziehen eine Geldstrafe nach sich, welche dem 10fachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 Mk. beträgt; eventuell tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mk. ein.

Bemerkt wird noch, daß durch eine etwaige zwischenzeitliche Vernichtung der über das Pacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß lautenden Schriftstücke an der Stempelpflichtigkeit derselben bezw. an der Verpflichtung zur Eintragung in das vorgeschriebene Verzeichniß nichts geändert wird.

Aachen, den 4. Dezember 1896.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Bekanntmachung.

Nr. 968 Während des Jahres 1897 werden die Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register bekannt gemacht werden in

1. dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger zu Berlin;
2. dem Aachener Anzeiger Politisches Tageblatt zu Aachen;
3. dem Stadt- und Landboten zu Montjoie.

Für kleinere Genossenschaften erfolgt die Bekanntmachung in den vorstehend unter 1 und 3 bezeichneten Blättern.

Montjoie, den 9. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. I.

Nr. 969 Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister des hiesigen Amtsgerichts sollen für das Jahr 1897 durch:

a) den Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger,
b) die Kölnische Volkszeitung,
c) die Heinsberger Volkszeitung

und bezüglich der kleineren Genossenschaften nur in den unter a und c bezeichneten Blättern veröffentlicht werden.

Heinsberg, den 7. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 970 Personal-Nachrichten.

Definitiv angestellt ist die seither provisorisch fungirende Lehrerin Franziska Warland bei der katholischen Volksschule zu Weiden, Landkreis Aachen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nr. 971 Auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts Abtheilung IV zu Gemünd werden alle Diejenigen, welche an dem im hiesigen Amtsgerichtsbezirk und in den Gemeinden Bergheim, Lorbach, Vollheim, Urfei und Callmuth belegenen Bergwerk

„Saturn“

Mitbetheiligungsansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, bis zum

1. Februar 1897

dieselben bei der unterzeichneten Stelle anzumelden. Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung werden:

a) 1. Franz Michel Poll, Ackerer, in Callmuth;
2. Michel Joseph Poll, Ackerer, in Callmuth;
3. Margaretha Poll, Ehefrau des Acker- und Gastwirths Johann Daniel Houben, in Callmuth;
4. Elise Poll, Ehefrau des Betriebsführers Joh. Wilhelm Zimmermann, in Callmuth;

b) 1. Wilhelm Bossemer, 2. Joseph Bossemer, } Gutsbesitzer, daselbst;

c) Theodor Strunck, Buchhalter, in Köln,

d) 1. Walther Matheis, Gerber, in Hellenthal,
2. Alwine Matheis, Ehefrau des Kaufmannes Wilhelm Lipps, in Berenstein bei Werdohl;
3. Otto Matheis, Gerber, in Hellenthal;
4. Wilhelmine Matheis, Ehefrau von Franz Volkenrath, Hüttenverwalter, in Laar bei Ruhrort;
5. Christian Matheis, ledig, geschäftslos in Aachen;
6. Friedrich Matheis, Bäcker, in Aachen;
7. Albert Matheis, Kaufmann, in Hellenthal;

e) die Erben Mathias Peter Pirath aus Hellenthal, nämlich:
1. Pirath Johanna, Wittwe von Albert Reinshagen, Rentnerin zu Hellenthal;
2. Reinshagen Emil, Rentner in Bonn, verlängerte Lennéstraße Nr. 1;
3. Reinshagen Albert, Fabrikbesitzer, in Schleiden;
4. Reinshagen Walther, Kaufmann, in Hellenthal;
5. Reinshagen Auguste, Ehefrau Hermann Fischer in Köln, Sachsenring Nr. 68;
6. Reinshagen Emma, Ehefrau des Oberst Ernst Bock von Wülfingen, zu Mainz;
7. Beling Reinhold, Fabrikbesitzer, in Hellenthal;
8. Beling Emil, Fabrikbesitzer, Wittwe, Meta geborene Hammacher, in Hellenthal;
9. Beling Ernst, in Hellenthal;
10. Beling Auguste, Ehefrau des Technikers Wilhelm Hartmann, in Gleiwitz in Schlesien;
11. Beling Elly, Ehefrau des Ingenieurs Gustav Wippermann jr., in Kalk;

12. Beling Hedwig, Wittwe des Katasterkontroleurs Hermann Bosse, in Hellenthal;
13. Beling Maria, Ehefrau des Fabrikbesitzers Rudolph Schöller, in Kirschseiffen;
14. Beling Bertha, Wittwe des Rechnungsraths Karl van den Bergh, in Köln, Ursulagartenstraße Nr. 22;
15. van den Bergh Paul, in Köln, Ursulagartenstraße Nr. 22;
16. van den Bergh Helena, Ehefrau des Fabrikbesitzers Wilhelm Blankenhorn, in Burtscheid bei Aachen;
17. Beling Amalia, in Bonn, verlängerte Lennéstraße Nr. 1;
18. Matheis Wilhelmine, Ehefrau des Rentners Konrad Blankenhorn, in Hellenthal;
19. Matheis Emma, Wittwe des Kaufmannes Karl Fabricius, in Mörs;
20. Matheis Fanny, Wittwe des Dr. med. Fritz Fabricius, in Mörs;
21. Brinkmann Emma, Ehefrau des Kaufmannes Karl Meisenbach, in Euskirchen;
22. Brinkmann Laura, Ehefrau des Fabrikbesitzers Theodor Reuver, in Aachen, Alphonsstraße Nr. 19;
23. Pirath Eduard, Dr. phil. und Fabrikbesitzer, in Oberursel bei Frankfurt am Main;
24. Pirath Emil, Dr. phil. und Fabrikbesitzer, in Frankfurt am Main, Kleinewiesenau Nr. 2;
25. Armacher Julie, Wittwe von Friedrich Wilhelm Pirath, Rentnerin in Bonn, Augustastraße Nr. 6;
26. Pirath Mathias Peter, Dr. phil. und Assistent eines chemischen Laboratoriums, in Wiesbaden;
27. Pirath Friedrich Wilhelm, ohne Geschäft, in Bonn, Augustastraße Nr. 6;

f) die Erben des zu Roggendorf verstorbenen Bergwerksbesitzers Wilhelm Jung, als:
1. Julie Franziska Wilhelmine Jung, Ehefrau des Regierungsraths a. D. Geißel, in Wiesbaden;
2. Dr. phil. Eduard Pirath, } in Frankfurt a. M.;
3. Dr. phil. Emil Pirath, } in Frankfurt a. M.;
4. Hannette Friederike Jung, Ehefrau Baurath Richter, in Neuwied;
5. Emilie Karoline Jung, Ehefrau Kaufmann Karl Christian Friedrich Zintgraf, zu Dettmold;
6. Lisetta Amalia Louise Jung, Ehefrau des Steuerinspektors a. D. Christian Menny, zu Limburg an der Lahn;
7. Wilhelm Jung, in Köln;
8. Eduard Jung, Lieutenant im Train-Bataillon, zu Ehrenbreitstein;

g) die Wittwe Clemens August Schmitz, Josefine geborene Krewel zu Köln;

h) 1. Julius Schmidt, Kaufmann, in Köln;
2. Hermine Schmidt, ohne Geschäft, zu Neuemühle bei B.-Gladbach,

als alleinige Mitbetheiligte des Bergwerks im Grundbuche zur Eintragung kommen.

Gemünd, den 17. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

Bekanntmachung.

Nr. 972 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist

a) für die im Gemeindebezirk **Kinzweiler**, Landkreis Aachen belegene, allein von den Grundstücken dieser Gemeinde noch nicht unter Grundbuchrecht stehende Parzelle Flur 18 Nr. 253/236;

b) für die im Gemeindebezirk **Broich**, Landkreis Aachen belegene, bisheran in das Anlegungsverfahren nicht einbegriffen gewesene Parzelle Flur 11 Nr. 133/0,18.

Eschweiler, den 11. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 973 Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Parzellen der Gemeinde **Richterich:**
Flur 5 Nr. 138, 907/158, 1030/158, 1031/160, 137, 1029/158.

Aachen, den 10. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 974 Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Parzellen der Gemeinde **Herzogenrath:**
Flur 1 Nr. 109, 550, 622, 549, 534, 108, 1767/715, 934/420, 527/4, 949/513, 1187/451, 1191/459, 1192/460, 1561/455, 1562/455, 1563/455, 1296/451; Flur 2 Nr. 308, 723, 1425/498, 864, 457, 1327/463, 858; Flur 3 Nr. 2597/1148; Flur 4 Nr. 3, 4; Flur 1 Nr. 473/2, 1782/475, 1783/476, 1784/476, 177, 542, 1083/187, 1084/188, 1096/201, 531, 540a, 1085/189, 501b; Flur 2 Nr. 1635/437, 131, 132, 753, 103, 104, 129, 449, 1388/939, 1389/939, 1283/82, 436, 805, 1091/895; Flur 3 Nr. 154, 2122/985; Flur 1 Nr. 501, 1300/503; Flur 2 Nr. 64a, 1675/69, 139; Flur 3 Nr. 1062.

Aachen, am 10. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 975 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die Parzellen Flur 1 Nr. 204 und Flur 2 Nr. 806/190 der Gemeinde **Süsterseel.**

Heinsberg, den 7. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht IV.

Bekanntmachung.

Nr. 976 I. Die Anlegung des Grundbuchs

für die Gemeinde **Soetenich-Call** ist nunmehr erfolgt für die folgenden, früher ausgeschlossenen Parzellen:

Flur 4 Nr. 1414/62, 1416/126, 1317/119, 1061/120, 125, 979/142, 980/143, 1389/143, 147, 149, 1027/186, 950/187, 951/187, 952/187, 188, 1390/189, 1394/191, 1401/191, 1402/191, 1393/193, 1273/196, 1274/196, 1275/196, 1071/199, 1074/202, 1241/203, 222, 1403/267, 1425/1268 früher 1404/268, 1397/268, 269, 1114/270, 274, 275, 1174/276, 971/288, 1186/291, 970/288, 1194/376, 1194[a]/382, und 1395/192.

Ferner ist das Grundbuch angelegt:

a) bezüglich der Gemeinde **Soetenich-Keldenich** für die folgenden, früher ausgeschlossenen Parzellen:

Flur 1 Nr. 481/63, 482/64, 484/71, 538/86, 539/79, 540/86, 528/79, 529/79, 530/79, 531/79, 532/79, 450/79, 451/79, 453/79, 349/79, 350/79, 351/79, 359/79, 355/82, 83, 84, 85, 533/86, 356/86, 357/86, 457/86, 535/89, 375/90, 92, 109, 387/169, 388/174, 176, 183, 192/2, 318/230, 393/231, 497/234, 506/257, 507/257;

Flur 12 Nr. 134, 145, 424/148, 170, 184, 188, 189;

Flur 13 Nr. 542/9, 642/21, 643/21, 521/50, 71/4, 675/116, 171;

Flur 14 Nr. 4, 21[a], 72, 922/104, 1297/225, 1300/231, 1309/239, 1311/245, 1324/259, 1186/284, 310, 394, 968/402, 969/411, 473, 1367/541, 1366/554, die beiden letzteren früher 1122/541, 1088/543, 1362/547, 1360/550, 1077/627, 1078/628, 861/631, 675, 676, 773/678, 1218/678, 1220/680, 710, 1259/739;

Flur 15 Nr. 366/32, 154, 175;

Flur 16 Nr. 1/1;

Flur 17 Nr. 2, 3, 153/4, 6/1, 154/9, 11, 172/12, 173/15, 174/17, 175/18, 176/19, 306/19, 308/19, 275/44, 320/44, 240/87, 241/87, 305/95;

Flur 18 Nr. 248/58;

Flur 19 Nr. 475/1,411, 476/1,410, 477/1,410, 471/2,369, 474/3,370, 371/5, 376/12, 479/16, 335/62, 125, 469/277;

b) bezüglich der Gemeinde **Breitenbenden** für die nachstehenden, früher ausgeschlossenen Parzellen:

Flur 7 Nr. 869/155, 1408/155, 1409/155, 158, 160, 1348/163, 1282/209, 1042/242, 1422/248, 1423/248, 254, 996/261, 263, 1264/280, 1265/280, 342, 344, 357, 359, 1452/360, 1451/371, 905/388, 404, 1170/428, 455, 477, 482, 526, 1459/535, 550, 551, 1300/533, 576/2, 576/3, 932/624, 631/3, 631/4, 632, 633, 634, 1186/635, 649/4, 649/5, 658, 705, 1207/710, 1102/718, 721, 723, 1198/730, 736, 742, 746, 749, 1199/750, 753, 754, 755, 756, 1200/758, 760, 1454/769, 976/786, 792, 818;

Flur 8 Nr. 36, 45, 79, 80, 149/1, 149/2, 149/3, 807/150, 808/150, 151, 152, 153, 155, 156/1, 156/5, 961/157, 968/160, 161, 907/162, 908/162, 909/162, 163, 164, 828/167, 827/167, 173, 973/199, 204, 207, 1071/232, 978/246, 248, 264, 277, 293, 981/303, 983/308, 343, 345, 832/369, 370, 989/379, 991/398, 874/399, 407, 1120/417, 1198/428, 429, 436, 893/457, 479, 501, 510, 812/514, 917/531, 533, 534, 622, 623, 665, 689/1, 876/691, 912/731, 914/731, 1203/739 früher 1086/739, 1205/739 früher 1066/739, 767, 769, 777, 1047/778, 780, 784/3, 790[a], 790[b], 1048/792, 949/802;

Flur 9 Nr. 437/13, 64, 65, 66, 78, 91, 125[a], 125[b], 343/142, 143, 398/144, 144/3, 158, 160[a], 164/3, 378/165, 379/165, 166, 418/238, 419/238, 255, 256, 257/1, 257/2, 284/1, 295/38, 295/41, 512/295, 295/46, 295/47, 295/51, 295/52, 295/53, 295/64, 295/65, 295/72, 295/74, 295/77, 295/79, 295/106, 295/142, 295/146, 295/179, 295/182, 295/183, 295/189, 415/295, 417/295, 473/295, 347/300, 494/300, 316, 376/319, 377/320;

c) für die Parzelle:

Flur 17 Nr. 1188/486;

Flur 18 Nr. 839/0,503 der Gemeinde **Oberhausen;**

d) für die Parzellen:

Flur 5 Nr. 875, 906;

Flur 7 Nr. 308, 337, 641, 694, 698, 743, 911/747, 762, 767, 772 der Gemeinde **Rinnen.**

II. Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt:

a) für die folgenden, im Bezirke des unterzeichneten Amtsgerichts belegenen Bergwerke: **Bona, Birke am Heidenacker, Bongart, Eisenreich, Goldkuhle, Hilfahrt, Leienkuhle, Lustig am Heidenacker, Maria Catharina, Neues Hühnerthal, Plöger, Schleiche, Sternenberg, Tambour, Taubenberg, Trabant, Verborgenes Glück, Vereinigung, Vertrau auf Recht, Vicar;**

b) für die Parzellen:

Flur 19 Nr. 558/96, 665/163, 611/164, 714/166, 167, 168/1, 168/2, 168/3, 168/4, 168/5, 488/169, 489/169, 490/169, 170, 604/171 des Gemeindebezirks **Roggendorf;**

Flur 22 Nr. 794/1, 801/31, 177, 189, 207, 208, 244, 246/1, 246/2, 247, 253, 1010/270, 349 des Gemeindebezirks **Strempt,** als Zubehörstücke des Bergwerks **„Meinerzhagener Bleiberg";**

c) für die Parzellen:

Flur 6 Nr. 431/123 und 527/273 der Gemeinde **Wallenthal**, als Zubehörstücke des Bergwerks **„Neu Schunk Olligschläger"**.

Gemünd, den 9. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht IV.
Abtheilung für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 977 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Grundbuch ferner angelegt ist für folgende Grundstücke:

1. Gemeinde **Baal:**

Flur 20 Nr. 111;

2. Gemeinde **Matzerath:**

Flur 2 Nr. 453/233a, 454/233a, 451/233b und 452/233b.

Erkelenz, den 11. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht V.

Bekanntmachung.

Nr. 978 Auf Grund des §. 3 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist,

a) für die Gemeinde **Drove** mit Ausnahme folgender Grundstücke:

Flur 24 Nr. 522/29, 686/30, 687/30, 768/32, 769/33, 770/34, 772/36, 771/37, 774/37, 775/37, 806/86, 574/228, 230, 231, 291, 584/293, 339, 369, 392, 597/412, 413, 423, 424, 438, 819/439;

Flur 25 Nr. 495/40, 89, 345/178;

Flur 26 Nr. 197, 334; Flur 36 Nr. 343/1, 73, 75, 117, 157, 183, 204, 266/1, 298; Flur 37 Nr. 57, 80, 166, 203, 407; Flur 38 Nr. 290/3, 47, 91, 149, 316/155, 317/157, 264/166, 269/173, 274/186, 193, 198, 203, 207, 216, 330/229;

Flur 39 Nr. 23, 27, 42; Flur 35 Nr. 80, 81; Flur 36 Nr. 201; Flur 39 Nr. 167, 173; Flur 37 Nr. 524/83; Flur 38 Nr. 39, 347/69, 133; Flur 24 Nr. 508/52, 507/52, 511/54, 513/55;

b) für die Gemeinde **Weisweiler** für:

Flur 3 Nr. 208/178, 46; Flur 1 Nr. 77; Flur 23 Nr. 14, 209, 111; Flur 15 Nr. 34, 36;

c) für die Gemeinde **Hastenrath** für:

Flur 7 Nr. 605/78;

d) für die Gemeinde **Wenau** für:

Flur E Nr. 894/13; Flur C Nr. 1895/818.

Düren, den 10. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht Vc.

Bekanntmachung.

Nr. 979 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Wegberg** ist erfolgt.

Ausgenommen sind:

1. die Grundstücke Flur 1 Nr. 959, 2921/1465; Flur 2 Nr. 32; Flur 3 Nr. 909/73, 910/73a, 302/1/75, 303/1/75, 557/123, 1/159, 1/245, 510/1/246, 511/1/246, 512/1/246, 1/253, 1/253a, 839/1/268, 1/181, 1/290, 1/293; Flur 6 Nr. 1324/840, 1325/840, 843, 883; Flur 8 Nr. 1172/232, 1135/406; Flur 9 Nr. 2508/482, 2614/483, 2779/574 rc., 2780/576 rc., 1904/590, 2775/995, 5680/1062; Flur 10 Nr. 451, 703, 703a, 703b;
2. von den nur auf Antrag anzulegenden Grundstücken:
   Flur 6 Nr. 1686/590;
3. alle bisheran noch nicht katastermäßig bezeichneten Grundstücke.

Wegberg, den 10. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 51.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 55. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 24. Dezember 1896.

Nr. 980 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetz-sammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 26. November 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 981 Das 40. Stück enthält unter Nr. 2352: Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel. Vom 11. Dezember 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 982 Das 31. Stück enthält unter Nr. 9862: Gesetz, betreffend den Erwerb des Hessischen Ludwigs-Eisenbahnunternehmens für den Preußischen und Hessischen Staat sowie Bildung einer Eisenbahn-Betriebs- und Finanzgemeinschaft zwischen Preußen und Hessen. Vom 16. Dezember 1896. Unter Nr. 9863: Allerhöchster Erlaß vom 16. Dezember 1896, betreffend Einsetzung einer Eisenbahnbehörde in Mainz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

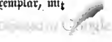
Nr. 983 Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe V zu den Prioritäts-Obligationen III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den 3½ %igen Prioritäts-Obligationen III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1897 bis 31. Dezember 1906 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 2. Januar 1897 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit



einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. Dezember 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Bekanntmachung.

Nr. 984 Die am 1. Januar 1897 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten **vom 21. d. Mts. ab** eingelöst. Auch werden die am 1. Januar 1897 fälligen Zinsscheine der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, mit Ausnahme der nachstehend besonders erwähnten Schuldgattungen, bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 16. März 1896 vom 1. April 1896 ab in unsere Verwaltung gekommenen Anleihen der Saal- und der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft werden auch in Zukunft nur bei den bisherigen Einlösungsstellen eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angibt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittelst der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **18. Dezember** und **8. Januar** erfolgt, **die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. Dezember, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Dezember** und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am **28. Dezember** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** in der Regel werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet; nur im Monat **Dezember** bleibt sie am 29. für das Publikum geschlossen, **während** sie am 30. Dezember von 11 bis 1 Uhr, sowie an den übrigen Werktagen — auch am 31. — von 9 bis 1 Uhr geöffnet ist.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, deren kürzlich erschienene 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfg. zu beziehen ist.

Berlin, den 4. Dezember 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Bekanntmachung.

Postanweisungen im Verkehr mit den Samoa-Inseln.

Nr. 985 Vom 1. Januar 1897 ab sind Postanweisungen aus Deutschland nach den Samoa-Inseln, durch Vermittelung der Deutschen Postagentur in Apia, bis zum Einzelbetrage von 400 Mark zulässig. Zur Ausstellung der Postanweisungen ist das für den internationalen Verkehr vorgeschriebene Formular zu benutzen, wobei der Betrag lediglich in der Markwährung anzugeben ist. Die Gebühr beträgt 10 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 20 Pfennig. Die Auszahlung der Beträge durch die Deutsche Postagentur in Apia erfolgt entweder in der Markwährung oder, je nach den vorhandenen Geldmitteln, in englischer oder der Währung der Vereinigten Staaten von Amerika. Ueber die sonstigen Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., 16. Dezember 1896.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Fritsch.

Bekanntmachung.

Nr. 986 Auf Grund des §. 8 des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891 (R.-G.-Bl. Seite 109) wird der **Gebührentarif für die Prüfung und**

Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 25. September 1894 dahin abgeändert, daß für die Prüfung von Revolvern zu entrichten sind:

für jede Waffe mit Zentral- oder Randzündung (Ziffer 6 des Tarifs) 25 Pfg.;
für jede Waffe mit Stiftzündung (Ziffer 7 des Tarifs) 20 Pfg.

Für Revolver, die vor dem 15. Dezember 1896 bei der Beschußanstalt eingehen, sind die Prüfungsgebühren nach den bisherigen Sätzen des Tarifs vom 25. September 1894 zu entrichten.

Berlin, den 4. Dezember 1896.

Der Finanzminister. In Vertretung: gez. Meinecke.	Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: gez. Lohmann.

B. 11040 I. Ang. M. f. H.
I. 18290 F. M.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 987 Bei der gemäß der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, vom 25. Mai 1887 (Gef.-S. S. 169) im Monat November d. Js. erfolgten Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Aerztekammer für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande sind folgende Aerzte gewählt worden.

a) Regierungsbezirk Aachen.

als Mitglieder:	als Stellvertreter:
1. Dr. Johnen, Sanitätsrath in Düren.	1. Dr. Houbé, Rothe Erde bei Aachen.
2. Dr. Krabbel, Sanitätsrath in Aachen.	2. Dr. Mayer, Geheimer Sanitätsrath in Aachen.
3. Dr. Baum, Kreisphysikus, Sanitätsrath in Aachen.	3. Dr. Wilhelms, Sanitätsrath in Eschweiler.
4. Dr. Capellmann, Sanitätsrath in Aachen.	4. Dr. Müller in Aachen.

b) Regierungsbezirk Coblenz.

als Mitglieder:	als Stellvertreter:
1. Dr. Engelmann, Sanitätsrath in Kreuznach.	1. Dr. Stahl in Dierdorf.
2. Dr. Kirchgaeßer, Geheimer Sanitätsrath in Coblenz.	2. Dr. Teschemacher, Sanitätsrath in Neuenahr.
3. Dr. Koeppe, Kreiswundarzt in Zelle a. d. Mosel.	3. Dr. Nettstraeter in Cochem.
4. Dr. Nötel, Sanitätsrath in Andernach.	4. Dr. Welsch, Sanitätsrath in Münster a. St.
5. Dr. Pick, Sanitätsrath in Coblenz.	5. Dr. Höchst, Kreisphysikus, Sanitätsrath in Wetzlar.
6. Dr. Rauschenbusch in Kirchen.	6. Dr. Boßschulte in Linz.

c) Regierungsbezirk Düsseldorf.

als Mitglieder:	als Stellvertreter:
1. Dr. Arnoldi in Remscheid.	1. Dr. Holzschneider in Kronenberg.
2. Dr. Busch, Sanitätsrath in Crefeld.	2. Dr. Wolf in Rheydt.
3. Dr. Keimer in Düsseldorf.	3. Dr. Esser in Rheindahlen.
4. Dr. Eichelberg, Sanitätsrath in Wesel.	4. Dr. Kleinschmidt in Elberfeld.
5. Dr. Flues in Ronsdorf.	5. Dr. Schulze-Berge in Oberhausen.
6. Dr. Holling in Düsseldorf.	6. Dr. Rheins in Neuß.
7. Dr. Künne, Sanitätsrath in Elberfeld.	7. Dr. Schmittmann in Ruhrort.
8. Dr. Morian in Essen.	8. Dr. Jacobiny in Crefeld.
9. Dr. Schmitz, Sanitätsrath in Rheydt.	9. Dr. Pütz in Düsseldorf.
10. Dr. Stratmann, Sanitätsrath in Wald.	10. Dr. Hummel in M.-Gladbach.
11. Dr. Davidis, Sanitätsrath in Duisburg.	11. Dr. Hoffmann in Düsseldorf.
12 Dr. Benzler in Sterkrade.	12. Dr. Räuber, Kreisphysikus in Lennep.
13. Dr. Wahl, Sanitätsrath in Essen.	13. Dr. Berns in Mülheim a. d. Ruhr.
14. Dr Höfling in Duisburg.	14. Dr. Hartcop, Kreiswundarzt in Barmen.
15. Dr. Hoogen, Sanitätsrath in Dülken.	15. Dr. Stood in Barmen.
16. Dr. Volkmann in Düsseldorf.	16. Dr. Coßmann in Duisburg.

als Mitglieder:	als Stellvertreter:

d) Regierungsbezirk Köln.

als Mitglieder	als Stellvertreter
1. Dr. Lent, Geheimer Sanitätsrath in Köln.	1. Dr. Pröbsting in Köln.
2. Dr. Oebeke, Geheimer Sanitätsrath in Bonn.	2. Dr. Meißen in Hohenhonnef.
3. Dr. Peusquens in Königswinter.	3. Dr. Baumeister in Köln.
4. Dr. Rheinstädter, Geheimer Sanitätsrath in Köln.	4. Dr. Laudahn, Geheimer Sanitätsrath in Köln.
5. Dr. Pelman, Professor, Geheimer Medizinalrath in Bonn.	5. Dr. Gerhartz in Rheinbach.
6. Dr. Leichtenstern, Professor, Geheimer Sanitätsrath in Köln.	6. Dr. Weber in Euskirchen.
7. Dr. Keller, Sanitätsrath in Köln.	7. Dr. Brockhaus, Kreiswundarzt in Godesberg.
8. Dr. Schwartz, Geheimer Medizinalrath in Köln.	8. Dr. Dormagen Christ. in Köln.
9. Dr. Müller in Bensberg.	9. Dr. Breyeßer in Köln-Deutz.
10. Dr. Hertel, Sanitätsrath in Bonn.	10. Dr. Zirle in Bonn.
11. Dr. Schultze, Professor in Bonn.	11. Dr. Rugenberg, Sanitätsrath in Bonn.

e) Regierungsbezirk Trier.

als Mitglieder	als Stellvertreter
1. Dr. Nels, Kreisphysikus, Geheimer Sanitätsrath in Bitburg.	1. Dr. Thanisch, Sanitätsrath in Trier.
2. Dr. Schönemann in St. Johann-Saarbrücken.	2. Dr. Kunschert, Sanitätsrath in Fraulautern.
3. Dr. Staub, Geheimer Sanitätsrath in Trier.	3. Dr. Fabritius in Merzig.
4. Dr. Schwartz, Geheimer Sanitätsrath in Trier.	4. Dr. Füller, Sanitätsrath in Neunkirchen.

f) Regierungsbezirk Sigmaringen.

als Mitglieder	als Stellvertreter
1. Dr. Schwaß, Oberamtsphysikus in Sigmaringen.	1. Dr. Bolharz, Sanitätsrath in Sigmaringen.

Auf Grund der Bestimmung in §. 7 a. a. O. bringe ich das Wahlergebniß hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 14. Dezember 1896.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 988 Polizei-Verordnung,
betreffend
Einschränkung des Geheimmittelunwesens.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird behufs Einschränkung des Geheimmittelunwesens für den Umfang der Rheinprovinz mit Zustimmung des Provinzialrathes hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1. Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung thierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 M. und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§. 3. Alle entgegenstehenden Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Coblenz, den 14. Dezember 1896.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
Nasse.

Nr. 989 Für die Jahre 1897, 1898 und 1899 habe ich den Regierungs- und Medizinalrath Dr. Schlegtendal in Aachen zum Vorsitzenden, den Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Baum in Aachen zum Stellvertreter des Vorsitzenden und die Apotheker Braus und van Emster, beide in Aachen, zu Mitgliedern der Kommission zur Prüfung der Apothekergehülfen ernannt, ferner die Apotheker Thelen und Dr. Bongartz, ebenfalls in Aachen, zu Vertretern der beiden letzteren im Verhinderungsfalle bestimmt.

Aachen, den 19. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 990 In der Zeit vom 1. bis 10. Februar 1897 wird die genaue Ermittelung des Ernte-

ertrages für das Jahr 1896 stattfinden. Bezüglich des Zwecks und der großen Wichtigkeit dieser Ermittelungen verweise ich auf die Ausführungen in der Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 31. Mai 1878 (Amtsblatt S. 128).

Wie bei den früheren Ermittelungen ist auch jetzt die freiwillige Mitwirkung der Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, angesehener Landwirthe und ansässiger Ortseinwohner in den Schätzungskommissionen in Aussicht genommen, deren bereitwillige Hülfeleistung für eine pünktliche und zuverlässige Erledigung des Geschäfts unentbehrlich ist.

Ich glaube erwarten zu dürfen, daß die landwirthschaftliche Bevölkerung des Regierungsbezirks wie bei anderen ähnlichen statistischen Erhebungen, so auch jetzt die Ortsbehörden bereitwillig unterstützen und durch ihr Entgegenkommen und ihre Mitwirkung bei den im Interesse der Landwirthschaft angeordneten Ermittelungen das Erhebungsgeschäft erleichtern und fördern wird.

Aachen, den 17. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Ortsstatut.

Nr. 991 Auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1896 (G.-S. S. 99) wird in Abänderung der §§. 18, 19 und 20 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 für die Stadt Aachen folgendes Ortsstatut erlassen:

§. 1. Die Berichtigung der Liste der stimmfähigen Bürger findet im Monat August statt. Vom 1. bis 15. September wird die Liste offen gelegt, und es hat die Stadtverordneten-Versammlung über etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bis zum 30. September zu beschließen.

§. 2. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung finden in der Zeit vom 1. November bis 10. Dezember statt.

So beschlossen von der Stadtverordneten-Versammlung am heutigen Tage.

Aachen, den 13. Oktober 1896.

Der Bürgermeister.
Veltmann.

Genehmigt.

Aachen, den 4. Dezember 1896.

Der Bezirksausschuß zu Aachen.
von Hartmann.

B A 3308.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 17. Dezember 1896.

Der Oberbürgermeister.
In Vertretung: Ebbing.

Bekanntmachung.

Nr. 992 Die bisherigen Bestimmungen über die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken sind durch Beschluß des Bundesraths vom 26. November ds. Js. — §. 667 der Protokolle — durch neue ersetzt worden, was auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 10. ds. Mts. III 16722 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die neuen Bestimmungen bei den Amtsstellen eingesehen werden können.

Köln, den 21. Dezember 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Bekanntmachung.

Nr. 993 Es ist dem Fabrikbesitzer A. F. Emde zu Emdenau bei Wildungen im Fürstenthum Waldeck die Erlaubniß zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels gemäß §. 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen u. s. w. Zwecken, ertheilt worden.

Köln, den 12. Dezember 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Nr. 994 Bekanntmachung.
Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1896 bis 31. März 1897 sind folgende Appoints gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe:

1. Litt. A à 3000 Mark:

Nr. 85, 115, 202, 249, 290, 311, 462, 585, 593, 649, 684, 688, 854, 930, 989, 1278, 1466, 1773, 1776, 1974, 1981, 2107, 2562, 2651, 2756, 2781, 2943, 3257, 3450, 3527, 3550, 3629, 3949, 3988, 4005, 4122, 4139, 4254, 4262, 4718, 4738, 4776, 4781, 4830, 4871, 4875, 5166, 5168, 5351, 5411, 5580, 5659, 5669, 5730, 5759, 5796, 5838, 5875, 6020, 6175, 6180, 6207, 6212, 6263, 6281, 6384, 6407, 6507, 6608, 6652, 6678, 6784, 6866, 6947, 7031, 7165, 7245, 7294, 7374, 7399, 7525.

2. Litt. B à 1500 Mark:

Nr. 136, 196, 758, 822, 841, 871, 944, 958, 1132, 1167, 1211, 1458, 1461, 1630, 1638, 1639, 1690, 1853, 1969, 1992, 1993, 2039, 2099, 2177, 2203, 2232, 2284, 2302, 2342, 2411, 2468, 2531, 2784, 3020.

3. Litt. C à 300 Mark:

Nr. 93, 206, 324, 467, 670, 687, 774, 883, 1202, 1266, 1327, 1419, 1473, 1609, 1730, 2114,

2210, 2284, 2877, 2961, 2982, 3042, 3073, 3178, 3215, 3403, 3456, 3457, 3691, 3719, 3858, 3923, 3930, 3945, 3978, 4028, 4200, 4245, 4258, 4296, 4348, 4411, 4484, 4522, 4543, 4640, 5237, 5239, 5327, 5403, 5460, 5494, 5605, 5610, 5716, 5771, 5920, 6047, 6099, 6225, 6270, 6340, 6563, 6564, 6593, 6725, 6789, 6955, 7077, 7231, 7268, 7316, 7317, 7342, 7601, 7616, 7728, 7803, 7867, 7883, 7946, 8007, 8095, 8292, 8409, 8412, 8454, 8706, 8797, 8828, 8841, 8861, 8924, 9080, 9098, 9105, 9198, 9275, 9455, 9468, 9752, 9892, 10007, 10023, 10028, 10147, 10155, 10283, 10381, 10416, 10481, 10504, 10532, 10607, 10659, 10760, 11207, 11369, 11400, 11439, 11575, 11599, 11778, 11779, 11786, 11920, 12006, 12239, 12350, 12418, 12750, 12752, 12835, 12882, 13045, 13066, 13134, 13187, 13229, 13465, 13573, 13854, 14022, 14085, 14108, 14214, 14245, 14306, 14349, 14430, 14532, 15051, 15091, 15141, 16210, 16224, 16227, 16277, 16385, 16617, 16770, 17147, 17163, 17164, 17220, 17237, 17245, 17246, 17290, 17310, 17471, 17758, 17765, 17865, 17914, 17916, 18012, 18013, 18058, 18068, 18069, 18181, 18194, 18264, 18269, 18345, 18390, 18532, 18589, 18590, 18591, 18592, 18637, 18766, 18773, 18780, 18870, 18872, 18873, 18874, 18895, 18900, 18905.

4. Litt. D á 75 Mark:

Nr. 206, 289, 343, 448, 453, 559, 692, 737, 829, 968, 1216, 1295, 1444, 1464, 1609, 1611, 1622, 1729, 1761, 1787, 1848, 1919, 2021, 2079, 2165, 2186, 2267, 2342, 2612, 2628, 2677, 2722, 2742, 2797, 2966, 3029, 3073, 3104, 3164, 3176, 3272, 3393, 3394, 3518, 3528, 3660, 3748, 3749, 3755, 3864, 3913, 3967, 3972, 4037, 4060, 4318, 4522, 4687, 4697, 4709, 4863, 4879, 4980, 4988, 5047, 5295, 5713, 5747, 5765, 5978, 6096, 6325, 6423, 6538, 6612, 6733, 6843, 6887, 6969, 7048, 7081, 7189, 7212, 7548, 7605, 7636, 7676, 7761, 7785, 7804, 7823, 7924, 7982, 7985, 8001, 8024, 8349, 8387, 8572, 8582, 8613, 8655, 8678, 8714, 8845, 8950, 8979, 9137, 9240, 9266, 9321, 9412, 9501, 9533, 9539, 9641, 9670, 9702, 9720, 9745, 9809, 9827, 9833, 9848, 9994, 10030, 10047, 10211, 10287, 10345, 10408, 10410, 10509, 10658, 10691, 10705, 10833, 10887, 11048, 11085, 11157, 11215, 11244, 11261, 11281, 11352, 11484, 11670, 11851, 11878, 11947, 12126, 12150, 12248, 12296, 12298, 12582, 12629, 12818, 13003, 13267, 13307, 13371, 13464, 13719, 13944, 13968, 14025, 14552, 14591, 14932, 14943, 15295, 15383, 15566, 15579, 15610, 15670, 15676, 15732, 15739, 15820, 16044, 16141, 16240, 16396, 16463, 16516, 16705, 16717, 16739, 16972, 17022, 17062, 17114, 17154, 17206, 17219, 17375, 17434, 17847.

II. $3\frac{1}{2}$% Rentenbriefe:

1. Litt. L à 3000 Mark:

Nr. 29, 32, 104, 199, 203.

2. Litt. N à 300 Mark:

Nr. 88.

3. Litt. O à 75 Mark:

Nr. 5.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1897 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons, und zwar zu I Serie VI Nr. 14 bis 16 nebst Talons, zu II Reihe I Nr. 12 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. April 1897 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den gedachten Kassen einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen, wobei bemerkt wird, daß die Einlösung der Rentenbriefe auch bei der Königlichen Rentenbankkasse zu Berlin C, Klosterstraße 76 I, bewirkt werden kann.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle im Monat Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Münster, den 19. November 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 995 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für die Bergwerke Joseph und Julius bei Recht mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situa-

tionsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten zu Euskirchen zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 11. Dezember 1896.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 31. Oktober 1895 wird dem Grubenverwalter Julius Jung zu Eitorf a. d. Sieg und dem Bergwerksbesitzer Bernhard August Wirtz zu Bonn, unter dem Namen Julius das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Recht und Born, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2102048 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Goldes nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. Dezember 1896.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 18. September 1895 wird dem Grubenverwalter Julius Jung zu Eitorf a. d. Sieg und dem Bergwerksbesitzer Bernhard August Wirtz zu Bonn, unter dem Namen Joseph das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Born, Recht und Crombach, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2173677 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Goldes nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 11. Dezember 1896.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung.

Nr. 996 Nach Nr. 48 des Tarifs zum Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 sind Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge sowie antichretische Verträge über unbewegliche Sachen, sofern der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pachtzins (Miethzins, antichretische Nutzung) mehr als 300 Mark beträgt, mit $^{1}/_{10}$ vom Hundert des Pachtzinses (Miethzinses pp.) zu versteuern.

Der Verpächter und Afterverpächter (Vermiether, Aftervermiether, Verpfänder) hat die vorbezeichneten, während der Dauer des Kalenderjahres in Geltung gewesenen Verträge bis zum Ablaufe des Januar des darauffolgenden Jahres in ein Verzeichniß (Pacht-, Mieth-, Antichrese-Verzeichniß), welchem die für die Versteuerung in Betracht kommenden Bestimmungen in Form von Bemerkungen vorangestellt sind, einzutragen und dasselbe spätestens innerhalb der vorerwähnten Frist bei demjenigen Hauptamte oder Steueramte bezw. Nebenzollamte, in dessen Geschäftsbezirke die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler, zur Versteuerung vorzulegen.

Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen rein mündliche Verträge nicht, sondern nur solche, welche in Geltung gewesen sind auf Grund

a) eines förmlichen schriftlichen Vertrages, oder
b) eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrages, oder
c) einer in einem Pacht-, Mieth- u. s. w. Vertrage enthaltenen Bestimmung, daß das Pacht-, Afterpacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll.

Das vorbezeichnete Verzeichniß kann von allen Hauptämtern, Zoll- und Steuer-Aemtern unentgeltlich bezogen werden. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften, betreffend die Versteuerung der benannten Verzeichnisse ziehen eine Geldstrafe nach sich, welche dem 10fachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt, eventuell tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark ein.

Bemerkt wird noch, daß durch eine etwaige zwischenzeitliche Vernichtung der über das Pacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß lautenden Schriftstücke an der Stempelpflichtigkeit derselben bezw. an der Verpflichtung zur Eintragung in das vorgeschriebene Verzeichniß nichts geändert wird.

Kaldenkirchen, den 5. Dezember 1896.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Königliche Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Geisenheim a. Rh.

Nr. 997 Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß im nächsten Frühjahre und Herbst folgende Kurse an unserer Anstalt abgehalten werden, und zwar:

1. Winzerkursus vom 18. Januar (Vormittags 9 Uhr) bis 6. Februar. Lehrhonorar wird von preuß. Unterthanen nicht erhoben, von Nichtpreußen dagegen ein solches von 10 Mark.
2. Obstbaukursus für Geistliche, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 2. März (Vormittags 9 Uhr) bis 24. März.

Nachkursus vom 16. bis 21. August. Das Honorar für beide Kurse beträgt 20 Mk., für Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 Mk., Lehrer aus Preußen nehmen unentgeltlich Theil.

3. Baumwärterkursus vom 2. März (Vormittags ½8 Uhr) bis 24. März.

Nachkursus vom 16. bis 21. August. Lehrhonorar wird von preuß. Unterthanen nicht erhoben, von Nichtpreußen dagegen ein solches von 10 Mk. für beide Kurse.

Um einem vielfach hervorgetretenen Bedürfnisse zu entsprechen und jungen Leuten ohne gärtnerische Vorbildung den Besuch der Anstalt zur gründlichen Erlernung des Obst- und Weinbaues im Laufe von einem Jahr zu ermöglichen, ist ein Kursus für „Obst- und Weinbauschüler" eingerichtet worden. Derselbe beginnt am 1. März; das Honorar beläuft sich auf 60 M. für das Jahr.

Anmeldungen zu den Kursen sind bis spätestens 8 Tage vor Beginn derselben an die Direktion der Anstalt zu richten; nach diesem Termine einlaufende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wohnung besorgt auf Wunsch der Anstaltsdiener Massow.

Geisenheim, den 14. Dezember 1896.

Der Direktor: Goethe, Kgl. Oekonomierath.

Beschluß.

Nr. 998 Die Veröffentlichungen der Eintragungen in das Handelsregister des hiesigen Amtsgerichts erfolgen während des Jahres 1897 durch

a) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger,

b) die in Köln erscheinende „Kölnische Volkszeitung und Handelsblatt",

c) das zu Aachen erscheinende „Echo der Gegenwart",

d) und e) die zu Malmedy erscheinenden Wochenblättern „La Semaine" und „Organe de Malmedy."

Die Bekanntmachungen zum Genossenschaftsregister des hiesigen Amtsgerichts erfolgen während des Jahres 1897 durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger und ferner a) für die deutschredenden Gemeinden des Gerichtsbezirks durch das zu St. Vith erscheinende Kreisblatt für den Kreis Malmedy, b) für die wallonischredenden Gemeinden durch das zu Malmedy erscheinende Wochenblatt „La Semaine"

Malmedy, den 11. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 999 Personal-Nachrichten.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. v. Mts. dem Bürgermeister Veltmann hierselbst den Titel „Oberbürgermeister" in Gnaden zu verleihen geruht.

Bekanntmachung.

Nr. 1000 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen Flur 7 Nr. 444a, 564, 1008/822; Flur 8 Nr. 508/1 der Gemeinde **Cornelimünster.**

Aachen, am 14. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Nr. 1001 Bekanntmachung.

Ausschlußfristen für den Landgerichtsbezirk Aachen.

Die zur Anmeldung von Ansprüchen zur Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten hat begonnen für

die Gemeinden	des Amtsgerichtsbezirks	und läuft ab am
Orsbeck	Heinsberg	1. Februar 1897
Randerath	"	"
Pont	Malmedy	"
Weismes	"	"
Lommersweiler	St. Vith	"
Niederzier	Düren	15. Februar 1897
Froitzheim	"	"
Dürwiß	Aldenhoven	"
Bourheim	"	"
Tondorf	Blankenheim	"

Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1888 lauten:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstück das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein

Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann, und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Die Königlichen Amtsgerichte,
Abtheilungen für Grundbuchsachen.

Bekanntmachung.

Nr. 1002 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzelle Flur 8 Nr. 438 der Gemeinde **Cornelimünster.**

Aachen, den 18. Dezember 1896.
Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 1003 Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen Flur 3 Nr. 266, 278 der Gemeinde **Laurensberg.**

Aachen, den 17. Dezember 1896.
Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 1004 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für das Grundstück der Gemeinde **Burtscheid** Flur 2 Parzelle 2309/13, Hofraum.

Aachen, den 16. Dezember 1896.
Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

Bekanntmachung.

Nr. 1005 Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Parzellen der Gemeinde **Pannesheide:**
Flur 12 Nr. 318/142, 155, 156, 55, 149, 241/151, 320/139, 243/157, 248/174, 321/140, 232/183;
Flur 8 Nr. 89/1, 135/1, 151/1, 1742/104.

Aachen, den 17. Dezember 1896.
Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 1006 Es wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Lohn** weiterhin erfolgt ist für die anlegungspflichtigen Parzellen:
Flur E 70 und 199a.

Aldenhoven, den 18. Dezember 1896.
Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 1007 Die Anlegung des Grundbuches der Gemeinde **Wirtzfeld** ist ferner erfolgt für die Parzelle Flur 1 Nr. 340/95.

Malmedy, den 12. Dezember 1896.
Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 1008 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Schönberg** mit Ausnahme der Parzellen 8^{15}, $9^{583}/_{182}$ und $^{643}/_{182}$ ist erfolgt.

St. Vith, den 21. Dezember 1896.
Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 1009 In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 — Ges.-S. S. 52 — wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Gerderath** erfolgt ist, mit Ausnahme der nachbezeichneten Grundstücke:
Flur 2 Nr. 353, 690/507;
Flur 5 Nr. 2421/92 rc., 2422/92 rc., (früher 5—2368/92 rc.), 1628/195, 2321/560, 1799/563, 2326/564, 1800/564, 2325/564, 2324/565, 2323/565, 566, 567, 568, 569, 570, 2038/571, 1477/656, 660, 678, 748, 1505/755, 762, 932, 1079/1, 1903/1080, 1904/1083, 1698/1269, 1705/1277, 1713/1287;
Flur 6 Nr. 946/301, 734/321, 938/322, 939/322, 1139/474, 488, 861/512.

Erkelenz, den 19. Dezember 1896.
Königliches Amtsgericht, Abth. III.

Bekanntmachung.

Nr. 1010 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Würm** ist ferner erfolgt für die Parzellen D 2322/57 und 2623/301.

Geilenkirchen, den 14. Dezember 1896.
Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 1011 Die Anlegung des Grundbuches für die Gemeinde **Süggerath** hat begonnen.

Geilenkirchen, den 21. Dezember 1896.
Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 1012 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch erfolgt für Flur 16 Nr. 651 der Gemeinde **Kempen** und für Flur 3 Nr. 801/20 der Gemeinde **Schierwaldenrath.**

Heinsberg, den 16. Dezember 1896.
Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 1013 Gemäß §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs nunmehr auch für folgende Grundstücke erfolgt ist

a) Gemeinde **Hottorf:**
Flur A 1404/314, 1763/594, 1544/594, B 609/78;
b) Gemeinde **Gevelsdorf:**
Flur D 246, 1956/544, 2169/549;
c) Gemeinde **Müntz:**
Flur G 81;

d) Gemeinde **Güsten:**
Flur N 1581/0,48.

Jülich, den 16. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 52.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 56. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 31. Dezember 1896.

Nr. 1014 **Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.**

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 26. November 1896.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 1015 Das 32. Stück enthält unter Nr. 9864: Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereich des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Vom 9. November 1896. Unter Nr. 9865: Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Nordhausen über Ilfeld nach Wernigerode mit einer Abzweigung nach dem Brocken. Vom 11. März 1896. Unter Nr. 9866: Verfügung des Justizministers, betreffend die Aufhebung des Hypothekenamts zu Siegburg. Vom 7. Dezember 1896. Unter Nr. 9867: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 14. Dezember 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 1016 Für die Turnlehrerinnenprüfung, welche im Frühjahr 1897 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 24. Mai 1897 und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen, sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April 1897, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April 1897 anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. April 1897 einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 11. Dezember 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Kügler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 1017 Der Herr Oberpräsident hat die Frist zur Abhaltung der dem Vorstande des zweiten Rheinischen Diakonissen-Mutterhauses zu Sobernheim zum Besten desselben bewilligten Hauskollekte bis Ende des Jahres 1897 verlängert.

Mit Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Regierungsbezirke sind beauftragt worden:

1. Pastor Schrey; 2. Peter Heßler und 3. August Abt.

Aachen, den 28. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 1018 Der Herr Oberpräsident hat die Frist zur Abhaltung der zu Gunsten des Neubaues der katholischen Kirche in Manheim, Kreis Bergheim, bewilligten Hauskollekte bis zum 1. Mai 1897 verlängert.

Aachen, den 28. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 1019 Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatte für 1890 Seite 284 abgedruckte Bekanntmachung vom 18. September 1890 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß den vom Staate unterhaltenen bezw. unterstützten Baugewerkschulen Nienburg, Berlin, Breslau, Deutsch-Krone, Eckernförde, Höxter, Idstein, Buxtehude, Magdeburg, Posen, Königsberg i. Pr. und Görlitz eine neue Baugewerkschule (Staatsanstalt) in Cassel, zunächst mit 3 Klassen, hinzugetreten ist.

Aachen, den 24. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Nr. 1020 Die Bekanntmachung vom 1. August 1877 (Amtsblatt Seite 195), betreffend die dem Rheinisch-Westfälischen Verein für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserswerth bewilligte jährliche Hauskollekte in den evangelischen Gemeinden, bringe ich hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die Abhaltung der Kollekte für das Jahr 1897 im diesseitigen Regierungsbezirke in dem ersten Halbjahre durch vom genannten Vereine angenommene Kollektanten geschehen wird, welche sich durch eine von dem Königlichen Landrathsamte in Düsseldorf bestätigte Bescheinigung auszuweisen haben.

Aachen, den 19. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.
von Hartmann.

Bekanntmachung.

Nr. 1021 Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die vom Bundesrath in der Sitzung vom 3. d. Mts. beschlossenen Aenderungen des statistischen Waaren-Verzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter bei den Amtsstellen der Zoll- und Steuerverwaltung innerhalb der gesetzlichen Dienststunden eingesehen werden können.

Köln, den 28. Dezember 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Bekanntmachung.

Nr. 1022 Unter Bezugnahme auf den §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die vom Bundesrath am 17. d. Mts. beschlossenen Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif sowie ein Instruktionsbuch für die Zollabfertigung bei den Abfertigungsstellen der Zoll- und Steuerverwaltung innerhalb der gesetzlichen Dienststunden eingesehen werden können.

Köln, den 28. Dezember 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Dr. Fehre.

Bekanntmachung.

Nr. 1023 Die Prüfung der Zöglinge, welche in die Königliche Präparanden-Anstalt zu Simmern im Jahre 1897 einzutreten wünschen, wird vom 17. bis 19. März 1897 stattfinden.

Die Präparanden-Anstalt ist als Externat eingerichtet. Geeignete Pensionen in Bürgerfamilien der Stadt sind in ausreichender Zahl vorhanden.

Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 Mark jährlich zu entrichten.

Dagegen sind für bedürftige und würdige Zöglinge Unterstützungsfonds im durchschnittlichen Betrage von 126 M. für Kopf und Jahr verfügbar. Der Lehrkursus der Anstalt dauert zwei Jahre.

Zur Aufnahme in dieselbe ist neben der nothwendigen Vorbildung ein Lebensalter von mindestens $14\frac{1}{2}$ Jahren erforderlich. Bewerber, welche die Aufnahme in die genannte Anstalt wünschen, haben sich bis zum 24. Februar 1897 bei dem Vorsteher derselben, Herrn Weyrauch zu melden und zugleich folgende Schriftstücke einzureichen:

1. das Taufzeugniß (Geburtsschein),
2. einen Wiederimpfschein,
3. ein Gesundheitsattest, letzteres ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
4. ein Zeugniß ihres seitherigen Lehrers über den empfangenen Unterricht und den Erfolg desselben,
5. ein Führungszeugniß von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes,
6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer des Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß derselbe über die dazu nöthigen Mittel verfügt.

Ueber die Zulassung zur Aufnahme-Prüfung wird

den Bewerbern demnächst eine Mittheilung von dem Herrn Anstaltsvorsteher Weyrauch zugehen.

Coblenz, den 15. Dezember 1896.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Wentzel.

Bekanntmachung.

Nr. 1024 An der Königlichen Präparanden-Anstalt zu Simmern findet die nächste Entlassungsprüfung, auf Grund deren die Zöglinge, welche in derselben bestanden haben, ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrer-Seminar erhalten, in der Zeit vom 12. bis 16. März n. Js. — schriftliche Prüfung am 12., mündliche am 15. und 16. März — statt.

Coblenz, den 15. Dezember 1896.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Wentzel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 1025 Auf Grund des §. 24 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. Seite 287 ff.) wird der nach Anhörung der Genossenschaftsvorstände von dem Reichs-Versicherungsamt mit Wirkung vom 1. Januar 1897 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Elberfeld nachstehend bekannt gemacht.

Für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft bleibt der jetzt bestehende Tarif über den 1. Januar 1897 hinaus bis auf Weiteres in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1896.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Dr. Bodiker.

Prämientarif
für die Versicherungsanstalt der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.
Gültig für das Jahr 1897 und folgende.

Laufende Nr.	Gefahrenklasse.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse A.	1	1/2
1.	Stubenofensetzer;		
2.	Bohner, Wachser.		
	Gefahrenklasse B.	2	1
3.	Tapezierer und Dekorateure (Polsterer);		
4.	Feldbrandziegelei;		
5.	Glaserei (ohne Anstreicherei);		
6.	Bauaufsicht.		
	Gefahrenklasse C.	2 1/2	1 1/4
7.	Asphaltirer, Betonirer, Cementirer, Pflasterer, Steinsetzer, Plattenleger;		
8.	Anstreicher, Maler, Lackirer, Tüncher, Weißbinder;		
9.	Bühnenbauarbeiter;		
10.	Ringofenziegelei;		
11.	Glaserei (mit Anstreicherei).		
	Gefahrenklasse D.	3	1 1/2
12.	Bildhauer, Steinhauer, Steinmetzen, Steinschläger;		
13.	Klempner, Spengler;		
14.	Installateure;		
15.	Bauschlosser;		
16.	Bauschreiner;		
17.	Stellmacher, Wagner.		
	Gefahrenklasse E.	3 1/2	1 3/4
18.	Maurer, Ringofenbauer;		
19.	Backofenbauer;		
20.	Grottenbauer;		
21.	Stuckateure;		
22.	Einfuger;		
23.	Putzer, Gypser, Pliesterer;		
24.	Staaker, Windelbodenmacher;		
25.	Schiffsbau in Holz;		
26.	Erdarbeiten für Hochbauten.		
	Gefahrenklasse F.	4 1/2	2 1/4
27.	Zimmerer, Holzschneider;		
28.	Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern.		
	Gefahrenklasse G.	5	2 1/2
29.	Mühlenbauer;		
30.	Brunnenbauer;		
31.	Pumpenmacher.		
	Gefahrenklasse H.	6	3
32.	Erdtiefbau, Sand-, Kies-, Lehm- und Thongräberei;		
33.	Dachdecker;		
34.	Steinbrecher, Steinsprenger;		
35.	Kaminbauer;		
36.	Arbeiten mit Fuhrwerk, Arbeitsbahn, Seilbahn oder Schiffen.		

Laufende Nr.	Gefahrenklasse.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse J.	7	$3^1/_2$
37.	Wartung und Bedienung von Dampfkesseln, Kraftmaschinen (Dampf-, Wasser-, Gas-, Windmotoren) und von Arbeitsmaschinen, die durch Motoren genannter Art getrieben werden.		
38.	Abbrucharbeiter.		

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif aufgeführt worden ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse des Gefahrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse E mit $1^3/_4$ Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Festgesetzt gemäß §. 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juni 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 287).

Berlin, den 5. Dezember 1896.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Dr. Bödiker.

Bekanntmachung.

Nr. 1026 Die Anlegung des Grundbuchs ist weiter erfolgt für die Grundstücke der Gemeinde **Burtscheid** Flur 2 Parzelle 1994/13, 2374/488, 2375/488, 2376/488, 2377/488, 2378/488, 2379/488, 2380/488.

Aachen, den 24. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. IX.

Bekanntmachung.

Nr. 1027. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzelle Flur 10 Nr. 489 der Gemeinde **Pannesheide**.

Aachen, den 21. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht, Abth. VIII.

Bekanntmachung.

Nr. 1028 Es wird bekannt gemacht, daß die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Lohn** weiterhin erfolgt ist für die anlegungspflichtigen Parzellen Flur B 524/357 und Flur C 927/797.

Aldenhoven, den 23. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht III.

Bekanntmachung.

Nr. 1029 Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde **Müddersheim** ist nunmehr auch erfolgt bezüglich der Parzellen Flur 1 Nr. 31 und 46.

Düren, den 24. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht V b.

Bekanntmachung.

Nr. 1030 Die Anlegung des Grundbuchs ist nunmehr auch für folgende Parzellen erfolgt:

I. Gemeinde **Rath:**

Flur 1 Nr. 107, 120, 123; Flur 2 Nr. 46; Flur 3 Nr. 30, 130/36, 131/36; Flur 4 Nr. 17, 24; Flur 5 Nr. 25, 76, 78; Flur 7 Nr. 83, 115.

II. Gemeinde **Nörvenich:**

Flur 2 Nr. 92; Flur 4 Nr. 77; Flur 6 Nr. 69; Flur 7 Nr. 110, 111; Flur 9 Nr. 135/111, 137/113, 115; Flur 10 Nr. 193/146 rc.; Flur 14 Nr. 104; Flur 15 Nr. 63; Flur 16 Nr. 70.

III. Gemeinde **Frauwüllesheim:**

Flur 3 Nr. 146/121; Flur 6 Nr. 97/87; Flur 7 Nr. 164; Flur 10 Nr. 66, 111/67; Flur 11 Nr. 120.

IV. Gemeinde **Oberzier:**

Flur 3 Nr. 22, 28; Flur 12 Nr. 148.

Düren, den 23. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht Vd.

Bekanntmachung.

Nr. 1031 Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für folgende Grundstücke der Gemeinde **Wegberg:**

Flur 9 Nr. 2775/995; Flur 8 Nr. 1172/232; Flur 9 Nr. 2781/574 rc., 2782/574 rc., 2783/576 rc., 2784/576 rc., (früher 2779/574 rc. und 2780/576 rc.); Flur 10 Nr. 1168/451, 1169/451 (früher 451).

Wegberg, den 22. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Nr. 1032 Das Grundbuch von **Wosselsbach** ist nunmehr auch fertig gestellt für die Parzellen:

Flur 3 Nr. 888/333, 173/1, 854/23, 858/23, 44/1, 44/2, 791/47, 807/61, 198, 672/0,198, 708/199, 217, 462/218, 509/223, 717/298, 886/329, 887/331.

Montjoie, den 17. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht II.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 53.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 19. d. M. — §. 711 der Protokolle — die nachstehenden Vorschriften für die Vergütung der Branntweinsteuern bei der Ausfuhr von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwassern mit der Maßgabe beschlossen hat, daß sie vom 1. Januar 1896 ab in Kraft treten und daß von demselben Zeitpunkte ab auf den Verkehr mit den vorbezeichneten Waaren zwischen der Branntweinsteuergemeinschaft und dem Großherzogthum Luxemburg die Bestimmungen des zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung getroffenen Abkommens vom $\frac{\text{31. März}}{\text{14. April}}$ 1858 Anwendung finden.

Berlin, den 23. Dezember 1895.

Der Finanz-Minister.

Vorschriften

für

die Vergütung der Branntweinsteuern bei der Ausfuhr von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwassern.

---

§. 1.

A. Vergütungssätze.

Bei der Ausfuhr von flüssigen alkoholhaltigen Parfümerien sowie von alkoholhaltigen Kopf-, Zahn- und Mundwassern, die sich im freien Verkehr befinden, wird:

die Maischbottich- oder Materialsteuer mit	0,1001 ℳ,
die Verbrauchsabgabe mit	0,70 „
die Brennsteuer mit	0,06 „

für jedes in den ausgeführten Fabrikaten enthaltene Liter reinen Alkohols vergütet.

Eines Nachweises darüber, daß der Branntwein, aus welchem die Fabrikate hergestellt sind, der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, bedarf es nicht.

§. 2.

B. Bedingungen für die Gewährung der Vergütung.

Die Steuervergütung wird nur denjenigen Gewerbetreibenden gewährt, welche das Vertrauen der Steuerbehörde genießen und ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen; auch darf sie nur für die von ihnen selbst hergestellten Parfümerien u. s. w. in Anspruch genommen werden.

§. 3.

Wer Parfümerien u. s. w. mit dem Anspruch auf Steuervergütung in das Ausland auszuführen beabsichtigt, hat bei dem zuständigen Hauptamte die Genehmigung hierzu schriftlich nachzusuchen und dabei in doppelter Ausfertigung eine Betriebserklärung einzureichen, in welcher anzugeben ist:

a) welche einzelnen Arten von Parfümerien, Kopf-, Zahn- und Mundwassern (§. 1) zur Ausfuhr gelangen sollen,
b) wieviel die wahre Alkoholstärke des in jedem dieser Fabrikate enthaltenen Branntweins beträgt (Gewichtsprozente oder Volumenprozente),
c) in welchen inneren Umschließungen die Ausfuhr der einzelnen Fabrikate erfolgt, und — je nachdem die Alkoholstärke der Fabrikate nach Gewichtsprozenten oder nach Volumenprozenten angegeben wird — welches Gewicht oder welche Raummenge an Parfümerien u. s. w. die zur Anwendung kommenden Umschließungen enthalten,
d) wie die Standgefäße bezeichnet sind, aus denen die einzelnen Fabrikate entnommen werden,
e) in welchen Räumen die mit der Post in das Ausland zu versendenden Packete versandfertig gemacht werden,
f) ob die nicht mit der Post ausgehenden Fabrikate an der Amtsstelle oder in der Gewerbsanstalt vorgeführt und abgefertigt werden sollen.

Die Gesuchsteller müssen zugleich die ausdrückliche Verpflichtung eingehen, daß sie sich vorkommendenfalls den im §. 19 vorgesehenen Konventionalstrafen unter Verzicht auf den Rechtsweg unterwerfen.

Die im Absatz 1 unter c vorgesehenen Angaben sind nach ganzen und hundertsteln oder auch tausendsteln Kilogrammen oder Litern zu machen und können für eine größere Anzahl bis höchstens zwölf Umschließungen derselben Art gemeinschaftlich erfolgen.

Werden in einem der Punkte, auf die sich die Angaben unter a bis f beziehen, Aenderungen beabsichtigt, so sind sie vor ihrer Ausführung schriftlich in doppelter Ausfertigung bei dem Hauptamt anzumelden.

§. 4.

Gewerbtreibenden, welche Parfümerien u. s. w. mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausführen, ist die steuerfreie Verwendung undenaturirten Branntweins zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken sowie der Bezug und die Verwendung denaturirten Branntweins in ihrem Betriebe und der Handel mit denaturirtem Branntwein, auch der Bezug von alkoholhaltigen Fabrikaten, die aus denaturirtem oder sonst steuerfrei abgelassenem Branntwein hergestellt sind, untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Verarbeitung derjenigen Branntweinvorräthe, die ihnen vor dem 1. Januar 1896 für die Zwecke der Parfümeriefabrikation steuerfrei verabfolgt sind, und die steuerfreie Verwendung von Branntwein zur Herstellung von Seifen. Letztere ist bis auf weiteres unter der Bedingung zu gestatten, daß die Verwendung des Branntweins zu diesem Zweck gemäß §§. 9 und 10 der Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken amtlich überwacht wird.

Die Direktivbehörde ist befugt, unter Anordnung geeigneter Sicherheitsmaßregeln weitere Ausnahmen zuzulassen.

§. 5.

Die Genehmigung der Anträge auf Gewährung der Steuervergütung erfolgt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs durch die Direktivbehörde, welche erforderlichenfalls für einzelne Betriebe besondere, durch das Steuerinteresse gebotene Kontrolen anordnen darf.

§. 6.

Die Gewährung der Ausfuhrvergütung ist in den Fällen, in denen die Versendung nicht mit der Post erfolgt (§. 11), an die Bedingung geknüpft, daß die in einer Anmeldung mit dem Anspruch auf Steuervergütung aufgeführten Fabrikate zusammen mindestens 3 Liter reinen Alkohols enthalten.

§. 7.

Die Gewerbsanstalten, deren Inhabern die Ausfuhr gegen Steuervergütung zugestanden wird, unterliegen der steuerlichen Revision. Sämmtliche Räume, in welchen die Aufbewahrung oder Behandlung von Branntwein, von alkoholhaltigen Fabrikaten und von Umschließungen stattfindet, dürfen während der Arbeitszeit von den Steuerbeamten betreten werden. Letztere sind berechtigt, die Fabrikationsbücher und die auf den Ankauf von Branntwein und auf die Veräußerung von Parfumerien u. s. w. bezüglichen Handlungsbücher, sowie die Fakturen und sonstigen Geschäftspapiere einzusehen, die Vorräthe an Branntwein, alkoholhaltigen Ganz- und Halbfabrikaten, sowie an Umschließungen zu besichtigen und diejenigen Revisionshandlungen (Alkoholisirungen, Vermessungen u. s. w.) vorzunehmen, die erforderlich sind, um sich von der Innehaltung der Betriebserklärung (§. 3 lit. a bis e) zu überzeugen. Die Einsicht in die Rezepte und die Benennung von Zusatzstoffen, die der Gewerbtreibende geheim zu halten wünscht, kann nicht beansprucht werden.

§. 8.

Von jeder Art der zur Verwendung gelangenden inneren Umschließungen ist der zuständigen Steuerstelle eine leere Probe zu übergeben, an der ersichtlich gemacht ist, bis zu welcher Höhe die Befüllung erfolgt. Die übergebenen Umschließungen sind von der Steuerstelle zu verwiegen oder unter Berücksichtigung der Befüllungsmarke zu vermessen und gegen Vertauschung zu sichern. Ihre Aufbewahrung kann in den Geschäfts- oder Fabrikräumen des Gewerbtreibenden erfolgen, der alsdann zu diesem Zweck nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde ein unter Steuerverschluß zu nehmendes Behältniß zur Verfügung zu stellen hat.

§. 9.

C. Verfahren bei der Ausfuhr von Parfümerien u. s. w. gegen Steuervergütung. 1. Postverkehr.

Werden Fabrikate, für welche die Steuervergütung beansprucht wird, mit der Post in das Ausland versandt, so sind die abzusendenden Packete, bevor sie aus den Räumen, in denen sie für den Transport fertig gestellt sind (§. 3 lit. e) entfernt werden, in ein nach Maßgabe der Anlage 1*) in Vierteljahresabschnitten zu führendes Post-Ausgangsbuch einzutragen. Die Eintragung in die Spalten 1 bis 13 gilt als Ausfuhranmeldung. Der Gewerbtreibende haftet für ihre Richtigkeit.

§. 10.

Eine Vorführung der einzelnen Postsendungen zur steuerlichen Revision findet nicht statt.

Die Steuerbeamten haben bei ihren nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde vorzunehmenden Revisionen sämmtliche Einträge in das Post-Ausgangsbuch zu prüfen, dieselben mit den Fakturen zu vergleichen und die Richtigkeit der Angaben über den Alkoholgehalt und über den Inhalt der Umschließungen durch Untersuchung des Inhalts der Standgefäße, aus welchen die versandte Waare entnommen ist, und durch Vergleichung der niedergelegten und der im Bestande befindlichen Umschließungen gleicher Art probeweise zu kontroliren. Der Umfang und das Ergebniß der vorgenommenen Ermittelungen ist von ihnen an der vorgeschriebenen Stelle im Post-Ausgangsbuch zu vermerken. Falls sich hieraus keine Anstände ergeben (§. 19), sind die Angaben des Versenders im Post-Ausgangsbuch der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde zu legen.

*) Hier nicht mit abgedruckt.

Die Steuerbeamten sind berechtigt, die zur Versendung in das Ausland fertiggestellten Packete von der Absendung zurückzuhalten und mittelst Revision (§§. 14ff.) das Gewicht oder die Menge und den Alkoholgehalt der darin enthaltenen Fabrikate festzustellen.

§. 11.

2. Anderweite Ausfuhr. Sollen Fabrikate gegen Steuervergütung ausgeführt werden, ohne daß ihr Versand mittelst der Post erfolgt, so ist bei der zuständigen Steuerstelle eine Anmeldung abzugeben, für welche die Anlage 2*) als Vorbild dient. Der Versender hat die Spalten 1 bis 10 der Anmeldung auszufüllen und haftet für die Richtigkeit seiner Angaben.

Wenn der Anmeldung ein Duplikat der Faktura oder ein Buchauszug von genügender Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit beigefügt ist, so brauchen die darin enthaltenen Einzelangaben in der Anmeldung nicht wiederholt zu werden. Die Duplikate und Auszüge können im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellt werden.

§. 12.

Alkoholhaltige und nicht alkoholhaltige Parfümerien u. s. w. dürfen in demselben unter Steuerkontrole auszuführenden Kollo zusammengepackt werden. In solchen Fällen sind die nicht alkoholhaltigen Parfümerien u. s. w. in der Ausfuhranmeldung nach Art und Menge, getrennt von den alkoholhaltigen Fabrikaten, summarisch aufzuführen.

§. 13.

Die zur Ausfuhr angemeldeten Kolli sind zur steuerlichen Abfertigung vorzuführen; ihre Ausfuhr ist nachzuweisen.

Die Revision der vorgeführten Kolli kann unterbleiben.

Wird von der Revision Abstand genommen, so erfolgt die Ausgangsabfertigung unter Vorbehalt der nach Maßgabe des §. 10 Absatz 2 nachträglich vorzunehmenden Ermittelungen. Der Umfang und das Ergebniß derselben sind in den erledigten Ausfuhranmeldungen, welche den Abfertigungsbeamten von der Steuerstelle zuzustellen sind, zu vermerken. Falls sich hieraus keine Anstände ergeben (§. 19), sind die Angaben des Versenders in der Anmeldung der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde zu legen.

§. 14.

Wird eine Revision der vorgeführten Kolli vorgenommen, so sind von allen oder von einigen Sorten der angemeldeten und in versandfertiger Verpackung vorgeführten Parfümerien u. s. w. ein oder mehrere Stücke in Bezug auf ihren Alkoholgehalt und auf die Nichtverwendung von denaturirtem Branntwein zu prüfen, sowie von allen oder von einigen Arten der in der Anmeldung aufgeführten Umschließungen ein oder mehrere Stücke mit den amtlich aufbewahrten Probeflaschen u. s. w. zu vergleichen, oder zu verwiegen beziehungsweise zu vermessen.

Zum Ersatz der von den Abfertigungsbeamten entnommenen und geöffneten Flaschen u. s. w. dürfen überzählige Stücke der einzelnen Gattungen mit vorgeführt werden.

Das Gewicht oder die Menge der zur Ausfuhr bestimmten Parfümerien u. s. w. kann auf Antrag des Versenders auch in der Weise ermittelt werden, daß die amtlichen Feststellungen bei der Einfüllung in die Versandgefäße erfolgen. In diesem Falle ist die Befüllung der Versandgefäße und das Einpacken derselben amtlich zu überwachen. Die Ueberwachung des Einpackens kann auch erfolgen, um die Zahl und Art der eingepackten Umschließungen festzustellen.

§. 15.

Wenn ein Bedürfniß vorliegt, kann die Absendung der nach Maßgabe des §. 14 zur Ausfuhr abzufertigenden Parfümerien u. s. w. nach im Uebrigen erfolgter Vorabfertigung bereits vor Feststellung der Alkoholstärke gestattet werden. In diesen Fällen ist der Revisionsbefund nachträglich zu vervollständigen (§. 13 Absatz 3).

*) Hier nicht mit abgedruckt.

§. 16.

Auf die weitere Behandlung der nach §§. 11 ff. abgefertigten Parfümerien u. s. w. finden die in den einzelnen Bundesstaaten für die Ausfuhr von Branntwein und Branntweinfabrikaten bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß in Fällen, in welchen ein besonderes Bedürfniß dazu vorliegt, ausnahmsweise die Anlegung der Verschlüsse durch einen Beamten gestattet werden kann.

Die Versendung der abgefertigten Waaren von der Abfertigungsstelle nach dem Grenzausgangsamt erfolgt unter Steueraufsicht und zwar in der Regel unter amtlichem Raumverschluß oder amtlicher Begleitung. Kolloverschluß ist nur insoweit zulässig, als die Versendung der Fabrikate in Kisten, Körben, Ueberfässern und dergleichen erfolgt, welche die Anlegung eines steueramtlichen Bleiverschlusses gestatten.

Die Abfertigung bei dem Grenzausgangsamt beschränkt sich in unverdächtigen Fällen auf die Prüfung und Abnahme des angelegten steueramtlichen Verschlusses sowie auf die Vergleichung der Art und der Bezeichnung der Kolli mit den entsprechenden Angaben in der Anmeldung.

§. 17.

Bei Parfümerien u. s. w., deren Alkoholstärke mit genügender Sicherheit durch das Alkoholometer oder durch den zur Ermittelung des Alkoholgehalts von versetzten Branntweinen, Fruchtsäften und dergleichen eingeführten Destillirapparat zu bestimmen ist, erfolgt diese Feststellung durch die Bezirks-Steuerstelle oder eine von der Direktivbehörde ermächtigte Steuerstelle oder durch die Abfertigungsbeamten. 8. Ermittelung des Alkoholgehalts.

§. 18.

Bei Parfümerien u. s. w., deren Alkoholstärke weder durch das Alkoholometer noch durch den im §. 17 bezeichneten Destillirapparat mit genügender Sicherheit ermittelt werden kann, erfolgt die Feststellung der Alkoholstärke durch einen von der obersten Landesfinanzbehörde oder auf deren Ermächtigung von der Direktivbehörde zur Vornahme solcher Untersuchungen bezeichneten vereidigten Chemiker. Zu diesem Zweck sind von den Abfertigungsbeamten unter Zuziehung des Versenders Proben zu entnehmen und unter der gehörigen Bezeichnung mit dem Amtssiegel zu verschließen; der Versender kann diesem sein eigenes Siegel beifügen.

Die Untersuchung ist zugleich darauf zu richten, ob die Parfümerien u. s. w. denaturirten, durch Zusätze geruchlos gemachten Branntwein oder dergleichen enthalten.

Die Kosten der Untersuchung fallen, wenn sich ergiebt, daß der Alkoholgehalt um mehr als 4 Gewichtsprozente hinter der in Gewichtsprozenten angemeldeten Stärke oder um mehr als 4 Volumenprozente hinter der in Volumenprozenten angemeldeten Stärke zurückbleibt oder, daß denaturirter Branntwein verwendet ist, dem Versender zur Last.

§. 19.

Findet sich bei den nach §§. 10, 13 und 14 vorzunehmenden Prüfungen, daß die Alkoholstärke um mehr als 4 Gewichtsprozente hinter der in Gewichtsprozenten angemeldeten Stärke oder um mehr als 4 Volumenprozente hinter der in Volumenprozenten angemeldeten Stärke zurückbleibt oder, daß der Inhalt der Flaschen u. s. w. um 10 Prozent oder mehr geringer ist als nach den Angaben des Versenders, so ist die Sendung oder bei mehreren Gattungen von Parfümerien u. s. w. in einer Sendung die betreffende Gattung von der Vergütung auszuschließen, und gegen den Gewerbetreibenden von der Direktivbehörde für jeden Einzelfall eine Konventionalstrafe bis zu 1000 *M.* festzusetzen und im Verwaltungswege einzuziehen, unbeschadet des daneben etwa auf Grund der Branntweinsteuergesetze einzuleitenden Strafverfahrens. D. Folgen unrichtiger Anmeldungen.

In gleicher Weise ist eine Konventionalstrafe bis zu 10 000 *M.* festzusetzen für jeden Einzelfall, in dem die Direktivbehörde für nachgewiesen erachtet, daß zu den mit dem Anspruch auf Steuervergütung zur Ausfuhrabfertigung vorgeführten Parfümerien u. s. w. denaturirter oder — abgesehen von der für die Verarbeitung des vor dem 1. Januar 1896 steuerfrei abgelassenen Branntweins vorgesehenen Ausnahme (§. 4) — sonst steuerfrei abgelassener Branntwein verwendet worden ist.

Die im Absatz 1 und 2 bezeichneten Strafen treten nicht ein, wenn nach dem Ermessen der Direktivbehörde die Zuwiderhandlung ohne Wissen und Willen des Gewerbetreibenden und, ohne daß ihn dabei ein grobes Versehen trifft, begangen ist.

In den Fällen des Absatz 2 ist dem betheiligten Gewerbetreibenden von der Direktivbehörde die Erlaubniß zu entziehen, Parfümerien u. s. w. mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszuführen.

§. 20.

E. Liquidirung und Verrechnung der Steuervergütung.

In Bezug auf die Liquidirung und Verrechnung der Steuervergütungen finden die §§. 1 bis 8 der durch den Bundesrathsbeschluß vom 27. Juni 1895 genehmigten Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juni 1895 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Vergütungen für die mit der Post zur Ausfuhr gebrachten Fabrikate vierteljährlich auf Grund des Post-Ausgangsbuches zu liquidiren und festzusetzen sind.

Das Post-Ausgangsbuch ist am letzten Tage des Quartals abzuschließen und bis zum 10. des folgenden Monats der zuständigen Steuerstelle einzureichen.

§. 21.

F. Herstellung auszuführender Parfümerien u. s. w. in zollsicher abgeschlossenen Räumen.

Für diejenigen Fälle, in denen die Herstellung auszuführender Parfümerien u. s. w. in zollsicher abgeschlossenen Räumen erfolgen soll, kommt der §. 10 Absatz 2 der im §. 20 bezeichneten Ausführungs-Bestimmungen zur Anwendung.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

des

Finanzministers vom 4. November 1895

zur

Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891.

(Gesetz-Samml. S. 205.)

Vorbemerkung: Wo in der nachstehenden Anweisung nur von „Gesetz" ohne nähere Bezeichnung die Rede ist, ist darunter das Gewerbesteuergesetz zu verstehen.

Erster Theil.

Abschnitt I.

Gegenstand der Besteuerung.

Artikel I.

Allgemeine Grundsätze.

(§§. 1, 7 des Gesetzes.)

1. Das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 findet auf alle im Preußischen Staatsgebiete — mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland — betriebenen stehenden Gewerbe Anwendung.

2. Hinsichtlich der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen bewendet es bei den bisherigen Vorschriften (Gesetz vom 3. Juli 1876, Gesetzsamml. S. 247).

Wegen der Abänderung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, vom 27. Februar 1880 (Gesetzsamml. S. 174) wird auf die bezügliche besondere Anweisung verwiesen.

3. Zum stehenden Gewerbe gehört in steuerlicher Hinsicht jeder Gewerbebetrieb, welcher nicht nach den bestehenden Bestimmungen als Gewerbebetrieb im Umherziehen in Bezug auf die Besteuerung zu behandeln ist.

4. Eine nähere Begriffsbestimmung darüber, was als „Gewerbe" anzusehen sei, ist in dem neuen Gewerbesteuergesetze ebensowenig wie in dem früheren oder in der Gewerbeordnung enthalten. Es bewendet in dieser Beziehung bei dem durch bisherige Entscheidungen Festgestellten. Bei einem auf die Erzielung von Einnahmen (Erwerb) gerichteten Geschäftsunternehmen macht es regelmäßig keinen Unterschied, ob dabei zugleich oder ausschließlich wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgt werden (vergl. jedoch Abschnitt II, Artikel 5 und 7 dieser Anweisung).

5. Der Besteuerung sind die Gewerbe aller Gattungen unterworfen. Jedoch erleidet die Steuerpflicht bedeutende Einschränkungen.

6. Allgemein befreit von der Gewerbesteuer bleiben diejenigen Gewerbe, deren jährlicher Ertrag 1500 Mark und deren Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark nicht erreicht.*) Wegen der weiteren ausdrücklichen Befreiung zahlreicher Betriebe wird auf Abschnitt II Bezug genommen.

*) Anm. Eine Ausnahme findet bei der Betriebssteuer statt (§. 60 Nr. 1 des Gesetzes).

Artikel 2.

Einheitliche Besteuerung in einer Hand befindlicher Betriebe.

(§. 17 Abs. 1, §. 20 des Gesetzes.)

1. Bei der Besteuerung sind alle einzelnen Betriebe derselben Person oder Personenmehrheit (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Genossenschaft, Verein u. s. w.) ohne Rücksicht auf ihre Zahl, Art, Lage oder Firma als ein Gewerbe zu behandeln.

Demgemäß sind die Erträge der einzelnen Betriebe beziehungsweise die Anlage- und Betriebskapitalien derselben zusammenzurechnen oder bei der Schätzung zusammenzufassen. Nach Maßgabe des Gesammtertrages beziehungsweise des Gesammtkapitals ist die Veranlagung zu dem entsprechenden Steuersatze nur an einer Stelle zu bewirken.

2. Außer Betracht sind jedoch bei der Zusammenrechnung zu lassen die Erträge beziehungsweise Anlage- und Betriebskapitalien:

a) der nach §§. 3 bis 5 des Gewerbesteuergesetzes und §. 28 des Kommunalabgabengesetzes von der Steuer befreiten Betriebe,

b) der außerhalb Preußens errichteten gewerblichen Niederlassungen (Artikel 3 Nr. 2),

c) des mit dem stehenden Gewerbe etwa verbundenen Gewerbebetriebes im Umherziehen, da dieser bereits der besonderen Besteuerung unterworfen ist.

3. Die Anwendung des Grundsatzes unter Nr. 1 erfordert die vollständige Identität des Inhabers der verschiedenen Betriebe und bei Personenmehrheiten diejenige aller Mitglieder.

Beispielsweise sind die verschiedenen Gewerbebetriebel zweier offenen Handelsgesellschaften, deren Gesellschafter durchaus identisch sind, als ein Gewerbe zu veranlagen. Sollte aber ein Theilnehmer nur der einen, nicht auch der anderen von beiden Gesellschaften angehören, so sind die Betriebe jeder Gesellschaft für sich zu behandeln.

Ebenso ist das von einem Gesellschafter daneben auf eigene Rechnung betriebene Gewerbe getrennt von dem der Gesellschaft zu besteuern.

4. Die Gewerbebetriebe von Eheleuten, welche nicht dauernd getrennt von einander leben, sind ebenfalls nur als ein steuerpflichtiges Gewerbe zu behandeln.

5. Die steuerpflichtigen Konsumanstalten gewerblicher Unternehmer (vergl. Artikel 10) sind stets getrennt von den sonstigen Betrieben derselben zu veranlagen.

Artikel 3.

Nur zum Theil in Preußen betriebene Gewerbe.

(§§. 2, 21 des Gesetzes.)

1. Gewerbliche Unternehmungen, welche außerhalb Preußens ihren Sitz haben, aber in Preußen einen oder mehrere stehende Betriebe unterhalten, sind nur nach Maßgabe der letzteren der Gewerbesteuer unterworfen.

Als stehende Betriebe gelten nicht nur die dem Gewerbe dienenden sichtbaren Anstalten, wie Zweigniederlassungen, Fabrikations- Ein- oder Verkaufsstätten, Speicher, Waarenlager, Comptoire, sondern auch alle sonstigen Geschäftseinrichtungen, welche sich als Ausübung eines stehenden Gewerbes in Preußen darstellen; insbesondere genügt die Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes durch dauernd sich zu diesem Zwecke in Preußen aufhaltende Geschäftstheilnehmer, Prokuristen, Agenten oder andere ständige Vertreter, welche entweder in einem Dienstverhältnisse zu dem Inhaber des Gewerbes stehen, oder ohne solches Geschäfte in seinem Namen und für seine Rechnung auf Grund allgemeiner oder besonderer Ermächtigung abschließen.

2. Die von inländischen (in Preußen domizilirten) Gewerben außerhalb Preußens unterhaltenen stehenden Betriebe im Sinne der Bestimmungen zu Nr. 1 Abs. 2 kommen bei der Gewerbesteuerveranlagung nur insoweit in Betracht, als bei der Berechnung des Ertrages der auf die diesseitige Geschäftsleitung entfallende Theil an dem Ertrage des auswärtigen Betriebes mit zu berücksichtigen ist (vergl. Artikel 19).

Jeder hiernach nicht den Charakter eines stehenden Betriebes oder des Gewerbebetriebes im Umherziehen an sich tragende Geschäftsbetrieb inländischer Gewerbe außerhalb Preußens, insbesondere derjenige vermittelst der Handlungsreisenden, ist in vollem Umfange mit der Gewerbesteuer zu erfassen.

3. Ist ein und derselbe stehende Betrieb theils in Preußen, theils in einem anderen Bundesstaate oder im Auslande belegen (indem z. B. einzelne Theile einer und derselben Fabrik (Spinnerei und Weberei) oder die Fabrik und das zugehörige Comptoir sich zum Theil außerhalb Preußens befinden oder umgekehrt), so ist die Gewerbesteuer nach Maßgabe des in Preußen befindlichen Betriebes und des schätzungsweise auf denselben zu rechnenden Antheils des Ertrages, beziehungsweise Anlage- und Betriebskapitals zu veranlagen.

Abschnitt II.

Befreiungen.

Artikel 4.

(§. 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gewerbesteuergesetzes und §. 28 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes.)

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. das Deutsche Reich;
2. der Preußische Staat, jedoch nur wegen der Staatseisenbahnen.
   Die bisherige Steuerfreiheit der Reichsbank und ihrer Zweiganstalten ist fortgefallen.
3. die land- oder ritterschaftlichen Kredit-Verbände, -Institute und -Anstalten nebst ihren Zweiganstalten;
4. die öffentlichen Versicherungsanstalten.

Dagegen unterliegen die Privatversicherungsgesellschaften, soweit nicht nach ihren besonderen Einrichtungen die Annahme eines Gewerbebetriebes überhaupt ausgeschlossen ist, der Steuerpflicht. Insbesondere ist bei den auf Gegenseitigkeit beruhenden Privatversicherungsgesellschaften ein Gewerbebetrieb nicht vorhanden, wenn die Beiträge der Mitglieder (Prämien) lediglich zur Erfüllung der aus den Versicherungen entstandenen Verpflichtungen und zur Deckung der Geschäftsunkosten verwendet, die etwa überschießenden Beträge den Mitgliedern zurückerstattet oder angerechnet und daneben Erwerbszwecke (z. B. durch Bankiergeschäfte mit den verfügbaren Fonds) nicht verfolgt werden.

Artikel 5.

(§. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Gewerbesteuergesetzes und §. 28 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.)

Von der Gewerbesteuer sind ferner befreit die folgenden gewerblichen Unternehmungen, falls sie von Preußischen Kommunalverbänden betrieben werden:

1. alle zu gemeinnützigen Zwecken dienenden Geld- und Kreditanstalten, insbesondere Sparkassen, Landeskreditkassen, Landesbanken, Landeskultur-Rentenbanken, Bezirks- und Provinzial-Hülfs- und Darlehnskassen u. s. w.;
2. die Kanalisationswerke;
3. die Wasserwerke, soweit sich der Betrieb auf den Bezirk der unternehmenden Gemeinde beschränkt.
   Soweit jedoch die unternehmende Gemeinde in fremden Bezirken ein Wasserwerk gewerbsmäßig betreibt, ist sie in diesem Umfange der Steuerpflicht unterworfen. In Fällen dieser Art ist nach den obwaltenden besonderen Umständen zu prüfen, ob der Betrieb eines Wasserwerks in den fremden Bezirken sich überhaupt als ein Gewerbebetrieb darstellt. Diese Frage wird insbesondere dann zu verneinen sein, wenn bei der Anlegung des Wasserwerkes von einer durch die Wasserleitung berührten Gemeinde die Abgabe von Wasser an die Eingesessenen gegen eine die Selbstkosten nicht übersteigende Vergütung zur Bedingung gemacht ist oder aus sonstigen Gründen die Abgabe des Wassers als eine Last der unternehmenden Gemeinde erscheint.
4. die Schlachthäuser und Viehhöfe;
5. die Markthallen;
6. die Volksbäder.
   Als Volksbäder sind solche Badeanstalten zu erachten, welche dauernd und hauptsächlich dazu bestimmt und eingerichtet sind, den unbemittelten Volksklassen unentgeltlich oder gegen billige Vergütung Bäder zu gewähren. Einer diesen Voraussetzungen entsprechenden Badeanstalt wird die Eigenschaft eines Volksbades nicht benommen, wenn in derselben zugleich Einrichtungen getroffen sind, um einzelnen Personen gegen höhere Vergütung Bäder verabreichen zu können.
7. die Anstalten zur Beleihung von Pfandstücken, wie Leihhäuser, Leihämter u. s. w.

Artikel 6.
(§. 3 Abs. 2 des Gesetzes.)

Für andere, als die im Artikel 5 bezeichneten gewerblichen Betriebe, welche von Preußischen Kommunalverbänden im öffentlichen Interesse unternommen sind, kann von dem Finanzminister zeitweise oder dauernd Steuerfreiheit gewährt werden.

Die Bewilligung der Steuerfreiheit muß auf Antrag des Kommunalverbandes erfolgen, falls die Ertraglosigkeit solcher Betriebe für den bei der Veranlagung maßgebenden Zeitraum (Artikel 18) nachgewiesen ist.

Die Kommunalverbände haben die in Gemäßheit der Absätze 1 und 2 zu stellenden Anträge vor dem Beginne des jährlichen Veranlagungsgeschäfts, bei Zugängen im Laufe des Steuerjahres (§. 34 des Gesetzes) jedoch spätestens mit dem Zeitpunkte der Betriebseröffnung, unmittelbar bei der Regierung schriftlich einzureichen und zu begründen. Die eingegangenen Anträge sind von den Regierungen, soweit dies erforderlich, weiter vorzubereiten und nebst den etwa entstandenen Verhandlungen in beschleunigter Weise dem Finanzminister mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

Von den Entscheidungen des Finanzministers haben die Regierungen den Antragstellern und den zuständigen Vorsitzenden der Steuerausschüsse Kenntniß zu geben.

Artikel 7.
(§. 3 Abs. 3 des Gesetzes.)

Auf Grund der im §. 3 Abs. 3 des Gesetzes ertheilten Ermächtigung wird hiermit für die nachbezeichneten gewerblichen Unternehmungen, welche von Korporationen, Vereinen oder Privatpersonen lediglich zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken, unter gänzlichem Ausschlusse eines Gewinnes der Unternehmer, betrieben werden, Befreiung sowohl von der Gewerbesteuer, als auch, soweit diese überhaupt in Betracht kommt, von der Betriebssteuer (§§. 59 ff. des Gesetzes) gewährt, nämlich für:

1. öffentliche Volksküchen, Suppenanstalten, Kaffeeschänken und ähnliche Anstalten, welche dazu bestimmt und eingerichtet sind, den unbemittelten Volksklassen, unentgeltlich oder gegen billige Vergütung, zum sofortigen Genusse zubereitete Speisen oder Getränke — letztere jedoch unter gänzlichem Ausschlusse geistiger Getränke — zu liefern;
2. öffentliche Volksbibliotheken, welche dazu bestimmt und eingerichtet sind, den weniger bemittelten Volksklassen, unentgeltlich oder gegen billige Vergütung, durch leihweise Ueberlassung von Büchern und Schriften einen guten und angemessenen Lesestoff zu bieten;
3. Wohlthätigkeits-Bazare, -Vorstellungen und -Konzerte.

Unter den im Eingange des Absatzes 1 bezeichneten Voraussetzungen kann von dem Finanzminister auch für andere als die unter Nr. 1 bis 3 gedachten Unternehmungen zeitweilig oder dauernd Befreiung sowohl von der Gewerbesteuer als auch von der Betriebssteuer gewährt werden.

Bezüglich der hierauf gerichteten Anträge gelten die Bestimmungen des Artikels 6 Abs. 3 und 4.

Artikel 8.
(§. 4 Nr. 1 und 2, §. 5 Abs. 3, §. 67 des Gewerbesteuergesetzes und §. 28 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes.)

I. 1. Von der Gewerbesteuer sind ferner befreit die Land- und Forstwirthschaft, die Viehzucht, die Jagd, die Fischzucht und der Fischfang, der Obst- und Weinbau und der Gartenbau, letzterer mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei (Nr. 7).

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob diese Erwerbszweige einzeln für sich oder in Verbindung mit einander ausgeübt werden; ebensowenig, ob die Ausübung auf eigenem, oder infolge von Nutzungsrechten (Pacht, Nießbrauch u. s. w.) auf fremdem Grund und Boden geschieht (vergl. jedoch Nr 5).

2. Die Befreiung erstreckt sich zugleich auf den Absatz der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereiche des betreffenden Erwerbszweiges liegt.

Bei der Verarbeitung der selbstgewonnenen Erzeugnisse ist Bedingung der Steuerfreiheit, daß sich der Gesammtbetrieb, einschließlich der für Verarbeitungszwecke hergestellten Einrichtungen, doch nur als

Betrieb der Land- und Forstwirthschaft u. s. w. (Nr. 1) darstellt. Insbesondere sind Fabriken und sonstige gewerbliche Anlagen, welche nicht dem land- und forstwirtschaftlichen u. s. w. Betriebe entschieden untergeordnet sind und im Verhältnisse zu diesem nur eine nebensächliche Bedeutung haben, sondern regelmäßig auch als selbständige Unternehmungen von Anderen als Land- und Forstwirthen u. s. w., des Fabrikationsgewinnes wegen behufs Verarbeitung angekaufter Stoffe betrieben werden, als solche zur Gewerbesteuer auch dann heranzuziehen, wenn die Verarbeitung sich auf selbstgewonnene Erzeugnisse beschränkt.

Beispielsweise gilt dies von Zucker-, Stärke-, Konserven-, Krautfabriken, Brennereien, Holzschleifereien, Cellulose-, Papierfabriken, Fournier- und Parkettfußbodenfabriken u. s. w.

Die auf die Ausbeutung der Substanz des Grund und Bodens gerichteten, im §. 4 unter Nr. 3 und 4 des Gewerbesteuergesetzes aufgeführten Betriebe, nämlich der Bergbau mit den dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten und den bergbaulichen Nebenbetrieben, sowie die gewerbsmäßige Gewinnung von Bernstein, Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen, unterliegen nach §. 28 Nr. 3 und 4 des Kommunalabgabengesetzes der Steuerpflicht.

3. Die Beschränkung des Absatzes auf selbstgewonnene Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer den Voraussetzungen zu Nr. 2 entsprechenden Verarbeitung ist unbedingte Voraussetzung der Steuerfreiheit. Bei der gewerbsmäßigen Ausdehnung des Verkaufs auf fremde Erzeugnisse unterliegt der Betrieb nach Maßgabe des letzteren der Steuerpflicht.

Dagegen kommt es, wenn im übrigen die Voraussetzungen der Steuerfreiheit vorliegen, auf den Ort und die Einrichtung des Vertriebes nicht an; insbesondere wird auch durch den Verkauf aus einem hierzu bestimmten, offenen Verkaufslokale außerhalb der Produktionsstätte die Steuerpflicht nicht begründet.

4. Die Steuerfreiheit des Absatzes selbstgewonnener Erzeugnisse erstreckt sich nicht auf die gewerbsmäßige Verabreichung von Getränken und Nahrungsmitteln zum Genusse auf der Stelle. Vielmehr unterliegt diese Form des Absatzes (Schank- und Speisewirthschaft) stets der Steuerpflicht.

Nur diejenigen Weinbauer, welche selbstgewonnenen Most oder Wein im Polizeibezirke ihres Weingutes oder Wohnortes nicht über drei Monate lang zum Genusse auf der Stelle verkaufen, bleiben steuerfrei. Die Ueberschreitung der Frist hat die Steuerpflicht vom Beginne dieses Betriebes an zur Folge.

5. Die Bestimmungen zu Nr. 1 finden keine Anwendung auf diejenigen, welche:

a) Vieh von erkauftem Futter*) gewerbsweise unterhalten, um es zum Verkaufe zu mästen oder mit der Milch zu handeln;
b) die Milch einer Heerde, das Obst eines Gartens oder einer Baumpflanzung und ähnliche Nutzungen abgesondert zum Gewerbebetriebe pachten;
c) die Fischerei in geschlossenen Gewässern (Landseeen, Teichen und dergleichen im Gegensatze zum Meere, zu Küstengewässern, Haffen und Strömen) abgesondert zum Gewerbebetriebe pachten.

6. Molkereigenossenschaften, Winzervereine und andere Vereinigungen zur Bearbeitung und Verwerthung der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Theilnehmer unterliegen der Gewerbesteuer nur unter denselben Voraussetzungen, unter welchen auch der gleiche Geschäftsbetrieb des einzelnen Mitgliedes hinsichtlich seiner selbstgewonnenen Erzeugnisse der Gewerbesteuer unterworfen ist, und bei gewerbsmäßiger Ausdehnung des Verkaufs auf fremde Erzeugnisse nur nach Maßgabe des letzteren.

7. Der Gartenbau (Blumenzucht, Gemüsebau, Betrieb von Baumschulen u. s. w.) unterliegt schon nach den Bestimmungen zu 3 der Steuerpflicht, insoweit ein gewerbsmäßiger Zukauf fremder Erzeugnisse des Gartenbaues zum Zwecke des weiteren Vertriebes in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung stattfindet.

Die Steuerpflicht trifft aber auch den auf die selbstgewonnenen Erzeugnisse beschränkten Gartenbau, welcher sich als Kunst- und Handelsgärtnerei darstellt und regelmäßig unter entsprechender Firma bezeichnet.

II. Die bisherige Steuerfreiheit der „landwirthschaftlichen" Branntweinbrennereien ist durch §. 28 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes aufgehoben.

*) Anm. Als erkauftes Futter gilt auch das auf einer ausschließlich zu obigem Zweck in Pacht genommenen Wiese der Weide gewonnene. Wer aber eine eigene selbständige Landwirthschaft betreibt, wird durch den Ankauf von Vieh zur Mästung nicht steuerpflichtig, wenn er auch zur Vermehrung des Futters noch Ländereien hinzupachtet.

Artikel 9.

(§. 4 Nr. 5 bis 7 des Gewerbesteuergesetzes und §. 28 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes.)

Von der Gewerbesteuer sind ferner befreit:

1. der Handel außerpreußischer Gewerbetreibender
   a) auf Messen und Jahrmärkten,
   b) mit Verzehrungsgegenständen des Wochenmarktverkehrs auf Wochenmärkten*);
2. der Betrieb derjenigen Eisenbahnen, welche
   a) der Eisenbahnabgabe unterliegen, oder
   b) sich im Besitze des Preußischen Staates befinden (§. 28 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes), oder
   c) auf Grund von Staatsverträgen Steuerfreiheit genießen.

   Die Kleinbahnen sind dagegen gewerbesteuerpflichtig (§. 40 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 — Gesetzsamml. S. 225).
3. die Ausübung eines amtlichen Berufes, einschließlich des Militärberufes, der Kunst (insbesondere der Malerei, der Bildhauerei, der Baukunst, der Musik und der dramatischen Kunst), einer wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Thätigkeit, einschließlich des Berufes der approbirten Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte, Thierärzte u. s. w.) und Hebammen.

   Insbesondere genießen Steuerfreiheit Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, vereidete Land- und Feldmesser, Markscheider, sowie gerichtliche Auktionskommissarien, welche sich auf die Abhaltung gerichtlicher Auktionen beschränken.

Im Einzelnen ist hervorzuheben:

a) Wenn durch Vervielfältigung der Erzeugnisse der bildenden Kunst eine Waare für den Kauf hergestellt und hiermit Handel getrieben wird, so tritt die Steuerpflicht ein.

   Ist mit der Ausübung der Baukunst zugleich eine über die Grenze der Bauleitung hinausgehende Thätigkeit als Unternehmer der Ausführung verbunden, so wird gleichfalls die Steuerpflicht begründet.

b) Die gewerbsmäßige Verwerthung fremder künstlerischer oder wissenschaftlicher Erzeugnisse und Leistungen, wie der Handel mit Kunstwerken, die Veranstaltung von Konzerten, Theater- und Cirkusvorstellungen, Kunstausstellungen und Schaustellungen jeglicher Art begründet für den Unternehmer die Steuerpflicht.

   Auf Veranstaltungen zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken finden die Vorschriften im Artikel 7 Anwendung.

c) Die Steuerfreiheit der Lehrer erstreckt sich auf jede Art der unterrichtenden und erziehenden Thätigkeit in Wissenschaften, Künsten und Fertigkeiten, wenn diese Thätigkeit auch nicht als die Ausübung eines Amtes erscheint (selbständige Sprach-, Musik-, Tanz-, Fecht-, Turn-, Schwimmlehrer u. s. w.).

   Durch die mit der Ausübung einer solchen Thätigkeit verbundene Unterbringung oder Beköstigung von Schülern wird die Steuerfreiheit der Lehrer nicht aufgehoben, sofern Erziehung oder Beaufsichtigung den Hauptzweck bilden. Pensionate, für welche letzteres nicht zutrifft, sind steuerpflichtig.

d) Die Steuerfreiheit der approbirten Aerzte umfaßt auch die Verabreichung von Heilmitteln und Arzeneien in dem ihnen gestatteten Umfange. Wenn aber solche Aerzte Heilmittel oder andere Gegenstände gewerbsmäßig verkaufen, z. B. wenn Zahnärzte Zähne, Zahntinkturen, Bürsten und dergleichen an Andere als ihre Patienten vertreiben, so unterliegt dieser Erwerbszweig der Steuerpflicht.

   Inwieweit die Unterhaltung von Heilanstalten (Privat-Kranken- und -Irrenanstalten, Sanatorien und dergleichen), auch wenn sie mit der Ausübung des ärztlichen Berufes verbunden ist, als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb anzusehen, ist nach den thatsächlichen Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen.

---

*) Anm. Die Bestimmungen im §. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 247) und die hierauf bezüglichen Vorschriften der Ausführungsanweisung vom 3. September 1876 bleiben in Kraft

Die Ausübung der Heilkunde gegen Entgelt durch andere Personen, als approbierte Aerzte, ist steuerpflichtig. Insbesondere unterliegen Naturärzte, Zahntechniker, Heilgehülfen u. s. w. der Steuerpflicht.

Artikel 10.

(§. 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes.)

1. Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, welche nur die eigenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und anderen Gegenständen zu beschaffen bezwecken, insbesondere die in der Form von Vereinen oder eingetragenen Genossenschaften bestehenden Konsum-, Vorschuß-, Kreditvereine, Darlehnskassen, Volksbanken u. s. w. sind von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie zugleich satzungsgemäß und thatsächlich:

a) ihren Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken,
b) keinen Gewinn unter die Mitglieder vertheilen, und
c) durch ihre Satzungen eine Vertheilung des aus dem Gewinne angesammelten Vermögens unter die Mitglieder für den Fall der Auflösung ausschließen.

Eine Ausdehnung des Verkehrs über den Kreis der Mitglieder hinaus ist nicht schon dann anzunehmen, wenn der Verein u. s. w. mit Nichtmitgliedern überhaupt in Geschäftsverkehr tritt, sondern erst dann, wenn der Verein u. s. w. Nichtmitglieder an denjenigen Zwecken Theil nehmen läßt, zu deren Erreichung er gebildet worden ist.

Nach Maßgabe des Vorstehenden muß die Beschränkung des Verkehrs auf die Mitglieder nicht nur in den Satzungen (Statuten) des Vereins u. s. w. angeordnet sein, sondern auch thatsächlich ausgeübt werden.

Ebenso muß die Gewinnvertheilung nicht nur durch die Satzungen, sondern auch thatsächlich ausgeschlossen bleiben. Als Gewinnvertheilung gilt sowohl die baare Auszahlung, als auch die Gutschreibung der Gewinne (§. 19 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 — Reichs-Gesetzbl. S. 55 —).

2. Selbst wenn im Uebrigen die unter Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen der Steuerfreiheit zutreffen, so unterliegen doch Kosumvereine mit offenem Laden unbedingt der Besteuerung.

Als offener Laden ist nicht nur ein mit Waarenauslagen und sonstigen Einrichtungen zur Anziehung des Publikums (Schaufenster u. s. w.) versehenes Geschäft, sondern überhaupt jedes Verkaufslokal anzusehen, in welchem vorhandene Waarenvorräthe im Kleinverkehr an die erscheinenden Käufer ohne vorherige Bestellung und ohne daß ein physisches Hinderniß (Verschluß) für den Eintritt besteht, verabfolgt werden. (Vergl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 11. April 1893, Entsch. in Steuersachen Band I Seite 300).

3. In gleicher Weise unterliegen der Steuerpflicht die Konsumanstalten mit offenem Laden, welche von gewerblichen Unternehmern im Nebenbetriebe unterhalten werden (vergl. §. 17 Abs. 1 des Gesetzes).

Artikel 11.

(§. 22 des Kommunalabgabengesetzes.)

Etwaige sonstige, auf besonderen Vorschriften oder Rechtstiteln beruhende Befreiungen von kommunalen Gewerbesteuern (vergl. §. 22 des Kommunalabgabengesetzes) sind bei der Gewerbesteuerveranlagung nicht zu berücksichtigen. Den Berechtigten bleibt es vielmehr überlassen, die ihnen zustehende Steuerfreiheit den betreffenden Gemeinden gegenüber selbst geltend zu machen.

Abschnitt III.

Die subjektive Steuerpflicht.

Artikel 12.

Subjekt der Steuerpflicht.

(§§. 18 bis 20, 41 Abs. 2 des Gesetzes.)

1. Für die Erfüllung der nach dem Gewerbesteuergesetze den Gewerbetreibenden obliegenden Verpflichtungen haftet der Inhaber des Gewerbebetriebes ohne Unterschied, ob er denselben in eigener Person oder durch Beauftragte ausübt.



Hinsichtlich der Steuerpflicht stehen Nichtpreußen den Preußen, juristische Personen (Korporationen, Gemeinden und Aktiengesellschaften) den physischen, Personenmehrheiten (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereine u. s. w.) den einzelnen Personen gleich.

Wegen der Vertretung der juristischen Personen und Personenmehrheiten, sowie der unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehenden Personen wird auf §. 18 Abs. 2, §. 19 Abs. 2, 3 und §. 56 des Gesetzes verwiesen.

Die Erfüllung der den solidarisch haftenden Theilnehmern eines gemeinschaftlichen Gewerbebetriebes obliegenden Verpflichtung seitens eines Theilnehmers (Gesellschafters) befreit die übrigen von ihrer Verbindlichkeit (vergl. §. 19 Abs. 3 des Gesetzes).

2. Von gewerblichen Unternehmungen, welche außerhalb Preußens ihren Sitz haben (Artikel 3 Nr. 1), kann die Bestellung eines in Preußen wohnhaften Vertreters gefordert werden, welcher für die Erfüllung aller dem Inhaber des Unternehmens obliegenden Verpflichtungen solidarisch haftet (§. 2 des Gesetzes).

Von dieser Befugniß hat der Vorsitzende des Steuerausschusses regelmäßig Gebrauch zu machen; nur wenn der Inhaber eines solchen Unternehmens oder — bei dem Vorhandensein mehrerer — einer derselben in Preußen einen Wohnsitz hat, kann von der Bestellung eines Vertreters abgesehen werden.

Die Uebertragung und die Annahme der Vertretung hat entweder zu Protokoll vor dem Vorsitzenden des Steuerausschusses oder schriftlich zu erfolgen. In letzterem Falle sind die Unterschriften von einer Behörde oder einem zur Führung eines Siegels berechtigten Beamten (Amts- oder Gemeindevorsteher, Notar, Gesandten, Konsul u. s. w.) zu beglaubigen.

3. Der Verpächter eines Gewerbes haftet für die Jahressteuer solidarisch mit dem Pächter desselben. Ueber den Betrag der laufenden Jahressteuer hinaus findet eine Haftung des Verpächters nicht statt.

Artikel 13.

Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht.

(§. 33 des Gesetzes.)

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange des auf die Eröffnung des Betriebes folgenden Kalendervierteljahres und dauert bis zum Ende desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem das Gewerbe abgemeldet wird.

Ueber die Befugniß der Regierung, unabhängig von der Abmeldung die Steuer vom Beginne des auf die Betriebsbeendigung folgenden Vierteljahres in Abgang stellen zu lassen, ergiebt §. 58 Abs. 2 des Gesetzes das Nähere.

Die Regierung hat auf Antrag von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, wenn die Abmeldung unverschuldeter Weise unterblieben beziehungsweise verspätet ist, oder rücksichtlich der Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen in der Forterhebung der Steuer eine besondere Härte liegen würde.

2. Die Steuerpflicht umfaßt mindestens den Zeitraum eines Vierteljahres. Betriebe, welche in demselben Kalendervierteljahre an- und abgemeldet beziehungsweise begonnen und aufgegeben werden, sind daher für dieses Vierteljahr steuerpflichtig.

3. Die Bestimmung zu 1 findet analoge Anwendung auf solche Gewerbe, bei welchen ein gesetzlicher Befreiungsgrund (§§. 3 bis 5 des Gewerbesteuergesetzes in Verbindung mit §. 28 des Kommunalabgabengesetzes) eintritt beziehungsweise in Fortfall kommt.

Bei Gewerben jedoch, welche wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrages und Anlage- und Betriebskapitals von der Steuer befreit sind, begründet eine Erhöhung des Ertrages oder des Anlage- und Betriebskapitals auf 1 500 beziehungsweise 3 000 Mark und darüber die Steuerpflicht erst vom Beginne des nächsten Steuerjahres ab. Umgekehrt rechtfertigt eine Verminderung des Ertrages und des Anlage- und Betriebskapitals unter den die Steuerpflicht bedingenden Mindestbetrag die Steuerbefreiung erst vom nächsten Steuerjahre ab.

Wegen der sogenannten ruhenden Gewerbe, welche (wie z. B. das Bauhandwerk) regelmäßig nur während eines Theiles des Jahres betrieben werden, vergl. Artikel 28 Nr. 6.

Artikel 14.

Uebergang der Steuerpflicht auf einen Anderen.

(§. 41 des Gesetzes.)

Wird ein Gewerbebetrieb ohne wesentliche Aenderungen von einer anderen Person als dem bisherigen Gewerbetreibenden fortgesetzt (z. B. im Falle der Veräußerung oder Vererbung), so findet keine

Neuveranlagung des Geschäftsnachfolgers statt, der Geschäftsnachfolger tritt vielmehr bis zum Ablaufe des Steuerjahres in die Steuerpflicht des Abgehenden nach Maßgabe der Veranlagung des letzteren ein. Für das Vierteljahr, in welchem der Personenwechsel erfolgt, kann die Steuer nur einmal und zwar zunächst von dem Abgehenden eingezogen werden.

Hat bei eingetretenem Personenwechsel der ausscheidende Gewerbetreibende die Abmeldung unterlassen, so ist er neben seinem Nachfolger zur Fortentrichtung der Steuer verpflichtet. Die Regierung ist jedoch ermächtigt, die Steuer vom Beginne des auf den Personenwechsel folgenden Vierteljahres ab in Abgang stellen zu lassen, wenn der Nachfolger die Steuer entrichtet hat (§. 58 Abs. 2 des Gesetzes).

Abschnitt IV.

Maßstab der Besteuerung.

Artikel 15.

Allgemeines.

(§§. 6, 8, 9, 13, 14, 15 des Gesetzes.)

1. Die Besteuerung der Gewerbe erfolgt in vier nach der Höhe des jährlichen Ertrages oder des Anlage- und Betriebskapitals (Artikel 16 und 17) gebildeten Steuerklassen. Die als Anlage I beigefügte Zusammenstellung ergiebt das Nähere hierüber. Anlage I. Seite 22.

2. Der Umsatz und Betriebsumfang sowie äußere Merkmale sind zwar nicht von entscheidender Bedeutung weder für die Bildung der Klassen noch für die Bemessung des Steuersatzes innerhalb der betreffenden Klasse, immerhin ist aber darauf insoweit Rücksicht zu nehmen, als die Schätzung des Ertrages und insbesondere des Anlage- und Betriebskapitals dadurch erleichtert wird.

3. Für die Festsetzung des Steuersatzes innerhalb der Steuerklassen kommt in erster Linie der Ertrag (Artikel 16) in Betracht; daneben ist das Anlage- und Betriebskapital nur insofern von Einfluß, als dadurch die Zugehörigkeit zu der betreffenden Steuerklasse und die Anwendung eines in dieser Klasse zulässigen Steuersatzes bedingt wird.

4. In der die größten Gewerbebetriebe (mit mindestens 50 000 Mark Ertrag oder 1 000 000 Mark Anlage- und Betriebskapital) umfassenden Klasse I wird für die einzelnen Gewerbetreibenden — ohne Vereinigung derselben zu einer Steuergesellschaft — die Steuer unter Beachtung der Abrundung auf die gesetzlich zulässigen Steuersätze auf Eins vom Hundert des jährlichen Ertrages festgesetzt. Ist die Zuweisung des Gewerbes zur Klasse I aber nur durch die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals bedingt, während der Ertrag 50 000 Mark nicht erreicht, so kommen

a) geringere Steuersätze als 524 Mark, jedoch nicht unter 300 Mark in Anwendung (vergl. Anlage I), und es steht ferner

b) dem Steuerpflichtigen frei, wenn er nachweisen kann, daß der erzielte Ertrag 2 Jahre lang die Höhe von 30 000 Mark nicht erreicht hat, die Versetzung in die dem Ertrage entsprechende niedrigere Steuerklasse zu verlangen. Ohne einen dahingehenden Antrag des Steuerpflichtigen ist der Steuerausschuß nicht befugt, sofern das Anlage- und Betriebskapital 1 000 000 Mark erreicht, wegen eines 30 000 Mark nicht erreichenden Ertrages die Versetzung in eine niedrigere Steuerklasse vorzunehmen.

5. Die vorstehende Bestimmung (Nr. 4b) findet auch unter denselben Voraussetzungen auf die den Klassen II und III zugewiesenen Steuerpflichtigen Anwendung, wenn sie zwar nach der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals zu der betreffenden Klasse gehören, jedoch der Ertrag nachweislich 2 Jahre lang hinter 15 000 Mark in Klasse II beziehungsweise 3000 Mark in Klasse III zurückgeblieben ist.

Nur steuerpflichtige Konsumvereine und Konsumanstalten sind hiervon — und zwar auch in Klasse I — ausgeschlossen.

6. Für diejenigen Betriebe der Klassen II bis IV, welche nach der Höhe des Ertrages der betreffenden Klasse zugehören, gewährt das Gesetz ferner den Schutz, daß die Steuer ein Prozent des Ertrages (unter Berücksichtigung der Abstufung der zulässigen Steuersätze) nicht übersteigen soll.

Diese Steuerpflichtigen können im Wege der Rechtsmittel (vergl. Abschnitt VIII dieser Anweisung) Ermäßigung bis auf den Steuersatz, welcher Einem vom Hundert des Ertrages entspricht, verlangen.

7. Auf diejenigen Betriebe, deren Zugehörigkeit zu einer der Klassen II bis IV nur durch die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals bedingt ist, finden die Bestimmungen unter Nr. 6 — unbeschadet der

Vorschriften unter Nr. 5 — insoweit sinngemäße Anwendung, als diese Steuerpflichtigen Ermäßigung bis auf den zulässigen geringsten Steuersatz der betreffenden Klasse verlangen können.

8. In den Gewerbesteuerklassen II, III und IV findet die Besteuerung nach Mittelsätzen statt. Der für jede dieser Klassen gesetzlich bestimmte Mittelsatz (300 Mark, 80 Mark, 16 Mark) ist nach dem muthmaßlichen durchschnittlichen Ertrage der Betriebe in der betreffenden Klasse bemessen. Die Steuerpflichtigen jeder der genannten Klassen bilden in jedem Veranlagungsbezirke eine Steuergesellschaft; der Mittelsatz multiplizirt mit der Anzahl der zu dieser Gesellschaft gehörigen Steuerpflichtigen ergiebt die Gewerbesteuersummme, welche die Gesellschaft aufzubringen, und durch ihre eigenen, aus ihrer Mitte von ihr gewählten Abgeordneten unter die einzelnen Steuerpflichtigen zu vertheilen hat (vergl. Artikel 37 und 38).

Die aufzubringende Steuersumme wird nöthigenfalls auf den durch die zulässigen Steuersätze darstellbaren Betrag abgerundet, indem der überschießende Betrag außer Ansatz gelassen wird.

9. Behufs Vertheilung der festgestellten Steuersumme (Nr. 8) innerhalb der Steuergesellschaft ist eine Festsetzung des Ertrages für jeden einzelnen Steuerpflichtigen durch Beschluß der Veranlagungsorgane (Abgeordnete, beziehungsweise Steuerausschuß) — wie solche in Klasse I stattfinden muß, indem dort die Steuer mit einem vom Hundert zu berechnen ist — nicht vorgeschrieben.

Die Abgeordneten in den Klassen II, III und IV haben vielmehr die Steuersumme nach bestem Wissen und Gewissen nach ihrer Kenntniß oder Schätzung des Ertragsverhältnisses zwischen den einzelnen Gewerbebtrieben unter die Mitglieder der Gesellschaft zu vertheilen, so daß die den Einzelnen auferlegten Steuersätze unter sich thunlichst in einem, dem Ertragsverhältnisse entsprechenden Verhältnisse stehen.

In sehr vielen Fällen wird dieser Aufgabe seitens der Abgeordneten genügt werden können, ohne daß überhaupt die Ausmittelung des bestimmten ziffermäßigen Ertrages der einzelnen Gewerbebetriebe nöthig würde.

Inwieweit die Abgeordneten von den gesetzlich zulässigen Befugnissen zur Anstellung von Ermittelungen Gebrauch zu machen, oder doch anderweite Erkundigungen einzuziehen haben, um Mißgriffe bei Schätzung des Ertragsverhältnisses zu vermeiden, wird sich nach dem Veranlagungsbezirke und der Klasse verschieden gestalten, und zunächst der Beurtheilung der zuständigen Veranlagungsorgane unterliegen (Artikel 24 Nr 1).

10. Die Anordnung der höchsten und niedrigsten Steuersätze in den Klassen II, III, IV ist nicht etwa als eine zwingende in dem Sinne aufzufassen, daß diese Sätze bei jeder Steuervertheilung innerhalb eines Veranlagungsbezirks zur Anwendung kommen müssen, vielmehr bezeichnen dieselben nur die Grenzen, in denen sich die Abgeordneten bei der Steuervertheilung zu bewegen haben, indem sie einerseits oberhalb, andererseits unterhalb des Mittelsatzes der Klasse die durch das Verhältniß der Erträgnisse bedingten Steuersätze anwenden.

11. Gegen Mißgriffe in der Steuervertheilung sind den Mitgliedern der Gesellschaft die Rechtsmittel gegeben. Außerdem greift das unter 6 vorstehend Bemerkte wegen Abwehr einer ein Prozent des Ertrages übersteigenden Besteuerung Platz.

12. Tritt endlich der Fall ein, daß nach den besonderen, in einem Veranlagungsbezirke obwaltenden Umständen, ungeachtet einer durchaus vorschriftsmäßigen Vertheilung der Steuer, es sich nicht vermeiden lassen würde, diejenigen Gewerbebetriebe, deren Ertrag die für die betreffende Klasse maßgebende Höhe erreicht, mit mehr als einem Prozent des Ertrages zu besteuern, so hat der Finanzminister die erforderliche Herabsetzung der Steuersumme für das betreffende Steuerjahr zu verfügen.

Derartige Fälle sind zunächst von der zuständigen Bezirksregierung sorgfältig zu untersuchen und, sofern sie als unbegründet abzuweisen sind und dadurch ihre Erledigung finden, mit gutachtlicher Aeußerung der Entschließung des Finanzministers zu unterbreiten.

In der Regel wird sich die Notwendigkeit der Herabsetzung der Steuersumme und das Maß der erforderlichen Herabsetzung erst bei der Vertheilung der Steuersumme durch den Steuerausschuß herausstellen und der Antrag auf Herabsetzung der Steuersumme alsdann zu stellen sein. In Veranlagungsbezirken, in denen die Notwendigkeit eines solchen Antrages zu vermuthen ist, ist, um Verzögerungen der Veranlagung möglichst zu vermeiden, auf thunlichst zeitige Zusammenberufung des Steuerausschusses Bedacht zu nehmen. Ausnahmsweise, wenn der Vorsitzende des Steuerausschusses und die Regierung, namentlich mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Veranlagung und der Rechtsmittel im laufenden Steuerjahre, die begründete Ueberzeugung haben, daß bei der nächsten Veranlagung die Aufbringung der vollen Steuersumme unmöglich sein würde, kann der Antrag auch vor dem Zusammentritt des Steuerausschusses

beziehungsweise vor Beginn der Veranlagung gestellt werden. In allen Fällen ist der Antrag eingehend zu begründen.

Nach Zustellung der Steuerzuschriften oder Offenlegung der Gewerbesteuerrollen kann eine Herabsetzung der Steuersumme für das laufende Steuerjahr nicht mehr erfolgen.

Artikel 16.

Ertrag.

(§. 22 des Gesetzes.)

Der der Besteuerung zu Grunde zu legende Ertrag wird gefunden durch Abzug:

1. der Betriebskosten, d. h. der zur Erzielung des Gewinnes gemachten Aufwendungen (Nr. II) und
2. der Abschreibungen (Nr. III)

von der gesammten Betriebsnahme (Roheinnahme [Nr. I]).

I. Zu der Roheinnahme gehören insbesondere:

1. die für geschäftliche oder gewerbliche Leistungen jeder Art bedungenen oder gewährten Provisionen, Zinsen und sonstigen Gegenleistungen;
2. der erzielte Preis für alle gegen Baarzahlung oder auf Kredit verkauften Waaren und Erzeugnisse;
3. der Geldwerth der zum Gebrauche oder Verbrauche des Steuerpflichtigen, seiner Angehörigen und der nicht zum Gewerbebetriebe gehaltenen Dienstboten und sonstigen Hausgenossen aus dem Betriebe entnommenen Erzeugnisse und Waaren. Sind Erzeugnisse oder Waaren theils für den Haushaltsbedarf, theils für Zwecke des Gewerbebetriebes verwendet, so ist eine den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Trennung nach billigem Ermessen zuzulassen. Dasselbe gilt von den gemeinsam zu beiden Zwecken gemachten Ausgaben.

II. Als Betriebskosten sind insbesondere abzugsfähig:

1. die Kosten der Unterhaltung der dem Betriebe dienenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, sowie zur Erhaltung und Ergänzung des vorhandenen lebenden und todten Betriebsinventars;
2. die Kosten für Versicherung der zu 1 gedachten Gegenstände, sowie der Waarenvorräthe gegen Brand und sonstigen Schaden;
3. der Pacht- und Miethszins für die zum Geschäftsbetriebe gepachteten und gemietheten Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Utensilien;
4. die Ausgaben für die im Betriebe erforderliche Heizung und Beleuchtung;
5. die Anschaffungskosten für die eingekauften Roh- und Hülfsstoffe und Waaren, sowie für die sonst im Betriebe erforderlichen Materialien;
6. die Löhnung der für den Gewerbebetrieb angenommenen Angestellten, Gesellen, Gehülfen, Arbeiter, einschließlich des Geldwerthes der etwa gewährten Beköstigung und sonstigen Naturalleistungen, soweit diese nicht aus den Betriebsbeständen entnommen werden;
7. die von dem Unternehmer gesetz- oder vertragsmäßig für das Betriebspersonal (Nr. 6) zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliden-Versicherungs-, Wittwen-, Waisen-, Pensions- u. dergl. Kassen;
8. die auf den dem Betriebe dienenden Grundstücken und dem Gewerbe haftenden Realabgaben und sonstigen öffentlichen Lasten, sowie die im Geschäftsbetriebe zu entrichtenden indirekten Abgaben (Zölle u. s. w.).

Der Abzug von Einkommen- und sonstigen Personalsteuern ist, sofern es sich nicht um rein gewerbliche Erwerbsgesellschaften handelt, unzulässig.*)

III. Von der Roheinnahme dürfen ferner in Abzug gebracht werden diejenigen Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Werthsverminderung der dem Gewerbebetriebe gewidmeten Gegenstände und Rechte (Artikel 17) entsprechen, insbesondere für die Abnutzung von Gebäuden, Maschinen,

*) Anm. Der Abzug der Gewerbesteuer selbst ist nach dem Urtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 31. Januar 1895 VI. 9509, zulässig

Betriebsgeräthschaften u. s. w., für Substanzverminderungen (z. B. beim Bergbau, bei Sand-, Kalk- und Thonlagern), für unsichere Forderungen u. dergl.

Für das Maß der hiernach zulässigen Abschreibungen sind die bezüglich der kaufmännischen Buchführung geltenden Grundsätze bestimmend.

Bei Gegenständen, welche gänzlich aus dem Betriebe ausscheiden, kann die Differenz zwischen dem Buchwerthe und dem ihnen nach der Ausscheidung verbliebenen Werthe abgezogen werden. Ist der verbliebene Werth größer als der Buchwerth, so ist ein Abzug nicht statthaft.

IV. Nicht abgezogen werden dürfen:

1. die Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, dasselbe mag dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören und für Schulden, welche behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen des Betriebes aufgenommen sind.

   Dagegen sind Zinsen für die laufenden Geschäftsschulden, d. h. solche, die sich aus der laufenden Geschäftsführung ergeben und auf dem regelmäßigen Geschäftskredit beruhen (z. B. die aus dem Kontokorrent, aus dem Bezuge gegen Kredit entnommener Waaren), abzugsfähig;
2. Kapitalsverluste;
3. Ausgaben für Tilgung der Schulden und des Anlagekapitals;
4. Aufwendungen für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen (vergl. Artikel 27 Nr. 1 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetze;*)
5. die Rücklagen in den Reservefonds mit der auch bei der Einkommensteuer für die Versicherungsgesellschaften zugelassenen Ausnahme (vergl. Artikel 27 Nr. 1 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 der vorerwähnten Ausführungsanweisung;**)
6. Ausgaben für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Angehörigen.

Vertragsmäßig bedungene Aufwendungen (Gehalt, Lohn, Beköstigung u. s. w.) für die im Gewerbebetriebe beschäftigten Verwandten sind jedoch abzugsfähig, sofern letztere nicht (wie z. B. Ehegatten und Kinder) zur Haushaltung des Gewerbetreibenden gehören.

Artikel 17.

Anlage- und Betriebskapital.

(§. 23 des Gesetzes.)

Das Anlage- und Betriebskapital umfaßt ohne Unterschied zwischen dem eigenen Kapitale des Gewerbetreibenden und dem nur angeliehenen oder in sonstiger Weise von Dritten entnommenen sämmtliche dem betreffenden Gewerbe dauernd gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche einen in Geld schätzbaren Werth besitzen.

Hierher gehören insbesondere:

1. die dem Gewerbe dienenden Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen, Wasserkräfte, Maschinen, Geräthschaften, Werkzeuge, Thiere und Futtervorräthe, Vorräthe an fertigen Waaren, Roh- und

---

*) Anm. Obige Bestimmung lautet:

„Als zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung verwendet gelten diejenigen Ausgaben, welche weder zur Deckung von laufenden Betriebsunkosten, noch zur Erhaltung und Fortführung des Betriebes in dem bisherigen Umfange dienen, sondern mit welchen Einrichtungen oder Anlagen zur Erzielung eines höheren Ertrages oder zur Ausdehnung des Betriebsumfanges bestritten werden."

**) Anm. Diese Bestimmungen lauten:

„Von den aus Ueberschüssen gebildeten Reservefonds bleiben nur diejenigen außer Betracht, welche bei den Versicherungsgesellschaften zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmt sind. Hierher gehören insbesondere diejenigen — in der Regel „Prämien-" und „Gewinn-" oder „Dividenden-"Reserven genannten — Fonds der Lebensversicherungsgesellschaften, welche das Deckungskapital bilden für die den Versicherten gegenüber durch den Versicherungsvertrag übernommenen Verbindlichkeiten zur Zahlung der Versicherungssummen und der den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse.

Im Uebrigen kommt es regelmäßig auf die verschiedenen Arten der Benennung der Reservefonds nicht an, sondern nur darauf, ob in der Bildung derselben im einzelnen Falle eine Vermehrung des Vermögens enthalten ist."

Hülfsstoffen einschließlich der in der Bearbeitung, auf dem Transport und in öffentlichen Niederlagen oder auf auswärtigen Lagern befindlichen;

2. die Vorräthe an Geld, Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Schuldscheinen und sonstigen Werthpapieren, die aus dem Gewerbebetriebe herrührenden Außenstände, einschließlich der laufenden Guthaben;

3. Gewerbeberechtigungen (z. B. die Realprivilegien der Apotheker, Realschankberechtigungen) und Rechte auf Gebrauch oder Nutzung fremder Grundstücke, Wege, Kanäle, Privatflüsse, Seeen u. dergl.

Nur die laufenden (Artikel 16 IV Nr. 1 Abs. 2), nicht auch die zur Begründung, Verbesserung oder Erweiterung des Gewerbebetriebes gemachten Schulden können bei der Berechnung des Anlage- und Betriebskapitals von den obigen Werthen in Abzug gebracht werden.

Das Anlage- und Betriebskapital ist nach seinem mittleren (durschnittlichen) Stande in dem für die Berechnung maßgebenden Jahre (Artikel 18) zu veranschlagen.

Artikel 18.

Maßgebender Zeitabschnitt.

(§. 24 des Gesetzes.)

Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist für die Steuerveranlagung der Ertrag beziehungsweise das Anlage- und Betriebskapital des bei der Vornahme der Veranlagung „abgelaufenen Jahres" maßgebend.

Indem das Gesetz sich einer genaueren Zeitbestimmung enthält, gewährt es die Möglichkeit, den Verhältnissen der einzelnen Gewerbebetriebe entsprechend der Ertrags- beziehungsweise Kapitalberechnung entweder das Geschäfts- oder das Kalenderjahr zu Grunde zu legen. Bei Gewerbebetrieben mit ordnungsmäßiger Buchführung ist demgemäß auf das letzte Geschäftsjahr, dessen Ergebnisse zur Zeit der Veranlagung festgestellt werden können, bei den übrigen Gewerben auf das verflossene Kalenderjahr zurückzugehen.

Besteht der Gewerbebetrieb noch nicht ein Jahr lang, so ist der Ertrag und das Betriebskapital nach dem zur Zeit der Veranlagung vorliegenden Anhalte zu schätzen.

Während des Steuerjahres eintretende Aenderungen sind erst bei der Besteuerung für das folgende Jahr zu berücksichtigen.

Artikel 19. **Besteuerung der nur zum Theil in Preußen steuerpflichtigen Gewerbe.** (§§. 2, 21 des Gesetzes.)

Abschnitt V.

Bezirke und Organe der Veranlagung.

Artikel 20. **Veranlagungsbezirke.** (§§. 10 bis 12 des Gesetzes.)

Artikel 21. **Steuerausschüsse.** (§§. 10, 15 Nr. 1, §§. 46 bis 48 des Gesetzes.)

Artikel 22. **Geschäftsordnung der Steuerausschüsse.** (§. 15 Nr. 1 Abs. 2, §. 25 Abs. 1, §§. 48 bis 51 Abs. 1 des Gesetzes.)

Artikel 23. **Obliegenheiten und Befugnisse der Vorsitzenden der Steuerausschüsse.** (§§. 25, 27 des Gesetzes.)

Artikel 24. **Befugnisse der Steuerausschüsse.** (§§. 26, 27, 51 Abs. 2 des Gesetzes.)

Zweiter Theil.

Abschnitt VI.

Gewerbe-An- und Abmeldung.

Artikel 25.

Anmeldung.

(§. 52 des Gesetzes.)

1. Wer den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß davon dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande*) des Ortes, wo solches geschieht, vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginne des Betriebes schriftlich oder zu Protokoll Anzeige machen.

Diese Verpflichtung trifft auch denjenigen, welcher:

a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,

b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfängt.

Gewerbetreibende, welche an mehreren Orten in Preußen einen stehenden Betrieb unterhalten, haben an jedem Orte, wo solches geschieht, den Anfang des einzelnen Betriebes anzumelden.

Die Aufnahme eines Protokolls über die mündliche Anmeldung kann vermieden werden, wenn die Unterschrift des Anmeldenden in dem Verzeichnisse der Anmeldungen hinzugefügt wird (in Spalte „Bemerkungen“ oder in einer besonders anzulegenden Spalte in Muster 1 zu Artikel 26).

2. Der Anmeldeverpflichtung wird, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, durch die nach Vorschrift der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (§. 14) zu machende Anzeige genügt.

In der Stadt Berlin ist die vorgeschriebene Anzeige bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu bewirken.

3. Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand bescheinigt innerhalb dreier Tage die Anmeldung (§. 15 der Gewerbeordnung).

Artikel 26.

Obliegenheiten der Gemeindebehörden.

(§. 53 des Gesetzes.)

Muster 1. Seite 31. 32.

1. Alle bei dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande eingehenden Anmeldungen sind in das nach Muster 1 zu führende Verzeichniß in der Reihenfolge ihres Einganges einzutragen.

2. In Betreff derjenigen Gewerbe, zu deren Betrieb eine besondere Erlaubniß oder Genehmigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung erforderlich ist, haben die Gemeinde- und Polizei-Behörden durch gegenseitige Mittheilungen sowie durch Belehrung der Gewerbetreibenden dahin zu wirken, daß der Anmeldepflicht genügt wird, und Zuwiderhandlungen möglichst vermieden werden.

3 Bei Anmeldung der Uebernahme und Fortsetzung eines bereits zur Gewerbesteuer veranlagten Betriebes ist der Name des bisherigen Inhabers desselben unter Bezeichnung der Steuerklasse und Nummer der namentlichen Nachweisung anzugeben, und in dem Verzeichnisse der Anmeldungen (in Spalte „Bemerkungen“) einzutragen.

4. Die Gemeinde- (Guts-) Vorstände sind verpflichtet, die erforderlichen Erkundigungen über die Steuerpflicht der angemeldeten Betriebe, beziehungsweise darüber, in welcher Steuerklasse die Besteuerung zu erfolgen hat, anzustellen und sich hierüber gutachtlich zu äußern. Sie müssen deshalb sich mit den Bedingungen der Steuerpflicht und der Zugehörigkeit zu den einzelnen Steuerklassen vertraut machen. (Vergl. Anlage I zum ersten Theile dieser Anweisung.) Um sich die thatsächlichen Unterlagen für das von ihnen abzugebende Gutachten zu beschaffen, steht ihnen

die Befragung des Inhabers des angemeldeten Betriebes,

die Erkundigung bei Vertrauenspersonen und Sachverständigen,

die Erforderung der nach §. 54 des Gesetzes abzugebenden Erklärung des Gewerbetreibenden (Artikel 29)

zu Gebote.

---

*) Anm. Wo bisher in den Landgemeinden der westlichen Provinzen die Funktionen der Gemeindevorsteher in Gewerbesteuerangelegenheiten von den Amtmännern beziehungsweise Bürgermeistern wahrgenommen worden sind, wird durch die Bestimmungen dieser Anweisung hieran nichts geändert.

5. In den von der Bezirksregierung anzuordnenden und durch das Amtsblatt bekannt zu machenden Fristen haben die Gemeinde- (Guts-) Vorstände von allen innerhalb der Frist bei ihnen eingehenden Gewerbeanmeldungen dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV des Veranlagungsbezirks, zu welchem die Gemeinde (der Gutsbezirk) gehört, Mittheilung zu machen (vergl. Nr. 6).

Diese Mittheilung erfolgt durch Uebersendung einer vollständigen, von dem Gemeinde- (Guts-) Vorstande beglaubigten Abschrift der innerhalb der Frist in das Verzeichniß der Gewerbeanmeldungen bewirkten Eintragungen unter Beifügung der bezüglichen schriftlichen Anmeldungen und sonstigen Beläge.

Bei Gewerbebetrieben, bei denen von vornherein mit Sicherheit anzunehmen ist, daß weder der jährliche Ertrag 1500 Mark noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht, ist unter Abstandnahme von weiteren Ermittelungen in Spalte „Bemerkungen" des Verzeichnisses der Anmeldungen einzutragen: „frei nach §. 7 des Gesetzes" und dieser Vermerk in die Abschrift (vergl. vorigen Absatz) aufzunehmen.

Für jede der übrigen in die Abschrift aufgenommenen Anmeldungen ist nach Muster 2 ein besonderer Auszug aus dem Anmeldeverzeichnisse mit dem Gutachten des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes aufzustellen und der Abschrift beizufügen. Sollte die Abgabe der gutachtlichen Aeußerung wegen der nöthigen Erkundigungen nicht gleichzeitig mit Uebersendung der Abschrift thunlich sein, so ist dieselbe innerhalb der von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV zu bestimmenden Nachfrist nachzubringen. Muster 2 Seite 23.

Ist der Gemeinde- (Guts-) Vorstand im Stande, über die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals oder über den Ertrag bestimmtere Angaben zu machen, als solche zur Begutachtung der Steuerklasse, in welcher die Besteuerung zu erfolgen hat, erforderlich sind, so sind diese Angaben mit möglichster Genauigkeit und unter Bezeichnung der Quellen (z. B. „Gutachten des Sachverständigen N. N.", „eigene Angabe des Steuerpflichtigen") in das abzugebende Gutachten aufzunehmen.

6. Die von den Regierungen anzuordnende Frist für die Mittheilung der Abschriften des Verzeichnisses der Anmeldungen und der Gutachten wird im Allgemeinen auf eine oder zwei Wochen in großen gewerbreichen Gemeinden, auf einen Monat in kleineren Gemeinden zu bestimmen sein.

Vakatanzeigen sind nicht zu fordern.

Artikel 27. **Behandlung der Anmeldungen Seitens der Vorsitzenden der Steuerausschüsse.**

Artikel 28.

Die Behandlung der Abmeldungen.

(§. 58 des Gesetzes.)

1. Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist dem Vorsitzenden des für die Veranlagung zuständigen Steuerausschusses schriftlich anzuzeigen.

   In Berlin sind die Gewerbeabmeldungen auch künftighin bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst zu bewirken.
2. Bei der Abmeldung ganzer Gewerbebetriebe — im Gegensatze zu Zweigniederlassungen u. s. w., vergl. Nr. 4 — haben die Vorsitzenden der Steuerausschüsse nach den erforderlichen Ermittelungen darüber, ob die Gewerbe eingestellt oder auf einen Anderen übergegangen sind, die Abmeldungen in die Abtheilung I des Notizregisters unter Abgang einzutragen und die zum Bezuge der Steuer berechtigten Gemeinden von der Abgangstellung (beziehungsweise Umschreibung) zu benachrichtigen (vergl. Artikel 48 Nr. 4), welche ihrerseits den Abmeldenden von dem Verfügten Mittheilung machen.
3. Etwaige Abmeldungen steuerfreier Gewerbe sind von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV nicht in das Gewerbesteuer-Notizregister einzutragen, sondern zur etwaigen Berichtigung der Kontrole der steuerfreien Gewerbe (Muster 4 zu Artikel 27 Nr 2c) zu benutzen und zu den Akten zu nehmen.
4. Abmeldungen einzelner Zweigniederlassungen u. s. w., sowie Anzeigen von der Einstellung eines von mehreren neben einander betriebenen Gewerben sind auch dann, wenn der betreffende Betrieb in einem auswärtigen Veranlagungsbezirke stattfand, bei dem Vorsitzenden des für die Veranlagung zuständigen Steuerausschusses zu bewirken. Dieser hat zunächst darüber Ermittelungen anzustellen, ob die betreffende Zweigniederlassung u. s. w. oder das neben anderen Gewerben betriebene Gewerbe gänzlich eingestellt oder auf einen Anderen übergegangen ist.

   Im ersteren Falle hat er den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV in dem betreffenden auswärtigen Veranlagungsbezirke behufs Berichtigung des von diesem geführten Verzeichnisses der auswärts besteuerten Betriebe (Muster 5 zu Artikel 27 Nr. 2d) zu benachrichtigen

und die Abmeldung, falls sie eine gewerbliche Niederlassung betraf, auf welche ein Theilbetrag des Gesammtsteuersatzes entfallen war, in die Abtheilung II des Notizregisters unter Abgang einzutragen, anderenfalls aber nur die namentliche Nachweisung zu berichtigen.

Wird dagegen eine Zweigniederlassung u. s. w. oder eines von mehreren neben einander betriebenen Gewerben von einem Anderen ohne wesentliche Aenderung fortgesetzt (Personenwechsel), so findet die Umschreibung des Theilbetrages der Steuer auf den neuen Inhaber des Gewerbebetriebes durch Eintragung in die Abtheilung II des Zu- und Abgangs-Notizregisters statt. Für die Zwecke der nächstjährigen Veranlagung ist zu unterscheiden, ob der neue Inhaber der Zweigniederlassung bereits zur Gewerbesteuer veranlagt ist oder nicht. Im ersteren Falle ist der Vorsitzende des Steuerausschusses, der den neuen Inhaber der Zweigniederlassung u. s. w. bisher veranlagt hatte, behufs Berücksichtigung des neu erworbenen Theilbetriebes bei der nächstjährigen Veranlagung zu benachrichtigen. Ist dagegen der neue Inhaber der betreffenden Zweigniederlassung u. s. w. bisher zur Gewerbesteuer nicht veranlagt, so erfolgt dessen Ueberweisung vom Beginn des nächsten Steuerjahres ab an den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV in dem örtlich zuständigen auswärtigen Veranlagungsbezirk. Dieser hat mit der Ueberweisung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in Artikel 27 Nr. 1 und 2 zu verfahren. Außerdem muß in jedem Falle die Benachrichtigung des Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV in dem betreffenden auswärtigen Veranlagungsbezirke behufs Berichtigung des von ihm geführten Verzeichnisses der auswärts besteuerten Betriebe erfolgen.

5. Betrifft die Abmeldung die Verlegung des Sitzes des Gewerbes in eine andere Gemeinde, so ist zu unterscheiden,
   ob der neue Sitz in einem anderen Veranlagungsbezirke belegen ist oder nicht;

   ferner,
   ob nach der Verlegung des Sitzes an dem bisherigen Sitze überhaupt noch ein Gewerbebetrieb stattfindet oder nicht.

   a) Liegt der neue Sitz des Gewerbes in einem anderen Veranlagungsbezirke und wird mit dem Sitze des Gewerbes der gesammte Betrieb in die andere Gemeinde verlegt, so ist die Abmeldung in die Abtheilung I des Notizregisters unter Abgang einzutragen und in Spalte „Bemerkungen" unter entsprechender Begründung zu vermerken, daß die Gemeinde, in der sich der bisherige Sitz befand, nicht mehr zum Bezuge der Steuer berechtigt ist. Bei der demnächst vorzunehmenden Ueberweisung der Steuer (vergl. Artikel 48 Nr. 5) ist der Vorsitzende des nunmehr zuständigen Steuerausschusses behufs Benachrichtigung der Gemeinde, wohin der Sitz des Gewerbes verlegt ist, hiervon ausdrücklich in Kenntniß zu setzen.

   b) Findet nach der Verlegung des Sitzes des Gewerbes in einen anderen Veranlagungsbezirk an dem bisherigen Sitze noch ein Gewerbebetrieb statt, so bleibt der auf die betreffende Gemeinde entfallende Steuerbetrag derselben unverkürzt erhalten, und die Gemeinde, wohin die Verlegung erfolgt ist, erwirbt bis zum Ablauf des Steuerjahres keinen Anspruch auf Besteuerung des dorthin verlegten Betriebstheiles (vergl. Artikel 53 Nr. 3).

      Wegen der Eintragungen in das Notizregister und der Ueberweisung der Steuer finden die Bestimmungen unter a mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß, falls der Betrieb bisher in einer der Klassen I, II oder III veranlagt war, dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV von der Ueberweisung behufs Berichtigung des Verzeichnisses der auswärts besteuerten Betriebe Kenntniß zu geben ist.

      War der Betrieb bisher in Klasse IV veranlagt, so hat der Vorsitzende im Falle der Ueberweisung der Steuer das gedachte Verzeichniß von Amts wegen zu berichtigen.

   c) Liegt der neue Sitz des Gewerbes in demselben Veranlagungsbezirke und wird mit dem Sitze der gesammte Gewerbebetrieb in die andere Gemeinde verlegt, so wird wegen der nächstjährigen Steuerveranlagung die namentliche Nachweisung berichtigt, mit Rücksicht auf die Kommunalbesteuerung aber die Abmeldung in die Abtheilung II des Notizregisters unter Abgang eingetragen und hierdurch der auf den bisherigen Sitz des Gewerbes entfallene Steuerbetrag in Abgang gestellt. Letzterer ist gleichzeitig für den neuen Sitz durch Eintragung der angemeldeten Verlegung in die Abtheilung II des Notizregisters in Zugang zu stellen.

d) Wird nach der Verlegung des Sitzes eines Gewerbes in eine andere Gemeinde desselben Veranlagungsbezirks an dem bisherigen Sitze ein Gewerbebetrieb fortgesetzt, so findet keinerlei Eintragung in das Notizregister, sondern nur eine Berichtigung der namentlichen Nachweisung statt.

Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ist auch bei der Verlegung des Wohnortes des für einen außerhalb Preußens domizilirten Gewerbebetrieb bestellten Vertreters zu verfahren (vergl. Artikel 12 Nr. 2 und Artikel 30 Absatz 2).

6. Bei der Abmeldung von Gewerben, welche, wie z. B. die Gastwirthschaft in Bade- und Brunnenorten und das Bauhandwerk, regelmäßig nur während eines Theils des Jahres betrieben werden (sogenannte ruhende Gewerbe), ist dem Gewerbetreibenden zu eröffnen, daß, wenn er im Laufe desselben oder des nächstfolgenden Steuerjahres sein Gewerbe wieder beginnen sollte, er nachträglich für die Zeit von der Abmeldung bis zum Wiederbeginne des Betriebes zur Kommunalsteuer herangezogen werden würde.

Artikel 29.

Verfahren bei der Abnahme von Erklärungen nach Maßgabe der §§. 54 und 55 des Gesetzes.

1. Zur Abnahme einer Erklärung nach Maßgabe des §. 54 des Gesetzes sind nur die Gemeinde- (Guts-) Vorstände und die Vorsitzenden der Steuerausschüsse, zur Abnahme einer Erklärung nach Maßgabe des §. 55 daselbst ausschließlich die letzteren befugt.

2. Bei Abnahme dieser Erklärungen (zu 1) sind die anliegenden Muster 6, 7 und 8 zu benutzen. Muster 8. S. 54. 55.
Die Aufforderung zur Abgabe der Erklärungen ist den Vorschriften im Artikel 71 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetze entsprechend den Steuerpflichtigen zuzustellen.

3. Zur Abgabe der Erklärungen ist vom Tage der Zustellung der Aufforderung ab eine mindestens einwöchige Frist zu gewähren.

Auf begründeten Antrag des Steuerpflichtigen kann die gestellte Frist angemessen verlängert werden.

4. Nachweislich unrichtige oder unvollständige Erklärungen sind unter Angabe der Gründe, sowie unter Stellung einer neuen, mindestens einwöchigen Frist behufs Berichtigung beziehungsweise Vervollständigung zurückzugeben.

5. Lehnt ein Steuerpflichtiger die Abgabe, Berichtigung beziehungsweise Vervollständigung einer der gedachten Erklärungen ab, oder kommt er der Aufforderung zu 4 nur in ungenügender Weise nach, so ist — und zwar seitens der Gemeinde- (Guts-) Vorstände durch Vermittelung des Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses — der Regierung Bericht zu erstatten (Artikel 51 Nr. 2).

6. Bezüglich der Erklärungen nach Maßgabe des §. 55 des Gesetzes ist noch Folgendes zu beachten:

a) Steuerpflichtige, welche ein Gewerbe neu beginnen, können nur hinsichtlich des Anlage- und Betriebskapitals zur Abgabe einer Erklärung aufgefordert werden.

b) Gehen auf §. 55 Absatz 4 des Gesetzes gestützte Anträge betreffs nur durch Schätzung zu ermittelnder Erträge ein, so finden die Vorschriften im Artikel 53 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetze sinngemäße Anwendung, jedoch kann die Frist für die Beibringung der erforderten Nachweisungen auf eine Woche abgekürzt werden.

Bringt der Steuerpflichtige die Nachweisungen nicht bei, so steht dies der Nichtabgabe der Erklärung gleich (vergl. Nr. 5).

c) Der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Erklärungen geheim aufbewahrt werden.

Abschnitt VII.

Veranlagung.

Artikel 30.

A. Ort der Veranlagung.

(§. 17 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes.)

Die Besteuerung erfolgt in dem Veranlagungsbezirke, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Werden von einem Steuerpflichtigen in mehreren Veranlagungsbezirken stehende Betriebe unterhalten, so erfolgt die Besteuerung in dem Veranlagungsbezirke, in welchem die Geschäftsleitung des Unternehmens

ihren Sitz hat,*) bei Unternehmungen, deren Sitz außerhalb Preußens liegt, wo der in Preußen zu bestellende Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder falls ein Vertreter nicht bestellt ist und der Inhaber selbst in Preußen wohnt, wo dessen Wohnsitz sich befindet.

Dasselbe gilt, wenn mehrere Gewerbe von derselben Person betrieben werden.

Ist es zweifelhaft, wo der Sitz der Geschäftsleitung sich befindet, z. B. bei mehreren von einander unabhängig betriebenen Gewerben desselben Steuerpflichtigen, oder entstehen sonst Bedenken über den Ort der Veranlagung, so ist zu unterscheiden, ob die in Frage kommenden Veranlagungsbezirke demselben Regierungsbezirke angehören oder nicht. Ersteren Falls bestimmt auf Antrag des Vorsitzenden eines betheiligten Steuerausschusses die Regierung und auf dagegen erhobene Beschwerde des Steuerpflichtigen der Finanzminister, letzteren Falls stets der Finanzminister den Bezirk, in welchem die Veranlagung zu erfolgen hat.

Die Veranlagung der Gewerbebetriebe des Staates und der Reichsbank erfolgt in Berlin nach den besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1894 — $\frac{\text{II. 17 675}}{\text{I. 20 276}}$ — Mittheilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern Heft 30 S. 52.**) —

B. Veranlagung in Klasse I.

Artikel 31. **Aufstellung der namentlichen Nachweisung in Klasse I.**

Artikel 32. **Veranlagungsbeschlüsse des Steuerausschusses der Klasse I.**

Artikel 33. **Berufung des Vorsitzenden in Klasse I.** (§. 30 des Gesetzes.)

C. Veranlagung in den Klassen II, III und IV.

Artikel 34. **Aufstellung der namentlichen Nachweisung in Klasse II, III und IV.**

---

*) Anm. Vergleiche Artikel 85 Nr. 5 Absätze 2 und 4 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetze.

Diese Bestimmung lautet:

„Der Sitz einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eingetragenen Genossenschaft bestimmt sich nach dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages (Statuts) Artikel 209 Nr. 1, Artikel 175 Nr. 2 des Allg. deutschen Handelsgesetzbuchs (Gesetz vom 18. Juli 1884, Reichs-Gesetzbl. S. 123), §. 6 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55) . . . . .

Als Sitz der Konsumvereine mit den Rechten der juristischen Person (Artikel 26 Nr. 1e) gilt der Ort, wo der Vorstand seinen Sitz hat."

**) Diese Bekanntmachung lautet:

„Gemäß §. 4 Absatz 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 119) und §. 28 Nr. 6 des Kommunalabgabengesetzes von demselben Tage (Gesetzsamml. S. 152) hat sich vom 1. April 1895 ab die Gewerbesteuerveranlagung auch auf die Gewerbebetriebe des Staates zu erstrecken, welche nach §. 17 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 205) als ein steuerpflichtiges Gewerbe zu veranlagen sind.

Zur Ausführung dieser Vorschriften wird im Einverständniß mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die Besteuerung sämmtlicher Gewerbebetriebe des Staates erfolgt im Veranlagungsbezirk der Stadt Berlin.
2. Der zuständige Steuerausschuß für Berlin bewirkt die nach §. 32 des Kommunalabgabengesetzes erforderliche Zerlegung des Gesammtsteuersatzes des Staates in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge.
3. Die Vertretung des Staates bezüglich der Gewerbesteuerpflicht seiner Gewerbebetriebe gegenüber dem zuständigen Steuerausschusse erfolgt durch den Finanzminister, dem auch die Beschlüsse wegen Feststellung des Gesammtsteuersatzes und wegen Zerlegung desselben (Nr. 2) zuzustellen sind und die dagegen zulässigen Rechtsmittel zustehen.
4. Hinsichtlich der an den einzelnen Betriebsorten auf die Gewerbebetriebe des Staats zu legenden Zuschläge zur Gewerbesteuer beziehungsweise besonderen Kommunalgewerbesteuerbeträge wird in den bestehenden Bestimmungen über die Zuständigkeit der Behörden zur Vertretung der betreffenden Betriebe nichts geändert.

Sind jedoch in einer Gemeinde mehrere Betriebe des Staats zur Gewerbesteuer heranzuziehen, deren Vertretung nach den allgemeinen Bestimmungen verschiedenen Behörden obliegt, so ist dem Gemeinde- (Guts-) Vorstand diejenige Behörde zu bezeichnen, welche den Staat bezüglich der Gewerbesteuerpflicht der betreffenden Betriebe vertritt.

Diese Bestimmungen finden auch auf weitere kommunale Verbände entsprechende Anwendung."

Artikel 35. **Feststellung der namentlichen Nachweisung in Klasse II, III und IV.** (§. 29 des Gesetzes.)

Artikel 36. **Berufung des Vorsitzenden in Klasse II, III und IV.** (§. 29 des Gesetzes.)

Artikel 37. **Berechnung der Steuersumme.** (§. 13 des Gesetzes.)

Artikel 38. **Steuervertheilung.** (§. 15 Nr. 1 Absatz 2 des Gesetzes.)

Artikel 39.

D. Gewerbesteuerrolle.

(§. 31 des Gesetzes.)

1. Die aus den Steuerlisten der einzelnen Steuerklassen zusammenzustellende Gewerbesteuerrolle ist für jede Gemeinde zu bilden.

2. Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse haben daher sofort nach beendeter Veranlagung aus der namentlichen Nachweisung für die Gemeinden, in welchen die veranlagten Betriebe ihren Sitz haben, getrennte Auszüge (Steuerlisten) nach Maßgabe des anliegenden Musters 12 anzufertigen. Zur Vereinfachung des Verfahrens können in Veranlagungsbezirken, wo der Vorsitz in den Steuerausschüssen der Klassen I und II beziehungsweise III und IV in einer Person vereinigt ist, die Steuerpflichtigen der Klassen I und II beziehungsweise III und IV in einer Liste nach Klassen getrennt aufgeführt werden. Muster 12. Seite 37.

3. Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse der Klassen I, II und III senden die Steuerlisten in den ersten 8 Tagen des März an die für die betreffenden Gemeinden zuständigen Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV, welche die Steuerlisten, sofern deren mehrere für dieselbe Gemeinde vorliegen, verbinden und nach Maßgabe des Musters 12 mit Titelblatt und laufender Nummer versehen. Die so für die einzelne Gemeinde gebildete Rolle ist in den Spalten 6 und 7 aufzurechnen, abzuschließen, von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV unterschriftlich zu vollziehen und spätestens bis zum 25. März der Gemeinde zuzufertigen.

Einer Mittheilung der Rollennummern an die Vorsitzenden der Steuerausschüsse der Klassen I, II und III bedarf es nicht.

Artikel 40.

E. Benachrichtigung der Steuerpflichtigen und Berechnung des Gewerbesteuersolls der Gemeinden. Offenlegung der Steuerrolle.

(§§. 31, 32 des Gesetzes.)

1. Nach Absendung der Steuerlisten beziehungsweise der Rollen lassen sämmtliche Ausschußvorsitzende die bereits vorher vorzubereitenden, nach dem Muster 13 angefertigten Steuerzuschriften den Steuerpflichtigen baldthunlichst, spätestens bis zum 15. April nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 71 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz in verschlossenem Zustande durch die Gemeindevorstände zustellen. Muster 13. Seite 37.

2. Sofort nach Empfang der Rolle haben die Gemeindevorstände, in deren Bezirke auswärts veranlagte Betriebe belegen sind, das auf ihre Gemeinde zum Zwecke der kommunalen Besteuerung entfallende Gewerbesteuersoll durch Summirung der in Spalte 7 der Rolle und der Nachweisung nach Muster 22 verzeichneten Beträge am Ende der Rolle zu berechnen und diese Berechnung unterschriftlich zu vollziehen (vergl. Muster 12 Seite 37).

Das Ergebniß der letzteren ist in den Landkreisen bis zum 1. April dem Landrath, und zwar unter Mittheilung der auf die einzelnen Gewerbesteuerklassen entfallenden Summen, anzuzeigen. In Gemeinden, in denen sich auswärts veranlagte Betriebe nicht befinden, hat sich diese Anzeige auf die Gesammtsumme der in Spalte 7 der Rolle verzeichneten Beträge und die auf die einzelnen Gewerbesteuerklassen entfallenden Summen zu beschränken.

Den Landräthen bleibt es überlassen, wegen der Beschaffung des weiteren Materials, dessen sie für die Festsetzung der Kreissteuern einschließlich der Betriebssteuer bedürfen, ihrerseits die Gemeinden mit Anweisung zu versehen; nöthigen Falls ist im Kommunalaufsichtswege das Erforderliche dieserhalb zu veranlassen.

3. Die Gemeindevorstände haben die Rollen während einer Woche des Monats April öffentlich auszulegen und den Ort sowie die Zeit der Auslegung eine Woche vor Beginn derselben in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

Artikel 41.

F. Sachliche Prüfung der Veranlagung durch die Regierung.

Abschnitt VIII.

Rechtsmittel.

Artikel 42. **Allgemeines.** (§§. 35, 36, 37, 79 des Gesetzes.)

Artikel 43. **Einspruch.** (§. 35 des Gesetzes.)

Artikel 44. **Berufung.** (§. 36 des Gesetzes.)

Artikel 45. **Beschwerde.** (§. 37 des Gesetzes.)

Dritter Theil.

Abschnitt IX.

Zu- und Abgänge.

Artikel 46.

Zu- und Abgangsfälle.

I. Steuerzugänge können entstehen:

1. durch Anmeldung
   a) der Eröffnung eines steuerpflichtigen Gewerbes, falls der Gewerbetreibende nicht schon zur Gewerbesteuer veranlagt ist (Artikel 27 Nr. 2 und 3);
   b) der Uebernahme eines bereits besteuerten Gewerbes (Artikel 14 und 27 Nr. 4);
   c) der Uebernahme eines Theils (einer einzelnen Betriebsstätte, Zweigniederlassung u. s. w.) eines bereits besteuerten Gewerbes, falls der Gewerbetreibende nicht schon zur Gewerbesteuer veranlagt ist und der übernommene Betriebstheil entweder für sich allein oder in Verbindung mit dem von ihm selbst oder seiner Ehefrau etwa bereits betriebenen steuerfreien Gewerbe (§. 7 des Gesetzes) die Grenze der Steuerfreiheit (unter 1500 Mark Ertrag und unter 3000 Mark Anlage- und Betriebskapital) überschreitet (Artikel 27 Nr. 5);
   d) der Eröffnung oder Uebernahme eines Gewerbes, dessen Ertrag 1500 Mark und dessen Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark nicht erreicht, falls der Gewerbetreibende nicht schon zur Gewerbesteuer veranlagt ist und das eröffnete beziehungsweise übernommene Gewerbe in Verbindung mit dem von ihm selbst oder seiner Ehefrau etwa bereits betriebenen steuerfreien Gewerbe (§. 7 des Gesetzes) die angegebene Grenze der Steuerfreiheit überschreitet (Artikel 27 Nr. 6);
2. in Folge der Ermittelungen über unterlassene Anmeldungen der zu 1 a bis d bezeichneten Art (Artikel 51);
3. durch nachträgliche Heranziehung bei der Veranlagung übergangener steuerpflichtiger Gewerbetreibender (vergl. Artikel 35 Nr. 6 Abs. 2 und Artikel 41 Abs. 3) oder durch Neuveranlagung im Falle mehrfacher Veranlagung desselben Steuerpflichtigen (Artikel 41 Abs. 3);
4. durch Versetzung aus anderen Steuerklassen im Rechtsmittelverfahren (Artikel 42 Nr. 7, Artikel 43 Nr. 5, Artikel 45 Nr. 2);

5. in Folge Verlegung des Betriebsorts oder des Sitzes der Geschäftsleitung beziehungsweise des Wohnorts des bestellten Vertreters (Artikel 12 Nr. 2) aus einem anderen Veranlagungsbezirke (Artikel 27 Nr. 7);
6. in Folge Verlegung eines Gewerbebetriebes in seinem ganzen Umfange in eine andere Gemeinde desselben Veranlagungsbezirks (Artikel 27 Nr. 7 und Artikel 28 Nr. 5 c);
7. in Folge Verlegung einer Zweigniederlassung u. s. w., auf welche ein Theilbetrag des Gesammtsteuersatzes entfallen ist (Artikel 53 Nr. 4), in eine andere Gemeinde desselben oder eines anderen Veranlagungsbezirks;
8. in Folge unveränderter Fortsetzung einer solchen Zweigniederlassung u. s. w. durch eine andere Person (Artikel 28 Nr. 4);
9. durch anderweite Vertheilung des Steuersatzes auf mehrere Gemeinden im Rechtsmittelverfahren oder in Folge Veränderung des Gesammtsteuersatzes (Artikel 53 Nr. 6).

II. Steuerabgänge können entstehen:
1. durch Abmeldung eines gänzlich eingestellten oder auf einen Anderen übergegangenen Gewerbes (Artikel 28 Nr. 2).

   Die nur theilweise Aufgabe eines Gewerbes hat keine Abgangstellung zur Folge (Artikel 27 Nr. 5);
2. durch Aufhören des Gewerbebetriebes ohne Abmeldung, wenn kein zur Abmeldung Verpflichteter vorhanden ist, oder wenn die Regierung auf Grund des §. 58 Abs. 2 des Gesetzes die Abgangstellung der Steuer anordnet (Artikel 13 Nr. 1 Abs. 2 und 3);
3. durch Steuerermäßigung oder Befreiung, sowie durch Versetzung in andere Steuerklassen im Rechtsmittelverfahren (Artikel 42 Nr. 7, Artikel 43 Nr. 5 und 6, Artikel 45 Nr. 2);
4. in Folge mehrfacher Veranlagung des nämlichen Steuerpflichtigen (Artikel 41 Abs. 3) oder in Folge irriger Veranlagung nach §§. 3 bis 5 des Gesetzes steuerfreier Gewerbe (Artikel 42 Nr. 2 Abs. 2);
5. durch Verlegung des Betriebsorts, Sitzes der Geschäftsleitung beziehungsweise des Wohnorts des bestellten Vertreters in einen anderen Veranlagungsbezirk (Artikel 27 Nr. 7);
6. in Folge Verlegung eines Gewerbebetriebes in seinem ganzen Umfange in eine andere Gemeinde desselben Veranlagungsbezirks (Artikel 27 Nr. 7 und Artikel 28 Nr. 5 c);
7. in Folge Verlegung einer Zweigniederlassung u. s. w., auf welche ein Theilbetrag des Gesammtsteuersatzes entfallen ist (Artikel 53 Nr. 4), in eine andere Gemeinde desselben oder eines anderen Veranlagungsbezirks;
8. in Folge gänzlicher Einstellung einer solchen Zweigniederlassung u. s. w. (7);
9. in Folge unveränderter Fortsetzung einer solchen Zweigniederlassung u. s. w. durch eine andere Person (Artikel 28 Nr. 4);
10. durch anderweite Vertheilung des Steuersatzes auf mehrere Gemeinden im Rechtsmittelverfahren oder in Folge Veränderung des Gesammtsteuersatzes (Artikel 53 Nr. 6).

Artikel 47.

Zeitpunkt der Zu- und Abgangstellung.

(§. 33 des Gesetzes.)

I. Die Zugangstellung erfolgt in den Fällen des Artikels 46 I

zu 1 a bis d: vom Beginne des auf die Eröffnung oder Uebernahme des Gewerbebetriebes folgenden Kalendervierteljahres ab.

Erfolgt jedoch die Abmeldung in demselben Vierteljahre, in welchem der Betrieb begann, so ist die Zugangstellung für dasjenige Vierteljahr, in welchem der Betrieb stattgefunden hat, zu bewirken;

zu 2: vom Beginne des auf die Einleitung der Untersuchung folgenden Kalendervierteljahres ab;

zu 3 und 4: vom Beginne des Steuerjahres ab, falls aber die Steuerpflicht erst im Laufe des Jahres eingetreten ist, von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die ursprüngliche Veranlagung in Geltung getreten ist;

zu 5, 6, 7 und 8: vom Beginne des auf die Verlegung des Betriebes (des Sitzes der Geschäftsleitung beziehungsweise des Wohnortes des bestellten Vertreters) oder auf die Einstellung der Zweigniederlassung u. s. w. oder endlich auf den Personenwechsel folgenden Kalendervierteljahres ab.

Als Tag der Verlegung ist derjenige anzusehen, an welchem der Betrieb an dem bisherigen Betriebsorte eingestellt oder der bisherige Sitz der Geschäftsleitung beziehungsweise Wohnort aufgegeben worden ist;

zu 9: vom Beginne desjenigen Vierteljahres ab, von dem an der Gesammtsteuersatz veranlagt beziehungsweise in Zugang gestellt ist.

II. Die Abgangstellung erfolgt in den Fällen des Artikels 46 II

zu 1: vom Beginne des auf die Abmeldung des Gewerbes folgenden Kalendervierteljahres ab. Erfolgt die Abmeldung jedoch in dem ersten Monate des auf die Betriebsbeendigung folgenden oder eines späteren Vierteljahres, so ist der Vorsitzende des Steuerausschusses befugt, die Steuer vom Beginne des Vierteljahres, in welchem die Abmeldung stattfindet, selbständig in Abgang zu stellen. In anderen Fällen einer verspäteten Abmeldung ist eine frühere Abgangstellung nur mit Ermächtigung der Regierung zulässig (Artikel 13 Nr. 1 Abs. 2 und 3). Für das Vierteljahr, in welchem das Gewerbe eingestellt ist, bleibt die Steuerpflicht bestehen;

zu 2: vom Beginne des auf die Einstellung des Gewerbebetriebes folgenden Kalendervierteljahres ab;

zu 3 und 4: vom Beginne des Steuerjahres ab oder wenn die Steuerpflichtigkeit erst später eingetreten ist, vom Zeitpunkte des Beginnes derselben beziehungsweise der Zugangstellung ab;

zu 5, 6, 7, 8 und 9: vom Beginne des auf die Verlegung des Betriebes (des Sitzes der Geschäftsleitung beziehungsweise des Wohnortes des bestellten Vertreters) oder auf die Einstellung der Zweigniederlassung u. s. w. oder endlich auf den Personenwechsel folgenden Kalendervierteljahres ab. Als Tag der Verlegung ist derjenige anzusehen, an welchem der Betrieb an dem bisherigen Betriebsorte eingestellt oder der bisherige Sitz der Geschäftsleitung beziehungsweise Wohnort aufgegeben worden ist;

zu 10: vom Beginne desjenigen Vierteljahres ab, von dem an der Gesammtsteuersatz veranlagt beziehungsweise in Zugang gestellt ist.

Artikel 48.

Verfahren bei der Zu- und Abgangstellung im Allgemeinen.

(§§. 34, 43 des Gesetzes.)

Wegen des Verfahrens bei den Zu- und Abgangstellungen wird auf die im Artikel 46 angezogenen Bestimmungen dieser Anweisung verwiesen.

Im Einzelnen wird noch folgendes bemerkt:

1. Alle Zu- und Abgänge sind in das Gewerbesteuernotizregister (Muster 3) aufzunehmen.
2. Bezüglich der Behandlung der Zugänge in Klasse I enthält §. 34 des Gesetzes das Nähere (siehe auch Bestimmung 6 Muster 3).
3. In den Klassen II, III und IV sind Gewerbetreibende, welche ein steuerpflichtiges Gewerbe neu anfangen, mit dem Mittelsatze in Zugang zu stellen. Fällt der Beginn des Gewerbes in die Zeit nach erfolgter Feststellung der namentlichen Nachweisung, aber vor Ablauf des Steuerjahres, so ist der Mittelsatz bis zum Schlusse des nächsten Jahres zu entrichten.
4. Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse haben die Gemeindevorstände (beziehungsweise die von letzteren bezeichnete kommunale Verwaltungsstelle) von jeder sie betreffenden Zu- und Abgangstellung (beziehungsweise Umschreibung) der Steuer unter Benutzung des Musters 17 sofort in
Muster 17. Seite 34. 40. Kenntniß zu setzen. Diese Benachrichtigungen sind von den Gemeindevorständen als Beläge aufzubewahren.

   Periodische Mittheilungen in Listenform sind zuläsig.

5. Bei Verlegung des Betriebsorts oder Sitzes der Geschäftsleitung beziehungsweise des Wohnorts des bestellten Vertreters in einen anderen Veranlagungsbezirk hat der Vorsitzende des Steuerausschusses, bei welchem der Abgang stattfindet, sofort nach erfolgter Abgangstellung der Steuer dieselbe dem Vorsitzenden des Steuerausschusses desjenigen Veranlagungsbezirks, in welchen der Betriebsort u. s. w. verlegt ist, unter Beifügung eines Auszuges aus der namentlichen Nachweisung oder dem Notizregister und aller sonstigen für die Besteuerung erheblichen Unterlagen zu überweisen. Der Vorsitzende des Steuerausschusses, an welchen die Ueberweisung erfolgt, hat die Uebernahme der Steuer unter Angabe der Nummer des Notizregisters dem überweisenden Vorsitzenden zu bestätigen.

Findet die Verlegung des Betriebsorts u. s. w. beziehungsweise die Anmeldung derselben im vierten Vierteljahre des Steuerjahres, aber vor Feststellung der namentlichen Nachweisung — in Klasse I vor der jährlichen Veranlagung — statt, so ist der Gewerbetreibende in der für das nächste Jahr aufgestellten namentlichen Nachweisung des bisherigen Veranlagungsbezirks zu streichen und in dem neuen Bezirke für das nächste Jahr zu veranlagen. Der Vorsitzende des Steuerausschusses des bisherigen Veranlagungsbezirks hat bei der Ueberweisung der Steuer den Vorsitzenden des neuen Veranlagungsbezirks davon in Kenntniß zu setzen, daß die Streichung in der namentlichen Nachweisung erfolgt ist.

Findet die Verlegung des Betriebsorts u. s. w. beziehungsweise die Anmeldung derselben erst nach erfolgter Feststellung der namentlichen Nachweisung — in Klasse I nach erfolgter Veranlagung — statt, so bewendet es zunächst hierbei, und die Ueberweisung der Steuer kann erst erfolgen, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.

Die Beläge für die Zu- und Abgangstellungen sind nach der Nummer des Notizregisters geordnet aufzubewahren.

Artikel 49.

Behandlung der eingehenden Anträge auf Erlaß oder Ermäßigung der Steuer im Laufe des Steuerjahres.

Für die Zeit nach dem 1. April 1895 ist die Befugniß zum Erlaß oder zur Ermäßigung der Gewerbesteuer (§. 44 des Gesetzes) auf die Gemeinden übergegangen. Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse haben daher etwaige auf die Zeit nach dem 1. April 1895 bezügliche Erlaß- beziehungsweise Ermäßigungsanträge an die Vorstände der zum Bezuge der betreffenden Steuerbeträge berechtigten Gemeinden abzugeben.

Abschnitt X.

Hebewesen.

Artikel 50.

Hebestellen.

(§. 75 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes, §. 1 Nr. 2, §. 11 Abs. 1 und §. 30 Abs. 3 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.)

Die Hebung und Beitreibung der für die Zeit nach dem 1. April 1895 veranlagten Gewerbesteuer liegt den Gemeinden ob.

Soweit es sich um die Einziehung der am 1. April 1895 verbliebenen Rückstände handelt, finden die betreffenden Bestimmungen der Artikel 82 und 83 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetz mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß

1. an die Stelle des Vorsitzenden der Veranlagungskommission überall der Vorsitzende des Steuerausschusses tritt,
2. der Artikel 82 Nr. 5 Absatz 4 bis 6 a. a. O. auch bei Einsprüchen und Erlaßanträgen sinngemäße Anwendung findet und im Falle des Absatzes 6 a. a. O. die Regierung selbständig entscheidet,
3. statt der Muster XXI und XXII zu Artikel 83 Nr. 2 und 4 a. a. O. die anliegenden Muster 18 und 19 zu benutzen sind.



Abschnitt XI.

Zuwiderhandlungen und Nachbesteuerung.

Artikel 51.

Zuwiderhandlungen und Strafverfahren.

(§§. 70, 71, 73 des Gewerbesteuergesetzes, §. 8 Abs. 1, §. 9, §. 14 Abs. 2 und §. 30 Abs. 3 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.)

1. Die Unterlassung oder Verspätung der Anmeldung eines Gewerbes ist auf Grund des §. 70 des Gesetzes nur in den im Artikel 46 I 1 unter a bis d bezeichneten Fällen, d. h. wenn die Anmeldung eine Besteuerung zur Folge gehabt hätte, strafbar.

Enthält die hiernach strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen §. 147 der Reichs-Gewerbeordnung, so soll zwar wegen der Uebertretung der Steuergesetze nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber bei Zumessung der Strafe darauf Rücksicht zu nehmen. Eine vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung findet in diesem Falle nicht statt (vergl. Nr. 2 Abs. 3).

Sofern nach Absatz 1 die Nichtanmeldung eines Gewerbes auf Grund des §. 70 des Gesetzes nicht strafbar ist, finden lediglich die §§. 147 und 148 der Reichs-Gewerbeordnung Anwendung.

Die im §. 71 unter 1 des Gesetzes bezeichneten Zuwiderhandlungen unterliegen auch dann der Bestrafung, wenn das betreffende Gewerbe nach §. 7 des Gesetzes nicht steuerpflichtig sein sollte.

2. Sobald der begründete Verdacht einer in den §§. 70 und 71 mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlung vorliegt, hat der zuständige Vorsitzende des Steuerausschusses die zur Feststellung des Thatbestandes nothwendigen Ermittelungen zu veranlassen, nach Abschluß derselben die etwa erforderliche Zugangstellung — soweit nöthig unter Mitwirkung des Steuerausschusses — zu bewirken (vergl. Abs. 3 unter b und Nr. 5) und sämmtliche Verhandlungen mit seiner gutachtlichen Aeußerung der Regierung, und zwar in Klasse I, falls deren Bezirk mehrere Regierungsbezirke umfaßt, derjenigen Regierung, in deren Bezirke sich der Ort der Veranlagung (Art. 30) befindet, zur Beschlußfassung über die Einleitung des Strafverfahrens vorzulegen (siehe auch Nr. 5 Abs. 5). Im Falle der Zuwiderhandlung gegen §. 28 des Gesetzes bedarf es dieser Vorermittelungen durch die Vorsitzenden der Steuerausschüsse nicht.

Bei anderen Behörden zur Kenntniß gelangende Kontraventionsfälle sind zunächst dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV mitzutheilen, welcher nach dem Ergebniß der anzustellenden Ermittelungen die entstandenen Verhandlungen an die zuständigen Vorsitzenden der Steuerausschüsse der Klassen I, II und III abgiebt, oder selbst das Weitere gemäß Absatz 1 veranlaßt.

Bezüglich des weiteren Verfahrens bewendet es bei den Vorschriften der Anweisung vom 30. August 1876, betreffend das Strafverfahren bei Gewerbesteueruntersuchungen, mit der Maßgabe, daß

a) die vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung auch dann zulässig ist, wenn der Beschuldigte in Haft ist (vergl. Nr. 3 Abs. 1 unter a a. a. O.);

b) bei Fortdauer der Steuerpflicht die laufende Zugangstellung vom Beginne des auf die Einleitung der Vorermittelungen (Abs. 1) folgenden Kalendervierteljahres zu erfolgen hat (vergl. Nr. 5 Abs. 1 der Anw. vom 30. August 1876);

c) in den Fällen des §. 71 des Gesetzes bei Bemessung der vorläufig festzusetzenden Geldstrafe in erster Linie der Beweggrund des strafbaren Verhaltens, insbesondere der Grad einer etwaigen betrügerischen Absicht, daneben aber auch die Vermögensverhältnisse des Zuwiderhandelnden zu berücksichtigen sind.

3. Die bei den gerichtlichen Entscheidungen der im §. 70 des Gesetzes vorgeschriebenen Geldstrafe zu Grunde zu legende Jahressteuer ist von der Regierung in der Weise festzusetzen, daß

a) in der Klasse I von den für die in Betracht kommenden Jahre nachträglich zu veranlagenden Steuersätzen (vergl. Nr. 5 Abs. 2 und 3) der höchste Satz;

b) in den Klassen II, III und IV regelmäßig der Mittelsatz, und wenn für mehrere Jahre verschiedene Klassen in Frage kommen, der Mittelsatz der höchsten Klasse, nur im Falle der Uebernahme eines bereits besteuerten Gewerbes (Artikel 14) der veranlagte Steuersatz (vergl. Nr. 5 Abs. 4),

dem Gerichte als maßgebend zu bezeichnen ist.

4. Die Regierung ist zur selbständigen Abstandnahme von der Einleitung eines Strafverfahrens befugt:

a) in denjenigen Fällen, in denen ein Gewerbetreibender den Beginn eines steuerpflichtigen Gewerbes oder die die Steuerpflicht bedingende Ausdehnung eines bisher in steuerfreiem

Umfange betriebenen Gewerbes nicht rechtzeitig angemeldet, jedoch das in dieser Beziehung Versäumte später aus eigener Bewegung selbst nachgeholt hat, und wenn anzunehmen ist, daß er damit seinen Verpflichtungen in gewerbesteuerlicher Hinsicht genügt zu haben vermeint und nicht die Absicht gehabt hat, die Steuer zu umgehen,

b) dann, wenn ein Gewerbetreibender die auf Grund der §§. 54 und 55 des Gesetzes erforderten Erklärungen wissentlich unvollständig oder unrichtig abgegeben hat, aber noch bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, aus eigener Bewegung seine Angaben bei dem zuständigen Vorsitzenden des Steuerausschusses ergänzt oder berichtigt,

c) dann, wenn im Falle der Fortsetzung eines Gewerbebetriebes durch einen Anderen (Artikel 14), letzterer die Steuer fortentrichtet hat.

In anderen Fällen, in denen zwar nach den bestehenden Vorschriften eine Gewerbesteuerstrafe ebenfalls unzweifelhaft verwirkt, nach dem Ermessen der Regierung die letztere jedoch ausnahmsweise ganz zu erlassen sein dürfte, bleibt die Genehmigung des Finanzministers einzuholen.*)

Auch ist die Regierung nicht befugt, diejenigen Strafen selbst zu erlassen oder zu ermäßigen, welche durch ein von ihr abgefaßtes und bereits publizirtes Strafresolut festgesetzt sind.

5. Bei Festsetzung der Nachsteuer und Zugangstellung der laufenden Steuer ist zu unterscheiden, ob das Gewerbe erst nach Beginn der letzten jährlichen Veranlagung (Feststellung der namentlichen Nachweisung in den Klassen II, III und IV, Aufstellung der Steuerliste der Klasse I) neu angefangen ist oder nicht.

Ist das Gewerbe nach dem angegebenen Zeitpunkte neu begonnen, so ist in den Klassen II, III und IV der Mittelsatz der betreffenden Klasse sowohl der Festsetzung der Nachsteuer als auch der Zugangstellung der laufenden Steuer zu Grunde zu legen. In der Klasse I ist die laufende Steuer gemäß §. 34 des Gesetzes von dem Vorsitzenden der Klasse I vorläufig zu veranlagen und der veranlagte Steuersatz auch von der Regierung bei Festsetzung der Nachsteuer in Anwendung zu bringen.

Ist dagegen das Gewerbe schon früher betrieben worden, so hat in sämmtlichen Klassen die Zugangstellung mit einem vom Steuerausschusse zu veranlagenden Steuersatze nach Maßgabe des Ertrages beziehungsweise Anlage- und Betriebskapitals während des abgelaufenen Jahres zu erfolgen (vergl. Artikel 18). Die Festsetzung der Nachsteuer findet für die einzelnen Steuerjahre, in denen das Gewerbe betrieben ist, gesondert nach Verhältniß des Ertrages beziehungsweise Anlage- und Betriebskapitals in dem jedesmaligen Vorjahre statt. In den Klassen II, III und IV ist bezüglich der Zeit des Betriebsanfanges die Vorschrift im §. 34 Abs. 1 des Gesetzes zu beachten.

Im Falle der Uebernahme eines zur Gewerbesteuer veranlagten Betriebes ist der veranlagte Steuersatz bei der Zugangstellung und Festsetzung der Nachsteuer zu Grunde zu legen.

Die zuständigen Vorsitzenden der Steuerausschüsse haben bei Abgabe der Untersuchungsverhandlungen (vergl. Nr. 2) begründete Vorschläge über die bei Festsetzung der Nachsteuer anzuwendenden Jahressteuersätze zu machen.

Gegen die Festsetzung der Nachsteuer findet nur die bei der Regierung anzubringende, an keine Frist gebundene Beschwerde an den Finanzminister statt.

6. Wegen der Befugniß der Regierungen, ermäßigte Nachsteuern festzusetzen und bei gerichtlich erkannten Steuerstrafen die Strafaussetzung zu beantragen, behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden (vergl. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. August 1880, Mittheilungen Heft 14 Seite 60/61, die Verfügung vom 5. März 1884 — II 2 244 —, Mittheilungen Heft 17 Seite 92 und die Cirkular-Verfügung vom 24. September 1889 — II 11 870 —, Mittheilungen Heft 23 Seite 32).

Auch im Falle der Abstandnahme von der Strafverfolgung ist die Regierung zur Festsetzung einer ermäßigten Nachsteuer befugt.

7. Nur die für die Zeit vor dem 1. April 1895 festgesetzten Nachsteuern fließen in die Staatskasse. Bezüglich der Zeit nach dem 1. April 1895 hat die Regierung den betheiligten Gemeinden von jedem Fall

*) Uebrigens ist es selbstverständlich, daß die Genehmigung zur Einstellung der Untersuchung nicht eingeholt zu werden braucht, wenn ein Skrutinialverfahren eingeleitet ist, welches nicht zur Feststellung eines Gewerbesteuervergehens geführt hat. Auch bedarf es der Einholung der ministeriellen Genehmigung nicht, wenn von der Amts- oder Staatsanwaltschaft, bei welcher die gerichtliche Verfolgung beantragt ist, Bedenken gegen die Erhebung der Anklage geltend gemacht und letztere seitens der Regierung für begründet erachtet werden, ohne Unterschied, ob jene Bedenken auf die materielle Rechtfertigung der gerichtlichen Verfolgung oder auf das formelle Verfahren, wie z. B. die unverhältnißmäßigen Weitläufigkeiten der Verfolgung geringfügiger Uebertretungen gegen Abwesende u. dergl., gerichtet sind.

einer Steuerhinterziehung oder Uebergehung (§. 70 des Gesetzes) Kenntniß zu geben und auf Ersuchen diejenigen Unterlagen mitzutheilen, deren letztere zur Erhebung der Nachsteuer bedürfen.

Die von der Regierung festgesetzten Strafen und Kosten fließen auch fernerhin in die Staatskasse.

8. Die Kontrolle, Ueberweisung und Verrechnung der von der Regierung festgesetzten Strafen und Kosten sowie der Nachsteuern aus der Zeit vor dem 1. April 1895 erfolgt nach Maßgabe der Anweisung vom 16. März 1895.

Artikel 52.

Nachbesteuerung außer dem Falle der strafbaren Zuwiderhandlung.

(§. 78 des Gewerbesteuergesetzes, §. 84 des Kommunalabgabengesetzes).

Steuerpflichtige, welche bei der Veranlagung übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, sind zur Entrichtung des in der Zeit vor dem 1. April 1895 der Staatskasse beziehungsweise in der Zeit nach dem 1. April 1895 der Gemeindekasse entzogenen Betrages verpflichtet, und zwar erstreckt sich die Verpflichtung auf die drei Steuerjahre zurück, welche dem Steuerjahre, in welchem die Verkürzung festgestellt worden ist, vorausgegangen sind.

2. Stellt sich heraus, daß ein steuerpflichtiger Gewerbetreibender gänzlich übergangen oder in Folge unrichtiger Schätzung seines Anlage- und Betriebskapitals oder aus sonstigen Gründen irrthümlich steuerfrei gelassen ist, so hat der zuständige Vorsitzende des Steuerausschusses nach Feststellung des Thatbestandes und der etwa erforderlichen laufenden Zugangstellung die nachträgliche Heranziehung des Betreffenden und zwar für die ganze Dauer der Pflichtigkeit — soweit dieselbe nicht die dreijährige Verjährungsfrist übersteigt — unter begründeten Vorschlägen über die anzuwendenden Steuersätze bei der zuständigen Regierung (Artikel 51 Nr. 2 Abs. 1) zu beantragen.

3. Gegen die Festsetzung der Nachsteuer steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Berufung an die Bezirksregierung zu. Dasselbe ist bei der Regierung binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen einzulegen, welche von dem auf die Zustellung der Steuerzuschrift folgenden Tage ab läuft.

Gegen die Entscheidung über die Berufung findet in Gemäßheit des §. 37 des Gesetzes (Artikel 45) die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht statt.

Die Vorschriften im Artikel 51 Nr. 7 und 8 finden auf die Nachbesteuerungen auf Grund des §. 78 des Gesetzes gleichmäßige Anwendung.

Abschnitt XII.

Schlußbestimmungen.

Artikel 53.

Vertheilung des Steuersatzes auf mehrere Kommunalbezirke.

(§. 38 des Gewerbesteuergesetzes und §. 32 des Kommunalabgabengesetzes.)

1. Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere preußische Gemeindebezirke, so ist für die Zwecke der kommunalen Besteuerung — und zwar regelmäßig in unmittelbarem Anschluß an die Veranlagung —*) (Artikel 32 und 38) die Zerlegung des veranlagten Steuersatzes in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge von dem veranlagenden Steuerausschusse von Amts wegen zu bewirken.**)

2. Die Vertheilung des Steuersatzes ist nach Maßgabe des Ertrages, und, falls in dem maßgebenden Zeitabschnitte (Artikel 18) ein solcher nicht erzielt ist, nach Maßgabe des Anlage- und Betriebskapitals vorzunehmen.

Hierbei ist in der Weise zu verfahren, daß zunächst unter analoger Anwendung der im Artikel 19 gegebenen Grundsätze festzustellen ist, wie sich der Ertrag beziehungsweise das Anlage- und Betriebskapital auf die betheiligten Gemeinden vertheilt. Nach dem so gefundenen Verhältnisse ist der Steuersatz zu zerlegen, wobei jedoch Bruchtheile in volle Markbeträge abzurunden sind. Wenn z. B. ein mit 620 Mark besteuertes Gewerbe einen Ertrag von 60 000 Mark erzielt und hiervon auf die Gemeinden A, B und C 25 000, 20 000 beziehungsweise 15 000 Mark entfallen, so ist nach dem Verhältniß von 5 : 4 : 3 der

*) Beziehungsweise sofort nach der Zugangstellung (vergl. Muster 8 und Bestimmung Nr. 8 Abs. 2 daselbst).

**) Diese Bestimmung findet auch auf die Betriebssteuer Anwendung, soweit es sich nicht um Betriebe handelt, in welchen geistige Getränke verabfolgt werden (vergl. §. 60 Abs. 2 des Gesetzes).

Gemeinde A ein Theilbetrag von 258 Mark, der Gemeinde B von 207 Mark und der Gemeinde C von 155 Mark zu überweisen.

3. Da für die Bemessung des Gesammtsteuersatzes die Verhältnisse des Vorjahres maßgebend sind (vergl. §. 24 Absatz 2 des Gesetzes), so gewährt die Eröffnung einer Zweigniederlassung im Laufe des Steuerjahres keinen Anspruch auf nachträgliche Zuweisung eines Theilbetrages der Gesammtsteuer. Ueberhaupt besteht ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der Vertheilung des Steuersatzes nur, wenn und insoweit als der betreffende Theil des Gewerbebetriebes bei der staatlichen Veranlagung oder Zugangstellung berücksichtigt werden konnte. Später eingetretene Aenderungen im Betriebe, z. B. später eröffnete Zweigniederlassungen oder später eingetretene Vergrößerungen einzelner Betriebsstätten, müssen bei der Vertheilung für das laufende Steuerjahr außer Betracht bleiben.*)

4. Nach erfolgter Vertheilung des Steuersatzes hat der Vorsitzende des Steuerausschusses denjenigen Theilbetrag, welcher auf den Ort der Veranlagung entfällt, in die Spalte 7 der Steuerliste (Muster 12) einzutragen und den Beschluß des Steuerausschusses unter Benutzung des Musters 20 thunlichst bis zum 20. März allen betheiligten Gemeindevorständen**) zuzustellen. Muster 20. Seite 46, 47.

Dem Steuerpflichtigen ist dieser Beschluß, und zwar sofern die Vertheilung in unmittelbarem Anschluß an die Veranlagung erfolgt ist, gleichzeitig mit der Steuerzuschrift (Muster 13) in einem Schriftstück nach Muster 21, anderenfalls in besonderer Zuschrift, zu behändigen. Außerdem ist das Ergebniß der Vertheilung des Steuersatzes in der namentlichen Nachweisung***) in der Spalte „Bemerkungen" oder in einer besonderen Anlage zu vermerken. Letzterenfalls ist in der gedachten Spalte auf die Anlage hinzuweisen. Muster 21. Seite 48, 49.

5. Auf Grund der Benachrichtigungen nach Muster 21 haben die Gemeindevorstände nach Maßgabe des Musters 22 eine Nachweisung der auf die in ihrer Gemeinde belegenen, aber auswärts veranlagten Betriebe entfallenden Theilbeträge aufzustellen. Eine Aufrechnung und Abschließung dieser Nachweisung erfolgt erst nach Eingang der Rolle (Artikel 39). Die Benachrichtigungen nach Muster 20 sind als Beläge aufzubewahren. Muster 22. Seite 50—52.

6. Erfährt der veranlagte Gewerbesteuersatz im Wege der Rechtsmittel oder infolge einer Neuveranlagung (vergl. Artikel 41 Absatz 4) eine Aenderung, so hat der Steuerausschuß von Amts wegen eine erneute Vertheilung des Steuersatzes vorzunehmen.

7. Den betheiligten Gemeindevorständen und den Steuerpflichtigen steht binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen die bei dem Vorsitzenden des Steuerausschusses anzubringende Berufung an die zuständige Bezirksregierung (§§. 29 und 30 des Gesetzes) und gegen die Berufungsentscheidung die bei der Regierung in gleicher Frist einzulegende Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht (§. 37 des Gesetzes) zu.

Mit den eingegangenen Berufungen und Beschwerden ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu verfahren:

a) Die gegen die Vertheilung des Steuersatzes eingelegten Berufungen hat der Vorsitzende des Steuerausschusses erst nach Ablauf der für den Einspruch gegen die Gewerbesteuerveranlagung zugelassenen Frist der Regierung einzureichen, vorher jedoch schon — soweit dies erforderlich — die für die Entscheidung erheblichen Thatsachen festzustellen.
b) Die Regierung hat vor Abänderung einer im Berufungswege angefochtenen Vertheilung des Gewerbesteuersatzes den Vorständen der betheiligten Gemeinden (beziehungsweise dem Steuerpflichtigen) unter abschriftlicher Mittheilung der Berufungsschrift und Bestimmung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.
c) Hat der Steuerpflichtige gegen die Gewerbesteuerveranlagung rechtzeitig Einspruch erhoben, so hat der Vorsitzende des Steuerausschusses hiervon der Regierung Anzeige zu erstatten, und ist alsdann die Entscheidung der Berufung gegen die Vertheilung des Steuersatzes bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Gewerbesteuerveranlagung auszusetzen.

---

*) Abweichungen von obigen, für die staatliche Veranlagung geltenden Grundsätzen können im Wege der besonderen Gewerbesteuer (§. 29 des Kommunalabgabengesetzes) eingeführt werden.

**) Das in dieser Anweisung bezüglich der Gemeinden und Gemeindevorstände Verfügte findet auf die Gutsbezirke und Gutsvorstände entsprechende Anwendung

Hinsichtlich der Wahrnehmung der Funktionen der Gemeindevorsteher in den Landgemeinden der westlichen Provinzen durch die Amtmänner beziehungsweise Bürgermeister bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen (vergl. Anmerkung zu Artikel 25).

***) Falls es sich um einen im Laufe des Steuerjahres in Zugang gestellten Steuersatz handelt, im Notizregister (vergl. Muster 8 und Bestimmung Nr. 8 Abs. 2 daselbst).

In diesem Fall hat die Regierung den Berufungserheber mit entsprechendem Vorbescheid zu versehen und auf eine thunlichst schleunige Erledigung der gegen die Gewerbesteuerveranlagung eingelegten Rechtsmittel hinzuwirken.

d) Die Berufungsentscheidungen sind dem Steuerpflichtigen und allen betheiligten Gemeindevorständen in verschlossenem Schreiben zuzustellen.

Die Bestimmungen im Artikel 42 Nr. 3 Absatz 1 und 2, Nr. 4, 5, 6, 7 Absatz 2 und Artikel 45 Nr. 2 finden auf die gegen die Vertheilung des Steuersatzes eingelegten Rechtsmittel sinngemäße Anwendung.

Die gegen die Berufungsentscheidungen eingelegten Beschwerden sind jedoch ausnahmslos und zwar mit allen Belägen und den etwa erforderlichen Gegenerklärungen der Regierung dem Oberverwaltungsgericht einzureichen.*)

Artikel 54.

Kosten.

(§§. 51, 74, 75 des Gewerbesteuergesetzes, §. 14 Abs. 1, §. 15 Abs. 1 und §. 16 Abs. 1 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern.)

I. 1. Die Kosten der Erhebung und Beitreibung der für die Zeit nach dem 1. April 1895 veranlagten Gewerbesteuer sind von den Gemeinden zu tragen. Ein Anspruch auf Vergütung für die bei der Veranlagung dieser Steuer ihnen übertragenen Geschäfte (§. 75 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes) steht den Gemeinden nicht ferner zu.

Die Kosten der Veranlagung und Verwaltung der Gewerbesteuer werden, soweit sie nicht durch die den Gemeinden übertragenen Geschäfte entstehen, auch fernerhin aus der Staatskasse bestritten, p. p.

2. p. p.

3. p. p.

II. p. p.

III. Von den Gemeinden (Gutsbezirken) sind insbesondere auch zu bestreiten:

a) von allen Gemeinden (Gutsbezirken):
diejenigen Kosten, welche entstehen durch die Vorbereitung der Veranlagung (Artikel 23 Nr. 1), die Anmeldung der Gewerbe (Artikel 25 und 26) und die Erledigung der seitens der Vorsitzenden der Steuerausschüsse innerhalb deren Zuständigkeit ertheilten Aufträge — einschließlich aller sächlichen Kosten für Schreibmaterialien, Drucksachen, Formulare u. s. w., namentlich auch für die Muster 1, 2 und 6 dieser Anweisung —;

b) von denjenigen Stadtgemeinden, in welchen ein städtischer Beamter den Vorsitz in den Steuerausschüssen der Klasse III oder IV führt:
die durch die Führung dieses Vorsitzes und die damit verbundenen Geschäfte veranlaßten Kosten, insbesondere auch die persönlichen und sächlichen Kosten für das Büreau des Vorsitzenden und für alle zum Gebrauche desselben bestimmten Formulare.

Artikel 55. **Befugniß der Regierungen zum Erlaß ergänzender Vorschriften.**

Artikel 56.

Die bisherige Anweisung vom 10. April 1892 und die dazu ergangenen Zusatzbestimmungen treten fortan außer Kraft.

*) Cirkularerlaß vom 11. Oktober 1898, II 18 110 (Mittheilungen Heft 29 S. 18).

Der Finanzminister.

Miquel.

Anlage I.
zu Artikel 15 Nr. 1.

Zusammenstellung
der
zulässigen Gewerbesteuersätze.

Klasse.	Jährlicher Ertrag oder von	bis ausschließlich	Anlage- und Betriebskapital von	bis ausschließlich	Mittelsatz.	Zulässige Jahressteuersätze.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
IV.	1 500	4 000	3 000	30 000	16	4 8 12 16 20 24 28 32 36
III.	4 000	20 000	30 000	150 000	80	32 36 40 48 56 64 72 80 88 96 108 120 132 144 156 168 180 192

Klasse.	Jährlicher Ertrag oder Anlage- und Betriebskapital				Mittelsatz.	Zulässige Jahres-steuersätze.
	von	bis ausschließlich	von	bis ausschließlich		
	M.	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
II.	20 000	50 000	150 000	1 000 000	300	156
						168
						180
						192
						228
						264
						300
						336
						372
						408
						444
						480
I.	50 000 oder mehr.		1 000 000 oder mehr.		.	
	50 000	54 800	.	.	.	524
	54 800	59 600	.	.	.	572
	59 600	64 400	.	.	.	620
	u. s. w. in Stufen von je 4800 *M.* mehr.					u. s. w. um je 48 *M.* steigend.
	Für Erträge unter 50 000 *M.* kommen geringere Steuersätze als 524 *M.*; jedoch nicht unter 300 *M.* in Anwendung.					
	48 000	50 000	.	.	.	480
	44 400	48 000	.	.	.	444
	40 800	44 400	.	.	.	408
	37 200	40 800	.	.	.	372
	33 600	37 200	.	.	.	336
	weniger als	33 600	.	.	.	300

Provinz ....
Regierungsbezirk ....
Kreis ....
Gemeinde-(Guts-)Bezirk (Bürgermeisterei) *N. N.*

Muster 1
zu Artikel 28 Nr. 1.

Veranlagungsjahr 18 . . / —

Verzeichniß

der

Gewerbe-Anmeldungen.

Bestimmungen zur Ausfüllung des Formulars.

1. Die vorkommenden Anmeldungen sind nach der Reihenfolge ihres Einganges einzutragen.
2. Stimmt die Firma nicht mit dem Namen des Gewerbetreibenden überein, so erfolgt die Eintragung in Spalte 2 in der Weise, daß die Firma und unter derselben in Klammern die Inhaber namentlich aufgeführt werden.
3. Wenn ein Gewerbebetrieb sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist in der Spalte 8 auch derjenige Ort anzugeben, in welchem sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet, oder — bei außerhalb Preußens domizilirten Unternehmungen — der in Preußen bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat.
4. Wenn seitens des Anmeldenden ein bereits bestehendes Gewerbe übernommen und unverändert fortgesetzt wird (Personenwechsel), so ist dies in Spalte 8 unter Angabe des Vorbesitzers zu bemerken.

Laufende Nr.	Des Gewerbetreibenden: Name und Vorname.	Des Gewerbetreibenden: Wohnort bezw. Ort der gewerblichen Niederlassung. (Straße und Hausnummer.)	Bezeichnung des Gewerbebetriebes.	Tag der Anmeldung.	Tag des Beginns des Gewerbebetriebes.	Tag der Absendung des Auszuges aus dem Anmeldungsverzeichnisse an den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	*Gebrüder **Schwarz** (Inhaber: Hermann und Friedrich Schwarz).*	*hierselbst Langestr. 40.*	*Stahlwaarenfabrik und Verkaufsladen.*	*1./4.*	*2./4.*	*8./4.*	*(gez.) Hermann Schwarz.*
2.	***Weiss**, August*	*hierselbst Breitestr. 31.*	*Bankgeschäft.*	*2./4.*	*2./4.*	*8./4.*	*August Weiss hat das Geschäft von seinem Vater Friedrich Weiss geerbt, welcher in Klasse II unter Nr. 32 der Rolle veranlagt ist.*
3.	***Roth**, Oscar*	*hierselbst Königstr. 24. Wohnort und Sitz der Geschäftsleitung: Marienbad in Böhmen; Vertreter: Prokurist Heinrich Blau hierselbst, Königstr. 24 wohnhaft.*	*Handschuhverkaufsgeschäft.*	*3./4.*	*3./4.*	*8./4.*	*(gez.) Blau.*
4.	***Loeser**, Viktor*	*hierselbst Friedrichstr. 81 Hauptgeschäft in Danzig.*	*Cigarren- und Tabakverkaufsgeschäft.*	*5./4.*	*15./4.*	*8./4.*	*Im Auftrage des Loeser angemeldet vom Handlungsgehülfen Beer hierselbst, Friedrichstr. 81 wohnhaft. (gez.) Beer.*
5.	***Schulze**, Theodor*	*hierselbst Karlstr. 6.*	*Pantoffelmacher.*	*8./4.*	*15./4.*	*15./4.*	*„Frei nach §. 7 des Gesetzes."*

Provinz ....

Regierungsbezirk ....

Kreis ....

Gemeinde-(Guts-)Bezirk (Bürgermeisterei) *N.N.*

Muster 2
zu Artikel 26 Nr 5.

Veranlagungsjahr 18 | –

Auszug

aus

dem Verzeichnisse der Gewerbeanmeldungen.

Laufende Nr.	Des Gewerbetreibenden: Name und Vorname.	Des Gewerbetreibenden: Wohnort, beziehungsweise Ort der gewerblichen Niederlassung. (Straße und Hausnummer.)	Bezeichnung des Gewerbebetriebes.	Tag der Anmeldung	Tag des Beginns des Gewerbebetriebes.	Bemerkungen.
1.	2	3.	4.	5.	6.	7.
1.	**Schwarz**, *Gebrüder. (Inhaber: Hermann und Friedrich* **Schwarz**.*)*	*hierselbst Langestr. 40.*	*Stahlwaarenfabrik und Verkaufsladen.*	*1.|4.*	*2.|4.*	*(gez.) Hermann Schwarz.*

Gutachtliche Aeußerung

des

Gemeinde-(Guts-)Vorstandes.

1. Ist oder war a) der Anmeldende oder b) der angemeldete Gewerbebetrieb bereits zur Gewerbesteuer, eventuell in welchem Orte, in welcher Steuerklasse und unter welcher Rollennummer veranlagt, beziehungsweise von welchem Zeitpunkte ab ist die frühere Gewerbesteuer in Abgang gestellt?	*1.a) Die Anmeldenden waren früher unter der Firma Schwarz & Co. mit einem Eisenwaarengeschäfte (hierselbst Kurzestr. 11), welches am 1.|4. d J auf Paul Müller übergegangen ist, in Klasse III unter Nr. 111 der Gewerbesteuerrolle veranlagt.* *b) Das Gewerbe ist neu begonnen.*

2. Ist der angemeldete Betrieb das einzige Gewerbe seines Inhabers, eventuell in welchen Orten unterhält derselbe sonst noch stehende Betriebe?

2. In Hannover und Cöln sollen Verkaufsläden errichtet werden

3. Welches sind die äußerlich erkennbaren Merkmale des angemeldeten Betriebes, insbesondere:

a) welche Gattungen und wie viele Hülfspersonen, Gehülfen und Arbeiter

und

b) welche Gattung und wie viele Maschinen, mechanische Triebkräfte, Zugthiere und Transportmittel

werden im Gewerbebetriebe verwendet?

c) Welche äußerlich erkennbaren Besteuerungsmerkmale des Betriebes sind ferner anzuführen?

3. a) *4 Handlungsgehülfen (Buchhalter),*
2 Reisende,
8 männliche, 2 weibliche } Aufseher,
34 Handwerker (Schlosser, Dreher, Tischler u.s.w.),
132 männliche, 251 weibliche } Arbeiter;

b) *4 Dampfkessel,*
5 Betriebsmaschinen,
5 Dynamomaschinen,
41 Werkzeug- und 322 Arbeitsmaschinen,
146 Hebel- und Schwungradpressen;

c) Das Fabrikgrundstück ist 1½ ha gross; auf demselben befindet sich ausser der Fabrik und dem Maschinenhause ein 4 Stock hohes Gebäude, enthaltend die Verkaufs- und Lagerräume.
Die Gebäude sind durchweg massiv und neu.

4. Auf wie hoch ist:

a) das Anlage- und Betriebskapital,

b) der jährliche Ertrag

zu schätzen?

4. a) 500 000 bis 600 000 ℳ,
b) voraussichtlich über 20 000 ℳ } *Gutachten des Sachverständigen Henkel hierselbst.*

Ort und Datum.

Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand.

(Unterschrift.)

Muster 6
zu Artikel 29 Nr. 2.

.... den ....ten .... 189.......

Auf Grund des §. 54 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 — Gesetzsamml. S. 205 — werden Sie aufgefordert, binnen .... (Frist) ...... , vom Tage der Zustellung dieser Verfügung ab gerechnet, hierunter die nachstehenden Fragen schriftlich zu beantworten und dem Unterzeichneten mit Ihrer Namensunterschrift vollzogen frankirt einzusenden.

Die Unterlassung der Beantwortung der Fragen, sowie wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben sind im §. 71 des Gewerbesteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Der { **Gemeinde-(Guts-)Vorstand.**
Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse ....

(Unterschrift.)

An

den ....

....

zu

P. D. S. frei! ....
(frei lt. Avers. Nr. 21.)

Fragen.	Antworten.
1. Welches oder welche Gewerbe treiben Sie oder beginnen Sie zu treiben?	
2. Welche Betriebsstätten unterhalten Sie?	
3. Welche Gattungen und wie viele Hülfspersonen, Gehülfen und Arbeiter werden in Ihrem Gewerbebetriebe, bezw. Ihren Gewerbebetrieben verwendet?	
4. Welche Gattung und wie viele Maschinen, mechanische Triebkräfte, Zugthiere und Transportmittel werden in Ihrem Gewerbebetriebe bezw. Ihren Gewerbebetrieben verwendet?	

(Fortsetzung auf der folgenden Seite)

Fragen.	Antworten.
5. *)	

*) Weitere auf die äußerlich erkennbaren Merkmale des Betriebes gerichtete Fragen sind hier unter fortlaufender Nummer in bestimmter Form zu stellen.

Muster 12
zu Artikel 89 Nr. 2.

Veranlagungsjahr 18__/

Gewerbesteuerrolle

des

Gemeinde-(Guts-)Bezirks *N. N.*

Auslegungsbescheinigung.

Diese Gewerbesteuerrolle ist zur Einsicht der Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks vom __ten __________ bis __ten __________ 18__ öffentlich ausgelegt gewesen. Die Auslegung ist am __ten __________ 18__ (durch Nr. ______ des Gemeindeblatts) bekannt gemacht.

Ort und Datum.

Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand.
(Unterschrift.)

Provinz ....
Regierungsbezirk ....
Veranlagungsbezirk ....

Muster 13
zu Artikel 40 Nr. 1.

Veranlagungsjahr 18

Steuerzuschrift.

(Gewerbesteuerveranlagung.)

An

den ....

zu

....

Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß Sie für (Zeitraum) in der Klasse ... unter Nr. ...... der namentlichen Nachweisung (des Gewerbesteuer-Notizregisters) vom 1ten (Monat) ab mit einem Gewerbesteuersatze von jährlich .... ℳ veranlagt sind.

Die Veranlagung ist lediglich für die Zwecke der kommunalen Besteuerung erfolgt. Die Erhebung dieser Steuer zur Staatskasse findet nicht statt.

Gegen diese Veranlagung steht Ihnen das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Steuerausschusse zu. Dasselbe ist unter Beifügung dieser Steuerzuschrift bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen (28 Tagen), welche mit dem auf die Zustellung dieser Steuerzuschrift folgenden Tage beginnt, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

(Zusatz bei Zugängen von Gewerbesteuerpflichtigen, welche das Gewerbe neu angefangen haben, soweit die Klassen II, III und IV in Betracht kommen.)

Bis zum Ablaufe des Steuerjahres ...... kann nach gesetzlicher Bestimmung eine Ermäßigung des Ihnen auferlegten Mittelsatzes der Steuerklasse nicht stattfinden, ein Rechtsmittel kann vielmehr nur wegen vermeintlich unrichtiger Bestimmung der Steuerklasse eingelegt werden.

(In sämmtliche Formulare aufzunehmen).

In Ihrem eigenen Interesse werden Sie aufgefordert, Ihren Gewerbebetrieb im Falle der Einstellung oder Veräußerung unter Angabe der oben bezeichneten Klasse und Nummer bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses sofort schriftlich abzumelden, diesem auch jede Veränderung der Firma, der Inhaber, des Gewerbebetriebes, des Sitzes der Geschäftsleitung, des Geschäftslokals bezw. der Betriebsstätten mitzutheilen.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse ......
(Unterschrift.)

Provinz ...
Regierungsbezirk ...
Veranlagungsbezirk

Muster 17
zu Artikel 48 Nr. 4.

Gewerbesteuer-Zugang (Abgang)

für 18 / ..

An

den Gemeinde- (Guts-) Vorstand

zu

N. N.

frei lt. Avers. Nr. 21.

1. (Im Falle der Verlegung oder der Einstellung einer gewerblichen Niederlassung.)

Der unter Nr. ... der namentlichen Nachweisung (des Notizregisters) der Gewerbesteuerklasse (II) im ... (Bezeichnung des Veranlagungsbezirks, z. B. Regierungsbezirk *P*) mit einem Jahressteuersatze von ... *M.* veranlagte ... *(Bäcker Adolf Neumann)* hat am ... (Datum) seine gewerbliche Niederlassung (Bäckerei) daselbst (oder in *O* ...) nach *O* ... (oder dorthin) verlegt (eingestellt), und ist in Folge dessen unter Nr. ... des Notizregisters (Abtheilung ...) für ... Vierteljahre hier in Zugang (Abgang) gestellt.

Für die dortige Gemeinde kommen daher zum Zwecke der kommunalen Besteuerung an Gewerbesteuer ... Vierteljahre mit zusammen ... *M.* in Zugang (Abgang). (Falls es sich um die Verlegung einer Zweigniederlassung handelt, auf welche nur ein Theilbetrag des Gesammtsteuersatzes entfallen ist, so ist dies zur näheren Begründung des Zu- bezw. Abgangs hier anzugeben.)

2. (Im Falle der Neubegründung eines Gewerbes.)*)

Der .... *(Schlächtermeister Oskar Blut)* hat am .... (Datum) daselbst eine gewerbliche Niederlassung .... (nähere Bezeichnung) begründet, und ist in Folge dessen unter Nr. .... des Notizregisters (Abtheilung I) der Gewerbesteuerklasse .... für .... Vierteljahre mit zusammen .... *M* in Zugang gestellt.

Für die dortige Gemeinde kommen daher zum Zwecke der kommunalen Besteuerung an Gewerbesteuer .... Vierteljahre mit zusammen .... *M* in Zugang.

---

3. (Im Falle des Personenwechsels in einem Gewerbebetriebe oder einer Zweigniederlassung.)

Das unter Nr. .... der namentlichen Nachweisung (des Notizregisters) der Gewerbesteuerklasse .... im Veranlagungsbezirk .... mit einem Jahressteuersatze von .... *M* veranlagte Gewerbe [Die dort belegene Zweigniederlassung des unter Nr. .... der namentlichen Nachweisung (des Notizregisters) der Gewerbesteuerklasse .... im Veranlagungsbezirk .... mit einem Jahressteuersatze von .... *M* veranlagten Gewerbes, auf welche ein Theilbetrag von .... *M* entfallen war,] ist am .... in Folge Vererbung, — Verpachtung, — Veräußerung von dem .... auf den .... unter Beibehaltung — Veränderung — der bisherigen Firma übergegangen. Der Personenwechsel ist hierselbst unter Nr. .... des Zugangs und Nr. .... des Abgangs der Abtheilung .... des Notizregisters vermerkt.

Für die dortige Gemeinde kommt zum Zwecke der kommunalen Besteuerung der Personenwechsel vom .... ab in Betracht.

---

4. (Im Falle der anderweiten Vertheilung des Steuersatzes im Rechtsmittelverfahren.)

Die Gewerbesteuer des unter Nr. .... der namentlichen Nachweisung (des Notizregisters) veranlagten .... *(Holzhändlers August Linde)* zu .... (Wohnort) im Betrage von .... *M* ist durch .... (rechtskräftige Berufungsentscheidung der Regierung zu ....) bezüglich der nachbenannten Betriebsgemeinden in folgende Theilbeträge zerlegt:

1. Gemeinde .... = ... *M*,
2. Gemeinde .... = ... *M*,
3. u. s. w.

N. N., den ....ten .... 18.....

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse ....

*) Falls das neubegründete Gewerbe sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, ist das Muster 20 anzuwenden.

Regierungsbezirk ....
Kreis ....

Muster 18
zu Artikel 50 Nr. 8.

Gewerbesteuerklasse ....

Liste

derjenigen

Steuerpflichtigen der Gemeinde ....
im Kreise ....,

deren rückständige Gewerbesteuerbeträge aus der Zeit vor dem 1. April 1895 als unbeibringlich niederzuschlagen sind.

Festgestellt auf einen Ausfall im Hauptbetrage von .... ℳ .... ₰, buchstäblich .... Mark .... Pf.

Ort und Datum.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
(Unterschrift.)

Bemerkung.

Ist die Königliche Kreiskasse die Hebestelle, so bedarf es bezüglich jeder Gewerbesteuerklasse nur einer gemeindeweise und im Ganzen abzuschließenden Liste für den Kassenbezirk. Die Aufstellung einer Hauptnachweisung (Muster 19) ist in diesem Falle nicht erforderlich.

Laufende Nr.	Nr. der Hebeliste bezw. Seite und Nr. des Manuals.	Nr. der Gewerbesteuerrolle bezw. Zugangsliste.	Namen (Firma), Stand oder Gewerbe der Restanten.	Zeitraum.	Vierteljährlicher Steuerbetrag. ℳ	₰	Betrag des Rückstandes. ℳ	₰	Bescheinigung des Vollziehungsbeamten, daß die Zwangsvollstreckung wirklich stattgefunden hat, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe unterblieben ist.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.
1.	*210*	*8 der Rolle*	***Heine,** Theodor, Stubenmaler*	*Januar bis Ende März 18*	*2*	—	*2*	—	***Dass bei der am** 15. März **1896 in der** Wohnung des **Schuldners versuchten** Pfändung **pfändbare** Gegenstände **nicht vorgefunden** sind und **auch etwa** ausstehende Forderungen **nicht zu** beschlagnahmen **waren,** bescheinigt* ***Der Vollziehungsbeamte.*** ***N. N.***
					Summe		*2*	—	

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von 2 ℳ buchstäblich: Zwei Mark — Pf., wirklich in Rest verblieben ist, daß die zulässigen Zwangsmittel zu gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser sowie über das Unterbleiben der Zwangsvollstreckung angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben.

Ort und Datum.

Der { **Gemeindevorstand.**
Rentmeister.
(Unterschrift.)

*)

Daß die vorbezeichneten rückständigen Steuerbeträge nach Ausweis des Restverzeichnisses jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert und die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet worden sind, beziehungsweise die Abstandnahme von diesen gerechtfertigt erscheint, sowie daß die in Ausfall liquidirten Beträge veranlagt und noch nicht anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind, bescheinigt.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse ....

(Unterschrift.)

*) Diese Bescheinigung fällt hier fort, wo eine besondere Hauptnachweisung (Muster 19) aufzustellen ist.

Regierungsbezirk ....
Kreis ....

Muster 19.
Artikel 50 Nr. 3.

Gewerbesteuerklasse ....

Hauptnachweisung

von den

Ausfällen an Gewerbesteuer aus der Zeit vor dem 1. April 1895 im Kreise ....

für das .... Halbjahr 18 ../...

Festgestellt auf einen Ausfall im Gesammtbetrage von ...... ℳ ...... ₰

Ort und Datum.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

(Unterschrift.)

Laufende Nummer.	Namen der Gemeinden (Gutsbezirke, Bürgermeistereien.)	Ausfall an Steuerbeträgen, deren örtliche Erhebung den Gemeinden überwiesen ist.		Ausfall an Steuerbeträgen, deren örtliche Erhebung der Kreiskasse überwiesen ist.		Gesammtbetrag des Ausfalls.		
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1.	2.	3.		4		5		
1.	*A.*	*4*	—	—	—	*4*	—	
2.	*B.*	*8*	—	—	—	*8*	—	
3.	*C.*	*2*	—	—	—	*2*	—	
	Summe . . .	*14*	—	—	—	*14*	—	

Daß die vorbezeichneten rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Zahlungsterminen eingefordert und die zu Gebote stehenden Zwangsmittel gehörig angewendet worden sind, beziehungsweise die Abstandnahme von diesen gerechtfertigt erscheint, sowie daß die in Ausfall liquidirten Beträge veranlagt und noch nicht anderweit in Abgang oder Ausfall gekommen sind, bescheinigt

Ort und Datum.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse ......

(Unterschrift.)



Provinz ....
Regierungsbezirk ....
Veranlagungsbezirk ....

Muster 20
zu Artikel 58 Nr. 4.

Vertheilung

des

Gewerbesteuersatzes auf mehrere Kommunalbezirke.

(§. 38 des Gewerbesteuergesetzes und §. 32 des Kommunalabgabengesetzes.)

An

den Gemeinde- (Guts-) Vorstand

zu

N. N.

frei lt. Avers. Nr. 21.

Der *(Bäckermeister Adolf Meyer)* zu (Wohnort), welcher daselbst einen stehenden Gewerbebetrieb (nähere Bezeichnung) unterhält (begründet hat), ist unter Nr. .... der namentlichen Nachweisung (des Gewerbesteuer-Notizregisters) vom 1ten (Monat) ab mit einem Gewerbesteuersatze von jährlich .... *M* veranlagt.

Da der Gewerbebetrieb des (Name) sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist der auf denselben veranlagte Gewerbesteuersatz vom .... *M* zum Zwecke der kommunalen Besteuerung durch Beschluß des Steuerausschusses in die auf die nachbenannten Betriebsgemeinden entfallenden Theilbeträge zerlegt, wie folgt:

1. Gemeinde .... = ... *M*
   (Sitz der Geschäftsleitung und Verkaufsstelle.)
2. Gemeinde .... = ... *M*
   (Fabrik.)
3. u. s. w.

*)

---

*) Hier sind etwaige Mittheilungen über die Grundlagen der Zerlegung des Steuersatzes (nach Ertrag, Anlage- und Betriebskapital u. s. w.) aufzunehmen.

Gegen diese Vertheilung steht den betheiligten Kommunen und dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Berufung an die Bezirksregierung zu. Dasselbe ist unter Beifügung dieser Benachrichtigung bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen (28 Tagen), welche mit dem auf die Zustellung dieser Benachrichtigung folgenden Tage beginnt, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Obige Vertheilung verliert ihre Gültigkeit, wenn der veranlagte Gewerbesteuersatz im Wege der Rechtsmittel eine Aenderung erfährt. In diesem Falle tritt eine neue Vertheilung ein.

(Bei der regelmäßigen Veranlagung ist gegenüber denjenigen Gemeinden, in welchen sich nicht der Ort der Veranlagung des betreffenden Gewerbebetriebes befindet, folgender Zusatz zu machen:)

In die Nachweisung der auf die in der Gemeinde *(N. N.)* .... belegenen, aber auswärts veranlagten Betriebe entfallenden Theilbeträge ist der (Name) daher mit dem Theilbetrage von .... *M* aufzunehmen.

(Im Falle der Zugangstellung im Laufe des Jahres ist allen betheiligten Gemeinden gegenüber folgender Zusatz zu machen:)

Für die dortige Gemeinde kommen nach Obigem zum Zwecke der kommunalen Besteuerung an Gewerbesteuer .... Vierteljahre mit zusammen .... *M* in Zugang.

(Ort und Datum.)

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse ....

(Unterschrift.)

Provinz
Regierungsbezirk
Veranlagungsbezirk

Muster 21
zu Artikel 53 Nr. 4.

Gewerbesteuerveranlagung

für das

Steuerjahr 18 /

An

den

zu

frei lt. Avers. Nr. 21.

I. Steuerzuschrift.

Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß Sie für (Zeitraum) in der Klasse ... unter Nr. ... der namentlichen Nachweisung (des Gewerbesteuer-Notizregisters) vom 1ten (Monat) ab mit einem Gewerbesteuersatze von jährlich *M.* veranlagt sind.

Die Veranlagung ist lediglich für die Zwecke der kommunalen Besteuerung erfolgt. Die Erhebung dieser Steuer zur Staatskasse findet nicht statt.

Gegen diese Veranlagung steht Ihnen das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Steuerausschusse zu. Dasselbe ist unter Beifügung dieser Steuerzuschrift bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen (28 Tagen), welche mit dem auf die Zustellung dieser Steuerzuschrift folgenden Tage beginnt, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

(Zusatz bei Zugängen an Gewerbesteuerpflichtigen, welche das Gewerbe neu angefangen haben, soweit die Klassen II, III und IV in Betracht kommen.)

Bis zum Ablaufe des Steuerjahres .... kann nach gesetzlicher Bestimmung eine Ermäßigung des Ihnen auferlegten Mittelsatzes der Steuerklasse nicht stattfinden, ein Rechtsmittel kann vielmehr nur wegen vermeintlich unrichtiger Bestimmung der Steuerklasse eingelegt werden.

(In sämmtliche Formulare aufzunehmen.)

In Ihrem eigenen Interesse werden Sie aufgefordert, Ihren Gewerbebetrieb im Falle der Einstellung oder Veräußerung unter Angabe der oben bezeichneten Klasse und Nummer bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses sofort schriftlich abzumelden, diesem auch jede Veränderung der Firma, der Inhaber, des Gewerbebetriebes, des Sitzes der Geschäftsleitung, des Geschäftslokals bezw. der Betriebsstätten mitzutheilen.

II. Vertheilung des Gewerbesteuersatzes auf mehrere Kommunalbezirke.

Da Ihr Gewerbebetrieb sich über mehrere preußische Gemeindebezirke erstreckt, so ist der auf Sie veranlagte Gewerbesteuersatz von .... *M.* durch Beschluß des Steuerausschusses zugleich in die auf die nachbenannten Betriebsgemeinden entfallenden Theilbeträge zerlegt, wie folgt:

1. Gemeinde .... = ... *M.*,
2. Gemeinde .... = ... *M.*,
3. u. s. w.

*)

Gegen diese Vertheilung steht Ihnen sowie den betheiligten Kommunen das Rechtsmittel der Berufung an die Bezirksregierung zu. Dasselbe ist unter Beifügung dieser Benachrichtigung bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Steuerausschusses binnen einer Ausschlußfrist von 4 Wochen (28 Tagen), welche mit dem auf die Zustellung dieser Benachrichtigung folgenden Tage beginnt, schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Obige Vertheilung verliert ihre Gültigkeit, wenn der veranlagte Gewerbesteuersatz im Wege der Rechtsmittel eine Aenderung erfährt. In diesem Falle tritt eine neue Vertheilung ein.

Ort und Datum.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse ....

(Unterschrift.)

---

*) Hier sind etwaige Mittheilungen über die Grundlagen der Zerlegung des Steuersatzes (nach Ertrag, Anlage- und Betriebskapital u. s. w.) aufzunehmen.

Muster 22
zu Artikel 58 Nr. 5

Veranlagungsjahr 18../..

Nachweisung

der

auf die in der Gemeinde *N. N.* belegenen, aber auswärts veranlagten Betriebe entfallenden Gewerbesteuer-Theilbeträge.

(§. 38 des Gewerbesteuergesetzes, §. 32 des Kommunalabgabengesetzes.)

Bestimmung zur Ausfüllung des Formulars.

1. Die Steuerpflichtigen sind nach Gewerbesteuerklassen getrennt einzutragen.
2. Wenn ein Gewerbebetrieb sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist in Spalte 5 auch derjenige Ort anzugeben, in welchem sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet, oder — bei außerhalb Preußens domizilirten Unternehmungen — der in Preußen bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat.
3. Stimmt die Firma nicht mit dem Namen des Gewerbetreibenden überein, so erfolgt die Eintragung in Spalte 3 in der Weise, daß die Firma und unter derselben in Klammern die Inhaber namentlich aufgeführt werden.

Laufende Nr.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer.)	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag. ℳ	Auf den Gemeindebezirk N. N. entfallen ℳ	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.
		Gewerbesteuerklasse I.					
			Fällt aus.				
		Gewerbesteuerklasse II.					
1.	14.	**Krüger**, *Gustav.*	*Mühlenpächter.*	*Fischerstrasse 5 (Geschäftsleitung in Z.).*	180	60	
2.	20.	**Müller**, *Heinrich.*	*Kunst- und Handelsgärtnerei.*	*Berlinerstrasse 2 (Geschäftsleitung in R.).*	168	84	
		u. s. w.					
			Summe der Klasse II . . .		—		
		Gewerbesteuerklasse III.					
	8.	**Meyer**, *Karl.*	*Materialwaarenhändler.*	*Marktplatz 6 (Geschäftsleitung in Z.).*	40	20	
				Seite . . .	—	20	

Laufende Nr.	Des Gewerbesteuerpflichtigen: laufende Nr. in der namentlichen Nachweisung.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Wohnung. (Straße und Hausnummer).	Veranlagter jährlicher Steuerbetrag. ℳ	Auf den Gemeindebezirk N. N. entfallen ℳ	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
		Noch: ***Gewerbesteuerklasse III.***					
				Uebertrag . . .	—	*20*	
	15.	***Habel****, August.*	*Handel mit landwirthschaftlichen Maschinen.*	*An der Brücke 1 (Geschäftsleitung in B.).*	*96*	*24*	
		u. s. w.					
				Summe der Klasse III . . .	—		
		Gewerbesteuerklasse IV.	*Fällt aus.*				
		Wiederholung der Summen.					
				Gewerbesteuerklasse I . . .	—	—	
				„ II . . .	—		
				„ III . . .	—		
				„ IV . . .	—	—	
				Gesammtsumme . . .	—		

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

die Ausführung des Stempelsteuergesetzes.

Vom 13. Februar 1896.

Zur Ausführung des am 1. April 1896 in Kraft tretenden Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (Gesetz-Samml. S. 413) wird vom Finanzminister im Einverständniß mit den Ministern für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Justiz und des Innern Folgendes bestimmt:*)

I. Abschnitt.

Von der Pflicht zur Entrichtung der Stempelsteuer.

Zu §. 5 des Gesetzes.

1. Ueber die Zulässigkeit der im zweiten und dritten Absatz erwähnten Stempelsteuerbefreiungen entscheidet der Finanzminister.

Zu §. 6 des Gesetzes.

2. Wegen der Stempelerstattungen des zweiten Absatzes kommt die Ziffer 18 Absatz 1 dieser Bekanntmachung zur Anwendung.

3. Die in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen werden nach den für die Erhebung des Wechselstempels vom Bundesrath festgesetzten Mittelwerthen umgerechnet.**)

Zu §. 7 des Gesetzes.

4. Wenn der Werth des Gegenstands einer Urkunde sich nach dem Lebensalter einer Person berechnet, so sind die die Versteuerung vornehmenden Behörden und Beamten einschließlich der Notare verpflichtet, die Betheiligten über das Lebensalter zu befragen und dasselbe, falls sie eine genügende Auskunft erlangen können, auf der Urkunde zu vermerken.

---

*) Anmerkung. Die Bestimmungen, betreffend das gerichtliche Stempelwesen, welches in einer besonderen allgemeinen Verfügung des Finanzministers und des Justizministers geregelt ist, sind hier nur insoweit aufgenommen, als sie sich auf Auflassungen (Tarifstelle 8 des Gesetzes) und auf Eintragungsanträge (Tarifstelle 2 Absatz 4 bis 8 und Tarifstelle 58 III des Gesetzes) beziehen.

**) Anmerkung. Gegenwärtig sind folgende Mittelwerthe zu Grunde zu legen:

1 süddeutscher Gulden sowie ein Gulden niederländischer Währung	1,70 M.
1 Mark Banko	1,50 -
1 österreichischer Gulden Gold	2,00 -
1 österreichischer Gulden Silber oder Papier	1,70 -
1 österreichische Krone	0,85 -
1 Pfund Sterling	20,40 -
1 Frank, Lira, finnische Mark, spanische Peseta Gold	0,80 -
1 spanischer Piaster	4,00 -
100 spanische Realen	21,00 -
1 portugiesischer Milreis	4,50 M.
1 türkischer Piaster	0,18 -
1 rumänischer Piaster	0,80 -
1 rumänischer Leu	0,80 -
1 polnischer Gulden	0,83 -
1 russischer Silberrubel	2,25 -
1 russischer Goldrubel	3,20 -
100 schwedische, norwegische oder dänische Kronen	112,50 -
1 dänischer Rigsdaler	2,25 -
1 schwedischer Riksdaler	1,125 -
1 Spezies Riksdaler	4,50 -
1 amerikanischer Dollar	4,25 -

5. Die Festsetzung und Einziehung der Ordnungsstrafen des zweiten Absatzes erfolgt nach fruchtloser Androhung im Wege der Verfügung durch die Hauptämter. In denjenigen Fällen, in denen das Ermittelungsverfahren vor den Stempelsteuerämtern schwebt, setzen diese die Ordnungsstrafen fest und überweisen sie den Hauptämtern zur Einziehung. Die im §. 15 des Gesetzes erwähnten Behörden und Beamten haben unter Mittheilung der Verhandlungen das zuständige Hauptamt um Festsetzung der Ordnungsstrafen zu ersuchen. Sie sind von dem Ergebniß durch die Hauptämter zu benachrichtigen.

Gegen die Straffestsetzungen findet Beschwerde an den Provinzial-Steuerdirektor statt.

6. Bei der Ermittelung der für die Berechnung der Stempelsteuer erforderlichen Grundlagen ist die Entstehung von Kosten thunlichst zu vermeiden.

7. Die Bestimmung über die Aussetzung der Zahlung des streitig gebliebenen Stempels in Folge Beschreitung des Rechtsweges findet nur Anwendung auf diejenigen Beträge, welche wegen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Steuerbehörden und Steuerpflichtigen über die Höhe des Werths des Gegenstandes streitig geblieben sind, nicht aber auf diejenigen Stempelbeträge, welche streitig sind, weil die Steuerpflichtigen ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung überhaupt bestreiten.

Die Aussetzung der Einziehung des Stempels hat zur Voraussetzung, daß die Steuerpflichtigen die Zustellung der Klage überzeugend nachweisen.

Zu §. 8 des Gesetzes.

8. Eine Aussetzung der Versteuerung wegen Unbestimmtheit des Werthes des Gegenstandes ist dann nicht zulässig, wenn es möglich ist, den Werth des Gegenstandes des Geschäfts, wenn auch nur annähernd, sogleich festzustellen. Nur wenn ein Geschäft seinem Inhalte nach so unbestimmt ist, daß sich der Werth desselben auch nicht annähernd schätzen läßt, ist die Erhebung des Stempels bis zur erfolgten Ausführung des Geschäfts auszusetzen oder wenn es sich um fortlaufende oder, zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen handelt, von Zeit zu Zeit — etwa alljährlich — vorzunehmen. Die Berechnung des Stempels bei Urkunden über Geschäfte der letzteren Art richtet sich nach dem Gesammtwerthe des Gegenstandes, dergestalt, daß auch die bei Vornahme der einzelnen Versteuerungen 150 ℳ. oder weniger betragenden Werthe nicht außer Betracht bleiben dürfen, sondern den bereits versteuerten Werthen behufs der Nachversteuerung hinzuzurechnen sind. Wenn beispielsweise bei einem Lieferungsvertrage der nach Ablauf des ersten Vertragsjahres auf 450 ℳ. festgestellte Lieferungspreis mit $^1/_3$ v. H., also mit 1,50 ℳ. versteuert worden ist und sich nach Ablauf des zweiten Vertragsjahres ein Preis von 150 ℳ. ergiebt, so sind diese 150 ℳ. nicht steuerfrei, sondern sie unterliegen einem Stempel von 50 ₰, weil der stempelpflichtige Gesammtpreis am Schluß des zweiten Jahres 600 ℳ. (450 + 150 ℳ.) und der davon zu entrichtende Stempel 2 ℳ. beträgt.

Zu Urkunden, aus welchen ein bestimmter Werth sogleich ersichtlich ist, in denen aber außerdem Leistungen von unbestimmten, erst später schätzbaren Werthen ausbedungen sind, ist der Stempel von dem ersichtlichen Werthe sogleich zu verwenden, die Beibringung des übrigen Stempels aber nach der Vorschrift des vorhergehenden Absatzes zu bewirken.

Unmittelbare oder mittelbare Staatsbehörden sind hinsichtlich der von ihnen mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträge, bei denen der Werth des Gegenstandes unbestimmt ist, von der Pflicht zur Vorlegung an die Steuerbehörde entbunden und befugt, die Versteuerung dieser Urkunden ohne Mitwirkung der Steuerbehörden vorzunehmen.

Zu §. 10 des Gesetzes.

9. Wenn bei Rechtsgeschäften über mehrere, verschiedenen Steuersätzen unterliegende Gegenstände in der Urkunde das Entgelt ohne Angabe der Einzelwerthe ungetrennt in einer Summe oder Leistung verabredet ist (also beispielsweise in einer den Verkauf eines Grundstücks nebst Beilaß enthaltenden Kaufurkunde nicht besondere Werthe für das Grundstück und den Beilaß angegeben sind oder ein Werkverdingungsvertrag nichts darüber enthält, wieviel von dem bedungenen Gesammtpreise auf den Materialienwerth und wieviel auf Arbeitsvergütung entfällt), so haben die Steuerbehörden die Werthe der einzelnen Gegenstände auf der Urkunde zu vermerken, sofern es von den Urkundenausstellern oder einem derselben oder deren Vertretern oder Bevollmächtigten bei der Versteuerung verlangt wird und die im §. 16 des Gesetzes angegebenen Fristen noch nicht abgelaufen sind. Der bezügliche Vermerk ist von dem Antragsteller zu unterschreiben und von dem aufnehmenden Beamten mit dem Datum, der Bezeichnung der Amtsstelle und seiner Namensunterschrift zu versehen.

Geben die gemachten Werthangaben bezüglich ihrer Richtigkeit zu Bedenken Anlaß, so hat die Steuerbehörde aus der Vertragsurkunde einen Auszug, soweit er für die Stempelpflichtigkeit von Belang

ist, oder auch nur einen Vermerk zu den Akten zu fertigen und demnächst das Erforderliche wegen Ermittelung und Versteuerung des wirklichen Werthes nach den Vorschriften des §. 7 des Gesetzes zu veranlassen.

II. Abschnitt.

Von der Erfüllung der Stempelpflicht und den Folgen der Nichterfüllung.

Zu §§. 14 und 15 des Gesetzes.

10. Der Verkauf von Stempelmaterialien (Stempelpapier, Stempelmarken, Stempeldruckformularen, Stempeldruckbogen) erfolgt durch die Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, nämlich die Hauptsteuer- und Hauptzollämter und die diesen nachgeordneten Nebenzoll- und Steuerämter (Unterämter). Außerdem sind zum Verkauf die Stempelvertheiler befugt, jedoch nur innerhalb der in ihren Anstellungsverfügungen vorgeschriebenen Erhebungsgrenzen. Diese Steuerstellen — die Stempelvertheiler indessen nur in den ihnen gestatteten Grenzen — sind ferner verpflichtet, zu schriftlichen Urkunden jeder Art je nach den Wünschen der Steuerpflichtigen das erforderliche Stempelpapier oder statt desselben Stempelmarken in entsprechendem Werthe nach der Vorschrift der Ziffer 15 A I und II Nr. 1 dieser Bekanntmachung zu entwerthen.

Außer den in dem vorhergehenden Absatz bezeichneten Steuerstellen sind alle anderen Behörden und Beamte einschließlich der Notare verpflichtet, zu den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen, ertheilten Ausfertigungen u. s. w. das erforderliche Stempelpapier oder die erforderlichen Marken nach der Vorschrift der Ziffer 15 A I und II Nr. 2 bis 4 dieser Bekanntmachung zu entwerthen. Schiedsmänner sind zur Entwerthung von Stempelpapier und Stempelmarken befugt, ohne für die Richtigkeit der Stempelberechnung verantwortlich zu sein.

In gewissen Fällen (vergl. Ziffer 15 B dieser Bekanntmachung) ist es auch Privatpersonen, Gesellschaften, Genossenschaften u. s. w. gestattet, Stempelmarken bis zu einem bestimmten Betrage ohne amtliche Ueberwachung zu entwerthen.

11. Die Haupt- und Unterämter sowie die Stempelvertheiler haben sich der Prüfung der ihnen zur Versteuerung vorgelegten Urkunden hinsichtlich ihrer Stempelpflichtigkeit zu unterziehen und danach den Stempel zu berechnen und zu entwerthen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Steuerpflichtigen bezw. die die Urkunde Vorlegenden eine Prüfung verlangen oder nicht. Wenn die Prüfung unterbleiben muß, weil der Vorleger der Urkunde die Einsichtnahme nicht gestattet, so ist die Weigerung durch die Worte „Einsicht der Urkunde verweigert" auf der Urkunde ersichtlich zu machen. Entstehen über die Rechtmäßigkeit der Stempelforderung oder die Höhe des Stempels bei der die Entwerthung vornehmenden Steuerstelle Zweifel, so hat sie den nach ihrer Ansicht zum Mindesten erforderlichen Stempel zu erheben und zu entwerthen und demnächst die Entscheidung des vorgesetzten Hauptamtes bezw. des zuständigen Stempelsteueramtes darüber einzuholen, ob der berechnete Betrag der richtige oder welcher andere Betrag zu verbrauchen sei. Hat nach dieser Entscheidung eine Ueberhebung von Stempelgebühren stattgefunden, so ist die Erstattung des zuviel geforderten Betrages von Amtswegen zu veranlassen, während zu wenig entrichtete Stempel einzuziehen und nachträglich zu entwerthen sind, ohne daß bei inzwischen erfolgter Ueberschreitung der gesetzlichen Stempelverwendungsfristen ein Strafverfahren eingeleitet wird.

12. Werden Urkunden, welche in einer anderen Sprache als der deutschen abgefaßt sind, zur Versteuerung vorgelegt, so ist die Versteuerung durch denjenigen Beamten, welcher der betreffenden Sprache mächtig ist, zu bewirken. Ist ein solcher Beamter bei der Steuerbehörde, welche die Verstempelung vorzunehmen hat, nicht vorhanden und entstehen hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen über den Urkundeninhalt Bedenken, so ist die Urkunde oder eine von der Steuerbehörde zu fertigende Abschrift derselben an den Provinzial-Steuerdirektor einzureichen. Letzterer läßt durch einen Beamten seines Verwaltungsbezirks, welcher der Sprache, in welcher die Urkunde abgefaßt ist, mächtig ist, eine Uebersetzung fertigen und auf Grund dieser Uebersetzung den erforderlichen Stempel einziehen. Fehlt es an einem solchen Beamten, so kann die Uebersetzung, sofern es sich um Urkunden handelt, welche im steuerlichen Interesse von Wichtigkeit sind, auch anderweitig auf Kosten der Steuerverwaltung beschafft werden.

13. Die nach den bisherigen Vorschriften angefertigten und bis zum 1. April 1896 in Gebrauch befindlichen Stempelwerthzeichen (mit Ausnahme der gestempelten Formulare zu Reisepässen und zu Befähigungs- und Prüfungszeugnissen für Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten auf Seedampfschiffen) treten mit diesem Tage außer Gebrauch. Der Umtausch dieser Stempelmaterialien ist bis zum 1. April 1897 zulässig und erfolgt nach der in der Ziffer 17 dieser Bekanntmachung enthaltenen Bestimmung.

Die Provinzial-Steuerdirektoren haben das Publikum auf die den Umtausch der am 1. April 1896 außer Gebrauch tretenden Stempelmaterialien betreffenden Bestimmungen durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern rechtzeitig aufmerksam zu machen.

14. Vom 1. April 1896 ab werden die nachstehend bezeichneten Stempelmaterialien in folgenden Sorten zum Verkauf gestellt bezw. abgestempelt:

A. Stempelpapier.

Der Bogen zum Preise von — ℳ 50 ₰; 1 ℳ.; 1 ℳ 50 ₰; 2 ℳ; 2 ℳ. 50 ₰; 3 ℳ.; 3 ℳ. 50 ₰; 4 ℳ.; 4 ℳ 50 ₰; 5 ℳ.; 6 ℳ; 10 ℳ.; 15 ℳ.; 20 ℳ; 25 ℳ.; 30 ℳ.; 40 ℳ.; 50 ℳ; 60 ℳ.; 70 ℳ; 80 ℳ.; 90 ℳ.; 100 ℳ; 150 ℳ; 200 ℳ.; 300 ℳ.; 400 ℳ.; 500 ℳ.; 600 ℳ; 700 ℳ.; 800 ℳ; 900 ℳ. und 1000 ℳ.

Stempelbogen zum Preise von mehr als 1000 ℳ werden auf besonderen schriftlichen Antrag von den Hauptsteuer- und Hauptzollämtern ausgefertigt. Solche Bogen sind mit folgendem Ausfertigungsvermerk zu versehen:

Nr. . . . . . .
Gültig über . . . . ℳ. . . . ₰ Stempel
buchstäblich

. . . .
. . . .

Ort und Datum (Tag, Monat, Jahr in Buchstaben).
Das Hauptsteuer-(Hauptzoll-)Amt.

Schwarzstempel. Unterschrift.

B. Stempelmarken.

Das Stück zum Preise von 10 ₰; 20 ₰; 50 ₰; 1 ℳ; $1\frac{1}{2}$ ℳ; 2 ℳ; $2\frac{1}{2}$ ℳ; 3 ℳ; $3\frac{1}{2}$ ℳ; 4 ℳ; $4\frac{1}{2}$ ℳ; 5 ℳ; 6 ℳ.; 10 ℳ; 15 ℳ; 20 ℳ; 25 ℳ; 50 ℳ.; 100 ℳ

C. Stempeldruckformulare und -Bogen.

1. Nachstehende nur mit einem preußischen Werthstempel (kleineren Formats) in Schwarzdruck versehene Stempeldruckformulare bezw. -Bogen werden von den Hauptsteuer- und Hauptzollämtern, den Steuer- und Nebenzollämtern zum Verkauf gestellt:

a) zu Gewerbelegitimationskarten das Stück zum Preise von 1 ℳ (Tarifstelle 26);
b) zu Pässen zu Reisen das Stück zum Preise von $1\frac{1}{2}$ ℳ. und $\frac{1}{2}$ ℳ. (Tarifstelle 49);
c) zu Paßkarten das Stück zum Preise von $1\frac{1}{2}$ ℳ. und $\frac{1}{2}$ ℳ (Tarifstelle 49);
d) zu Befähigungs- und Prüfungszeugnissen für Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten auf Seedampfschiffen das Stück zum Preise von $1\frac{1}{2}$ ℳ (Tarifstelle 77).

Außerdem werden zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten in der vorgedachten Art abgestempelte und mit dem Vordruck „Genehmigung zur Veranstaltung einer Lustbarkeit“ versehene Bogen das Stück zum Preise von $1\frac{1}{2}$ ℳ und $\frac{1}{2}$ ℳ von den bezeichneten Steuerbehörden und auch von den Stempelvertheilern zum Verkauf gestellt (Tarifstelle 39).

Die Versteuerung der vorbezeichneten Schriftstücke hat ausschließlich durch die Verwendung von abgestempelten Formularen und Bogen zu erfolgen, dergestalt, daß die Verwendung von Stempelpapier und Stempelmarken nicht zulässig ist.

Der Verkauf der vorstehend aufgeführten Stempeldruckformulare und -Bogen darf nur gegen Empfangsbescheinigung der zur amtlichen Ausfertigung dieser Formulare und Bogen befugten Behörden stattfinden.

2. Auf Ansuchen von Behörden, Gewerkschaften, Versicherungsgesellschaften und ähnlichen Privatunternehmungen werden gedruckte Formulare oder auch beschriebene Bogen bei dem Haupt-Stempel-Magazin gestempelt. Abgestempelt können insbesondere folgende Schriftstücke werden:

a) Bestallungen (Tarifstelle 12);
b) Approbationen (Tarifstelle 22b);
c) Genehmigungen zur Anlegung von Dampfkesseln oder Aenderung der Dampfkesselanlagen sowie Bewilligungen von Fristverlängerungen und Fristungen (Tarifstelle 22e);
d) Erlaubnißertheilungen zum Betrieb des Pfandleihgeschäfts (Tarifstelle 22f);
e) Genehmigungen zum Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten auf die Dauer eines Jahres, sowie Verlängerungen dieser Genehmigungen (Tarifstelle 22i Abs. 2);

f) Kurscheine (Tarifstelle 34);
g) Urkunden über die Bestätigung oder Anstellung vereidigter Mäkler (Tarifstelle 40);
h) Naturalisationsurkunden (Tarifstelle 43);
i) Offizierpatente (Tarifstelle 47);
k) Pässe zum Transport von Leichen (Tarifstelle 49 Abs. 3 und 4);
l) amtliche Zeugnisse in Privatsachen, Prüfungszeugnisse ꝛc. (Tarifstelle 77).

Die Stempelung der Formulare ꝛc. erfolgt durch Aufdruck des preußischen Werthstempels in Schwarzdruck und des Borussia-Trockenstempels, jedoch ohne den für das weiße Stempelpapier vorgeschriebenen farbigen Unterdruck.

Anträge auf Stempelung sind unter Einzahlung des Steuerbetrages und Beifügung der abzustempelnden Formulare ꝛc. an das Hauptamt des Bezirks mittelst einer in doppelter Ausfertigung einzureichenden Anmeldung zu richten. Handelt es sich um die Stempelung gedruckter Formulare, so ist für je 20 Stück derselben ein überschüssiges Stück als Ersatz für etwa bei der Stempelung verdorbene Stücke beizufügen. Die Anmeldung ist nach dem anliegenden Muster a aufzustellen und mit der Bezeichnung des Orts, dem Datum und der Unterschrift des Antragstellers zu versehen. Muster a.

Eine Ausfertigung der Anmeldung, mit Quittung über den eingezahlten Steuerbetrag versehen, wird von dem Hauptamte dem Antragsteller zurückgegeben. Die andere Ausfertigung ist mit der Bescheinigung des Hauptamtes über die Einzahlung des Steuerbetrages nebst den zugehörigen Stücken dem Haupt-Stempel-Magazin zu übersenden, welches nach Erledigung des Stempelungsgeschäfts sämmtliche Stücke mit den etwa verstempelten und unbrauchbar gemachten überschüssigen Stücken an das Hauptamt zur Aushändigung an den Antragsteller zurücksendet.

Für das Stempelungsgeschäft selbst ist eine Gebühr nicht zu entrichten; jedoch hat der Antragsteller die entstehenden Portokosten zu tragen.

15. Für die Entwerthung der Stempelbogen und Stempelmarken kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

A. Entwerthung von Stempelbogen und Stempelmarken durch Steuerbehörden und Stempelvertheiler sowie andere Behörden und Beamte einschließlich der Notare und Schiedsmänner.

I. Stempelbogen.

Soweit die stempelpflichtigen Erklärungen auf ganzen Bogen niedergeschrieben werden, bedarf es einer Entwerthung dieser Bogen nicht. Insoweit eine solche Niederschrift nicht stattgefunden hat, sind die zur Darstellung des gesetzlichen Betrages des Stempels erforderlichen Stempelbogen umzuschlagen und einzeln zu entwerthen, d. h. mit einem Vermerk zu versehen, welcher die Bezeichnung des beurkundeten Geschäfts, das Datum der Urkunde, den Werth des Gegenstandes sowie die Namen der Urkundenaussteller enthalten muß, z. B.:

Entwerthet zu dem am 1. April 1896 zwischen dem . . . . zu . . . . und dem . . . . ebendaselbst geschlossenen Kaufvertrage über das Grundstück . . . .

Berlin, den zehnten April eintausendachthundert und sechsundneunzig.

Amtsstelle.

Amtsstempel. Unterschrift.

oder:

Entwerthet zu der von dem . . . . zu . . . . am 1. April 1896 ausgestellten Schuldurkunde über ein von dem . . . . zu . . . . erhaltenes Darlehn von . . . . Mark.

Berlin u. s. w. wie vorstehend.

Das Umschlagen der Stempelbogen ist in der Weise zu bewirken, daß jeder derselben mit der Verhandlung durch Zusammenheften und Einsiegeln der Fadenenden (welches jedoch nicht vermittelst gummirter Siegelmarken geschehen darf) verbunden wird. Derart umgeschlagene Stempelbogen stehen dem im §. 14 Buchst. a des Gesetzes erwähnten gestempelten Papier gleich, auf welches die stempelpflichtige Erklärung unmittelbar niedergeschrieben wird.

Soweit zu stempelpflichtigen Verhandlungen der Schiedsmänner der Stempel von den Parteien in

Form von Stempelbogen beigebracht ist, hat der auf jeden einzelnen Bogen zu setzende Vermerk etwa, wie folgt, zu lauten:

Entwerthet zu dem am 1. April 1896 zwischen dem . . . . zu . . . . und dem . . . . zu . . . . Seite 80 Nummer 61 des Protokollbuches geschlossenen Vergleiche.

Berlin u. s. w. wie oben.

Die entwertheten Stempelbogen sind von den Schiedsmännern zu besonderen Belagsakten zu nehmen.

In den Fällen, in denen von dem Steuerpflichtigen die Urkunde nicht vorgelegt werden kann, ist nach der Vorschrift des vorletzten Absatzes der Nummer II 1 dieser Ziffer zu verfahren.

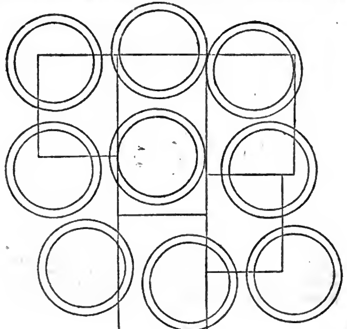
II. Stempelmarken.

Der Gebrauch von Stempelmarken ist auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 300 *M.* unterliegen, beschränkt. Zu Urkunden, welche eines höheren Stempels bedürfen, muß, insoweit der Betrag durch 100 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken in möglichst geringer Zahl entwerthet werden können. Die Marken sind links auf der ersten Seite und, wenn diese nicht den genügenden Raum gewährt, auf den nächstfolgenden Seiten der Urkunde fest und sorgfältig aufzukleben. Marken, durch deren Verwendung der Werth eines Stempelbogens auf den erforderlichen Betrag ergänzt werden soll, sind in derselben Art auf der ersten Seite des Bogens und erforderlichen Falles auf den nächstfolgenden Seiten aufzukleben. Die auf die Marken zu setzenden Entwerthungsvermerke (vergl. Nr. 2b, Nr. 3 und Nr. 4 unten) müssen in allen Fällen mit haltbarer Tinte in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein; insbesondere muß der Name deutlich und lesbar sein.

Hinsichtlich der Entwerthung von Stempelmarken seitens der einzelnen Behörden und Beamten ist Folgendes zu beachten:

1. Entwerthung durch Steuerbehörden und Stempelvertheiler.

Das Aufkleben der Marken muß derart erfolgen, daß dieselben ohne Zwischenraum neben oder untereinander zu stehen kommen. Jede einzelne Marke ist mit mehrmaligen Abdrücken des amtlichen Schwarzstempels zu versehen, dergestalt, daß diese Abdrücke nicht nur jede Marke bedecken, sondern auch auf dem die einzelnen Marken von allen Seiten umgebenden Papier zu stehen kommen. Zur Veranschaulichung dient der nachstehende Abdruck:



Die aufgedruckten Stempel müssen auf jeder einzelnen Marke völlig deutlich und erkennbar sein und insbesondere die Bezeichnung und den Ort der Amtsstelle klar ersehen lassen.

Außerdem ist auf jeder Urkunde unter Angabe der Amtsstelle, mit Amtsstempel, Datum (in Worten und beziehungsweise Ziffern) und Unterschrift zu vermerken, welcher Stempelbetrag im Ganzen und welcher davon in Stempelpapier und in Marken entwerthet worden ist. Wenn z. B. Marken zum Werthe von 55 ℳ. 50 ₰ auf einen Kaufvertrag geklebt und entwerthet sind, muß der Vermerk lauten:

55 ℳ. 50 ₰ in Marken entwerthet.
Berlin, den 1. April 1896.
Amtsstelle.

Amtsstempel. Unterschrift.

Wenn 55 ℳ. 50 ₰ in einem umgeschlagenen Stempelbogen von 50 ℳ., einer Marke von 5 ℳ. und einer Marke von 50 ₰ verbraucht sind, hat der auf die Urkunde zu setzende Vermerk zu lauten:

55 ℳ. 50 ₰ und zwar 50 ℳ. in Papier und 5 ℳ. 50 ₰ in Marken entwerthet.
Berlin u. s. w. wie oben.

Werden Marken aufgeklebt, um den Werth eines Stempelbogens, auf welchem die Urkunde niedergeschrieben ist, oder niedergeschrieben werden soll, auf den erforderlichen Betrag zu ergänzen, z. B. um den Werth eines Stempelbogens zu 50 ℳ. durch Aufkleben einer Marke zu 5 ℳ. auf 55 ℳ. zu erhöhen, so würde der Vermerk lauten:

Zur Ergänzung auf 55 ℳ. eine Marke zu 5 ℳ. entwerthet.
Berlin u. s. w. wie oben.

Die Versteuerung der Nebenausfertigungen erfolgt in der Weise, daß nach Entwerthung der Stempelmarke auf der Nebenausfertigung auf letzterer vermerkt wird, welcher Stempel zur Nebenausfertigung und welcher Betrag zur Hauptausfertigung entwerthet ist, z. B.:

Zur Nebenausfertigung 1,50 ℳ. entwerthet. Zur Hauptausfertigung 105 ℳ. (in Worten) verwendet.
Berlin, den 1. April 1896.
Amtsstelle.

Amtsstempel. Unterschrift.

Kann die stempelpflichtige Urkunde nicht vorgelegt werden, so ist von den Steuerpflichtigen die Einreichung der den wesentlichen Inhalt der Urkunde enthaltenden Anzeige zu erfordern oder auf Verlangen dieser Inhalt sogleich zu Protokoll zu nehmen und zu der Anzeige bezw. zu einer von dem Protokoll zu fertigenden beglaubigten Abschrift die Entwerthung des Stempels in der vorgeschriebenen Art zu bewirken. Findet sich die stempelpflichtige Urkunde später wieder vor und wird sie der Steuerbehörde eingereicht, so ist, sobald die Uebereinstimmung des Inhalts derselben mit demjenigen der Anzeige oder des Protokolls festgestellt ist, auf der Urkunde die früher stattgefundene Stempelverwendung unter Angabe des Betrages zu vermerken.

Es ist den Steuerstellen untersagt, von Privatpersonen etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln, wenn dieselben mit irgend welchen Vermerken versehen sind. Sind die Marken dagegen unversehrt und erregt ihre Beschaffenheit nicht den Verdacht, daß sie bereits auf einem anderen Schriftstück aufgeklebt gewesen seien, so haben die Steuerstellen die Verpflichtung, dergleichen Marken zu entwerthen.

2. Entwerthung durch andere Behörden und Beamte ausschließlich der Notare und Schiedsmänner.

Die vorgedachten Behörden und Beamten können zu allen von ihnen in amtlicher Eigenschaft mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen, ferner zu allen von ihnen aufgenommenen Verhandlungen oder ertheilten Ausfertigungen u. s. w. sowie zu allen von Privatpersonen auf sie ausgestellten Vollmachten statt des Stempelpapiers Stempelmarken verwenden, jedoch nur unter nachstehenden Bedingungen:

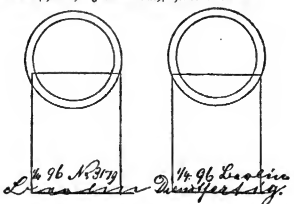
a) Das Aufkleben der Marken auf die stempelpflichtige Erklärung hat in der Weise zu erfolgen, daß zwischen den nebeneinander befestigten Marken ein geringer Zwischenraum bestehen bleibt, um das Uebergreifen der unter b angeordneten Entwerthungsvermerke auf das Papier zu gestatten.
b) Die Entwerthung der Marken und zwar jeder einzelnen, erfolgt bei Behörden und Beamten durch Vermerk des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt ist, der Geschäftsnummer und des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt ist, und zwar in dem unteren Theil der Marke, dergestalt, daß die Geschäftsnummer und das Datum stets in der Marke

selbst einzutragen sind, der übrige Theil des Vermerks aber auf das die Marke seitwärts umgebende Papier hinübergreift.

Beamte, welche kein Geschäftsverzeichniß führen, haben statt der Geschäftsnummer ihren ausgeschriebenen Namen in den unteren Theil der Marke zu setzen.

Außerdem haben die Behörden und Beamten die aufgeklebten Marken jedesmal mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck ihres Stempels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen, mit dem Entwerthungsvermerke nicht versehenen Theile der Marke (ohne die vorgedachten Schriftzeichen zu bedecken), theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt.

Zur Veranschaulichung dienen nachstehende Abdrücke:



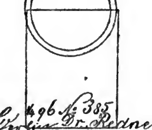
Beamte, welche keinen amtlichen Stempel führen, haben statt eines Stempelabdrucks die Amtsstelle auf dem oberen Theile der Marke und unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers deutlich zu bezeichnen und mit Namensunterschrift zu versehen.

c) Hinsichtlich der Versteuerung der Nebenausfertigungen finden die oben unter A II 1 Abs. 3 für Steuerbehörden und Stempelvertheiler gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

3. Entwerthung durch Notare.

Die Entwerthung der Stempelmarken ist in derselben Weise vorzunehmen, wie sie für Beamte, welche einen amtlichen Stempel, aber kein Geschäftsverzeichniß führen, unter A II 2 vorgeschrieben ist, jedoch mit der Abweichung, daß auch die Nummer des Notariatsregisters (Repertoriums) in der Marke einzutragen ist.

Nachstehender Abdruck veranschaulicht den Entwerthungsvermerk:



Notare haben zu den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen einschließlich der vor ihnen dem Inhalt nach anerkannten und innerhalb der gesetzlichen Stempelverwendungsfristen eingereichten Verhandlungen, ferner zu denjenigen Urkunden, bei denen sie den Entwurf anfertigen und nach Vollziehung durch

die Betheiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigen, sowie zu allen von ihnen ertheilten Ausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen u. s. w. das erforderliche Stempelmaterial zu verwenden.

Außerdem sind die Notare befugt zur Verwendung von Stempeln zu allen auf sie ausgestellten Vollmachten, sowie zu Privaturkunden, zu welchen sie die Entwürfe nicht angefertigt, die sie aber hinsichtlich der Unterschriften beglaubigt haben. Die Verpflichtung der Parteien, für die gehörige Versteuerung der Urkunden Sorge zu tragen, wird hierdurch nicht berührt, so daß dieselben für die richtige und rechtzeitige Verwendung des gesetzlichen Stempels persönlich verhaftet bleiben.

Die Verwendung des Stempels erfolgt bei Notariatsverhandlungen zur Urschrift, bei unterschriftlich beglaubigten Urkunden, deren Entwürfe von den Notaren angefertigt sind, ferner bei Privaturkunden u. s. w. auf den betreffenden Urkunden selbst. Die Verwendung des Stempels ist in Fällen der letzteren Art von den Notaren zu den Akten bezw. zu den nach §. 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1890 (Gesetz-Samml. S. 229) zurückzubehaltenden beglaubigten Abschriften zu vermerken.

Auf der ersten Ausfertigung der Notariatsverhandlung ist die Stempelfreiheit derselben sowie der zur Urschrift verwendete Stempel vom Notar zu bescheinigen, z. B.

Als erste Ausfertigung stempelfrei.
Zur Urschrift 500 *M.* (in Worten) verwendet.
Berlin, den 1. April 1896.
Der Königliche Notar.

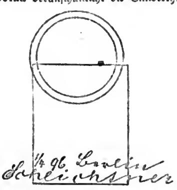
Stempel. Unterschrift.

Handelt es sich um die Versteuerung von weiteren Ausfertigungen, so entwerthet der Notar den Ausfertigungsstempel und vermerkt auf der Nebenausfertigung den zur Urschrift verwendeten Stempel, z. B.

Zur Nebenausfertigung 1,50 *M.* entwerthet.
Zur Urschrift 500 *M.* (in Worten) verwendet.
Berlin u. s. w. wie vorstehend.

4. Entwerthung durch Schiedsmänner.

Die Entwerthung der Stempelmarken auf dem Protokoll erfolgt in derselben Weise, wie sie für Beamte, welche einen amtlichen Stempel, aber kein Geschäftsverzeichniß führen, unter A II 2a und b vorgeschrieben ist. Nachstehender Abdruck veranschaulicht die Entwerthung.



B. Entwerthung von Stempelmarken durch Privatpersonen, Sparkassen, Gesellschaften, Genossenschaften u. s. w. ohne amtliche Ueberwachung.

Ohne amtliche Ueberwachung ist die Entwerthung von Stempelmarken, welche von allen Haupt- und Unterämtern sowie allen Stempelvertheilern — von letzteren nur innerhalb der ihnen für den Verkauf von Stempelmaterialien vorgeschriebenen Grenzen — käuflich entnommen werden können, gestattet:

a) den Ausstellern von
Kuxscheinen (Tarifstelle 34);
Verfügungen von Todeswegen (Tarifstelle 66);
Versicherungsverträgen, Policen und deren Verlängerungen (Tarifstelle 70);

2

b) Auktionatoren (beeidigten und nicht beeidigten) hinsichtlich der Beurkundungen der von ihnen abgehaltenen Versteigerungen (Tarifstelle 9);

c) Rechtsanwälten hinsichtlich der von ihnen und für sie ausgestellten Vollmachten (Tarifstelle 73).

Außerdem kann der Finanzminister Sparkassen, Gesellschaften, Genossenschaften, Banken, Bankhäusern, Kreditanstalten, gewerblichen Unternehmungen u. s. w. für gewisse Gattungen in ihrem Geschäftsverkehr häufig wiederkehrender Urkunden die Selbstentwerthung der Stempelmarken auf Widerruf gestatten. Diese Erlaubniß kann sich nicht nur auf die von den betreffenden Gesellschaften u. s. w. selbst ausgestellten, sondern auch auf die von Dritten zu Gunsten der Gesellschaften u. s. w. ausgestellten Urkunden beziehen. Die bezüglichen Anträge, in denen die Art der Geschäfte, für welche die Selbstentwerthung beansprucht wird, bestimmt zu bezeichnen ist und die zur Entwerthung der Marken und Führung des nachstehend unter 2 erwähnten Stempelsteuerbuchs berechtigten Personen namhaft gemacht werden müssen, sind an den zuständigen Provinzial-Steuerdirektor zu richten, welcher sie mit gutachtlicher Aeußerung versehen, dem Finanzminister zur Entscheidung zu überreichen hat.

Die Entwerthung der Stempelmarken ohne amtliche Mitwirkung ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

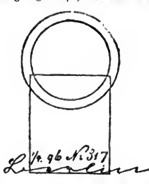
1. die Entwerthungsbefugniß ist auf Urkunden, welche einen Stempel von nicht mehr als 30 ℳ (bei Versicherungsverträgen, Policen und deren Verlängerungen von nicht mehr als 50 ℳ) erfordern, beschränkt;
2. die Verwendungsberechtigten haben über die Versteuerung der Schriftstücke, insoweit es sich nicht um Verfügungen von Todeswegen oder Vollmachten handelt, ein Stempelsteuerbuch nach dem anliegenden Muster b zu führen, in welches alle zu den einzelnen Urkunden verwendeten Stempel nach der Reihenfolge der Verwendung (Haupt- und Nebenausfertigung unter einer Nummer) einzeln einzutragen sind. Diese Verzeichnisse unterliegen, auch wenn sie von Personen ausgestellt werden, welche nach §. 31 Abs. 2 des Gesetzes nicht revisionspflichtig sind, der Einsichtnahme und der Prüfung der Vorstände der Stempelsteuerämter. Die Verzeichnisse können von allen Haupt- und Unterämtern gegen Zahlung der Herstellungskosten bezogen werden. Die zur Führung der Stempelsteuerbücher Verpflichteten haben dieselben, von der letzten Eintragung an gerechnet, fünf Jahre lang aufzubewahren; (Muster b.)
3. hinsichtlich der Art und Weise des Aufklebens der Marken auf die stempelpflichtige Urkunde und der Deutlichkeit des Entwerthungsvermerks finden die oben unter A II getroffenen allgemeinen Bestimmungen sinngemäße Anwendung jedoch mit der Maßgabe, daß zwischen den nebeneinander aufzuklebenden Marken ein geringer Zwischenraum bestehen bleibt, welcher das Uebergreifen der unter 4 beschriebenen Entwerthungsvermerke gestattet;
4. die Entwerthung der Marken, und zwar jeder einzelnen, erfolgt durch den Vermerk des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, der Nummer des Stempelsteuerbuches (insoweit über die Versteuerung der Schriftstücke ein solches zu führen ist) und des Orts, an welchem die Verwendung geschehen ist. Dieser Vermerk ist in dem unteren Theile der Marke einzutragen und zwar dergestalt, daß das Datum und die Nummer des Stempelsteuerbuches in der Marke niedergeschrieben wird und der Ortsname auf das umgebende Papier übergreift. Außerdem ist auf dem oberen Theile der Marke und unter Mitbenutzung des umgebenden Papiers der Vor- und Zuname, bezw. die Firma niederzuschreiben. Nachstehender Abdruck veranschaulicht die Entwerthung:

Ludwig Kassirer & Comp.

1/4 96. № 317
Berlin.

Versicherungsgesellschaften, öffentliche Sparkassen, Gewerkschaften und Genossenschaften können statt der Eintragung des Gesellschaftsnamens die Marken mit einem schwarzen oder

farbigen Abdruck eines den Gesellschaftsnamen enthaltenden Stempels dergestalt versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen Theile der Marke, theils auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommt. Dieselbe Befugniß kann auch anderen Gesellschaften u. s. w. in denjenigen Fällen, in welchen die Erlaubniß zur Selbstentwerthung besonders nachgesucht werden muß, ertheilt werden. Die Stempelabdrücke müssen mit haltbarer Farbe hergestellt sein und auf jeder einzelnen Marke den Namen bezw. den Geschäftsnamen deutlich erkennen lassen. Die Art der Entwerthung ergiebt sich aus dem nachstehenden Abdruck:



5. Duplikate stempelpflichtiger Urkunden werden in der Weise versteuert, daß der Duplikatstempel zu dem Duplikat entwerthet und auf diesem außerdem vermerkt wird, welcher Stempel zum Duplikat und welcher Betrag zum Hauptexemplar entwerthet ist, z. B.:

Zum Duplikat 1,50 ℳ entwerthet. Zum Hauptexemplar 5 ℳ (in Worten) verwendet.
Berlin, den 1. April 1896.
Friedrich Kassirer & Comp.

6. In den Fällen zu a, b und c mit Ausnahme der Versicherungsverträge, Policen und deren Verlängerungen darf die Entwerthung der Stempelmarken und die Führung des Stempelsteuerbuchs nur durch die Urkundenaussteller und in den vom Finanzminister besonders genehmigten Fällen nur durch diejenigen Personen, welchen die Befugniß zur Entwerthung der Marken und Führung des Stempelsteuerbuches verliehen ist, erfolgen. Versicherungsgesellschaften können die Entwerthung der Marken und Führung der Verzeichnisse ohne besondere Genehmigung durch Generalagenten oder sonstige Geschäftsangestellte bewirken lassen. Doch bleiben in allen Fällen die Vorstände der betreffenden Gesellschaften, Genossenschaften, Banken u. s. w. für die Stempel und die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

16. Die Stempelpflicht wird, abgesehen von dem Verbrauch von gestempeltem Papier, Stempelmarken, gestempelten Formularen und Stempeldruckbogen, noch durch Baarzahlung erfüllt, nämlich durch Zahlung jährlicher Abfindungssummen statt der Versteuerung im Einzelnen (Aversionalversteuerung). Die Zahlung jährlicher Abfindungssummen statt der Einzelversteuerung ist nur zulässig, wenn es sich um die Besteuerung von Beurkundungen gleichartiger, häufig wiederkehrender Rechtsgeschäfte handelt, beispielsweise um Versicherungsverträge, Policen u. s. w. Da diese Versteuerungsart nur dem Zwecke dient, den Steuerpflichtigen die Mühewaltungen und Umstände, wie sie mit der Einzelversteuerung verbunden sind, zu ersparen, nicht aber ihnen Vermögensvortheile durch Zahlung geringerer Stempelabgaben zuzuwenden, so muß bei der Versteuerung mittelst der Abfindungssumme thunlichst derselbe Steuerbetrag erhoben werden, welchen der Steuerpflichtige bei der Einzelbesteuerung zu zahlen gehabt haben würde. Der voraussichtliche Verbrauch an Stempeln bei der Zahlung dieser Abgabe im Einzelnen hat daher für die Bemessung der jährlichen Abfindungssumme den entscheidenden Maßstab abzugeben.

Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften u. s. w., welche Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung entwerthet und über den gesammten Stempelverbrauch das in der Ziffer 15 B Nr. 2 dieser Bekanntmachung bezeichnete Stempelsteuerbuch ein Jahr lang geführt haben, kann nach Ablauf dieses

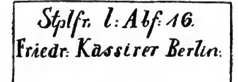
Jahres die Zahlung jährlicher Abfindungssummen statt der Einzelversteuerung gestattet werden. Der aus dem Stempelsteuerbuch hervorgehende, während eines Jahres gezahlte Gesammtstempelbetrag bildet die Grundlage für die Berechnung der für die einzelnen Jahre zu zahlenden Abfindungssummen. Stellt sich nach Beendigung des einzelnen Jahres, für welches das Steuerabkommen läuft, heraus, daß der Gesammtwerth der abgeschlossenen Geschäfte ein höherer ist, als der Gesammtwerth der Geschäfte desjenigen Jahres, in welchem die Anschreibungen im Stempelsteuerbuch erfolgt sind, so findet eine verhältnißmäßige Erhöhung der zu zahlenden Summe statt. Sollen beispielsweise die Policen einer Feuerversicherungsgesellschaft mittelst Abfindung versteuert werden und ergiebt sich für die Dauer eines Jahres bei einer Gesammtversicherungssumme von 10 Millionen aus dem Stempelsteuerbuch ein Stempelverbrauch von 160 *M*, so würde dieser Betrag um ein Viertel — also um 40 *M* — zu erhöhen sein, wenn die Gesammtversicherungssummen während des Bestehens des Steuerabkommens jährlich die Summe von 10 Millionen um $2^1/_2$ Millionen übersteigen. Ebenso findet eine Ermäßigung der zu zahlenden Abfindungsbeträge in demjenigen Verhältnisse statt, in welchem sich der Gesammtwerth der abgeschlossenen Geschäfte in den Jahren, in welchen das Steuerabkommen läuft, verringert.

Die vorerörterten Grundsätze enthalten nur allgemeine Anhaltspunkte für die Bemessung der Abfindungssummen, so daß Abweichungen und Erleichterungen in der Ermittelung dieser Summen überall da zulässig sein sollen, wo sich dieselben aus der Eigenart des in Betracht kommenden Geschäftsverkehrs und dem Vorhandensein besonderer Umstände rechtfertigen lassen. Auch kann Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften u. s. w. schon vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes ab, und ohne daß sie ein Stempelsteuerbuch geführt haben, die Versteuerung durch Zahlung jährlicher Abfindungssummen gestattet werden, sofern sie die zur Ermittelung dieser Summen erforderlichen Unterlagen aus ihren Geschäftsbüchern oder in irgend einer anderen Weise zu beschaffen vermögen.

Der Steuerpflichtige ist verbunden, seine Geschäftsbücher und sonstigen Verhandlungen, welche für die Ermittelung der Abfindungssummen, sowie für die amtliche Ueberwachung der Besteuerung von Bedeutung sind, den Beamten des zuständigen Stempelsteuer- oder Hauptamtes jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen.

Der zur Versteuerung Verstattete hat alle in seinem Geschäftsverkehr errichteten, an sich stempelpflichtigen Urkunden, auf welche sich die Abfindung erstreckt, mit einem die Abfindung erkennen lassenden kurzen Vermerk, z. B.: **Stplfr: l: Abf:** (statt: Stempelfrei laut Abfindung), mit einer ihm vom Finanzminister mitgetheilten Nummer, sowie mit seinem Vor- und Zunamen bezw. der vollen Firma und der Bezeichnung des Wohnorts zu versehen. Dieser Vermerk kann, wenn er nicht niedergeschrieben wird, durch Stempelaufdruck hergestellt werden, muß aber in jeder Form den Namen, die Firma und den Ort deutlich erkennen lassen.

Zur Veranschaulichung dient nachstehender Abdruck:



III. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Zu §. 24 des Gesetzes.

17. Der Antrag auf Ersatz für die vor dem Verbrauch verdorbenen Stempelzeichen ist bei dem Hauptamt des Bezirks anzumelden.

Dies gilt auch hinsichtlich derjenigen Stempelmaterialien, welche vom 1. April 1896 ab außer Gebrauch treten, sowie bezüglich der Stempel zu Policen, die zwar mit der Prämienquittung versehen, in Folge verweigerter Zahlung der Prämie dem Versicherungssuchenden aber nicht ausgehändigt worden sind.

Zu §. 25 des Gesetzes.

18. Anträge auf Erstattung verwendeter, gesetzlich nicht erforderlicher Stempel sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist an den Vorstand desjenigen Stempelsteueramtes, in dessen Bezirk der Stempel verwendet worden ist, zu richten und zwar in der Regel unter Beifügung der Urkunden, auf welchen die zu erstattenden Stempel entwerthet worden sind. Behörden und Beamte haben diese Anträge thunlichst in der Form von Nachweisungen, welche die Erstattungsgründe enthalten müssen, in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Wegen der Erstattung der von Behörden oder Beamten einschließlich der Notare veranlagten Stempel sowie der Stempel zu Urkunden über nichtige oder durch rechtskräftiges, gerichtliches Urtheil für ungültig oder nichtig erklärte Geschäfte finden die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes ebenfalls Anwendung. Dem Antrage auf Erstattung veranlagter Stempel ist die Bescheinigung beizufügen, daß die versuchte Beitreibung von dem zur Errichtung des Stempels Verpflichteten fruchtlos gewesen ist.

19. Anträge auf Erstattung verwendeter Stempel aus Billigkeitsgründen bei unterbliebener Geschäftsausführung sind bei demjenigen Provinzial-Steuerdirektor anzubringen, in dessen Bezirk der Stempel verwendet worden ist.

Zu §. 26 des Gesetzes.

20. Die Steuerbehörden sind verbunden, in allen von ihnen ausgehenden Verfügungen, durch welche Stempelsteuerforderungen geltend gemacht oder Einsprüche dagegen zurückgewiesen werden, diejenige Amtsstelle zu bezeichnen, bei welcher gegen die betreffende Verfügung Beschwerde im Verwaltungswege erhoben werden kann oder gegen welche die gerichtliche Klage zu richten ist.

Zu §. 29 des Gesetzes.

21. Alle Postsendungen, welche durch die von den Vorständen der Stempelsteuerämter auszuführenden Stempelrevisionen oder in Folge derselben entstehen, sind an die revidirten Stellen portofrei abzulassen.

Zu §. 30 des Gesetzes.

22. Die Verwaltung des Stempelwesens wird durch die Stempelsteuerämter, die Hauptsteuer- und Hauptzollämter und die den Hauptämtern nachgeordneten Steuer- und Nebenzollämter (Unterämter), ferner durch die Provinzialsteuerbehörden (Provinzial-Steuerdirektoren) und in höchster Instanz durch den Finanzminister geführt. Außerdem sind an geeigneten Orten mit dem Verkauf und der Entwerthung von Stempelpapier und Stempelmarken bis zu bestimmten Beträgen, dem Verkauf von Stempeldruckbogen zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten, sowie der unentgeltlichen Verabfolgung von Formularen zu Pacht-, Mieth- und Antichrese-Verzeichnissen Stempelvertheiler beauftragt.

23. In Stempelsteuersachen sind die im Verwaltungswege eingelegten Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen

a) der Steuer- und Nebenzollämter (Unterämter) sowie der Stempelvertheiler an das vorgesetzte Hauptamt,
b) der Stempelsteuer- sowie der Hauptämter an den Provinzial-Steuerdirektor,
c) der Provinzial-Steuerdirektoren an den Finanzminister

zu richten.

Bezüglich der Anfechtung der Strafbescheide der Hauptämter und Provinzial-Steuerdirektoren kommen die besonderen, für das Zollstrafverfahren geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

24. Alle Hauptsteuer- und Hauptzollämter sowie Stempelsteuerämter haben gegen Erstattung der ihnen an Schreibgebühren und Porto entstandenen Kosten den Steuerpflichtigen auf deren Anfragen über die Höhe des zu einer Urkunde zu verwendenden Stempels sowie darüber, ob eine Verpflichtung zur Entrichtung von Stempelgebühren überhaupt besteht, Auskunft zu ertheilen. Die Anfragen sind an dasjenige Stempelsteuer- bezw. Hauptamt zu richten, in dessen Bezirk der Anfragende seinen Wohnort hat. Gesuche um Auskunftsertheilung von Personen 2c., welche nicht im Bezirke des Stempelsteuer- oder Hauptamtes wohnen, sind der zuständigen Behörde unter entsprechender Benachrichtigung des Gesuchstellers zur Erledigung zu überweisen. Auf Anfragen allgemeiner Art erstreckt sich die Pflicht zu einer amtlichen Belehrung nicht. Die vorbezeichneten Steuerstellen sind vielmehr mit Rücksicht auf den Grundsatz des §. 3 Abs 1 des Gesetzes, wonach die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde sich nach ihrem Inhalt richtet, nur verbunden, auf Anfragen Auskunft zu geben, welche sich auf bestimmte, mit dem Antrage vorzulegende Urkunden beziehen. Behörden und Beamte einschließlich der Notare haben mit den Anfragen zugleich eine

Erörterung der Zweifel, welche zu denselben Anlaß gegeben haben, zu verbinden. Auch kann den Steuerbehörden nicht zugemuthet werden, für die Steuerpflichtigen zeitraubende und umständliche Berechnungen über den zu zahlenden Stempel aufzustellen, sondern es genügt, wenn sie den Anfragenden die allgemeinen Grundsätze angeben, nach welchen die Aufstellung der Berechnung vorzunehmen ist.

Die Antworten auf Anfragen über den zu verwendenden Stempel sind des Schleunigsten zu ertheilen und müssen den Anfragenden so frühzeitig zugehen, daß sie noch in der Lage sind, die tarifmäßigen Stempel innerhalb der zweiwöchigen Stempellösungsfrist beizubringen, vorausgesetzt, daß die Anfrage rechtzeitig, d. h. spätestens bis zum Ablauf der ersten Woche der zweiwöchigen Frist bei der Steuerbehörde eingereicht ist. Wenn die Anfrage rechtzeitig erfolgt ist, die Beantwortung sich aber aus irgend einem Grunde verzögert hat, so ist ein Strafverfahren nicht einzuleiten, wenn die gesetzliche Stempellösungsfrist zwar überschritten, der Stempel aber bis zu einem bestimmten, von der Steuerbehörde anzugebenden Tage beigebracht ist.

Die Provinzial-Steuerdirektoren haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß diese Anordnungen durch die unterstellten Steuerbehörden auf das Gewissenhafteste beobachtet werden, und ihnen die bezüglich der Auskunftsertheilung bestehenden Vorschriften von Zeit zu Zeit — etwa alle 3 Jahre — durch eine allgemeine Verfügung in Erinnerung zu bringen.

Zu §. 31 des Gesetzes.

25. Die Geschäftsbezirke der Vorstände der Stempel- und Erbschaftssteuerämter sind im Einzelnen in der Beilage 1 aufgeführt. Beilage 1.

26. Zu den besonderen Obliegenheiten der Vorstände gehört die Vornahme der Stempelrevisionen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, bei welchen sich die Vorstände der Mithilfe ihrer Beamten bedienen können.

Ob den Revisionen, welche in der Regel an dem Ort, wo die zu revidirenden Anstalten, Behörden, Beamten u. s. w. ihren Sitz haben und die stempelpflichtigen Verhandlungen sich befinden, vorzunehmen sind, eine Anmeldung vorauszugehen hat, bleibt dem Ermessen der Vorstände überlassen.

Die revisionspflichtigen Behörden und Anstalten haben, sobald sie von dem Vorstande des Stempelsteueramtes von der Abhaltung der Revision in Kenntniß gesetzt werden, dafür Sorge zu tragen, daß die Revision ohne allen Aufenthalt begonnen und vollständig ausgeführt werden kann. Zu diesem Zweck sind dem Revisor alle Urkunden, Akten, Geschäftsbücher, Bilanzen, Jahresberichte sowie überhaupt alle Schriftstücke und Verhandlungen, welche für die Revision von Belang sind, zur Einsicht vorzulegen, auch ist ihm und seinen Beamten jede gewünschte Auskunft zu ertheilen und ein angemessener Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen. Urkunden, öffentliche Bücher, Akten u. s. w., welche nicht von besonderem Werthe sind und deshalb eine besondere Verwahrung nicht erfordern, sind dem Revisor auf Verlangen auch in seine Wohnung zu verabfolgen und falls sie nicht durch Beamte oder Angestellte der revidirten Stellen befördert werden können, vor der Verabfolgung zu versiegeln. Die Einsendung der Akten behufs der Revision nach dem Amtssitz der Vorstände der Stempelsteuerämter darf nur insoweit beansprucht werden, als dieselbe ohne Nachtheil für den Geschäftsgang bei der revidirten Stelle stattfinden kann.

Ueber das Ergebniß der Revision ist eine von dem Revidirten nicht zu unterzeichnende Verhandlung aufzunehmen, von welcher die revidirte Stelle eine Abschrift unter dem Ersuchen erhält, die Abgabensumme der von ihr anerkannten Erinnerungen in vorschriftsmäßig entwertheten Stempelmaterialien einzusenden und, wenn nur ein Theil der Erinnerungen anerkannt wird, die Nummern der betreffenden Erinnerungen sowie den auf die einzelne Erinnerung entfallenden Betrag besonders anzugeben. Die revidirte Stelle legt mit der Abschrift der Revisionsverhandlung ein Aktenstück an und veranlaßt wegen Erledigung der aufgestellten Erinnerungen sowie wegen Einziehung und nöthigenfalls zwangsweiser Beitreibung der nachgeforderten Stempel das Erforderliche. Die Abwickelung der Revisions-Erinnerungen liegt in allen Fällen den Vorständen der Stempelsteuerämter ob, bei welchen die revidirten Stellen ihre Einwendungen zunächst anzubringen haben. Erst wenn Beide sich nicht zu einigen vermocht haben, ist die Beschwerde an den vorgesetzten Provinzial-Steuerdirektor und gegen dessen Entscheidung an den Finanzminister zu richten. Die bei dem Provinzial-Steuerdirektor bezw. bei dem Finanzminister eingelegte Beschwerde hemmt die zwangsweise Beitreibung der nachgeforderten Stempel.

Die Vorstände der Stempelsteuerämter haben der revidirten Stelle den Eingang der entwertheten Stempelmaterialien, welche bei den Akten der Stempelsteuerämter verbleiben, sowie die Erledigung der

Erinnerungen zu bescheinigen. Auf Grund dieser Bescheinigungen vermerken Behörden und Beamte einschließlich der Notare auf den betreffenden Urkunden, soweit sie im Besitz derselben sind, die nachentrichteten Beträge.

Zu §. 32 des Gesetzes.

27. Die Bestimmung, wonach die von Privatpersonen nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendeten Stempelmarken als nicht verwendet anzusehen sind, soll nicht eine Doppelversteuerung zur Folge haben, sondern es hat durch dieselbe nur der Thatbestand einer nach den §§. 17 und fg. des Gesetzes zu ahndenden Zuwiderhandlung festgestellt werden sollen.

Abgesehen von der etwa erforderlich werdenden Einleitung eines Strafverfahrens bedarf es daher nur der nachträglichen ordnungsmäßigen Entwerthung der vorschriftswidrig verwendeten Stempelmarken.

Stempeltarif.

Zur Tarifstelle 2.

28. Wegen der Versteuerung der Anträge auf Eintragung der Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld (Abs. 4 bis 8 der Tarifstelle) finden die Vorschriften der Ziffer 30 dieser Bekanntmachung Anwendung. Die Aushändigung von Ausfertigungen und Abschriften sowie die Rückgabe der aus Anlaß des Antrages auf Eintragung der Abtretung einer Hypothek oder Grundschuld vorgelegten Urkunden kann von vorheriger Zahlung des als Gerichtsgebühr zu berechnenden Stempels (und der Kosten) abhängig gemacht werden (§. 15 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895; §. 11a der Instruktion für die Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden in der Fassung der allg. Verfügung des Justizministers vom 18. September 1895 zu §. 11a — Just.-Min.-Bl. S. 278 —).

Hinsichtlich der Anrechnung des zu dem Eintragungsantrage entrichteten Stempels auf denjenigen Stempel, welchem die nachträglich über das zu Grunde liegende Geschäft errichtete Urkunde unterliegt, ist die Ziffer 32 dieser Bekanntmachung sinngemäß anzuwenden. Es bleibt zu beachten, daß der feste Stempel, welcher zu dem Eintragungsantrage erforderlich gewesen sein würde, wenn derselbe nicht des Werthstempels bedurft hätte (z. B. bei einem notariellen Eintragungsantrage der Notariatsurkundenstempel von 1,50 *M.*, Tarifstelle 45), nicht auf den Stempel zu der späteren Urkunde angerechnet werden darf. Es sind mithin bei einem in der Form einer Notariatsurkunde abgefaßten, mit einem Werthstempel von 30 *M.* versehenen Eintragungsantrage nur 28,50 *M.* auf den Stempel zu der späteren Urkunde anrechnungsfähig.

In Betreff des Vermerks, mit welchem die in der Befreiungsvorschrift dieser Tarifstelle erwähnten Abtretungsurkunden zu versehen sind, ist nach der Ziffer 51 dieser Bekanntmachung zu verfahren.

Zur Tarifstelle 8.

29. Auflassungserklärungen sind wie gegenseitige Verträge zu behandeln, insbesondere sind wegen der sachlichen und persönlichen Stempelsteuerbefreiungen die Vorschriften der §§. 4 und 5 des Gesetzes zur Anwendung zu bringen.

Die Werthstempelabgabe berechnet sich nach §. 6 des Gesetzes von dem gemeinen Werthe des veräußerten Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels — wobei der Werth des mitveräußerten beweglichen Beilasses außer Betracht bleibt — ohne Rücksicht auf die für besondere Zwecke vorgeschriebenen Abschätzungsgrundsätze, insbesondere also auch ohne Berücksichtigung der Schätzungsgrundsätze ritterschaftlicher Kreditanstalten. Der mündlich verabredete Kaufpreis oder die noch sonst mündlich verabredete Gegenleistung sind, sofern sie niedriger sind als der gemeine Werth, für die Berechnung des Werthstempels nicht maßgebend. Wenn jedoch der Kaufpreis oder der Gesammtwerth der Gegenleistung unter Hinzurechnung des Werthes der ausbedungenen Leistungen oder vorbehaltenen Nutzungen den gemeinen Werth übersteigt, so ist der Werthstempel vom Kaufpreise bezw. vom Gesammtwerth der Gegenleistung zuzüglich des Werthes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen zu entrichten (§. 17 Abf. 3 Buchst. a des Gesetzes).

30. Im Einzelnen ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

a) Die Werthstempelabgabe bleibt unerhoben, wenn bei Aufnahme oder Einreichung der Auflassungserklärung die Urkunde über das zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft (Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w.) versteuert oder unversteuert in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift vorgelegt wird, vorausgesetzt, daß die Urkunde das Rechts-

geschäft so enthält, wie es unter den Betheiligten hinsichtlich des Werthes der Gegenleistung verabredet ist.

Die vorzulegenden Urkunden müssen in an sich stempelpflichtiger Form abgefaßt sein; es genügt also nicht die Beibringung eines steuerfreien Briefwechsels und dergl.

Der Grundbuchrichter ist verpflichtet, die ihm vorgelegten Urkunden mit Rücksicht auf die vorschriftsmäßige Versteuerung sorgfältig zu prüfen. Ist eine die Erhebung des Werthstempels ausschließende Urkunde nicht oder nicht ausreichend versteuert, so hat er zunächst auf Grund des §. 57 Ziffer 6 Pr. G.-K.-G. zu bestimmen, ob und in welcher Höhe Sicherheit zu leisten ist, und nöthigenfalls das Erforderliche wegen der Sicherstellung nach der allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 15. September 1895 (Just.-Min.-Bl. S. 272) zu veranlassen. Der zu der Urkunde nicht oder zu wenig verwendete Stempel ist in Gemäßheit des §. 31 Abs. 1 Pr. G.-K.-G. nach den für Gerichtskosten geltenden Vorschriften einzuziehen. Wenn die Einreichung der nicht oder nicht genügend versteuerten Urkunden bei Gericht erst nach Ablauf der in §. 16 des Gesetzes angegebenen Fristen stattgefunden hat, so ist zugleich unter Mittheilung des Eingangstages und einer Abschrift der Urkunde dem zuständigen Hauptamt Anzeige zu machen, welches das Weitere wegen einer etwa erforderlich erscheinenden Einleitung des Strafverfahrens herbeizuführen hat.

Ist in der vorgelegten Urkunde das Entgelt für die Grundstücksveräußerung in ausländischen Banknoten, ausländischem Papiergeld, ausländischen Geldsorten oder in Werthpapieren der unter Nummer 1, 2 und 3 des Tarifs zum Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 381) bezeichneten Art verabredet, so ist insoweit die Urkunde dem Reichsstempel für Anschaffungsgeschäfte nach der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes unterworfen, dagegen nach §. 18 des bezeichneten Gesetzes vom Landesstempel befreit. An Stelle des wegfallenden landesgesetzlichen Urkundenstempels der Tarifstelle 32 ist aber, wenn der Auflassung die Urkunde zu Grunde gelegt wird, nach der Vorschrift des zweiten Satzes des Absatzes 3 der Tarifstelle 8 der Auflassungsstempel zu erheben, insoweit nicht die Voraussetzungen der Ziffer 1 und 2 der Ermäßigungen und Befreiungen der Tarifstelle 32 vorhanden sind. Es unterliegt also beispielsweise in Verträgen über die Gründung von Aktiengesellschaften das Entgelt, welches für die Einbringung von Grundstücken in solche Gesellschaften dem Einbringenden durch Zutheilung von Aktien gewährt wird, dem Werthstempel für Auflassungen, wenn das eingebrachte Grundstück unter Zugrundelegung des Gründungsvertrages an die neu errichtete Aktiengesellschaft aufgelassen wird.

Wenn die vorgelegte Urkunde das Rechtsgeschäft nicht so enthält, wie es unter den Betheiligten hinsichtlich des Werthes der Gegenleistung verabredet ist und einem geringeren Stempel unterliegt, als die Beurkundung des wirklich verabredeten Rechtsgeschäfts erfordern würde, so ist die Urkunde oder eine einfache Abschrift derselben dem zuständigen Hauptamt wegen der vorgekommenen Steuerhinterziehung zur weiteren Veranlassung nach §. 17 Abs. 2 und Abs. 3 Buchstabe b des Gesetzes zu übersenden. Steht der nach Inhalt der vorgelegten Urkunde verabredete Kaufpreis zu dem gemeinen Werth in einem so offenbaren Mißverhältniß, daß der Verdacht der Stempelsteuerhinterziehung gerechtfertigt erscheint, so hat der Grundbuchrichter von den Parteien eine nähere Erklärung über die Gründe, welche für die Festsetzung des Kaufpreises maßgebend gewesen sind, zu erfordern. Bezüglich der Versteuerung sind diese Fälle nach den Vorschriften unter c dieser Ziffer und so zu behandeln, als wenn eine Urkunde überhaupt nicht vorgelegt worden wäre.

b) Ist eine Urkunde zwar nicht eingereicht, von den Betheiligten aber das der Auflassung zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft vor dem Grundbuchrichter zugleich in der Auflassungsverhandlung zu Protokoll erklärt, so finden die Bestimmungen unter a entsprechende Anwendung. Der erforderliche Stempel wird als Urkundenstempel zu der Auflassungsverhandlung auf Grund des §. 55 Pr. G.-K.-G. in Verbindung mit den einschlägigen Tarifvorschriften des Stempelsteuergesetzes erhoben.

c) Wird eine das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde nicht vorgelegt und das Veräußerungsgeschäft bei der Auflassung nicht protokollarisch aufgenommen, so hat der Grund-

buchrichter die Betheiligten darüber zu vernehmen, ob sie eine Urkunde überhaupt nicht vorlegen wollen, und sie über die Folgen der Nichtvorlegung, insbesondere auch darüber zu belehren, daß der Entrichtung des Auflassungsstempels ungeachtet zu der Urkunde der gesetzlich erforderliche Stempel beizubringen ist. Es ist Pflicht des Grundbuchrichters zu prüfen, ob im Falle der Beurkundung des Abkommens der Urkundenstempel niedriger sein würde, als der Auflassungsstempel. Letzteres ist beispielsweise der Fall bei Tauschverträgen, bei Kaufverträgen, in denen eine Hingabe an Zahlungsstatt vereinbart ist, bei Verträgen zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände und bei Verträgen, durch welche Grundstücke von Ascendenten auf Descendenten übertragen werden (Tarifstelle 32 Abs. 2 und Ermäßigungen und Befreiungen Ziffer 1 und 2), ferner bei Schenkungen zwischen Ascendenten und Descendenten oder zwischen Ehegatten (Tarifstelle 56 dieses Gesetzes und Befreiungsvorschriften Ziffer 2 Buchstabe a, b und c des Tarifs zum Gesetz, betreffend die Erbschaftssteuer vom $\frac{\text{30. Mai 1873}}{\text{19. Mai 1891}}$ — Gesetz-Samml. 1891 S. 78 —) u. s. w. Die Belehrung des Grundbuchrichters und die Erklärung der Betheiligten über die Vorlegung oder Nichtvorlegung der das Veräußerungsgeschäft enthaltenden Urkunde müssen in das Protokoll aufgenommen werden.

Wenn der Auflassung ein Kauf- oder Tauschgeschäft oder überhaupt ein entgeltliches Veräußerungsgeschäft im Sinne der Tarifstelle 32 des Gesetzes zu Grunde liegt, so muß das Protokoll ferner eine Belehrung der Betheiligten darüber enthalten, daß der anzugebende Werth nicht geringer sein darf, als der nach dieser Tarifstelle berechnete Betrag der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen mit Einschluß des Preises und unter Hinzurechnung der vorbehaltenen Nutzungen ausschließlich des für den beweglichen Beilaß festgesetzten Preises und daß eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung nach §. 17 Abs. 3 Buchstabe a des Gesetzes eine Geldstrafe in Höhe des zehnfachen Betrages des hinterzogenen Stempels nach sich zieht.

Der Grundbuchrichter hat sodann wegen der etwa erforderlich werdenden Sicherheitsleistung das Weitere wie unter a zu bestimmen, den Veräußerer und Erwerber zur Angabe des Werthes des veräußerten Gegenstandes aufzufordern und die gemachten Angaben im Protokoll zu vermerken.

In der Kostenrechnung oder einer Anlage zu derselben ist den Kostenschuldnern anheim zu geben, die das Veräußerungsgeschäft enthaltende Urkunde binnen einer mit dem Tage der Zustellung der Kostenrechnung beginnenden Frist von zwei Wochen einzureichen und ihnen zugleich nochmals eine Belehrung über die Folgen der unterlassenen Einreichung insbesondere auch darüber zu ertheilen, daß zu der etwa errichteten Urkunde im Falle der nicht rechtzeitigen Vorlegung derselben ungeachtet der Zahlung des Auflassungsstempels der gesetzlich erforderliche Stempel beizubringen ist. Geht während der angegebenen Frist die Urkunde ein, so ist wie unter a dieser Ziffer zu verfahren. Sind dem Grundbuchrichter die Bedingungen des Veräußerungsgeschäfts auf irgend eine Weise glaubwürdig bekannt geworden, und übersteigt der aus diesen Bedingungen sich ergebende Werth den seitens der Betheiligten angegebenen, so ist der Auflassungsstempel von dem aus dem Veräußerungsgeschäfte sich ergebenden Werthe einzuziehen, vorausgesetzt, daß dieser nicht niedriger ist, als der gemeine Werth des veräußerten Gegenstandes. Dem zuständigen Hauptamt ist behufs Erwägung, ob nach §. 17 Abs. 2 und Abs. 3 Buchstabe a des Gesetzes ein Strafverfahren einzuleiten ist, von dem Sachverhalt Anzeige zu machen.

In allen anderen Fällen veranlaßt der Grundbuchrichter, wenn er Bedenken trägt, die gemachten Werthangaben als richtig anzunehmen, die Werthermittelung in Gemäßheit des §. 7 Abs. 3 des Gesetzes nach seinem Ermessen, erforderlichenfalls durch Vernehmung von Sachverständigen oder in sonst geeigneter Weise. Die Hauptämter haben etwaigen Ersuchen der Grundbuchrichter um Ermittelung des Werthes ungesäumt zu entsprechen.

31. Außerdem findet auf Grund der Auszüge aus den Tagebüchern der Grundbuchführer eine allgemeine Prüfung des Werths des veräußerten Gegenstandes bei denjenigen Auflassungen, deren Versteuerung auf Grund einer Werthangabe (Tarifstelle 8 Abs. 1 und 2, Ziffer 30 Buchstabe c dieser Bekanntmachung) erfolgt ist, durch die Provinzial-Steuerdirektoren statt. Dieselben setzen, wenn sie die ange-

gebenen Werthe für zu niedrig erachten, die zu entrichtenden Stempelbeträge anderweitig fest und erlassen wegen der von dem Amtsgericht zu bewirkenden Einziehung des Mehrbetrages die weitere Anordnung.

Die Beschwerde gegen die Festsetzungsverfügung ist zunächst an den Provinzial-Steuerdirektor und gegen die darauf ergehende Entscheidung desselben an den Finanzminister zu richten, welcher im Einverständniß mit dem Justizminister die weitere Entscheidung trifft. Wird gegen diese Entscheidungen der Rechtsweg beschritten, so ist die Klage gegen den durch den Oberstaatsanwalt vertretenen Justizfiskus zu erheben.

32. Wird bei einem Hauptamt, Steueramt, Zollamt oder einem Notar die Anrechnung des für eine Auflassung oder Umschreibung gezahlten Gerichtskostenstempels auf denjenigen Stempel verlangt, welcher zu einer später errichteten Urkunde über das der Auflassung oder Umschreibung zu Grunde liegende Veräußerungsgeschäft erforderlich ist, so ist die Bescheinigung über die Erlegung des Gerichtskostenstempels vorzulegen. Es findet alsdann die Prüfung der Uebereinstimmung des in der Urkunde enthaltenen Geschäfts mit dem der Auflassungserklärung oder der Umschreibung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft statt. Ergeben sich in dieser Beziehung keine Bedenken, so wird auf der Urkunde der bereits entrichtete Gerichtskostenstempel bescheinigt und nur der etwa überschießende Betrag in Stempelzeichen verwendet. Die beigebrachte Bescheinigung über die Entrichtung des Werthstempels ist in der Regel der Urkunde beizuheften, andernfalls bei der Behörde bezw. den Notariatsakten zurückzubehalten. Von den Notaren ist die Bescheinigung über die Anrechnung auf die Urschrift zu setzen und die erste Ausfertigung mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Da die Anrechnung sich nur auf den zu der Urkunde erforderlichen Werthstempel bezieht, so muß der feste Stempel, dessen die Urkunde, wenn sie nicht dem Werthstempel unterworfen wäre, mit Rücksicht auf die besondere Form ihrer Abfassung bedarf, von der Urkunde erhoben werden. Ist also beispielsweise eine in Höhe von 300 *M.* werthstempelpflichtige Urkunde in der Form einer Notariatsurkunde errichtet, und beträgt der bereits entrichtete Auflassungsstempel ebenfalls 300 *M.*, so muß mindestens der Stempel von 1,50 *M.* nach der Tarifstelle 45 zur Urkunde verwendet werden.

Zur Tarifstelle 10.

33. Die Stempelpflicht ist auf Ausfertigungen von bereits vorhandenen Schriftstücken eingeschränkt, sodaß, wenn nicht eine andere Tarifstelle, (z. B. Nr. 22, 39 rc.) Anwendung findet, Steuerfreiheit in allen denjenigen Fällen eintritt, in denen es an einer Urkunde fehlt, von welcher die amtliche Ausfertigung entnommen ist. Alle Behörden und Beamten einschließlich der Notare sind verpflichtet, auf den von ihnen stempelfrei ertheilten Ausfertigungen, insoweit sie nicht unter die Befreiungen zu a und b fallen, den Grund der Stempelfreiheit zu bescheinigen, z. B. „Stempelfrei mangels Vorhandenseins einer Urschrift".

Zur Tarifstelle 22.

34. Den Steuersätzen dieser Tarifstelle unterliegen die aufgeführten Erlaubnißscheine ohne Rücksicht auf die Form, in welcher sie ertheilt sind, also einerlei, ob in der Form von Ausfertigungen, Protokollen, einfachen Bescheiden, Verfügungen u. s. w.

Zur Tarifstelle 22a.

35. Behufs Ermittelung des stempelpflichtigen Werthes vererblicher und veräußerlicher Konzessionen ist zunächst der die Konzession Nachsuchende zur Werthangabe und zur Vorlegung des über den Verkauf der Apotheke etwa geschlossenen Vertrages aufzufordern. Falls ein solcher Vertrag vorhanden ist, so ist aus ihm festzustellen, ob und was die Vertragschließenden über die Vergütung für den Uebergang der Konzession auf den neuen Erwerber verabredet haben. Wird der angegebene Werth für zu niedrig erachtet und findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so ist der Werth, falls ihn die die Konzession ertheilende Behörde nicht selbst zu begutachten vermag, nach der Vorschrift des §. 7 Abs. 3 des Gesetzes und unter Beachtung der Vorschrift der Ziffer 6 dieser Bekanntmachung anderweitig zu ermitteln, wobei unter Umständen auch die in früheren Verträgen über das Entgelt für die betreffende Konzession getroffenen Vereinbarungen als Anhaltspunkte werden dienen können. Den Ober-Präsidenten bleibt es überlassen, zur Ermittelung der Konzessionswerthe die Mitwirkung der Provinzial-Steuerdirektoren in Anspruch zu nehmen.

Insoweit der Werthstempel unstreitig ist, muß seine Verwendung auf der Konzessionsurkunde innerhalb der im §. 15 Abs. 1 des Gesetzes angegebenen Frist erfolgen, während der Stempel für den etwaigen nachträglich ermittelten Mehrwerth später auf der Urkunde zu entwerthen ist.

Zur Tarifstelle 22c.

36. Die Erlaubnißertheilungen sind vor der Aushändigung mit einem Stempel von 1,50 *M.* zu versehen, sofern nicht der die Erlaubniß Nachsuchende die Verwendung eines höheren Stempels selbst beantragt (§. 15 Abs. 2 des Gesetzes). Durch die Verwendung eines Stempels von 1,50 *M.* gilt die Versteuerung derjenigen Erlaubnißscheine als erledigt, welche zum Betriebe von Gewerben ertheilt werden, bei denen von vornherein mit Sicherheit anzunehmen ist, daß weder der jährliche Ertrag 1500 *M.* noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 *M.* erreicht.

Hinsichtlich aller übrigen Erlaubnißscheine, insoweit zu ihnen nicht der höchste Steuersatz von 100 *M.* sogleich entrichtet worden ist, bedarf es einer Ueberwachung der weiteren Versteuerung. Zu diesem Behuf ist dem Steuerpflichtigen die Wiedereinreichung der Urkunde nebst den im §. 15 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Schriftstücken innerhalb der dort bestimmten Fristen und zwar unter Hinweis auf die Strafen des §. 18 des Gesetzes für den Fall der unterlassenen oder nicht fristgerechten Wiedervorlegung des Erlaubnißscheines schriftlich aufzugeben. Auf dem Erlaubnißschein ist die vorläufige Versteuerung, die Geschäftsnummer, sowie die Frist zur Wiedervorlegung der Urkunde behufs endgültiger Versteuerung zu vermerken, z. B.:

„Vorläufig versteuert mit 1,50 *M.* Nr. 8609.

Wieder vorzulegen behufs endgültiger Versteuerung binnen zwei Wochen nach dem Tage der Rechtskraft der Zuschrift über das Ergebniß der Veranlagung zur Gewerbesteuer oder der auf das eingelegte Rechtsmittel ergangenen Entscheidung oder, wenn eine Verlängerung nicht stattgefunden hat, binnen Jahresfrist.

Ort. Datum.

Amtsstelle.
Unterschrift."

Nach Wiedereinreichung des Erlaubnißscheines ist die Nachverwendung des etwa nachzuzahlenden Stempels zu bewirken und die endgültige Versteuerung zu vermerken, z. B.:

„Durch Nachzahlung von 48,50 *M.* Stempel endgültig versteuert.

Ort. Datum.

Amtsstelle.
Unterschrift."

Der Vermerk der endgültigen Versteuerung muß auch in denjenigen Fällen auf den Erlaubnißschein gesetzt werden, in denen eine Nachzahlung nicht stattfindet.

In Betreff der zur endgültigen Besteuerung nicht wieder vorgelegten, unter den vorhergehenden Absatz fallenden Erlaubnißscheine stellt die Behörde durch Anfrage bei dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV fest, welcher Steuerklasse der Erlaubnißscheininhaber zugewiesen worden ist, und veranlaßt die Nachversteuerung in der vorangegebenen Weise. Von den Fällen der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Wiedervorlegung der Erlaubnißscheine hat die ausstellende Behörde dem zuständigen Hauptamt Anzeige zu machen.

Zur Tarifstelle 22d.

37. Behufs Versteuerung der unter d aufgeführten Genehmigungen ist der die Genehmigung Beantragende aufzufordern, vorerst den muthmaßlich entstehenden Kostenbetrag anzugeben und sodann innerhalb vier Wochen nach Fertigstellung der Anlage unter Wiedereinreichung der Urkunde den wirklich gezahlten Kostenbetrag anzuzeigen, wobei er für den Fall der Nichtbeobachtung dieser Frist auf die Strafen des §. 18 des Gesetzes hinzuweisen ist. Der Erlaubnißschein ist vorläufig mit einem dem muthmaßlichen Werth entsprechenden Stempel zu versteuern und mit einem Vermerk über die vorläufige Versteuerung, die Geschäftsnummer, sowie über die Pflicht zur Wiedereinreichung zu versehen, z. B.:

„Vorläufig versteuert mit 50 *M.* Nr. 8609.

Wieder vorzulegen behufs endgiltiger Versteuerung binnen vier Wochen nach Fertigstellung der Anlage.

Ort. Datum.

Amtsstelle.
Unterschrift."

Werden die Urkunden demnächst wieder vorgelegt, so ist wegen der Nachverwendung des fehlenden Stempels und des Vermerks der endgiltigen Versteuerung nach der Vorschrift des zweiten Absatzes der Ziffer 36 dieser Bekanntmachung zu verfahren. Geben die von den Steuerpflichtigen bezüglich des Kostenbetrages gemachten Angaben zu Bedenken Anlaß, so wird die Vorlegung der über den Kostenaufwand vorhandenen Beläge (Kostenanschläge, Abrechnungen, Quittungen u. s. w.) zu verlangen sein.

Gegen diejenigen Erlaubnißscheininhaber, welche die Urkunden zur endgiltigen Versteuerung nicht wieder vorgelegt haben, kann, abgesehen von der Einziehung des zu wenig entrichteten Stempels, die Einleitung des Strafverfahrens auf Grund des §. 18 Abs. 3 des Gesetzes bei dem zuständigen Hauptamt beantragt werden.

Zur Tarifstelle 22g.

38. Die Steuerbefreiungen, sowie die ermäßigten Sätze der Genehmigungen für Unternehmer von Versicherungsanstalten dürfen nur dann zur Anwendung kommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Ermäßigungen und Befreiungen aus dem Inhalt der Genehmigungsurkunden hervorgehen.

Entstehen im einzelnen Falle darüber, ob die Zwecke der Versicherungsanstalt auf Gewinn gerichtet sind oder nicht, Zweifel, so bedarf es zur Entscheidung der Frage des Einverständnisses des Finanzministers.

Zur Tarifstelle 22l.

39. Wegen der Versteuerung dieser Genehmigungen finden die Bestimmungen der Ziffer 37 dieser Bekanntmachung entsprechende Anwendung.

Zur Tarifstelle 22m.

40. Die Versteuerung der Genehmigungen des zweiten, dritten und vierten Absatzes des Buchstaben m dieser Tarifstelle richtet sich nach den Vorschriften der Ziffer 36 dieser Bekanntmachung.

Zur Tarifstelle 22n.

41. Für die Bemessung des Steuersatzes dieser Tarifstelle ist festzuhalten, daß der höchste Satz von 20 *M.* zur Anwendung zu kommen hat, sobald der jährliche Gewerbeertrag auf etwa 3000 *M.* zu veranschlagen ist, und daß bei muthmaßlich niedrigeren Erträgen der Stempel entsprechend zu ermäßigen ist.

Zur Tarifstelle 32.

42. Anträge auf Erstattung des Werthstempels in den Fällen des sechsten und siebenten Absatzes dieser Tarifstelle sind an den Vorstand desjenigen Stempelsteueramtes zu richten, in dessen Bezirk der Stempel verwendet ist.

Anträge auf Abstandnahme von der Einziehung des Werthstempels in den vorbezeichneten Fällen sind bei demjenigen Provinzial-Steuerdirektor anzubringen, in dessen Bezirk die Vertragsurkunde errichtet ist oder, wenn es sich um Urkunden, die im Auslande ausgestellt sind, handelt, in dessen Bezirk die inländischen Vertragstheilnehmer wohnen, bezw. der Stempel nach §. 2 Abs. 1 des Gesetzes zu erheben sein würde. Ueber die Anträge entscheidet der Provinzial-Steuerdirektor nach Prüfung des Sachverhalts.

Anträge auf Erstattung bereits verwendeter Werthstempel oder auf Abstandnahme von der Einziehung von Werthstempeln in den Fällen des achten Absatzes dieser Tarifstelle sind an die Provinzial-Steuerdirektoren zu richten, welche die Anträge dem Finanzminister zur Entscheidung einzureichen haben.

Zur Tarifstelle 42.

43. Der für den Fall der Bedürftigkeit auf 5 *M.* ermäßigte Steuersatz darf nur dann zugestanden werden, wenn der die Namensänderung Nachsuchende ein von der obrigkeitlichen Behörde seines Wohnorts ausgestelltes, stempelfrei auszufertigendes Zeugniß darüber beibringt, daß er sich in bedürftigen Vermögensverhältnissen befindet. Dieses Zeugniß oder eine Abschrift desselben ist zu den Akten zurückzubehalten.

Zur Tarifstelle 43.

44. Bei der Versteuerung der Naturalisationsurkunden bildet die Anwendung des Steuersatzes von 50 *M.* die Regel; die ermäßigten Stempel bis zu 5 *M.* dürfen ausnahmsweise nur dann zur Erhebung kommen, wenn der zu Naturalisirende durch eine amtliche, stempelfrei zu ertheilende Bescheinigung

nachweist, daß er sich in bedürftigen Vermögensverhältnissen befindet. Die Bemessung der Höhe des zu entrichtenden Stempels erfolgt nach dem Grade der Bedürftigkeit.

Zur Tarifstelle 48.

45. Das für die Eintragungen bestimmte Verzeichniß (Pacht-, Mieth-, Antichrese-Verzeichniß) ist nach dem in der Beilage 2 enthaltenen Muster, welchem die für die Versteuerung in Betracht kommenden Bestimmungen in der Form von Bemerkungen vorangestellt sind, zu führen und kann, sofern die Steuerpflichtigen dasselbe nicht selbst mit der Feder anlegen wollen, von allen Hauptämtern, Zoll- und Steuerämtern und Stempelvertheilern unentgeltlich bezogen werden. Beila. 2.

Alle von einem Verpächter, Vermiether u. s. w. für ein Kalenderjahr oder im Voraus zu versteuernden Verträge sind in ein Verzeichniß einzutragen, auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen, sofern nur diese Grundstücke zu demselben Hauptamtsbezirk gehören. Sind die mehreren Grundstücke in verschiedenen Hauptamtsbezirken belegen, so ist für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichniß zu führen. Werden in einem Verzeichniß die Verträge über mehrere Grundstücke nachgewiesen, so sind die mehreren Verträge, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zusammenhängend je in besonderen Abschnitten einzutragen. Die einzelnen Grundstücke sind in der Ueberschrift des Näheren zu bezeichnen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, für jedes Kalenderjahr ein besonderes Verzeichniß zu führen oder die Versteuerung für die einzelnen auf einander folgenden Kalenderjahre in demselben Verzeichniß zu bewirken.

Die Eintragungen in den einzelnen Spalten erfolgen nach dem Muster des in dem Vordruck der Beilage 2 enthaltenen ausgefüllten Formulars und sind am Schluß mit folgender Bescheinigung zu versehen:

> Daß andere unter die Tarifstelle 48 Buchst. a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich.
>
> Ort. Datum.
>
> Unterschrift des Verpächters u. s. w.

Die Aufstellung und Versteuerung der Verzeichnisse durch Beauftragte oder Vertreter ist zulässig; doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

46. Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen alle Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge, sowie antichretische Verträge, welche innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen sind auf Grund

- eines förmlich schriftlichen Vertrages,
- eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrages,
- einer in einem Vertrage der vorbezeichneten Art enthaltenen Bestimmung:
  - daß das Pacht-, Afterpacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll,

sofern der Zins (bezw. Nutzung), wenn er nach der Dauer eines Jahres berechnet wird, mehr als 300 *M.* beträgt. Trifft letztere Voraussetzung zu, so sind die Verträge auch alsdann steuerpflichtig, wenn der auf die Geltungsdauer des Vertrages während des betreffenden Kalenderjahres entfallende Zins- oder Nutzungsbetrag 150 *M.* oder weniger (vergl. §. 4a des Gesetzes) beträgt, so daß z. B. ein während der Dauer eines halben Monats in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 30 *M.* verabredet ist, der Eintragung in das Verzeichniß und der Versteuerung (mit 0,50 *M.*) bedarf, während andrerseits ein 10 Monate in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 25 *M.* festgesetzt ist, steuerfrei bleibt.

Derjenige Zeitraum, hinsichtlich dessen eine Versteuerung der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge, welche vor dem 1. April 1896 geschlossen worden sind, bereits stattgefunden hat, bleibt für die Eintragung in das Verzeichniß außer Betracht.

Wenn Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten, so daß beispielsweise ein für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1897 zu einem Jahresmiethzinse von

6000 *M.* verabredeter Miethvertrag, welcher aber nur bis zum 1. Juli 1897 bestanden hat, nur in Höhe von 3000 *M.* (also mit 3 *M.*) zu versteuern ist.

Die Entrichtung des gesetzlichen Stempels ist nicht auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt, sondern es ist nach dem Belieben des Steuerpflichtigen eine Vorausversteuerung auf mehrere Jahre zulässig.

47. Die Versteuerung des Verzeichnisses muß bis zum Ablauf des Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, für welches die Versteuerung geschehen soll, bewirkt werden und zwar bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt bezw. Nebenzollamt, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler. Gehören die Grundstücke zu den Geschäftsbezirken verschiedener Unterämter, so hat der Steuerpflichtige die Wahl, welchem dieser Aemter er das Verzeichniß vorlegen will.

Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete oder dessen Beauftragter einer der vorbezeichneten Steuerstellen das Verzeichniß ausgefüllt und mit der vorgeschriebenen Versicherung versehen unter Zahlung des Stempelbetrages entweder einreicht oder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes einsendet oder daß er die in dem Verzeichniß zu machenden Angaben vor der Steuerbehörde unter Entrichtung des Stempelbetrages zu Protokoll erklärt.

48. Die eingegangenen Verzeichnisse sind in rechnerischer Hinsicht von den Steuerbehörden zu prüfen. Insoweit die Verzeichnisse augenscheinliche Unrichtigkeiten enthalten oder ihr Inhalt bei der Durchsicht den Steuerbehörden auf Grund ihrer Kenntniß der örtlichen und persönlichen Verhältnisse noch sonst zu Bedenken Anlaß giebt, sind die gemachten Angaben durch Verhandlungen mit den Steuerpflichtigen richtig zu stellen und auf Grund dieser Ermittelungen die Stempel anderweit zu berechnen, auch, sofern Zuwiderhandlungen vorliegen, die erforderlichen Anordnungen wegen Einleitung des Strafverfahrens zu treffen. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Hauptämter, Zoll- und Steuerämter sowie der Stempelvertheiler bleibt es überlassen, die Verzeichnisse hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit der gemachten Angaben einer weiteren Prüfung zu unterziehen, soweit es der Dienstbetrieb gestattet.

Die Stempelmarken sind von den vorgedachten Steuerbehörden nach der Vorschrift der Ziffer 15 A II Nr. 1 dieser Bekanntmachung unmittelbar hinter der vorgeschriebenen Versicherung oder, wenn die betreffende Seite keinen genügenden Raum bietet, auf der folgenden Seite oder, wenn eine solche Seite nicht vorhanden ist, auf einem mit dem Verzeichniß in festen Zusammenhang zu bringendem Blatt zu entwerthen, jedoch mit der Maßgabe, daß es der im zweiten Absatz der Ziffer 15 A II Nr. 1 vorgeschriebenen Vermerke nicht bedarf. Sollen die Angaben zu Protokoll erklärt werden, so ist hierzu das vorgeschriebene Formular zu benutzen und hinter der Versicherung von dem betreffenden Beamten ein von dem Steuerpflichtigen zu unterschreibender Vermerk über die Protokollirung aufzunehmen, z. B.

Vorstehende, zu Protokoll erklärte Angaben nach Vorlesung g. u. u.

Namensunterschrift des Steuerpflichtigen.

Stand und Wohnort desselben.

Datum.

Amtsstelle.

Name des Beamten.

Die durch die Post eingesendeten Verzeichnisse sind dem Steuerpflichtigen, wenn er nicht die amtliche Aufbewahrung beantragt hat, binnen 3 Tagen mit den entwertheten Stempelzeichen ohne Anschreiben mittelst eingeschriebenen unfrankirten Briefes wieder zuzustellen, nachdem über die stattgefundene Entwerthung ein Vermerk zu den Akten gemacht ist. Wird die amtliche Aufbewahrung verlangt, so ist der Antragsteller von der Entwerthung zu benachrichtigen.

49. Die den Haupt- und Unterämtern zur Aufbewahrung übergebenen Verzeichnisse sind in übersichtlicher Weise und in einer sich entweder aus den Namen der Verpächter, Vermiether u. s. w. oder aus der ortsüblichen Bezeichnung der Grundstücke (Straße, Hausnummer 2c.) ergebenden Reihenfolge oder in irgend einer anderen bestimmten Ordnung aufzubewahren, so daß jedes einzelne Verzeichniß ohne Schwierigkeit und Zeitverlust aufgefunden werden kann. Ueber die Hinterlegung der Verzeichnisse ist den Steuerpflichtigen auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

Zur Tarifstelle 54.

50. Wenn die Anrechnung des zu einer Punktation verwendeten Werthstempels auf denjenigen Stempel verlangt wird, welchem eine auf Grund der Punktation aufgenommene, mit ihr im Wesentlichen

übereinstimmende Vertragsurkunde unterliegt, so ist von dem Steuerpflichtigen bei der Versteuerung dieser Vertragsurkunde die mit dem Werthstempel versehene Punktation (bei notariellen Punktationen die mit der Bescheinigung des zur Urschrift verwendeten Stempels versehene Ausfertigung) vorzulegen. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften der Ziffern 28 Absatz 2 und 32 dieser Bekanntmachung entsprechende Anwendung. Da die Anrechnung sich nur auf den zur Punktation verwendeten Werthstempel bezieht, so bleiben die festen Stempel, welche die Punktation, wenn sie nicht mit dem Werthstempel versteuert wäre, mit Rücksicht auf die besondere Form ihrer Errichtung erfordern würde (Notariatsurkundenstempel u. s. w.) oder welche zu ihr wegen der darin enthaltenen Nebenverträge (vergl. Tarifstelle 71 Ziffer 2 Abs. 1 des Gesetzes) noch besonders verwendet worden sind, von der Anrechnung ausgeschlossen.

Zur Tarifstelle 58.

51. Die zu Gunsten von Kommunalverbänden, Kommunen oder Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer oder Grundkredit- und Hypothekenbanken ausgestellten Schuldverschreibungen, welche auf Grund der demnächstigen Ausreichung reichsstempelpflichtiger Renten- und Schuldverschreibungen nach der Befreiung d unter I dieser Tarifstelle von der Entrichtung des landesgesetzlichen Schuldverschreibungsstempels frei sind, müssen mit einem den Grund der Stempelfreiheit erkennen lassenden Vermerk versehen sein, z. B.

Stempelfrei, da auf Grund dieser Verschreibung reichsstempelpflichtige Pfandbriefe neu ausgegeben werden.

Ort. Datum.

Unterschrift.

Dieser Vermerk ist von dem Verbande oder der Bank, zu deren Gunsten die Urkunde lautet, unterschriftlich zu vollziehen. Ist die Schuldurkunde von Behörden oder Notaren aufgenommen, so kann der Vermerk auch von diesen auf die Urkunde gesetzt werden.

52. Wegen der Versteuerung der Anträge auf Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld oder wiederkehrenden Geldleistung sowie wegen der Anrechnung der zu diesen Anträgen entrichteten Stempel auf diejenigen Stempel, welchen die nachträglich über das zu Grunde liegende Geschäft errichteten Urkunden unterliegen, finden die Vorschriften der Ziffern 28 und 32 dieser Bekanntmachung Anwendung.

Zur Tarifstelle 73.

53. Wenn zum Gebrauch im Verwaltungsstreitverfahren und im Verfahren vor den Gewerbegerichten bestimmte Vollmachten ohne den vorgeschriebenen Stempel bei den genannten Behörden eingereicht werden, so haben die Behörden denselben einzuziehen und zu den Akten zu entwerthen. Die Aussteller der Vollmachten sind von Stempelstrafe frei, wenn die Urkunden innerhalb der Stempelverwendungsfristen des §. 16 des Gesetzes eingereicht sind. Ist diese Frist bei der Einreichung bereits überschritten, so haben die Verwaltungs- bezw. Gewerbegerichte das zuständige Hauptamt von der vorgekommenen Zuwiderhandlung zu benachrichtigen.

Berlin, den 13. Februar 1896.

Der Finanzminister.

Muster a.

(Zu §§. 14 und 32 des Gesetzes und Ziffer 14 C
Nr. 2 der Bekanntmachung.)

Anmeldung zur Abstempelung von Formularen oder beschriebenen Bogen.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der abzustempelnden Formulare oder Bogen.	Stückzahl der abzustempelnden Formulare oder Bogen.	Stückzahl der überschüssigen Formulare oder Bogen.	Stempelbetrag für das einzelne Stück. ℳ.	₰	Stempelbetrag im Ganzen. ℳ.	₰	Bemerkungen (insbesondere über die Herstellung eines Ausdrucks oder Vordrucks auf den abzustempelnden Formularen oder Bogen).
1	2.	3.	4.	5.		6		7.

Muster b.

(Zu §§. 14 und 32 des Gesetzes und Ziffer 15 B
Nr. 2 der Bekanntmachung.)

Stempelsteuerbuch de .... in ....

betreffend die Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Ueberwachung.

Laufende Nummer.	Namen, Stand und Wohnort der Steuerpflichtigen.	Art des beurkundeten Geschäfts.	Bezeichnung der Tarifstelle (Nummer, Ziffer, Buchstabe).	Werth des Gegenstandes. ℳ.	₰	Verwendeter Stempel. ℳ.	₰	Datum der Entwerthung.
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.

Beilage 1.
(Zu §. 31 des Gesetzes und Ziffer 25 der Bekanntmachung.)

Geschäftsbezirke der Stempel- und Erbschaftssteuerämter.

Für die Stempel- und Erbschaftssteuerämter bestehen die nachstehend angegebenen Geschäftsbezirke:

I. Provinz Ostpreußen:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Königsberg
für den Regierungsbezirk Königsberg mit Ausnahme der Kreise Memel, Labiau, Wehlau und Gerdauen;

2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Königsberg
für den Regierungsbezirk Gumbinnen und die zu 1 genannten 4 Kreise des Regierungsbezirks Königsberg.

II. Provinz Westpreußen:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Danzig
für den rechts der Weichsel gelegenen Theil der Provinz, soweit er nicht zum Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Danzig gehört, mit Einschluß des auf dem linken Weichselufer gelegenen Theiles des Kreises Thorn;

2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Danzig
für den übrigen Theil der Provinz.

III. Provinz Brandenburg:

das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abtheilung I, II, III, IV und V in Berlin
für den Stadtkreis Berlin und die Provinz Brandenburg.

IV. Provinz Pommern:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Stettin
für den rechts der Oder gelegenen Theil der Provinz mit Einschluß der Inseln Usedom und Wollin;

2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Stettin
für den übrigen Theil der Provinz mit Einschluß von Stettin und Alt-Damm.

V. Provinz Posen:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Posen
für den Regierungsbezirk Posen mit Ausnahme der Kreise Obornik, Samter, Birnbaum, Meseritz und Schwerin a./W.;

2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Posen
für den übrigen Theil der Provinz.

VI. Provinz Schlesien:

das Stempel- und Erbschaftssteueramt Abtheilung I, II, III in Breslau
für die Provinz Schlesien.

VII. Provinz Sachsen:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Magdeburg
für den Regierungsbezirk Magdeburg mit Ausschluß der Kreise Wanzleben, Aschersleben, Calbe a./S., Jerichow I und Jerichow II, ferner den Bezirk des bisherigen Amts Elbingerode im Kreise Ilfeld in der Provinz Hannover und die Revisionsstellen in Braunschweig;

2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Magdeburg
für den Regierungsbezirk Merseburg mit Ausschluß der Kreise Sangerhausen, Mansfelder Gebirgs- und Seekreis und für die Revisionsstellen in Anhalt, Altenburg und Gera;

3. das Stempel- und Erbschaftssteueramt III in Magdeburg
für den Regierungsbezirk Erfurt, ferner für die Kreise Wanzleben, Aschersleben, Calbe a./S., Jerichow I und Jerichow II des Regierungsbezirks Magdeburg, den Kreis Sangerhausen und den Mansfelder Gebirgs- und Seekreis des Regierungsbezirks Merseburg, sowie für die zu den Provinzen Hessen-Nassau bezw. Hannover gehörigen Kreise Schmalkalden und Ilfeld mit Ausschluß des Bezirks des bisherigen Amts Elbingerode, außerdem für die Revisionsstellen in Coburg, Gotha, Hildburghausen, Meiningen, Rudolstadt, Sondershausen und Weimar.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein:

das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Altona
für die Provinz Schleswig-Holstein.

IX. Provinz Hannover:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Hannover
für die Regierungsbezirke Hannover, Osnabrück und die Kreise Osterode a./H., Duderstadt, Göttingen (Stadt- und Landkreis), Münden, Uslar, Einbeck, Northeim und Zellerfeld des Regierungsbezirks Hildesheim;

2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Hannover
für die Regierungsbezirke Lüneburg, Stade, Aurich und die Kreise Peine, Hildesheim (Stadt- und Landkreis), Marienburg, Gronau, Alfeld und Goslar des Regierungsbezirks Hildesheim.

X. Provinz Westfalen:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt I in Münster
für die Regierungsbezirke Münster und Minden und den zur Provinz Hessen-Nassau gehörigen Kreis Rinteln;

2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt II in Münster
für den Regierungsbezirk Arnsberg.

XI. Provinz Hessen-Nassau:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Cassel
für den Regierungsbezirk Cassel mit Ausschluß der dem Stempel- und Erbschaftssteueramt III in Magdeburg bezw. I in Münster unterstellten Kreise Schmalkalden und Rinteln;

2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Frankfurt a./M.

für den Regierungsbezirk Wiesbaden und den zur Rheinprovinz gehörigen Kreis Wetzlar.

XII. Rheinprovinz:

1. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Aachen

für den Regierungsbezirk Aachen und die Kreise München-Gladbach (Stadt- und Landkreis), Grevenbroich und Kempen des Regierungsbezirks Düsseldorf;

2. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Coblenz

für den Regierungsbezirk Coblenz mit Ausschluß des dem Stempel- und Erbschaftssteueramt in Frankfurt a./M. unterstellten Kreises Wetzlar;

3. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Cöln

für die Kreise Cöln (Stadt- und Landkreis), Bergheim, Bonn, Euskirchen, Mülheim a./Rhein, Rheinbach und Sieg-Kreis;

4. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Düsseldorf

für die Stadtkreise Crefeld, Düsseldorf und Duisburg, die Landkreise Crefeld und Düsseldorf, die Kreise Cleve, Geldern, Mörs, Neuß, Rees und Ruhrort, sowie für den preußischen Gerichtsbezirk der ehemaligen Bundesfestung Mainz;

5. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Elberfeld

für die Stadtkreise Barmen, Elberfeld, Essen und Remscheid, den Landkreis Essen und die Kreise Lennep, Mettmann, Mülheim a. d. Ruhr und Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf, sowie die Kreise Gummersbach, Waldbröl und Wipperfürth des Regierungsbezirks Cöln;

6. das Stempel- und Erbschaftssteueramt in Trier

für den Regierungsbezirk Trier.

Beilage 2.
(Tarifstelle 48 des Gesetzes und Ziffer 45 der Bekanntmachung.)

Pacht- (Mieth-, Antichrese-) Verzeichniß

betreffend d . . Grundstück . . .

in . . . . Nummer . . . . d . . . . Straße (Platzes)
" . . . . " . . . . " . . . . " "
" . . . . " . . . . " . . . . " "
" . . . . " . . . . " . . . . " "
" . . . . " . . . . " . . . . " "

Bemerkungen.

1. Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen alle Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge, sowie antichretische Verträge, welche innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen sind auf Grund

eines förmlichen schriftlichen Vertrages,
eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrages,
einer in einem Vertrage der vorbezeichneten Art enthaltenen Bestimmung:

daß das Pacht-, Afterpacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll,

sofern der Zins (bezw. Nutzung), wenn er nach der Dauer eines Jahres berechnet wird, mehr als 300 ℳ beträgt. Trifft letztere Voraussetzung zu, so sind die Verträge auch alsdann steuerpflichtig, wenn der auf die Geltungsdauer des Vertrages während des betreffenden Kalenderjahres entfallende Zins- oder Nutzungsbetrag 150 ℳ oder weniger (vergl. §. 4a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895) beträgt, so daß z. B. ein während der Dauer eines halben Monats in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 30 ℳ verabredet ist, der Eintragung in das Verzeichniß und der Versteuerung (mit 0,50 ℳ) bedarf, während andererseits ein 10 Monate in Geltung gewesener Miethvertrag, in dem der monatliche Miethzins auf 25 ℳ festgesetzt ist, steuerfrei bleibt.

2. Derjenige Zeitraum, hinsichtlich dessen eine Versteuerung der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge, welche vor dem 1. April 1896 geschlossen worden sind, bereits stattgefunden hat, bleibt für die Eintragung in das Verzeichniß außer Betracht.

3. Wenn Verträge der unter Ziffer 1 bezeichneten Art vor Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stempel nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge zu entrichten, so daß beispielsweise ein für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1897 zu einem Jahresmiethzinse von 6000 ℳ. geschlossener Miethvertrag, welcher aber nur bis zum 1. Juli 1897 bestanden hat, nur in Höhe von 3000 ℳ (also mit 3 ℳ.) zu versteuern ist.

4. Die Entrichtung des gesetzlichen Stempels ist nicht auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt, sondern es ist nach dem Belieben des Steuerpflichtigen eine Vorausversteuerung auf mehrere Jahre zulässig.

5. Die Stempelabgabe beträgt $^1/_{10}$ vom Hundert des Pachtzinses (Miethzinses, der antichretischen Nutzung) und der Mindestbetrag derselben 50 ₰. Die Stempelabgabe steigt in Abstufungen von je 50 ₰, wobei überschießende Steuerbeträge auf je 50 ₰ abgerundet werden, so daß also

bei einem Zinse bezw. einer Nutzung bis zu 500 ℳ der Stempel beträgt	0,50 ℳ
" " " " " " von mehr als 500—1000 ℳ der Stempel beträgt	1,00 "
" " " " " " " " " 1000—1500 " " " "	1,50 "

u. s. w.

Die Nebenausfertigungen (Nebenexemplare) unterliegen einem besonderen Stempel nicht.

6. Die Aufstellung und Versteuerung der Verzeichnisse durch Beauftragte oder Vertreter ist zulässig, doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

7. Alle von einem Verpächter, Vermiether u. s. w. für ein Kalenderjahr oder im Voraus zu versteuernden Verträge sind in ein Verzeichniß einzutragen, auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen, sofern nur diese Grundstücke zu demselben Hauptamtsbezirk gehören. Sind die mehreren Grundstücke in verschiedenen Hauptamtsbezirken gelegen, so ist für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichniß zu führen. Werden in einem Verzeichniß die Verträge über mehrere Grundstücke nachgewiesen, so sind die mehreren Verträge, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zusammenhängend je in besonderen Abschnitten einzutragen. Die einzelnen Grundstücke sind in der Ueberschrift des Näheren zu bezeichnen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, für jedes Kalenderjahr ein besonderes Verzeichniß zu führen oder die Versteuerungen für die einzelnen auf einander folgenden Kalenderjahre in demselben Verzeichniß zu bewirken.

8. Das Verzeichniß ist von dem Verpächter, Vermiether u. s. w. oder seinem Beauftragten mit folgender Bescheinigung zu versehen:

> daß andere unter die Tarifstelle Nr. 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich.
>
> . . . . den . . . . 189 .
>
> (Name des Verpächters, Vermiethers u. s. w. oder seines Beauftragten.)

9. Die Versteuerung des Verzeichnisses muß bis zum Ablauf des Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, für welches die Versteuerung geschehen soll, bewirkt werden und zwar bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt bezw. Nebenzollamt, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler. Gehören die Grundstücke zu den Geschäftsbezirken verschiedener Unterämter, so hat der Steuerpflichtige die Wahl, welchem dieser Aemter er das Verzeichniß vorlegen will (vergl. Ziffer 7).

10. Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete oder dessen Beauftragter einer der in der Ziffer 9 bezeichneten Steuerstellen das Verzeichniß ausgefüllt und mit der in der Ziffer 8 angegebenen Versicherung versehen unter Zahlung des Stempelbetrages entweder einreicht oder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes einsendet oder daß er die in dem Verzeichniß zu machenden Angaben vor der Steuerbehörde unter Entrichtung des Stempelbetrages zu Protokoll erklärt.

11. Die zur Führung der Verzeichnisse Verpflichteten haben die Verzeichnisse fünf Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen erfolgt die Aufbewahrung durch die Steuerbehörde.

12. Alle Verpächter, Vermiether u. s. w. sind verbunden, die von ihnen zu führenden Verzeichnisse den Vorständen der Stempelsteuerämter auf Verlangen einzureichen, oder wenn sie Verzeichnisse nicht eingereicht haben, auf Aufforderung der Steuerbehörde anzuzeigen, daß von ihnen während des vorangegangenen Kalenderjahres Verträge der erwähnten Art, deren Eintragung in das Verzeichniß gesetzlich erforderlich ist, nicht errichtet worden sind.

13. Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer für Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 ℳ beträgt. Ergiebt sich aus den Umständen, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 300 ℳ ein. Eine Strafe bis zu einem gleichen Betrage ist

verwirkt, wenn den Vorschriften bezüglich der Aufbewahrung der Verzeichnisse zuwidergehandelt wird oder die unter Ziffer 12 erwähnten Aufforderungen unbeachtet bleiben.

14. Durch die Versteuerung der Pacht-, Mieth- zc. Verzeichnisse gelten die Verträge nur insoweit als versteuert, als in ihnen die Pacht-, Mieth- zc. Abkommen beurkundet sind, nicht aber auch hinsichtlich anderer, in ihnen etwa noch enthaltener, besonders stempelpflichtiger Rechtsgeschäfte. Insbesondere gelten nicht als mitversteuert die von den Pacht-, Mieth- zc. Abkommen unabhängigen Nebenverträge, also beispielsweise die Verabredung, daß die Entscheidung entstehender Streitigkeiten einem Schiedsgericht oder einem an sich unzuständigen Gericht übertragen werden solle. Derartige Nebenabreden sind nach §. 14 und der Tarifstelle 71 Ziffer 2 Abs. 1 des Gesetzes besonders zu versteuern.

Laufende Nummer.	Name des Pächters (Miethers, Pfandinhabers).	Art des Vertrages.	Vertragsdauer im Kalenderjahre oder im Voraus versteuerte Vertragszeit.	Betrag des nach Spalte 4 zu versteuernden Zinses (bezw. der Nutzung). ℳ	₰	Betrag des Stempels. ℳ	₰
1.	2.	3.	4.	5.		6.	
1.	Friedrich Rücker	Miethe.	1./4. 96 bis 15./4. 96	15	—	—	50
2.	Johann Beständig	—	1./4. 96 bis 1./12. 96	4 000	—	4	—
3.	Ernst Unverzogen	—	1./4. 96 bis 1./1. 98	6 600	—	7	—
				Zusammen		11	50

Daß andere unter die Tarifstelle Nr. 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich.

Berlin, den 15. Januar 1897.

Bruno Fröhlich,
Hausbesitzer.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Vertheilung

der

von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Etatsjahr vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 aufzubringenden Provinzialabgaben.

Zufolge des vom 39. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten Hauptetats für die Etatsjahre 1895/96 und 1896/97 sollen für die im Wege der Provinzialabgabe aufzubringenden Bedürfnisse der Provinzialverwaltung zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens, zur Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen, für sonstige Provinzialbedürfnisse, für die durch Beschwerden entstehenden Ausfälle 10% des berichtigten Staatssteuer-Sollaufkommens erhoben werden.

Für Verkehrsanlagen bezw. zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen sind nach dem erwähnten Hauptetat 2 375 000 M. zu erheben. Zu dieser Abgabe hat der Kreis Wetzlar auf Grund des §. 11 des Regulativs vom 17. Januar 1876, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds, und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzialstraßenfonds, einen Beitrag nicht zu leisten, während dieser Kreis zu den übrigen Provinzialabgaben in gleichem Maße wie die anderen Kreise beitragspflichtig ist.

Der umstehenden Vertheilung wurde das nach Maßgabe der §§. 106 und 107 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 berichtigte Sollaufkommen an direkten Staatssteuern mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe für das Veranlagungsjahr 1895/96 zu Grunde gelegt.



1 Nr.	2 Kreis.	3 Berichtigtes Soll-aufkommen an direkten Staatssteuern für 1895/96. M	 Pf	4 Nach dem Beschlusse des Provinziallandtags 10 % als Provinzialabgabe, worin für Verkehrs-anlagen 2 375 000 M. oder 5 [illegible] % enthalten sind. M	 Pf
	I. Regierungsbezirk Aachen.				
1	Aachen Stadt	1 576 720	46	157 672	05
2	„ Land	1 009 228	36	100 922	83
3	Düren	826 664	04	82 666	40
4	Erkelenz	196 820	82	19 682	08
5	Eupen	186 552	76	18 655	28
6	Geilenkirchen	137 494	05	13 749	40
7	Heinsberg	121 787	22	12 178	72
8	Jülich	320 618	98	32 061	90
9	Malmedy	131 712	08	13 171	21
10	Montjoie	55 366	39	5 536	64
11	Schleiden	156 684	77	15 668	48
	Summe	4 719 649	93	471 964	99
	II. Regierungsbezirk Coblenz.				
1	Adenau	43 879	89	4 387	99
2	Ahrweiler	226 217	71	22 621	77
3	Altenkirchen	252 521	31	25 252	13
4	Coblenz Stadt	536 278	62	53 627	86
5	„ Land	295 735	12	29 573	51
6	Cochem	136 740	80	13 674	08
7	Kreuznach	593 116	51	59 311	65
8	Mayen	341 127	06	34 112	71
9	Meisenheim	60 305	50	6 030	55
10	Neuwied	442 219	09	44 221	91
11	St. Goar	186 834	58	18 683	46
12	Simmern	133 966	71	13 396	67
13	Wetzlar*)	285 015	63	11 343	62
14	Zell	135 392	34	13 539	23
	Summe	3 669 350	87	349 777	14

*) Der Kreis Wetzlar ist von der Abgabe für Verkehrsanlagen befreit.

1	2	3		4	
Nr.	Kreis.	Berichtigtes Soll-aufkommen an direkten Staatssteuern für 1895/96.		Nach dem Beschlusse des Provinziallandtags 10 % als Provinzialabgabe, worin für Verkehrsanlagen 2 375 000 M. oder 5,19 % enthalten sind.	
		M	Pf.	M	Pf.
	III. Regierungsbezirk Cöln.				
1	Bergheim	360 279	91	36 027	99
2	Bonn Stadt	988 591	64	98 859	16
3	„ Land	502 468	23	50 246	82
4	Cöln Stadt	5 321 836	21	532 183	62
5	„ Land	595 553	03	59 555	30
6	Euskirchen	350 176	81	35 017	68
7	Gummersbach	195 344	91	19 534	49
8	Mülheim a. Rhein	714 682	70	71 468	27
9	Rheinbach	185 431	20	18 543	12
10	Sieg	530 542	10	53 054	21
11	Waldbroel	55 307	11	5 530	71
12	Wipperfürth	117 999	02	11 799	90
	Summe	9 918 212	87	991 821	27
	IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.				
1	Barmen	1 431 432	05	143 143	21
2	Cleve	488 232	01	48 823	20
3	Crefeld Stadt	1 171 642	43	117 164	24
4	„ Land	273 736	56	27 373	66
5	Duisburg	724 962	27	72 496	23
6	Düsseldorf Stadt	2 412 720	16	241 272	02
7	„ Land	502 788	25	50 278	83
8	Elberfeld	1 889 904	44	188 990	44
9	Essen Stadt	1 204 391	12	120 439	11
10	„ Land	1 539 067	94	153 906	79
11	Geldern	298 410	14	29 841	01
12	Gladbach Stadt	593 937	38	59 393	74
13	„ Land	673 245	73	67 324	57
14	Grevenbroich	327 101	64	32 710	16
15	Kempen	456 637	27	45 663	73
16	Lennep	493 562	24	49 356	22
17	Mettmann	538 188	85	53 818	88
18	Moers	440 492	68	44 049	27
19	Mülheim a. d. Ruhr	810 873	13	81 087	31
	zu übertragen	16 271 326	29	1 627 132	62

1 Nr.	2 Kreis.	3 Berichtigtes Soll-aufkommen an direkten Staatssteuern für 1895/96. ℳ	 ₰	4 Nach dem Beschlusse des Provinziallandtags 10% als Provinzialabgabe, worin für Verkehrsanlagen 2375000 M. oder 5,71% enthalten sind. ℳ	 ₰
	Uebertrag	16 271 326	29	1 627 132	62
20	Neuß	442 140	38	44 214	04
21	Rees	557 564	07	55 756	41
22	Remscheid	479 293	97	47 929	40
23	Ruhrort	772 575	87	77 257	59
24	Solingen	923 250	91	92 325	09
	Summe	19 446 151	49	1 944 615	15

V. Regierungsbezirk Trier.

1	Bernkastel	196 527	30	19 652	73
2	Bitburg	149 001	62	14 900	16
3	Daun	76 469	68	7 646	97
4	Merzig	184 406	30	18 440	63
5	Ottweiler	552 750	26	55 275	03
6	Prüm	91 348	48	9 134	85
7	Saarbrücken	1 107 825	75	110 782	57
8	Saarburg	155 281	16	15 528	12
9	Saarlouis	365 730	43	36 573	04
10	St. Wendel	179 472	58	17 947	26
11	Trier Stadt	374 338	19	37 433	82
12	„ Land	282 351	08	28 235	11
13	Wittlich	148 410	21	14 841	02
	Summe	3 863 913	04	386 391	31

Zusammenstellung.

1	Regierungsbezirk Aachen	4 719 649	93	471 964	99
2	„ Coblenz	3 669 350	87	349 777	14
3	„ Cöln	9 918 212	87	991 821	27
4	„ Düsseldorf	19 446 151	49	1 944 615	15
5	„ Trier	3 863 913	04	386 391	31
	Summe	41 617 278	20	4 144 569	86

Das Gesam[illegible] sollaufkom[illegible] der Pro[illegible] mit Aus[illegible] des Kr[illegible] Wetzlarbe[illegible] 41 332 26[illegible] 57 Pf.

Düsseldorf, den 12. März 1896.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz:

Dr. Klein.

Geheimer Ober-Regierungsrath.

Für richtige Berechnung:

Debusmann.

Landessekretär.

Beilage

zu Stück 16 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen

vom 16. April 1896.

Bekanntmachung.

Der Heilbronner Versicherungs-Gesellschaft in Heilbronn wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Erlaubniß zum Betriebe des Transportversicherungs-Geschäfts in Preußen unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Erlaubniß der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.
2. Die Erlaubniß, ein von der Landespolizeibehörde (Nr. 6) festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen des Statuts sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3. In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen nur das wirklich gezeichnete Antheilscheinkapital aufzuführen.
4. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort ansässigen, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen, und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Preußische Staatsangehörige auszustellende Police aufzunehmen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Preußische Staatsangehörige sein.
5. Alle Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder eines der Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.
6. Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahrs von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der zuständigen Behörde bleibt überlassen, über die Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten, unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effekten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, sofern dieser Cours jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.
7. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheile sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
8. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden, oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe oder der Landespolizei-Behörde vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.
9. Die Erlaubniß wird nur für den Transportversicherungszweig und auch für diesen nur auf so lange ertheilt, als die Gesellschaft sich auf den Betrieb dieses Zweiges und der nach ihren Statuten zulässigen Rückver-

sicherungsgeschäfte beschränkt. Sollte sie zum Betriebe anderer Geschäftszweige übergehen, so ist dies zur Kenntniß des Ministers für Handel und Gewerbe zu bringen und die Verlängerung der Erlaubniß nachzusuchen. Letztere kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

10. Durch diese Erlaubniß wird die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden ministeriellen Genehmigung.

Berlin, den 23. Dezember 1895.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
(gez.) von Wendt.

Erlaubniß
zum Betriebe des Transport-Versicherungs-Geschäfts in Preußen für die Heilbronner Versicherungs-Gesellschaft in Heilbronn.
A. 5196.

* * *

Auszug aus den Statuten
der
Heilbronner Versicherungs-Gesellschaft in Heilbronn.

Firma und Sitz der Gesellschaft.
§. 1.

Unter der Firma:

Heilbronner Versicherungs-Gesellschaft

wird durch gegenwärtiges Statut eine Aktien-Gesellschaft mit dem Sitz in Heilbronn errichtet.

Gegenstand des Unternehmens.
§. 2.

Gegenstand ihres Unternehmens ist die Versicherung und Rückversicherung gegen die Gefahren der Schifffahrt, sowie des Land-Transportes.

Grundkapital und dessen Vertheilung.
§. 4.

Das Grundkapital wird auf **Zweieinhalb Millionen** Mark festgesetzt, eingeteilt in 2500 Aktien zu je Mark 1000,—.

Mit der Ausgabe von Zwei Millionen Mark ist die Gesellschaft konstituirt.

Die Ausgabe des restlichen Aktienkapitals von M. 500 000,— ist nach Maßgabe des Beschlusses der konstituirenden General-Versammlung dem Vorstande unter Ueberwachung des Aufsichtsrathes in der Art überlassen, daß jeweils nach Zeichnung von mindestens 100 Stück Aktien Eintrag in das Handelsregister zu erfolgen hat. Die Ausgabe der Aktien erfolgt mindestens zum Nennbetrage. Es kann aber auch die Leistung eines höheren Betrages festgesetzt werden.

Das Aufgeld fließt dem Kapital-Reserve-Fonds zu.

Ein Aktionär darf nicht über 100 Aktien besitzen.

Die weitere Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft ist vor der vollen Einzahlung desselben zuläßig.

Art der Einzahlung.
§. 5.

Von den Aktionären ist auf jede Aktie eine baare Einlage zu machen von 25 %, also von

	M. 250,—
worüber auf Namen lautende Interimsscheine ausgestellt werden. Für die auf jede Aktie weiter entfallenden Mark 750,— sind von den Aktionären Schuldscheine einzulegen, durch welche jeder derselben sich verpflichtet, 8 Tage nach erfolgter durch Postschein nachzuweisenden Anforderung einzubezahlen . .	„ 250,—
und 14 Tage nach jener Anforderung die restlichen	„ 500,—
	M. 1000,—

Die Echtheit der Unterschrift auf diesen Schuldurkunden ist gerichtlich oder notariell beglaubigen zu lassen.

Eigenschaft der Aktien. Dividendenscheine. Talons.
§. 6.

Die Aktien sind untheilbar und auf Namen lautend. Sie können sowohl auf eine Person, als auch auf eine Firma, sowie auf eine Körperschaft oder juristische Person ausgestellt werden. Sie werden nach Formular A. mit der Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes, beziehungsweise seines Stellvertreters, sowie derjenigen des Vorstandes ausgefertigt und mit einer fünfjährigen Reihe von Dividendenscheinen nach Formular B. mit einem Talon nach Formular C. ausgegeben. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Dividendenscheinen erfolgt nach Einreichung des Talons von fünf zu fünf Jahren.

Rechte und Verbindlichkeiten der Aktionäre.
§. 9.

Jeder Aktionär hat nach Verhältniß seines Aktienbesitzes Antheil an dem Eigenthume, dem Gewinn und dem etwaigen Verluste der Gesellschaft. Ueber den Nennbetrag hinaus ist derselbe für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht verpflichtet.

Verlust oder Beschädigung von Dividendenscheinen und Talons.

§. 15.

Dividenden, welche innerhalb drei Jahren vom 31. Dezember desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem sie fällig geworden, nicht erhoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Organe der Gesellschaft.

§. 16.

In den Angelegenheiten der Gesellschaft sind thätig:

1. die Generalversammlung der Aktionäre,
2. der Aufsichtsrath,
3. der Vorstand,
4. die Revisionskommission.

Generalversammlungen.

§. 17.

Die Gesammtheit der Aktionäre wird durch die Generalversammlung vertreten, zu welcher die ersteren insgesammt zu berufen sind.

Die Beschlüsse der Anwesenden haben für alle Mitglieder der Gesellschaft bindende Kraft.

§. 18.

Die ordentliche Generalversammlung wird spätestens im Monat Mai eines jeden Jahres durch den Vorstand an einem von dem Aufsichtsrathe festzusetzenden und mindestens zwei Wochen vorher anzukündigenden Tage berufen.

Weitere Generalversammlungen hat der Aufsichtsrath zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und so oft der Vorstand es für nöthig erachtet oder sobald es von einer Anzahl von Aktionären, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Einladung zu den Generalversammlungen ist unter Bezeichnung der Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen werden, mindestens 2 Wochen vor der Tagfahrt in den Gesellschaftsblättern zu erlassen.

Erreicht der Verlust, welcher aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergibt, die Hälfte des Grundkapitales (§. 10), so muß der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung berufen und dieser davon Anzeige machen.

§. 19.

An den Generalversammlungen können nur diejenigen Aktionäre theilnehmen, welche zur Zeit der Berufung der Generalversammlung und auch noch am Tage derselben in dem Aktienbuche der Gesellschaft eingetragen sind.

Jeder Aktionär oder sein gesetzlicher Stellvertreter hat in der Generalversammlung so viele Stimmen, als er Aktien besitzt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch schriftlich bevollmächtigte anwesende Aktionäre ausgeübt werden. Die Vollmachten bleiben in der Verwahrung der Gesellschaft.

Mehr als 150 Stimmen, eigene und fremde zusammengerechnet, kann ein Aktionär nicht abgeben.

Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Eingehung eines Rechtsgeschäfts mit ihm betrifft.

Die Verhandlung über die Bilanz ist zu vertagen, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, verlangt wird, auf Verlangen der Minderheit jedoch nur, soweit von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden.

§. 21.

Jede in statutengemäßer Weise berufene Generalversammlung ist beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit Ausnahme der in §. 23 gedachten mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Wahlen werden mit Ausnahme der gegentheiligen Bestimmungen in §. 29 vermittelst schriftlicher Abstimmung und ebenfalls nach einfacher Simmenmehrheit vollzogen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

§. 22.

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung gehören:

1. der Bericht des Vorstandes und Aufsichtsrathes über die Lage des Geschäftes im allgemeinen, sowie insbesondere, über das Geschäftsergebniß des verflossenen Jahres;
2. Bericht und Anträge der Revisions-Kommission;
3. der Beschluß über die Verwendung des Reingewinnes;
4. Berathung und Beschlußfassung über Anträge des Aufsichtsrathes oder des Vorstandes, sowie einzelner Aktionäre, welch' letztere mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung mit ihrer Begründung schriftlich dem Vorstande und von diesem sofort dem Aufsichtsrathe vorzulegen sind;
5. die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrathes und der Revisions-Kommission, sowie ihrer Ersatzmänner.

§. 23.

Die Beschlußfassung über:

1. Erhöhung oder Herabsetzung bezw. theilweise Zurückbezahlung des Aktienkapitals der Gesellschaft;
2. Abänderung der Statuten;
3. Abänderung bezw. Erweiterung des Gegenstandes der Unternehmung;
4. Auflösung der Gesellschaft;

kann nur in außerordentlicher Generalversammlung und unter Zustimmung von mindestens 1251 Stimmen, die jedoch wenigstens drei Viertheile des in der General-Versammlung vertretenen Grundkapitals repräsentiren müssen, erfolgen. Im Falle eine erste Generalversammlung diese Stimmenzahl nicht repräsentirt, so wird eine zweite berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien mit einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals beschlußfähig ist.

Aufsichtsrath.

§. 24.

Zur Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes in allen Zweigen der Verwaltung wird ein aus sieben Mitgliedern bestehender Aufsichtsrath durch die Generalversammlung bestellt. Von diesen müssen mindestens sechs ihren Wohnsitz in Heilbronn haben.

Die Wahl des Aufsichtsrathes gilt für die Dauer des ersten Geschäftsjahres bezw. bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung. Später wird derselbe auf einen Zeitraum von 4 Jahren, welcher je von einer ordentlichen Generalversammlung zur andern zu rechnen ist, gewählt, und die Wahlen so eingerichtet, daß ordentlicher Weise alle zwei Jahre abwechselnd für den Aufsichtsrath die Wahl von drei oder vier Mitgliedern stattfindet. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das höhere Lebensalter unter den Gewählten. Ihre Legitimation erhalten sie durch die Protokolle über die Verhandlungen der betreffenden Generalversammlungen, bezw. durch Auszüge, welche die Eintragung ihrer Wahlen in das Handelsregister bestätigen. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Tritt ein Mitglied im Laufe seiner Wahlperiode aus, so findet in der darauf folgenden Generalversammlung für die Restzeit eine Neuwahl statt.

§. 26.

Der Aufsichtsrath wählt den Vorstand und regelt die Verträge mit demselben.

Vorstand.

§. 30.

Der von dem Aufsichtsrath bestellte Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Dieselben legitimiren sich durch den ihre Eintragung in das Handelsregister bestätigenden Auszug.

Alle die Gesellschaft verpflichtenden Urkunden mit Ausnahme der von den Agenten ausgestellten Policen, für welche die Unterschrift des betreffenden Agenten genügt, müssen entweder von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem derselben und einem von dem Aufsichtsrathe hierfür bevollmächtigten Beamten der Gesellschaft unterzeichnet sein, und zwar in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben eine von dem Aufsichtsrathe zu bestimmende Kaution zu leisten.

Der Vorstand muß in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlust-Rechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrathe und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorlegen. Er hat die Vorlagen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

§. 31.

Der Vorstand, welcher die Gesellschaft in allen ihren gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertritt, hat sich bei der Geschäftsführung an die gesetzlichen Vorschriften, die Bestimmungen der Statuten, die Beschlüsse der Generalversammlungen und die Instruktionen des Aufsichtsrathes zu halten.

Er bedarf insbesondere der genehmigenden Zustimmungen des Aufsichtsrathes:

1. bei Anstellung und Entlassung von Beamten der Gesellschaft;
2. bei Bewilligung von Tantièmen, Gratifikationen und Pensionen an Beamte der Gesellschaft;
3. bei Festsetzung der Normen für Police-Bedingungen, Prämiensätze und Verträge mit anderen Versicherungsgesellschaften;
4. bei Anlage der Kapitalien der Gesellschaft;
5. zur Theilnahme als Vorstands- oder Aufsichtsraths-Mitglied an einer andern Gesellschaft.

Der Vorstand wohnt den Sitzungen des Aufsichtsrathes mit berathender Stimme bei, und hat dem Aufsichtsrathe vierteljährlich eine Uebersicht über den Stand des Geschäftes vorzulegen.

Revisions-Kommission.

§. 33.

Die Revisions-Kommission, welche in jeder ordent-

lichen Generalversammlung behufs der Funktion bei dem nächstfolgenden Rechnungsabschlusse zu wählen ist, besteht aus drei Mitgliedern der Gesellschaft. Außer denselben sind drei Ersatzmänner zu wählen.

§. 34.

Sie ist dazu berufen, die Bilanz und den Vorschlag bezüglich Verwendung des Gewinnes zu prüfen, von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft sich zu unterrichten, auch die auf die Nutzbarmachung der disponiblen Fonds bezüglichen Dokumente einer Durchsicht zu unterwerfen, zu welchem Zwecke ihr Einsichtnahme von den Büchern und sämmtlichen Dokumenten der Gesellschaft freisteht.

Wenn die Tagfahrt für die Generalversammlung nach Abschluß der Bilanz bestimmt sein wird, hat der Vorstand die Mitglieder der Kommission zum Zusammentritt am Sitze der Gesellschaft einzuladen.

Kosten, welche aus Veranlassung dieser Funktion erwachsen, werden den Mitgliedern aus der Gesellschaftskasse vergütet.

Rechnungs-Abschluß und Dividenden-Vertheilung. Reservefonds.

§. 35.

Der Abschluß der Bilanz ist auf den 31. Dezember eines jeden Jahres festgesetzt, erstmals jedoch auf den 31. Dezember 1896, und ist von dem Vorstande nach Maßgabe des Art. 239 b. des deutschen Handelsgesetzbuches und nach soliden kaufmännischen Grundsätzen vorzunehmen.

In die Passiva ist namentlich auch die Reserve für schwebende Schäden, sowie die Reserve für die noch laufenden Risiken und etwaige sonstige Bedürfnisse aufzunehmen. Die Höhen dieser Reserven, sowie die Abschreibungen auf Mobilien und Immobilien bestimmt der Aufsichtsrath auf Vorschlag des Vorstandes. Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva, zu welch letzteren auch die Reservefonds des letzten Jahres und das Aktienkapital gehören, bilden den Reingewinn der Gesellschaft.

§. 36.

Von diesem Reingewinn kommen in Abzug:

1. 10 % zur Zuweisung an den Reservefonds, und zwar insolange und insoweit als es nöthig ist, um das Vermögen dieses Fonds auf der Höhe von 10 % des ausgegebenen Aktienkapitals zu erhalten. Auf den Antrag des Aufsichtsrathes kann die Generalversammlung die Schaffung weiterer Reservefonds beschließen.
2. Die Tantièmen des Aufsichtsrathes (§. 28) und des Vorstandes (§. 32).

Aus dem alsdann verbleibenden Restgewinne wird nach dem im Geschäftsbericht gemachten Vorschlag durch die Generalversammlung die Dividende bestimmt, deren Ausbezahlung am 1. Juni des laufenden Jahres zu erfolgen hat.

Ergibt der Abschluß der Bilanz einen Verlust, so wird dieser zunächst aus dem gesetzlichen Reservefonds, insoweit dieser dazu ausreicht, ersetzt.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 37.

Ist die Auflösung der Gesellschaft beschlossen oder verfügt, so wird die Liquidation durch Beschluß der Generalversammlung dem Vorstande oder einer besonderen Kommission übertragen.

Ihre Legitimation erhalten die Liquidatoren durch das Protokoll über ihre Wahl, bezw. beglaubigte Auszüge aus demselben.

Auf Antrag des Aufsichtsrathes oder von Aktionären, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, kann die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen.

Die Aktionäre müssen bei Stellung des Antrages auf Auflösung mindestens 6 Monate im Besitze der Aktien sein.

§. 38.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risiken bis zu deren Ablauf, und das Vermögen der Gesellschaft darf auch nach Ablauf der Frist des Art. 245 des deutschen Handelsgesetzbuches nur so weit vertheilt werden, als mit der Sicherstellung der noch laufenden Verpflichtungen verträglich ist.

§. 39.

Auf Anordnung der Liquidations-Kommission ist jeder Aktionär verpflichtet, die nöthigen statutenmäßigen Geldzuschüsse zu leisten.

Bekanntmachungen der Gesellschaft.

§. 40.

Bekanntmachungen, welche der Aufsichtsrath oder der Vorstand Namens der Gesellschaft oder eintretenden Falles eine Liquidations-Kommission in öffentlichen Blättern zu erlassen hat, sind in die Neckar-Zeitung und in den Schwäbischen Merkur, und, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind, in den deutschen Reichsanzeiger einzurücken.

Der Aufsichtsrath ist berechtigt, diese Blätter durch andere zu ersetzen oder hinzuzufügen, wenn er es von den Verhältnissen geboten erachtet, vorbehältlich des in dem Handelsregister hierüber zu veranlassenden Eintrages.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1896 beschlossen, die nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 mit der Maßgabe zu genehmigen, daß diese Bestimmungen am 1. August 1896 in Kraft treten.

Ausführungsbestimmungen

zum

Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896.

Nr. 1. Zu §. 2 des Gesetzes.

§. 1. Die bei der Zuckerfabrikation ursprünglich gewonnenen oder weiter bearbeiteten Abläufe (Syrup, Melasse), deren Quotient, d. h. deren prozentualer Zuckergehalt in der Trockensubstanz 70 oder mehr beträgt, unterliegen der Zuckersteuer zum Satze von 14 ℳ für 100 kg Nettogewicht. Besteuerung der Zuckerabläufe.

Als Quotient gilt derjenige Prozentsatz des Zuckergehalts von Syrup oder Melasse, welcher sich auf Grund der Polarisation und des spezifischen Gewichts nach Brix berechnet. Auf Antrag kann die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs stattfinden.

§. 2. Zur Ermittelung des Quotienten der Zuckerabläufe, welche weniger als 2 Prozent Invertzucker enthalten, sind, sofern nicht die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt beantragt ist, nachfolgende Amtsstellen berechtigt:

in Preußen:

die Hauptzollämter Danzig, Swinemünde, Kiel, Flensburg, Altona, Harburg, Cleve, Aachen; die Hauptsteuerämter für ausländische Gegenstände zu Berlin und Cöln, die Hauptsteuerämter Königsberg in Ostpreußen, Stettin II, Posen; Breslau I, Görlitz, Halle, Magdeburg I, Itzehoe, Hannover, Hildesheim, Duisburg und das Steueramt zu Uerdingen,

in Bayern:

das Hauptzollamt Ludwigshafen am Rhein, sowie das Nebenzollamt zu Frankenthal,

in Sachsen:
die Hauptzollämter Zittau und Leipzig, die Hauptsteuerämter Dresden und Meißen,

in Württemberg:
die Hauptzollämter Stuttgart und Heilbronn,

in Baden:
das Hauptzollamt Mannheim,

in Hessen:
die Hauptsteuerämter Mainz und Gießen,

in Mecklenburg-Schwerin:
das Hauptzollamt Rostock, das Hauptsteueramt Güstrow und das Nebenzollamt I Wismar,

in Oldenburg:
das Hauptzollamt Brake,

in Braunschweig:
das Hauptsteueramt Braunschweig,

in Anhalt:
das Hauptsteueramt Dessau und die Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau,

in Luxemburg:
das Hauptzollamt Luxemburg,

in den Hansestädten:
die Hauptzollämter in Lübeck, Hamburg und Bremen.

Die zunächst vorzunehmende Untersuchung auf Invertzuckergehalt kann mit Genehmigung der Direktivbehörde außer von den voraufgeführten Amtsstellen auch von den Zuckersteuerstellen (§. 34) ausgeführt werden.

Das Verfahren für diese Untersuchung sowie für die Feststellung des Quotienten der weniger als 2 Prozent Invertzucker enthaltenden Abläufe ist in der als Anlage A beigefügten Anleitung vorgeschrieben.

Führt die Prüfung auf den Gehalt an Invertzucker zu dem Ergebniß, daß die weitere Untersuchung steueramtlich nicht stattfinden darf, oder wird von dem Anmelder die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs beantragt, so ist die Untersuchung einem seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde bezeichneten, in derartigen Untersuchungen erfahrenen, auf die Wahrnehmung des Interesses der Steuerverwaltung vereidigten Chemiker oder einer von solchen Chemikern geleiteten Anstalt zu übertragen.

In beiden Fällen erfolgt die Uebersendung der Proben des Ablaufs an den Chemiker und die Untersuchung durch diesen auf Kosten des Anmelders. Für das Verfahren in diesen Fällen ist die Anleitung in Anlage B maßgebend. Dabei sind Abläufe mit einem Gehalt von 2 Prozent Invertzucker und darüber zur Untersuchung auf Raffinosegehalt in der Regel nicht zuzulassen. Ausnahmsweise ist jedoch bei solchen Abläufen die Feststellung des Quotienten unter Anwendung der Raffinoseformel dann statthaft, wenn die Fabrik auf Vermischung ihrer Abläufe mit Stärkezucker oder Stärkesyrup verzichtet und durch die von der obersten Landes-Finanzbehörde anzuordnenden besonderen Kontrolen die Möglichkeit einer Beimischung von Stärkezucker oder Stärkesyrup zu den Abläufen vor deren steueramtlicher Abfertigung aus der Fabrik mit genügender Sicherheit ausgeschlossen erscheint.

Sowohl die Amtsstellen, als auch die Chemiker haben bei der Polarisation der Abläufe die Vorschriften der Anlage C zu beachten.

§. 3. Auf Syrupraffinerien, in welchen Zuckerabläufe einem Reinigungsverfahren unterworfen werden, finden die in den §§. 8 bis 41 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sowie die bezüglichen Ausführungsvorschriften entsprechende Anwendung.

In Fällen des Bedürfnisses können mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde Erleichterungen gewährt oder abändernde Vorschriften ertheilt werden. Insbesondere kann für Raffinerien, welche ausschließlich steuerpflichtige Abläufe verarbeiten, vorgeschrieben werden, daß von diesen die Zuckersteuer bei der Einbringung in die Raffinerie, nach Befinden unter Gewährung eines Gewichtsabzuges für Raffinationsverlust, zu erheben ist.

Für solche Syrupraffinerien, welche ausschließlich steuerfreie Zuckerabläufe verarbeiten und deren Fabrikate niemals den Quotienten von 70 erreichen, kann die Beaufsichtigung auf Grund einer geeigneten Buchführung, verbunden mit öfterer Ermittelung des Quotienten der bezogenen Abläufe und der hergestellten Fabrikate, angeordnet werden.

Nr. 2. Zu §. 3 des Gesetzes.

§. 4. Die Einrichtung der Heberegister über die Einnahme aus der Zuckersteuer wird von den obersten Landes-Finanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden vorgeschrieben. *I. Zuckersteuer-Heberegister.*

Das Muster 1 dient dabei als Vorbild.

§. 5. Die Zuckersteuer wird den zu ihrer Entrichtung Verpflichteten gegen Bestellung voller Sicherheit auf 6 Monate gestundet. *II. Stundung der Zuckersteuer.*

Wird nur eine dreimonatliche Stundung beansprucht, so kann von der Sicherheitsbestellung ganz oder zum Theil abgesehen werden, wenn der Steuerpflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist.

Die obersten Landes-Finanzbehörden bestimmen, in welcher Weise Sicherheit zu leisten ist und unter welchen Voraussetzungen die gestundeten Steuerbeträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

Sämmtliche Stundungen erfolgen auf Gefahr und Rechnung des die Stundung gewährenden Bundesstaates.

§. 6. Eine Stundung von Steuerbeträgen unter 100 ℳ findet, abgesehen von dem im §. 7 Absatz 2 gedachten Falle, nicht statt.

§. 7. Derjenige, welchem Zuckersteuer gestundet wird, hat über jeden einzelnen, im Heberegister anzuschreibenden Betrag der Hebestelle ein Stundungsanerkenntniß zu übergeben.

Zuverlässigen Steuerpflichtigen kann vom Hauptamt gestattet werden, über sämmtliche im Laufe eines Tages zur Anschreibung kommende Einzelbeträge am Schlusse der Dienststunden nur ein Anerkenntniß abzugeben. In diesem Falle genügt es, daß der Gesammtbetrag der im Laufe des Tages angeschriebenen Steuer mindestens 100 ℳ beträgt. In dem Anerkenntnisse sind die Einzelbeträge aufzuführen.

§. 8. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit. Die gestundeten Beträge sind am 25. Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am vorhergehenden Werktage einzuzahlen.

Wer es einmal versäumt, die Zahlung pünktlich zu leisten, hat auf fernere Stundungsbewilligung keinen Anspruch.

Nr. 3. Zu §. 6 des Gesetzes.

Befreiung von der Zuckersteuer.

§. 9. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung des §. 6 des Gesetzes enthält die Anlage D nebst der zugehörigen Anleitung Anlage E. *Anlage D.*

Nr. 4. Zu den §§. 8 bis 11 des Gesetzes.

Bauliche Einrichtung der Zuckerfabriken.

§. 10. Die Anordnungen über die im einzelnen Falle hinsichtlich der baulichen Einrichtung der Fabriken zu stellenden Anforderungen, sowie über eine spätere Abänderung oder Vervollständigung der ursprünglich getroffenen sichernden Einrichtungen sind von den Direktivbehörden zu erlassen.

§. 11. Nach näherer Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörden kann bei denjenigen bereits seit dem 1. August 1888 bestehenden Zuckerraffinerien, insbesondere Kandiskochereien, welchen bisher die sichernde bauliche Einrichtung erlassen worden ist, auch künftig von einer solchen Einrichtung Abstand genommen und für diese Raffinerien eine erleichterte Kontrole und Erhebung der Zuckersteuer vorgeschrieben werden. Insbesondere ist es hierbei gestattet, die Steuererhebung an die Einbringung der zu verarbeitenden Zucker in die Raffinerie, unter Gewährung eines Gewichtsabzuges oder an die Produktion der Raffinerie auf Grund einer geeigneten Buchführung anzuschließen. In beiden Fällen ist jedoch zu kontroliren, daß die in die Raffinerie eingebrachten Zucker auch wirklich einer Umarbeitung unterworfen werden.

An die Einbringung der zu verarbeitenden Zucker darf die Steuererhebung nur dann angeschlossen werden, wenn der Fabrikinhaber sich verpflichtet, steuerfreie Abläufe in die Raffinerie nicht einzubringen.

Der nach Absatz 1 zu gewährende Gewichtsabzug hat bei solchen Raffinerien, deren Abläufe regelmäßig einen Quotienten unter 70 haben, den bei der Verarbeitung entstehenden Verlust und die Abläufe zu umfassen. Für diejenigen Raffinerien, deren Abläufe einen Quotienten von 70 oder darüber haben, ist ein Gewichtsabzug für den entstehenden Verlust und außerdem ein weiterer Abzug zu gewähren, der auf drei Zehntel des Gewichts der Abläufe zu bemessen ist.

Nr. 5. Zu §. 12 des Gesetzes.

Aufenthaltsräume und Wohnungen für die Steuerbeamten.

§. 12. Die näheren Bestimmungen wegen Gewährung von Lokalen zum Aufenthalt und zur Uebernachtung für die Steuerbeamten und von Wohnungen für die zur Beaufsichtigung der Fabrik ständig angestellten Steuerbeamten sowie wegen Feststellung der hierfür zu zahlenden Vergütungen sind von den obersten Landes-Finanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden zu treffen.

Nr. 6. Zu §. 13 des Gesetzes.

Waageeinrichtungen.

§. 13. Es dürfen nur für steuer- und zollamtliche Ermittelungen überhaupt zugelassene Waagen benutzt werden. Der Fabrikinhaber ist verpflichtet, die Waagen und Gewichte nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde aichamtlich prüfen zu lassen.

Nr. 7. Zu §. 15 des Gesetzes.

Neubau oder Umbau von Zuckerfabriken.

§. 14. Die Vorlegung der Baupläne über den beabsichtigten Neubau oder Umbau einer Zuckerfabrik hat seitens des Unternehmers bei dem Hauptamt zu erfolgen. Dieses unterzieht die betreffenden Pläne in Rücksicht auf die Sicherung des Steueraufkommens einer Prüfung und erwirkt demnächst die Entscheidung der Direktivbehörde darüber, ob die Genehmigung zur Ausführung nach dem Plane oder unter welchen Abänderungen sie zu ertheilen ist.

Bevor diese Entscheidung getroffen und dem Unternehmer bekannt gegeben, auch gegebenenfalls der Bauplan dem Verlangen der Direktivbehörde gemäß geändert ist, darf mit der Ausführung des Baues nicht begonnen werden.

Auf Umbauten, welche nicht die im §. 8 unter A 1 des Gesetzes bezeichneten Räume oder die Umfriedigung der Fabrikanlage betreffen, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Nr. 8. Zu den §§. 16 bis 23 des Gesetzes.

Anzeigen in Bezug auf Räume, Geräthe und Betrieb.

§. 15. Die in den §§. 16 bis 23 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen u. s. w. sind bei der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen.

Bei der Anzeige einer Betriebsunterbrechung ist deren voraussichtliche Dauer anzugeben.

§. 16. Die Muster zur Nachweisung der Fabrikräume werden von den obersten Landes-Finanzbehörden vorgeschrieben.

§. 17. **Von der Anmeldung der feststehenden Geräthe, sowie der Führung von Geräthe-verzeichnissen ist bis auf Weiteres abzusehen.**

§. 18. Die Anzeige von der Bestellung eines Betriebsleiters muß auch den Zeitpunkt des Beginns der Funktion angeben und vor dem betreffenden Tage der Steuerhebestelle eingereicht werden. Von dem bestellten Betriebsleiter ist zur Beurkundung der Uebernahme der Funktion die Anzeige mit zu unterzeichnen.

§. 19. Die Beschreibung des technischen Verfahrens der Fabrikation soll den Steuerbeamten einen Anhalt für die Kontrole des Betriebs gewähren. Sie muß die einzelnen Hauptabschnitte der Fabrikation angeben und das in jedem von ihnen stattfindende Verfahren näher kennzeichnen, so daß sich ergiebt, in welcher Weise der gesammte Fabrikationsbetrieb verläuft und welche Arten von Fabrikaten hergestellt werden. Wenn in Bezug auf die herzustellenden Fabrikate je nach Umständen ein Wechsel beabsichtigt wird (z. B. wenn in einer Rohzuckerfabrik neben dem ersten Produkt jeweils entweder zweites und drittes oder nur zweites Produkt hergestellt werden soll), so kann dies ein- für allemal zum voraus in der Beschreibung angegeben werden.

Als Hauptabschnitte des technischen Verfahrens der Fabrikation sind insbesondere anzusehen:

I. bei den Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung:
1. die Zerkleinerung der Rüben (Reiben, Schnitzeln u. s. w.),
2. die Saftgewinnung (Pressen, Diffusion u. s. w.),
3. die Saftreinigung, unter Angabe, ob und welche Zusätze an Zuckerstoffen, wie Rübensaft, Zuckerkalk, Rohzucker u. s. w., stattfinden,
4. die Eindampfung der Säfte und Herstellung der Füllmasse,
5. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Füllmasse (Centrifugenarbeit u. s. w.), unter Angabe der Art, z. B. Rohzucker, Konsumwaare (Würfel-, gemahlene Zucker u. s. w.),
6. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
7. die Melasseentzuckerung (Osmose, Elution, Strontianverfahren u. s. w.),
8. die Verarbeitung der Abläufe (Syrup, Melasse) außer zur Gewinnung von festem Zucker (z. B. Herstellung von Speisesyrup);

II. bei den Zuckerraffinerien:
1. das Schmelzen und Klären des Rohzuckers (einschließlich des etwaigen Schleuderns vor dem Schmelzen),
2. die Reinigung der aus dem Rohzucker gewonnenen Zuckerlösungen,
3. die Herstellung der Deckkläre,
4. die Herstellung der Füllmasse,
5. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Füllmasse, unter Angabe der Art (Bodenarbeit, Centrifugenarbeit, Decken der Brote, Trocknen der Brote beziehungsweise Zuckerplatten oder sonstigen Zucker, Putzen u. s. w. der Brote, Zerschneiden von Platten in Würfel u. s. w., überhaupt die vollständige Fertigstellung des ersten Produkts),
6. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
7. die Melasseentzuckerung,
8. die Verarbeitung der Abläufe (Syrup, Melasse) außer zur Gewinnung von festem Zucker;

III. bei den Anstalten, in welchen ohne Rübenverarbeitung Zucker aus Rübensäften oder Abläufen der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse) bereitet wird:
1. die Herstellung und Abscheidung des Saccharats,
2. die Reinigung des Saccharats (Decken auf Nutschen oder in Filterpressen),
3. die weitere Behandlung der Saccharats zur Entfernung des Strontians u. s. w. (Kühlhaus, Ausschlagekasten, Centrifugen u. s. w.),
4. die Behandlung der Ablaugen zur Gewinnung von Zucker,
5. die Herstellung von Zuckerlösungen aus dem Saccharat (Saturation, Filterpressen),
6. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Zuckerlösung, unter Angabe der Art, z. B. Konsumwaare (Würfel u. s. w.),
7. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
8. die Verarbeitung der Restmelassen außer zur Gewinnung von festem Zucker;

IV. bei den Syrupraffinerien:

1. die Reinigung der Zuckerabläufe (z. B. Filtration über Knochenkohle nach zuvoriger Verdünnung),

2. das Einkochen der gereinigten Zuckerabläufe.

Wie nach Maßgabe der obigen Grundzüge die Beschreibungen im einzelnen einzurichten sind, bestimmt das Hauptamt.

Abänderungen in dem Verfahren der Fabrikation sind der Steuerhebestelle durch eine Ergänzung oder Erneuerung der Beschreibung anzuzeigen, und zwar bevor die Aenderung erstmals ausgeführt wird.

Nr. 9. Zu §. 26 des Gesetzes.

Verschluß von Zugängen während des Betriebs.

§. 20. Welche äußeren Eingänge der Zuckerfabrik (nebst Umfriedigung) und welche innerhalb derselben vorhandenen Zugänge als nicht für den gewöhnlichen Gebrauch dienend von dem Fabrikinhaber in der Regel verschlossen zu halten sind, desgleichen wie viele und welche Eingänge zur Nachtzeit unverschlossen sein dürfen, bestimmt das Hauptamt. Dieses hat auch Anordnung dahin zu treffen, daß der steueramtliche Mitverschluß äußerer Eingänge und innerer Zugänge im Falle des Bedürfnisses thunlichst ohne Verzug abgenommen werden kann, und daß während der Offenhaltung, soweit es erforderlich scheint, amtliche Bewachung eintritt.

Nr. 10. Zu den §§. 27 bis 29 des Gesetzes.

Aufbewahrung von Zucker in der Fabrik.

§. 21. Die Räume der Zuckerfabrik, welche zur Aufbewahrung von fertigem Zucker und von Zuckerabläufen dienen sollen, sind rechtzeitig der Steuerhebestelle schriftlich anzumelden. Das Gleiche gilt, wenn demnächst dauernd oder vorübergehend andere Räume neben oder an Stelle der ursprünglichen Lagerräume in Gebrauch genommen werden sollen.

§. 22. Ueber die Zulassung der angemeldeten Räume als Lagerräume entscheidet das Hauptamt.

§. 23. Soll eine Zuckerfabrik auf längere Zeit als 4 Wochen aus der ständigen Bewachung treten, so hat der Fabrikinhaber binnen 8 Tagen nach ergangener Aufforderung den fertigen Zucker in die steuersicher abschließbaren Lagerräume einzubringen und eine Anmeldung über den Bestand in doppelter Ausfertigung der Zuckersteuerstelle einzureichen. Die achttägige Frist kann von dem Hauptamt verlängert werden.

Die Zuckersteuerstelle hat darauf thunlichst unter Betheiligung eines Oberbeamten und unter Zuziehung des Fabrikinhabers oder des Betriebsleiters eine Bestandsaufnahme mittelst Feststellung des Zuckers nach Art und Gewicht vorzunehmen. Sofern der Fabrikinhaber oder der Betriebsleiter damit einverstanden ist, kann die Feststellung des Gewichts auf Grund einer Vergleichung der Fabrikbücher mit der Bestandsanmeldung stattfinden.

§. 24. Das Ergebniß der Bestandsaufnahme hat der Lagerinhaber durch Unterzeichnung der Aufnahmeverhandlung als richtig anzuerkennen und zugleich ebenfalls schriftlich zu erklären, daß er für den Betrag der Zuckersteuer, welche auf den festgestellten Zuckermengen ruht, soweit diese nicht etwa auf dem Lager erweislich durch Zufall zu Grunde gehen, bis zum Nachweis der Entrichtung der Steuer oder bis zur stattgehabten Abfertigung des Zuckers in gebundenem Verkehr die Haftung übernehme.

Nach der amtlichen Feststellung des Lagerbestandes ist das Lager unter Steuerverschluß und Mitverschluß des Fabrikinhabers oder Betriebsleiters zu nehmen und finden alsdann auf dieses Lager solange, bis die Fabrik mit Wiedereröffnung des Betriebs wiederum unter volle Steuerbewachung tritt, die Vorschriften des Zuckerniederlage-Regulativs mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß bei der Abmeldung von Zucker nach den für die Abmeldung aus der Fabrik bestehenden Vorschriften (§§. 38 ff.) zu verfahren ist. Mit der Wiedereröffnung des Betriebs erlischt die vom Fabrikinhaber übernommene Haftung für die auf dem Lagerbestande ruhende Zuckersteuer.

Einer amtlichen Aufnahme des Lagerbestandes bei Wiedereröffnung des Fabrikbetriebs bedarf es nur, wenn besondere Gründe dazu Anlaß bieten. Ergeben sich dabei oder bei einer früheren Räumung des Lagers Fehlmengen, so ist von Erhebung der Steuer für die Fehlmengen abzusehen, wenn der Steuerverschluß unverletzt geblieben und der Verdacht einer stattgehabten Defraudation nicht vorliegt.

Wird im Falle einer Betriebseinstellung der Fabrikbetrieb binnen Jahresfrist nicht wieder eröffnet, so kann seitens der Steuerverwaltung der Fabrikinhaber, wenn er binnen der ihm gesetzten Frist einen Antrag auf Abfertigung des Zuckers nicht stellt, zur Entrichtung der Zuckersteuer von dem vorhandenen Lagerbestand angehalten werden.

§. 25. Der Steuerverschluß geschieht durch Kunstschlösser, welche die Steuerverwaltung auf Kosten des Fabrikinhabers liefert und im Falle des Eingehens der Fabrik ohne Erstattung der Anschaffungskosten zurücknimmt.

Nr. 11. Zu §. 30 Absatz 2 und §. 31 des Gesetzes.

§. 26. Die Einrichtung der gemäß §. 31 Absatz 1 des Gesetzes den Inhabern der Zuckerfabriken obliegenden Anschreibungen über Art und Menge der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker, sowie der in den verschiedenen Abschnitten der Fabrikation gewonnenen Produkte bleibt bis auf Weiteres den Inhabern der Zuckerfabriken überlassen; jedoch müssen die Anschreibungen mindestens diejenigen Ermittelungen umfassen, welche erforderlich sind, um für die Steuerbehörde Betriebsübersichten nach Muster 2 aufstellen zu können.

Anschreibungen über den Betrieb und Betriebsübersichten.

Die Anschreibungen können unter Verantwortlichkeit des Fabrikinhabers oder Betriebsleiters von einem zuvor der Zuckersteuerstelle schriftlich namhaft zu machenden Beamten der Fabrik bewirkt werden.

Die Inhaber oder Betriebsleiter von Rübenzuckerfabriken haben alljährlich Anfangs Juni über den Umfang der für ihre Fabriken mit Rüben (eigenen, Aktien- und Kaufrüben) zur Zuckergewinnung in dem bevorstehenden Betriebsjahr angebauten Bodenflächen einen Nachweis aufzustellen und bis zum 10. Juni der Zuckersteuerstelle auszuhändigen.

§. 27. Betriebsübersichten sind für jeden Kalendermonat aufzustellen und bis zum 3. des folgenden Monats der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Nach Schluß des Betriebsjahres ist außerdem eine das ganze Betriebsjahr umfassende Uebersicht aufzustellen und bis zum 3. August der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung auszuhändigen. In dieser Jahresübersicht sind die Angaben der monatlichen Betriebsübersichten, soweit sie auf Schätzung beruht haben, richtig zu stellen, auch sonstige etwa vorgekommene Fehler zu berichtigen.

§. 28. Die Zuckerabläufe sind in den Betriebsübersichten nur insoweit nachzuweisen, als sie in der betreffenden Fabrik im gewöhnlichen Betriebe nicht weiter zur Verarbeitung (auf Nachprodukte 2c.) gelangen, mithin nur insoweit, als sie in der Fabrik durch ein besonderes Verfahren (Osmose, Elution 2c.) entzuckert worden sind oder die Fabrik nicht entzuckert oder entzuckert (als Restmelassen) verlassen haben.

§. 29. Die Anschreibungen (§. 26) müssen das Ergebniß jeder Arbeitswoche gesondert nachweisen. Das Hauptamt kann im Bedürfnißfalle genehmigen, daß die Anschreibungen bezüglich der Herstellung einzelner Zuckerprodukte größere Zeiträume umfassen. Es ist jedoch darauf zu achten, daß in den Betriebsübersichten stets die gesammten Erzeugnisse des betreffenden Monats nachgewiesen werden können.

§. 30. Zum Zweck der Anschreibungen ist zu ermitteln:

a) das Gewicht der zur Verarbeitung gelangenden rohen Rüben durch Verwiegung derselben in demjenigen Zustande, in welchem sie in die Zerkleinerungsgeräthe verbracht werden, oder nach Wahl des Fabrikinhabers durch Berechnung aus der Zahl der mit Rübenschnitzeln gefüllten Diffuseure und dem wöchentlich mindestens einmal zu ermittelnden Durchschnittsgewicht der Schnitzel eines Diffuseurs,

und

b) die Menge der verwendeten zuckerhaltigen Stoffe und Zucker, einschließlich der von anderen Fabriken bezogenen Füllmassen, ferner der gewonnenen Zuckerprodukte, einschließlich der die Fabrik verlassenden Füllmassen, durch Verwiegung oder durch Berechnung des Gewichts auf Grund der Vermessung des Rauminhalts der zur Aufbewahrung oder zur Versendung verwendeten Behälter oder Geräthe.

Die Gewichtsermittelung des in Rohzuckerfabriken gewonnenen Rohzuckers ist im Anschluß an die Ausschleuderung, spätestens bei der Einbringung in die zur Lagerung des Zuckers auf längere oder ungewisse Zeit bestimmten Vorrathsräume, diejenige der sonstigen Zucker nach ihrer Fertigstellung vorzunehmen.

§. 31. Die Anzeigen über Art und Zeit der Ermittelungen sind, bevor der Betrieb der Zuckerfabrik erstmals eröffnet wird, der Zuckersteuerstelle schriftlich einzureichen. Im Falle einer Aenderung sind die Anzeigen vorher zu ergänzen oder zu erneuern.

Bestandsübersichten. §. 32. Die Nachweisung des am 31. Juli vorhandenen Bestandes an Zuckerprodukten (§. 31 Absatz 3 des Gesetzes) ist nach Muster 3 aufzustellen und spätestens bis zum 6. August jedes Jahres der Zuckersteuerstelle in doppelter Ausfertigung einzusenden.

§. 33. Von den Betriebs- und Bestandsübersichten (§§. 27 und 32) wird eine Ausfertigung zu statistischen Zwecken verwendet, während die andere bei der Zuckersteuerstelle aufzubewahren ist.

Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben die Uebersichten und die ihnen zu Grunde liegenden Anschreibungen zu prüfen und nach Befinden ihre Berichtigung zu veranlassen. Zu diesem Zweck ist von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen, wenn es sich um Zweifel von Bedeutung handelt und eine genügende Aufklärung durch Benehmen mit dem Fabrikinhaber oder dessen Vertreter nicht erreicht wird.

Nr. 12. Zu §. 30 Absatz 1 und §§. 36 bis 39 des Gesetzes.

A. Zuckersteuerstellen. §. 34. Die steuerlichen Abfertigungen in den Zuckerfabriken erfolgen durch die seitens der obersten Landes-Finanzbehörden hierfür bestimmten Amtsstellen, welche die Bezeichnung „Zuckersteuerstelle" führen und für eine Fabrik oder mehrere Fabriken zuständig sind. Die Abfertigungen sind in der Regel durch zwei Beamte zu bewirken.

Die Zuckersteuerstellen haben die Befugniß zu allen Abfertigungen von Zucker, soweit nicht zufolge der Bestimmungen über die Abfertigung von Zuckerabläufen und über die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach §. 77 des Gesetzes oder nach Anordnung der obersten Landes-Finanzbehörden eine Beschränkung eintritt.

Die Vornahme der steuerlichen Abfertigungen soll in der Regel nur an Werktagen stattfinden. Für Sonn- und Festtage können solche Abfertigungen außerhalb der Zeit des Gottesdienstes nach Maßgabe des Bedürfnisses gestattet werden. Die regelmäßigen Abfertigungstage und -Stunden sind für die einzelnen Fabriken dem Bedürfnisse entsprechend von den Hauptämtern festzusetzen; auch können von ihnen Ausnahmen bewilligt werden.

B. Aufnahme von Zucker in die Fabrik. §. 35. Soll von außerhalb bezogener Zucker in die Fabrik aufgenommen werden, so ist über Art und Nettogewicht des Zuckers der Zuckersteuerstelle eine Anmeldung nach Muster 4 zu übergeben. Befindet sich der einzuführende Zucker im gebundenen Verkehr, so muß die Anmeldung auch alle für die Revision der Sendung sonst erforderlichen Angaben enthalten. Die etwa vorhandenen Begleitpapiere sind nach erfolgter Aufnahme des Zuckers in die Fabrik nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen gesondert zu erledigen. Auf der Anmeldung ist die stattgehabte Aufnahme in die Fabrik amtlich zu bescheinigen. Bei der Aufnahme von Zucker aus einer anderen Fabrik derselben Zuckersteuerstelle bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht.

Die übergebenen Anmeldungen werden in das nach Muster 5 zu führende Anmeldungsregister eingetragen. In dasselbe sind auch diejenigen Zuckermengen einzutragen, über welche nach Absatz 1 Anmeldungen nicht abgegeben werden. Die Anschreibung im Anmeldungsregister erfolgt mit dem voramtlich ermittelten beziehungsweise im Begleitpapier überwiesenen Nettogewicht, sofern nicht bei der Aufnahme des Zuckers ein Mindergewicht festgestellt worden ist. In diesem Falle ist das geringere Gewicht zur Anschreibung zu bringen.

Ist der Zucker unter unverletztem steueramtlichem Verschluß oder amtlicher Begleitung eingetroffen, so kann eine amtliche Revision unterbleiben, soweit solche nicht zur vorschriftsmäßigen Erledigung des Begleitpapiers geboten ist und bezüglich der Richtigkeit der Anmeldung keine Bedenken bestehen.

C. Entnahme von Zuckerprodukten aus den im Abschluß befindlichen Räumen nicht umfriedigter Fabriken in den vorhergehenden Betrieb oder zu anderweiter Benutzung innerhalb der Fabrik. §. 36. Sollen in Zuckerfabriken, deren Kontrolirung auf den Abschluß der zur Herstellung u. s. w. von krystallisirtem Zucker dienenden Räume gegründet ist, Zuckerprodukte aus den im Abschluß befindlichen Räumen in den vorhergehenden Fabrikbetrieb zurückgenommen werden, so ist die Zurücknahme unter Angabe des Verwendungszwecks dem den Abschluß beaufsichtigenden Beamten schriftlich nach Maßgabe des Musters 6 anzumelden.

Die Anmeldung ist in ein nach Muster 7 zu führendes Notizregister einzutragen und auf derselben die Verwendung der Zuckerprodukte zu dem angegebenen Zweck amtlich zu bescheinigen.

§. 37. Dem den Abschluß beaufsichtigenden Beamten ist in Fabriken der vorbezeichneten Art die Entnahme von Zuckerproben aus den im Abschluß befindlichen Räumen zum Zweck der Benutzung innerhalb der Fabrik (z. B. Untersuchung im Laboratorium) mündlich anzumelden. Häufig wiederkehrende derartige Probeentnahmen können ein- für allemal, nach näherer Anleitung der Steuerstelle, schriftlich angemeldet werden.

D. Entnahme von Zucker aus der Fabrik.
a. Abmeldung.

§. 38. Jede Entnahme von Zucker aus der Fabrik ist der Zuckersteuerstelle mittelst einer Abmeldung nach Muster 4, und zwar, sofern der Zucker nicht in den freien Verkehr abgefertigt werden soll, in zwei Ausfertigungen anzumelden.

Die Abmeldung muß enthalten:

a) die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, etwaige Zeichen und Nummern, Brutto- und Nettogewicht, ferner die Art des Zuckers, die Angabe der begehrten Abfertigungsweise und den Namen und Wohnort des Waarenempfängers;
b) bei der Entnahme von Syrup und Melasse außerdem auch eine Angabe darüber, ob der Quotient unter 70 oder 70 und mehr beträgt (vergleiche §. 1).

Die Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers kann unterbleiben, wenn der Zucker, abgesehen von dem Falle des §. 6 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes, in den freien Verkehr treten soll.

Soll der abgemeldete Zucker mit Begleitschein I oder II versendet werden, so genügt die Abmeldung des Zuckers in dem Begleitschein.

§. 39. Wenn der abzufertigende Zucker aus einer größeren Anzahl von Kolli gleicher Verpackungsart mit annähernd demselben Brutto- und Nettogewicht besteht, so kann die Angabe des Bruttogewichts auch parthieweise, nach sogenannten Schalgängen, erfolgen. Auch ist in diesem Falle die Anmeldung des Gesammtbruttogewichts sowie des Gesammtnettogewichts mit der Angabe zulässig, daß jedes Kollo das gleiche zu bezeichnende Durchschnittsgewicht hat.

Bei der Abmeldung von Abläufen, deren Quotient unter 70 beträgt, genügt auch dann, wenn Kolli von verschiedenem Brutto- und Nettogewicht vorliegen, die Angabe des Gesammtbrutto- und Nettogewichts, sofern die Fabrik im Stande und bereit ist, auf Erfordern ihre Anschreibungen über das Einzelgewicht der Fässer vorzulegen.

§. 40. Wird Zucker in Broten, Blöcken, Platten oder ähnlichen gleichmäßigen Formen von annähernd gleichem Einzelgewicht unter amtlicher Aufsicht verpackt, oder soll solcher unverpackt zum freien Verkehr abgefertigt oder unter Raumverschluß versendet werden, so kann sich die Anmeldung auf Angabe der Art und der Stückzahl beschränken; der Anmelder hat aber in diesem Falle die Richtigkeit der amtlichen Gewichtsermittelung durch Mitunterzeichnung der Revisionsbescheinigung anzuerkennen.

§. 41. Wird anderer Zucker unter amtlicher Aufsicht in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt, so genügt die Anmeldung der Zahl, Art, Bezeichnung der Kolli, der Art des Zuckers und des Nettogewichts für das Kollo mit besonderer Angabe des Gesammtnettogewichts. Die Richtigkeit der amtlichen Ermittelung des Bruttogewichts, soweit solche stattfindet (vergl. §. 46), hat der Anmelder alsdann unterschriftlich anzuerkennen.

§. 42. Soll Zucker, welcher in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt ist, zum freien Verkehr abgefertigt werden, so genügt die Angabe des Nettogewichts gemäß §. 41 auch dann, wenn die Verpackung nicht unter amtlicher Aufsicht stattgefunden hat.

Giebt der Anmelder die schriftliche Erklärung ab, daß er außer Stande sei, über das Gewicht des in den freien Verkehr abzufertigenden Zuckers eine zuverlässige Angabe zu machen, so kann ihm diese Angabe erlassen werden, sofern das Gewicht der zur Aufnahme des Zuckers bestimmten Umschließungen vor der Verpackung amtlich festgestellt und letztere unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist. Es hat aber in einem solchen Falle der Anmelder die Richtigkeit der amtlichen Gewichtsermittelung unterschriftlich anzuerkennen.

§. 43. Abmeldungen, welche den vorerwähnten Bedingungen nicht entsprechen, sind zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückzugeben.

Die abgegebenen Abmeldungen werden von der Steuerstelle in das nach Muster 8 zu führende Abmeldungsregister fortlaufend eingetragen.

Die Abmeldungen sind, soweit aus ihnen eine Steuererhebung entspringt, dem Zuckersteuerheberegister als Beläge beizufügen und von der Revisionsbehörde zur demnächstigen Prüfung des Abmeldungsregisters zurückzubehalten.

§. 44. Der Anmelder haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Es sind jedoch Abweichungen von dem angemeldeten Gewicht, welche sich bei der Revision herausstellen, straffrei, wenn der Unterschied zehn Prozent des angemeldeten Gewichts nicht übersteigt. Auch sind Abweichungen von den Angaben über den Quotienten der Zuckerabläufe straffrei zu lassen, insofern nicht in den Fällen, in welchen der Quotient auf weniger als 70 angegeben ist, der ermittelte Quotient 73 oder mehr beträgt.

b. Abfertigung beim Austritt in den freien Verkehr.

§. 45. Soweit nicht die Bestimmungen in den nachfolgenden Paragraphen Platz greifen, ist für jedes einzelne Kollo das Brutto- und Nettogewicht zu ermitteln. Die Art des Zuckers kann probeweise ermittelt werden. Das Ergebniß ist auf der Abmeldung zu vermerken. Bei der Feststellung des Nettogewichts sind in der Schlußsumme Gewichtsmengen unter 50 Gramm außer Ansatz zu lassen.

§. 46. Bei der Abfertigung größerer Mengen von Zucker derselben Art in gleichartiger Verpackung kann von Ermittelung des Bruttogewichts der einzelnen Kolli abgesehen werden und die amtliche Verwiegung partieweise erfolgen.

Auch ist in diesem Falle eine probeweise Ermittelung des Bruttogewichts zulässig, wenn sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli oder Partien keine Abweichungen ergeben, welche zwei Prozent des angemeldeten Gewichts überschreiten. Die probeweisen Verwiegungen müssen sich auf mindestens zwei Prozent der ganzen Waarenpost erstrecken.

Ist der in den freien Verkehr zu setzende Zucker unter amtlicher Aufsicht in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt worden, so ist die Ermittelung des Bruttogewichts überhaupt nicht erforderlich.

§. 47. Das Nettogewicht wird entweder durch Verwiegung oder durch Abrechnung eines Tarasatzes von dem Bruttogewicht festgestellt.

§. 48. Der Ermittelung des Nettogewichts durch Abrechnung eines Tarasatzes sind die für jede Zuckerfabrik bezüglich jeder Gattung und Verpackungsart von Zucker von dem Hauptamt festgesetzten und nach Bedürfniß abzuändernden Tarasätze zu Grunde zu legen.

§. 49. Statt des durch Abrechnung eines Tarasatzes vom Bruttogewicht berechneten Nettogewichts ist der Versteuerung das in der Abmeldung angegebene Nettogewicht zu Grunde zu legen, wenn das letztere höher ist, als das durch Berechnung ermittelte.

§. 50. Dem Anmelder und der Steuerstelle steht in jedem Falle die Befugniß zu, statt der Berechnung des Nettogewichts nach dem Tarasatze die Ermittelung des Nettogewichts durch wirkliche Verwiegung eintreten zu lassen.

Von Seiten der Abfertigungsstellen ist von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, wenn anzunehmen ist, daß das wirkliche Nettogewicht erheblich höher ist, als das aus der Berechnung hervorgehende. Zum Anhalt für die Beurtheilung können einzelne Kolli der Nettoverwiegung unterworfen werden.

§. 51. Zur Ermittelung des Nettogewichts einer Waarenpost kann die probeweise Verwiegung eines Theils der Kolli stattfinden, wenn diese von gleicher Verpackungsart, gleichem Inhalt und annähernd gleichem Bruttogewicht sind.

§. 52. Solche probeweisen Verwiegungen haben sich auf mindestens zwei Prozent der zu der gleichartigen Post gehörigen Kollizahl zu erstrecken. Im Falle des Bedürfnisses kann für einzelne Fabriken durch die Direktivbehörde gestattet werden, daß die Ermittelung des Nettogewichts auf zwei Prozent der an einem Tage zur Versteuerung gelangenden gleichartigen Kolli beschränkt bleibt.

§. 53. Ergeben sich bei den probeweisen Verwiegungen Abweichungen von mehr als zwei Prozent des angemeldeten Gewichts, so muß die Nettoverwiegung der ganzen Post stattfinden. Anderenfalls ist bezüglich der verwogenen Kolli das ermittelte, bezüglich der nicht verwogenen das angemeldete Nettogewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

§. 54. Ist der Zucker unter amtlicher Aufsicht in Umschließungen verpackt worden, deren Gewicht vorher amtlich festgestellt ist, so kann das Nettogewicht durch Abrechnung des ermittelten Taragewichts von dem durch Verwiegung ermittelten Bruttogewicht festgestellt werden.

Der Verpackung unter amtlicher Aufsicht ist gleich zu erachten die Verpackung in den amtlich überwachten Fabrikräumen, sofern eine Vertauschung der vorher verwogenen Umschließungen ausgeschlossen ist.

§. 55. Soll die Erhebung der Zuckersteuer einer anderen zuständigen Steuerstelle überwiesen werden, so tritt Abfertigung auf Begleitschein II ein (vergl. §. 61).

§. 56. Wird für Syrup und Melasse Steuerfreiheit beansprucht, so tritt Feststellung des Quotienten ein. Besitzt hierzu die Abfertigungsstelle nicht die Befugniß, so ist eine Probe des Zuckerablaufs unter Zuziehung des Anmelders oder seines Vertreters zu entnehmen, mit amtlichem Siegel, welchem der Anmelder sein eigenes Siegel beifügen darf, zu verschließen und auf dessen Kosten zur Untersuchung an ein befugtes Amt oder, wenn der Anmelder es beantragt beziehungsweise der Ablauf einen Invertzuckergehalt von zwei Prozent oder mehr enthält, an einen zuständigen Chemiker oder an eine zuständige Anstalt zu übersenden. Fehlt es bei der Abfertigungsstelle oder dem Amt, an welches die Probe versendet wird, an den erforderlichen Beamten für die Ermittelung des Quotienten, so hat die Untersuchung durch einen zuständigen Chemiker auf Kosten der Verwaltung zu erfolgen.

§. 57. Die zur Untersuchung zu verwendende Probe muß die durchschnittliche Beschaffenheit des Ablaufs zeigen und ist deshalb erst nach seiner sorgfältigen Durchmischung zu entnehmen. Eine zweite Probe, welche ebenso wie die erste zu verschließen ist, wird bis zur Erledigung der Sache bei der Amtsstelle aufbewahrt.

§. 58. Von der Feststellung des Quotienten kann mit Genehmigung des Hauptamts abgesehen werden:

1. in Rohzuckerfabriken bei Abläufen vom dritten Produkt oder von ferneren Nachprodukten, wenn
   a) der Fabrikant die Abläufe als solche vom dritten Produkt oder von ferneren Nachprodukten anmeldet,
   b) diese Abläufe erfahrungsmäßig den Quotienten 70 nicht erreichen,
   c) die vorbezeichneten Abläufe stets in besonderen, vom Fabrikinhaber angegebenen Gefäßen aufbewahrt werden und
   d) die Abfertigungsbeamten hiernach die Ueberzeugung gewinnen, daß Abläufe der fraglichen Art vorliegen, worüber in dem Abfertigungspapier eine entsprechende Bescheinigung abzugeben ist.

   Zur Kontrole hat von Zeit zu Zeit nach Bestimmung des Hauptamts die Entnahme von Proben und deren Quotientbestimmung stattzufinden;
2. in anderen Fällen, in welchen die Beschaffenheit der Zuckerabläufe als steuerfrei außer Zweifel steht (z. B. auf Grund der zuverlässigen Betriebsbücher der Fabrik oder nach dem Ergebniß vorhergegangener amtlicher Untersuchung eines unzweifelhaft gleichartigen Produkts derselben Fabrik).

§. 59. Behufs steuerfreier Abfertigung von Zuckerabläufen kann zur Vermeidung der Quotientbestimmung auf Antrag des Anmelders die Denaturirung stattfinden. Als Denaturirungsmittel dient ein Zusatz von zwei Prozent englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge Wasser verdünnt worden ist, oder von zwei Prozent roher Salzsäure des Handels. Das Denaturirungsmittel hat der Antragsteller zu liefern.

§. 60. Bei steuerfrei zu belassenden Abläufen ist, abgesehen von dem Falle des §. 42 Absatz 2, in der Regel von einer Gewichtsermittelung Abstand zu nehmen.

Sind derartige Abläufe zur Versendung nach einer anderen Zuckerfabrik oder Syrupraffinerie bestimmt, so ist der Zuckersteuerstelle des Bestimmungsorts Zahl und Art der Kolli, sowie das Gesammt-Brutto- und Nettogewicht amtlich mitzutheilen.

§. 61. Wenn die aus der Fabrik abgemeldeten Zuckerprodukte nicht in den freien Verkehr zu treten bestimmt sind, so findet in der Regel Abfertigung auf Begleitschein I statt, und kommen dabei, sowie bei der Abfertigung auf Begleitschein II (vergl. §. 55), soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen etwas Anderes angeordnet ist, die Bestimmungen zur Anwendung, welche bezüglich dieser Kontrole im Vereinszollgesetze und im Begleitschein-Regulativ getroffen sind. c. Abfertigung im gebundenen Verkehr.

Werden Zuckerabläufe in Eisenbahn-Kesselwagen versendet, so kann die Gewichtsermittelung mittelst der Centesimalwaage nach Anleitung der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes erfolgen.

Versendungen von Zuckerabläufen mit Begleitschein I sind auf Antrag auch zulässig, ohne daß die Steuerpflichtigkeit festgestellt ist. Bis zu dieser Feststellung sind die Abläufe als steuer-

pflichtig zu behandeln und entweder unter amtlichem Verschluß oder, falls sämmtliche Kolli ein gleichartiges Produkt enthalten, unter Beifügung einer amtlich verschlossenen Probe zu versenden.

Die Denaturirung (§. 59) ist auch am Bestimmungsorte zulässig.

§. 62. Zu den Zuckerbegleitscheinen I und II, den Annahme-Erklärungen, den Begleitschein-Ausfertigungs- und Begleitschein-Empfangsregistern, den Begleitscheinauszügen und Erledigungsscheinen sind Formulare nach den Mustern 9 bis 15 zu verwenden.

Von der Anlegung eines amtlichen Verschlusses kann Abstand genommen werden. Die Verschlußanlage hat jedoch zu erfolgen, wenn der Versender sie beantragt.

§. 63. In den Zuckerbegleitscheinen ist bei der Angabe des Gewichts auch das in der betreffenden Zuckerfabrik vor der Verpackung des Zuckers ermittelte Taragewicht (§. 54) beziehungsweise der für Umschließungen der betreffenden Art festgesetzte Tarasatz (§. 48) anzugeben.

Diese Angaben können am Bestimmungsort, sofern dort die Ermittelung des Nettogewichts stattzufinden hat, der letzteren zu Grunde gelegt werden.

§. 64. Wird Zucker, welcher mit Begleitschein I abgelassen ist, am Bestimmungsorte zur Aufnahme in die Fabrik angemeldet, so kommen für die Revision die Bestimmungen des §. 40 des Begleitschein-Regulativs in Anwendung. Bei der Vornahme von Nettogewichtsermittelungen ist nach den Vorschriften der §§. 45 und 47 bis 54 zu verfahren.

§. 65. Stellt sich beim Empfangsamt ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Nettogewicht heraus, so finden bezüglich der Erhebung der Zuckersteuer von dem Mindergewicht die Vorschriften im §. 47 des Vereinszollgesetzes und im §. 37 des Begleitschein-Regulativs entsprechende Anwendung. Es ist jedoch auch bei unverschlossen abgelassenem Zucker von der Erhebung der Zuckersteuer für das Mindergewicht abzusehen, wenn das letztere ein Prozent des überwiesenen Nettogewichts nicht übersteigt und anzunehmen ist, daß dasselbe lediglich durch natürliche Einflüsse herbeigeführt worden sei, namentlich kein Grund zu dem Verdacht vorliegt, daß ein Theil des Zuckers unterwegs heimlich entfernt worden.

§. 66. Bei der Ausfertigung eines Begleitscheines I über Zucker, welcher in mehreren Eisenbahnwagen unter Raumverschluß zur Versendung gelangt, ist in den Begleitschein die Anzahl, Bezeichnung und das Gewicht der in jedem Wagen verladenen Kolli aufzunehmen; auch sind dem Begleitschein, der die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, zu den Schlössern jeder besonderen Kunstschloß-Serie 2 Schlüssel in gesonderter Verpackung beizugeben.

Falls unterwegs in Folge von Naturereignissen oder aus Eisenbahn-Betriebsrücksichten ein oder mehrere Wagen zurückbleiben müssen, ist von der Güterexpedition eine beglaubigte Abschrift von dem Begleitschein zu fertigen und auf der Urschrift, sowie auf der Abschrift mit rother Tinte ein Vermerk über die zurückgebliebenen Wagen zu machen, welchem etwa folgende Fassung zu geben ist:

„Eisenbahnwagen Nr. .... laufunfähig und behufs Umladung in Station N. zurückgeblieben, Duplikatschlüssel zurückbehalten.

(Datum, Stempel und Unterschrift der Güterexpedition.)"

Die lauffähig gebliebenen Wagen können sodann mit der Urschrift des Begleitscheins weitergesandt und am Bestimmungsorte alsbald nach dem Eintreffen abgefertigt werden.

Eine Anzeige von der Trennung der Wagen an das nächste Zoll- oder Steueramt ist nur erforderlich, wenn eine Verlängerung der Transportfrist oder eine Umladung mit Aenderung des Verschlusses nothwendig ist. Das benachrichtigte Amt beziehungsweise der von ihm beauftragte Beamte hat nach §. 28 des Begleitschein-Regulativs zu verfahren und das Geschehene in der Begleitscheinabschrift zu bemerken.

Eine Aenderung der Bestimmung für die zurückgebliebenen Wagen ist ausgeschlossen.

Beim Empfangsamt ist die Abfertigung auf Grund der der Urschrift als Belag beizufügenden Begleitscheinabschrift zu bewirken und demnächst der Begleitschein vorschriftsmäßig zu erledigen.

§. 67. Sollen Zuckerprodukte aus der Fabrik in eine Niederlage oder in eine andere Fabrik derselben Steuerstelle übergeführt werden oder ist bei der Versendung in das Ausland die Abfertigungsstelle zugleich das Ausgangsamt, so unterbleibt die Ausfertigung eines Begleitscheins I und genügt die Abgabe von Abmeldungen nach Muster 4. Im ersten Falle ist die Abgabe

von drei Ausfertigungen der Abmeldung, im zweiten von zwei, im letzten Falle von nur einer erforderlich.

Sofern die Ueberführung oder die Ausfuhr nicht unter den Augen der Abfertigungsbeamten stattfindet, hat in den beiden ersten Fällen in der Regel, im dritten Falle stets Begleitung durch Beamte einzutreten. Kann diese in den beiden ersten Fällen nicht gewährt werden, so muß der Anmelder auf den Abmeldungen eine Annahmeerklärung nach Maßgabe des Vordrucks auf den Zuckerbegleitscheinen I abgeben.

Die mit der Bescheinigung über den erfolgten Ausgang versehene Abmeldung beziehungsweise die mit der Bescheinigung über die erfolgte Aufnahme in die betreffende Niederlage oder Fabrik versehene Ausfertigung dient als Belag des Abmeldungsregisters. Im Falle der Aufnahme in eine andere Fabrik wird die zweite Ausfertigung der Abmeldung Anmeldungsbelag zu dem Anmeldungsregister dieser Fabrik. Bei der Aufnahme in eine Niederlage dienen zwei Ausfertigungen der Abmeldung als Niederlageanmeldungen und wird die eine als Belag zum Niederlageregister verwendet, die andere nach darin bescheinigter Niederlegung dem Niederleger zugestellt. Verzichtet der Niederleger auf die Zustellung einer Abmeldung, so kann von der Einreichung der dritten Ausfertigung der Abmeldung abgesehen werden.

d. Entnahme von Proben aus der Fabrik.

§. 68. Jede Entnahme von Zuckerproben, welche die Fabrik verlassen sollen, bedarf der vorherigen schriftlichen oder mündlichen Anmeldung bei der Zuckersteuerstelle. In dringlichen Fällen kann die Anmeldung auch bei einem Aufsichtsbeamten erfolgen, muß aber alsdann eine schriftliche sein. Der Beamte hat die Abfertigung vorzunehmen und die Anmeldung demnächst der Steuerstelle zu übergeben.

Die entnommenen Proben bleiben vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Vergünstigung steuerfrei, wenn, auch bei gleichzeitiger Entnahme mehrerer Proben, deren Gewicht im einzelnen nicht mehr als 150 g beträgt. Größere Proben werden nach amtlicher Feststellung des Gewichts in dem Abmeldungsregister angeschrieben und am Schlusse des Quartals auf Grund amtlich beglaubigter Registerauszüge im ganzen zur Versteuerung gezogen.

Vom Zucker, welcher bereits auf Begleitschein I abgefertigt ist, die Fabrik aber noch nicht verlassen hat, kann im Bedürfnißfalle die Entnahme von Proben durch die Abfertigungsbeamten gestattet werden. In den Begleitschein ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen; im übrigen sind die entnommenen Proben nach Absatz 2 zu behandeln.

e. Aufsichtskontrole beim Ausgang von Zucker aus der Fabrik.

§. 69. Die Wegführung von Zucker jeder Art aus der Fabrik darf nur aus den von dem Fabrikinhaber der Steuerhebestelle angemeldeten und von dem Hauptamt genehmigten Ausgängen des Fabrikgebäudes oder bei umfriedigten Fabriken den gleichermaßen bestimmten Thoren der Umfriedigung stattfinden.

Für Zucker, welcher aus der Fabrik ausgeführt wird, ist, sofern nicht das Abfertigungspapier den Zucker begleitet, ein Ausweis nach Muster 16 auszustellen.

Die Aufsichtsbeamten, welche die Ausgänge der Fabrik bewachen, haben die ausgehenden Zucker auf Grund der Abfertigungspapiere und der vorbezeichneten Ausweise in einem nach näherer Anordnung des Hauptamtes zu führenden Ausgangsregister anzuschreiben.

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt es ob, die Ausgangsregister mindestens monatlich einmal mit den Abfertigungsregistern und den betreffenden Fabrikbüchern (§. 31 Absatz 4 des Gesetzes) zu vergleichen.

E. Wiederaufnahme beschädigten Zuckers in die Fabrik.

§. 70. Den Zuckerraffinerien kann auf ihren Antrag seitens der Direktivbehörde gestattet werden, beschädigten oder sonst zum Konsum ungeeigneten versteuerten Zucker aus dem freien Verkehr in den Raffineriebetrieb zurückzunehmen und dafür eine gleiche Menge von Zucker derselben Gattung ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr überzuführen. Die Vergünstigung ist jedoch nur zu gewähren, wenn der Antrag von derjenigen Raffinerie ausgeht, aus welcher der fehlerhafte Zucker abgefertigt worden ist, und wenn die Raffinerie erweislich sich noch im Besitze des Zuckers befindet oder sonst zur Tragung des aus der Beschaffenheit desselben erwachsenden Schadens verpflichtet ist.

Die Feststellung der Menge des fehlerhaften Zuckers ist, soweit dieselbe nicht durch die Steuerbeamten erfolgen kann, auf Kosten der Raffinerie durch Sachverständige zu bewirken. Die Wahl der Sachverständigen erfolgt durch die Steuerbehörde.

Fabriken, welche Rohzucker und zum Konsum fertigen Zucker herstellen, werden bezüglich des letzteren im Sinne der vorstehenden Bestimmungen wie Raffinerien behandelt.

Die erforderlichen Kontrolen sind von der Direktivbehörde anzuordnen.

Nr. 13. Zu §. 40 des Gesetzes.

Zucker-niederlage. Anlage F.

§. 71. Die näheren Bestimmungen über die Niederlagen für Zucker und zuckerhaltige Fabrikate sind in der Anlage F enthalten.

Nr. 14. Zu §. 41 des Gesetzes.

Gebührenerhebung für steuerliche Abfertigung.

§. 72. Die steuerlichen Abfertigungen an ordentlicher Amtsstelle, in den Zuckerfabriken und in den den Zuckerfabrikanten bewilligten, auf ihren Fabrikgrundstücken belegenen oder nicht mehr als 1 km entfernten Privatniederlagen erfolgen kostenfrei, wenn sie an Werktagen stattfinden und einen Zeitraum von zehn Stunden für den Kalendertag nicht übersteigen.

§. 73. Eine Gebührenerhebung findet statt, wenn es sich um eine Entschädigung für den Mehraufwand an Beamtenkräften handelt, der durch die Gestattung von Ausnahmen von Vorschriften des Gesetzes oder der Ausführungsbestimmungen oder die Gewährung von Erleichterungen oder Begünstigungen in der Steuerbehandlung bedingt wird.

Unter diesen Voraussetzungen sind Gebühren insbesondere zu erheben:

a) für amtliche Abfertigungen — einschließlich der bei Umladungen, Zuladungen, Leichterungen, Verschlußverletzungen u. s. w. während des Transports erforderlichen Amtshandlungen — an anderen Orten als an der ordentlichen Amtsstelle, der Zuckerfabrik oder der dazu gehörigen Privatniederlage, sowie außerhalb der erlaubten Lösch- und Ladeplätze;
b) für amtliche Abfertigungen an Sonn- und Festtagen;
c) für an sich gebührenfreie Abfertigungen, sofern sie auf Antrag über den Zeitraum von zehn Stunden für den Kalendertag hinaus stattfinden, bezüglich der überschießenden Zeit;
d) für die Ueberwachung der Herstellung von Zuckerfabrikaten, welche mit dem Anspruch auf Steuerfreiheit oder Steuervergütung ausgeführt oder niedergelegt werden sollen;
e) abgesehen von dem Falle im Absatz 3 Ziffer 5, für die amtliche Bewachung einer unter steuerlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlage, sofern die Bewachung auf Antrag des Lagerinhabers eintritt, damit Arbeiten in der Niederlage ausgeführt werden;
f) für die amtliche Begleitung oder Bewachung unter Steueraufsicht stehender Sendungen von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten.

Befreit bleiben jedoch:

1. die amtliche Begleitung zwischen dem Grenzausgangsamt und der Zollgrenze,
2. die amtliche Begleitung bei der Ueberführung von Zucker aus einer Fabrik oder Niederlage in eine andere Fabrik oder Niederlage desselben Ortes und zugleich desselben Besitzers, sofern der von der Sendung zurückzulegende Weg nicht mehr als 1 km beträgt,
3. die Schiffsbegleitungen und Schiffsleichterungen auf dem Rhein und dessen konventionellen Nebenflüssen, insoweit nicht die Fahrt ohne genügenden Grund von dem Schiffsführer verzögert oder unterbrochen wird, beziehungsweise die Leichterung nicht durch ein Verschulden des Schiffsführers nothwendig geworden ist,
4. die Schiffsbegleitungen auf den zum Zollgebiet gehörigen Theilen der Unterelbe und der Unterweser nach Maßgabe der in den Zoll-Regulativen für die Unterelbe beziehungsweise die Unterweser hinsichtlich des Zollverkehrs getroffenen Bestimmungen,
5. die innerhalb der Dienststunden erfolgende amtliche Bewachung eines unter Steuerverschluß stehenden Fabrikraumes einschließlich der zur Fabrik gehörigen, am Orte befindlichen Privatniederlagen, insofern innerhalb dieser Räume nach Aufhebung der ständigen Bewachung der Fabrik gearbeitet werden soll.

§. 74. Die Höhe der für Rechnung der einzelnen Bundesstaaten zu erhebenden Gebühren beträgt:

a) bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen aller Art in dem Stationsorte oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von seiner Ortsgrenze oder, falls den betreffenden Beamten ein Dienstbezirk zugewiesen ist, in diesem Dienstbezirk für Aufseher und Beamte gleichen oder niederen Ranges für jede angefangene Stunde 30 Pfennig, höchstens jedoch 3 *M.* für den Tag und den Beamten, für Beamte höheren Ranges das Doppelte.

Bei an sich gebührenfreien Amtshandlungen (s. §. 73 unter c) ist die auf den Hin- und Rückweg verwendete Zeit nicht mit in Ansatz zu bringen, bei an sich gebührenpflichtigen Amtshandlungen alsdann, wenn der Ort der Amtshandlung außerhalb des Stationsortes der mit der Abfertigung betrauten Beamten liegt;

b) bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen außerhalb des Stationsortes in einer Entfernung von 2 km und mehr von demselben oder, wenn es sich um Beamte mit Dienstbezirk handelt, bei Dienstleistungen außerhalb dieses:
   1. für die Begleitung von Ladungen auf der Eisenbahn oder dem Land- oder Wasserwege, wenn die Begleitung, einschließlich der zum Antritt der Begleitung etwa nothwendigen Hinreise und der Rückreise nach der Station, nicht länger als 8 Stunden dauert, 1,50 *M.*, bei längerer, jedoch 24 Stunden nicht überschreitender Dauer, sowie für jede weiter angefangenen 24 Stunden 3 *M.*;
   2. für alle sonstigen Amtshandlungen sind Gebühren in Höhe der den ausführenden Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Tagegelder zu erheben.

   Bei Schiffsbegleitungen ist der Schiffsführer verpflichtet, die Begleiter an den üblichen Mahlzeiten unentgeltlich theilnehmen zu lassen.

§. 75. Erwachsen der Steuerverwaltung für die mit der Ausführung gebührenpflichtiger Amtshandlungen beauftragten Beamten Ausgaben an Fuhrkosten, so erhöhen sich die Gebühren um den Betrag dieser Ausgaben.

Dem Zahlungspflichtigen bleibt überlassen, statt Entrichtung der Fuhrkosten für die angemessene Beförderung der Beamten selbst Sorge zu tragen.

§. 76. Sind zu einzelnen gebührenpflichtigen Amtshandlungen, welche gewöhnlich von Aufsehern oder Beamten gleichen oder niederen Ranges ausgeführt werden, in Ermangelung solcher höhere Beamte verwendet worden, so gelangen gleichwohl nur die Sätze für die ersteren zur Erhebung.

§. 77. Werden zu einem Geschäfte mehrere Beamte gleichzeitig erforderlich, so ist die Gebühr für jeden von ihnen zu berechnen und einzuziehen. Dasselbe gilt, wenn zu einem Geschäfte mehrere Beamte wegen der nothwendigen Ablösung nacheinander verwendet werden; jedoch darf alsdann an Gebühren, welche nach der Stundenzahl zu berechnen sind (vergl. §. 74a und b 1), im ganzen nicht mehr erhoben werden, als wenn ein Beamter das Geschäft allein ausgeführt hätte.

Bei gleichzeitiger Bewachung mehrerer Schiffe ꝛc. durch denselben Beamten ist die Gebühr nur einmal zu berechnen und auf die einzelnen Schiffe ꝛc. gleichmäßig zu vertheilen.

§. 78. Werden zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen Beamte ständig erforderlich, so kann auf Anordnung der obersten Landes-Finanzbehörde den betheiligten Gewerbetreibenden vom Beginn der ständigen Dienstthätigkeit ab an Stelle der Gebührensätze des §. 74 die Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages in Höhe des Durchschnittsgehaltes und zutreffenden Falls des Wohnungsgeldzuschusses, sowie des Dienstbekleidungszuschusses u. s. w. der verwendeten Beamten auferlegt werden.

Bei Bewilligung ständiger Beamter auf Kosten der Gewerbetreibenden sind letztere zu verpflichten, im Falle die ständige Dienstthätigkeit oder Bereithaltung auf ihren Antrag endgültig aufhören soll, dies dem zuständigen Hauptamt drei Monate vorher anzuzeigen und die Verwaltungskostenbeiträge bis zur anderweiten Unterbringung der Beamten, längstens jedoch für einen dreimonatlichen Zeitraum, vom Beginne des auf die Anzeige folgenden Monats ab gerechnet, weiter zu zahlen.

Falls auf Antrag eines zur Zahlung eines Verwaltungskostenbeitrages verbundenen Gewerbetreibenden die Ausdehnung der Amtshandlungen über den Zeitraum von 10 Stunden für den Kalendertag hinaus oder die Vornahme von Abfertigungen an Sonn- und Festtagen bewilligt wird, sind für die überschießende beziehungsweise für die ganze Zeit Einzelgebühren gemäß §. 74 einzuziehen. Für alle anderen in der betreffenden Gewerbsanstalt vorzunehmenden Amtshandlungen derjenigen Beamten, deren Diensteinkommen als Verwaltungskostenbeitrag voll erstattet wird, sind Einzelgebühren nicht zu erheben.

Nr. 15. Zu §. 42 des Gesetzes.

Kontrole über die Fabriken, welche versteuerten inländischen Rübenzucker weiter bearbeiten, über die Fabriken von Stärkezucker und gleichgestellte Fabriken.

§. 79. Die Bestimmungen des §. 42 des Gesetzes finden auf solche Gewerbsanstalten keine Anwendung, welche zwar aus versteuertem inländischen Rübenzucker wieder Zucker (z. B. Raffinade) bereiten, diesen Zucker aber nicht als solchen, sondern nur nach weiterer Verarbeitung zu zuckerhaltigen Fabrikaten in den Verkehr bringen.

Ferner finden die Bestimmungen des §. 42 des Gesetzes auf Syrupraffinerien keine Anwendung, da diese durch §. 3 unter die Steuerkontrole nach den §§. 8 bis 41 des Gesetzes gestellt worden sind.

§. 80. Die Vorschriften in den Absätzen 1 bis 3 des §. 42 des Gesetzes treten auch für die nicht unter Absatz 1 fallenden Fabriken in Kraft, in welchen Sacharin oder andere ähnliche Süßstoffe bereitet oder mit Rübenzucker, Stärkezucker und dergleichen vermischt werden. Den Hauptämtern liegt ob, die Inhaber der betreffenden Fabriken auf die hiernach sie treffenden Verpflichtungen aufmerksam zu machen.

§. 81. Auf Grund der erstatteten Anzeigen über das Bestehen und den Besitz- oder Ortswechsel der im Absatz 1 des §. 42 des Gesetzes unter den Ziffern 1 und 3 bis 5 aufgeführten Fabriken, sowie der Fabriken, welche Sacharin oder andere ähnliche Süßstoffe herstellen oder weiter verarbeiten, ist von den Steuerhebestellen ein nach den bezeichneten Klassen geordnetes Verzeichniß der Betriebsanstalten zu führen, welches für jede der letzteren den Inhaber und den Ort angiebt.

Die unteren Steuerstellen haben dem Hauptamt eine Abschrift des Verzeichnisses einzureichen und demselben sodann fortlaufend Mittheilung von den Zugängen, Abgängen und sonstigen Veränderungen zu machen. Bei den Hauptämtern wird danach ein Hauptverzeichniß geführt.

Den obersten Landes-Finanzbehörden bleibt es bis auf weiteres überlassen, Inhaber gewerblicher Betriebe, welche Rübensäfte bereiten, ausnahmsweise von der Anzeigepflicht nach §. 42 Absatz 1 des Gesetzes zu befreien.

Die im §. 42 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehene Kontrole über die nach Absatz 1 daselbst anzeigepflichtigen Betriebsanstalten ist unter Vermeidung von Störungen des Betriebes und nur in dem Umfange auszuüben, welcher durch den Zweck der Kenntnißnahme vom Betriebe bedingt ist. Die näheren Anordnungen werden nach Bedürfniß bis auf weiteres von den obersten Landes-Finanzbehörden erlassen.

§. 82. Ueber die Produktion von Stärkezucker sind von den Inhabern der Stärkezuckerfabriken auf Grund der Fabrikbücher Jahresnachweisungen nach dem anliegenden Muster 17 in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Die eine Ausfertigung ist zu dem im Muster bezeichneten Termin der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, das andere in der Betriebsanstalt aufzubewahren. Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt ob, die Einträge zu prüfen, nach Befinden eine Berichtigung zu veranlassen und zu diesem Zweck nöthigenfalls auch von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen.

§. 83. Ueber die Produktion der Syrupraffinerien, der Maltose- und Maltosesyrupfabriken und der Fabriken, welche Sacharin herstellen oder weiter verarbeiten, haben die Hauptämter, in deren Bezirk die Fabriken sich befinden, auf Grund der von den Fabrikinhabern nach Maßgabe der Fabrikbücher zu machenden Angaben Nachweisungen nach Betriebsjahren $\frac{\text{1. August}}{\text{31. Juli}}$ aufzustellen, welche die Art und Menge der verarbeiteten Materialien, sowie der fertiggestellten Produkte enthalten.

Nr. 16. Zu §§. 65 bis 69 des Gesetzes.

Betriebssteuer.

§. 84. Ueber den Zucker, welcher aus der Fabrik steueramtlich abgefertigt wird, ist von der Zuckersteuerstelle ein Konto (Betriebssteuerkonto) nach Muster 18 zu führen. Raffinaden und sonstige zum Verbrauch fertige Zucker sind im Verhältniß von 9 : 10 auf Rohzucker umzurechnen.

Die im gebundenen Verkehr in die Fabrik eingebrachten Zuckermengen sind im Betriebssteuerkonto ebenfalls anzuschreiben.

§. 85. Wird der Zucker in anderer als der vorbezeichneten Form aus der Fabrik ausgeführt, so bestimmt das Hauptamt, nöthigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen, das Verhältniß der Umrechnung. Werden diese Erzeugnisse nach einer anderen betriebssteuerpflichtigen Zuckerfabrik versandt, so ist das Umrechnungsverhältniß der für die letztere zuständigen Zuckersteuer-

stelle mitzutheilen, welche das gleiche Verhältniß bei Eintragung des Zuckers in das Betriebssteuerkonto der Empfangsfabrik zu Grunde zu legen hat.

§. 86. Die im Konto als aus der Fabrik ausgegangen aufgeführten Zuckermengen unterliegen der Betriebssteuer nur insoweit, als ihnen im Konto zum Eingange in die Zuckerfabrik abgefertigte Zuckermengen nicht gegenüberstehen.

§. 87. Uebertragungen aus einem Konto in das Konto des nächsten Jahres sind unzulässig.

§. 88. Die Betriebssteuer für die vorstehend als steuerpflichtig bezeichneten Mengen beträgt, falls in einer Fabrik nicht mehr als 4 000 000 kg über die eingeführte Menge hinaus abgefertigt sind, $0{,}10$ *M.* für je 100 kg.

Sind mehr als 4 000 000, jedoch nicht mehr als 5 000 000 kg abgefertigt, so sind für die ersten 4 000 000 kg $0{,}10$ *M.*, für die darüber hinausgehende Menge $0{,}125$ *M.* für 100 kg zu zahlen. Bei einer Abfertigungsmenge von mehr als 5 000 000, jedoch nicht mehr als 6 000 000 kg, sind für die Menge bis zu 4 000 000 kg je $0{,}10$ *M.*, für die Menge von über 4 000 000 bis einschließlich 5 000 000 kg je $0{,}125$ *M.*, für die darüber hinausgehende Menge je $0{,}15$ *M.* für 100 kg zu entrichten. In gleicher Weise steigt die Betriebssteuer weiter in Staffeln von je 1 000 000 kg um $0{,}025$ *M.* in jeder Staffel. Eine Höchstgrenze, welche die Betriebssteuer nicht überschreiten dürfte, ist im Gesetz nicht vorgesehen.

§. 89. Sobald die abgefertigte betriebssteuerpflichtige Zuckermenge das Kontingent der Fabrik überschreitet, ist neben der Betriebssteuer ein Betrag von $2{,}50$ *M.* für je 100 kg der das Kontingent übersteigenden Zuckermenge zu entrichten. Betriebssteuerpflichtige Fabriken, welche ein Kontingent nicht erhalten haben, müssen den genannten Betrag neben der Betriebssteuer von ihrer ganzen, der letzteren Abgabe unterworfenen Produktion zahlen.

Die Höhe des Kontingents ist im Betriebssteuerkonto (in kg) zu vermerken und vom Bezirksoberkontrolör zu bescheinigen.

§. 90. Zuckerfabriken (Raffinerien), welche nur Zucker verarbeiten, der im gebundenen Verkehr eingebracht worden ist, sind nicht betriebssteuerpflichtig.

Werden in eine Zuckerfabrik, welche bisher nur im gebundenen Verkehr eingebrachte Zucker verarbeitet hat, steuerpflichtige oder steuerfreie Abläufe eingeführt, so ist für diese Fabrik sofort ein Betriebssteuerkonto zu eröffnen. In letzteres sind sämmtliche seit Beginn des Betriebsjahres an- und abgemeldeten Zuckermengen nachträglich in derselben Weise einzutragen, in der dies bestimmungsgemäß geschehen sein würde, wenn das Betriebssteuerkonto bereits bei Beginn des Betriebsjahres eröffnet worden wäre.

§. 91. Mehrere Fabriken desselben Fabrikinhabers werden, sofern sie nicht mehr als 10 Kilometer — nach der Luftlinie berechnet — von einander entfernt sind, hinsichtlich der Betriebssteuerpflicht als eine Fabrik angesehen. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn die in Betracht kommenden Fabriken sämmtlich bereits vor dem 1. August 1896 errichtet sind.

§. 92. Die Betriebssteuer ist zu entrichten, sobald der Zucker die Fabrik verläßt, ohne Unterschied, ob derselbe in den freien Verkehr abgefertigt wird oder im gebundenen Verkehr weiter geht.

Bezüglich der Stundung finden die §§. 5 bis 8 mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Betriebssteuer das im §. 7 Absatz 2 gedachte Anerkenntniß auch einen größeren Zeitraum bis zu einem Monat umfassen darf.

Eine Befreiung von der Betriebssteuer oder eine Vergütung derselben (Anlage D) findet in keinem Falle statt.

Nr. 17. Zu §§. 70 bis 76 des Gesetzes.

§. 93. Die Kontingentirung erstreckt sich auf alle betriebssteuerpflichtigen Zuckerfabriken, Rübenzuckerfabriken, Melasseentzuckerungsanstalten und nicht unter §. 67 des Gesetzes fallende Raffinerien), welche Kontingentirung der Zuckerfabriken.

1. bereits im Vorjahr an der Kontingentirung theilgenommen haben, oder
2. im Vorjahr errichtet worden und in demselben Jahr mindestens fünfzig Tage im Betriebe gewesen sind beziehungsweise den Voraussetzungen des §. 71 Absatz 3 des Gesetzes entsprochen haben, oder
3. in dem Betriebsjahr, in welchem die Kontingentirung vorgenommen wird (Kontingentirungsjahr), in Betrieb treten, oder

4. erst in dem Jahre, für welches die Kontingentirung vorgenommen wird (Kontingentsjahr) in Betrieb treten sollen, aber den Voraussetzungen des §. 71 Absatz 3 des Gesetzes entsprechen.

Wegen der Kontingentirung der Raffinerien, welche nicht unter §. 67 des Gesetzes fallen, ist das Nähere im §. 102 bestimmt.

§. 94. Fabriken der im §. 93 zu 3 und 4 gedachten Art sind bei der Kontingentirung nur zu berücksichtigen, wenn sie bis zum Beginn (1. August) des Kontingentirungsjahres ihren Anspruch auf Betheiligung am Kontingent dem Hauptamt angemeldet und binnen einer von diesem zu bestimmenden Frist, die in der Regel zwei Wochen nicht übersteigen soll, die nöthigen Unterlagen für die Abschätzung der Leistung der Fabrik (§. 97 ff.) beschafft haben.

Für die im §. 93 zu 3 genannten Fabriken verliert die Kontingentirung ihre Wirksamkeit, sofern sie im Kontingentirungsjahr nicht mindestens 50 Tage im Betriebe gewesen sind.

Die Inhaber der im §. 93 zu 4 gedachten Fabriken haben sich in rechtsverbindlicher Form zu verpflichten, im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen des §. 71 Absatz 3 des Gesetzes am Schlusse des Kontingentsjahres für die ganze Zuckererzeugung des letzteren Jahres die erhöhte Betriebssteuer (§. 65 Absatz 2 des Gesetzes) zu entrichten.

§. 95. Für die im §. 93 bezeichneten Fabriken ist seitens der Hauptämter unmittelbar nach Beginn des Kontingentirungsjahres der Betrag der Zuckermenge, welche der Vertheilung des Gesammtkontingents auf die einzelnen Fabriken zu Grunde gelegt werden soll (der Kontingentsfuß), zu ermitteln.

Fabriken, welche von der Bestimmung im §. 73 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes Gebrauch machen wollen, haben zur Vermeidung des Ausschlusses mit ihren Ansprüchen dem Hauptamt bis zum 10. August hiervon Anzeige zu erstatten. Fabriken, welchen ein Anspruch auf die Vergünstigung aus §. 72 Absatz 2 des Gesetzes zusteht, haben hiervon bis zu demselben Tage Anzeige zu erstatten und gleichzeitig anzugeben, welche Jahreserzeugung aus dem in Betracht kommenden fünfjährigen Zeitraum sie der Kontingentirung zu Grunde gelegt zu haben wünschen.

Bezüglich der letztgedachten Fabriken wird für das nach ihrem Antrage der Kontingentirung zu Grunde zu legende Jahr, bezüglich aller übrigen Fabriken für jedes der dem Kontingentirungsjahr vorhergehenden drei Betriebsjahre die Jahreserzeugung, d. i. die Menge des im einzelnen Betriebsjahr zum Ausgange aus der Fabrik abgefertigten, abzüglich des zum Eingange in die Fabrik abgefertigten Zuckers (vergl. Spalte 10 des Betriebssteuerkontos), vom Hauptamt festgestellt.

§. 96. Die Feststellung der Jahreserzeugung erfolgt in Rohzuckerwerth.

Ist der Zucker in Form von Raffinade oder sonstigem zum Verbrauch fertigem Zucker ein- oder ausgeführt, so ist derselbe unter der Annahme, daß 10 Doppelzentner Rohzucker 9 Doppelzentnern Verbrauchszucker entsprechen, also im Verhältniß von 9 zu 10 auf Rohzucker umzurechnen.

§. 97. Ist eine Fabrik bisher noch nicht oder nicht in allen drei in Betracht kommenden Jahren im Betriebe gewesen, so muß für die Jahre, in welchen dieselbe außer Betrieb war (Fehljahre), das im §. 73 Absatz 1 des Gesetzes vorgesehene Abschätzungsverfahren eintreten.

Zu diesem Verfahren haben die Hauptamtsvorstände drei Sachverständige, von denen einer von der abzuschätzenden Fabrik, die beiden anderen von der Steuerbehörde ausgewählt werden, zuzuziehen.

Die Sachverständigen, die zu der abzuschätzenden Fabrik in keinerlei Beziehung stehen dürfen, sind auf gewissenhafte Abgabe ihres Gutachtens und auf Geheimhaltung der bei diesem Anlasse zu ihrer Kenntniß gelangenden geschäftlichen Verhältnisse der Fabriken eidlich zu verpflichten. Dieselben haben dem Hauptamt eine oder mehrere thunlichst nahe gelegene andere Fabriken zu bezeichnen, welche nach ihrer Einrichtung und den sonstigen Betriebs- und Wirthschaftsverhältnissen die gleiche Leistungsfähigkeit aufweisen, wie die abzuschätzende Fabrik, und während der in Betracht kommenden Zeit in ungestörtem Betriebe gewesen sind.

Alsdann ist bei Ermittelung des Kontingentsfußes für die abzuschätzende Fabrik bezüglich ihrer Fehljahre diejenige Zuckermenge vom Hauptamt in Anrechnung zu bringen, welche die zum Vergleich herangezogene Fabrik in den betreffenden Fehljahren erzielt hat. Sind von den Sachverständigen mehrere gleiche Fabriken bezeichnet, so ist der Durchschnitt der in den Fehljahren von ihnen erzeugten Jahresmengen einzustellen.

§. 98. Läßt sich eine Fabrik von gleicher Leistungsfähigkeit, wie die abzuschätzende, nicht ermitteln, so haben die Sachverständigen eine oder mehrere thunlichst gleichartige Fabriken auszuwählen und ihr Gutachten darüber abzugeben, um welchen Prozentsatz die Leistungsfähigkeit der abzuschätzenden Fabrik diejenige der anderen Fabriken übertrifft oder hinter derselben zurückbleibt.

Die für das Fehljahr der abzuschätzenden Fabrik einzustellende Jahresmenge ist alsdann verhältnißmäßig zu berechnen. Würde beispielsweise eine Fabrik ermittelt, deren Leistungsfähigkeit diejenige der abzuschätzenden Fabrik um 20 Prozent (in Prozenten der Leistungsfähigkeit der letzteren ausgedrückt) übertrifft, und die in dem betreffenden Jahre 50 000 Doppelzentner hergestellt hat, so würde die Produktion des Fehljahres der abzuschätzenden Fabrik (x) aus der Gleichung

$$120 : 100 = 50\,000 : x$$

zu ermitteln sein.

Sind mehrere Fabriken zum Vergleich herangezogen, so ist das erste Glied der Gleichung unter Berücksichtigung des Durchschnitts der ermittelten Prozentsätze und das dritte aus dem Durchschnitt der von den Vergleichsfabriken in dem betreffenden Jahre hergestellten Zuckermengen zu berechnen.

§. 99. In der gleichen Weise wird verfahren, wenn eine Fabrik in einem oder mehreren der in Betracht kommenden Jahre zwar im Betriebe gewesen ist, sich aber zu einer ungewöhnlichen Einschränkung der Zuckererzeugung genöthigt gesehen hat. Eine solche ungewöhnliche Einschränkung wird in der Regel nur dann anzunehmen sein, wenn die Zuckererzeugung der Fabrik hinter derjenigen der letzten drei Jahre um mehr als 15 Prozent — bei einem allgemeinen Rückgange der Produktion um einen entsprechend erhöhten Prozentsatz — zurückgeblieben ist, auch muß die Einschränkung auf Brandschaden oder andere bestimmte, nicht vorherzusehende und unabwendbare Ereignisse, welche längere Betriebsstörungen technischer Natur herbeigeführt haben, zurückzuführen sein. Als solche Vorkommnisse würden Mißernte, Mangel an Rohmaterial, Zahlungsstockungen und dergleichen nicht anzusehen sein.

Ueber das Vorliegen der obigen Voraussetzungen entscheidet die Direktivbehörde.

§. 100. Die einmal festgestellten Produktionsmengen einer Fabrik bleiben hinsichtlich der betreffenden Jahre auch für die später vorzunehmenden Kontingentirungen maßgebend.

§. 101. Von den nach Maßgabe der §§. 95 bis 99 für die einzelne Fabrik ermittelten drei Jahresmengen bleibt die niedrigste außer Betracht. Der Durchschnitt der beiden andern Jahresmengen bildet den Kontingentsfuß für die Fabrik.

Bei den Fabriken, welchen die Vergünstigung des §. 72 Absatz 2 des Gesetzes zusteht, bildet die festgestellte Jahreserzeugung (§. 95), falls diese nicht über den Betrag von 40 000 Doppelzentnern hinausgeht, den Kontingentsfuß; andernfalls ist der letztere auf 40 000 Doppelzentner anzunehmen.

Für die im §. 93 zu 3 und 4 genannten Fabriken bildet die Hälfte der berechneten Jahresmenge den Kontingentsfuß. Das Gleiche gilt für die zu 4 genannten Fabriken im zweiten und für die zu 3 und 4 genannten Fabriken, falls sie im ersten Betriebsjahre weniger als 50 Tage lang gearbeitet haben, auch im dritten Jahre ihres Bestehens.

§. 102. Zuckerfabriken, (Raffinerien), welche ausschließlich Rohzucker des gebundenen Verkehrs, allein oder in Verbindung mit selbstgewonnener Melasse, verarbeiten, sind der Kontingentirung nicht unterworfen. Haben sie auch andere Melasse verarbeitet, so sind sie zu kontingentiren.

Dies geschieht in der Weise, daß für jedes der drei dem Kontingentirungsjahr vorhergehenden Jahre die aus der Fabrik und die zur Fabrik abgefertigte Menge an Zucker — beide Mengen in Rohzuckerwerth — festgestellt und letztere von der ersteren in Abzug gebracht wird. Der Rest bildet die Jahreserzeugung, der Durchschnitt der beiden höchsten Jahreserzeugungen den Kontingentsfuß der Fabrik. Soweit sie in einem der in Betracht kommenden Jahre fremde Melasse nicht verarbeitet haben, wird für dieses Jahr eine Produktionsziffer nicht in Ansatz gebracht.

Von diesen Ermittelungen kann Abstand genommen werden, wenn der Fabrikinhaber erklärt, im Kontingentsjahre nur Rohzucker und selbstgewonnene Melasse verarbeiten zu wollen.

Die Wiederaufnahme versteuerten Zuckers in den Fabrikbetrieb nach Maßgabe des §. 70 gilt nicht als Verarbeitung dieses Zuckers im Sinne der Kontingentirungsvorschriften. Die Bestimmung des §. 72 Absatz 2 des Gesetzes findet auf Raffinerien keine Anwendung.

§. 103. Zuckerfabriken, welche ausschließlich Melasse entzuckern, können auch für das erste Jahr ihres Betriebs und auch nach Beendigung der für dieses Jahr vorzunehmenden Kontingentirung durch Beschluß des Bundesraths ein Kontingent zugewiesen erhalten. Die bezüglichen Anträge sind spätestens binnen einer Woche nach der Inbetriebsetzung der neuen Fabrik bei dem Hauptamt einzureichen, auch sind nach Maßgabe der Vorschriften im §. 94 Absatz 1 die nöthigen Unterlagen für die Abschätzung fristgemäß zu beschaffen. Die Anträge sind mit den über dieselben angestellten Ermittelungen dem Bundesrath vorzulegen, welcher über die Höhe des Kontingents im ersten und zweiten Jahre des Betriebs der Fabrik Bestimmung trifft.

Das Gesammtkontingent wird in diesem Falle im ersten Jahre voll, im zweiten Jahre, soweit dies noch angeht, in einem um die Hälfte des der Fabrik zuzutheilenden Kontingents verminderten Betrage auf die übrigen Fabriken vertheilt. Später erfolgt die Zuweisung des Kontingents im regelmäßigen Verfahren.

§. 104. Die ermittelten Kontingentsfußziffern sind nach der jeweiligen Feststellung derselben den einzelnen Fabriken mit dem Eröffnen mitzutheilen, daß etwaige Einwendungen nur Berücksichtigung finden können, wenn sie binnen einer Woche nach Zustellung der Mittheilung beim Hauptamt angebracht sind.

Ueber rechtzeitig erhobene Beschwerden ist im Instanzenzuge zu entscheiden. Die Entscheidungen der obersten Landes-Finanzbehörden sind endgültig.

§. 105. Die für die einzelnen Fabriken ermittelten Kontingentsfußziffern sind durch die obersten Landes-Finanzbehörden bis zum 10. Oktober dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzutheilen. Soweit zur Zeit der Mittheilung für eine Fabrik das Kontingentirungsverfahren noch schwebt, ist die muthmaßliche Höhe des Kontingentsfußes dieser Fabrik anzugeben.

Seitens des Reichsschatzamts wird nach Eingang aller Mittheilungen aus dem Verhältniß des Gesammtkontingents zu der Summe der Kontingentsfußziffern berechnet, welche Kontingentsmenge auf je 100 kg des Kontingentsfußes entfällt, und hiervon den Landesregierungen behufs Feststellung der Einzelkontingente und Eröffnung an die Betheiligten Kenntniß gegeben. Die Eröffnung an die Betheiligten hat bis 1. November zu erfolgen.

Bis zum 1. Dezember ist — zum Zweck der nachträglichen Vertheilung eines etwa sich ergebenden Kontingentsüberschusses — dem Reichskanzler anzuzeigen, um wie viel die endgültig festgestellten Kontingentsfußziffern von den muthmaßlichen Ziffern (Absatz 1) abweichen, beziehungsweise welche Zahlen nunmehr muthmaßlich einzustellen sind. Kontingente, die erst später endgültig festgestellt werden, sind dem Reichskanzler jedesmal nach der Feststellung mitzutheilen.

§. 106. Die Berechnung des Kontingentfußes und des Kontingents der einzelnen Fabriken erfolgt in Doppelzentnern. Ueberschießende Bruchtheile eines Doppelzentners sind unberücksichtigt zu lassen.

Erhöhung des Gesammtkontingents.

§. 107. Die Feststellung der Höhe des Gesammtkontingents für jedes Kontingentsjahr erfolgt im Oktober des Kontingentirungsjahres. Behufs Berechnung der Erhöhung des Gesammtkontingents ist die Einnahme aus der Steuer (Verbrauchsabgabe) für Zucker — nicht auch für die Abläufe — nach Abzug der Steuervergütungen und Hinzurechnung der Erstattung von Steuervergütungen in dem letzten zur Zeit der Vornahme der Kontingentirung abgeschlossen vorliegenden Etatsjahre mit der Einnahme im vorletzten Etatsjahre zu vergleichen. Uebersteigt die Einnahme des letzten Etatsjahres die des vorletzten Etatsjahres nicht, so tritt eine Erhöhung des Gesammtkontingents nicht ein. Andernfalls ist aus der Mehreinnahme des letzten Jahres gegen das Vorjahr — unter der Annahme, daß 20 (beziehungsweise bis zum 1. April 1896: 18) ℳ Zuckersteuer einer Zuckermenge von 100 kg entsprechen, — der Zuwachs an Zuckerverbrauch zu berechnen und das Doppelte des Zuwachses dem Gesammtkontingent zuzuschlagen. Hierbei etwa sich ergebende Bruchtheile eines Doppelzentners bleiben unberücksichtigt.

Soweit sich ermitteln läßt, welche Theilmenge des gegen Steuerentrichtung in den freien Verkehr gesetzten Zuckers auf Verbrauchszucker entfällt, ist diese Menge im Verhältniß von 9 zu 10 auf Rohzucker umzurechnen.

Uebertragung des Kontingents auf andere Fabriken.

§. 108. Die Uebertragung des Kontingents oder eines Theils desselben auf andere Fabriken kann nur gestattet werden, wenn Ereignisse der im §. 73 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gedachten Art vorliegen, also nur, falls die Voraussetzungen des §. 99 zutreffen.

Die spätere Kontingentirung der übertragenden Fabrik geschieht in solchem Falle nach Maßgabe der letztgenannten Bestimmung, die spätere Kontingentirung der den Kontingentstheil

übernehmenden Fabrik im regelmäßigen Verfahren unter Abrechnung des übernommenen Kontingentstheiles.

Nr. 18. Zu §§. 77 und 78 des Gesetzes.

Ausfuhrzuschüsse.

1. Bedingungen der Gewährung.

§. 109. Werden mit einer Anmeldung (§. 111) Zucker verschiedener Klassen zur Abfertigung gestellt, so werden die Ausfuhrzuschüsse gewährt, wenn auch nur das Gesammtgewicht der Zucker wenigstens 500 kg netto beträgt.

2. Zuständigkeit der Abfertigungsstellen.

§. 110. Zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Gewährung von Ausfuhrzuschüssen ausgehenden oder niederzulegenden Zuckers sind berechtigt, und zwar:

a) zur unbeschränkten Abfertigung von Zucker aller Art:
   die im §. 2 bezeichneten Amtsstellen, sowie das Hauptzollamt Friedrichshafen, die Zollabfertigungsstelle am badischen Bahnhofe in Basel und die Zuckersteuerstellen zu Tangermünde und Alten;

b) zur Abfertigung aller Zucker der Klasse b mit der Maßgabe, daß von dem Zucker in weißen harten durchscheinenden Krystallen von mindestens $99\frac{1}{2}$ Prozent Zuckergehalt Proben zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der Feststellung des Zuckergehalts einer zur Polarisation von Zucker befugten Amtsstelle zu übersenden sind:
   sämmtliche nicht im §. 2 oder vorstehend unter a genannten Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Zuckersteuerstellen und die von den obersten Landes-Finanzbehörden dazu bisher besonders ermächtigten oder künftig zu ermächtigenden Unterämter;

c) zur Abfertigung der in die Klassen a und c fallenden Zucker mit der Maßgabe, daß, sofern nicht nach den Bestimmungen im §. 121 und §. 122 Absatz 3 von der Polarisation Abstand genommen werden kann, von dem angemeldeten Zucker Proben zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der Feststellung des Zuckergehalts einer zur Polarisation von Zucker befugten Amtsstelle oder gegebenenfalls dem zuständigen Chemiker zu übersenden sind:
   sämmtliche nicht im §. 2 oder vorstehend unter a genannten Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Zuckersteuerstellen und die von den obersten Landes-Finanzbehörden besonders mit dieser Befugniß versehenen oder künftig zu versehenden Unterämter.

3. Antrag auf Gewährung des Ausfuhrzuschusses.

§. 111. Der Antrag auf Gewährung eines Ausfuhrzuschusses ist bei einer nach dem §. 110 zur Abfertigung befugten Amtsstelle zu stellen, und zwar bezüglich des unter Steuerkontrole befindlichen Zuckers in demjenigen Abfertigungspapiere, mit welchem der Zucker zur Ausfuhr oder zur Niederlage abgefertigt werden soll.

Bezüglich des im freien Verkehr befindlichen Zuckers ist der Antrag in einer Anmeldung zu stellen, für welche das Formular der Fabrikabmeldungen (Muster 4 beziehungsweise 9) zu benutzen ist.

§. 112. Die Art des Zuckers ist in der Anmeldung im Anschluß an die im Absatz 1 des §. 77 des Gesetzes unter a, b und c angegebene Eintheilung dergestalt zu bezeichnen, daß sich die Klasse, deren Ausfuhrzuschuß in Anspruch genommen wird, mit Bestimmtheit erkennen läßt.

Ergiebt die amtliche Untersuchung auf den Zuckergehalt, daß ein Zuschuß überhaupt nicht oder zu einem niedrigeren Satze zu gewähren ist, so findet eine Bestrafung nicht statt, wenn die Abweichung des ermittelten Zuckergehalts von dem für die Gewährung des beanspruchten Zuschusses gesetzlich erforderlichen Mindestzuckergehalte in den Fällen des §. 43 des Gesetzes nicht mehr als ein halbes, in den Fällen des §. 52 des Gesetzes nicht mehr als ein Prozent beträgt.

Bezüglich des im freien Verkehr befindlichen Zuckers gelten für die Anmeldung des Gewichts des Zuckers die Vorschriften in den §§. 38 bis 44.

4. Abfertigung. a. Feststellung der Art des Zuckers.

§. 113. Zur Feststellung der Art des abzufertigenden Zuckers findet eine Prüfung auf die maßgebenden äußeren Merkmale statt, ferner in denjenigen Fällen, in welchen die Gewährung eines Zuschusses oder die Bestimmung der zutreffenden Zuschußklasse von der Höhe des Zuckergehalts abhängig und das Vorhandensein der entscheidenden Höhe aus der äußeren Beschaffenheit des Zuckers nicht mit Sicherheit zu erkennen ist, eine Ermittelung des Zuckergehalts entnommener Proben durch Polarisation oder chemische Analyse.

§. 114. Die Feststellung des Zuckergehalts durch chemische Analyse hat — sofern nicht bereits durch die Polarisation die Unzulässigkeit der Gewährung des Ausfuhrzuschusses festgestellt

ist — zu erfolgen, wenn der Zucker in Melassezucker oder in einer Mischung von Melassezucker und anderem Zucker besteht; desgleichen wenn der Zucker sich im freien Verkehr oder in einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß befunden hat.

Als Melassezucker ist aller Zucker zu behandeln, welcher als ein aus Melasse ohne oder mit Zuckereinwurf in einem der verschiedenen Entzuckerungsverfahren (Strontian-, Kalk-, Osmose- zc. Verfahren) gewonnenes Erzeugniß bekannt ist oder bei der Revision in Folge seiner Beschaffenheit eines Gehalts an überpolarisirenden Bestandtheilen (Raffinose zc.) verdächtig erscheint.

Die Zucker der Klasse b bleiben von der Anwendung dieser Vorschrift ausgeschlossen.

Bei Rohzucker, welcher als erstes Produkt in der Weise hergestellt worden ist, daß dem Rübensaft verhältnißmäßig geringe Mengen in einem Melasseentzuckerungsverfahren gewonnenen Zuckerkalkes oder Zuckersaftes zugesetzt werden, kann von der Behandlung desselben als Melassezucker abgesehen werden, wenn er mindestens 93 Prozent polarisirt und nicht in Folge seiner Beschaffenheit eines erheblichen Gehalts an überpolarisirenden Bestandtheilen verdächtig erscheint.

Auch kann die Abfertigungsstelle bei Mischungen von Melassezucker und anderem Zucker im Einzelfalle von der Herbeiführung der Feststellung des Zuckergehalts durch chemische Analyse absehen, wenn nach dem ihr bekannten Mischungsverhältnisse und den sonstigen Umständen kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Mischung überpolarisirende Bestandtheile (Raffinose zc.) in verhältnißmäßig erheblicher Menge enthalte.

§. 115. Die Abfertigungsstellen haben den Melassezucker und die Mischungen von solchem mit anderem Zucker von der Erzeugungs- oder Mischungsstätte ab beziehungsweise von dem Zeitpunkte der Revision ab, bei welcher der Zucker eines Gehalts an überpolarisirenden Bestandtheilen verdächtig erscheint, in den Abfertigungspapieren und Abfertigungsregistern solange amtlich festzuhalten, bis entweder zufolge beantragter Gewährung eines Ausfuhrzuschusses der Zuckergehalt auf Grund chemischer Analyse amtlich festgestellt oder der Zucker in eine Zuckerfabrik oder in eine Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß aufgenommen oder in den freien Verkehr abgefertigt worden ist.

Die Festhaltung der Eigenschaft des Zuckers als Melassezucker zc. erfolgt durch einen entsprechenden Zusatz zu der amtlichen Angabe der Art des Zuckers in den bezüglichen Spalten der Abfertigungspapiere und Abfertigungsregister.

Nach den in den Absätzen 1 und 2 für den Melassezucker gegebenen Vorschriften ist auch bei Zucker, der sich in einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß befunden hat, die Herstammung aus einer solchen Privatniederlage in den Abfertigungspapieren und Abfertigungsregistern festzuhalten.

§. 116. Die chemische Analyse hat auf Kosten des Anmelders ausschließlich durch die im §. 2 Absatz 4 bezeichneten Chemiker oder Anstalten zu erfolgen, welche dabei nach Maßgabe der Vorschriften in dem Abschnitte II der Anlage B, sowie in der Anlage C zu verfahren gehalten sind.

§. 117. Soweit nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen der Zuckergehalt durch chemische Analyse festzustellen ist, hat die Feststellung desselben durch Polarisation nach Maßgabe der Vorschriften in Anlage C zu erfolgen.

Die Polarisation geschieht durch eine der im §. 110 unter a bezeichneten Amtsstellen. Soweit die letzteren dieser Aufgabe wegen des Umfangs der bezüglichen Untersuchungen oder des Mangels an geeigneten Beamten zu genügen nicht im Stande sein sollten, kann auf Grund der von der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde ertheilten Genehmigung an Stelle der amtlichen Polarisation eine solche durch Chemiker auf Kosten der Verwaltung treten.

§. 118. An der Feststellung der Art der Zucker muß stets ein Oberbeamter oder der Amtsvorstand der Abfertigungsstelle theilnehmen.

§. 119. Die Prüfung der Zucker kann sich auf sämmtliche zur Abfertigung gestellte Kolli erstrecken. Bei umfangreichen Waarenposten von Kolli gleicher Art und gleicher Verpackung soll dieselbe jedoch in der Regel probeweise, und zwar in Bezug auf mindestens 5 Prozent der zu einer Waarenpost gehörigen Kolli, erfolgen.

Ergiebt sich bei der probeweisen Untersuchung eine Abweichung von der Anmeldung bezüglich der Art des Zuckers und entstehen in Folge dessen Zweifel darüber, ob ein Zuschuß zu gewähren ist, oder über die Zulassung des Zuckers zu dem beanspruchten Zuschußsatze, so muß die Prüfung auf sämmtliche Kolli der abzufertigenden Waarenpost erstreckt werden. Stellt sich hierbei eine durch-

gängige Gleichartigkeit des Zuckers heraus, so kann bei größeren Posten die Probeentnahme und weitere Prüfung auf 5 Prozent der Gesammtzahl der Kolli beschränkt bleiben. Wird dagegen durch die vorläufige Prüfung das Vorhandensein von nach Augenschein, Gefühl und Geschmack wesentlich abweichenden Zuckersorten festgestellt, so ist eine Sortirung der letzteren zu bewirken und die Probeentnahme zwecks spezieller Untersuchung auf jede der verschiedenen Sorten, und zwar bei einer größeren Kollizahl auf je mindestens 5 Prozent, zu erstrecken.

§. 120. Bei der Entnahme der Proben zur Ermittelung des Zuckergehalts muß stets mit großer Sorgfalt verfahren werden. Es sind dazu bei Rohzucker, sowie bei allen Zuckern in Krümel- und Mehlform in der Regel Sonden (vorn abgerundete, etwa 50 cm lange Löffel mit etwa $1^1/_2$ bis 2 cm innerem oberem Durchmesser von starkem Kupferblech mit hölzernem Griff) zu verwenden. Mittelst derselben ist der Zucker möglichst aus der Mitte der Kolli zu ziehen. Die in einer Post hervorgetretenen Unterschiede müssen durch die entnommenen Proben unter genauer Bezeichnung der Kolli, auf welche sich die Proben beziehen, ausgedrückt werden. Nachdem die in den Proben etwa enthaltenen Knötchen, Klümpchen und Stückchen zerdrückt sind, wird aus sämmtlichen Theilproben durch Zusammenschütteln eine, beziehungsweise für jede Sorte eine Durchschnittsprobe für die Ermittelung des Zuckergehalts gebildet. — Von Rohzuckern geringen Gehalts, aus verschiedenen Zuckersorten gemischt, welche Knötchen, Klümpchen oder Stückchen in erheblicher Menge enthalten und nicht gleichfarbig erscheinen, ist die Durchschnittsprobe in der Weise zu entnehmen, daß die zur Probenentnahme bestimmten Säcke durch Ausschüttung (Stürzen) vollständig entleert, der gesammte, zu einem Haufen vereinigte Zucker tüchtig durcheinander geschaufelt, eine Zerdrückung der vorhandenen Zusammenballungen von Zucker und demnächstige Wiederbeimischung vorgenommen und hiermit solange fortgefahren wird, bis der Zucker gut durcheinander gemischt ist und die darin enthaltenen Knötchen ꝛc. beseitigt sind, worauf aus dem oberen, mittleren und unteren Theil der auf diese Weise hergestellten Zuckermenge je eine bestimmte Menge Zucker zu entnehmen und aus der innigen Vermischung dieser drei Proben die zur Feststellung des Zuckergehalts erforderliche Durchschnittsprobe zu bilden ist.

Die Entnahme der Proben wird in Gegenwart des Anmelders oder dessen Vertreters in der Regel durch Steuerbeamte besorgt, kann aber unter amtlicher Betheiligung auch durch einen vereidigten Probezieher nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorgenommen werden.

Zum Zweck der etwaigen Versendung, welche mit möglichster Beschleunigung erfolgen muß, wird die Probe in einer Menge von mindestens 150 g in eine vorher vollständig gereinigte Blechdose oder Glasflasche gefüllt, fest eingedrückt und mit amtlichem Siegel verschlossen, welchem der Anmelder sein eigenes Siegel beifügen darf. Eine zweite ebenso verschlossene Probe wird bis zur Erledigung der Sache bei der Steuerstelle aufbewahrt.

§. 121. In Betreff der Zucker, für welche der Zuschußsatz der Klasse a beansprucht wird, ist die Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation bei weißen Zuckern nur dann, wenn sie sehr feucht sind, dagegen stets bei allen Rohzuckern (Nachprodukten) erforderlich, welche syrupiren, wenig scharfe Krystalle zeigen und stark nach Salzen schmecken.

§. 122. Hutzucker in weißen vollen harten Broten oder unter steueramtlicher Aufsicht zerkleinert, für welchen der Zuschußsatz der Klasse b gewährt werden soll, muß bis in die Spitze ausgedeckt sein. Die vielfach gebräuchliche geringe Abdrehung der Spitze rechtfertigt zwar nicht die Zurückweisung der sonst zum höchsten Satze zuzulassenden Brote, jedoch ist bei deren Abfertigung durch Zerschlagen einzelner Brote auch von deren innerer Beschaffenheit Ueberzeugung zu nehmen.

Brote oder Platten, welche bei der Revision sich als zerbrochen herausstellen, sind deshalb allein von der Gewährung des Zuschußsatzes der Klasse b nicht auszuschließen.

Bei Krystallzuckern, für welche der Zuschußsatz der Klasse c in Anspruch genommen wird, ist eine Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation nicht erforderlich, wenn dieselben trocken sind und in ausgebildeten Krystallen ohne mehl- oder krümelförmige Zuckertheile bestehen.

§. 123. Bestehen bezüglich der Zucker, für welche der Zuschußsatz der Klasse c in Anspruch genommen wird, Zweifel, ob der Zuckergehalt 98 Prozent beträgt, so ist zur näheren Ermittelung zu schreiten. Hierbei ist zunächst der Gehalt an reinem Zucker durch Polarisation festzustellen und, wenn sich dabei ein solcher von mehr als 98 Prozent ergiebt, weiter kein Anstand zu erheben. Ist jedoch der Zuckergehalt von 98 Prozent nur eben erreicht, und muß der Zucker beim leisen Druck

zwischen den Fingerspitzen als feucht bezeichnet werden, so ist die Feststellung des Zuckergehalts durch einen zuständigen Chemiker auf Kosten des Anmelders herbeizuführen.

§. 124. Eine wiederholte Feststellung der Art des Zuckers beim Ausgange desselben findet außer in Verdachtsfällen nicht statt.

b. Feststellung des Gewichts des Zuckers.

§. 125. Die Feststellung des der Berechnung des Zuschusses zu Grunde zu legenden Nettogewichts erfolgt nach den Vorschriften in den §§. 45 bis 54, mit der Maßgabe jedoch, daß statt des durch Abrechnung eines Tarasatzes vom Bruttogewicht berechneten Nettogewichts das seitens des Anmelders, Versenders oder Niederlegers angemeldete beziehungsweise für die mit Zuckerbegleitschein I versendete und am Bestimmungsort zum Zuschußlager oder zur Ausfuhr angemeldete Zuckermenge das vom Versender im Begleitschein angegebene Nettogewicht zu Grunde zu legen ist, wenn dieses hinter dem durch Berechnung ermittelten zurückbleibt.

Mit der vorstehend angegebenen Maßgabe kann das voramtlich etwa bereits festgestellte Nettogewicht der Berechnung zu Grunde gelegt werden.

c. Versendung.

§. 126. Zucker, für welchen die Gewährung eines Ausfuhrzuschusses beantragt ist, darf von dem Zeitpunkte der Abfertigung nach den vorstehenden Vorschriften ab nur unter amtlichem Verschluß oder unter amtlicher Begleitung versendet werden.

§. 127. Wenn bei der Ausfertigung eines Zuckerbegleitscheins I der Antrag auf Zuschußgewährung gestellt worden ist, ist von dem Begleitscheinerledigungsamt über die Erledigung des Begleitscheins ein Einzelerledigungsschein nach Muster 19 auszufertigen und dem Ausfertigungsamt ohne Verzug zu übersenden.

Der Einzelerledigungsschein kann auch im Falle einer Beanstandung der Begleitscheinerledigung auf Antrag des Begleitscheinextrahenten oder des Empfängers abgesandt werden, sofern die Beanstandung sich weder auf die Gattung und die Menge der Zuckerprodukte, noch auf den Nachweis der Ausfuhr oder Niederlegung bezieht und der Antragsteller für die etwaigen Ansprüche auf Strafe und Kosten Sicherheit bestellt. Bei Beanstandungen mit Bezug auf die Menge der Zuckerprodukte kann ein Einzelerledigungsschein ausgestellt werden, wenn der Antragsteller ferner erklärt, sich mit dem Ausfuhrzuschusse für die bei dem Empfangsamt thatsächlich ermittelten und demnächst zur Ausfuhr oder Niederlegung gelangten Zuckermengen begnügen zu wollen.

§. 128. Wird der Antrag auf Zuschußgewährung erst bei dem Begleitscheinerledigungsamt gestellt, so ist der Revisionsbefund des Voramts durch einen in den Spalten 20 bis 25 des Begleitscheins I einzutragenden Nachtragsrevisionsbefund, soweit ein solcher zum Behufe der Feststellung des Zuschusses erforderlich ist, zu ergänzen.

§. 129. Im Uebrigen gelten bezüglich der Abfertigung des in Rede stehenden Zuckers die Vorschriften der §§. 61 bis 67.

§. 130. Ueber die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Zuschußgewährung sind von den Aemtern Register (Ausfuhrzuschußregister) nach Muster 20 zu führen.

In den betreffenden Abfertigungspapieren sind die Nummern des Ausfuhrzuschußregisters zu vermerken.

6. Zahlbarmachung der Zuschüsse.

§. 131. Die Zuschußbeträge sind nach dem Ablaufe jedes Monats, spätestens bis zum 15. des folgenden Monats von dem Hauptamt, bei dem oder in dessen Bezirk der Antrag auf Gewährung des Zuschusses gestellt worden ist, bei der Direktivbehörde zu liquidiren. Den Liquidationen, welche nach Muster 21 aufzustellen und in einfacher Ausfertigung einzureichen sind, sind außer den etwaigen Befundsbescheinigungen der Chemiker die Ausfuhranmeldungen beziehungsweise die Duplikate der Begleitscheine I und die Erledigungsscheine oder, wenn der Antrag auf Gewährung des Zuschusses bei dem Begleitscheinerledigungsamt gestellt ist, die Unikate der Begleitscheine I beizufügen.

§. 132. Die Direktivbehörde hat die zu zahlenden Zuschußbeträge festzusetzen und darüber Ausfuhrzuschußscheine nach Muster 22 auszustellen.

An die Stelle der handschriftlichen Unterzeichnung der Scheine durch den Vorstand der Direktivbehörde kann der Abdruck des Namenszuges desselben treten. Der Ausfertigungsvermerk ist von einem Kalkulaturbeamten handschriftlich zu vollziehen, welcher dadurch die Verantwortung für die Richtigkeit der Ausfertigung übernimmt.

Jede Direktivbehörde führt über die von ihr ausgefertigten Ausfuhrzuschußscheine ein den Zeitraum eines Etatsjahres umfassendes Register nach Muster 23. Die laufende Nummer dieses

Registers wird auf dem betreffenden Scheine vermerkt. Die Beläge der Liquidationen bleiben bei der Direktivbehörde zurück.

Der festgesetzte Zuschußbetrag ist, wenn die Zuckerprodukte in eine Niederlage aufgenommen worden sind, in dem Niederlageregister anzuschreiben und zu diesem Zweck von dem liquidirenden Amt, falls es nicht zugleich das Niederlageamt ist, dem letzteren mitzutheilen, welches dem liquidirenden Amt die erfolgte Anschreibung im Niederlageregister zu bestätigen hat.

§. 133. Der Zuschuß kann vom Augenblick der Aushändigung des Zuschußscheins ab von jedem Inhaber desselben bei einer beliebigen Steuerstelle im deutschen Zollgebiete auf nicht gestundete Zuckersteuer (einschließlich des Zuschlags dazu sowie der Erstattung von Zuckersteuervergütung oder Ausfuhrzuschuß) statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder vom fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung des Zuckers ab bei der im Zuschußscheine genannten Amtsstelle baar erhoben werden. Auch können nicht fällige Zuschußscheine auf gestundete Zuckersteuer, welche gleichzeitig mit den Scheinen oder später fällig wird, in Anrechnung gebracht werden.

Ist der Tag der Fälligkeit des Zuschusses ein Sonn- oder Festtag, so kann die Baarzahlung bereits am vorhergehenden Werktag erfolgen.

Die Gültigkeit des Zuschußscheins erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats an gerechnet.

§. 134. Jeder Ausfuhrzuschußschein wird nur mit dem vollen darin genannten Betrage angerechnet; die Anrechnung eines Theils dieses Betrages unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

Je nachdem der Betrag des Zuschusses angerechnet oder baar erhoben wird, hat der Inhaber die auf der Rückseite des Scheins vorgedruckte erste oder zweite Bescheinigung auszufüllen und zu unterschreiben. Diese Bescheinigungen dienen als Kassenquittungen.

§. 135. Bei gleichzeitiger Einreichung von mehr als drei Zuschußscheinen zur Anrechnung oder Baarzahlung ist ein nach den Ausfertigungsstellen und der Nummerfolge der Scheine geordnetes Verzeichniß derselben mit vorzulegen. In diesem Falle kann das Anerkenntniß der erfolgten Anrechnung beziehungsweise die Quittung über die erfolgte Baarzahlung statt auf den einzelnen Zuschußscheinen auf dem Verzeichnisse summarisch abgegeben werden.

Unmittelbar nach der Anrechnung oder Baarzahlung sind die auf Grund summarischer Anerkenntnisse oder Quittungen angerechneten oder baar eingelösten Zuschußscheine von dem Kassenbeamten auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Die Buchungsvermerke der Kassenbeamten können ebenfalls statt auf die einzelnen Zuschußscheine auf das Verzeichniß gesetzt werden.

§. 136. Nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die während desselben von ihnen selbst und von den Unterstellen ihres Bezirks in Anrechnung genommenen oder durch Baarzahlung eingelösten Zuschußscheine Nachweisungen nach Muster 24 der vorgesetzten Direktivbehörde einzureichen. Sind die von einem Hauptamt nachzuweisenden Scheine von verschiedenen Direktivbehörden ausgefertigt worden, so ist für jede Ausfertigungsbehörde eine besondere Nachweisung aufzustellen. In jeder Nachweisung sind die Scheine nach Etatsjahren und nach den Ausfertigungsnummern zu ordnen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweisungen ist vom Hauptamtsvorstande zu bescheinigen.

Wo Hauptamtsbezirke nicht bestehen, sind die Nachweisungen von den damit beauftragten Steuerstellen zu fertigen und von den Amtsvorständen zu bescheinigen.

Die vorgesetzte Direktivbehörde hat die Nachweisungen über die von ihr selbst ausgefertigten Zuschußscheine mit dem Ausfertigungsregister zu vergleichen und die erledigten Scheine in dem letzteren zu löschen, die übrigen Nachweisungen aber zu dem gleichen Behufe den betreffenden Direktivbehörden zu übersenden.

Nr. 19. Zu §§. 80 und 81 des Gesetzes.

Feststellung des Nettogewichts.

§. 137. Beim Eingange von natürlichem oder künstlichem Honig oder flüssigem Zucker in Fässern finden bezüglich des zollpflichtigen Gewichts die für den Syrup bestehenden Vorschriften Anwendung, wonach die Tara mit 11 Prozent des Bruttogewichts in Abzug zu bringen ist.

Verarbeitung ausländischen Zuckers.

§. 138. Auf Antrag kann Zuckerfabrikanten von der Direktivbehörde des Bezirks, zu welchem die Fabrik gehört, die Verarbeitung ausländischen Zuckers in der Art gestattet werden, daß der Eingangszoll zunächst nur in dem nach Abzug der Zuckersteuer von 20 ℳ. für 100 kg sich ergebenden Betrage, also zu dem Satze von 20 ℳ. für 100 kg erhoben wird. Im Weiteren unterliegt sodann der Zucker der gleichen steuerlichen Behandlung wie der unversteuerte inländische Rübenzucker.

Die vorbezeichnete Eingangsabfertigung geschieht durch die Zuckersteuerstelle, welcher die etwa fehlenden Befugnisse zu ertheilen sind. In den Belägen zum Zollheberegister muß die erfolgte Aufnahme des Zuckers in die Fabrik amtlich unter Angabe des weiteren Nachweises (Nummer des betreffenden Anmeldungsregisters) bescheinigt werden.

Nr. 20. Zu §. 82 des Gesetzes.

Steuerbehandlung des aus dem Betriebsjahr 1895/96 stammenden Zuckers.

§. 139. Am 1. August 1896 ist die Menge des in den Niederlagen (Zuschuß- wie sonstigen Lagern) und den nicht der Kontingentirung unterliegenden Zuckerfabriken (§. 102) vorhandenen Zuckers festzustellen.

In den Lagern geschieht dies auf Grund der Niederlageregister, in den Fabriken auf Grund einer bis zum 1. August dem Hauptamt in doppelter Ausfertigung einzureichenden Erklärung des Fabrikinhabers, deren Richtigkeit zu prüfen ist. Eine Ausfertigung der Anmeldung wird mit der Bescheinigung über die rechtzeitige Einreichung und die erfolgte Prüfung versehen und dem Antragsteller zurückgegeben.

§. 140. Der angemeldete und revidirte Zucker ist in den Niederlagen getrennt von dem nach dem 31. Juli 1896 eingeführten Zucker zu lagern.

Falls für Zucker der gedachten Art, für welchen ein Zuschuß bisher nicht gezahlt ist, der Betrag des Unterschiedes zwischem dem früheren und dem vom 1. August ab geltenden Zuschusse gezahlt wird, kann von der getrennten Lagerung abgesehen und der vorhandene Zucker durchweg als aus der Zeit nach dem 31. Juli herrührend behandelt werden.

Von dem in den Zuckerfabriken vorgefundenen Zucker muß dieser Betrag nach erfolgter Feststellung entrichtet werden.

§. 141. Der im §. 140 gedachte Unterschied beträgt für 100 kg

bei Zucker der Klasse a	1,25 ℳ.
„ „ „ „ b	1,65 „
„ „ „ „ c	1,35 „

Zucker, welche zu keiner der vorstehenden Klassen gehören, sind auf Zucker der Klasse a umzurechnen. Dies gilt insbesondere von den in der Fabrik etwa vorhandenen schwimmenden Produkten, deren Menge und Rohzuckerwerth, sofern die Erklärung des Fabrikinhabers zu Bedenken Anlaß giebt, durch Abschätzung unter Zuziehung von Sachverständigen zu ermitteln ist.

§. 142. Von dem in den Niederlagen vorgefundenen Zucker ist der gedachte Unterschied, abgesehen von dem Falle des §. 140 Absatz 2, — neben der Rückzahlung des darauf gewährten Zuschusses — zu entrichten, sobald der Zucker in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik oder in eine Fabrik, welche zuckerhaltige Waaren unter Steueraufsicht für die Ausfuhr herstellt (Anlage D §§. 21, 22), übergeführt wird.

Wird der Zucker ohne weitere Inanspruchnahme eines Zuschusses ausgeführt, so ist der Unterschied nicht zu entrichten.

§. 143. Wird, abgesehen von dem Falle des §. 140 Absatz 2, Zucker, welcher vor dem 1. August 1896 in eine Niederlage ohne Zuschußgewährung aufgenommen ist, nach diesem Zeitpunkt unter Inanspruchnahme des Ausfuhrzuschusses ausgeführt oder niedergelegt, so ist dafür nur ein Zuschuß von

in Klasse a	1,25 ℳ.
„ „ b	2,00 „
„ „ c	1,65 „

für 100 kg zu gewähren.

Soweit dieser Zucker unter Gewährung des vorstehenden Zuschusses niedergelegt ist und demnächst in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik übergeführt wird, ist derselbe wie vor dem 1. August in die Niederlage aufgenommener Zucker zu behandeln (§. 142).

§. 144. Bei der Erledigung von Zuckerbegleitscheinen ist zu prüfen, ob dieselben vor dem 1. August 1896 ausgestellt sind. Wenn dies nicht der Fall ist oder der Zucker in das Ausland — ohne Inanspruchnahme des höheren Zuschusses — übergeführt wird, unterliegt die Erledigung der Begleitscheine den gewöhnlichen Vorschriften. Anderenfalls sind bei Erledigung derselben die im §. 141 bezeichneten Sätze zu erheben, auch wenn der darin überwiesene Zucker nicht in den freien Verkehr übertritt, sondern unter Steuerkontrole verbleibt.

§. 145. Beträge, die gemäß §. 140 ff. zur Erhebung gelangen, sind in Spalte 10 des Heberegisters zu buchen.

Eine Stundung derselben kann unter sinngemäßer Anwendung der §§. 5 ff. erfolgen.

Nr. 21. Schlußbestimmungen.

§. 146. Die näheren Bestimmungen über die den Bundesregierungen für die Erhebung und Verwaltung der Zuckersteuer zu gewährende Vergütung und über die Zuckerstatistik sind in den Anlagen G und H enthalten. Verwaltungskosten-Vergütung und Zuckerstatistik.

Anlage D.

Bestimmungen

über

Steuervergütung und Ausfuhrzuschuß für zuckerhaltige Waaren ꝛc.

(§§. 6, 77 Absatz 2 des Gesetzes.)

I. Zu Ziffer 1 des §. 6.

Steuervergütung. 1. Zuckerhaltige Fabrikate, welche nicht unter ständiger amtlicher Ueberwachung hergestellt worden sind. 1. Bezeichnung der vergütungsfähigen Fabrikate.

§. 1. Für die nachbezeichneten Waaren, nämlich:

A. Chokolade und sonstige kakaohaltige Waaren, soweit für dieselben nicht die Vergütung nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 22. April 1892, betreffend die Vergütung des Kakaozolls, beantragt wird;

B. Konditorwaaren, und zwar:
  a) Karamellen (Bonbons, Boltjes) mit Ausnahme der Gummibonbons,
  b) Dragées (überzuckerte Samen und Kerne unter Zusatz von Mehl),
  c) Raffinadezeltchen (Zucker mit Zusatz von ätherischen Oelen oder Farbstoffen),
  d) Schaumwaaren (Gemenge von Zucker mit einem Bindemittel, wie Eiweiß, nebst einer Geschmacks- oder Heilmittelzuthat),
  e) Dessertbonbons (Fondants ꝛc. aus Zucker und Einlagen von Marmelade, Früchten ꝛc.),
  f) Marzipanmasse und Marzipanfabrikate (Zucker mit zerquetschten Mandeln),
  g) Cakes und ähnliche Backwaaren,
  h) verzuckerte Süd- und einheimische Früchte, glasirt oder kandirt; in Zuckerauflösungen eingemachte Früchte (Marmelade, Pasten, Compots, Gelées);

C. zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten, als:
  a) versüßte Spirituosen (Liköre),
  b) mit Alkohol versetzte und mit Zucker eingekochte Fruchtsäfte (Fruchtsyrupe) und Fruchtbranntweine;

D. flüssigen Raffinadezucker

und

E. den als Fruchtzucker, Honigsyrup ꝛc. in den Handel gebrachten Invertzuckersyrup,

wird, wenn zu ihrer Herstellung im freien Verkehr befindlicher Zucker verwendet worden ist, bei der Ausfuhr oder der Niederlegung in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß die Zuckersteuer für den verwendeten Zucker vergütet.

2. Bedingungen für die Gewährung der Vergütung.

§. 2. Ein Anspruch auf Steuervergütung steht nur denjenigen zu, welche die Fabrikate in ihren Fabriken hergestellt und sich vor der Herstellung der Steuerbehörde gegenüber schriftlich verpflichtet haben, Honig und, soweit dies nachstehend nicht ausdrücklich gestattet ist, auch Stärkezucker nicht zur Bereitung von Fabrikaten derjenigen Art zu verwenden, für welche sie die Vergütung in Anspruch nehmen.

Die Kontrole darüber, daß der übernommenen Verpflichtung entsprochen wird, ist durch Einsicht der Fabrikationsbücher und geeignete Beaufsichtigung des Betriebs nach den von der Direktivbehörde zu erlassenden Vorschriften auszuüben.

Fabrikanten, welche der übernommenen Verpflichtung zuwider Honig und Stärkezucker verwendet haben, ist die Vergütung der Zuckersteuer für zuckerhaltige Fabrikate hinfort zu versagen.

Die Vergütung erfolgt, soweit nicht bezüglich einzelner Arten von Waaren eine andere Berechnung vorgeschrieben wird, für die Gesammtmenge des in den Fabrikaten nachweisbar vorhandenen Zuckers mit Einschluß des invertirten, nicht aber für denjenigen Theil des verwendeten Zuckers, der im Laufe der Fabrikation ausgeschieden oder verloren gegangen ist.

Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, für einzelne Fabrikationsbetriebe erforderlichenfalls weitere durch das Steuerinteresse gebotene Kontrolen anzuordnen.

§. 3. Die Vergütungsfähigkeit der Fabrikate mit Ausnahme der stärkezuckerhaltigen Karamellen (vergl. §. 14) ist dadurch bedingt, daß dieselben ohne Mitverwendung von Honig oder Stärkezucker hergestellt sind und mindestens 10 Prozent ihres Nettogewichts an Zucker enthalten. Zum Färben der Zuckerfabrikate darf jedoch aus Stärkezucker bereitete Couleur verwendet werden.

§. 4. Die Steuervergütung kann nur beansprucht werden, wenn

a) zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten, für welche auch Vergütung der Branntweinverbrauchsabgabe und der Maischbottich- beziehungsweise Materialsteuer in Anspruch genommen wird, in der die Vergütung dieser Abgaben bedingenden Mindestmenge zur Abfertigung gestellt werden,

b) in den übrigen Fällen die in den gleichzeitig zur Ausfuhr oder Niederlegung angemeldeten Fabrikaten enthaltene Zuckermenge mindestens 100 kg beträgt.

Die Direktivbehörden sind befugt, im Bedürfnißfalle Ausnahmen hiervon zuzulassen.

§. 5. Die zuckerhaltigen Fabrikate, für welche die Gewährung von Steuervergütung beansprucht wird, sind einer von der obersten Landes-Finanzbehörde für befugt erklärten Steuerstelle anzumelden und vorzuführen. Zur Anmeldung sind Formulare nach Muster 4 beziehungsweise, falls die Versendung der zuckerhaltigen Fabrikate nach einer anderen Amtsstelle erfolgen soll, nach Muster 9 derselben zu benutzen. Im letzteren Falle ist die Anmeldung in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Richtigkeit der Anmeldung ist in dieser von dem Anmelder zu bescheinigen. 3. Anmeldung.

Die Anmeldung hat anzugeben:

1. Zahl, Verpackungsart, Bezeichnung und Bruttogewicht der Kolli,
2. Zahl und Art der vorhandenen inneren Umschließungen,
3. Art und Nettogewicht der zuckerhaltigen Fabrikate,
4. den Zuckergehalt der einzelnen Fabrikate in Prozenten ihres Nettogewichts beziehungsweise bei Spirituosen, für welche auch eine Vergütung von Branntweinsteuer beantragt wird, nach der Anzahl von Gramm Zucker in einem Liter der Flüssigkeit und
5. die Gesammtzuckermenge, welche in den Fabrikaten enthalten ist beziehungsweise für welche die Vergütung beantragt wird.

Bezüglich der Zulässigkeit einer summarischen Anmeldung des Bruttogewichts der zuckerhaltigen Fabrikate finden die Vorschriften in den §§. 39 und 41 der Ausführungsbestimmungen ebenfalls Anwendung.

Statt des wirklichen Zuckergehalts der Fabrikate und der in ihnen wirklich vorhandenen Gesammtzuckermenge kann der Mindestgehalt an Zucker und eine diesem entsprechende Gesammtzuckermenge angegeben werden.

§. 6. Befinden sich in einem Kollo Fabrikate verschiedener Art und verschiedenen Zuckergehalts, so müssen dieselben durch innere Umschließung von einander getrennt sein.

§. 7. Bei der Ermittelung des Brutto- und des Nettogewichts der zuckerhaltigen Fabrikate sind die Vorschriften der §§. 45 bis 54 der Ausführungsbestimmungen sinngemäß in Anwendung zu bringen. 4. Abfertigung. a) Gewichtsermittelung.

Zur Erleichterung der Feststellung des Nettogewichts kann durch das Hauptamt zugelassen werden, daß die zur Ausfuhr angemeldeten Fabrikate auf Kosten des Versenders in dessen Räumen vor der Verpackung amtlich verwogen, unter amtlicher Aufsicht verpackt und zu der Abfertigungsstelle übergeführt werden. In diesem Falle ersetzt die Bescheinigung der Kontrolbeamten über das Gewicht der Fabrikate und die Art und Zahl der in einem Kollo enthaltenen inneren Umschließungen die Ermittelungen der Abfertigungsstelle.

Bezüglich derjenigen Fabrikate, für welche neben der Zuckersteuervergütung auch eine Vergütung an Branntweinsteuer beansprucht wird, sind die zu letzterem Zweck erfolgten amtlichen Ermittelungen, soweit sie auch für die Zuckersteuervergütung in Betracht kommen, zu benutzen.

b) Untersuchung der Fabrikate und Feststellung ihres Zuckergehalts.

§. 8. Die Untersuchung der Fabrikate und Feststellung ihres Zuckergehalts erfolgt auf Grund von Mustern, die von der Abfertigungsstelle unter Mitwirkung eines Oberbeamten und Zuziehung des Versenders zu entnehmen sind. Die Untersuchung geschieht auf Kosten des Versenders durch einen seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde zur Vornahme solcher Untersuchungen bezeichneten vereidigten Chemiker nach Maßgabe der Anweisung in Anlage B.

Es bleibt der obersten Landes-Finanzbehörde überlassen, demnächst die Feststellung des Zuckergehalts solcher Waaren, bei denen derselbe zufolge der gesammelten Erfahrungen mit Sicherheit durch die Polarisation zu bestimmen ist, einer der im §. 2 der Ausführungsbestimmungen bezeichneten Amtsstellen zu übertragen.

Die Untersuchung der Waare auf den Zuckergehalt braucht stets nur soweit ausgedehnt zu werden, daß das Vorhandensein eines der Anmeldung entsprechenden Mindestgehalts von Zucker in der Waare nachgewiesen wird.

§. 9. Bei der Entnahme der Muster ist die größte Sorgfalt anzuwenden. Von jeder Gattung von Waaren, welche unter der nämlichen Benennung und mit dem nämlichen Zuckergehalt angemeldet ist, und wenn bezüglich der Gleichartigkeit der Waare Zweifel bestehen, von jedem für nicht gleichartig erachteten Theile der Sendung, nach vorgängiger Feststellung des Gewichts dieses Theiles, muß ein Muster von mindestens 55 g Gewicht entnommen, im Beisein des Versenders gehörig verpackt und mit amtlichem Siegel verschlossen werden, welchem der Versender sein eigenes Siegel beifügen kann.

§. 10. Bei Abfertigung von Waaren aus Fabriken, deren Inhaber das Vertrauen der Steuerverwaltung besitzen und sich schriftlich verpflichten, unter einer bestimmten Benennung stets nur gleichartige Waaren von einer näher anzugebenden und durch Hinterlegung von Mustern festzustellenden Beschaffenheit mit dem nämlichen Zuckergehalt zur Anmeldung zu bringen, kann mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde, nachdem mindestens zweimal eine vorschriftsmäßige Untersuchung von Waarensendungen der bemusterten Art auf den Zuckergehalt stattgefunden und ein gegen die Anmeldung nicht zurückbleibendes Ergebniß geliefert hat, von einer regelmäßigen Feststellung des Zuckergehalts der Waaren durch amtliche Untersuchung abgesehen und, falls sich bei der Revision keine Abweichung der Waare von den Mustern ergiebt, der in der Anmeldung angegebene Zuckergehalt als richtig angenommen und der weiteren Behandlung der Anmeldung zu Grunde gelegt werden. Die Steuerstelle ist jedoch verpflichtet, auch von anscheinend normalen Waaren ab und an Proben zu entnehmen und auf Kosten der Versender untersuchen zu lassen.

c) Weitere Abfertigung.

§. 11. Auf die weitere Abfertigung finden die Vorschriften in den §§. 126, 127 und 129 der Ausführungsbestimmungen sinngemäß Anwendung.

d) Abfertigungsregister.

§. 12. Ueber die Abfertigung von zuckerhaltigen Fabrikaten mit dem Anspruch auf Zuckersteuervergütung sind von den Aemtern Register nach Muster 20 — vergl. §. 130 der Ausführungsbestimmungen — zu führen.

In den betreffenden Abfertigungspapieren sind die Nummern des Ausfuhrvergütungsregisters zu vermerken.

5. Berechnung der Vergütung.

§. 13. Bei der Ermittelung des der Berechnung der Vergütung zu Grunde zu legenden Zuckergewichts ist statt des ermittelten Zuckergehalts der angemeldete in Rechnung zu stellen, wenn der letztere geringer ist als der erstere.

§. 14. Karamellen, welche Stärkezucker enthalten, sind nur vergütungsfähig, wenn sie mindestens 80 Grad Rechtsdrehung zeigen. Die Vergütung für dieselben wird stets nur für 50 Prozent des Gewichts der Waare gewährt. Die Gewährung der Vergütung ist zu versagen, wenn bei der Kontrole der betreffenden Fabrik ermittelt wird, daß die zur Ausfuhr gelangenden stärkezuckerhaltigen Karamellen weniger als 50 Prozent ihres Gewichts an Rohrzucker enthalten.

Für Karamellen, welche Stärkezucker nicht enthalten, ist die volle Vergütung für die ermittelte Zuckermenge zu gewähren.

§. 15. Für Fabrikate der im §. 1 unter B b und C b bezeichneten Arten wird mit Rücksicht auf den natürlichen Zuckergehalt der zur Herstellung der Waaren verwendeten Früchte die Steuervergütung auf 90 Prozent der in dem Fabrikat vorhandenen Zuckermenge beschränkt.

§. 16. Für den im §. 1 unter D bezeichneten flüssigen Raffinadezucker ist die Steuervergütung jedesmal nach einem Zuckergehalt von 75 Prozent festzusetzen, solange nicht ein geringerer nachgewiesen oder angemeldet worden ist.

Die Feststellung des Zuckergehalts des Fruchtzuckers (§. 1 unter E) erfolgt nach der Kupfermethode (Anlage E).

§. 17. Die Vergütungsbeträge sind in der im §. 131 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Weise bei der Direktivbehörde zu liquidiren. Die Liquidationen sind in doppelter Ausfertigung vorzulegen. 6. Zahlbarmachung der Vergütung.

§. 18. Die Direktivbehörde hat die zu vergütenden Beträge festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen. Die Beläge der Liquidationen bleiben bei ihr zurück.

Die festgesetzten Vergütungsbeträge sind, wenn die zuckerhaltigen Fabrikate in eine Niederlage aufgenommen worden, in dem Niederlageregister anzuschreiben und zu diesem Zweck von dem liquidirenden Amt, falls es nicht zugleich das Niederlageamt ist, dem letzteren mitzutheilen, welches dem liquidirenden Amt die erfolgte Anschreibung im Niederlageregister zu bestätigen hat.

§. 19. Die Steuervergütung kann von dem Empfangsberechtigten bei dem mit der Zahlung beauftragten Hauptamt jederzeit auf nicht gestundete Zuckersteuer (einschließlich des Zuschlags dazu sowie der Erstattung von Zuckersteuervergütung oder Ausfuhrzuschuß) statt baarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder vom fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung der zuckerhaltigen Fabrikate ab baar erhoben werden. Auch kann sie von ihm vor dem Tage der Fälligkeit auf gestundete Zuckersteuer, welche gleichzeitig oder später als die Steuervergütung fällig wird, in Anrechnung gebracht werden. Ist der Tag der Fälligkeit ein Sonn- oder Festtag, so kann die Baarzahlung bereits am vorhergehenden Werktage erfolgen.

Jeder auf Grund einer Liquidation angewiesene Vergütungsbetrag wird nur mit seinem vollen Betrage in Anrechnung genommen; die Anrechnung eines Theils des Betrages unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

§. 20. In der von dem Empfänger abzugebenden Quittung ist die Art der Zahlung (durch Anrechnung auf nicht gestundete Zuckersteuer oder in baar) anzugeben.

§. 21. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und der erforderlichen besonderen Kontrolemaßregeln, zu gestatten, daß den Gewerbetreibenden, welche in zollsicher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Ueberwachung zuckerhaltiger Fabrikate für den Export herstellen, die Zuckersteuer für den nachweislich verwendeten inländischen Zucker erlassen oder erstattet wird, je nachdem unversteuerter oder versteuerter inländischer Zucker verwendet worden ist. II. Zuckerhaltige Fabrikate, welche unter ständiger amtlicher Ueberwachung hergestellt worden sind.

§. 22. Ferner sind die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, zu gestatten, daß den Fabrikanten kondensirter Milch die Zuckersteuer für den zur Herstellung nachweislich verwendeten inländischen Zucker erstattet oder erlassen wird, sofern der Fabrikant seinen Betrieb während der Zeit, in welcher für den Export gearbeitet wird, einer ständigen amtlichen Ueberwachung unterwirft und die Kosten der letzteren übernimmt.

Der Fabrikant hat die anzuordnenden besonderen Kontrolevorschriften zu befolgen. Insbesondere hat derselbe schriftlich anzuzeigen, in welchem Prozentverhältnisse er bei der Herstellung der kondensirten Milch Zucker zu verwenden beabsichtigt, sowie für jede Art der zur Füllung zu benutzenden Gefäße nähere Angaben bezüglich des Bruttogewichts derselben in gefülltem, verkaufsfertigem Zustande und des Nettogewichts der darin enthaltenen kondensirten Milch zu machen. Beabsichtigte Aenderungen der angezeigten Betriebsweise sind vorher schriftlich anzumelden.

Die unter amtlicher Aufsicht hergestellten Fabrikate sind bis zur Ausfuhr oder Niederlegung behufs Festhaltung der Identität, getrennt nach ihrem verschiedenen Zuckergehalte, in ein unter amtlichem Mitverschlusse stehendes Lager zu verbringen.

§. 23. Auf die Anmeldung und Abfertigung der in den §§. 21 und 22 bezeichneten Fabrikate, sowie auf die Zahlbarmachung der Vergütung für solche finden die Vorschriften der §§. 5 bis 7, 11, 12 und 17 bis 20 entsprechende Anwendung.

Bezüglich des Gewichts des in den Fabrikaten enthaltenen Zuckers haben die Abfertigungsbeamten ihrem Revisionsbefunde eine Bescheinigung auf Grund der über den Fabrikationsbetrieb geführten Kontrole beizufügen.

Dem Fabrikanten ist gestattet, nach vorheriger Anzeige bei der Steuerstelle und Zahlung der Steuer oder Rückzahlung der Vergütung auch Fabrikate zum Absatze nach dem Inlande aus der Fabrik beziehungsweise aus dem unter amtlichem Mitverschlusse stehenden Lager zu entnehmen.

§. 24. Der Erlaß oder die Vergütung der Steuer erfolgt bei der Aufnahme des Zuckers in die zollsicher abgeschlossenen oder unter ständiger Ueberwachung stehenden Räume der Fabrik, vorbehaltlich der Nacherhebung der Steuer oder der Rückforderung der Vergütung für die bei den Bestandsaufnahmen sich ergebenden Fehlmengen.

Von der Erhebung der Beträge für die Fehlmengen kann mit Genehmigung der Direktivbehörde ganz oder theilweise abgesehen werden, insoweit die Fehlmengen auf natürlichen Schwund oder Betriebsverlust zurückzuführen sind und kein Verdacht besteht, daß Waaren unbefugterweise aus der Fabrik entfernt oder darin verbraucht worden sind.

In denjenigen Fällen, in welchen eine Entnahme zuckerhaltiger Waaren in den freien Verkehr des Inlandes gegen Entrichtung des Eingangszolles erfolgt, findet eine Erhebung der Zuckersteuer oder eine Rückforderung der Vergütung nicht statt.

II. Zu §. 77 Abs. 2.

Ausfuhrzuschuß.

§. 25. In dem gleichen Umfange, wie ein Erlaß oder eine Vergütung der Zuckersteuer für zuckerhaltige Waaren gewährt wird (§§. 1 ff.), ist für dieselben auch der Ausfuhrzuschuß zu zahlen und zwar, wenn in die zollsicher abgeschlossenen Räume einer der in §§. 21 und 22 bezeichneten Fabriken nur Zucker einer Zuschußklasse aufgenommen worden sind, nach dem Satze für die betreffende Zuschußklasse, andernfalls nach dem Satze der Zuschußklasse c.

Die in §§. 1 bis 24 für die Steuervergütung gegebenen Vorschriften finden auch auf den Ausfuhrzuschuß Anwendung; insbesondere findet die Ausfertigung von Ausfuhrzuschußscheinen für die zahlbar zu machenden Zuschüsse nicht statt.

Insoweit für Fehlmengen, welche bei den Bestandsaufnahmen in den in §§. 21 und 22 bezeichneten Fabriken sich ergeben haben, der Ausfuhrzuschuß zurückzufordern ist, erfolgt die Erhebung der Erstattung, falls in die zollsicher abgeschlossenen Räume der Fabrik nur Zucker einer Zuschußklasse aufgenommen worden sind, nach dem Satze der betreffenden Zuschußklasse, falls die Aufnahme von Zuckern verschiedener Zuschußklassen stattgefunden hat, nach dem Satze der Zuschußklasse c.

III. Zu Ziffer 2 des §. 6.

Steuerfreier Zucker.
1. Zucker für Viehfütterung.

§. 26. Inländischer krystallisirter Zucker kann bis auf Weiteres zur Viehfütterung unter Beobachtung der nachfolgenden Kontrolemaßregeln steuerfrei verabfolgt werden:

1. Der Zucker ist unter amtlicher Aufsicht durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren).
2. Die Denaturirung des Zuckers ist in der Regel durch Vermischung desselben in gemahlenem Zustande mit Oelkuchenmehl in einer Menge von mindestens 50 Prozent des Nettogewichts des Zuckers zu bewirken.

   Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die Denaturirung auch mit anderen pulver- oder mehlförmigen Futtermitteln in dem angegebenen Verhältnisse zu gestatten, sofern diese Futtermittel in keiner Weise zum menschlichen Genusse geeignet sind.
3. Das Denaturirungsmittel ist von demjenigen, welcher die steuerfreie Verabfolgung des Zuckers beantragt, zu stellen; auch ist von demselben für die gehörige Vermischung des Zuckers mit dem Denaturirungsmittel nach Anleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.
4. Die Denaturirung darf nur in einer Zuckerfabrik oder in einer öffentlichen oder einer Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß für inländischen Zucker stattfinden.

   Die Denaturirung von Zucker auf Vorrath ist nur in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß und mit folgenden Maßnahmen zulässig:
   a) Der Antrag auf Denaturirung von Zucker ist in einer Anmeldung nach Muster C des allgemeinen Niederlage-Regulativs zu stellen.
   b) Der denaturirte Zucker muß in Kolli verpackt und von dem nicht denaturirten Zucker getrennt gelagert werden.

Dem auf Bestellung denaturirten Zucker kann im Falle der Aenderung der Versendungsbestimmung der Anspruch auf Steuerfreiheit durch die Niederlegung in eine unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage für Zucker gewahrt werden, wenn der Zucker nach der Denaturirung bis zur Niederlegung ununterbrochen unter amtlicher Kontrole gestanden hat oder die Beschaffenheit des Zuckers unzweifelhaft erkennen läßt, daß seit der Denaturirung eine Veränderung mit demselben (Ausscheidung von Zucker ꝛc.) nicht vorgenommen worden ist. Der betreffende Zucker ist alsdann wie auf Vorrath denaturirter zu behandeln.

5. Der betreffenden Fabrik- oder Niederlage-Abmeldung ist ein Bestellschein des Viehbesitzers, welcher den Zucker verwenden will, beizufügen.

Der Bestellschein muß die Menge und Gattung des bestellten Zuckers, die Zahl und Gattung des Viehs, an welches der Zucker verfüttert werden soll, sowie die Zahl und die Menge der beabsichtigten täglichen Gaben für jedes Stück Vieh angeben.

6. Der denaturirte Zucker darf zu anderen Zwecken als zur Viehfütterung nicht verwendet werden.

7. Jede Steuerbehörde, bei welcher Denaturirungen von Zucker vorkommen, hat in geeignet scheinenden Fällen dem Hauptamt beziehungsweise, wo Hauptämter nicht bestehen, der zuständigen Steuerstelle des Bezirks, in welchem der Aussteller des Bestellscheins wohnt, von dem Inhalt des letzteren Mittheilung zu machen, und daß dies geschehen ist, in der betreffenden Abmeldung zu vermerken.

Dem hiernach benachrichtigten Hauptamt beziehungsweise der dasselbe vertretenden Steuerstelle bleibt es überlassen, die Verwendung des Zuckers zur Viehfütterung zu kontroliren.

8. An Viehbesitzer, welche auf Grund des §. 44 Ziffer 7 beziehungsweise des §. 45 des Zuckersteuergesetzes wegen mißbräuchlicher Verwendung denaturirten Zuckers bestraft worden sind, darf solcher nicht weiter verabfolgt werden.

§. 27. Ferner kann inländischer Rohzucker bis auf Weiteres zur Herstellung von Ultramarin nach vorgängiger Denaturirung durch Vermischung von 40 Theilen Rohzucker mit 35 Theilen unterschwefligsaurem Natron (Antichlor) abgelassen werden. 2. Zucker zur Herstellung von Ultramarin.

Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, erforderlichenfalls die weiteren durch das Steuerinteresse gebotenen Kontrolen anzuordnen.

Anlage F.

Zucker-Niederlage-Regulativ.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Zuckerprodukte können bis zu ihrer weiteren Bestimmung

a) in öffentlichen Niederlagen oder Privatlagern mit oder ohne Mitverschluß der Steuerbehörde steuerfrei oder

b) in öffentlichen Niederlagen oder in Privatlagern mit amtlichem Mitverschluß zu dem Zweck gelagert werden, den Ausfuhrzuschuß zu erlangen (Zuschußlager).

Desgleichen können zuckerhaltige Fabrikate in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen mit amtlichem Mitverschluß bis zu ihrer weiteren Bestimmung zu dem Zweck gelagert werden, um, falls unversteuerter Zucker zu ihrer Herstellung verwendet worden ist, entweder

a) lediglich die Versteuerung bis auf weiteres auszusetzen oder

b) zugleich den Ausfuhrzuschuß zu erlangen (Zuschußlager), oder,

falls versteuerter Zucker zu ihrer Herstellung verwendet worden ist,

c) die Vergütung der Zuckersteuer und zugleich den Ausfuhrzuschuß zu erlangen (Vergütungslager).

§. 2. Auf die Zuckerniederlagen finden die Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs und des Privatlager-Regulativs sinngemäße Anwendung, soweit nicht nachstehend oder in den §§. 72 bis 78 der Ausführungsbestimmungen andere Vorschriften getroffen sind.

§. 3. Der Inhaber einer Privatniederlage hat auf Erfordern zum Zweck der steueramtlichen Abfertigungen und Revisionen auf seine Kosten einen geeigneten, mit dem erforderlichen Hausgeräth ausgestatteten, nach Bedürfniß zu erleuchtenden und zu erwärmenden Abfertigungsraum zu stellen, auch für die benöthigten geaichten Waagen und Gewichte Sorge zu tragen und diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Abfertigungen und Revisionen in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 4. Die Zuckerprodukte und zuckerhaltigen Fabrikate lagern mit der Eigenschaft als inländische Waaren, jedoch im Falle der Benutzung einer öffentlichen Niederlage oder eines Privatlagers für unverzollte ausländische Gegenstände unter der Voraussetzung, daß daselbst Zuckerprodukte oder zuckerhaltige gleichartige Fabrikate, auf welchen ein Zollanspruch haftet, entweder nicht oder genügend abgesondert lagern.

Zuckerprodukte und zuckerhaltige Fabrikate, deren Niederlegung einen verschiedenen Zweck verfolgt (§. 1), dürfen in dasselbe Lager nur dann aufgenommen werden, wenn ihre räumliche Trennung möglich ist.

§. 5. Hat bei der Aufnahme von Zuckerprodukten in eine Niederlage oder bei der Entnahme solcher von einer Niederlage die Ermittelung ihres Nettogewichts stattzufinden, so kann dieser Ermittelung das in dem Begleitpapier angegebene Taragewicht beziehungsweise der daselbst angegebene Tarasatz (zu vergleichen §§. 48, 54 und 63 der Ausführungsbestimmungen) zu Grunde gelegt werden.

Die Taragewichte und Tarasätze sind im Niederlageregister festzuhalten und bei der Versendung aus der Niederlage in den Begleitpapieren weiter zu überweisen.

Die Anwendung der vorstehenden Vorschriften unterbleibt, sobald in der Niederlage eine Umpackung der Kolli erfolgt ist.

§. 6. Eine Abmeldung von Zucker ist nur in Mengen von mindestens 500 kg, von zuckerhaltigen Fabrikaten nur in Mengen von mindestens 100 kg netto gestattet. Ausnahmen kann das Hauptamt bewilligen.

Auf die Abfertigung bei der Entnahme von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten finden die §§. 45 bis einschließlich 55, 61 bis einschließlich 67, 126 und 129 der Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß zur Abmeldung von öffentlichen Niederlagen und von Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß, soweit nicht Versendung mit Begleitschein I oder II zu erfolgen hat, Formulare nach dem Muster 25 zu verwenden sind.

§. 7. Für die Niederlagen ist ein Niederlageregister nach Muster 26 zu führen, und zwar in Jahresabschnitten für die Zeit vom 1. August des einen bis 31. Juli des folgenden Kalenderjahres. Bezüglich der Anschreibung und Festhaltung des Melassezuckers und des aus einer Privatniederlage ohne amtlichen Mitverschluß herstammenden Zuckers in den Niederlageregistern und Abmeldungen wird auf §. 115 der Ausführungsbestimmungen verwiesen.

§. 8. Für die Privatlager ohne amtlichen Mitverschluß hat die provisorische Steuerabrechnung am 1. Februar jedes Jahres für die Zeit vom 1. August des Vorjahres bis einschließlich 31. Januar des laufenden Jahres, und die definitive Steuerabrechnung am 1. August jedes Jahres für das abgelaufene Betriebsjahr stattzufinden.

2. Besondere Bestimmungen für die Zuschuß- und Vergütungslager.

§. 9. Die eingelagerten Zuckerprodukte und zuckerhaltigen Fabrikate sind in den Niederlageräumen derart aufzubewahren, daß die Identität jedes einzelnen Kollo, oder bei Einlagerung einer größeren Menge von Kolli gleicher Verpackungsart, gleichen Inhalts und wenigstens annähernd gleichen Gewichts die Identität der Gesammtpost während der Lagerung erhalten bleibt. Der Lagerinhaber ist verpflichtet, den zu diesem Zweck von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Die Umpackung der eingelagerten Zuckerprodukte und zuckerhaltigen Fabrikate kann nach zuvoriger Anmeldung von dem Niederlageamt gestattet werden und hat innerhalb des Lagers oder in benachbarten Räumen unter amtlicher Ueberwachung zu erfolgen. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, wobei als das Gesammtgewicht der neuen Post das Einlagerungsgewicht der alten festgehalten wird.

Ausländische unverzollte Umschließungen dürfen nur zum Zweck der Verpackung von Zuckerprodukten oder zuckerhaltigen Fabrikaten, welche für die Ausfuhr bestimmt sind, auf die Niederlage gebracht werden. Dieselben unterliegen der Anschreibung im Niederlageregister und der zollvormerklichen Behandlung (Anschreibung ꝛc. im Fastageregister).

§. 10. Für jede eingelagerte Post ist im Niederlageregister bei der Einlagerung beziehungsweise nach dem Eingange der im §. 132 Absatz 4 der Ausführungsbestimmungen beziehungsweise im §. 18 Absatz 2 der Anlage D vorgeschriebenen Mittheilung der Betrag des gewährten Ausfuhrzuschusses und beziehungsweise der daneben gewährten Steuervergütung anzuschreiben.

Die Abschreibung der Zuckerprodukte oder zuckerhaltigen Fabrikate im Niederlageregister und die Feststellung der zu erstattenden Steuervergütung erfolgt nach dem Einlagerungsgewicht. Eine Verwiegung ist daher bei der Auslagerung regelmäßig nur dann nöthig, wenn die Zuckerprodukte oder zuckerhaltigen Fabrikate unter steueramtlicher Kontrole weiter versendet werden sollen, oder wenn Theilposten zur Abmeldung gelangen. Auch in ersterem Falle kann auf Antrag des Abmelders von der Verwiegung abgesehen und das im Niederlageregister angeschriebene Einlagerungsgewicht in die amtliche Bezettelung übernommen werden, wenn nicht anzunehmen ist, daß während der Lagerung eine wesentliche Gewichtsveränderung stattgefunden hat. In dem Begleitschein ist alsdann der im Niederlageregister angeschriebene Betrag des Ausfuhrzuschusses und beziehungsweise der Steuervergütung anzugeben.

Bei der Abmeldung einer mit einem Gesammtgewicht angeschriebenen Waarenpost in Theilmengen erfolgt die Abschreibung beziehungsweise die Berechnung des zurückzuzahlenden oder bei der Versendung mit Begleitschein in diesem anzugebenden Betrages des Zuschusses beziehungsweise der Vergütung nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht. Ergiebt sich dabei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so ist bei der Abfertigung der letzten Theilmenge dieses Mindergewicht abzuschreiben, und zwar, wenn auch nur eine der Theilposten in den freien Verkehr zurückgenommen oder auf eine andere Niederlage übergeführt ist, unter Einziehung des darauf entfallenden Ausfuhrzuschuß- beziehungsweise Vergütungsbetrages.

Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht, so ist, wenn die früher abgefertigten Theilmengen sämmtlich in den freien Verkehr übergeführt sind, bei der zuletzt abgeschriebenen Theilmenge von

dem Mehrgewicht eine Zuschuß- beziehungsweise Vergütungserstattung nicht zu berechnen. Wird in einem solchen Falle die letzte Theilmenge nach einer anderen Niederlage übergeführt, so ist in dem Begleitpapiere zu vermerken, daß die Sendung in einer letzten Theilmenge besteht und auf sie von dem für die Gesammtmenge gezahlten Betrage des Zuschusses beziehungsweise der Vergütung nur noch der anzugebende Restbetrag entfällt. Ist jedoch nur eine der früheren Theilmengen in eine andere Niederlage oder zur Ausfuhr gebracht, so hat bei der Abschreibung der letzten Theilmenge die Berechnung des zu erstattenden Betrages des Zuschusses beziehungsweise der Vergütung nach dem Auslagerungsgewicht zu erfolgen.

§. 11. Der Lagerinhaber beziehungsweise bei der Abmeldung von der Niederlage der Extrahent der Begleitbezettelung haftet, insoweit die Zuckerprodukte oder zuckerhaltigen Fabrikate nicht etwa im Zuschuß- oder Vergütungslager oder bei der Versendung aus demselben erweislich durch Zufall zu Grunde gehen, für den Betrag des gewährten Zuschusses beziehungsweise der gewährten Steuervergütung so lange, als nicht die Rückzahlung desselben oder die Aufnahme der Waare in eine andere Niederlage oder die Ausfuhr in der vorgeschriebenen Art nachgewiesen wird.

i. Besondere Bestimmungen für das Zuschuß- und Vergütungslager.

§. 12. Werden Zuckerprodukte oder zuckerhaltige Fabrikate aus der Niederlage in den freien Verkehr entnommen, so ist der darauf gewährte Betrag an Ausfuhrzuschuß beziehungsweise Zuckersteuervergütung zurückzuzahlen.

Die erstatteten Beträge sind im Zuckersteuer-Heberegister zu buchen. Eine Stundung derselben ist nicht zulässig.

Wegen der übrigen Anlagen und sämmtlichen Muster wird auf die Veröffentlichung im Central-Blatt für das Deutsche Reich, Nr. 29 von 1896, verwiesen.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Beilage

zu Stück 43 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen

vom 8. Oktober 1896.

Erlaubniß

zum Unfall-Versicherungs-Geschäftsbetriebe in Preußen für die Erste Oesterreichische Allgemeine Unfall-Versicherungs-Gesellschaft in Wien.

Der Ersten Oesterreichischen Allgemeinen Unfall-Versicherungsgesellschaft in Wien wird auf Grund des vorgelegten Statuts vom 15. Mai d. J. die Erlaubniß zum Unfall-Versicherungs-Geschäftsbetriebe in Preußen unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Erlaubniß der Genehmigung der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern zu unterbreiten.
2. Die Erlaubniß, ein von der Landespolizeibehörde (Nr. 6) festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen des Statuts sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3. In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen nur das wirklich gezeichnete Antheilschein-Kapital aufzuführen.
4. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort ansässigen, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen, und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Preußische Staatsangehörige auszustellende Police aufzunehmen.

   Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Preußische Staatsangehörige sein.
5. Alle Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten Generalbevollmächtigten oder eines der Preußischen Unteragenten aus abzuschließen.
6. Der Königlichen Landespolizei-Behörde, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der zuständigen Behörde bleibt überlassen, über die Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.

   Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten, unter den Activis dürfen die vorhandenen Effekten höchstens zu dem Tageskurse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, sofern dieser Curs jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.
7. Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheile sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
8. Der Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe, des Ministers des Innern oder der Landespolizeibehörde vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die

Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.

9. Die Erlaubniß wird nur für die in § 2 des Gesellschaftsstatuts vom 15. Mai 1896 aufgeführten Versicherungszweige und auch für diese nur auf so lange ertheilt, als die Gesellschaft sich auf den Betrieb dieser Zweige beschränkt. Sollte sie zum Betriebe anderer Geschäftszweige übergehen, so ist dies zur Kenntniß der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern zu bringen und die Verlängerung der Erlaubniß nachzusuchen. Letztere kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

10. Durch diese Erlaubniß wird die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Genehmigung.

Berlin, den 17. Juli 1896.

(L. S.)

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel
In Vertretung.	und Gewerbe.
gez. Braunbehrens.	Im Auftrage.
	gez. von Wendt.

A. 2842 M. f. H. u. G.
I. A. 6775/6 M. d. J.

* * *

Statuten
der
Ersten Oesterreichischen Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Gesellschaft.

Abschnitt I.
Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§ 1.

Die Firma der durch diese Statuten gegründeten Actien-Gesellschaft auf unbestimmte Dauer lautet: „Erste Oesterreichische Allgemeine Unfall-Versicherungsgesellschaft“, oder italienisch: „Prima Compagnia Austriaca di Assicurazioni Generali contro le Disgrazie Azzidentali“, oder ungarisch: „Elsö osträk általános baleset ellen biztosító társulat“, oder böhmisch: „První rakouská všeobecná proti úrazum pojist' ující spolecnost'“, oder polnisch: „Pierwsze Powszechne Austryjackie Towarzystwo Ubezpieczen od wypadków“, oder französisch: „Première Compagnie Autrichienne d'assurances générales contre les accidents“.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien, ihr Wirkungskreis erstreckt sich sowohl auf das In- als auf das Ausland, sie ist demzufolge auch berechtigt, Zweig-Niederlassungen und Agenturen an anderen Orten zu errichten.

§ 2.

Zweck der Gesellschaft ist der direkte und indirekte Betrieb des Unfall-Versicherungs-Geschäftes, und zwar insbesondere:

1. Durch Einzeln-Unfallversicherungen;
2. durch Land- und Seereise-Versicherungen;
3. durch Collectiv-Unfallversicherungen;
4. durch Haftpflicht-Versicherungen;
5. durch Versicherungen, bei welchen zwei oder mehrere der in den Punkten 1 bis 4 angeführten Arten combinirt werden.

Die Einführung anderer Arten der Unfallversicherung kann vom Verwaltungsrathe vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung beschlossen werden.

Eine Aenderung oder Ausdehnung des Zweckes der Gesellschaft durch Aufnahme des Betriebes anderer Versicherungszweige ist nicht zulässig.

§ 3.

Die Gesellschaft ist constituirt, sobald ein Actienkapital von Einer Million Gulden vollständig eingezahlt und die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erwirkt ist.

Abschnitt II.
Grundkapital, Actien und Rechtsverhältniß der Actionäre.

§ 4.

Das Gesellschaftskapital besteht aus zwei Millionen Gulden ö. W. und wird durch 10000 Stück volleingezahlte auf den Inhaber lautende Actien à Fl. 200 ö. W. gebildet.

Von diesen 10000 Stück Actien sind 5000 Stück im Betrage von Einer Million Gulden begeben und volleingezahlt worden. Die Begebung der weiteren 5000 Stück Actien erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes an Kapital auf einmal oder in Theilbeträgen; die Beschlußfassung hierüber steht der General-Versammlung über Antrag des Vorstandes zu.

Bei der Hinausgabe dieser weiteren 5000 Stück Actien haben die bisherigen Actionäre im Verhältniß ihres Actienbesitzes innerhalb der von der General-Versammlung zu bestimmenden Frist das Vorrecht zum Bezuge derselben zum Emissionscourse.

Die Begebung dieser Actien darf nicht unter pari erfolgen, und es fällt, wenn diese Actien über pari begeben werden, der hierdurch erzielte Gewinn dem Kapitalreservefond zu.

§ 6.

Dividenden, die nicht binnen vier Jahren nach dem 31. Dezember des Jahres ihrer Fälligkeit behoben wurden, verfallen zu Gunsten des Kapitalreservefonds.

Abschnitt III.
Organe der Gesellschaft.

§ 7.

Die Organe der Gesellschaft sind:
a) Die General-Versammlung der Actionäre,
b) der Verwaltungsrath und Ausschuß,
c) der General-Director.

a. General-Versammlung.

§ 8.

Innerhalb der ersten sechs Monate nach jedem Rechnungsjahre hat eine ordentliche General-Versammlung der Actionäre stattzufinden.

§ 9.

Eine außerordentliche General-Versammlung muß in folgenden Fällen einberufen werden:
a) Wenn mindestens ein Drittheil der Mitglieder des Verwaltungsrathes dafür stimmt;
b) wenn der General-Director zusammen mit zwei Verwaltungsräthen es fordert;
c) wenn mindestens zwanzig Actionäre, welche zusammen mindestens den fünften Theil des emittirten Actiencapitals besitzen, unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangen;
d) über Beschluß einer General-Versammlung.

Die außerordentlichen General-Versammlungen sind längstens binnen sechs Wochen nach Einbringung der ad a, b, c und d erwähnten Anträge abzuhalten.

§ 10.

Die Einladung zu den ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlungen erfolgt seitens des Verwaltungsrathes mittelst Bekanntmachung in der amtlichen „Wiener Zeitung".

Die Bekanntmachung muß mindestens vierzehn Tage vor dem für die Abhaltung der General-Versammlung bestimmten Tage erlassen sein.

In dieser Bekanntmachung müssen die zur Verhandlung kommenden Gegenstände summarisch angegeben sein.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung in der oberwähnten Bekanntmachung nicht angekündigt wurde, dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen hiervon ist die Beschlußfassung über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung.

Der Verwaltungsrath ist nur dann verpflichtet, Anträge der Actionäre gemäß Artikel 238 des allgemeinen Handelsgesetzbuches als Gegenstand der Verhandlung anzukündigen, wenn sie spätestens acht Tage vor Publikation der zur General-Versammlung einladenden Bekanntmachung bei ihm schriftlich eingereicht sind.

§ 13.

Stimmberechtigt sind nur jene Actionäre, welche mindestens zehn Actien längstens acht Tage vor der General-Versammlung bei den von der Gesellschaft bekannt zu gebenden Stellen deponirt haben.

Je zehn Actien geben eine Stimme.

§ 14.

In Verhinderungsfällen kann sich ein Actionär durch einen anderen stimmberechtigten Actionär auf Grund einer Vollmacht vertreten lassen. Handlungshäuser können durch ihre gesetzmäßig bekanntgemachten Firmaführer oder Procuristen, Frauen, dann Corporationen und juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter, selbst wenn diese keine Actionäre sind, oder durch bevollmächtigte stimmberechtigte Actionäre vertreten werden.

Die Vollmacht ist spätestens drei Tage vor der General-Versammlung bei der Gesellschaft zu deponiren.

§ 15.

Zur Beschlußfähigkeit einer General-Versammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwanzig stimmberechtigten Actionären, welche nicht weniger als fünfhundert Actien deponirt haben, nöthig.

Im Falle der Beschlußunfähigkeit findet längstens binnen acht Tagen eine neue Einberufung der General-Versammlung statt, und brauchen alsdann die im § 10 erwähnten Bekanntmachungen nur acht, respektive vier Tage vor dem für die General-Versammlung neu anberaumten Tage zu erfolgen.

Die General-Versammlung kann bei der zweiten Zusammenkunft nur über Gegenstände beschließen, die zur Tagesordnung der ersten gehörten. Die Giltigkeit der gefaßten Beschlüsse ist an eine bestimmte Anzahl von Actionären oder Actien nicht gebunden.

§ 16.

Mit Ausnahme der im nachfolgenden § 17 bezeichneten Fälle werden die Beschlüsse der General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit mündlich gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Die Wahlen müssen ebenfalls mit absoluter Stimmenmehrheit und mittelst Stimmzettel erfolgen, es sei denn, daß mit einstimmigem Beschluß die offene Wahl adaptirt werde.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 17.

Ueber Anträge
a) auf Abänderung der Statuten;
b) auf Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Unfall-Versicherungs-Actien-Gesellschaft;
c) auf Uebernahme des Versicherungsbestandes einer anderen Unfall-Versicherungs-Gesellschaft mit den darauf bezüglichen Reserven;
d) auf Auflösung der Gesellschaft;
e) auf Hinausgabe der weiteren 5000 Stück Actien

oder eines Theiles derselben (§ 4 Abs. 2 und 3); sowie auf Vermehrung des Actienkapitals über die im § 4 festgesetzte Summe hinaus,

darf von der General-Versammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Zur Ausführung der Beschlüsse ad a, b, c und e bedarf es der staatlichen Genehmigung.

§ 18.

In der ordentlichen General-Versammlung werden folgende Geschäfte verhandelt:

1. Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage der Gesellschaft unter Vorlegung der Jahresrechnung und Bilanz.

2. Vorlesung des Berichtes der Revisoren über den Befund der ihnen gemäß § 20 zur Prüfung vorgelegten Jahresrechnung und Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres. Die durch die General-Versammlung erfolgte Genehmigung der Schlußrechnung, und Bilanz dient dem Verwaltungsrathe und dem General-Director als Absolutorium.

3. Die Prüfung der Schlußrechnung, die Feststellung der Bilanz und die Vertheilung des Gewinnes.

4. Berathung und Beschlußfassung über diejenigen Anträge, welche von dem Verwaltungsrathe oder den einzelnen Actionären gestellt wurden, insoferne solche Anträge als Gegenstände der Verhandlung in den im § 10 erwähnten Bekanntmachungen angekündigt wurden, oder die Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung betreffen.

5. Wahl der Verwaltungsräthe.

6. Wahl der Revisoren und der Revisoren-Stellvertreter.

§ 19.

Alljährlich werden von der ordentlichen General-Versammlung drei Revisoren und für jeden Revisor ein Stellvertreter gewählt. Für das erste Rechnungsjahr werden die drei Revisoren und drei Revisoren-Stellvertreter vom Verwaltungsrathe gewählt.

Die Wahl soll in der ersten nach Constituirung der Gesellschaft stattfindenden Verwaltungsraths-Sitzung vorgenommen werden.

§ 20.

Die Revisoren haben den Auftrag, die Jahresrechnung und die Bilanz desjenigen Rechnungsjahres, in welchem sie gewählt wurden, zu prüfen, mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen und der ordentlichen General-Versammlung über den Befund und über das dem Verwaltungsrathe und dem General-Director zu ertheilende Absolutorium Bericht zu erstatten.

Dieser Bericht ist schriftlich abzufassen und muß drei Tage vor Abhaltung der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe mitgetheilt werden.

b) Verwaltungsrath.

§ 22.

Der Verwaltungsrath besteht mindestens aus acht und höchstens aus sechszehn Mitgliedern.

Der Verwaltungsrath für die ersten vier Rechnungsjahre wird in der constituirenden General-Versammlung gewählt.

Entsteht in den ersten vier Rechnungsjahren in Folge des Ablebens oder Austrittes eines Mitgliedes eine Vacanz im Verwaltungsrathe, so haben die übrigbleibenden Mitglieder die Ersatzwahl für die weitere Dauer der Functionszeit des verstorbenen oder ausgetretenen Mitgliedes vorzunehmen.

Die in der constituirenden General-Versammlung gewählten Verwaltungs-Mitglieder, respective diejenigen, welche während der ersten vier Rechnungsjahre in Folge von Tod oder Austritt an ihre Stelle treten sollten, sind berechtigt, die übrigen Verwaltungsräthe bis zur vollen Zahl von sechszehn für die erste vierjährige Periode, beziehungsweise für den Rest derselben mittelst Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit unter notariellem Protokolle zu ernennen.

§ 26.

Der Verwaltungsrath wählt jährlich in der ersten Sitzung nach der ordentlichen General-Versammlung — für das erste Jahr in der Sitzung nach Constituirung der Gesellschaft — aus der Zahl seiner in Wien wohnhaften Mitglieder:

a) einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten, welche nach Ablauf eines Jahres zu den gleichen Functionen wieder wählbar sind;

b) einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuß, welcher mit der beständigen speziellen Controlle der Geschäftsführung des General-Directors beauftragt ist. Die Ausschuß-Mitglieder sind nach Ablauf des Jahres zum gleichen Amte wieder wählbar. Der Präsident und der Vice-Präsident des Verwaltungsrathes können zugleich auch Ausschuß-Mitglieder sein.

§ 28.

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses in einer Verwaltungsraths-Sitzung ist — insoweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt wird — die persönliche Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, worunter der Präsident oder der Vice-Präsident, außerdem aber — soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche den General-Director selbst betreffen — die Anwesenheit des General-Directors oder seines Stellvertreters erforderlich.

Der General-Director hat bei Abstimmungen — insoweit es sich um Wahlen, um Beschlüsse des inneren Reglements oder um Angelegenheiten, welche ihn selbst betreffen, handelt — eine mitbeschließende Stimme.

Beschlüsse werden — mit Ausnahme der in den §§ 29 und 39 erwähnten Fälle — nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist. Bei Wahlen ist das im § 16 vorgeschriebene Wahlverfahren maßgebend. Die abwesenden Verwaltungsräthe sind auch berechtigt, ihre Abstimmung schriftlich einzusenden oder sich durch ein anderes Verwaltungsraths-Mitglied vertreten zu lassen, doch kann kein Mitglied des Verwaltungsrathes mehr als Eine Vollmacht übernehmen und ausüben.

§ 29.

Der Verwaltungsrath beräth und beschließt innerhalb der Grenzen der Statuten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Entscheidung der General-Versammlung vorbehalten sind oder zum speciellen Ressort des Ausschusses gehören.

Inwieweit der Ressort des Ausschusses sich erstreckt, wird durch ein inneres Reglement bestimmt, welches seitens des Verwaltungsrathes baldmöglichst nach Constituirung der Gesellschaft zu verfassen ist.

Abänderungen oder Zusätze zu diesem Reglement bedürfen zu ihrem Inkrafttreten einer Majorität von zwei Dritteln aller Verwaltungsraths-Mitglieder.

§ 31.

Der Verwaltungsrath zusammen mit dem General-Director bildet den Vorstand der Gesellschaft im Sinne der Artikel 227 bis 241 des allgemeinen Handelsgesetzbuches.

Die Firma der Gesellschaft wird in der Art gezeichnet, daß dem vorgedruckten oder von wem immer vorgeschriebenen Namen der Gesellschaft ein Verwaltungsrath und der General-Director — oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter — ihre Unterschrift beisetzen.

Zur Zeichnung von Polizen genügt jedoch die Unterschrift des General-Directors oder seines Stellvertreters.

§ 32.

Die Anlage des Grundcapitals, der Prämienreserve und des Deckungscapitals für Rentenzahlungen kann nur in nachstehenden Weisen erfolgen:

a) in zur Anlage von Pupillarvermögen geeigneten inländischen Werthpapieren;
b) in zinstragenden Realitäten, wenn sie nicht über ein Drittel des Ankaufspreises belastet bleiben;
c) in inländischen pupillarischen Hypotheken;
d) in Einlagen bei inländischen Sparkassen;
e) in Darlehen auf die sub a angeführten Werthpapiere, und zwar nur bis zum Betrage von 80 Procent des börsenmäßigen Courswerthes, welcher Betrag jedoch bei verlosbaren Papieren den nach dem Verlosungsplane abzüglich der Gebühren entfallenden Mindestbetrag nicht übersteigen darf.
f) in Einlagen bei accreditirten inländischen Creditinstituten im Contocorrent-Geschäfte oder gegen Kassescheine, jedoch nur insoweit, als die Führung der Geschäfte die Bereithaltung disponibler Mittel erfordert.

Hinsichtlich der im Auslande abgeschlossenen ausländischen Versicherungen gelten außerdem als zur Bedeckung der Prämienreserve geeignet jene ausländischen Werthe, welche den einschlägigen Vorschriften der betreffenden ausländischen Staaten entsprechen oder in Ermangelung solcher Vorschriften jene ausländischen Werthe, welche dem Erfordernisse der Sicherheit der Anlage im Wesen entsprechen.

§ 33.

Die Verwaltungsraths-Mitglieder beziehen für ihre Leistungen außer dem Ersatze der ihnen bei Ausübung ihrer Functionen entstehenden baaren Auslagen eine Tantième des Jahres-Reingewinnes.

Die Vertheilung dieser Tantième unter die einzelnen Mitglieder bleibt dem Verwaltungsrathe überlassen.

c) Der General-Director und dessen Stellvertreter.

§ 34.

Die administrative Geschäftsführung, entsprechend den Bestimmungen der Statuten, den Beschlüssen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses und entsprechend der ihm von dem Verwaltungsrathe zu ertheilenden Instruction, liegt dem General-Director ob.

§ 35.

Der General-Director ist Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft. Er unterzeichnet gemeinschaftlich mit einem Verwaltungsrathe sämmtliche von der Gesellschaft ausgehenden Acte, Schriftstücke oder Correspondenzen; zur Zeichnung von Polizen ist jedoch die Unterschrift eines Verwaltungsrathes nicht erforderlich.

Der General-Director hat in den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung den Vortrag und bei Abstimmungen, mit Ausnahme der in den §§ 28 und 30 vorgesehenen Fälle, eine mitbeschließende Stimme.

§ 36.

Der General-Director, respective sein Stellvertreter, ist kraft dieser Statuten berechtigt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen oder außergerichtlichen Verhandlungen zu vertreten und für jeden einzelnen Fall Substituten zu ernennen; Eide Namens der Gesellschaft werden durch den General-Director geleistet.

Der General-Director und dessen Stellvertreter werden von dem Verwaltungsrathe an den diesem zugewiesenen Tantièmen betheiligt.

§ 38.

Der General-Director, sowie sein Stellvertreter wird von dem Verwaltungsrathe ernannt.

Der Name des General-Directors und General-Director-Stellvertreters ist durch die amtliche „Wiener Zeitung" zu publiciren.

Der General-Director muß mindestens 30, der General-Director-Stellvertreter mindestens 20 Actien der Gesellschaft besitzen. Diese Actien sind während ihrer Amtsdauer unveräußerlich und nicht verpfändbar und müssen in die Gesellschafts-Kasse deponirt werden.

Abschnitt IV.

Jahresrechnung, Bilanz, Capital-Reservefonds, Gewinnvertheilung.

§ 40.

Das Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr der Gesellschaft.

Das erste Rechnungsjahr beginnt nach erfolgter staatlicher Genehmigung und Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endigt mit dem einunddreißigsten Dezember Tausendachthundertdreiundachtzig.

§ 43.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft, welcher in folgender Weise vertheilt wird:

a) Vorerst werden vier Percent des Actiencapitals den Actionären zugewendet; von dem Restbetrage werden
b) mindestens fünfzehn Percent zur Bildung eines Capital-Reservefonds verwendet;
c) zehn Percent an den Verwaltungsrath, den General-Director und dessen Stellvertreter als Tantième ausbezahlt;
d) zehn Percent dem Verwaltungsrathe für eventuelle Remunerationen an die Funktionäre der Gesellschaft und für sonstige Verwendungen im Gesellschafts-Interesse zur Verfügung gestellt;
e) die übrigbleibende Summe wird zuzüglich der nach lit. a entfallenden Summe unter die Actionäre als Dividende vertheilt, insoweit die Generalversammlung nicht einen Theil derselben sonstigen Gesellschaftszwecken zuzuwenden oder für das folgende Rechnungsjahr in Vortrag zu bringen beschließt.

Insolange die Gründungs- und Organisationskosten nicht vollständig getilgt sind, darf die an die Actionäre zu vertheilende Gesammt-Dividende (lit. a und e) 5 Percent des eingezahlten Actiencapitals nicht übersteigen.

§ 44.

Der Capital-Reservefonds ist bis zur Höhe von fünfzig Percent des eingezahlten Actien-Capitals anzusammeln.

Hat der Capital-Reservefond diese Höhe erreicht, so fällt die Verpflichtung, nicht aber die Berechtigung, denselben zu vergrößern, fort; die Zutheilung von mindestens fünfzehn Percent des Jahres-Reingewinnes hat aber sogleich wieder einzutreten, wenn der Capital-Reservefonds in Folge von Verlusten unter fünfzig Percent des eingezahlten Actien-Capitals gesunken ist.

Der Capital-Reservefond wird fruchtbringend angelegt und fließen die Zinsen desselben in die Einnahmen der Gesellschaft.

§ 45.

Die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Werthpapiere werden in der Bilanz stets nach dem Course derselben vom 31. Dezember eines jeden Jahres bewerthet.

Der sonach gegenüber dem Ankaufspreise entstehende Gewinn wird aber zur Bildung eines besonderen und getrennten Fonds unter dem Namen: „Reserve für die Coursschwankungen der Werthpapiere der Gesellschaft" bestimmt.

Sobald die Bildung dieses Reservefonds begonnen hat, werden die in späteren Bilanzen sich ergebenden Coursverluste an den Werthpapieren durch die Reserve selbst gedeckt und nur ein nach Erschöpfung dieser Reserve noch verbleibender Ausfall zu Lasten des betreffenden Geschäftsjahres gerechnet.

Im Falle des Verkaufes von Werthpapieren ist jedoch der Mehrerlös über die letzte Bewerthung in jene Bilanz aufzunehmen, auf welche sich der wirkliche Nutzen bezieht.

§ 46.

Hat sich in einem Rechnungsjahre Verlust ergeben, so wird derselbe zunächst aus dem Capital-Reservefond entnommen; das Grundcapital darf blos in dem Falle angegriffen werden, wenn ein Capital-Reservefond nicht vorhanden ist, oder wenn derselbe zur Deckung des Verlustes nicht ausreicht.

Weder das Grundcapital noch der Capital-Reservefond dürfen jemals durch Zahlungen an die Actionäre, insbesondere durch Dividendenzahlungen verringert werden.

§ 47.

Jahresrechnung und Bilanz sind bis spätestens

zum 31. Mai jeden Jahres den Revisoren zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung seitens der General-Versammlung in der amtlichen „Wiener Zeitung" öffentlich bekannt zu geben.

§ 48.

Die General-Versammlung stellt fest, an welchem Tage nach Abhaltung der ordentlichen General-Versammlung die Dividenden gegen Einlieferung der Dividendenscheine durch die Gesellschaftskasse bezahlt werden.

Dieselben können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsrathes auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden. Hierüber ist durch die amtliche „Wiener Zeitung" jedesmal Bekanntmachung zu erlassen.

Abschnitt V.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 49.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

a) in den durch das allgemeine Handels-Gesetzbuch bestimmten Fällen,
b) wenn ein diesfälliger Antrag von mindestens dreißig Actionären, welche zusammen mindestens die Hälfte des emittirten Aktiencapitals besitzen, gestellt wird, und wenn dieser Antrag in der General-Versammlung mit einer Majorität von zwei Dritteln der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen angenommen wird.

§ 50.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die General-Versammlung die Modalitäten der Liquidation der Gesellschaft festzusetzen, die Liquidatoren zu ernennen und deren Befugnisse zu bestimmen.

Die Liquidations-Rechnungen werden durch ein von der General-Versammlung bestelltes Revisions-Comité geprüft.

Mit der Bestellung der Liquidatoren erlöschen alle Befugnisse des Vorstandes der Gesellschaft.

Die Bestimmungen über die in einem solchen Falle durch die Liquidatoren einzuberufende General-Versammlung und den Revisions-Ausschuß bleiben während der Dauer der Liquidation aufrecht.

Abschnitt VI.

Streitigkeiten aus dem Gesellschafts-Verhältnisse.

§ 51.

Streitigkeiten, welche sich aus dem Gesellschafts-Verhältnisse zwischen den Actionären und der Gesellschaft ergeben sollten, sind in erster Instanz vor dem k. k. Handelsgerichte in Wien auszutragen.

Abschnitt VII.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 52.

Alle Bekanntmachungen haben für die Actionäre Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie durch die amtliche „Wiener Zeitung" veröffentlicht worden sind.

Insoweit in den gegenwärtigen Statuten nicht ausdrücklich ein Anderes vereinbart ist, gilt jede Bekanntmachung als hinreichend publicirt, wenn sie einmal durch die „Wiener Zeitung" veröffentlicht worden ist.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

vom

27. August 1896

zur

Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen.

(Gesetz-Samml. für 1876 S. 247 ff.)

---

1. Im Allgemeinen unterliegen alle diejenigen Gewerbebetriebe, zu denen nach den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung ein Wandergewerbeschein erforderlich ist, auch der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

2. Von dieser Regel finden, abgesehen von den besonderen Bestimmungen in Betreff der Angehörigen außerdeutscher Staaten, nur folgende Ausnahmen statt:

I. Wer rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht im Umherziehen feilbietet, bedarf nach der Gewerbeordnung (§. 59 Nr. 1) keines Wandergewerbescheins, auch wenn er die feilgebotenen Erzeugnisse nicht selbst gewonnen hat, bedarf aber in diesem Falle eines Gewerbescheins (Gewerbesteuerscheins). Ob die Erzeugnisse zu den „rohen“ zu rechnen sind oder nicht, kommt für die Besteuerung überhaupt nicht in Betracht, sondern nur für die Frage, ob der Händler eines Wandergewerbescheins bedarf oder nicht.

II. Wer in Deutschland ein stehendes Gewerbe betreibt und außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende Bestellungen auf Waaren suchen oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen Waaren aufkaufen will, welche nur behufs der Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden, bedarf nach den Vorschriften der Gewerbeordnung eines Wandergewerbescheins, wenn er

a) nicht für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waaren aufkauft oder Bestellungen sucht,

b) bei anderen Personen als Kaufleuten oder solchen, welche die Waaren produziren, Waaren aufkauft,

c) bei anderen Personen als Kaufleuten und solchen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, oder bei Kaufleuten außerhalb ihrer Geschäftsräume Waarenbestellungen ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung suchen will.

Diese Bestimmung findet jedoch auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke und soweit der Bundesrath noch für andere Waaren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläßt, keine Anwendung.

Für die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind die unter a, b, c vorstehend aufgeführten Beschränkungen nicht maßgebend.

Solange das Gesetz vom 3. Juli 1876 nicht etwa abgeändert wird, muß es in Betreff der Besteuerung dabei bewenden, daß das Aufsuchen von Waarenbestellungen und das Aufkaufen von Waaren, wenn die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, auch in den vorstehend unter a bis c bezeichneten Fällen nicht der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen

unterliegt, sondern dem stehenden Gewerbe zugerechnet wird (§. 2 Nr. 1 und §. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1876).

III. Wer das Musikergewerbe ohne vorgängige Bestellung nur innerhalb eines Umkreises von 15 Kilometer*) um seinen Wohnort ausübt, bedarf eines Wandergewerbescheins, unterliegt aber nicht der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

3. Von den zu Nr. 2 unter I, II und III angeführten Ausnahmen abgesehen, stimmen die Vorschriften des §. 1 des Gesetzes mit denjenigen der Gewerbeordnung überein und muß Werth darauf gelegt werden, die beabsichtigte Uebereinstimmung auch in der Praxis durch gleichmäßige Auslegung und Anwendung derselben zu erhalten. Sollte die Handhabung der einzelnen Vorschriften (beispielsweise in Betreff der Frage, ob bei gewissen Arten von Leistungen oder Schaustellungen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwalte oder nicht, §. 1 Nr. 4) zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den über die Wandergewerbescheinpflichtigkeit einerseits und über die Besteuerung andererseits befindenden Behörden Anlaß geben, so werden die letzteren eine Verständigung herbeizuführen und, falls solche nicht zu erreichen, nach den Umständen zu berichten haben.

4. Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der §§. 1 und 2 des Gesetzes wird noch Folgendes bemerkt, dabei jedoch auch hier noch abgesehen von den besonderen Verhältnissen der ausländischen Gewerbetreibenden.

I. a) Zu den Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft sind nicht zu rechnen:
Sand, Erde, Thon, Torf, Steine und dergleichen der Substanz des Bodens selbst entnommene, nicht aber durch Bewirthschaftung desselben gewonnene Gegenstände, ferner nicht
solche Gegenstände, welche eine die herkömmlichen Grenzen der Land- und Forstwirthschaft überschreitende fabrik- oder handwerksmäßige Be- oder Verarbeitung erfahren haben, z. B. Mehl, Holzwaaren, aus selbstgewonnenen Tabakblättern bereitete Cigarren und dergl.

b) Ob der Land- oder Forstwirth, der Gärtner u. s. w. die selbstgewonnenen Erzeugnisse in eigener Person feilbietet oder für seine Rechnung durch einen von ihm Beauftragten, Angehörigen, Diener u. s. w. feilbieten läßt, macht in steuerlicher Beziehung keinen Unterschied. Dagegen würde, wenn der angeblich Beauftragte für eigene Rechnung Geschäfte machen sollte, unbedingt die Steuerpflicht eintreten.

c) Die Befreiung des Feilbietens selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges findet auch dann Anwendung, wenn die selbstgewonnene Ausbeute der Jagd oder des Fischfanges in zerlegtem, gesalzenem oder geräuchertem Zustande feilgeboten werden soll, niemals aber, wenn der Gegenstand des Feilbietens von Anderen zum Zwecke des Wiederverkaufs erworben ist.

II. Andere, als die im §. 1 unter 1 bis 4 des Gesetzes aufgeführten gewerblichen Handlungen (namentlich die Vermittelung von Geschäften, die Thätigkeit der Agenten u. s. w.), auch wenn sie außerhalb des Wohnortes und ohne Bestellung vorgenommen werden, können nur dem stehenden Gewerbebetriebe zugerechnet werden. (Vergl. §. 42 der Gewerbeordnung.)

III. Der Gewerbebetrieb, welcher
a) im Gemeindebezirke des Wohnortes beziehungsweise der gewerblichen Niederlassung, oder
b) zwar außerhalb desselben, aber lediglich auf vorgängige Bestellung
stattfindet, kann nicht die Heranziehung zur Hausirsteuer begründen.

IV. Als Ausfluß des stehenden Gewerbetriebes wird u. A. nach §. 2 Nr. 2 nicht nur der Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, sondern auch auf Wochenmärkten und den für besondere Gegenstände angeordneten Märkten angesehen, sofern sich derselbe auf solche Gegenstände beschränkt, womit nach den bestehenden Marktordnungen auf dem betreffenden Wochen- oder Pferde-, Vieh-, Woll- u. s. w. Markte der Verkehr zulässig ist.

Wer jedoch z. B. auf auswärtigen Wochenmärkten andere als die zu den Wochenmarktartikeln gehörigen Gegenstände oder gewerbliche oder künstlerische Leistungen feilbieten will, bedarf eines Gewerbescheins. Dagegen macht es, wenn sich der Verkehr auf die zulässigen Gegenstände und die Marktzeit beschränkt, keinen Unterschied, ob dieselben auf dem Marktplatz selbst oder aus offenen Läden, Buden und dergl. oder in Gasthäusern, auf Straßen

*) Nach der radialen Entfernung des Wohnortes von der Grenze des gedachten Umkreises in der Luftlinie gerechnet.

u. s. w. feilgeboten werden. In dem einen wie in dem andern Falle wird der fragliche Verkehr dem stehenden Gewerbebetriebe des Marktbesuchers zugerechnet.

V. In Nr. 4 des §. 2 wird zunächst erfordert, daß die zuständige Verwaltungs- (Polizei-, Militär-, Eisenbahn- u. s. w.) Behörde das Feilbieten gewisser Waaren (einschließlich der Verzehrungsgegenstände) bei den betreffenden außergewöhnlichen Gelegenheiten, wie öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen, Eisenbahnbauten u. dergl., zulasse. Ist dies der Fall, so soll der betreffende Verkehr als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes angesehen werden.

VI. Zu den „selbstverfertigten Waaren" im Sinne des §. 2 Nr. 5a des Gesetzes ist auch frisches Fleisch zu rechnen.

VII. Uebrigens macht es in den Fällen des §. 2 Nr. 5a bis c a. a. O. in steuerlicher Beziehung keinen Unterschied, ob der Umkreis von 15 Kilometer Theile verschiedener Kreise oder Regierungsbezirke umfaßt, und ob der Gewerbetreibende in Preußen oder jenseits der Grenze in einem benachbarten deutschen Staate seinen Wohnort hat.

VIII. Bei strenger Anwendung der Vorschriften im §. 1 des Gesetzes würde das Feilbieten von Waaren oder Leistungen, soweit nicht eine der vorstehend berührten besonderen Ausnahmen zutrifft, stets dem Gewerbebetriebe im Umherziehen zuzurechnen und als solcher zu besteuern sein, wenn es außerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnortes stattfindet. Nach §. 2 Nr. 6 des Gesetzes sind die Regierungen, übereinstimmend mit der Fassung, die demnächst der §. 55 der Gewerbeordnung durch die Novelle vom 1. Juli 1883 erhalten hat, ermächtigt, in allen Fällen, wo ein Bedürfniß dazu vorliegt, wo also z. B. mehrere Gemeindebezirke im Gemenge liegen, oder wo die nächsten Umgebungen eines Ortes zwar einem besonderen Gemeindebezirke angehören, jedoch in gewerblicher Beziehung im engsten Zusammenhange mit jenem stehen und als ein Ganzes in Bezug auf den Verkehr sich darstellen, dieselben in der hier fraglichen Hinsicht dem Gemeindebezirk gleichzustellen.

Anordnungen der bezeichneten Art werden nach Bewandtniß der Umstände durch ortsübliche Bekanntmachung oder durch das Kreis- oder Amtsblatt u. s. w. zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen sein.

5. Jede Art der Ausübung des Gewerbebetriebes, welche nach den vorstehend erörterten Bestimmungen der §§. 1 und 2 des Gesetzes nicht Gegenstand der Hausirsteuer ist, wird nach §. 4 dem stehenden Gewerbebetriebe gleichgestellt und zugerechnet. (Vergl. Art. 1 Nr. 3 der Anweisung vom 4. November 1895 zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891.)

Hierzu wird im Allgemeinen Folgendes bemerkt:

I. Die Bestimmungen im §. 4 des Gesetzes finden vornehmlich Anwendung:

A. Bei denjenigen Arten des auswärtigen Geschäftsbetriebes, welche auch nach der Gewerbeordnung überhaupt nicht zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehören, also

a) bei Ausübung des Gewerbes auf vorgängige Bestellung;

b) bei Ausübung des Agentur-, Kommissionär- und Auktionator- oder eines ähnlichen Gewerbes, welches die Vermittelung von Geschäften zum Gegenstande hat (§. 42 der Gewerbeordnung);

c) bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen von Markt zu Markt und überhaupt im Meß- und Marktverkehr (§. 2 Nr. 2 des Gesetzes, §. 64 der Gewerbeordnung);

d) bei dem Aufsuchen von Waarenbestellungen und dem Waarenaufkauf durch Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, oder durch deren Reisende, soweit diese Arten des Gewerbebetriebes nach §. 2 Nr. 1 des Gesetzes von der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen befreit sind (vergl. oben unter Nr. 2 zu II).

B. Bei denjenigen Arten des auswärtigen Geschäftsbetriebes, welche nach der Gewerbeordnung zwar zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehören, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1876 aber der Hausirsteuer nicht unterliegen (vergl. oben Nr. 2 II und III).

II. Ob der auswärtige Geschäftsbetrieb, wenn derselbe in Gemäßheit des §. 4 als ein integrirender Bestandtheil des stehenden Gewerbebetriebes angesehen und letzterem zugerechnet wird, eine Steuerpflicht begründet oder nicht, richtet sich lediglich nach den geltenden Vorschriften über die Veranlagung der Steuer vom stehenden Gewerbe (Anweisung vom 4. November 1895).

6. Nach dem vorliegenden Gesetze werden preußische Gewerbetreibende und die Gewerbetreibenden aus andern deutschen Staaten prinzipiell hinsichtlich der Besteuerung vollständig gleichgestellt. Es kommen

deshalb auch die oben erörterten Ausnahmebestimmungen im §. 1 Nr. 1 wegen des Feilbietens selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft ꝛc., sowie diejenigen des §. 2 den Angehörigen anderer deutscher Staaten ebenso zu Staaten, wie die vorstehend unter Nr. 5 entwickelten Grundsätze gleichmäßig auf dieselben Anwendung finden.

Hieraus ergeben sich von selbst die aus dem zweiten und dem dritten Absatze im §. 4 des Gesetzes ersichtlichen Unterscheidungen.

I. Bei preußischen Gewerbetreibenden zieht der auswärtige Geschäftsbetrieb, welcher nicht der Hausirsteuer unterliegt (Nr. 5), die Anwendung der preußischen Gesetze über die Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe an ihrem Wohnorte nach sich. Sie sind also verbunden, falls sie nicht schon den stehenden Betrieb desselben Gewerbes am Wohnorte beziehungsweise am Orte der gewerblichen Niederlassung angemeldet haben und die in Rede stehenden auswärtigen Geschäfte hiernach als Ausfluß und integrirender Bestandtheil ihres stehenden Gewerbes sich darstellen, diese Anmeldung eben wegen des auswärtigen Geschäftsbetriebes zu bewirken und haben denselben als stehendes Gewerbe, sofern dieses steuerpflichtig ist, zu versteuern.

II. Bei Gewerbetreibenden anderer deutscher Staaten hat die Zurechnung des in Rede stehenden auswärtigen Geschäftsbetriebes, welcher der Hausirsteuer nicht unterworfen ist, zum stehenden Gewerbebetriebe an ihrem Wohnorte beziehungsweise Orte der gewerblichen Niederlassung zur Folge, daß nunmehr die Gesetze des Heimathstaates über Besteuerung der stehenden Gewerbe darauf Anwendung finden, nicht aber die preußischen Gesetze.

Nur diejenigen, welche in Preußen ohne Begründung einer Niederlassung den fraglichen Geschäftsbetrieb (Nr. 5) ausüben wollen, ohne überhaupt dasselbe Gewerbe in irgend einem deutschen Staate als stehendes zu betreiben, sind in Preußen nach §. 4 des Gesetzes (dritter Absatz) derselben Anmeldungsverpflichtung und Besteuerung unterworfen, welche nach I vorstehend die preußischen Gewerbetreibenden trifft.

III. Ausländische (nicht deutsche) Gewerbetreibende, welche in einem deutschen Staate ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben, werden, je nachdem dies in Preußen oder einem anderen deutschen Staate der Fall ist, ersterenfalls nach den Grundsätzen unter I, letzterenfalls nach denjenigen unter II behandelt.

IV. In Betreff anderer ausländischer Gewerbetreibender, bei denen die zu III vorstehend bezeichnete Voraussetzung nicht vorhanden ist, denen aber etwa vertragsmäßig die gleiche Behandlung mit deutschen Gewerbetreibenden zustehen sollte, würde hieraus ebenfalls die Anwendbarkeit der unter II entwickelten Grundsätze folgen. (Vergl. unten unter Nr. 16.)

7. Für die Durchführung der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes in ihrer vorstehend unter Nr. 5 und 6 näher erläuterten Bedeutung ist die besondere Aufmerksamkeit der ausführenden Behörden und Beamten erforderlich.

Die Kommunal- und Polizeibehörden an denjenigen Orten, wo der auswärtige Geschäftsbetrieb eben stattfindet (wo also z. B. die Gehülfen eines am Orte fremden Handwerkers bei einem Bau oder einer andern bestellten Arbeit beschäftigt werden, wo der Waarenaufkauf ausgeübt wird u. s. w.), müssen sich vergewissern, wie es mit der Besteuerung des stehenden Gewerbes des Betreffenden an seinem Wohnorte (Orte der gewerblichen Niederlassung) sich verhält, und sofern die eigene Auskunft des Gewerbetreibenden oder die von ihm vorgelegten Ausweise die Frage nicht völlig erledigen, der Behörde dieses Ortes über den stattfindenden Gewerbebetrieb unverzüglich Mittheilung zugehen lassen.

Wie es in solchen Fällen zu halten sei, wo der betreffende preußische Gewerbetreibende überhaupt keinen Wohnsitz hat (heimathlos ist), oder wo der betreffende Gewerbetreibende einem andern deutschen Staate angehört, ist aus §. 4 des Gesetzes zu ersehen. Erstern Falls ist die Besteuerung am Orte, wo der Gewerbebetrieb begonnen wurde, zu konstatiren und, falls dieselbe nicht behauptet oder nicht glaubhaft gemacht wird, die Heranziehung zur Steuer an demjenigen Orte, wo der Geschäftsbetrieb gerade stattfindet, sowie nach Umständen zugleich die Bestrafung zu veranlassen.

Im zweitgedachten Falle beschränkt sich die Ermittelung darauf, daß dasselbe Gewerbe von dem Betreffenden im Heimathstaate oder überhaupt in einem deutschen Staate als stehendes getrieben wird. Kann dies nicht nachgewiesen werden, so tritt die gleiche Behandlung wie im vorerwähnten ersten Falle (bezüglich heimathloser Preußen) ein.

8. Aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung (§. 55) und des §. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 könnte bei streng wörtlicher Auslegung gefolgert werden, daß der Geschäftsbetrieb des Inhabers eines Gewerbescheins im Gemeindebezirke des Wohnortes stets als stehender Gewerbebetrieb angesehen und

als solcher angemeldet und besteuert werden müsse. Durch den §. 5 des Gesetzes wird diese Auffassung ausgeschlossen. Wer beispielsweise einen Handel im Umherziehen mit Obst, Fischen und dergleichen betreibt und zu Zeiten auch an seinem Wohnorte die Waare von seinem Fahrzeuge oder im Umhertragen auf Straßen und Märkten feilbietet oder einzelne Verkäufe in seiner Wohnung vornimmt, — ingleichen wer das Sammeln von Abfällen im Umherziehen betreibt und zu Zeiten diesem Geschäfte auch an seinem Wohnorte nachgeht, soll dieserhalb nicht neben der Hausirsteuer auch noch von der Steuer vom stehenden Gewerbe betroffen werden. Der Geschäftsbetrieb am Wohnorte wird vielmehr in Fällen solcher Art als Theil des Gewerbebetriebes im Umherziehen behandelt. Bedingung für diese Behandlungsweise ist aber, daß der Geschäftsbetrieb am Wohnorte nur

a) vorübergehend und
b) ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung ausgeübt werden darf.

Wer also nicht bloß zu Zeiten, sondern ununterbrochen — auch während gleichzeitig der Geschäftsbetrieb außerhalb des Wohnortes auf Grund des Gewerbescheins vor sich geht — am Wohnorte selbst (durch Gehülfen oder Angehörige) sein Geschäft betreibt, oder wer am Wohnorte solche Veranstaltungen trifft, welche als Begründung einer gewerblichen Niederlassung anzusehen sind, z. B. eine feste Verkaufsstätte behufs dauernden Absatzes seiner Waaren am Wohnorte eröffnet, wenngleich diese nicht ununterbrochen offen gehalten, sondern zu Zeiten geschlossen wird, unterliegt neben der Hausirsteuer auch den Vorschriften über Anmeldung und Besteuerung des stehenden Gewerbebetriebes an seinem Wohnorte.

9. Die Festsetzung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen steht lediglich den Regierungen, in Berlin der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zu.

Die Erhebung einer Nachsteuer beim Uebertritt der im §. 60 Abs. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden aus einem Regierungsbezirke in den anderen findet nicht statt. Bei Ausdehnung des Gewerbescheins auf einen anderen Bezirk bedarf es einer Mittheilung hierüber an die Finanzabtheilungen der Regierungen nicht, außer in denjenigen Fällen, wo ein von einer nichtpreußischen Behörde ausgestellter Gewerbeschein der fraglichen Art zuerst behufs Ausdehnung auf einen preußischen Bezirk der betreffenden preußischen Behörde vorgelegt wird.

Die von der Regierung in Sigmaringen ausgestellten Gewerbescheine haben jedoch — was auf denselben ausdrücklich zu vermerken ist — nur Gültigkeit für die Hohenzollernschen Lande. Will der Inhaber eines solchen Gewerbescheins sein Gewerbe in einem anderen Theile der Monarchie betreiben, so ist die Ausdehnung des Gewerbescheins und Nacherhebung der Steuer nach Vorschrift des §. 11 des Gesetzes nothwendig.

10. I. Der Steuersatz von 48 Mark hat die Regel zu bilden, und muß derselbe in allen Fällen Anwendung finden, in denen nicht besondere Umstände nach den Bestimmungen des Gesetzes einen ermäßigten oder einen erhöhten Jahressteuersatz rechtfertigen. Das Gesetz hat

a) einerseits bestimmtere Normen für die Gewerbebetriebe geringer Art hinzugefügt, und
b) andrerseits die Regierungen ermächtigt, auch die besonderen persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen, welche den Gewerbebetrieb beeinflussen (z. B. Gebrechlichkeit, hohes Alter, Mittellosigkeit), in Erwägung zu ziehen.

II. Von den Gewerben geringer Art, für welche die Steuersätze von 36, 24, 18, 12 und 6 Mark bestimmt sind, werden im §. 9 unter a und b gewisse Gattungen mit Anführung typischer Beispiele näher bezeichnet. Bei beiden Gattungen soll regelmäßig, und wenn nicht auf einem bei diesen Gewerben ungewöhnlichen Betriebsumfang zu schließen ist, über den Steuersatz von 24 Mark nicht hinausgegangen werden. Der Satz von 24 Mark wird danach dann anzuwenden sein, wenn insbesondere bei den unter b aufgeführten Gewerben nach der Art und Weise ihrer Ausübung (Mitnahme von Begleitern, Halten von Fuhrwerk u. s. w.) oder sonstigen Umständen (z. B. günstigen Absatzverhältnissen), auf einen erheblichen Umfang zu schließen und nicht etwa andrerseits individuelle, den Gewerbebetrieb beeinträchtigende Umstände (vorstehend zu Ib) vorliegen. Unter gleichen Voraussetzungen würde für die unter a im §. 9 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe der Steuersatz von 18 Mark genügen.

Als mittelbarer Satz ergiebt sich hieraus für die erstgedachte Gattung (§. 9b) der Steuersatz von 18 Mark, für die zweitgedachte Gattung (§. 9a) derjenige von 12 Mark, und unter diese Sätze wird nur in denjenigen Fällen herabzugehen sein, in welchen dieselben wegen des minimalen Umfanges des Gewerbebetriebes oder wegen der obwaltenden besondern Verhältnisse in der Person des Steuerpflichtigen (zu Ib vorstehend) für nicht anwendbar erachtet werden müssen, indem alsdann bei der im §. 9b des Gesetzes bezeichneten Gattung der

Steuersatz von 12 Mark (nur **ausnahmsweise** der Satz von 6 Mark), bei der im §. 9a des Gesetzes bezeichneten Gattung der Satz von 6 Mark Anwendung finden soll.

III. Die Regierungen sind ermächtigt, die ermäßigten Steuersätze nach den unter I und II vorstehend entwickelten Grundsätzen auch auf andere als die im §. 9 des Gesetzes unter a und b aufgeführten Gewerbebetriebe anzuwenden, wenn letztere den im §. 9a und b angeführten **gleichzustellen** sind, und zwar ohne Unterschied, ob der Gewerbebetrieb im Feilbieten oder im Aufkauf von Waaren oder auch im Feilbieten gewerblicher oder künstlerischer Leistungen besteht.

Von dieser Ermächtigung muß jedoch mit großer Vorsicht Gebrauch gemacht werden. Es ist dabei, **wie überhaupt in allen Fällen bei Festsetzung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen**, ernstlich zu berücksichtigen, daß die Absicht des Gesetzes keineswegs auf eine allgemeine Ermäßigung der Steuer gerichtet gewesen ist, und daß ein Ueberhandnehmen der Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht durch eine zu milde Handhabung der Bestimmungen über die Höhe der Steuer zu befördern ist. Keineswegs dürfen die Steuersätze und Verhältnisse der stehende Gewerbe Betreibenden maßgebend sein, nachdem die Besteuerung der letzteren durch das Gesetz vom 24. Juni 1891 nach ganz andern Grundsätzen geordnet ist. Es bleibt auch zu berücksichtigen, daß der Gewerbebetrieb im Umherziehen einer Kommunalbesteuerung nicht unterliegt, während von den stehenden Gewerben von zahlreichen Gemeinden, neben den Abgaben für die weiteren Kommunalverbände, für Kirchen und Schulsozietäten u. s. w., hohe Gemeindesteuern erhoben werden.

IV. Die Anwendung des Steuersatzes von 36 Mark wird hauptsächlich bei solchen Gewerbebetrieben ihre Stelle finden, welche nicht zu den Gewerben **geringer Art** gehören, aber weil sie in **erheblich** geringerem als dem gewöhnlichen Umfange betrieben oder durch besondere (individuelle) Umstände beeinträchtigt werden, durch den regelmäßigen Steuersatz von 48 Mark zu hart betroffen werden würden. Es ist nicht unbedingt ausgeschlossen, in Fällen dieser Art noch unter den Steuersatz von 36 Mark herabzugehen, wenn die obwaltenden Verhältnisse es erfordern, um eine entschiedene Ueberbürdung zu vermeiden. Indessen darf dies nur **ausnahmsweise** geschehen und wird namentlich ein geringerer Steuersatz als 24 Mark sich nur in ganz vereinzelten Fällen rechtfertigen lassen.

V. Nach §. 6 des Gesetzes ist bei der Anmeldung des Gewerbebetriebes zur Ertheilung des Gewerbescheins sowohl der Gegenstand desselben als die Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge anzugeben, auch auf Erfordern noch nähere Auskunft über die Verrichtungen der Begleiter, die Beschaffenheit und Bestimmung der Transportmittel zu ertheilen. Ferner bedarf nach §. 7 jede spätere Aenderung in dem Gegenstande des Gewerbebetriebes, in der Anzahl der Begleiter oder der Transportmittel der vorherigen Anmeldung. In diesen äußeren Merkmalen ist, worauf auch das Gesetz selbst in dem Schlußsatze des §. 7 hinweist, wichtiges Material für eine sachgemäße Feststellung der Steuer gegeben, das von den Regierungen nicht unbenutzt gelassen werden darf. Dabei ist insbesondere zu beachten, daß im Allgemeinen der auf mehrere Gegenstände ausgedehnte Geschäftsbetrieb, insofern er einen mannigfaltigeren Absatz gestattet und erheblichere Betriebsmittel voraussetzt, sowie daß der durch Begleiter unterstützte und der unter Benutzung von Fuhrwerk ausgeübte Gewerbebetrieb der relativ steuerfähigere und einer Ermäßigung des Steuersatzes minder bedürftige, daher mit den entsprechenden höheren Steuersätzen zu belegen ist.

Es ist den Regierungen aber zur Genüge bekannt, daß besondere Umstände diese Vermuthung im einzelnen Falle entkräften können, und daß mehrere jener Merkmale bei dem gegenwärtigen Stande der öffentlichen Transport- und Kommunikationsmittel je nach der verschiedenen Lokalität des Gewerbebetriebes eine sehr verschiedene Bedeutung haben. Es braucht beispielsweise nur an den durch Benutzung der Eisenbahnen ermöglichten schwunghaften und weit lohnenderen Betrieb einzelner Gewerbe **ohne** Begleiter und **ohne** Fuhrwerk erinnert zu werden.

Bei Festsetzung der Steuer muß derartigen Umständen die volle Aufmerksamkeit zugewendet und dafür Sorge getragen, nöthigenfalls mit Strenge darauf gehalten werden, daß die Lokal- und Kreisbehörden, welche den Persönlichkeiten der Anmeldenden näher stehen, die thatsächlichen Verhältnisse gehörig klar stellen und ihre gutachtlichen Aeußerungen gewissenhaft abgeben.

VI. Die Hausirsteuer ist eine **Jahressteuer**, dergestalt, daß die Steuerfeststellung und -Entrichtung und die Ertheilung des Gewerbescheins stets, insbesondere auch, wenn gemäß §. 60 der

Gewerbeordnung der Wandergewerbeschein für eine kürzere Dauer oder für bestimmte Tage ausgestellt oder ausgedehnt ist, für das Kalenderjahr zu erfolgen hat. Indessen liegt es in der Befugniß der Regierungen, wenn ein Gewerbe erst in vorgerückter Jahreszeit angefangen werden soll, hierauf bei Bestimmung des für den Rest des Jahres zu erlegenden Steuersatzes geeignete Rücksicht zu nehmen. Der in Rede stehende Umstand kann jedoch keinesfalls in Betracht kommen bei denjenigen Gewerben, welche ihrer Natur nach sich auf den Betrieb während einer bestimmten Jahreszeit (Saison) beschränken, wird aber auch bei anderen Gewerben immer nur ausnahmsweise die Wahl eines nicht schon an sich gerechtfertigten ermäßigten Steuersatzes begründen können.

VII. Für die Mitglieder größerer Musiker- ꝛc. Gesellschaften ist im §. 10 des Gesetzes unter den dort angegebenen Voraussetzungen die Zulässigkeit ermäßigter Steuersätze ausdrücklich ausgesprochen.

Es hat dadurch jedoch nicht ausgeschlossen werden sollen, daß auf solche Musiker, Schauspieler u. s. w., welche allein oder in Verbindungen von weniger als vier Personen ihr Gewerbe betreiben, die allgemeinen Vorschriften des §. 9 und die danach zulässigen ermäßigten Steuersätze angewandt werden, sofern die im einzelnen Falle obwaltenden Umstände nach dem Ermessen der Regierungen dieses rechtfertigen.

Auch wird es kaum der Erwähnung bedürfen, daß der §. 10 des Gesetzes eine Ermächtigung ertheilt, von welcher nur, wenn das Bedürfniß dazu vorhanden, Gebrauch zu machen, während anderenfalls die Anwendung des vollen Steuersatzes von 48 Mark oder des Satzes von 36 Mark durchaus zulässig ist.

VIII. Für Gewerbebetriebe von bedeutendem Umfange, wie diejenigen

der Vorsteher großer Schauspieler-, Musiker-, Kunstreiter- und ähnlicher Gesellschaften,
der Pferde- und Viehhändler mit erheblichem Betriebskapital und Umsatz,
der mit größeren Waarenlagern umherziehenden Handeltreibenden u. s. w.

sind im §. 9 Nr. 2 des Gesetzes erhöhte Steuersätze von 72, 96 oder 144 Mark eingeführt.

Beruhte schon die Einführung dieser erhöhten Steuersätze auf der Erwägung, daß namentlich die Entwickelung der Kommunikations- und Transportmittel einen umfangreichen, vielfach dem stehenden Gewerbe empfindliche Konkurrenz bereitenden Betrieb des Gewerbes im Umherziehen ermöglichte, so haben sich die Verhältnisse seit dem Erlaß des Gesetzes noch weiter in dieser Richtung entwickelt. Die Regierungen werden daher zu prüfen haben, ob im einzelnen Falle der regelmäßige Steuersatz von 48 Mark noch eine ausreichende Besteuerung darstellt oder ob und welcher höhere Satz den Verhältnissen des Betriebes angemessen ist, wobei zu beachten ist, daß die oben erwähnten, im Gesetze angeführten Gewerbebetriebe nur als Beispiele solcher Gewerbebetriebe namhaft gemacht sind, bei denen ein bedeutender Umfang nicht selten vorkommt, die Erhöhung der Steuer aber auch bei jeder anderen Art des Gewerbebetriebes im Umherziehen, wenn die bezeichnete Voraussetzung zutrifft, Anwendung findet.

11. Welche Aenderungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen im Laufe des Jahres eine anderweite Festsetzung der Steuer nach sich ziehen können, ist im §. 7 des Gesetzes vorgesehen.

Dieselben beschränken sich

I. auf Aenderungen im Gegenstande des Gewerbebetriebes, nämlich
   a) den Uebergang zu einem andern als dem im Gewerbescheine bezeichneten Gewerbe, z. B. zum Feilbieten von Waaren statt des Feilbietens von Leistungen oder
   b) die Ausdehnung des Gewerbebetriebes auf noch andere, als die im Gewerbescheine bezeichneten Gegenstände, Waaren oder Leistungen,

II. auf Vermehrung der Zahl der Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge über die im Gewerbscheine angegebene Zahl, oder

III. auf das Mitführen auch nur eines Begleiters, Fuhrwerkes oder Wasserfahrzeuges, während im Gewerbescheine solches nicht angegeben ist.

In allen vorgedachten Fällen, mögen sie durch vorschriftsmäßige Anmeldung oder durch Entdeckung einer Gesetzesübertretung bekannt werden, ist zu prüfen, ob die im Laufe des Jahres stattfindende Aenderung des Gewerbebetriebes die Anwendung eines höheren Steuersatzes zu begründen geeignet ist. Für die Beantwortung dieser Frage sind die Bestimmungen

des §. 9 des Gesetzes und die oben unter Nr. 10 dieser Anweisung entwickelten Grundsätze ebenfalls maßgebend.

Wird die Frage hiernach bejaht, so ist doch zu beachten, daß stets der für das betreffende Jahr bereits entrichtete Steuerbetrag auf den in Folge der eingetretenen Aenderung festgestellten Steuersatz anzurechnen und nur der überschießende Mehrbetrag des letzteren nachzuerheben bleibt.

Daß und in welchem Betrage eine derartige Anrechnung stattgefunden hat, ist auf dem berichtigten oder anderweit ausgefertigten Gewerbescheine zu vermerken.

In gleicher Weise tritt eine Anrechnung der in den Hohenzollernschen Landen erlegten Steuer bei Ausdehnung des Gewerbescheins in den Fällen des §. 11 — zweiter Absatz — des Gesetzes ein. (Vergl. oben unter Nr. 9 Abs. 3.)

12. I. In Betreff der Anmeldung des Gewerbebetriebes im Umherziehen wird unterschieden

a) ob es zu dem Gewerbebetriebe des Wandergewerbescheins einer preußischen Verwaltungsbehörde bedarf, — alsdann ist keine besondere Anmeldung wegen des Gewerbescheins erforderlich, sondern die Beantragung des letzteren mit dem Antrage auf Ertheilung des Wandergewerbescheins zu verbinden. Dasselbe gilt, wenn Angehörige anderer deutscher Staaten den von einer nichtpreußischen Behörde ertheilten Wandergewerbeschein zu den im §. 55 Nr. 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbebetrieben behufs Ausdehnung auf einen preußischen Bezirk einreichen (§. 60 der Gewerbeordnung, vergl. auch oben Nr. 9 Abs. 2).

An welche Behörde die Anträge auf Ertheilung beziehungsweise Ausdehnung eines Wandergewerbescheins zu richten sind, wird als aus den Ausführungsbestimmungen zu Titel III der Gewerbeordnung bekannt vorausgesetzt.

b) Ist ein Wandergewerbeschein der preußischen Verwaltungsbehörde nicht erforderlich, so muß die Anmeldung behufs Entrichtung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen besonders und zwar bei der Ortspolizeibehörde, — in den Städten mit nicht mehr als 2000 Einwohnern und auf dem platten Lande aber bei dem Landrathe (in Hohenzollern dem Oberamtmann) (vergl. §. 6 dritter Absatz des Gesetzes vom 3. Juli 1876 und §. 1 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891) bewirkt werden.

Hierher gehören also namentlich die Anmeldungen wegen des Feilbietens nicht selbstgewonnener roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und Fischerei, der Geflügel- und Bienenzucht (Nr. 2 zu I oben), ferner die Anmeldungen zur Ertheilung preußischer Gewerbescheine für Angehörige anderer deutscher Staaten, die schon im Besitze eines keiner Ausdehnung bedürfenden Wandergewerbescheins der obern Verwaltungsbehörde ihres Heimathsstaates sind. Den Gewerbetreibenden der letztgedachten Art soll jedoch auch gestattet sein, sich mit dem Antrage auf Ertheilung des preußischen Gewerbescheins unmittelbar an die Regierung (Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) zu wenden.

Endlich sind hiernach auch die Anträge auf Ausdehnung derjenigen Gewerbescheine (nach §. 11 zweiter Absatz) zu behandeln, welche in den Hohenzollernschen Landen gelöst sind.

c) Gehört der beabsichtigte Gewerbebetrieb sowohl zu der unter a als zu der unter b bezeichneten Kategorie — z. B. Feilbieten verschiedener nicht selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirthschaft, welche nur zum Theil zu den rohen Erzeugnissen zu rechnen und wozu nur, insoweit dies zutrifft, kein Wandergewerbeschein nöthig ist, während wegen der übrigen Gegenstände allerdings ein solcher zu beantragen ist —, so ist die Anmeldung auch in Betreff des nicht wandergewerbescheinpflichtigen Gewerbebetriebes mit dem Antrage auf Ertheilung des Wandergewerbescheins zu verbinden.

II. Hinsichtlich der weiteren Behandlung der — nöthigenfalls vervollständigten — Anmeldung greift die zu I vorstehend erörterte Unterscheidung wiederum Platz.

a) Bedarf es zugleich eines preußischen Wandergewerbescheins (zu I a), so ist die mit dem Antrage auf Ertheilung des Letzteren verbundene Anmeldung der Behörde, von welcher der Wandergewerbeschein auszufertigen ist, zu übersenden und gelangt erst mit demselben vor dessen Aushändigung an die für die Ertheilung des Gewerbescheins zuständige Behörde (bei den Regierungen an deren Finanzabtheilung), welche den mit dem Wandergewerbeschein in der Regel zu verbindenden Gewerbeschein ausfertigt und der betreffenden Kasse

zugehen läßt. Die vorerwähnte Mittheilung des Wandergewerbescheins an die zur Ertheilung des Gewerbescheins zuständige Stelle hat auch dann einzutreten, wenn es ausnahmsweise eines Gewerbescheins nach Vorschrift dieses Gesetzes nicht bedarf (Nr. 2 zu II und III). Letztere Stelle hat alsdann auf dem Wandergewerbescheine zu vermerken, daß ein Gewerbeschein nicht erforderlich ist, und denselben ohne Aufenthalt weiter zu befördern.

b) In den unter I b gedachten Fällen wird dagegen die Anmeldung direkt der zur Festsetzung der Steuer zuständigen Behörde vorgelegt.

c) In den unter I c erwähnten Fällen endlich ist, wie vorstehend unter a angegeben, zu verfahren. Der Gewerbeschein für den nicht wandergewerbescheinpflichtigen Gewerbebetrieb ist alsdann aber nicht besonders auszufertigen, sondern die betreffenden Gegenstände (z. B. nicht selbstgewonnene rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft) werden in den mit dem Wandergewerbescheine zu verbindenden Gewerbeschein mit aufgenommen.

In allen Fällen (zu a und b) haben die die Anmeldungen vorlegenden Behörden und Beamten sich deren vorgängige Prüfung hinsichtlich des anzuwendenden Steuersatzes angelegen sein zu lassen, die etwa nöthigen weiteren Aufklärungen über Art und Umfang des Gewerbebetriebes, besondere Verhältnisse der Gewerbetreibenden u. s. w. zu beschaffen und ihre gutachtliche Aeußerung über den angemessenen Steuersatz beizufügen.

III. Wegen der Form der Gewerbescheine und wegen der Verbindung derselben mit den Wandergewerbescheinen bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen. Die Namhaftmachung der mitzuführenden Begleiter findet nicht statt, sondern es ist nur die Anzahl derselben — nach Umständen jedoch auch eine Bezeichnung ihrer Bestimmung — im Gewerbescheine anzugeben. Ob in die nicht mit Wandergewerbescheinen verbundenen Gewerbescheine auch das Signalement des Inhabers aufzunehmen ist oder nicht, bleibt dem Ermessen der ausfertigenden Behörden überlassen. Die Behörden, bei welchen die betreffenden Anmeldungen anzubringen sind, müssen jedoch mit Weisung darüber versehen werden, in welchen Fällen auf Beifügung des Signalements zu halten sei, damit unnöthige Belästigungen oder nachträgliche Verzögerungen vermieden werden.

IV. Von besonderer Wichtigkeit ist die Bezeichnung des Gegenstandes des Gewerbebetriebes in dem Gewerbescheine. Bei der näheren Bezeichnung der Gegenstände wird jedoch die Spezialisirung, soweit es die Grundsätze für die Wahl ermäßigter Steuersätze gestatten, einzuschränken und den sprachgebräuchlichen Kollektivbezeichnungen der Vorzug zu geben sein, um die Fälle strafbarer Ausdehnung des Gewerbebetriebes auf andere als die im Gewerbescheine bezeichneten Waaren oder Leistungen (§. 19 des Gesetzes) so viel als thunlich zu vermindern.

Wünschenswerth erscheint die Uebereinstimmung der gebräuchlichen Bezeichnungen des Gegenstandes des Gewerbebetriebes in den Wandergewerbescheinen einerseits und den Gewerbescheinen andererseits. Es kann deshalb nur empfohlen werden, hierauf durch Einvernehmen der beiderseits zuständigen Behörden hinzuwirken, wo sich dazu Veranlassung ergiebt. Ist aber der Gegenstand des beabsichtigten Gewerbebetriebes im Wandergewerbescheine nicht so bestimmt bezeichnet, wie es im steuerlichen Interesse nothwendig erscheint, so muß darauf gehalten werden, daß die Vervollständigung der Bezeichnung in den Gewerbeschein aufgenommen wird.

V. Hinsichtlich der Numerirung und der Eintragung der Gewerbescheine in die zu führenden Register, sowie der Kassen, welchen die Gewerbescheine zur Aushändigung gegen Erlegung der Steuer zuzufertigen sind, bewendet es bei dem bisherigen Verfahren.

VI. Da der Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht eher begonnen werden darf, als bis der Gewerbeschein ausgehändigt ist, so muß eine rasche Erledigung der bezüglichen Angelegenheiten allen betheiligten Behörden und Beamten zur Pflicht gemacht werden. Verschleppungen und Nachlässigkeiten dürfen hierbei nirgend geduldet werden, sondern sind, wo sie vorkommen sollten, unnachsichtlich abzustellen.

Außerdem ist darauf zu halten, daß alljährlich im Monat September durch Bekanntmachung in ortsüblicher Weise, beziehungsweise durch die Kreis- und Amtsblätter die Aufforderung erlassen wird, die Anmeldungen des für das folgende Jahr beabsichtigten Gewerbebetriebes im Umherziehen spätestens im Oktober zu bewirken.

2

13. Wegen der im Laufe des Jahres über beabsichtigte Veränderungen des Gewerbebetriebes zu machenden Anmeldungen wird auf die obigen Erläuterungen unter Nr. 11 zu I Bezug genommen und im Uebrigen auf den §. 7 des Gesetzes verwiesen, wonach auf derartige Anmeldungen die Bestimmungen des §. 6 gleichmäßig sowohl hinsichtlich der Stelle, bei welcher sie anzubringen sind, als hinsichtlich des Inhalts und des Verfahrens Anwendung zu finden haben.

14. Die nach §. 13 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 dem Finanzminister zustehende Ermächtigung zur Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine wird auf die Regierungen übertragen. Die Regierungen haben jedoch die Bewilligung auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen zuverlässig ermittelt ist, daß es sich um einen Betrieb von geringstem Umfange handelt und der Gewerbetreibende auch den niedrigsten Steuersatz von 6 Mark nicht zu entrichten im Stande ist. Es ist namentlich auch zu beachten, daß die Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine nicht lediglich zu dem Zwecke erfolgen darf, den Armenverbänden die Armenlast zu erleichtern, und die Ueberhandnahme der Hausirbetriebe nicht durch zu weit gehende Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine gefördert wird.

15. Bei Anwendung der Bestimmungen über Erstattung der Steuer (§. 15 des Gesetzes) muß daran festgehalten werden, daß die im zweiten Absatze des §. 15 zugelassenen Ausnahmen von der im ersten Absatze vorangestellten Regel auch in der Praxis Ausnahmen bleiben und die Erstattung in allen Fällen nur gewährt werden kann, ohne daß irgendwie ein Rechtsanspruch auf dieselbe anerkannt wäre.

Die Natur des Gewerbebetriebes im Umherziehen erleichtert dessen Ausübung, ohne daß am Wohnorte des Gewerbetreibenden etwas davon bekannt wird, in hohem Grade. Unbegründete Erstattungsgesuche können deshalb leicht vorkommen, selbst wenn letztere auf die Thatsache gestützt werden, daß der Gewerbebetrieb ganz unterblieben sei. Noch schwieriger ist die Prüfung, wenn behauptet wird, der Gewerbebetrieb sei eingestellt. Es kommen dann die schon anderweit berührten Momente mit ins Spiel, ob der Gewerbebetrieb nicht von selbst sich nur auf einen gewissen Theil des Jahres erstrecken konnte und sollte und dergleichen mehr.

Das Gesetz hat hiergegen insofern einigermaßen Vorkehrung getroffen, als jede Erstattung abzulehnen ist, wenn der Gewerbeschein später als 6 Monate nach seiner Einlösung zurückgegeben wird und als das Erstattungsgesuch nur durch den Eintritt unvorhergesehener, von dem Willen des Gewerbetreibenden unabhängiger Ereignisse motivirt werden kann.

16. **Die Angehörigen außerdeutscher Staaten, welche weder ihren Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung in einem deutschen Staate haben, können zur Steuer nicht herangezogen werden, wenn sie sich in Preußen darauf beschränken,**

a) Handel (Aufkauf und Verkauf von Waaren und Suchen von Waarenbestellungen) auf Messen und Jahrmärkten zu treiben (§. 3 Nr. 3),
b) Waaren auf Wochenmärkten anzukaufen,
c) Verzehrungsgegenstände (nicht Handwerkerwaaren und dergl.), welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, auf Wochenmärkten feilzubieten (§. 3 Nr. 4),
d) innerhalb eines Bezirkes von nicht über 15 Kilometer diesseits der preußischen Grenze, wo die zuständige Regierung dies gestattet hat, selbstgewonnene Erzeugnisse und selbstverfertigte Waaren, welche zu den Wochenmarktsgegenständen gehören, feilzubieten (§. 3 Nr. 5).

In welchen Fällen der Verkehr in der zu d bezeichneten Art von den Regierungen steuerfrei zu gestatten ist, bleibt vorerst deren Ermessen überlassen. Es wird dabei außer der etwaigen Befriedigung von Bedürfnissen diesseitiger Grenzbewohner und dem Interesse der Erhaltung eines bereits bestehenden nützlichen Grenzverkehrs auch die Rücksicht auf Gegenseitigkeit wahrzunehmen sein, wo dazu irgend Anlaß geboten ist.

Solche Anordnungen sind in geeigneter Weise in dem betreffenden Bezirke öffentlich bekannt zu machen, nach Umständen auch zur Kenntniß der jenseitigen Grenzbewohner zu bringen und wird dabei zweckmäßig zugleich auf das in gewerbepolizeilicher Hinsicht zu Beobachtende (Wandergewerbeschein), sowie auf die zollgesetzlichen Vorschriften wegen des Verkehrs im Grenzbezirke beziehungsweise des sogenannten kleinen Grenzverkehrs nach Verständigung mit den zuständigen Behörden hinzuweisen sein.

Aus den Bestimmungen im §. 1 des Gesetzes folgt ferner, daß Angehörige außerdeutscher Staaten, welche auf Bestellung ihr Gewerbe in Preußen ausüben, Waaren nicht zum Wiederverkauf oder doch nur bei Kaufleuten und in offenen Verkaufsstellen aufkaufen, dieserhalb keinesfalls mit der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen betroffen werden können.

Inwiefern einzelne Arten der bezeichneten gewerblichen Handlungen der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe unterliegen können (z. B. Ausübung des Zimmergewerbes durch Ausführung eines bestellten Baues in Preußen u. s. w.), ist lediglich nach den die Besteuerung des stehenden Gewerbebetriebes betreffenden Vorschriften zu beurtheilen.

Dagegen kommt nach §. 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes den Angehörigen außerdeutscher Staaten keine der sonstigen Ausnahmen von der Hausirsteuer zu Statten, welche im §. 2 des Gesetzes bestimmt sind, und ebensowenig die Steuerfreiheit des im Umherziehen betriebenen Feilbietens selbstgewonnener Erzeugnisse der Landwirthschaft u. s. w. (§. 1 Nr. 1), es sei denn, daß durch Verträge oder Vereinbarungen oder durch Anordnungen des Finanzministers anderweite Festsetzungen hierüber getroffen seien oder speziell getroffen werden möchten. In letzterer Beziehung ist daran zu erinnern, daß die Anwendung der sämmtlichen Ausnahmebestimmungen des §. 3 des Gesetzes bezüglich der Angehörigen des Großherzogthums Luxemburg durch die Zollvereinsverträge ausgeschlossen ist, so daß dieselben den Angehörigen deutscher Staaten völlig gleichstehen.

Insoweit die Angehörigen außerdeutscher Staaten nach den Staatsverträgen befugt sind, auf Grund der in den Verträgen vorgesehenen Gewerbelegitimationskarte Waareneinkäufe zu machen oder Waarenbestellungen zu suchen, unterliegen dieselben für diese Arten des Gewerbebetriebes auch nicht der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen. Die Frage der Steuerpflicht ist somit lediglich danach zu beurtheilen, ob der Ausländer nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und den Ausführungsbestimmungen zu derselben beziehungsweise den Handelsverträgen eines Wandergewerbescheins oder nur einer Gewerbelegitimationskarte der Behörde seines Heimathsstaates bedarf.

Bemerkt wird, daß von den gegenwärtig in Kraft befindlichen Handelsverträgen diejenigen mit Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, der Schweiz und Serbien*) ausdrückliche — im Einzelnen von einander abweichende — Bestimmungen dahin enthalten, daß die Angehörigen dieser Staaten, welche sich durch die Legitimationskarte über ihre Befugniß zum Gewerbebetriebe in ihrem Heimathsstaate ausweisen, befugt sein sollen, selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waareneinkäufe zu machen oder Bestellungen auf Waaren zu suchen, ohne für diese Art des Gewerbebetriebes einer weiteren Abgabe unterworfen zu sein, jedoch nur sofern sie die aufgekauften Waaren nur behufs Beförderung zum Bestimmungsorte beziehungsweise beim Aufsuchen von Waarenbestellungen nur Proben oder Muster bei sich führen. Dieselbe Vergünstigung steht den Angehörigen derjenigen andern Staaten zu, denen die Rechte der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind.

Die Angehörigen des Königreichs der Niederlande haben jedoch, wenn sie in Preußen Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren für den Bedarf ihres Geschäfts bei anderen Personen als Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen, sofern sie nur Proben oder Muster, die aufgekauften Waaren aber nur behufs ihrer Beförderung an den Bestimmungsort mit sich führen, nach Artikel 24 des Vertrags vom 31. Dezember 1851 (Gesetz-Samml. 1852 S. 162) 24 Mark Hausirsteuer zu zahlen.

Im Uebrigen finden die unter Nr. 1, 3, 4 und 5 des §. 3 des Gesetzes getroffenen Bestimmungen auf die Angehörigen der genannten Staaten ebenso Anwendung wie auf alle sonstigen Ausländer, zu deren Gunsten keine Verträge diese Bestimmungen ausdrücklich ausschließen. Die in den Handelsverträgen enthaltene allgemeine Bestimmung, daß die Ausländer in Bezug auf die Befugniß zum Gewerbebetriebe und die für denselben zu entrichtenden Abgaben den Inländern gleichgestellt sein sollen, hat keine Bedeutung für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, und zwar auch dann nicht, wenn der letztere von derselben in dem Vertrage nicht ausdrücklich ausgenommen ist.

Von der im §. 14 Abs. 2 des Gesetzes erwähnten Ermächtigung, bezüglich der daselbst bezeichneten Angehörigen anderer Länder, die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu erhöhen, ist bisher nur bei den Angehörigen des Königreichs Dänemark Gebrauch gemacht, für welche die Steuer auf 180 Mark festgestellt ist, wobei es auch ferner bewendet.

---

*) Handelsverträge mit Belgien vom 6. Dezember 1891 Artikel 9 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 241), Frankreich vom 2. August 1862 Artikel 26 (Gesetz-Samml. 1865 S. 838), Griechenland vom 9. Juli 1884 Artikel 6 (Reichs-Gesetzbl. 1885 S. 28), Italien vom 6. Dezember 1891 Artikel 5 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 97), Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 Artikel 19 Abs. 8 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 8), Rumänien vom 21. Oktober 1893 Artikel 8 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 1), Rußland vom 10. Februar 1894 Artikel 12 (Reichs-Gesetzbl. S. 153), Schweiz vom 10. Dezember 1891 Artikel 9 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 195), Serbien vom 21. August 1892 Artikel 4 (Reichs-Gesetzbl. 1893 S. 269).

In Betreff der Frage, ob und unter welchen Bedingungen Ausländer zum Gewerbebetriebe im Umherziehen beziehungsweise zu welchen Arten desselben in Preußen zuzulassen, welche Behörden für die Ertheilung der desfallsigen Wandergewerbescheine zuständig sind, wird auf die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung und die zur Ausführung derselben ergangenen Bestimmungen verwiesen.

17. Zu den Strafbestimmungen in den §§. 17 bis 26 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 ist Folgendes zu bemerken:

I. Der §. 17 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 ist durch den §. 70 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 ersetzt.

II. Der Betrag der der Hinterziehungsstrafe zu Grunde zu legenden Jahressteuer ist nach §. 28 des Gesetzes von den Regierungen festzusetzen.

Bei den von den Regierungen vorläufig festzusetzenden Strafen (§. 27) kommt deren Ermächtigung, eine noch mildere Strafe als das Doppelte in Anwendung zu bringen, in Betracht.

III. Die Strafe der Konfiskation der des Gewerbes wegen mitgeführten Gegenstände findet nicht statt. Dagegen ist die Beschlagnahme der zum Gewerbebetriebe im Umherziehen mitgeführten Gegenstände gestattet, soweit sie zur Sicherstellung der Steuer, Strafe und Kosten, oder auch zum Beweise der strafbaren Handlung erforderlich ist (§. 29).

IV. Hätte der unbefugt ausgeübte Gewerbebetrieb im Umherziehen (§§. 18, 19, 21) bei rechtzeitiger Anmeldung steuerfrei beziehungsweise ohne Erhöhung des schon entrichteten Steuersatzes gestattet werden können, so ist eine Geldstrafe von 1 bis 30 Mark zu verhängen (§. 24).

V. Ueber die Bestrafung des unbefugten Hausirhandels mit solchen Gegenständen, welche vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen sind, trifft §. 20 des Gesetzes Bestimmung. Es folgt aus derselben, daß auch die längere (5jährige) Verjährungsfrist bei solchen Uebertretungen Platz greift. Die Nacherhebung einer Steuer findet bei derselben aber nicht statt.

VI. Der Auftraggeber, für dessen Rechnung der Gewerbebetrieb im Umherziehen von einem Dritten ausgeübt wird, unterliegt nach §. 23 des Gesetzes der gleichen Strafe wie der Beauftragte. Die solidarische Haftung Beider erstreckt sich nicht bloß auf Strafe und Kosten, sondern auch auf die Steuer, und es ist nicht erforderlich, den Beweis zu liefern, daß der Beauftragte von dem Auftraggeber zu der unerlaubten Handlung wissentlich angestiftet sei.

VII. Ist der Gewerbeschein mit einem Wandergewerbeschein verbunden, so kann eine und dieselbe Handlung oder Unterlassung, welche gegen die Vorschriften des §. 8 des Gesetzes verstößt (z. B. Unterlassung der Vorzeigung des Wandergewerbe- und des damit untrennbar verbundenen Gewerbescheins, Ueberlassung desselben an einen Dritten u. s. w.), zugleich der Bestrafung nach §. 149 Nr. 2, 4 und 5 der Reichsgewerbeordnung unterliegen. Nach §. 25 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 unterbleibt alsdann die besondere Ahndung der Uebertretung des Steuergesetzes (§. 8).

18. Die in dieser Anweisung den Königlichen Regierungen zugewiesenen Geschäfte sind für die Stadt Berlin von der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern wahrzunehmen.

19. Die bisherige Anweisung vom 3. September 1876 tritt fortan außer Kraft.

Der Finanzminister.

Im Auftrage:

Burghart.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.



